HISTORISCHE UNTERSUCHUNGEN: ARNOLD SCHAEFER ZUM...

Digitized by Google

H28.82

Harvard College Library

FROM THE

CONSTANTIUS FUND.

Established by Professor E. A. SOPHOCLES of Harvard University for "the purchase of Greek and Latin books (the ancient classics) or of Arabic books, or of books illustrating or explaining such Greek, Latin, or Arabic books." (Will, dated 1880.)

Received

HISTORISCHE UNTERSUCHUNGEN.

ARNOLD SCHAEFER

ZUM

FÜNFUNDZWANZIGJÄHRIGEN JUBILÄUM

SEINER AKADEMISCHEN WIRKSAMKEIT

GEWIDMET

VON FRÜHEREN MITGLIEDERN DER HISTORISCHEN SEMINARIEN ZU GREIFSWALD UND BONN.

BONN,
EMIL STRAUSS.
1882.

Digitized by Google

E.2021
H28.82

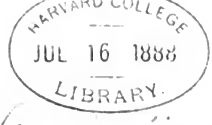

Cornelius fund.

Digitized by Google

Zum 30. November 1882.

An dem Tage, an welchem Ihnen, hochverehrter Herr Geheimerath, vor fünfundzwanzig Jahren das hohe Amt eines akademischen Lehrers übertragen wurde, drängt es einen grossen Theil Ihrer früheren und jetzigen Schüler, Ihnen ein Zeichen herzlichen Dankes und treuer Verehrung darzubringen.

Wohl keiner derjenigen, welchen es vergönnt war, unter Ihrer bewährten Leitung in den historischen Seminarien von Greifswald und Bonn zu arbeiten, wird es je vergessen können, was Sie Allen gewesen sind, die mit Ernst und Liebe an die historische Forschung herantraten. Die gewissenhafte Sorgfalt und erschöpfende Vollständigkeit in der Sammlung des Materials unter gleichmässiger Berücksichtigung monumentaler und litterarischer Ueberlieferung, die kritische Prüfung und Sichtung der Quellen, die eindringende

Digitized by Google

Schärfe der Untersuchung, die liebevolle Vertiefung in die Vergangenheit und als deren Frucht das selbstlose Zurücktreten der eigenen Individualität hinter dem Forschungsobjekt — alles das haben Sie durch Ihre wirksame Unterweisung und Ihr leuchtendes Beispiel Ihren Schülern gleichsam zur zweiten Natur zu machen gesucht. Allen sind Sie ein unverdrossener und nachsichtiger Lehrer, Vielen ein treuer Berather und väterlicher Freund auch auf ihrem ferneren Lebenswege geworden.

Wenn es denjenigen Ihrer früheren Schüler, welche sich gestatten, Ihnen die nachfolgenden Blätter zu Ihrem Ehrentage darzubringen, in den kleinen Arbeiten, welche sie Ihnen widmen, gelungen sein sollte, in etwas zur Förderung wissenschaftlicher Geschichtserkenntniss beizutragen, so sind Sie es in erster Linie, dem sie dieses als Verdienst zugeschrieben wissen wollen. Davon möchten sie mit dieser bescheidenen Gabe Zeugniss ablegen.

Digitized by Google

Möge es Ihnen noch lange vergönnt sein, in rüstiger Kraft fortzuwirken zur Förderung der historischen Studien, zum Nutzen der studirenden Jugend und zum Segen des Vaterlandes!

Dr. B. Niese, Breslau.
Dr. G. Loeschcke, Dorpat.
Dr. Th. Fellner, Wien.
Dr. A. Bauer, Graz.
Dr. W. Soltau, Zabern.
Dr. H. J. Müller, Berlin.
Dr. P. E. Sonnenburg, Bonn.
Dr. K. Panzer, Coblenz.
Dr. C. Hachtmann, Dessau.
Dr. J. Asbach, Bonn.
Dr. J. Kreutzer, Köln.
Dr. F. Philippi, Münster.
Dr. B. Volz, Potsdam.
Dr. A. Auler, Barmen.
Dr. C. de Boor, Berlin.
Dr. P. Ewald, Berlin.
Dr. P. Hasse, Kiel.
Dr. R. Tannert, Köln.
Dr. M. Hoffmann, Lübeck.

Digitized by Google

Zur Geschichte Solons und seiner Zeit

von

Benedictus Niese.

Unter den Männern des alten Hellas hat niemand bei der Nachwelt ein reineres Andenken gehabt und ist niemand allgemeiner bewundert, als der athenische Gesetzgeber Solon. Seinem Ruhme ist die spätere Grösse seiner Vaterstadt zu Gute gekommen; im Verlaufe der Zeit ist er gewachsen und die verschiedenen Jahrhunderte haben ihm wohl die Eigenschaften beigelegt, die nach ihrer Meinung einem vollkommenen Menschen gehörten. Jede dieser Zeiten, durch die sein Name getragen ward, hat ihn sich gewissermassen angeeignet und das geschah um so eher, je weniger eine bestimmte Erinnerung an ihn heranreichte und je weniger die Alten sich bemühten oder im Stande waren, den Mann so zu verstehen, wie er gewesen war. Denn das Athen, in dem Solon wirkte, das Athen der Geschlechter, war zu der Zeit, wo man sich der älteren Vergangenheit zuzuwenden anfing und wo Athen die einheitliche Gemeinde aller Bürger war, so verändert, ja fast versunken, dass auch das Verständniss dafür verloren gegangen war. Zwar hat Solon selbst in bleibenden Denkmälern, in seinen Gesetzen und Elegien sein Andenken bei den Athenern erhalten, wo jedermann sie kannte. Von seiner Zeit aber und seinem Werke hatte man wohl nur unklare Vorstellungen und im 5. Jahrhundert scheint in Athen eine genauere Erinnerung nicht über Pisistratus hinaus gegangen zu sein[1]). Zuerst Herodot erzählt damals die welt-

1) Wo bei Herodot die Geschichte des Pisistratus erzählt wird (I 59 ff.), wird Solon auch im Anfange oder im Zusammenhange mit jenem nicht erwähnt. Damit stimmt, dass der Anschlag und der Untergang Kylons und seiner Partei bezeichnet werden als geschehen vor der Zeit des Pisistratus (V 71 *τοῦτο*

Digitized by Google

berühmte Geschichte von Solon und Krösus, in der die Grundlinien für das Bild Solons gezogen sind, wie es fortan in der Geschichte erscheint. Er ist der Gesetzgeber Athens, und vor allem ein weiser erfahrener Mann, ein *σοφιστής*, und das folgende Jahrhundert, in dem man sich ernstlicher der Vergangenheit zuwandte, reihte ihn dem Collegium der sieben Weisen ein. Zugleich hob man seine Verdienste um den Staat Athen mehr hervor — vielleicht angeregt durch die Erneuerung der solonischen Gesetze nach der Vertreibung der Dreissig — und bei Isokrates ist er Gründer der Demokratie und sogar Führer des Volkes (*προστάτης τοῦ δήμου*), wie Perikles oder andere es gewesen waren [1]). Als späterhin die Philosophie in der Litteratur zur Herrschaft gelangte, hat sie dazu beigetragen, Solons Bild nach ihrer Weise und ihren Forderungen zu gestalten. Durch sie ist die vulgäre Vorstellung fixirt, über die man sich in Plutarchs Schrift über das Gastmahl der Sieben Weisen unterrichten kann, unter denen eben auch Solon sitzt und redet. Er ist hier wie ein Staatsmann, der von der Philosophie erzogen sein Leben nach ihren Vorschriften eingerichtet hat. Diese Vorstellung kann man als die im späteren Alterthume herrschende bezeichnen.

Aus einer solchen Zeit stammen auch die beiden uns erhaltenen vollständigen Biographien von Solon, die plutarchische und die des Diogenes von Laërte (I cap. 2). Diese beiden Lebensbeschreibungen sind nicht wenig von einander verschieden. Diogenes ist dürftiger und zugleich wieder in einigen Stücken reicher. Er hat seiner Darstellung eine Anzahl von Sprüchen und Apophthegmata angehängt und besonders hervorstechend sind fünf Briefe, die er einfügt: Pisistratus an Solon (§ 53) mit Solons Antwort, Solon an Periander, an Epimenides und an Krösus (§ 64). Diese Briefe, über deren Echtheit kein Wort zu verlieren ist, standen vielleicht dem Kern der diogenischen Lebensbeschreibung ursprünglich fern, da die in ihnen erwähnten Begebenheiten zuweilen anders dargestellt sind, als es vorher in der Erzählung geschehen war; sie scheinen

---

πρὸ τῆς Πεισιστράτου ἡλικίης ἐγένετο); nach dem Stande des späteren Wissens hätte Solon eine nähere Bestimmung ermöglicht. Auch bei Thukydides ist die Unternehmung Kylons nicht zeitlich bestimmt; Kylon heisst nur: *ἀνὴρ Ἀθηναῖος τῶν πάλαι* (I 126), und Solon wird bei ihm nie genannt.

1) Plat. Protag. 343 B, Aeschines Ctesiph. § 108. Demosth. LXI 50. Isokr. VII 16; XV 232, 238, 313.

Digitized by Google

von Diogenes zu einem Hauptbericht hinzugethan, wie man schon aus äusseren Anzeichen erkennen kann.

Dabei haben Diogenes und Plutarch vieles gemeinsam[1]): die Reihenfolge der politischen Acte Solons ist dieselbe; bei beiden folgt der *σεισάχθεια* die Gesetzgebung[2]), wie es der Natur der beiden Massregeln und ohne Zweifel der Wirklichkeit entspricht. Solons Aeusserung gegen Thespis steht bei Diogenes mit dem ersten Unternehmen des Pisistratus in demselben Zusammenhange, wie bei Plutarch[3]). Ebenso stimmt das bei Diogenes §. 49 f. (vgl. 65) erzählte mit Plutarch c. 30 in der Sache ganz überein. Durch eine Abgeschmacktheit, die dem Diogenes dabei begegnet ist, wird es noch deutlicher, dass er denselben Bericht hatte, wie Plutarch; denn dieser erzählt so: *ὁρῶν δὲ τοὺς μὲν πένητας ὡρμημένους χαρίζεσθαι τῷ Πεισιστράτῳ καὶ θορυβοῦντας, τοὺς δὲ πλουσίους ἀποδιδράσκοντας καὶ ἀποδειλιῶντας ἀπῆλθεν εἰπών, ὅτι τῶν μὲν ἐστι σοφώτερος, τῶν δὲ ἀνδρειότερος· σοφώτερος μὲν τῶν μὴ συνιέντων τὸ πραττόμενον, ἀνδρειότερος δὲ τῶν συνιέντων μὲν, ἐναντιοῦσθαι δὲ τῇ τυραννίδι φοβουμένων.* Nach Diogenes, bei dem Solon sogar in Waffen auf den Markt geht, sagt er den Athenern den Versuch des Pisistratus voraus und verspricht ihnen zu helfen. Diogenes führt dabei Solons eigene Worte an: *λέγων ταῦτα: „ἄνδρες Ἀθηναῖοι, τῶν μὲν σοφώτερος, τῶν δὲ ἀνδρειότερός εἰμι· σοφώτερος μὲν τῶν τὴν ἀπάτην τοῦ Πεισιστράτου μὴ συνιέντων, ἀνδρειότερος δὲ τῶν ἐπισταμένων μὲν διὰ δέος δὲ σιωπώντων.*“ Diogenes, der eifrig nach Apophthegmen jagt, hat die indirecte Rede bei Plutarch in die directe verwandelt, zugleich aber auch das, was bei Plutarch nur Erläuterung der Worte Solons durch den Erzähler ist. Solon kommt also bei Diogenes dazu, seine Worte selbst zu erläutern. Dieser hat demnach jene Worte so in indirecter Rede vorgefunden, wie sie bei Plutarch stehen, mit der Erläuterung, die übrigens schon bei Plutarch von unnöthiger Breite ist; denn es wird aus dem Vorangegangenen genügend klar, was Solon meint. Der Bericht selbst, die Umgebung jenes Ausspruches weicht bei Diogenes freilich von Plutarch ab; die Thatsachen sind dieselben, aber sie sind anders gruppirt. So hat Diogenes ohne Zweifel eine der plutarchischen nahe ver-

1) s. R. Prinz, de Solonis Plutarchei fontibus p. 37 f.

2) Diogenes I § 45, Plut. Sol. 14 ff.

3) Diogen. § 59 f., Plut. 29 a. E., 30.

Digitized by Google

wandte Darstellung benutzt; den Plutarch selbst kann er zwar nicht benutzt haben, aber viele Elemente des plutarchischen Berichtes liegen auch dem seinigen zu Grunde. Plutarch hat dieselben aber viel reiner und viel weniger vermischt in seine Darstellung aufgenommen als Diogenes, bei dem der Staatsmann Solon vor dem Weisen oder dem Philosophen fast gänzlich verschwindet, bei dem auch die Fragmente der Elegien nur angeführt werden, um Sprüche zu liefern, nicht um aus ihnen die Person oder die Handlungen Solons zu charakterisiren, während sie bei Plutarch dem Zwecke, der ohne Zweifel ursprünglich befolgt ward, als die Stücke aus Solons Elegien ausgezogen wurden, noch in viel höherem Masse dienen.

Diese Stücke aus Solons Elegien gehören mit zu den gemeinschaftlichen Elementen der beiden Biographien; die Auswahl ist bei beiden so ziemlich dieselbe, wenn auch der eine bald etwas mehr, bald etwas weniger hat, als der andere. Es folgt daraus weiter, dass wohl keiner der beiden Autoren die Auslese aus Solons Gedichten selbst gemacht hat. Für das Verhältniss der beiden Schriftsteller zu ihrer Quelle und für ihren Werth sind dabei einige Distichen besonders charakteristisch, die von ihnen in etwas verschiedener Weise angeführt werden: Plutarch citirt c. 30 zuerst drei Verse, die Solon gedichtet haben soll, um vor Pisistratus zu warnen, noch ehe dieser Tyrann wurde; bald darauf folgen zwei Distichen, die nach Plutarchs Aussage sich auf Pisistratus bezogen, als derselbe schon Tyrann war. Bei Diogenes sind diese Verse um einen vermehrt zu einer Gruppe zusammengezogen und sollen nachdem Pisistratus die Herrschaft erlangt hatte vom Auslande her an die Athener geschrieben sein[1]). Ohne Zweifel ist

1) Plutarch c. 30 *Πρίσταινος δὲ γράψαντος, ὅπως δοθῶσι πεντήκοντα κορυνηφόροι τῷ Πεισιστράτῳ φυλακὴ τοῦ σώματος, ἀντεῖπεν ὁ Σόλων ἀναστὰς καὶ πολλὰ διεξῆλθεν ὅμοια τούτοις, οἷς διὰ τῶν ποιημάτων γέγραφεν·*

εἰς γὰρ γλῶσσαν ὁρᾶτε καὶ εἰς ἔπη αἰμύλον ἀνδρὸς
ὑμῶν δ' εἷς μὲν ἕκαστος ἀλώπεκος ἴχνεσι βαίνει
σὺμπασιν δ' ὑμῖν χαῦνος ἔνεστι νόος.

wobei man beachte *διεξῆλθεν ὅμοια τούτοις* u. s. w. Plutarch will damit der Auffassung vorbeugen, als hätte Solon wirklich in Versen in der Versammlung geredet. Er berichtet dann den soeben besprochenen Ausspruch Solons, den Diogenes so ungeschickt wieder gegeben hat und fährt weiter unten fort: *καὶ τὸ λοιπὸν ἡσυχίαν ἦγε καὶ τῶν φίλων φείγειν παραινούντων οὐ προσεῖχεν, ἀλλὰ ποιήματα γράψας ὠνείδιζε τοῖς Ἀθηναίοις·*

Digitized by Google

hier die Anordnung Plutarchs die ursprüngliche; er ist auch sonst correcter und gerade hier dem Original näher; er vertheilt die beiden Bruchstücke ausdrücklich auf verschiedene Anlässe, und zu dieser Trennung lag doch wohl kein Grund vor, wenn sie ursprünglich vereinigt überliefert waren. Bei Diogenes sind hingegen diese Verse, bei denen die Beziehung auf die Tyrannis des Pisistratus das Gemeinsame ist, aus zwei Gruppen zu einer zusammengezogen. Das konnte aber nur dann geschehen, wenn er oder sein Gewährsmann nicht die vollständigen Gedichte Solons vor sich hatte, sondern nur eine Auswahl, und zwar eine Auswahl, deren originale Form und Zusammenhang zum Theil noch bei Plutarch erhalten ist.

Es lässt sich mit Bestimmtheit behaupten, dass nicht Diogenes selber, sondern sein Autor Urheber dieser Versetzung ist; denn schon Diodor hatte nach den Exc. Vatic. p. 24 Dind. dieselbe Anordnung, wie er auch in den charakteristischen Lesarten denselben Text gibt, als Diogenes[1]). Diodor und Diogenes müssen diese

εἰ δὲ πεπόνθατε λυγρὰ δι' ὑμετέρην κακότητα
μήτι θεοῖς τούτων μῆνιν ἐπαμφέρετε·
αὐτοὶ γὰρ τούτους ηὐξήσατε θύματα δόντες
καὶ διὰ ταῦτα κακὴν ἔσχετε δουλοσύνην.

Dagegen Diogenes (51): ὅτε δὲ τὸν Πεισίστρατον ἔμαθεν ἤδη τυραννεῖν, τάδε ἔγραψεν πρὸς τοὺς Ἀθηναίους·

εἰ δὲ πεπόνθατε λυγρὰ . . . . . δουλοσύνην
ὑμῶν δ' εἷς μὲν ἕκαστος ἀλώπεκος ἴχνεσι βαίνει
σύμπασιν δ' ὑμῖν κοῦφος ἵνεστι νόος
εἰς γὰρ γλῶσσαν ὁρᾶτε καὶ εἰς ἔπος αἰόλον ἀνδρὸς
εἰς ἔργον δ' οὐδὲν γιγνόμενον βλέπετε.

1) Der gleiche Fall liegt bei den von Diogenes kurz vorher (§ 50) mitgetheilten Versen (fr. 9 Bergk) vor, mit denen Solon die Tyrannis des Pisistratus vorhergesagt haben soll. Auch hier sind zwei Distichen, die ursprünglich nicht zusammengehören, zusammengezogen. Das erste gibt Plutarch nämlich c. 3 mit einem ganz andern vereinigt; es ist unpolitisch und auch Plutarchs Quelle kann es nicht in dem Sinne gehabt haben, in dem es jetzt bei Diogenes steht. Der zweite Theil ist nicht in Plutarchs Biographie übergegangen. Auch hier stimmt Diodor exc. Vat. p. 23 mit Diogenes, nur dass er ein Distichon mehr hat; auch den Anlass der Verse gibt er gerade wie dieser. In diesem Falle ist auch durch den Mangel jedes wirklichen Zusammenhanges klar, dass bei Diogenes und Diodor Distichen vereinigt sind, die eigentlich nichts mit einander zu thun haben. Die Herausgeber der Frag-

Digitized by Google

Verse aus derselben Quelle geschöpft haben, die mithin älter war, als Diodor. Noch älter muss die orginale Auswahl gewesen sein, die uns bei Plutarch in der reinsten Gestalt erhalten ist.

Die Vergleichung der beiden Biographien lehrt auf das deutlichste, dass Plutarch nicht nur eine ältere und bessere Ueberlieferung vertritt als Diogenes (und mit ihm Diodor), sondern dass er dieselbe auch viel ausführlicher, getreuer und in allen Einzelheiten besser wiedergegeben hat, als der andere. Nur dadurch, dass Diogenes den Plutarch manchmal ergänzt, hat er seinen Werth; denn Plutarch hat nicht alles, was er in seiner Quelle fand, in seine Biographie aufgenommen. Seine grössere Treue betrifft nicht nur die Erzählung, sondern auch den Text der eingelegten solonischen Fragmente[1]) und mit Recht ist sein höherer Werth allgemein anerkannt und dient seine Biographie als Hauptquelle für Solons Geschichte.

Dabei ist besonders die Anordnung der Erzählung bei Plutarch von Bedeutung, weil nach ihr die Zeitfolge der einzelnen Begebenheiten festgestellt ist. Nicht unwahrscheinlich, wenn auch nicht erweislich ist es, dass auch hierin Plutarch seiner Quelle im wesentlichen gefolgt ist[2]). Sie ist so angelegt, dass zuerst Nachrichten über Solons Person, seinen Beruf, Charakter, seine Beziehungen zu den übrigen Weisen gegeben sind (c. 1—7). Dann werden die kriegerischen Thaten erzählt, die Eroberung von Salamis und die Theilnahme am heiligen Kriege (8—11): es folgt dann als Einleitung zu seiner politischen Thätigkeit eine Darstellung der Unruhen in Athen, des kylonischen Frevels und was darauf folgte (12 f.), hierauf werden die verschiedenen gesetzgeberischen Massregeln nach der Reihe behandelt. Auf die Vollen-

---

mente Solons und besonders Bergk haben sich hier und in dem oben erwähnten Fall durch Diogenes und Diodor, die scheinbar vollständigeres oder besseres bieten, täuschen lassen.

1) Wie die Anordnung, so ist auch der Text der solonischen Fragmente bei Diogenes und Diodor durch eine Diaskeuase hindurchgegangen: sie verhält sich zum Text Plutarchs, wie etwa eine interpolirte Handschrift zur besseren Recension. Die Herausgeber der Fragmente haben dies Verhältniss nicht erkannt.

2) Diogenes stimmt nur in einigen nicht sehr bedeutenden Fällen mit Plutarchs Anordnung überein. Er hat im übrigen vieles bunt durcheinander geworfen.

Digitized by Google

dung der Gesetzgebung folgt die Reise nach Aegypten, Kypros und zu Krösus, die Rückkehr Solons nach Athen und sein Verhältniss zu Pisistratus.

Diese Anordnung scheint die verschiedenen Handlungen Solons nach gewissen Kategorien zu erzählen, so dass das Gleichartige zusammengestellt wird. Die Zeitfolge scheint hingegen nicht das bei dieser Ordnung massgebende Princip gewesen zu sein, wie man in einem Falle besonders deutlich erkennt: im heiligen Kriege war Alkmeon der Führer der Athenischen Truppen (Plut. c. 11): wahrscheinlich gehört dieser zum Geschlecht der Alkmeoniden[1]), die in Folge des kylonischen Frevels verbannt erst durch Solons Amnestie, also nicht vor 594 zurückkamen. Auch fällt in der That nach der besten Ueberlieferung das Ende des heiligen Krieges ins Jahr 490, also später als Solons Archontat. Plutarch erzählt ihn nichts desto weniger vorher. Eine Ausnahme von dieser Anordnung nach Gattungen bildet die Erzählung der Reise zu Amasis und Krösus; denn schon vorher hat Plutarch eine Reise Solons erwähnt. Da jedoch jene durch die Gesetzgebung veranlasst wurde, also auch nach ihr erzählt werden musste, so scheint diese Ausnahme gerechtfertigt.

Die Quellen, aus denen die Biographie Plutarchs sich zusammensetzte, sind einmal die Elegien Solons und seine Gesetze. Für die Reise zum Krösus und Amasis ist Herodot die letzte Quelle. Damit sind dann Stücke aus Darstellungen attischer oder hellenischer Geschichten vereinigt; auch Aristoteles und der Lesbier Phanias werden gelegentlich angeführt. Endlich ist aus der vulgären Tradition die Erzählung von den sieben Weisen und von Solons Verhältniss zu einigen von ihnen hinzugefügt (c. 4—7). Kurz es ist eine Vereinigung der verschiedensten Berichte, die ursprünglich meist unabhängig von einander entstanden sind und die wie sie nicht denselben Ursprung haben, so auch nicht denselben Werth haben können. Die einzigen wirklich getreuen Berichte über Solons Leben und Wirken geben seine Elegien und seine Gesetze. Das andere sind Nachrichten, die lange nach Solon ihre Gestalt bekommen haben und es sind nicht immer die besten, die uns erhalten sind. Sie bedürfen also einer genauen Prüfung. Ihre Zusammenstellung verdanken sie nicht oder doch nicht allein dem Plutarch, wie

1) Böckh, expl. Pind. 301.

Digitized by Google

schon die Vergleichung mit Diogenes lehrte; manche Anzeichen führen zu der Annahme, dass ihr Kern von Grammatikern stammt, die wahrscheinlich vom Studium und der Erläuterung der solonischen Gedichte ausgingen. Es liegt nahe mit Prinz an den Kallimacheer Hermippos als Hauptquelle Plutarchs zu denken, da dieser wiederholt citirt wird (c. 2, 6, 11) und auch andere Indizien auf ihn hinweisen (Prinz, de Solonis Plutarchei fontibus p. 34)[1]). Auch die gemeinsame Quelle des Diogenes und Diodor ist ein Ausfluss aus dieser Quelle: die Bearbeitung, die sich hier besonders an den Fragmenten der solonischen Gedichte zeigt, muss älter sein als Diodor und zwischen diesem und Hermippos liegen, wenn nämlich dieser auch die Auswahl aus den solonischen Gedichten, die bei Plutarch und Diogenes vorliegt, zuerst veranstaltet hat.

Solons Reisen.

Nach Plutarch c. 2 ging Solon als junger Mann auf Reisen. Ueber den Zweck derselben schwankten die Meinungen; man liess sie wohl aus Wissensdurst geschehen sein, wie es ja für ein Mitglied des Collegiums der sieben Weisen schicklich schien; Plutarch jedoch entscheidet sich mit Hermippos dafür, dass Solon ausfuhr, um Handel zu treiben und wahrscheinlich geht diese Begründung auf Solon selbst zurück. Mit Recht wird darauf hingewiesen, dass eine derartige Thätigkeit in jener Zeit nichts Anstössiges für einen vornehmen Mann hatte: als frühestes Beispiel hätte Plutarch dabei noch den Taphier Mentes nennen können, der obwohl selbst König und Gastfreund eines Königs, dennoch auf Handel ausfährt (Odyss. α 183)

πλέων ἐπὶ οἴνοπα πόντον ἐπ' ἀλλοθρόους ἀνθρώπους
ἐς Τεμέσην μετὰ χαλκὸν, ἄγω δ' αἴθωνα σίδηρον.

Ein Ziel für diese Reise Solons wird nicht angegeben.

Späterhin reist Solon, wie Plutarch erzählt, nochmals gleich nachdem seine Gesetze vollendet sind, vorgeblich um ebenfalls Handelsgeschäfte zu besorgen (*ναυκληρία*), in Wahrheit um sich

1) Begemann, quaestiones Soloneae I. Holzminden 1876 ist derselben Ansicht, hat übrigens das Verhältniss des Diogenes, Diodor und Plutarch nicht richtig erkannt. Er schliesst aus der Uebereinstimmung des Diodor und Plutarch, dass Hermippos den Ephorus benutzt habe: die für diese Frage wichtigen Unterschiede zwischen Diodor und Plutarch sind ihm dabei entgangen.

Digitized by Google

dem Drängen nach Aenderung seiner Gesetze zu entziehen; er geht damals auf zehn Jahre ins Ausland, kommt nach Aegypten zum Amasis, nach Kypros und zu Krösus (Plutarch c. 25 ff.).

Diese zweite Reise ist aus Herodot (I 29 ff.) genommen. Solon, erzählt dieser, verliess Athen auf zehn Jahre unter dem Vorwande, dass er sich die Welt ansehen wolle (*κατὰ θεωρίης πρόφασιν*); er wollte verhüten, dass die Athener seine Gesetze abschafften; denn allein konnten es die Athener nicht, da sie sich eidlich verpflichtet hatten, Solons Gesetze zehn Jahre lang zu halten; Solon kam zu Amasis und zu Krösus, mit dem er denn jene unsterbliche Unterredung hatte. Wenn nun auch die plutarchische Erzählung auf die herodotische zurückgeht, so hat sie doch nicht ganz die Form ihres Originales, bewahrt. Das Motiv der Reise ist ein anderes; denn da die Gesetze Solons nach Plutarch auf hundert Jahre gegeben waren (c. 25), was wahrscheinlich auf die Gesetze selbst zurückgeht und gewiss richtig ist, so konnte er das Motiv Herodots nicht brauchen; Solon entzieht sich daher bei ihm nur dem Drängen seiner Mitbürger nach Aenderung einzelner Gesetze. Ausserdem hat Plutarch die Reise nach Kypros hinzugethan; sie ward durch Solon selbst bezeugt, der den Tyrannen Philokypros von Soli in seinen Elegien anredete und ihm für die erwiesene Gastfreundschaft dankte (Plutarch c. 26); auch Herodot kennt an einer andern Stelle die Freundschaft Solons für den kyprischen Herrscher und seine Anwesenheit daselbst (Herodot VI 113).

Der plutarchischen Darstellung der Reisen Solons liegen also zwei verschiedene Elemente zu Grunde, die Erzählung Herodots und Solons Gedichte, durch die eine Anwesenheit in Aegypten und auf Kypros bezeugt ward. Nun ist es ziemlich allgemein anerkannt, dass die herodotische Erzählung nicht historisch sein kann; denn als Solon in Athen seine Gesetzgebung erlassen hatte, regierten weder Amasis noch Krösus; auch noch nicht zehn Jahre später. Denn Krösus kam um 560 zur Regierung, Amasis nach den übereinstimmenden Nachrichten Herodots und Manetho's um 570. Die Reise Solons ist eben nur ein Mittel, um ihn mit Krösus zusammen zu bringen und historisch ist an ihnen nur die Person Solons und die Thatsache, dass er reiste. Alles übrige ist Dichtung, für die es charakteristisch ist, dass sie nicht in der attischen Geschichte oder der Geschichte Solons ihren ursprünglichen Platz hat, sondern in

Digitized by Google

der lydischen und mit dieser eng zusammenhängt; und von diesem ihrem ursprünglichen Platz ist ihre Gestaltung und ihr historischer Werth abhängig. Sie ist erst nachher mit der Geschichte Solons vereinigt, als man diese zusammenstellte. Sie nimmt daher ursprünglich auf die attische Geschichte keine Rücksicht und verfolgt nur die Ziele, die in ihr selbst liegen, ohne sich um die Zeitrechnung zu kümmern; denn als sie entstand, gab es noch keine Synchronistik der Vergangenheit. Wie wenig Rücksicht man auf die Zeit nahm, sieht man aus einer andern Notiz des Herodot (II 177); darnach hat Solon ein Gesetz, das Amasis in Aegypten gegeben hatte, nach Athen verpflanzt; er müsste also noch vor seiner Gesetzgebung, also vor 594, in Aegypten und zwar bei Amasis gewesen sein. Diese Notiz beansprucht den gleichen Werth, wie jene andere von Solons Reise zu Amasis nach seiner Gesetzgebung. Auch das Motiv der Reise muss darnach beurtheilt werden und gehört mit zu der Dichtung, wie denn auch der Schwur der Athener, die Gesetze Solons zehn Jahre lang zu halten, nicht historisch ist und nur dazu dient, die zehnjährigen Reisen des Gesetzgebers zu erklären. Dabei ist es nun an Plutarchs Erzählung zu bemerken, dass er den Schwur auf zehn Jahre ändert, aber die zehnjährige Dauer der Reisen Solons behält, während beides doch zu einander gehört. Man sieht, wie die Einfügung in einen andern Zusammenhang die Integrität der herodotischen Geschichte zerstört.

Schon den Alten fielen die chronologischen Widersprüche auf, die in der Reise Solons zu Krösus lagen, und sie erklärten die Geschichte für erdichtet. Plutarch will zwar eine so schöne und werthvolle Erzählung nicht den Chronographen opfern[1]); aber die Erzählung des Diogenes, bei dem überhaupt die Chronographen vielfach benutzt sind, ist diesen Bedenken gerecht geworden; denn sie lässt den Solon erst auswandern nachdem Pisistratus zur Tyrannis gekommen ist; er besucht dann ebenfalls Aegypten, Kypros und Krösus (§ 50)[2]). Für diese Version müsste

1) Plutarch c. 27 *τὴν δὲ πρὸς Κροῖσον ἔντευξιν αὐτοῦ δοκοῦσιν ἔνιοι τοῖς χρόνοις ὡς πεπλασμένην ἐλέγχειν. ἐγὼ δὲ λόγον ἔνδοξον οὕτω καὶ τοσούτους μάρτυρας ἔχοντα καὶ, ὃ μεῖζόν ἐστι, πρέποντα τῷ Σόλωνος ἤθει καὶ τῆς ἐκείνου μεγαλοφροσύνης καὶ σοφίας ἄξιον οὐ μοι δοκῶ προήσεσθαι χρονικοῖς τισι λεγομένοις κανόσιν, οἷς μυρίοι διορθοῦντες ἄχρι σήμερον εἰς οὐδὲν αὐτοῖς ὁμολογούμενον δύνανται καταστῆσαι τὰς ἀντιλογίας.*

2) Dadurch wurde es gewissermassen geboten, den Solon in der Fremde

Digitized by Google

man sich entscheiden, wenn man durchaus den Solon mit Krösus und Amasis zusammentreffen lassen wollte.

Mit der Reise selbst ist, wie gesagt, auch der Anlass derselben, wie er bei Herodot gegeben wird, als erdichtet anzusehen; Plutarchs Motivirung ist nur eine Anbequemung der Erzählung Herodots an andere Nachrichten. Da es nun auf dieser Erzählung allein beruht, wenn man Solon nach seiner Gesetzgebung auf Reisen gehen lässt, so ist dies als nicht beglaubigt anzusehen, wenn es nicht gelingt, andere Beweise dafür beizubringen.

Ein wirkliches Zeugniss könnten dafür nur Solons Gedichte abgeben, in denen die Reise nach Aegypten und nach Kypros bezeugt wird. Wann dieselbe stattfand, ist hier nicht bestimmt, aber es ist wahrscheinlich, dass sie mit der Handelsreise eins ist, die nach Plutarch c. 2 von Solon in jüngern Jahren (νέος) unternommen ward, also doch wohl vor der Gesetzgebung. Es ist möglich, dass diese Notiz von den Gedichten Solons abgeleitet ist; auf jeden Fall denkt man sich eine so weite Reise am liebsten in jugendlicherem Alter vorgenommen. Die Reise Solons mit Plutarch zu verdoppeln, haben wir keinen Grund; denn erst durch eine Vereinigung der herodotischen Erzählung mit den Gedichten Solons ist bei ihm eine zweimalige Reise entstanden. Eine solche kennt auch sonst niemand und selbst bei Plutarch wird nur von einer Reise etwas erzählt; denn von der ersten wird nicht einmal das Ziel mitgetheilt und die Erzählung hat sich ganz auf die zweite geworfen.

Die Bruchstücke der solonischen Poesien zeigen uns Solon nach der Gesetzgebung in Athen: er legt uns seine Ansichten dar und vertheidigt sich gegen Vorwürfe, die man ihm machte. Kein Wort weist darauf hin, dass er inzwischen auf Reisen gewesen war, oder die Absicht hatte, seine Vaterstadt zu verlassen. Um so wahrscheinlicher ist es, dass er nach der Vollendung seiner Gesetzgebung Athen nicht mehr verlassen hat. Nur aus einem Grunde könnte man geneigt sein, eine Reise in diese Zeit zu setzen, weil er nämlich der Ueberlieferung zufolge in Soli auf Kypros war, als Philokypros Tyrann dieser Stadt war. Denn der Sohn dieses

sterben zu lassen, wie bei Diogenes geschieht; denn sonst wäre Solon zu alt geworden. Dabei half weiter noch, dass man sich den Solon nicht gut mit der Tyrannis des Pisistratus zusammen lebend denken konnte.

Digitized by Google

Philokypros, Aristokypros, fiel zur Zeit des ionischen Aufstandes im Jahre 498 v. Chr. in der Schlacht gegen die Perser (Herodot V. 113). Es ist aber kaum denkbar, dass der Vater eines um 498 in der Schlacht, also im Mannesalter gefallenen Königes schon vor 594, also etwa 600 v. Chr. regiert haben soll. Dieser Umstand würde uns durchaus zwingen, die Anwesenheit Solons auf Kypros in eine spätere Zeit zu setzen, nach seiner Gesetzgebung, wenn nicht die Schwierigkeit dann fast ebenso gross wäre. Denn es ist fast ebenso unwahrscheinlich, dass der Vater des 498 gefallenen Aristokypros in einem der zehn Jahre nach Solons Gesetzgebung in Soli herrschte. Da nun in dem für Solons Anwesenheit auf Kypros angezogenen Fragmente der Name des Philokypros nicht erscheint, so wird es anzunehmen sein, dass Herodot und nach ihm Plutarch die Verse Solons nicht auf die richtige Person bezogen haben. Diese Vermuthung erhält dadurch eine Bestätigung, dass in einem dritten Zeugnisse der von Solon angeredete und besuchte Herrscher nicht Philokypros genannt wird, sondern Kypranor[1]). Damit erledigt sich die chronologische Schwierigkeit, die hier in jedem Falle bestehen würde, mag man nun Solons Reise vor oder nach der Gesetzgebung geschehen sein lassen.

Man hat also nur eine Reise Solons anzunehmen, die zu Handelszwecken unternommen, ihn nach Aegypten und Kypros führte, wie die Gedichte lehren, und die wahrscheinlich vor die Gesetzgebung fällt. An diese Thatsache lehnte sich dann die poetische Erzählung seiner Begegnung mit Krösus an, wie denn auch Plato sie benutzte, um die Erzählung von der Atlantis durch Solon von Aegypten holen zu lassen[2]). Plutarch c. 26 kennt sogar die Namen der beiden Aegyptier, mit denen Solon daselbst verkehrte.

Epimenides von Kreta.

Nach der Ueberlieferung bei Plutarch und bei Diogenes von Laerte hat Solon in seiner versöhnenden und gesetzgeberischen Thätigkeit einen Vorläufer an Epimenides von Kreta gehabt[3]) und die namhaftesten Geschichtswerke der neueren Zeit folgen dieser

1) vita Arati p. 53 Westerm. *μέμνηται δὲ τούτων Σόλων ἐν ταῖς ἐλεγείαις ταῖς πρὸς Κυπράνορα βασιλέα.*

2) Timäus p. 20 D ff.

3) Plut. c. 12. Diogen. L. I c. 10 § 104 ff.

Digitized by Google

Ueberlieferung[1]). Wir finden jedoch darüber bei den alten Autoren einen bemerkenswerthen Unterschied in der Erzählung; nach Plutarch fühlt man in Athen nach den kylonischen Wirren und nach der Verjagung der blutbefleckten Alkmeoniden das Bedürfniss einer religiösen Reinigung und lässt den Epimenides von Phaistos kommen. Der gesellt sich zum Solon: durch Reform einiger religiöser Gebräuche, durch Reinigungen, Sühnungen und neue Culte bringt er die Stadt dazu, dass sie der Stimme der Gerechtigkeit ihr Ohr öffnet; so arbeitet er der Solonischen Gesetzgebung vor. Nach Diogenes wüthet in Athen eine Pest und wird auf Geheiss der Pythia Epimenides durch Nikias Sohn, Nikeratos, von Kreta nach Athen geholt: in der 46. Olympiade erscheint er, reinigt die Stadt und setzt der Pest ein Ende. Der dabei befolgte Sühnungsritus erinnert sehr stark an mosaische Gebräuche. Nach einem andern Bericht, den Diogenes nachher anführt, hat Epimenides als Ursache der Pest den kylonischen Frevel bezeichnet und denselben durch den Tod zweier Jünglinge sühnen lassen. Die Olympiade des Diogenes ist dieselbe, in die auch Solons Archontat fällt und ist offenbar darnach bestimmt[2]).

Wir können uns nach diesen beiden Berichten weder über den Anlass noch über die Art der sühnenden Thätigkeit des kretischen Sehers ein bestimmtes Bild machen. Und auch wenn wir dem einen, dem des Plutarch, den Vorzug geben wollen, so ist doch nicht zu leugnen, dass er eigentlich zu seiner übrigen Erzählung gar nicht passt. Denn wozu bedurfte es einer Sühnung der Blutschuld, wenn das schuldbeladene Geschlecht Athen bereits verlassen hatte[3])? Die Sühnung hilft auch nichts; denn nachher geht der Tanz von neuem loss; nur dass nicht wie früher zwei Parteien sich befehden, sondern drei. Plutarch schreibt hier offenbar die solonischen Gesetze, durch welche die Trauerfeierlichkeiten gemässigt wurden, dem Epimenides zu; jedoch nachher, wo sie nochmals

1) Grote III 86 ff. Curtius I 310 ff. Duncker Gesch. d. Alterth. IV 169 (2. Aufl.).

2) Auch die Zeit des Anacharsis (Ol. 47 nach Sosikrates bei Diogen. La. I 101) scheint nach der Solons festgesetzt zu sein.

3) s. Plut. c. 13 *οἱ δ' Ἀθηναῖοι τῆς Κυλωνείου πεπαυμένης ταραχῆς καὶ μεθεστώτων ὥσπερ εἴρηται τῶν ἐναγῶν.* Hier fällt also das Aufhören der Unruhen mit der Entfernung der Alkmeoniden zusammen.

Digitized by Google

erscheinen, ist keine Rede davon (c. 21). Das ganze sieht aus, wie ein fremdes Stück, das erst nachträglich in diese Erzählung eingeschoben ist und ihr ursprünglich fern stand.

Dazu kommt, dass die ältesten Berichte, die wir über die vorsolonischen Unruhen haben, von Epimenides nichts wissen: Herodot erzählt den kylonischen Frevel freilich nur kurz (V 71); er wird vervollständigt durch Thukydides (I 126); aber auch dieser spricht nur von der Verbannung der Blutbefleckten und man sieht aus seiner, wie aus Herodots Erzählung von diesen und den spätern Vorgängen zur Zeit des Alkmeoniden Kleisthenes, dass man durch die Entfernung der Schuldigen die Schuld für gesühnt ansah.

Epimenides ist eine fabelhafte Persönlichkeit: seine Geburt, sein langes Leben, sein Tod ist von der Wolke des Mythus umhüllt. Auch seine Zeit ist unsicher; der früheste Autor, der von seiner Anwesenheit in Athen redet, ist Plato de legg. I 642 D, darnach war er 10 Jahre vor dem grossen Zuge der Perser in Athen und opferte daselbst vom Apollo in Delphi vorgeschriebene Opfer[1]). Die Nachrichten des Alterthums gestatten eine Vereinigung dieser Anwesenheit des Epimenides in Athen mit der andern zur Zeit Solons; denn wie die Kreter sagten, wurde Epimenides 299 Jahre alt (Diog. I, 111), konnte also zugleich Solon und die Perserkriege erleben. Besser ist es aber wohl, daraus zu schliessen, dass die Person dieses Propheten zeitlos war und dass man erst später dazu kam, seine Anwesenheit in Athen mit dem kylonischen Frevel und den ἐναγεῖς zusammenzubringen, ihn somit zu einem Gehülfen Solons zu machen, dass diese seine Thätigkeit also unhistorisch und nicht beglaubigt ist[2]).

Ich bemerke noch, dass auch Solons Antheil an der Beilegung der kylonischen Wirren als ein sehr schwach überlieferter erscheinen muss, der wohl nur auf einer Conjectur beruht, deren Entstehung an sich deutlich ist, deren Berechtigung aber sehr zweifelhaft sein muss. Er beruht auf dem Berichte Plutarchs, der auch sonst Ungenauigkeiten enthält: dass z. B. auch die Leichen der Alkmeoniden über die Grenze geschafft seien, ist ein Zug, der wohl erst ihrer zweiten Verbannung entlehnt ist; denn nur bei

1) de legg. III 677 D nennt ihn Plato demgemäss ἀτεχνῶς χθὲς γενόμενος.

2) Durch sie hat er auch seinen Platz unter den sieben Weisen erhalten.

Digitized by Google

dieser hat ihn Thukydides. Wer erwägt, wie leicht Solon mit der Sühnung des kylonischen Frevels, die seiner Gesetzgebung in nicht genau zu bestimmender Zeit voranging, von einem Biographen in Verbindung gebracht werden konnte, wird es für nicht unwahrscheinlich halten, dass auch diese Nachricht Plutarchs nicht sowohl eine ursprünglich dem Berichte anhaftende Ueberlieferung, als vielmehr eine Vermuthung ist, deren Möglichkeit man nicht bestreiten kann, deren Wahrscheinlichkeit aber davon abhängt, wann man sich die Sühnung des kylonischen Frevels durch die Verbannung der Alkmeoniden zu denken hat.

Der heilige Krieg.

In einer tiefen Schlucht am Südabhange des Parnass lag ein altes Orakel des Apollo, das in alter Zeit Pytho, später nach den Einwohnern Delphi genannt wurde. Es lag auf dem Gebiete der phokischen Stadt Krisa und gehörte zu den Heiligthümern, die ursprünglich nicht von der Gemeinde, zu der sie gehörten, gestiftet, sondern Eigenthum einer besonderen Genossenschaft waren[1]). Nach dem Hymnus auf den pythischen Apollo waren die Gründer des Heiligthumes Kreter von Knosos, die von Apollo selbst nach Krisa geführt und zu Priestern bestellt waren (s. hymn. in Apoll. Pyth. 91. 104. 260 ff.). Das Heiligthum blühte auf und gewann an Ansehen; es bildete sich aus den umwohnenden Stämmen eine Festgenossenschaft, eine Amphiktyonie, die an der Verwaltung des Tempels ihren Theil hatte, wie sie auch zu seiner Unterhaltung

1) Eine Analogie bilden die Heiligthümer, die zu Anfang im Besitz einzelner Geschlechter waren oder gewesen zu sein scheinen, wie z. B. das eleusinische Heiligthum in Attika; die weiteren Schicksale desselben waren freilich denen des delphischen Orakels ganz entgegengesetzt: das eleusinische Heiligthum wurde ein Eigenthum der athenischen Gemeinde; Krisa wurde von Delphi verschlungen. In der homerischen Zeit erscheinen Heiligthümer als Besitz einzelner; Chryses in der Ilias ist ein solcher Besitzer: er hat den Tempel Apolls selbst gebaut: *A* 39 *εἴ ποτέ τοι χαρίεντ' ἐπὶ νηὸν ἔρεψα.* Aehnlich denkt sich Homer in der Odyssee den Maron, der im Tempel oder Tempelbezirk mit Frau und Kind wohnt (Od. *ι* 197 ff.). Dieser Besitz vererbte sich natürlich, wie jeder andere und konnte also auf ein Geschlecht übergehen.

Digitized by Google

beitrug[1]). Wir kennen den Bestand dieser Amphiktyonie aus der spätern demosthenischen Zeit; in der älteren Zeit wird ihr Bestand und ihre Organisation von der damaligen sehr verschieden gewesen sein, wie es denn auch später an Veränderungen nicht fehlte[2]). Diese Amphiktyonie gerieth mit der Gemeinde Krisa auf deren Gebiet das Orakel gegründet war, in Streit; es scheint, dass Krisa einige Herrenrechte beanspruchte. Der Streit wurde zu einem Kriege der Amphiktyonen, die von dem Thessaler Eurylochos geführt wurden, gegen Krisa; er endigte mit der Zerstörung der Stadt und ihrer Nachbarstadt Kirrha, deren Gebiet jetzt dem Heiligthum in Delphi geweiht wurde.

Die Ueberlieferung über den heiligen Krieg ist in vielen oder den meisten Stücken durch den Verlauf und die Geschichte des spätern so verhängnissvollen heiligen Krieges beeinflusst worden; denn damals gerade gedachte man des ersten heiligen Krieges und erneuerte oder vermehrte die Erinnerungen an ihn. Wie der letzte etwa zehn Jahre lang gedauert hatte, so sollte auch der erste erst im zehnten Jahre sein Ende genommen haben (Kallisthenes bei Athen. XIII p. 560 B). Zugleich konnte hiebei das klassische Muster des trojanischen Krieges vorschweben: wie dieser sollte denn auch der erste heilige aus dem Raube eines Weibes entstanden sein[3]). Die zehnjährige Dauer des heiligen Krieges können wir daher nicht als historisch gelten lassen; wir wissen nur, dass Krisa oder Kirrha im Jahre 590 v. Chr., als in Athen Simon Archon war, durch Amphiktyonen unter Eurylochos erobert wurde und damit der Krieg ein Ende hatte. Die Quellen aus denen wir das erfahren, sagen über die Dauer des Krieges bis zur Eroberung Kirrha's nichts aus[4]), sondern sprechen nur von einem sechsjährigen Nachspiel desselben; damit soll wohl nur der

1) Auffallender Weise behauptet E. Curtius (Gr. Gesch. I 246), dass der homerische Hymnus auf den pythischen Apollo von Krisa schweige.

2) Wahrscheinlich ist die Amphiktyonie in Folge des ersten heiligen Krieges neu organisirt worden; Berichte gibt es darüber zwar nicht, aber es ist eigentlich selbstverständlich.

3) Aehnlich nach Duris bei Athen. a. O. auch der letzte heilige Krieg.

4) Proleg. z. d. Schol. Pind. Pyth. p. 298 Böckh, Marmor Parium z. 52 f. vgl. Strabo IX 418. Auf das Verhältniss zwischen Krisa und Kirrha gehe ich hier nicht ein.

Digitized by Google

Zeitraum zwischen der ersten Siegesfeier und der Errichtung der regelmässigen pythischen Spiele ausgefüllt werden.

Unter den Theilnehmern am heiligen Kriege erscheinen auch die Athener. Solon hat nach Plutarch c. 11 selbst den besten Antheil an dem Kriege gehabt; denn er hat unter den Hellenen die Meinung ausgesprochen, dass man den Kirrhäern den Krieg erklären müsse. So oder ähnlich berichtete Aristoteles in seinem Verzeichniss der Pythioniken. Diese Nachricht denkt sich den Solon als Festgesandten in der Versammlung der Amphiktyonen, wo eben der Krieg entschieden wurde. Dasselbe meint auch Aeschines: in seiner Darstellung des heiligen Krieges, die weiterhin von Plutarch als eine Quelle citirt wird[1]) sagt er ausdrücklich (in Ctesiph. 108) *οἱ Ἀμφικτίονες ἐψηφίσαντο Σόλωνος εἰπόντος Ἀθηναίου τὴν γνώμην, ἀνδρὸς καὶ νομοθετῆσαι δυνατοῦ καὶ περὶ ποίησιν καὶ φιλοσοφίαν διατετριφότος, ἐπιστρατεύειν ἐπὶ τοὺς ἐναγεῖς κατὰ τὴν μαντείαν τοῦ θεοῦ.* Die Rolle, die Solon hier spielt, ist ganz ähnlich wie die des Redners selbst in dem Verfahren gegen Amphissa. Diese Erzählung können wir nur dann als historisch ansehen, wenn wir annehmen, dass die Amphiktyonenversammlung zur Zeit Solons ebenso tagte, wie die, in der Aeschines stimmte: das ist jedoch recht unwahrscheinlich. Diesen Antheil kann daher Solon am heiligen Kriege wohl nicht gehabt haben und es muss zweifelhaft sein, da die Ueberlieferung in einer verdächtigen Form auftritt, ob er überhaupt den ihm zugeschriebenen Antheil an diesen Ereignissen gehabt hat. Um so mehr, als die Führung der Amphiktyonen den Thessalern zufiel und Solon nicht einmal das attische Contingent führte, vielmehr Alkmeon, wie Aristoteles berichtete, Athens Feldherr war. Es ist schon erwähnt, dass dieser wahrscheinlich erst nach der solonischen Gesetzgebung und Amnestie (Plut. c. 19) im Amt gewesen ist. Was sonst noch in Anecdoten des Polyän und Pausanias über Solons Theilnahme am Kriege gegen Kirrha erhalten ist, hat keinen Werth.

1) Die Erzählung des Aeschines galt als Quelle, wie Plutarch beweist. Demosthenes de corona 149 nennt diese Darstellung mythisch und von Aeschines zurechtgemacht (*λόγους εὐπροσώπους καὶ μύθους, ὅθεν ἡ Κιρραία χώρα καθιερώθη, συνθεὶς καὶ διεξελθών*). Wir dürfen ihm zwar nicht unbedingt glauben, aber ebensowenig dem Aeschines; denn es ist sehr wahrscheinlich, dass dieser seine Darstellung nach seinen oratorischen Zwecken eingerichtet hat.

Digitized by Google

Neben den Athenern und Thessalern wird unter den Theilnehmern am heiligen Kriege auch Kleisthenes von Sikyon genannt; die Nachrichten darüber sind freilich alle jung und werthlos; einige schreiben dem sikyonischen Tyrannen im Gegensatz zu den besseren Nachrichten sogar die Führerschaft zu[1]). Die Nachricht der Scholiasten zum Pindar Nem. 9, 2, dass Kleisthenes nach dem Siege über Kirrha die Pythien in Sikyon gestiftet habe, ist wohl nicht richtig, da Pindar selbst in dem betreffenden Gedicht den Adrast als Stifter des Festes nennt (Nem. 9, 9). Die Erzählung der Kriegsthaten des Kleisthenes weiss von einer längeren Belagerung Krisa's zu berichten.

Man hat sich darüber gewundert, dass die Lacedämonier nicht unter den Theilnehmern am heiligen Kriege erscheinen, da sie sich doch sonst so eifrig des delphischen Heiligthumes annahmen. Ernst Curtius hat sogar darnach dem Bunde der Amphiktyonen einen antidorischen Charakter beigelegt; ausser Kleisthenes habe besonders Solon zu ihm den Anstoss gegeben, so dass sich jetzt ein neuer Amphiktyonenbund an Stelle des ältern bildete (Griech. Gesch. I, 247 f. 313 f.). Curtius hat damit besonders auch die antidorische Haltung des Kleisthenes zusammengebracht, die sich nach der bekannten Erzählung Herodots in der Abschaffung der dorischen Phylen und der Rhapsodie der homerischen Gedichte in Sikyon ausgedrückt habe. Athen unter Solon, der zweiten Seele dieses Bundes, hat es versucht, Sparta ebenbürtig entgegenzutreten, indem es sich mit offenen Gegnern Sparta's verband und die delphische Sache allein in die Hand nahm. Solon musste sich darauf vorbereiten, diese Stellung nöthigenfalles mit den Waffen zu behaupten und sein erster Wunsch war daher, durch die Versöhnung der Parteien und eine neue Gesetzgebung die innere Einheit Athens wieder herzustellen.

Jedoch muss man dagegen bemerken, dass Kleisthenes nicht gegen Dorier überhaupt, sondern nur gegen Argos feindlich gesinnt war, wie ausdrücklich von Herodot bezeugt ist; so waren

1) Schol. Pind. Nem. 9, 2 Diodor IX 16 Pausanias II 9, 6 X 37, 5. Polyän III 5, VI 13. Pausanias hat vielleicht eine Sammlung von Strategemen benutzt, wie er wohl auch eine solche von Mirabilien kannte. Gut bezeugt ist der Sieg des Kleisthenes mit einem Viergespanne in der 2. Pythiade (582 v. Chr.) bei Pausan. X 7. 6.

Digitized by Google

denn auch die von ihm abgeschafften Phylen die argivischen, die sich in Sparta nicht nachweisen lassen. Von einer Feindschaft des Tyrannen gegen Sparta giebt es keine Spur, im Gegentheil musste er, wenn er Feind der Argiver war, eher Sparta's Freund sein. Die Absichten und Besorgnisse Solons ferner setzen eine Hegemonie Sparta's voraus, die damals noch nicht bestand und die Verbindung der gesetzgeberischen Thätigkeit Solons mit dieser vermeintlichen antidorischen Allianz wird durch die Chronologie erschwert, weil ein Krieg, in dem Alkmeon athenischer Feldherr war, erst nach der Versöhnung der Parteien in Athen geführt worden sein kann, sie also auch wohl nicht veranlasst oder beschleunigt hat. Curtius erzählt uns, dass Solon ohne selbst ins Feld zu ziehen, die Heere gesammelt, den Angriff geleitet und als der Widerstand der Kirrhäer lange dauerte, die Spannkraft der Gemüther erhalten habe. Letzteres denkt sich Curtius vielleicht durch Elegien geschehen; wie man sich das übrige vorzustellen hat, z. B. die Leitung der Angriffe auf Kirrha von Athen aus, ist schwer zu sagen [1]). Dieser anachronistischen und phantastischen Darstellung darf man daher keinen Beifall schenken.

Dass die Lacedämonier dem heiligen Kriege fern blieben, wenn sie sich denn wirklich nicht an ihm betheiligten, erklärt sich wohl aus ihrem damaligen Zustande und berechtigt nicht zu weitgehenden Combinationen. Denn damals etwa war Sparta in die unglücklichen Kämpfe mit Tegea verwickelt; und erst etwa eine Generation später hat sich Sparta's Hegemonie auch über den Norden des Peloponnes ausgedehnt, so dass sie zur Zeit des Krösus vollendet war. Man darf wohl behaupten, dass Sparta nicht vor dieser Zeit Einfluss auf das delphische Heiligthum und seine Verwaltung gewinnen konnte, während umgekehrt die Autorität des Orakels in Sparta eine viel ältere ist.

Es ist möglich, dass ausser Thessalien, Athen und Sikyon

---

1) Einen gewissen Anhalt hat Curtius vielleicht bei Pausanias X 37. 6 zu finden geglaubt, der von den Amphiktyonen sagt: *Σόλωνα ἐξ Ἀθηνῶν ἐπηγάγοντο συμβουλεύειν.* Aber hienach ist Solon doch im Lager der Amphiktyonen gewesen. Das Schiedsgericht der Spartiaten, das dem Krieg zwischen Athen und Megara ein Ende machte, ist mit einem Gegensatz Athens gegen Sparta nicht recht zu vereinigen. An eine Rivalität mit Sparta konnte Athen damals noch nicht denken.

Digitized by Google

auch noch andere Stämme sich an diesem heiligen Kriege betheiligten, aber wir wissen es nicht. Der Zweck des Krieges ging ohne Zweifel dahin, das Heiligthum von Krisa unabhängig zu machen und den Amphiktyonen allein die Verwaltung zu übergeben: bei einem Orakel von so anerkannter Autorität war es natürlich den nächstbetheiligten Gemeinden, wie z. B. Athen nicht gleichgültig, in wessen Händen es sich befand. Gewiss hat denn auch die zu erhoffende Beute ein Gewicht in die Wagschale des Krieges geworfen[1]).

Unter keinen Umständen dürfen wir uns den Krieg gegen Kirrha als sehr gross oder sehr ausgedehnt oder sehr langwierig denken; man erwäge nur was Thukydides I 15 von der älteren Zeit vor den Perserkriegen sagt: *κατὰ γῆν δὲ πόλεμος ὅθεν τις καὶ δύναμις παρεγένετο οὐδεὶς ξυνέστη· πάντες δὲ ἦσαν ὅσοι καὶ ἐγένοντο πρὸς ὁμόρους τοὺς σφετέρους ἑκάστοις. καὶ ἐκδήμους στρατείας πολὺ ἀπὸ τῆς ἑαυτῶν ἐπ' ἄλλων καταστροφῇ οὐκ ἐξῆσαν οἱ Ἕλληνες· οὐ γὰρ ξυνειστήκεσαν πρὸς τὰς μεγίστας πόλεις ὑπήκοοι, οὐδ' αὖ αὐτοὶ ἀπὸ τῆς ἴσης κοινὰς στρατείας ἐποιοῦντο, κατ' ἀλλήλων δὲ μᾶλλον ὡς ἕκαστοι οἱ ἀστυγείτονες ἐπολέμουν· μάλιστα δὲ ἐς τὸν πάλαι ποτὲ γενόμενον πόλεμον Χαλκιδέων καὶ Ἐρετριῶν καὶ τὸ ἄλλο Ἑλληνικὸν ἐς ξυμμαχίαν ἑκατέρων διέστη.* Es leuchtet ein, wie sehr uns diese Worte verbieten, einen grösseren Krieg mit grösseren Heeren, vielen Theilnehmern und von zehnjähriger Dauer anzunehmen. Wie sehr widersprieht überhaupt ein zehnjähriger Krieg im feindlichen Gebiete, oder auch nur eine mehrjährige Belagerung den Mitteln der damaligen Zeit. Der heilige Krieg war ein Krieg der Amphiktyonen, bei dem jeder von diesen, wer und wie viele es denn waren, einen Theil zum Heere beitrug, und den wir uns weder gross noch langwierig zu denken haben. In die Geschichte ist er besonders dadurch gekommen, dass sich die regelmässigen pythischen Spiele an seine Beendigung anknüpften; diesem für die Litteraturgeschichte wichtigen Umstande verdanken wir die zuverlässigsten und zugleich die kürzesten Nachrichten über ihn.

1) Noch nach der Schlacht bei Marathon waren die Athener bereit dem Miltiades zu folgen, da er sie zu bereichern versprach (Herodot VI 132 *φὰς αὐτοὺς καταπλουτιεῖν ἤν οἱ ἕπωνται*).

Digitized by Google

Salamis.

Es war der Ruhm Solons, dass er nicht nur in dem verwahrlosten Athen Recht, Gesetz und Ordnung hatte zurückkehren lassen, sondern auch dass er die Insel Salamis seiner Vaterstadt erworben, jene Insel, an die sich die schönsten Erinnerungen der attischen Geschichte knüpften. Hier sollte er noch im Tode wie ein schützender Dämon wohnen, wie Kratinos[1]) ihn sagen liess:

οἰκῶ δὲ νῆσον, ὡς μὲν ἀνθρώπων λόγος,
ἐσταφμένος κατὰ πᾶσαν Αἴαντος πόλιν.

Das Andenken an die Eroberung von Salamis unter Solons Führung wurde auch durch die Elegie *Σαλαμίς* erhalten, in der Solon seine Mitbürger zur Eroberung der Insel aufforderte. Bekannt ist die mit einigen Modificationen erzählte Geschichte, wie Solon durch den Vortrag dieser Elegie die Athener, die von den Megarensern oftmals besiegt waren, und schon am Erfolg gänzlich verzweifelten, zu einem raschen Entschluss hinriss, der die Eroberung der Insel bewirkte. Die Erzählungen davon bei Plutarch und andern Autoren[2]) sind jedoch wahrscheinlich aus der Elegie entstanden, die mit den Worten begann:

αὐτὸς κήρυξ ἦλθον ἀφ' ἱμερτῆς Σαλαμῖνος.

Sie weichen von einander ab, ebenso wie auch ganz verschieden berichtet wird, wie die Eroberung vollzogen wurde (Plut. c. 8 f. darnach Polyän I 20, ebenso Aelian var. hist. VII 19). Eine zuverlässige Ueberlieferung liegt offenbar keiner dieser Nachrichten zu Grunde.

Der Krieg mit Megara beschränkte sich aber nicht auf Salamis; es kam zu weiteren Kämpfen, in denen Pisistratus seinen Ruhm begründete. Unter seiner Führung ward besonders der Hafenort Megaras, Nisäa erobert[3]). Die Fehde wurde dann beendigt durch ein Schiedsgericht der Spartiaten, dem sich beide Theile unterwarfen. Die Insel Salamis wurde den Athenern zugesprochen, während Nisäa den Megarensern verblieb; entweder ist es also zurückerobert, oder das Schiedsgericht hat es den Megarensern zugesprochen.

1) bei Diog. L. I 62.

2) Demosth. d. fals. leg. 252. Plut. c. 8. Diogen. L. I § 46.

3) Herodot I 59, Justin II 7 f., Frontin strateg. IV. 7. 44. Aen. tact. c. 4.

Digitized by Google

Es ist nicht ganz klar, wann Salamis von den Athenern erobert ward und der neue Krieg mit Megara ausbrach. Plutarch erzählt denselben vor der Gesetzgebung Solons, Diogenes von Laerte nachher; aber in keiner dieser Biographien sind die Ereignisse nach ihrer Zeitfolge geordnet. Bei Plutarch ist die Chronologie ganz offenbar gestört; denn er erzählt erst die Eroberung von Salamis, darnach die in Folge des kylonischen Frevels ausgebrochenen Unruhen, und berichtet, dass während dieser Unruhen die Megarenser Nisäa erobert und Salamis wiedergewonnen hätten (Solon c. 12). Von der Eroberung Nisäa's durch die Athener hat er aber vorher nichts erzählt und er hat nicht die Wiedergewinnung der Insel berichtet, die doch erfolgt sein muss, wenn man die Reihenfolge seiner Erzählung für historisch ansieht; und zwar muss sie durch Solon erfolgt sein, dem doch der Tradition zufolge die Athener den dauernden Besitz der Insel verdankten. Endlich berichtet auch Justin diese Ereignisse ohne sie bestimmt zeitlich zu fixiren; denn er erzählt sie zwar nach der Gesetzgebung, führt sie aber nur als eine rühmliche That Solons an[1]), die ebensogut vor als nach der Gesetzgebung geschehen sein kann.

Die neueren Darstellungen der griechischen Geschichte setzen die Eroberung der Insel durch Solon allgemein vor die Gesetzgebung. Doch spricht gegen diese Anordnung die Theilnahme des Pisistratus an der Eroberung von Salamis bei Plutarch und die Eroberung Nisäa's durch ihn bei Herodot und andern Autoren. Denn Pisistratus starb um 527 als Greis[2]), kann also nicht wohl vor 610 geboren sein und daher auch nicht vor 594, dem Jahre des Archontats Solons, in so ausgezeichneter Stellung gewesen sein. Auf der Eroberung Nisäa's ferner beruhte sein Ansehen, das ihm alsdann die Tyrannis verschaffte. Also darf diese Waffenthat nicht allzu lange vor der Tyrannis liegen, die um 560 begann[3]). Daher hat Duncker eine zweimalige Erwerbung von Salamis angenommen, die erste durch Solon vor seiner Gesetzgebung; ihr folgte eine Wiedereroberung durch die Megarenser; dann brach später ein Krieg aus, in dem Pisistratus Nisäa eroberte, während Solon die

1) Mit d. Worten: huius viri inter multa egregia illud memorabile fuit.

2) Thuk. VI 54 *Πεισιστράτου γὰρ γηραιοῦ τελευτήσαντος.*

3) S. Prinz p. 6 ff.

4) Duncker, Gesch. d. Alterth. IV 295, Prinz p. 9.

Digitized by Google

Erwerbung von Salamis durch das Schiedsgericht bewirkte. Allein aus verschiedenen Gründen ist eine solche zweimalige Erwerbung von Salamis nicht anzunehmen.

Alle uns vorliegenden Erzählungen kennen nur einen Krieg, der mit dem Ueberfall der Insel begann und mit dem Schiedsgericht der Spartiaten schloss. Plutarch selbst, der doch die Ursache der herkömmlichen Anordnung ist und dem diese Combination am meisten gerecht zu werden sucht, kennt nur eine einmalige Erwerbung durch Solon und legt die Theilnahme des Pisistratus wie das Schiedsgericht in den ersten Krieg. Was von den weitern Unternehmungen des Pisistratus bei Justin und Frontin erzählt wird, gehört offenbar demselben Kriege an; das Strategem, das dem Pisistratus zu einem erfolgreichen Angriff auf Megara verhalf, ist im wesentlichen dasselbe, was Plutarch gegen Salamis angewandt sein lässt; auch bei ihm erscheint Pisistratus neben Solon in hervorragender Stellung. Freilich erwähnt Plutarch nachher den Verlust von Salamis. Das rührt nun aber offenbar daher, dass die Anordnung seiner Erzählung der Zeitfolge der erzählten Begebenheiten nicht entspricht und die Ereignisse, an die diese Notiz von dem Verlust von Salamis angeknüpft ist, d. h. die Unruhen nach dem kylonischen Frevel, vor die Erzählung von Salamis Eroberung hätten gestellt werden müssen.

Plutarchs Erzählung widerspricht sich selbst, denn wenn er die Eroberung von Salamis vor der Gesetzgebung Solons erzählt und zugleich von der Betheiligung des Pisistratus dabei spricht, so kann beides nicht richtig sein und ist entweder Pisistratus irrig mit der Eroberung von Salamis zusammengebracht, oder die Anordnung Plutarchs ist nicht richtig; da nun aber Pisistratus Thaten im Kriege gegen Megara auf das beste durch Herodot bezeugt sind, so ist die Anordnung Plutarchs zu verwerfen; sie ist eben nicht chronologisch. Salamis wurde erst nach der Gesetzgebung Solons erobert und jene Notiz vom Verluste der Insel gehört in die Zeit vorher: es ist daher nicht zu verwundern, dass die Erzählung von der Rückeroberung unterbleibt[1]).

1) Nach Prinz p. 9 hat schon Thirlwall so geurtheilt: doch habe ich in der englischen Ausgabe (Chapt. XI vol. II 25, Cabinet Cyclopaedie, London 1836) die beiden Kriege so dargestellt gefunden, wie sie u. a. auch Duncker hat.

Digitized by Google

Mit dieser Ueberrumpelung von Salamis begann ein Krieg gegen Megara, der im weiteren Verlaufe auch zur Eroberung von Nisäa durch Pisistratus führte, bis das Schiedsgericht der Spartiaten dem Kriege ein Ende machte. Die Eroberung Nisäa's dürfen wir von der Tyrannis des Pisistratus nicht zu weit entfernen und müssen sie etwa um 570 setzen. Die Eroberung von Salamis erfolgte noch einige Jahre früher. In diese etwas spätere Zeit passt auch das Schiedsgericht der Spartiaten besser als in die herkömmliche Zeitrechnung; denn das Schiedsgericht setzt voraus, dass Sparta damals eine herrschende Stellung hatte, die es zur Zeit der Gesetzgebung Solons noch nicht besass, die es aber in den nächsten Decennien darauf sich erwarb. Man darf vermuthen, dass das Schiedsgericht der hegemonischen Stellung entsprang, die Sparta auch Megara gegenüber hatte. Es ist wahrscheinlich, dass die Athener zur Zeit des Schiedsgerichtes Salamis und Nisäa besassen und den Besitz von Salamis um so eher zu Recht erhielten, als sie in Nisäa ein Tauschobjekt besassen, gegen das sie sich die Anerkennung ihres Besitzes von Salamis erkaufen konnten. Denn die Gründe, die Solon nach Plutarch c. 10 dem Schiedsgericht für die Ansprüche Athens vortrug, die Autorität Homers, die Solon erst durch eine Interpolation geschaffen haben soll und Beobachtungen über die Art der Bestattung auf Salamis sind nichts als Gründe der Rhetorenschulen und rhetorischer Historiker, die wir bei Plutarch für und wider Athens Recht an Salamis hören. Auch hier ist Solon in den Farben dargestellt, die ein späteres Jahrhundert gemischt hat.

Ueberhaupt ist Solons Gestalt, wie er in den Geschichtswerken erscheint, aus Zügen zusammengesetzt, die sich erst nach und nach zu diesem Bilde zusammengefunden zu haben scheinen. Zwar stammen die Grundlinien aus der Zeit, in welcher der Mann lebte; sie sind allmählich vermehrt worden aber so, dass die stärkeren und helleren Farben erst der späteren Zeit angehören und die alten Züge verdunkelt haben. Ich habe in dieser Schrift versucht, einige der jüngeren Züge zu entfernen und eine reinere wenn auch verkürzte Ueberlieferung zurückzulassen. Ich wünsche nichts mehr, als dass dieser Versuch den Beifall des verehrten Lehrers verdienen möge, dem zu Ehren er geschrieben ist.

Digitized by Google

Phidias Tod und die Chronologie des olympischen Zeus*)

von

Georg Loeschcke.

Als Philochoros[1]) unter dem Archon Theodoros (Ol. 85, 3. $43^{8}/_{7}$) in seine Atthis eintrug *καὶ τὸ ἄγαλμα τὸ χρυσοῦν τῆς Ἀθηνᾶς ἐστάθη εἰς τὸν ναὸν τὸν μέγαν ἔχον χρυσίον σταθμὸν ταλάντων μδ', Περικλέους ἐπιστατοῦντος, Φειδίου δὲ ποιήσαντος* entnahm er diese Nachrichten offenbar urkundlichen Aufzeichnungen. Das Gesammtgewicht des am Bilde angebrachten Goldes fand er am bequemsten in dem von Koehler[2]) nachgewiesenen Normalinventar der Parthenos angegeben. Dies Inventar muss, da die Statue nie ohne Controle verwaltet worden sein kann, bereits bei der Uebergabe des Werkes

*) Das Manuscript des folgenden Aufsatzes befand sich bereits zur Drucklegung in Bonn als Heft 5 u. 6 der N. Jahrb. f. Philologie CXXV mit Müller-Strübings Untersuchung über „die Legenden von Phidias Tod" hier ankamen. Bei mehrfacher Uebereinstimmung in Einzelheiten ist die Beurtheilung der Quellen doch bei Müller-St. und mir so grundverschieden, dass ich nicht hoffen konnte durch Correcturnoten eine Verständigung zu erzielen. So ist meine Arbeit gedruckt wie sie vor Erscheinen des Aufsatzes von Müller-St. geschrieben war, nur die Anmerkung auf S. 31 glaubte ich hinzufügen zu sollen.

1) Schol. zu Aristoph. Frieden 605. Vgl. ausser Sauppes grundlegender Behandlung des Fragments in den Goett. Nach. 1867 S. 175. Michaelis Arch. Zeit. 1876 S. 158, Curtius Arch. Zeit. 1877 S. 134, Brunn Sitzb. d. Münchner Akad. Philos. hist. Cl. 1878 I, S. 460, v. Wilamowitz Aus Kydathen S. 68. Overbeck Gesch. d. griech. Plastik ^{3} I, S. 464.

2) Mitth. V S. 89.

Digitized by Google

von Seiten der *ἀγάλματος ἐπιστάται* (C. I. A. I 298) an die Schatzmeister von Ol. 85, 3 aufgenommen worden sein und wird den Hauptinhalt des bei jenem Act niedergeschriebenen Protokolls gebildet haben. Im Eingang würden unter dieser Voraussetzung die Namen der Epistaten gestanden haben, unter ihnen der des Perikles[1]), im weiteren Verlauf wurde nach Koehlers Vermuthung vielleicht Phidias genannt, wie der Name des Künstlers auch im ältesten Inventar einer Ol. 94, 2 geweihten Nike angegeben war.

Auf jeden Fall wurde Phidias durch die Künstlerinschrift als Meister des Bildes bezeugt, die man nach jüngeren Analogien auf der Säule unter Athenas rechter Hand suchen würde. Sollte unter der *στήλη*, die nach Plutarch (Pericl. 13) Phidias als *δημιουργός* nannte, nicht trotz ihrer runden Form diese Stütze zu verstehen sein? Dass man es dem Künstler verwehrt habe, seinen Namen auf die Parthenos zu setzen (Cicero Tusc. disp. I 34), gehört zu den Nachrichten, die sich aus unnützen Gedanken über die Schildporträts entwickelt haben. Gerade gegen derartige Meinungen richtet sich wohl Plutarchs bestimmte Angabe a. a. O. *Φειδίας εἰργάζετο μὲν τῆς Θεοῦ τὸ χρυσοῦν ἔδος καὶ τούτου δημιουργὸς ἐν τῇ στήλῃ ἀναγέγραπται* (Cobet Nov. lect. 773: *εἶναι γέγραπται* lib.). Denn dass Phidias das Bild gemacht, ist nie bezweifelt worden und bedurfte daher keiner so formellen und nachdrücklichen Begründung.

Die im Scholion sich anschliessenden Nachrichten über Phidias Flucht und Geschick in Elis[2]), geben sich ebenso wie das Vorangehende als wörtliches Citat aus der Atthis. Aber auch wer an dieser Ueberlieferung festhält, wird diese Nachrichten nicht für gleichwerthig halten dürfen, mit denen über die Aufstellung der Parthenos, da Philochoros selbst durch die Einführung mit *λέγεται* es ablehnt sie auf Grund eigenen Wissens zu vertreten.

1) Ueber die Betheiligung des Perikles bei Errichtung der Parthenos hat sich Philochoros, wie alle unsere litterarischen Quellen, ungenau ausgedrückt, denn nach der Angabe *Περικλέους ἐπισταθέντος* würde man glauben, dass Perikles allein mit der *ἐπιστασία* betraut gewesen sei, während er nach C. I. A. I 298 doch nur als Mitglied einer Commission fungirte.

2) *Καὶ Φειδίας ὁ ποιήσας, δόξας παραλογίζεσθαι τὸν ἐλέφαντα τὸν εἰς τὰς φολίδας ἐκρίθη, καὶ φυγὼν εἰς Ἦλιν ἐργολαβῆσαι τὸ ἄγαλμα τοῦ Διὸς τοῦ ἐν Ὀλυμπίᾳ λέγεται, τοῦτο δὲ ἐξεργασάμενος ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων.*

Digitized by Google

Eine solche Reserve gegenüber der Angabe, dass Phidias den Zeus gearbeitet — denn das *λέγεται* auf *ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων* zu beschränken ist Willkür — wäre nicht kritische Vorsicht sondern Pedanterie gewesen, wie wenn heut zu Tag Jemand schreiben wollte „die sixtinische Madonna hat Rafael, wie man sagt, gemalt" nur weil er die Künstlerinschrift nicht selbst gelesen hat. Sollte sich daher unser Wissen über Philochoros' Atthis dahin erweitern, dass Zweifel an der Echtheit der vorliegenden Stelle nicht mehr zulässig wären, so würde man annehmen müssen, dass Philochoros nicht die Thatsache der Errichtung des Zeus durch Phidias, sondern nur den Zeitpunkt derselben als nicht zuverlässig bekannt, habe hinstellen wollen.

Vorläufig glaube ich aber, dass E. Curtius mit Recht eine Interpolation des Philochoroscitats annimmt. Entscheidend scheint mir hierfür die annalistische Anordnung der Atthis. Hatte Philochoros den Namen des Theodoros an die Spitze gestellt und mit seinem *ἐπὶ τούτου*, das sich auf alles Folgende bezieht, begonnen, so konnte er nicht vorgreifend Ereignisse berichten, die um Jahre aus einander liegen, ohne auch nur anzudeuten, dass seine Erzählung an diesem Punkte den chronologischen Rahmen durchbricht. Dass es sich nicht um Vorgänge in Athen handelt, ist hierbei gleichgültig, da Philochoros Alles was er einmal erzählte, genau und verständlich erzählt haben muss. Wer das Citat erst mit *ἀποθανεῖν ὑπὸ Ἠλείων* schliessen lässt, der muss consequent annehmen, dass in ein und demselben Jahre die Parthenos errichtet, die Zeus-Statue gebaut und Phidias getödtet worden ist.

Hierzu treten ergänzend die sachlichen Bedenken, ob wirklich die elischen Priester so unfromm und unklug gewesen sein werden, einem wegen Unterschleifs von Tempelgut in Untersuchung befindlichen Künstler, der sich dem ordnungsmässigen Gericht durch die Flucht entzogen hatte, ihre Schätze und die Errichtung ihres Cultbildes anzuvertrauen, sowie das gänzliche Fehlen einer localen Tradition über Phidias Tod in Olympia.

Curtius beschränkt das Citat auf den Satz *καὶ τὸ ἄγαλμα — Φειδίου δὲ ποιήσαντος*, indem er die Wiederholung des *ποιήσας* im Folgenden unerträglich findet. Dies Bedenken ist von Brunn a. a. O. widerlegt und finde ich bis *ἐχρίθη* keinerlei Anstoss. Die Ueberlieferung, dass die Klage an die Verrechnung des Elfenbeins

Digitized by Google

angeknüpft habe, hat Petersen (Arch. Zeit. 1867 S. 24) überzeugend empfohlen, und was Curtius dagegen vorbringt hält nicht Stich. Denn ob Elfenbein theuer war oder nicht, Phidias also viel oder wenig gestohlen hatte, war gleichgültig und nachträglich controliren liess sich das verwendete Material allerdings nicht, da die Abfälle von zur Verarbeitung ungeeigneten Stücken unberechenbar gross waren. Da nun Sauppe (S. 179) und Michaelis (S. 159) gezeigt haben, dass Phidias nur einmal verklagt worden ist und dieser Prozess nur durch falsche Auslegung einer Aristophanesstelle von Ephoros u. A. 432 angesetzt wurde, während er in Wirklichkeit gleich nach Errichtung der Athenastatue und wohl im Zusammenhang mit der gesetzlichen Rechenschaftsablage stattfand, so berichtet Philochoros bis *ἐχρίθη* nur Ereignisse, die unter das Archontat des Theodoros fallen und durchaus glaubwürdig sind. Was darauf folgt, verletzt das annalistische Princip, befremdet durch die unsichere Einführung mit *λέγεται* und bietet sachlichen Anstoss. Eine Vermuthung über die Veranlassung zur Interpolation wird sich bei Betrachtung der in Plutarchs Perikles über Phidias Prozess vorliegenden Nachrichten ergeben.

Seit Sauppe (S. 174) gilt als Quelle Plutarchs für Pericl. 31 der Bericht des Ephoros. Der Auszug aus diesem Historiker bei Diodor XII 39 ist aber so kurz, dass die Uebereinstimmung zwischen Plutarch und Diodor nicht viel beweist. Sie geht nicht weiter als sie zwischen zwei Menschen, die beide ungefähr die Wahrheit sagen, eintreten wird auch wenn sie unabhängig von einander berichten. Unter diesen Umständen scheint mir eine Differenz von Bedeutung. Diodor spricht von mehreren Mitarbeitern des Phidias, die ihn verklagen, Plutarch nur von Einem mit Namen Menon. Der Unterschied würde vielleicht als unwesentlich gelten können, wenn nicht gerade die Figur des Menon dem plutarchischen Bericht sein Gepräge verliehe, das Ehrendecret für ihn der goldene Kern desselben wäre. Dass dies Psephisma Plutarch im Wortlaut vorlag, wird dadurch wahrscheinlich, dass er den Namen des Antragstellers und den Inhalt bis auf formelhafte Einzelheiten kennt. *Τῷ δὲ μηνυτῇ Μένωνι γράψαντος Γλύκωνος ἀτέλειαν ὁ δῆμος ἔδωκε καὶ προσέταξε τοῖς στρατηγοῖς ἐπιμελεῖσθαι τῆς ἀσφαλείας τοῦ ἀνθρώπου.* Die letztere Bestimmung hob Plutarch heraus, weil er sie für singulär hielt, ebenso wie neuere Historiker aus ihr auf eine ungewöhnliche Erregung der Parteien und Furcht vor

Digitized by Google

einem Gewaltact des Perikles und seiner Freunde geschlossen haben[1]).

Die erhaltenen Inschriften lehren aber, dass derartige Bestimmungen in Ehrendecreten des 5. und 4. Jahrhunderts gar nicht selten sind. Im Decret für Euagoras C. I. A. I 64 heisst es *ἐπιμελεῖσθαι αὐτοῦ τὴν βου]λὴν τὴν αἰ[ὶ βουλεύουσαν . . . καὶ τοὺς στ]ρατηγούς, ὅπ[ως μὴ ἀδικῆται μηδ'] ὑφ' ἑνός* oder CIA. I 94 + IV p. 22 *']ως [ἄ]ν μὴ ἀδ[ικῆται τούτ]ων [μη]δ[εί]ς, οἱ στραιη[γοί, οὓ]ς ἂν ὦσι [ἐκά]στοτε, καὶ ἡ [βουλὴ '']η βουλεύου[σ]α καὶ οἱ πρ[υ]τά[νεις ἑκά]στοτε ἐ[πι]μελέσθων αὐ[τῶν]* und C. I. A. II 121 wird sämmtlichen Akarnanen, die bei Chaeronea mitgefochten haben, versprochen *ἐπιμελεῖσθα]ι [α]ὐ[τῶν τὴ]ν βουλ[ὴ]ν τὴν ἀεὶ βουλεύουσ[αν κ]αὶ το[ὺ]ς στραιηγο[ὺς] οἳ ἂ[ν] ἀεὶ στραιηγῶσιν ὅπως [ἂν μὴ ἀδικῶν]ται.* Vgl. C. I. A. IV 22[c]. Im 4. Jahrhundert lautet die Formel gewöhnlich *ἐπιμελεῖσθαι αὐτοῦ τὴν βουλὴν καὶ τοὺς στρατηγοὺς ἐάν τον δέηται* C. I. A. II 39. 40. 44. 55. 124.

Wie schon die häufige Wiederkehr dieser Bestimmung beweist, handelt es sich dabei nicht um Abwehr einer drohenden persönlichen Gefahr, sondern wohlverdiente Nichtbürger werden durch sie formell des vollen polizeilichen und diplomatischen Schutzes versichert, wie ihn jeder Bürger ohnehin geniesst. Dass eine derartige Verfügung in das Decret für Menon Aufnahme gefunden hat, beweist, dass er Nichtbürger, wahrscheinlich also Metoike war und dem entsprechend wird auch unter *ἀτέλεια* nur der Erlass des Schutzgeldes zu verstehen sein. Allerdings steht im perikleischen Athen jedes beneficium hoch im Werth, aber die Vorstellung, die man sich in neuerer Zeit von der Belohnung des Menon gemacht hat, ist übertrieben.

Für den Wortlaut jenes Psephisma war in Ephoros Geschichte kein Platz. Vielmehr wird es Plutarch der auch sonst im Leben des Perikles eifrig von ihm benutzten *συναγωγὴ ψηφισμάτων* des Krateros entlehnt haben (Cobet Mnemosyne N. S. I p. 97), und da mit den Nachrichten über Menon die ganze Erzählung des Prozesses eng zusammenhängt, so muss überhaupt Krateros als massgebende Quelle für diesen Abschnitt gelten. Hiermit stimmt gut, dass Plutarchs aller juristischen Präcision ermangelnde Darstellung doch einen Bericht als Grundlage durchschimmern lässt, der sach-

1) E. Curtius Griech. Gesch. II 376. A. Schmidt Perikl. Zeitalter I 162.

Digitized by Google

kundig die gegen Phidias gewählte Klageform der *προβολή* schildert, und auch die Beschreibung des Schildes geht offenbar nicht auf einen rhetorisch, sondern auf einen antiquarisch gebildeten Historiker zurück.

Ist hiermit die Quelle Plutarchs richtig ermittelt, so bürgt für die Nachrichten über Phidias Process im Leben des Perikles ein Forscher, der mit wesentlich denselben Hülfsmitteln verwandte streng wissenschaftliche Ziele wie Philochoros verfolgte. Und wenn er diesem an kritischer Vorsicht und angeborener Einsicht in attische Verhältnisse wohl etwas nachstand, so ist er immerhin eine so grosse Autorität, dass es schwer fallen würde bei starken Differenzen zwischen den Nachrichten beider Gewährsmänner zu wählen, zumal vermuthlich Krateros als der jüngere mit Kenntniss von Philochoros Bericht geschrieben hat[1]). Doch glaube ich, dass wesentliche Differenzen nicht vorliegen. Denn dass Krateros den Prozess kurz vor Beginn des Kriegs angesetzt habe, lässt sich aus Plutarch nicht folgern, da sich dieser in seiner Disposition (Ursachen des pelop. Krieges) eng an Ephoros anschliesst und die Angaben über Phidias Prozess in die schon von jenem markirte Stelle nach Krateros einschiebt, weil dieser ausführlicher davon gehandelt hatte, als der Universalhistoriker. Die Denunciation wegen der Porträts am Schild ist aber nur unmittelbar nach Enthüllung der Statue denkbar, so lange diese ausser den Mitarbeitern kaum Jemand genau kannte.

Mit mehr Recht kann man von einer verschiedenen Ueberlieferung der Anklagepunkte bei Philochoros und Krateros sprechen, doch scheint mir in diesem Falle eine harmonistische

---

1) Was die zwei hauptsächlich gegen Krateros Zuverlässigkeit angeführten Nachrichten betrifft, so gereicht es ihm nur zum Lobe, wie ich mit v. Wilamowitz Aus Kydathen S. 76 denke, dass er die Urkunde des Kallias-Friedens aus dem Archiv publicirte und sich nicht wie Theopomp durch die öffentlich aufgestellte Copie aus dem IV. Jahrhundert zu unhaltbaren Schlüssen hinreissen liess. Ueber Aristides Tod hat er allerdings so wenig etwas Sicheres gewusst als irgend ein anderer Forscher und statt die ars nesciendi zu üben, eine Combination vorgetragen, deren Elemente wir nicht kennen, die aber falsch zu sein scheint. Ich glaube aber, dass Jeder der sich einmal an den Räthseln der Pentakontaetie versucht hat, denen Krateros in Hauptpunkten kaum günstiger gegenüber stand als wir, geneigt sein wird, dieses schwerste ihm bisher nachgewiesene Versehen, recht mild zu beurtheilen.

Digitized by Google

Behandlung der Nachrichten statthaft und angezeigt. Es lag im Interesse des Denuncianten und seiner Freunde, die Beschuldigung möglichst allgemein zu fassen, etwa als κλοπὴ ἱερῶν χρημάτων und ἀσέβεια überhaupt. Die nächste Folge musste eine genaue Generalrevision des Goldelfenbeinbildes sein, und während beim Gold Phidias Unschuld leicht durch die Waage constatirt werden konnte, war die Controle beim Elfenbein schwieriger und bot die Verrechnung dieses Materials deshalb die gesuchte Handhabe zur Einleitung der Klage. Ebenso war eine Discussion darüber ob die Porträts am Schilde zulässig seien, in der Ekklesie durchaus möglich und geeignet die Versammlung gegen Perikles und dessen Freunde zu erregen. Da aber die Entscheidung des Volkes, wie die Nachbildungen des Schildes beweisen, zu Gunsten des Künstlers ausfiel, so war es völlig correct, wenn Philochoros in seinem knappen Bericht von diesen Verhandlungen schwieg und nur denjenigen Punkt der Anklage hervorhob, der am dunkelsten blieb und Phidias verhängnissvoll wurde, während Krateros, der ausführlicher berichtete, auch der Schildreliefs und der Wägung des Goldes gedachte. Warum Plutarch gerade letztere Erzählungen besonders interessirten und deshalb von ihm herausgehoben wurden, versteht man leicht: in der einen handelte es sich um das Porträt seines Helden, die Abnahme des Goldes aber erschien ihm, da er von der Zugehörigkeit des Bildes zum Staatsschatz keine klare Vorstellung hatte, wie eine singuläre, nur durch Perikles vorsorgliche Klugheit ermöglichte Procedur. Ich glaube daher, dass sich die beiden Berichte nicht widersprechen, sondern ergänzen.

An dem einzigen Punkt, wo eine Controle mit Hülfe der Monumente möglich ist, bei der Schildbeschreibung, hat diese Krateros Genauigkeit bekanntlich glänzend bestätigt[1]). Aber auch

1) Conze Arch. Zeit. 1865 S. 33. Michaelis Parthenon S. 283. Für die Authenticität des Phidias-Porträts, die Müller-Strübing a. a. O. 298 ff. anzweifelt (er hält den Phidias für einen thrakischen oder skythischen Sklaven) spricht dieses selbst am deutlichsten. Schon Conze hat gesagt, dass der Kopf „so individuell ist wie kein anderer auf dem Relief". Nicht nur die Kahlheit des Schädels, sondern auch die Form desselben und, um von den arg zerstörten Gesichtszügen zunächst abzusehen, der kurze Vollbart (während die Heroen ebenso wie am Fries von Phigalia, wohl sämmtlich unbärtig waren), sind beweisend für ein Porträt. Thrakische oder skythische Sklaven, die ihre Herren in die Schlacht begleiten und am Kampfe theilnehmen, hat die Kunst nie dargestellt und hätte

Digitized by Google

über den Ausgang des Prozesses darf man zuverlässige Nachrichten bei ihm voraussetzen. Im Archiv der Thesmotheten, bei denen die Sache anhängig gemacht worden war, nachdem die Volksversammlung gegen Phidias präjudicirt hatte, muss sich ein Vermerk gefunden haben, warum der Process nicht zu Ende geführt worden ist. Denn dass dies nicht geschehen, darüber sind alle Zeugen einig, die in Betracht kommen[1]).

Ferner versteht es sich fast von selbst, lässt sich aber an dem Präscript der Anklageacte gegen Antiphon noch besonders erweisen[2]), dass Krateros seine urkundliche attische Geschichte nicht auf Grund der vereinzelten, zufällig öffentlich aufgestellten Copien von Urkunden, sondern aus den fortlaufenden Acten im Archiv geschrieben hat. Da er sich nun für das Schicksal des Phidias interessirte, wie schon daraus folgt, dass er zuerst das

sie es gethan, so würden sie ganz anders aussehen als der Phidias des Schildreliefs. Wenn endlich Müller-St. die Tracht anstössig findet, so hatte ich im Gegentheil immer geglaubt, gerade in deren Wahl einen Zug feinen Tactes und echten Künstlerstolzes erblicken zu dürfen. Nicht ritterlich in Wehr und Waffen stellte sich der λιθοτόμος dar — dies war die angemessene Tracht für den Alkmäoniden an seiner Seite — sondern in der ἐξωμίς, im Arbeitskittel tritt er unter die Vorkämpfer attischer Cultur und schwingt die ihm nächstliegende Waffe, einen Steinblock so mächtig, wie Echetlos auf Panainos Bilde der Marathonschlacht die Pflugsterze.

1) Diese Thatsache ist von grosser Wichtigkeit für die Beantwortung der Schuldfrage. „Die Bewunderung des Genies darf uns nicht dazu verführen das Erkenntniss des Richters über sein moralisches Verhalten zu bemängeln", urtheilt v. Wilamowitz a. a. O. und zeiht Phidias doppelten Diebstahls. Ich denke nicht geringer von der Autorität attischer Rechtssprüche in dieser Zeit, aber ein solcher liegt gegen Phidias nicht vor, sondern nur zwei ihm ungünstige Aeusserungen der Volksversammlung: das Präjudiz in der προβολή und das Psephisma für Menon. Dies ist bei Plutarch ganz deutlich, aber auch für Philochoros hatte Sauppe bereits richtig bemerkt S. 189, dass er nur aussagt Phidias sei entflohen. „Die Ausdrücke φυγαδευθέντος u. ἐξημιώθη φυγῇ sind nur falsche Erklärungen dieser Angabe." Ob Phidias schuldig war, ist im Alterthume juristisch nicht entschieden worden. Aber es ist nicht unstatthafter Cultus des Genius sondern einfache Pflicht eines kritischen Historikers zu betonen, dass Ephoros und Krateros, Diodor und Plutarch den Prozess nur für ein Intrigue gegen Perikles angesehen haben und Niemand, so viel wir wissen, dieser Auffassung widersprochen hat.

2) Richtiger als v. Wilamowitz a. a. O. S. 70 hat dies Präscript Hartel behandelt. Sitz. B. d. Wiener Akad. XC 548.

Digitized by Google

Psephisma des Glykon für Phidias Biographie verwerthet hat, so darf man mit grosser Wahrscheinlichkeit voraussetzen, dass er sich auch über den Ausgang des Prozesses sorgfältig unterrichtet haben wird.

Und Krateros stand nicht etwa allein mit der Meinung, dass der Künstler im Gefängniss gestorben sei, vielmehr hat Plutarch in all seinen Quellen für das Leben des Perikles keine andere Angabe gefunden[1]), und nur darin differirten sie, dass nach einigen Phidias an einer Krankheit, nach andern an Gift starb, das Perikles ihm hatte reichen lassen. Die letztere Version trägt völlig den Charakter zeitgenössischer Verleumdung an sich und als Vermittler derselben hat bereits Sauppe mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit Stesimbrotos[2]) vermuthet.

Mag dessen Zuverlässigkeit auch noch so gering sein, so beweist sein Zeugniss doch, dass die Annahme: Phidias sei im Gefängniss gestorben, unter den Zeitgenossen bekannt und weit verbreitet war, sonst hätte sie nicht zum Ausgangspunkt jener Verleumdung dienen können. Allerdings glaubt Sauppe, dass jene Vorstellung sich leicht habe irrthümlich bilden können. „War Phidias aus dem Gefängniss verschwunden [und nach Elis entflohen], so mochte man leicht das Gerücht aufbringen, dass er im Gefängniss gestorben sei, die einen sagten, dass er krank gewesen, um seine Flucht für eine Zeit lang zu decken, die andern, dass er vergiftet sei.“ Aber solche bodenlose Gerüchte mussten

1) Ein Beleg dafür, dass Plutarch, auch wenn er die Abweichungen seiner Quellen notirt, doch nicht alle in der betreffenden Biographie direct benutzte Gewährsmänner vergleicht, scheint sich Pericl. 35 in der Angabe zu finden: die gegen Perikles erkannte Strafsumme habe nach der niedrigsten Angabe 15, nach der höchsten 50 Talente betragen, während Ephoros nach Diod. XII 45, 80 Tal. angegeben zu haben scheint. Aber die Summe betrug wahrscheinlich, wie die über Miltiades verhängte und auch sonst nachweisbare, 50 Tal. d. h. in altattischen Zahlzeichen ΓΔ. Durch Schuld des Abschreibers gerieth zeitig in einer Handschrift einer Primärquelle, etwa des Stesimbrotos, das eingeschriebene Δ vor Γ, so erhielt man ΔΓ 15. In einer andern Ueberlieferungsreihe ging das eingeschriebene Δ verloren, Γ blieb zurück. Ursprünglich 5 bedeutend, erhält es im späteren Zahlsystem bekanntlich die Geltung von 80. Daher die *ὀγδοήκοντα τάλαντα* Diodors.

2) Die Echtheit seines Werkes haben v. Wilamowitz Hermes XI 361 u. Ad. Schmidt Perikl. Zeitalter II 1 ff., wie ich glaube, erwiesen. A. Schaefer Quellenkund I ³ S. 46 hält die Frage noch offen.

Digitized by Google

sich doch nach wenigen Tagen in Nichts auflösen und vergessen werden, gerade den Feinden des Perikles musste daran liegen die Flucht zu constatiren, um Perikles nicht ohne Wahrscheinlichkeit der Mitwissenschaft zeihen zu können. Stesimbrotos hat seine Schrift etwa 10 Jahre nach jenen Vorgängen veröffentlicht. Damals in Athen zu behaupten, Phidias sei 438 vergiftet worden, wenn er inzwischen den olympischen Zeus vollendet hatte, wäre eine Ungeheuerlichkeit gewesen.

Ich glaube daher: da Stesimbrotos, der Zeitgenosse, und Krateros, der den Prozess des Phidias actenmässig darzustellen versuchte, den Künstler im Gefängniss sterben lassen, Ephoros und Theopomp, deren Werke Plutarch bei Abfassung des Perikles zur Hand waren, wenigstens nicht abweichend berichteten, so verdient diese Ueberlieferung den Vorzug vor der im Aristophanesscholion vorliegenden Tradition, deren Gewährsmann wir nicht kennen, die im günstigsten Fall Philochoros referirt hatte, ohne für sie einzutreten.

Wie die falsche Ueberlieferung von der Flucht entstehen konnte, wird sich unten ergeben. Als Veranlassung sie in den Philochorostext hineinzutragen, kann man sich beispielsweise ein Missverständniss des Wortes *φεύγειν* denken. Berichtete die Atthis wie Stesimbrotos und Krateros, dass Phidias im Anklagezustand gestorben sei, also etwa *Φειδίας ὁ ποιήσας . . . ἐχρίθη καὶ κλοπῆς φυγὼν ἀπέθανε*, so konnte ein flüchtiger Benutzer des Aristophanescommentars wohl fragen: wohin Phidias geflohen sei und die aus der Legende geschöpfte Antwort in den Text setzen.

Mit dem bisher gewonnenen Resultat, dass nach der besten Ueberlieferung Phidias Ol. 85, 3 gestorben sei, steht die Erzählung des Pausanias von des Künstlers Liebe zu Pantarkes in offenem Widerspruch. In Olympia stand die Siegerstatue des elischen Knaben Pantarkes, der Ol. 86 im Ringen gesiegt hatte und während Phidias Anwesenheit daselbst des Künstlers *ἐρώμενος* gewesen sein sollte[1]). Dieses Verhältniss hatte man offenbar nur aus der Thatsache erschlossen, dass die Statue des Knaben auf der vorderen Querleiste des Zeusthrons, der sich die Siegerbinde umlegte,

1) Paus. V, 11 3 *τὸν δὲ αὐτὸν ταινίᾳ τὴν κεφαλὴν ἀναδούμενον ἐοικέναι τὸ εἶδος Παντάρκει λέγουσι, μειράκιον δὲ Ἠλεῖον τὸν Παντάρκην παιδικὰ εἶναι τοῦ Φειδίου· ἀνεῖλετο δὲ καὶ ἐν παισὶν ὁ Παντάρκης πάλης νίκην ὀλυμπιάδι ἕκτῃ πρὸς ταῖς ὀγδοήκοντα.*

Digitized by Google

jenem Bilde des Pantarkes glich[1]). An Aehnlichkeit der Gesichtszüge ist hierbei nicht zu denken, da Siegerstatuen des V. Jahrhunderts nicht ikonisch sind. Um so grösser muss die Uebereinstimmung im Motiv und in der Formgebung gewesen sein, wenn sie in Olympia, wo an hunderten von Siegerstatuen der typische Charakter der älteren Kunst klar vor Augen lag, überhaupt auffiel; ja leicht erklärlich ist die Entstehung jener Tradition nur, wenn das eine Werk geradezu eine Replik des anderen war.

Die thatsächliche Grundlage dieser Ueberlieferung: die Uebereinstimmung der beiden Statuen anzuzweifeln haben wir keine Veranlassung und kein Recht. Die Erklärung derselben aber, die Phidias Anwesenheit in Elis um Ol. 86 zur Voraussetzung hat, muss freiester Kritik unterliegen und jeder weichen, die wahrscheinlicher ist und mit anderweitig ermittelten Thatsachen besser übereinstimmt.

Was ist nun wahrscheinlicher, dass Phidias sich bei Ausarbeitung der Statue für den Thronsessel auf's Engste an eine schon vorhandene, nach der herrschenden Meinung sogar von einem andern Künstler gearbeitete Statue anschloss, sich nicht zum Ruhm, den frommen Verehrern des Zeus zu gerechtem Aergerniss, nur um Pantarkes eine Huldigung darzubringen oder dass er die Statue eines Diadumenos frei und ohne Hintergedanken für den Thron schuf, und diese Statue Pantarkes so gefiel, dass er sie copiren liess als er ein Erinnerungszeichen an seinen Sieg aufstellen wollte? Die Möglichkeit der letzteren Lösung, die mir sogar einfacher und würdiger scheint, wird Jeder zugeben müssen; die Zeusstatue kann also lange vor Pantarkes Sieg vollendet gewesen sein. Pausanias allerdings glaubt, dass Phidias Ol. 86 in Olympia arbeitete. Doch ist seine Meinung von geringem Gewicht, da er die Nachrichten über Pantarkes nur flüchtig compilirt zu haben scheint. Ohne den Künstler anzugeben, erwähnt er VI 10, 6 die Siegerstatue des Pantarkes *μετὰ δὲ Ἶκκον καταλαίσας παῖδας Παντάρκης ἔστηκεν Ἠλεῖος ὁ ἐρώμενος Φειδίου*. Die alte Vermuthung, dass Phidias sie gemacht habe, liegt so nahe wie möglich. Trotzdem hat man geglaubt sie aufgeben zu müssen, weil Paus. VI 4, 5 scheinbar von einer andern Statue angiebt: der Knabe der sich die Siegerbinde umlege, sei das einzige Porträt von Phidias Hand. Und wer

1) v. Wilamowitz Antigonos v. Karystos S. 13.

Digitized by Google

war der Knabe, dem diese Ehre widerfahren war? Pausanias verschweigt hier den Namen des Dargestellten wie den Namen des Künstlers bei der Statue des Pantarkes. Dieser hatte als Knabe gesiegt und war als ἀναδούμενος dargestellt, sonst hätte man ihn nicht mit der Figur am Thronsessel vergleichen können. Es scheint mir eine richtige, und, so viel ich weiss, auch unausgesprochen von Vielen getheilte Annahme, dass hier nur durch Pausanias Nachlässigkeit zwei zusammengehörige Nachrichten getrennt sind: der namenlose Anadumenos den Pausanias Φειδίου ἕνεκα καὶ τῆς ἐς τὰ ἀγάλματα τοῦ Φειδίου σοφίας erwähnt, war Pantarkes.

Mit grosser Wahrscheinlichkeit hat man angenommen, dass Pausanias Hauptquelle für olympische Monumente die Periegese des Polemon gewesen sei[1]). Trotz mehrfacher Mängel der Beobachtung und der Methode, die diesem Forscher in letzter Zeit nachgewiesen worden sind[2]), würde ich die Annahme, Polemon habe nicht gewusst, wann die Zeusstatue des Phidias errichtet worden sei, nicht wagen. Aber die Angabe, dass Phidias den Eleer Pantarkes, der Ol. 86 siegte, geliebt, dessen Statue gemacht und ein dieser entsprechendes Bild am Throne des Gottes angebracht habe, scheint gar nicht bei Polemon gestanden zu haben. Schon der Umstand, dass in der dem Grundstock nach polemonischen Beschreibung der Zeusstatue die Notiz über Pantarkes besonders durch λέγουσι eingeführt wird, legt den Gedanken nahe, dass sie aus einer Nebenquelle Pausanias zugeflossen ist, und ebenso ist die ursprünglich dazu gehörige Angabe VI 4, 5 über die Statue eines Anadumenos, wie die Darstellung zeigt, nicht dem sonst für Siegerstatuen benutzten Gewährsmann, also Polemon, entnommen. Dessen Bericht liegt erst VI 10, 6 zu Grunde, hier fehlt aber jede Angabe über den Verfertiger der Statue. Dass Pausanias den Namen des

1) Vergl. die auf Anregung von v. Wilamowitz entstandene Dissertation von P. Hirt de Pausaniae fontibus in Eliacis. Greifswald 1878. Treu Arch. Zeit. 1882 S. 72. G. Hirschfeld Zeitsch. f. d. oest. Gymn. 1882 S. 165.

2) Dass er den obersten Streifen am Kypseloskasten falsch interpretirte, (vgl. Dorpater Programm von 1880 S. 5) mag verzeihlich sein. Aber er las und ergänzte auch Inschriften falsch (I. G. A. 75) und, was das Schlimmste, er scheint trotz der nachgewiesenen Künstlerinschrift des Agorakritos die Nemesis in Rhamnus dem Phidias zugeschrieben zu haben, (v. Wilamowitz Antigonos v. Karystos S. 9) von andern Versehen und Trugschlüssen, deren Urheberschaft zwischen ihm und Pausanias zweifelhaft ist, hier zu schweigen.

Digitized by Google

Künstlers ausgelassen, ist gerade in diesem Falle unwahrscheinlich. Denn hätte Polemon bei Beschreibung der Pantarkes - Statue Phidias als Künstler genannt und über das Verhältniss desselben zu dem Eleer gesprochen, so wäre es kaum begreiflich, wie die Verwirrung bei Pausanias entstehen konnte. Diese erklärt sich viel leichter bei Compilirung zweier Quellen. Den directen Beweis aber, dass Polemon den Eleer Pantarkes nicht mit Phidias in Verbindung gebracht hat, der Zusatz a. a. O. *ὁ ἐρώμενος Φειδίου* also von Pausanias herrührt, hat in ganz anderm Zusammenhang v. Wilamowitz geführt[1]), indem er überzeugend als Gewährsmann der Glosse *Ῥαμνουσία Νέμεσις* (Photius s. v. Zenobius V 82) Polemon ermittelte. Im Widerspruch mit der vulgären Meinung, dass die Nemesis in Rhamnus ein Werk des Phidias sei, hatte Antigonos v. Karystos auf die Künstlerinschrift *Ἀγοράκριτος Πάριος ἐποίησεν* hingewiesen. Polemon stellte die Existenz dieser Inschrift keineswegs in Abrede, suchte aber ihre Beweiskraft abzuschwächen *οὐ θαυμαστόν· καὶ ἄλλοι γὰρ πολλοὶ ἐπὶ τῶν οἰκείων ἔργων ἕτερον ἐπιγεγράφασιν ὄνομα· εἰκὸς οὖν καὶ τὸν Φειδίαν τῷ Ἀγοράκριτῳ συγκεχωρηκέναι, ἦν γὰρ αὐτοῦ ἐρώμενος καὶ ἄλλως ἐπιτήτο περὶ τὰ παιδικά.* Letztere Behauptung musste belegt werden und das bekannteste Beispiel dafür war Phidias Liebe zu Pantarkes. Und wirklich schliesst bei Photius der Artikel (*Φειδίας*) *ὃς καὶ Ὀλυμπίασι τῷ δακτύλῳ τοῦ Διὸς ἐπέγραψε „Παντάρκης καλός“. ἦν δὲ οὗτος Ἀργεῖος, ἐρώμενος αὐτοῦ.* Die Bemerkung über Pantarkes bildet einen nothwendigen Theil der Beweisführung. Liegt uns also in jener Glosse die Polemik des Polemon gegen Antigonos vor, wie ich v. Wilamowitz glaube, so hat der Perieget nicht den Eleer Pantarkes, den Sieger von Ol. 86, sondern einen Argiver von ganz unbestimmter Lebenszeit zum *ἐρώμενος* des Phidias gemacht. Die Erzählung bei Pausanias entbehrt also der autoritativen Grundlage.

Ich würde demnach glauben, dass die Ausbildung der Pantarkes-Legende und deren Einfluss auf die Phidiasbiographie sich etwa in folgender Weise vollzogen hat.

Der Eleer Pantarkes liess sich nach seinem Sieg im Knabenringen Ol. 86 den Anadumenos des Phidias am Zeusthron copiren und stellte diese Copie in der Altis auf. Aus der Uebereinstim-

1) Antigonos v. Karystos S. 9 ff.

Digitized by Google

mung der beiden Monumente entstand in ungelehrten Kreisen die Meinung, dass Phidias selbst das Bild des Pantarkes gearbeitet und ein entsprechendes am Zeusthron angebracht habe, weil dieser sein ἐρώμενος gewesen sei. Da nun durch die Siegerlisten Pantarkes auf Ol. 86 fixirt war, so musste damals Phidias in Olympia gearbeitet haben, konnte also nicht vorher in Athen im Gefängniss gestorben sein. So bildete sich die Sage von seiner Flucht und da sein Ende als ein mehr oder minder gewaltsames in der Erinnerung lebte, so übertrug man durch „Spiegelung" was über die letzten Schicksale des Künstlers bekannt war, von Athen nach Olympia.

Freilich wer wusste, wann das Zeusbild aufgestellt war und wie das Ende des Phidias gewesen, für den war natürlich jenes Gerede werthlos. Aber der Name des Pantarkes war schon zu fest mit dem des Phidias verbunden als dass man ihn ganz hätte aufgeben mögen. So trieb die Legende einen neuen Spross: Phidias hat einen Geliebten Pantarkes, dieser ist aber bei Leibe nicht der Eleer, der Sieger von Ol. 86, sondern ein Argiver — in Argos hatte ja Phidias bei Agelaidas gearbeitet — und nicht die Siegerstatue seines Knaben hat der Künstler gemacht, sondern nach echt attischer Unart *Παντάρκης καλός* auf den Finger des Zeus geschrieben. In dieser pseudokritischen Form stand die Legende bei Polemon, während zu Olympia die ältere Fassung fortlebte; für die Chronologie der Zeusstatue ist sie in keinerlei Gestalt zu verwenden.

Müssen wir demnach an dem oben gefundenen Resultat festhalten, dass Phidias Ol. 85, 3 gestorben ist, so fällt die Errichtung des olympischen Zeus vor den Bau des Parthenon. Ueber dessen Beginn und Ende fehlt bekanntlich ein direktes Zeugniss; denn nachdem Koehler daran erinnert, dass die Aufstellung des Götterbildes keineswegs den völligen Abschluss der Arbeit bezeichnen muss[1]), hätte man die Vollendung des Tempels im Jahre 438 nicht wieder als überliefert hinstellen sollen. Aber im Grossen und Ganzen muss er allerdings damals fertig gewesen sein, sonst wäre der Propyläenbau nicht in Angriff genommen worden.

Viel schwieriger ist es den Beginn des Baues zu bestimmen. Seit 454 ist der Bundesschatz bei den *ταμίαι τῆς θεοῦ* deponirt und

1) Mitth. d. Inst. IV S. 35.

Digitized by Google

empfängt Athena dafür die ἀπαρχή. In jenem Jahr ist also, wie Koehler überzeugend geschlossen hat, der Schatz nach Athen verlegt worden. Man hat aber weiter gefolgert, dass eben damals der Opisthodom schon bereit gestanden haben müsse für die Aufnahme des Schatzes, der Beginn des Baues also noch in die sechziger Jahre falle[1]). Dass es aus rein technischen Gründen unmöglich gewesen wäre in kürzerer Frist den Parthenon aufzuführen, dessen Fundamente fast vollständig lagen, hat bisher Niemand behauptet. Doch schien ein so früher Ansatz für den Beginn des Baues sich zu empfehlen, weil bei längerer Bauzeit die enormen Kosten leichter aufzubringen waren. Aber kein Einsichtiger wird heute leugnen, dass allgemein bis auf Kirchhoff's Abhandlung über den Staatsschatz die finanzielle Leistungsfähigkeit des perikleischen Athens weit unterschätzt worden ist.

Schwerer fällt auch jetzt noch die Erwägung Schönes in's Gewicht, dass „Millionen sich denn doch nicht in engen mangelhaft verschlossenen Interimslocalen aufbewahren, geschweige denn verwalten lassen", ohne dass ich ihr indessen Ausschlag gebende Bedeutung zugestehen möchte. Denn ein irgend fest begründetes Urtheil über Grösse und Charakter der Räume, die auf der Burg oder gar in der Unterstadt damals verfügbar waren, haben wir doch nicht. Sehr gross braucht das Gelass für den Bundesschatz übrigens gar nicht gewesen zu sein, da die Hälfte des Opisthodomos und ein Theil des Parthenon später hinreichten, um den Staatsschatz und den Tempelschatz aufzunehmen[2]) und kein Grund vorliegt sich diese früher in ein und demselben Gemach untergebracht zu denken. Nicht einmal unter demselben Dach müssen sie gewesen sein.

Bequemer für die Verwaltung wäre es gewiss gewesen, wenn sogleich die schönen Räume des Parthenon zur Verfügung gestanden hätten, und dass es 434[3]) überhaupt ἄστατα καὶ ἀνάριθμα im

1) R. Schöne im Neuen Reich II 294 ff. (mir leider hier nicht zugänglich, aber von früherer Lectüre her, wie ich hoffe, in allen Hauptpunkten erinnerlich). Zugestimmt haben Schöne, Wachsmuth Stadt Athen S. 545, v. Wilamowitz Aus Kydathen S. 68.

2) Doerpfeld Mitth. VI S. 300.

3) Dass die C. I. A. I 32 vereinigten Beschlüsse Ol. 86, 2 abgefasst sind, ist auch mir nach Kirchhoff's Darlegung „Zur Geschichte des atheniſchen Staatsschatzes" nicht mehr zweifelhaft.

Digitized by Google

Tempelschatz gab, wird eine Folge der provisorischen Zustände der letzten Jahre gewesen sein. Aber bei der Wahl des Zeitpunktes für die Schatzverlegung waren doch in erster Linie politische Rücksichten massgebend, denen alle andern sich unterordnen mussten. Wenn man aus der Mitte der Bundesgenossen Athen mit einem bezüglichen Antrag entgegen kam, und eine grosse Majorität der Synode ihm momentan geneigt war, so musste der Vorort zugreifen und dem Beschluss die Ueberführung der Gelder auf dem Fusse folgen lassen. Jahrelang unausgeführt, wie v. Wilamowitz annimmt, wäre ein solcher Beschluss nur ein Stachel gewesen der alle Unzufriedenen gereizt hätte. Chicanen bei der schliesslichen Durchführung, selbst Rücknahme desselben hätten die Folgen einer Verzögerung sein können, wenn die geneigte Stimmung, mochte sie mehr aus Vertrauen zu Athen oder aus Furcht vor Persien entsprungen sein, verflogen war. Auch ich halte die Synode in den fünfziger Jahren bereits für sehr machtlos, aber welche Gefahren noch immer drohen konnten, lehrt der samische Krieg.

Den bei Aristides Lebzeiten von den Samiern gestellten Antrag (Plut. Arist. 25) kann ich daher nicht für denjenigen halten der 454 zur Schatzverlegung führte, sondern nur mit Kirchhoff für einen vorläufig erfolglosen. Das Vehikel aber, das den „wirkungslos verpufften Antrag in einer nicht einmal öffentlichen Versammlung" bis zu uns getragen hat, ist offenbar das Apophthegma des Aristides. Warum Jon oder Stesimbrotos dies nicht aufgezeichnet haben sollen, sehe ich nicht ein.

Ich glaube daher, dass Nichts nöthigt den Opisthodomos 454 vollendet zu denken[1]), falls positive Gründe für einen spätern Ansatz vorliegen. Dies ist der Fall, wenn U. Koehler die auf der Burg gefundenen Fragmente einer Baurechnung C. I. A. I 300—11 mit Recht auf den Parthenon bezogen hat. Der betreffende Bau war sehr wahrscheinlich ein Tempel, da 311 die *ἱερὰ σκευή* erwähnt wurde und für die Innendecoration Gold und Elfenbein verwendet worden sind. Auf eine bedeutende Grösse desselben lässt die Bauzeit von 14 Jahren schliessen Ol. 83, 2 447/6—Ol. 86, 3 434/3. Einzig nach äusseren Kriterien: Gleichheit des Materials und Gleich-

1) Die Versatzmarken am sog. Theseion hätte v. Wilamowitz nicht zur Datirung des Tempels verwenden sollen. Nach ihnen würde der Bau viel eher in die Blüthezeit des Pisistratus als in die des Perikles fallen. Vergl. Gurlitt, Theseion S. 76.

Digitized by Google

heit der Grösse, des Charakters und der Anordnung der Schrift hat Koehler demselben Monument die Bruchstücke Mitthl. IV S. 33 und C. I. A. IV 297 a. b. zugewiesen, in denen für den Transport von pentelischem Marmor zu Giebelgruppen gezahlt wird. Diese Zutheilung ist auch dem Inhalt nach sehr wahrscheinlich, sie ohne Autopsie der Steine zu bezweifeln sogar unerlaubt, trotzdem möchte ich hervorheben, dass diese Zutheilung nicht das Fundament der Combination bildet, sondern sie nur bestätigt[1]).

Leider hat Koehler nicht selbst die Gründe, die für ihn massgebend waren, ausführlich dargelegt. Mir scheint für die Richtigkeit seiner Vermuthung zunächst der Fundort der Inschriften zu sprechen, indem ich von diesem auf den Standort des Gebäudes schliesse, dessen Kosten sie verrechnen. Denn bisher haben sich auf der Burg zwar Fragmente der Abrechnungen über die Propyläen, das Erechtheion, die Athena Parthenos gefunden aber noch keine Rechnungen, die nachweislich oder auch nur wahrscheinlich auf ein Gebäude der Unterstadt zu beziehen wären. Hingegen ist die einzige voreuklidische Rechnung, die sicher kein Burgheiligthum betrifft C. I. A. I. 318. 319., auch ausserhalb der Burg gefunden worden. Dies scheint mir nicht zufällig, denn jene Rechnungen haben als für die Oeffentlichkeit bestimmte Rechenschaftsberichte der verschiedenen Baucommissionen den natürlichsten Platz doch wohl neben den Monumenten von denen sie berichten. Ja die Form in der dies geschieht setzt zum Verständniss diesen Aufstellungsort voraus. Die Commission für Errichtung der Parthenos nennt sich z. B. einfach *ἀγάλματος ἐπιστάται*. Dass unter dem *ἄγαλμα* nicht das der Göttermutter oder der Aphrodite *ἐν κήποις* zu verstehen sei, lehrte nur der Aufstellungsort — wie in zahlreichen Weihinschriften der Gott nicht genannt wird, dem die Gabe gilt — und die Bauherren des Propylaions an der Burg nennen sich im Präscript des ersten Jahresberichts *ἐπιστάται προπυλαίου ἐργασίας*, als ob nicht jedes grössere Heiligthum sein *προπύλαιον* gehabt hätte[2]). Ich glaube daher, dass der Fundort der Inschrift schwer dafür in's Gewicht fällt, dass der zwischen 447 und 434 gebaute Tempel sich auf der Akropolis befand. Hier

1) Koehler's Combination hat zugestimmt Michaelis Paus. descr. arcis Athenarum p. 40, wo sämmtliche Fragmente zusammengestellt sind, widersprochen v. Wilamowitz a. a. O.

2) z. B. das des Dionysos Andokides I 38, des Asklepios C. I. A. II 489 b.

Digitized by Google

wissen wir aber in dieser Periode von keinem andern entsprechenden Bau als vom Parthenon.

Hierzu kommt: wäre der Tempel der eines „anderen Gottes" gewesen, so würde man erwarten, dass die Epistaten jährlich an erster Stelle aus dessen Einkünften einen Beitrag zu den Baukosten erhalten hätten. C. I. A. I 318. 319 wird z. B. die Aufstellung zweier Statuen einzig aus dem Schatz der andern Götter bezahlt und wir werden überhaupt annehmen dürfen, dass die Errichtung eines neuen Tempels oder Götterbildes — einen Fall wie den Bau des Theseion ausgenommen — in erster Linie davon abhing, ob die Casse des betreffenden Gottes über annähernd genügende Mittel verfügte. Athena wird Darlehen gegeben haben, der Staat Zuschüsse, aber der Grundstock des Baucapitals muss im Tempelschatz bereit gelegen haben. Die einzige Tempelcasse, die aber für diesen Bau zu zahlen scheint, (die Ergänzung von 309 v. 15 ff. ist unsicher) und zwar mit grosser Regelmässigkeit, ist die der Athena.

Dass die Göttin, während der Staat Anleihen bei ihr contrahirte und sie ihr eigenes Haus und die Propyläen baute (letztere bereits mit knappen Mitteln), Geld übrig gehabt habe jährlich Vorschüsse für den Tempelbau einer andern Gottheit zu machen, ist recht unwahrscheinlich. Vielmehr schliesse ich: da Athena den Bau grossentheils bezahlte, so wird es ihr Tempel, also der Parthenon gewesen sein. Bei diesem Tempel, dem einzigen der Bundeszwecken diente, erklären sich auch die regelmässigen Zuschüsse der Hellenotamiai am besten, falls es nicht Zahlungen aus der ἀπαρχή der Athena waren, für die dann in verstärktem Grade das oben über die Zahlungen der ταμίαι Gesagte gelten würde[1]).

Und kann endlich das Licht, das ungesucht von Koehlers Combination auf die Neuordnung der Schatzverhältnisse von Ol. 86, 2 fällt, nur täuschender Schein sein? Die Fragen, warum die Schätze

1) Die Annahme, dass Zahlungen des bauenden Gottes deshalb fehlen, weil die vorliegenden Rechnungen nur Quittungen über Zahlungen aus dem Schatz der Athena seien, würde ich nicht für richtig halten können. Die Zahlungen der Hellenotamien und anderer Collegien könnten allerdings auf Anweisung aus Geldern der Göttin erfolgt sein, aber sicher nicht daher stammen die Erlöse aus verkauftem Gold, Elfenbein und Holz. Diese beweisen, dass wir die Abrechnungen der Epistaten besitzen ohne Rücksicht darauf, aus welchen Quellen die Summen flossen.

Digitized by Google

der anderen Götter erst so spät staatlicher Controle unterstellt und auf der Burg concentrirt worden sind, warum man mit der Veröffentlichung der Uebergabeurkunden nach vorangegangener genauer Inventarisirung, nicht spätestens Ol. 85, 3 sondern erst 86, 3 begonnen hat, diese und andere Fragen beantworten sich jetzt von selbst dahin: weil das Schatzhaus auf der Burg nicht eher vollendet wurde, weil Ol. 86, 3 das erste Verwaltungsjahr im Parthenon war. Aus diesen Gründen scheint mir die Annahme, dass der Tempel 435/34 vollendet, 447/46 begonnen worden ist, in hohem Grade wahrscheinlich. Spätestens von diesem Jahre an muss also Phidias in Athen gewesen sein. Und noch durch eine andere Erwägung wird Phidias Anwesenheit für diese Zeit gefordert.

Auf der Akropolis stand ein Athenabild von seiner Hand, das Lemnier d. h. attische Kleruchen auf Lemnos, wie man allgemein annimmt, geweiht hatten (Paus. I 28, 2). Der Anlass zur Weihung lässt sich mit Sicherheit nicht angeben, aber eine Gelegenheit kennen wir, bei der der Sitte gemäss die Kleruchen der Athena ein Geschenk darzubringen hatten: beim Auszug. So befinden sich noch heute auf der Burg die Fussgestelle zweier Weihgeschenke, die nach Eretria (C. I. A. I 339) und nach Potidaia (C. I. A. I 340) abziehende Kleruchen gestiftet hatten, um sich auch in der Ferne des wirksamen Schutzes ihrer Stadtgöttin zu versichern. Die Vermuthung, dass aus entsprechendem Anlass die Athena Lemnia geweiht worden sei, liegt sehr nahe. Nun ist die Kleruchie nach Lemnos, wie Kirchhoff ermittelt hat (Tributpflichtigkeit der att. Kleruchen S. 33), zwischen Ol. 82, 2 und 83, 1 ausgesendet worden. Spätestens in letzterem Jahr ($44^{8}/_{7}$) würde also Phidias jenen Auftrag erhalten haben, der seine Anwesenheit in Athen voraussetzt.

Mit diesem Resultat, dass Phidias vor 447 den Zeus gearbeitet habe, stimmt die Baugeschichte des olympischen Tempels auf's beste überein.

Der Tempel war einschliesslich seiner Sculpturen bald nach Ol. 80 vollendet[1]). Zwischen Ol. 80 und 83, 1 fällt also die

1) Urlichs Verhandl. d. 25. Versamml. d. Philologen in Halle S. 70 ff., Bemerkungen über den olympischen Tempel, Würzburg 1877, und namentlich Furtwaengler Arch. Zeit. 1879 S. 44. 151. Bronzefunde S. 4 ff. Für die Sculpturen vergl. Kekulé Deutsche Litt. Zeit. II 526.

Digitized by Google

Errichtung des Götterbildes, die nun nicht, wie nach der bisherigen Annahme, 20 Jahre und mehr von der Vollendung des Baues getrennt ist, sondern sich naturgemäss unmittelbar anschliesst, entsprechend Pausanias Angabe V 10, 2 *ἐποιήθη δὲ ὁ ναὸς καὶ τὸ ἄγαλμα τῷ Διὶ ἀπὸ λαφύρων, ἡνίκα Ἦσαν οἱ Ἠλεῖοι καὶ ὅσον τῶν περιοίκων ἄλλο συναπέστη Ἠσαίοις πολέμῳ καθεῖλον.*

Innerhalb dieses Rahmens hält sich auch das einzige antike Zeugniss über Phidias Blüthezeit, indem Plinius diese auf Ol. 83 ansetzt (N. H. XXXIV 8. 40).

Man nimmt jetzt allgemein an, dass Phidias hierbei nach Perikles höchster Blüthe datirt sei, und für unmöglich halte ich diese Erklärung nicht. Aber eine Ueberlieferung, die Perikles *ἀκμή* dieser Olympiade zuweist, fehlt, und die Parallele auf die man sich beruft: die Datirung Lysipp's in Ol. 113 cum et Alexander Magnus (Plin. N. H. XXXIV 8. 51.) trifft nicht ganz zu, indem Alexander ja von Lysipp dargestellt wurde und die Statue des Königs mit dem Speer recht wohl Ol. 113 entstanden sein und Anlass zu dieser Datirung gegeben haben kann. Denn in der Regel datirt bekanntlich Apollodor, dem Plinius das Gerüst seiner Chronologie zu verdanken scheint, die Künstler nach einzelnen Werken, deren Entstehungszeit ihm durch directe Ueberlieferung oder historische Synchronismen feststeht: Agelaidas nach der grossen Pest, bei der sein Herakles Alexikakos geweiht sein sollte, Polyklet nach der Aufstellung der argivischen Hera, Euphranor nach der Schlacht bei Mantinea, die er gemalt. Als der Gipfelpunkt von Phidias Kunst gilt Plinius und seiner Quelle zweifellos der olympische Zeus (Plin. N. H. XXXIV 8. 49). Der Künstler hatte diesen, wie wir sahen, auf der Höhe des Lebens gearbeitet, nach seiner Weihung, deren Datum Eratosthenes doch nicht unbekannt sein konnte, erwartet man Phidias datirt zu finden. Und eine Spur wenigstens scheint sich davon noch erhalten zu haben, dass die antike Ueberlieferung Ol. 83. als den Zeitpunkt von Phidias und seiner Genossen Anwesenheit in Elis bezeichnete. Plinius tadelt bekanntlich XXXV 8. 54. seine griechischen Gewährsmänner, weil sie erst unter Ol. 90 berühmte Maler erwähnten cum et Phidian ipsum initio pictorem fuisse tradatur clipeumque Athenis ab eo pictum, praeterea in confesso sit LXXX tertia fuisse fratrem ejus Panaenum, qui clipeum intus pinxit Elide Minervae quam fecerat Colotes discipulus Phidiae et ei in faciendo Iove

Digitized by Google

Olympio adiutor. Gewöhnlich nimmt man an, dass Plinius das Datum Ol. 83 von Phidias auf dessen Bruder Panainos übertragen habe. Aber unter dieser Voraussetzung bleibt unaufgeklärt, warum Plinius das Datum bei Panainos hinzufügt — und zwar so auffallend zuversichtlich — für den er es selbst nur eben erst oberflächlich berechnet und nicht bei Phidias, für den er es überliefert erhalten hatte. Es scheint mir daher wahrscheinlicher, dass die ausgezeichnete Quelle, die von Kolotes als Meister der Athena in Elis wusste — Pausanias nennt sie irrig ein Werk des Phidias — die Blüthezeit des Panainos angegeben hatte, die nach dessen *συνεργολαβία* mit Phidias auf Ol. 83 angesetzt wär. Ich wage daher die Vermuthung, dass bei der 83. olympischen Feier im Hochsommer 448 der Zeus des Phidias geweiht worden ist.

Unmittelbar darauf wird der Künstler Elis verlassen haben, um das Goldelfenbeinbild der Athena auszuführen und den plastischen Schmuck für den Parthenon, der die Kenntniss der olympischen Giebelgruppen so deutlich verräth, wenigstens zu entwerfen. In den ersten Jahren fand er dabei noch Zeit das Weihebild der Athena für die lemnischen Kleruchen zu arbeiten. Da aber 438 die Parthenos bereits vollendet wurde und sämmtliche Tempelsculpturen erfunden gewesen sein müssen, so scheint es mir undenkbar, dass der Künstler zwischen 447 und 438 neben seinen Arbeiten für den Parthenon noch irgend grössere Aufgaben übernommen hätte. Nicht nur die Promachos[1]) und ein so offenbares Jugendwerk wie die Amazone[2]) sondern auch die Aphrodite Urania werden vor Phidias Weggang nach Olympia (c. 460) entstanden sein.

Im Sommer 438 wurde die Athena geweiht, unmittelbar da-

---

1) Die bekannten Quaderreste zwischen Propyläen und Erechtheion haben mit der Basis der Promachos Nichts zu thun. Die gegen die Identificirung beweisenden Thatsachen hat K. Lange in der Arch. Zeit. 1881 S. 200 festgestellt, ohne freilich den richtigen Schluss daraus zu ziehen. Die Basis ist tiefer als breit und setzt für die Statue, die nach Michaelis Darlegung über die Promachos (Mitthl. d. Inst. II 87) ganz undenkbare Höhe von 19 M. voraus. Eher würde ich glauben, dass die Basis das eherne Viergespann getragen hat. Dass Phidias schon unter Kimons Staatsleitung öffentliche Aufträge erhielt, was Lange a. a. O. bezweifelt, beweist die delphische Gruppe.

2) Kekulé Commentationes in hon. Mommseni p. 481.

Digitized by Google

rauf der Künstler angeklagt und in's Gefängniss geworfen, das er nicht wieder verliess. Die Vollendung des Tempels hat Phidias nicht erlebt [1]). Uns aber mahnt es wie ein Zug ausgleichender Gerechtigkeit für dies bittere Geschick, dass gerade die Bildwerke am Parthenon, sein letztes und wohl reifstes Werk, die Stürme der Jahrtausende überdauert haben.

1) Unvollendet waren, wie es scheint die Giebelgruppen. Denn als noch der Marmor für diese in die Werkstätten transportirt wurde (C. I. A. IV 297 a), erscheint unter den Einnahmen bereits eine Summe ξύλων προσθέτων. Zum Verkauf überflüssigen Holzes wird man aber nicht eher geschritten sein, als bis das Haus unter Dach war, und im Innern wenigstens halbwegs fertig, also nicht vor 438.

Digitized by Google

Zu Xenophons Hellenika

von

Thomas Fellner.

Niebuhr spricht im rheinischen Museum[1]) die Ansicht aus, dass die fünf letzten Bücher der Hellenika eine schönere Gestalt bekommen, wenn man dieselben von den beiden ersten trenne. Die Erzählung werde episch und Alles beziehe sich auf Agesilaos. Die Feldzüge des Thibron und Derkylidas seien nur Prooemium. K. W. Krüger behauptet[2]), dass Xenophon in den fünf letzten Büchern eine Geschichte der hellenischen Staaten bis zur Schlacht von Mantineia, d. i. bis zum Jahre 362 v. Chr., schreiben wollte. Nach W. Nitsche[3]) hätte man von einem leitenden Grundgedanken überhaupt abzusehen. Die Anschauungen der drei genannten Gelehrten dürften das Richtige nicht treffen[4]). Wie es Thukydides' Plan war, die Geschichte des peloponnesischen Krieges zu schreiben, so schwebte Xenophon bei Abfassung seines Werkes die Idee vor, die Geschichte der spartanischen Oberherrschaft in Griechenland darzustellen.

Eine kurze Analyse dürfte dieses klar legen. Nachdem der peloponnesische Krieg glücklich für Sparta geendet hatte und dasselbe

1) Rh. Museum I. Bd. 1827 S. 196 ff., wiederholt in den kleinen historischen und philologischen Schriften I 465.

2) Hist.-phil. Studien Bd. I. S. 244 ff.

3) Ueber die Abfassung von Xenophons Hellenika, Programm des Sophien-Gymnasiums in Berlin 1871, S. 10.

4) Um die Arbeit nicht unnöthig auszudehnen, unterlasse ich es, all' die Programme und Dissertationen anzuführen, in denen dasselbe Thema im Anschlusse an Niebuhr oder Krüger variirt wird.

Digitized by Google

in Folge dessen zur leitenden Macht in Griechenland geworden war, schickten, erzählt Xenophon zu Anfang des dritten Buches, die Spartaner Truppen nach Asien, um die kleinasiatischen Griechen vom persischen Joche zu befreien. Es folgt eine ausführliche Beschreibung der Feldzüge des Thibron und Derkylidas. Um dieselbe Zeit, in welcher Derkylidas in Asien thätig war, wurden von den Spartanern unter Führung des Königs Agis die Eleer in Hellas gezüchtigt. Kurz nachdem dies geschehen, starb Agis und Agesilaos, sein Bruder, folgte als König. Gleich in dessen erstem Regierungsjahre wurde in Sparta eine Verschwörung, welche ein gewisser Kinadon angezettelt hatte, entdeckt und blutig unterdrückt. Darauf ging Agesilaos nach Asien, um an Derkylidas' Stelle den Krieg gegen das persische Reich fortzusetzen. Mit Liebe und grosser Ausführlichkeit verfolgt Xenophon die Thaten des Agesilaos. Dieser brachte der persischen Macht so schwere Schläge bei, dass der Satrap Tithraustes in ernstliche Besorgniss wegen des Besitzes von Kleinasien versetzt wurde. Um den Siegeslauf des spartanischen Königs zu hemmen, schickte er einen gewandten mit reichlichen Geldmitteln versehenen Unterhändler nach Europa, der eine Coalition der mächtigsten griechischen Staaten gegen Sparta zu Stande brachte. Lysandros und der zweite König Pausanias wurden nach Boeotien commandirt, wo die Macht Spartas am meisten gefährdet schien. Der erstere fiel kämpfend vor Haliartos und der König vermochte nicht einmal mit seinem Heere dessen Tod zu rächen. In dieser schwierigen Lage sahen sich die Ephoren in die Nothwendigkeit versetzt, Agesilaos, der mittlerweile Phrygien siegreich durchzogen hatte und gerade daran war, um mit Xenophon zu reden, ins Innere von Asien vorzudringen[1]), in die Heimath zum Schutze des Vaterlandes zu berufen. Dieser gehorchte mit schwerem Herzen dem Befehl. Als er noch auf dem Marsche war, wurde in Griechenland die Schlacht bei Nemea geschlagen, in welcher die Spartaner Sieger blieben. Die Obmacht derselben im Peloponnes wurde dadurch wieder hergestellt. Die gegen Sparta verbündeten Mächte concentrirten darauf ihre Truppen in Mittelgriechenland. Auf diese stiess Agesilaos mit seinen krieggeübten Soldaten, die voll froher Zuversicht waren, und errang einen schönen aber nicht entscheidenden Sieg bei Koroneia

1) 4, 1, 41.

Digitized by Google

in Boeotien. Der Krieg zog sich in die Länge und wurde in der Nordostecke des Peloponnes um Sikyon und Korinth mit wechselndem Erfolge geführt. Gleichzeitig zogen Agesilaos und Agesipolis gegen Akarnanien und Argos zu Felde.

Vom Landkrieg weg wendet sich Xenophon den Operationen zur See zu[1]). Pharnabazos und Konon, welche den Seesieg bei Knidos erfochten hatten, verjagten von allen Inseln und Küstenstädten die spartanischen Statthalter und plünderten selbst an der lakonischen Küste. Mit persischem Gelde stellte Konon die Mauern Athens wieder her. Eine energische Kriegführung zur See wurde aber durch die Uneinigkeit, welche zwischen den persischen Satrapen in Kleinasien bestand, unmöglich gemacht. Während Pharnabazos die korinthischen Bundesmitglieder unterstützte, gab Tiribazos den Spartanern Geld zur Bemannung einer Flotte. Die Lakedaemonier fangen daher wieder an, kräftiger den Seekrieg zu betreiben. Sie entsenden Flottenabtheilungen in die kleinasiatischen Gewässer, in den Hellespont, ja selbst nach Rhodos. Auch die Athener werden zur See wieder rührig. Eine Flotte von 40 Schiffen wird ausgerüstet. Thrasybulos von Steiria und Iphikrates erringen Vortheile über die Spartaner. Im grossen und ganzen aber häufen sich doch die Erfolge der Lakedaemonier. Sie halten Aegina besetzt und bedrohen von da aus Athen. Der Flottenführer Teleutias wagt es sogar in den Peiraeeus einzudringen und zu plündern, während der spartanische Nauarch Antalkidas mit 80 Schiffen in den hellespontischen Gewässern den Spartanern das Uebergewicht verschafft. Trotz dieser Erfolge sehnen sich dieselben sehr nach Frieden. Sie waren mit einem Kriege unzufrieden, der sie zwang, mit einer Mora Lechaeon, und mit einer zweiten Orchomenos besetzt zu halten und überdies noch so manche andere Stadt zu überwachen. Unter persischer Vermittlung wurde der sogenannte Friede des Antalkidas geschlossen, dem bald alle griechischen Staaten beitraten. Der korinthische Krieg hatte damit sein Ende gefunden. Charakteristisch lauten die Schlussworte: *ἐν δὲ τῷ πολέμῳ μᾶλλον ἀντιῤῥόπως τοῖς ἐναντίοις πράττοντες οἱ Λακεδαιμόνιοι πολὺ ἐπικινδύνοτεροι ἐγένοντο ἐκ τῆς ἐπ' Ἀνταλκίδου εἰρήνης καλουμένης· προστάται γὰρ γενόμενοι τῆς ὑπὸ βασιλέως καταπεμφθείσης εἰρήνης καὶ τὴν αὖ-*

1) 4, 8 ff.

Digitized by Google

τονομίαν ταῖς πόλεσι πράττοντες, προσέλαβον μὲν σύμμαχον Κόρινθον, αὐτονόμους δὲ ἀπὸ τῶν Θηβαίων τὰς Βοιωτίδας πόλεις ἐποίησαν, οὗπερ πάλαι ἐπεθύμουν, ἔπαυσαν δὲ καὶ Ἀργείους Κόρινθον σφετεριζομένους, φρονρὰν φήναντες ἐπ' αὐτούς, εἰ μὴ ἐξίοιεν ἐκ Κορίνθου (5, 1, 36). Deutlich genug ist damit ausgedrückt, dass Spartas Geschicke allein den Schriftsteller berühren. Da aber auch, wie aus der Inhaltsangabe hervorgeht, in den Büchern 3—5, 1 immer in erster Linie von Sparta und seinen Bestrebungen die Rede ist und diese hellenische Macht ganz und gar im Mittelpunkt der Darstellung steht, so kann man mit Grund behaupten, dass Xenophon in den genannten Büchern eine Geschichte Spartas bis zum Frieden des Antalkidas, oder vielleicht besser ausgedrückt, eine Geschichte der Blüthezeit der spartanischen Hegemonie über Griechenland schreiben wollte. Das, was von anderen Staaten erzählt wird, ist accessorisch. Es wird lediglich das berichtet, was zum Verständniss der spartanischen Geschichte nothwendig ist.

„Eine Geschichte der griechischen Staaten" wollte, wie man aus dem bereits Bemerkten ersehen kann, der Geschichtschreiber gewiss nicht liefern. Theben, Korinth, Argos und Athen werden dann genannt, wenn sie auf Spartas Schicksale irgendwie einwirken. Von der inneren Geschichte dieser Staaten wird so gut wie nichts angeführt. Besonders stiefmütterlich ist Xenophons Vaterstadt Athen behandelt. Man hört nur von solchen Vorkommnissen, welche zu dem Kriege in unmittelbarer Beziehung stehen. Aber selbst da ist der Schriftsteller mit seinen Erwähnungen sehr sparsam. Wo er ausführlich von der Schlacht bei Koroneia spricht und die Thaten der Spartaner und Thebaner beleuchtet, wird der Athener nicht gedacht. Man erfährt bloss, dass sie mitkämpften[1]). Wie und wo sie aufgestellt waren, darüber verliert Xenophon kein Wort. Auffällig bleibt aber, dass er in dem Kapitel, welches unmittelbar vorhergeht, bei Beschreibung der Schlacht von Nemea ausdrücklich von den Athenern redet[2]) und fast mit einem gewissen Wohlwollen sagt: *οἱ δ' Ἀθηναῖοι, ἵνα μὴ διασπασθείησαν, ἐπηκολούθουν, καίπερ γιγνώσκοντες ὅτι κίνδυνος*

1) *ἦσαν δ' οἱ μὲν ἀντιτεταγμένοι τῷ Ἀγησιλάῳ Βοιωτοί, Ἀθηναῖοι, Ἀργεῖοι, Κορίνθιοι, Αἰνιᾶνες, Εὐβοεῖς, Λοκροὶ ἀμφότεροι* (4, 3, 15).

2) Es wird ihre Stärke (4, 2, 17), ihre Aufstellung (18) und ihr Verhalten in der Schlacht (19 u. 21) angegeben.

Digitized by Google

εἶναι κυκλωθῆναι (4, 2, 18)[1]. Das ist doch eine merkwürdige Verschiedenheit in der Behandlung des Stoffes! Das eine wie das andere Mal zogen die Athener höchst wahrscheinlich πανδημεί aus. Soll das mindestens 6000 Mann starke athenische Contingent in der Schlacht von Koroneia nichts Nennenswerthes vollbracht haben? Warum gibt Xenophon nicht einmal die Aufstellung der Athener an? Die Beantwortung dieser Fragen hängt, wie ich hier gleich erörtern werde, mit einer Eigenthümlichkeit der Schreibweise des Xenophon zusammen. Ich meine die lückenhafte und dabei oft unklare Darstellung in den Hellenika. Beispiele dafür lassen sich viele namhaft machen[2]. So berichtet Xenophon nichts von der Uebergabe des asiatischen Heeres, das bereits unter Derkylidas grosse Vortheile erfochten hatte, an Agesilaos. Nachdem des Königs Ankunft in Asien erzählt worden ist, lesen wir über Derkylidas, dessen Feldzüge vorher genau geschildert worden sind, nur dies, dass er mit anderen Spartiaten dem Satrapen Tissaphernes einen auf die Einhaltung eines Waffenstillstandes bezüglichen Eid abnahm (3, 4, 6). Wo der König Agesipolis zum ersten Mal genannt wird, wird nicht erwähnt, dass er der Sohn des in die Verbannung geschickten Königs Pausanias ist (4, 2, 9). Ueber die Folgen der grossen Schlacht bei Nemea[3], in der auf spartanischer Seite Aristodemos, der Vormund des Agesipolis, commandirte, äussert sich der Schriftsteller auch nicht. Was nach der Schlacht geschehen ist, lässt sich kaum durch Combination errathen. Unmittelbar anschliessend an den Bericht dieser Schlacht wird das Erscheinen des Agesilaos in Boeotien und der Kampf bei Koroneia erzählt 4, 3, 1 ff. Wie die verbündeten Athener, Argiver, Korinther von dem Peloponnes nach Boeotien gekommen sind, und ob Agesilaos mit seinem Heere allein oder mit dem des Aristodemos vereinigt kämpfte, darüber geben die Hellenika keine Auskunft. Sehr unklar sind auch die Worte gehalten: ἐνταῦθα ἀπαντῶσιν Ἰόλλις τε ὁ πολέμαρχος καὶ τῶν παρασταιῶν Πελλῆς, καὶ οἱ πάντες ὡς ὀκτωκαίδεκα τῶν Σπαρτιατῶν, οἱ μὲν καταλεν-

1) Wie richtig sie geurtheilt haben, lehren die Worte: αὐτοὶ δὲ οἱ Λακεδαιμόνιοι ὅσον τε κατέσχον τῶν Ἀθηναίων ἐχώρησαν, καὶ κυκλωσάμενοι τῷ ὑπερέχοντι πολλοὺς ἀπέκτειναν . . . (21).

2) Unerwähnt darf nicht bleiben, dass viele dieser Stellen bereits von andern besprochen worden sind.

3) Schlacht von Nemea: 4, 2, 16 ff.

Digitized by Google

σθέντες, οἱ δὲ καὶ τραυματισθέντες. εἰ δὲ μὴ ἐβοήθησαν αὐτοῖς ἐκ τοῦ στρατοπέδου δειπνοῦντες, ἐκινδύνευσαν ἂν ἅπαντες ἀπολέσθαι (4, 3, 23). Unmittelbar vorher ist nämlich gesagt, dass das spartanische Heer unter Führung des Polemarchen Gylis auf dem Rückweg aus Lokris bei eintretender Dunkelheit von den Lokrern angegriffen wurde und mehrere Leute verlor. Daran schliesst sich die Notiz über den Tod des Gylis und seiner Begleiter an. Die Erwähnung des Lagers und der Hauptmahlzeit passt nicht in die Darstellung. In sehr lakonischer Weise werden Iphikrates und Chabrias in die Erzählung eingefügt: *ἀντιτάττονται ἐχόμενοι τοῦ ἑῴου τείχους οἱ περὶ Ἰφικράτην μισθοφόροι . . . .* (4, 4, 9) und *μετὰ δὲ ταῦτα Χαβρίας ἐξέπλει εἰς Κύπρον βοηθῶν Εὐαγόρᾳ* (5, 1, 10). Minder hervorragende Athener, bei denen man es leicht entbehren könnte, werden hingegen mit den Vaternamen angeführt, wie Kallias, des Hipponikos Sohn (4, 5, 13) und Philokrates, der Sohn des Ephialtes (4, 8, 24). In sonderbarem Lichte erscheint die breite Bemerkung über den athenischen Strategen Agyrrhios: *Καὶ Θρασύβουλος μὲν δὴ μάλα δοκῶν ἀνὴρ ἀγαθὸς εἶναι οὕτως ἐτελεύτησεν· οἱ μέντοι Ἀθηναῖοι ἑλόμενοι ἀντ' αὐτοῦ Ἀγύρριον ἐπὶ τὰς ναῦς ἐξέπεμψαν* (4, 8, 31), wenn man im Auge behält, dass von diesem Agyrrhios dann weiter nicht mehr die Rede ist. Kaum zu erklären sind die Worte: *αἰσθόμενοι δὲ ταῦτα οἱ Ἀθηναῖοι καὶ δεδιότες μὴ διαφθαρείη σφίσιν ἃ κατεσκεύασεν ἐν τῷ Ἑλλησπόντῳ Θρασύβουλος, ἀντεκπέμπουσιν Ἰφικράτην ναῦς ἔχοντα . . .* (4, 8, 34) nachdem doch gerade erzählt worden ist, dass Agyrrhios den Befehl über die vierzig Schiffe zählende Flotte des Thrasybulos bekommen hat[1]). In ebenso sprunghafter Weise sind die Thaten des Eteonikos geschildert. Wir erfahren, dass er als spartanischer Befehlshaber auf Aegina stationirt war (5, 1, 1). In der folgenden Erzählung verschwindet er dann. Es wird berichtet, dass Hierax, der an Stelle des Teleutias Nauarch geworden ist, seinen Unterfeldherrn Gorgopas zum Statthalter auf Aegina machte.

1) Bei dieser Gelegenheit kann ich es nicht unterlassen auf ein athenisches Psephisma über Klazomenae aus Ol. 98, 2 hinzuweisen, welches von H. Swoboda jüngst in den Mittheilungen des Deutschen archäol. Institutes in Athen Jahrg. 1882 S. 174 ff. publicirt und besprochen worden ist. Die Urkunde liefert nämlich, wie Swoboda eingehendst gezeigt hat, den Beweis, dass Xenophon auch die Vorgänge zur See sehr einseitig zu Gunsten der Spartaner erzählt hat.

Digitized by Google

Wir lesen dann über diesen Gorgopas, dass er sammt den Lakedaemoniern, die er mit sich hatte, daselbst gegen die Athener fiel. Unmittelbar reiht der Geschichtschreiber die ganz unmotivirten Worte daran: *ἐκ δὲ τούτου οἱ μὲν Αἰγινᾶται, ὥσπερ ἐν εἰρήνῃ, ἔπλεον τὴν θάλατταν· οὐδὲ γὰρ τῷ Ἐτεονίκῳ ἤθελον οἱ ναῦται καίπερ ἀναγκάζοντι ἐμβάλλειν, ἐπεὶ μισθὸν οὐκ ἐδίδου* (5, 1, 13). Welche Stellung hat Eteonikos während der Anwesenheit des Gorgopas auf Aegina eingenommen? Diese Belege eines leichtfertigen, nachlässigen Stiles mögen genügen.

Kaum braucht gesagt zu werden, dass es die Art eines so charakterisirten Schriftstellers mit sich bringt, dass neben unklaren, mangelhaften Schilderungen detaillirte und deutliche Erzählungen sich vorfinden. Ich erinnere zum Beispiel an die Schlacht bei Nemea oder an die Darstellung der Vernichtung der spartanischen Mora vor Korinth (4, 5, 11). Besonders aber kommt die behagliche Breite in der Darstellung, wie man sie in der Anabasis findet, in der Schilderung der Feldzüge des Derkylidas und Agesilaos in Asien zur Geltung. Man kann da auf humoristisch gefärbte Berichte hinweisen. Mit dramatischer Lebendigkeit wird die Besitznahme der Stadt Gergis durch Derkylidas und die Ueberlistung des Midias beschrieben (3, 1, 20 ff.). Mit köstlichem Humor erzählt Xenophon die Begegnung, die zwischen Agesilaos und Pharnabazos stattfand: Agesilaos und die Dreissig erwarten den Satrapen auf einem schönen, grünen Rasen gelagert. Pharnabazos, der einen sehr werthvollen Anzug trug, setzte sich, um nicht weichlich zu erscheinen, nicht auf die kostbaren Teppiche, welche die Diener ausgebreitet hatten, sondern nahm auch auf blosser Erde Platz. König und Satrap begrüssen sich mit Handschlag wie gute Freunde. In unnachahmlicher Weise ist das Resultat der Unterredung angegeben: *Οὐκοῦν, ἔφη ὁ Φαρνάβαζος, ἁπλῶς ὑμῖν ἀποκρίνωμαι, ἅπερ ποιήσω; Ἥρέπει γοῦν σοι. Ἐγὼ τοίνυν, ἔφη, ἐὰν βασιλεὺς ἄλλον μὲν στρατηγὸν πέμπῃ, ἐμὲ δὲ ὑπήκοον ἐκείνου τάττῃ, βουλήσομαι ὑμῖν καὶ φίλος καὶ σύμμαχος εἶναι· ἐὰν μέντοι μοι τὴν ἀρχὴν προσιάτῃς, τοιοῦτόν τι, ὡς ἔοικε, φιλοτιμία ἐστίν, εὖ χρὴ εἰδέναι, ὅτι πολεμήσω ὑμῖν ὡς ἂν δύνωμαι ἄριστα· ἀκούσας ταῦτα ὁ Ἀγησίλαος ἐλάβετο τῆς χειρὸς αὐτοῦ καὶ εἶπεν, Εἴθ', ὦ λῷστε, σὺ τοιοῦτος ὢν φίλος ἡμῖν γένοιο* (?!) (4, 1, 37).

Um die besprochenen Eigenthümlichkeiten Xenophons zu verstehen, muss man sich vergegenwärtigen, dass derselbe kein

Digitized by Google

Thukydides war und dass er auch nicht ein Geschichtswerk schreiben wollte, das ein κτῆμα ἐς ἀεί sein sollte. Er war nicht der Mann dazu. Xenophon war es nur darum zu thun, seinen Landsleuten in leicht fasslicher Weise, so zu sagen, im Plauderton eine Geschichte der spartanischen Hegemonie zu bieten. Seine Schreibweise hat grosse Aehnlichkeit mit der in unseren modernen Memoiren. Auch da werden oft sehr ausführlich Personen und Verhältnisse geschildert, während sich ein andermal der Schreiber mit kurzen Andeutungen begnügt, die den später lebenden Lesern unklar erscheinen. So manche Begebenheit, die ein getreuer Darsteller gewiss berichtet hätte, wird ohne zwingenden Grund einfach bei Seite gelassen. Wenn wir bedenken, dass Xenophons Werk für die Mitlebenden geschrieben war, so wird es auch erklärlich, warum bedeutende Personen, wie Agesipolis, Iphikrates, Chabrias ganz unvermittelt in seinem Geschichtswerke aufgeführt werden. Ebenso natürlich ist es, dass Persönlichkeiten, wie der König Agesilaos, mit besonderer Vorliebe und Wärme behandelt werden. Deswegen aber braucht man nicht mit Niebuhr daran zu denken, dass die fünf letzten Bücher eine Geschichte des Agesilaos geben sollen. Ein Schriftsteller, der Spartas Emporsteigen und Verfall beschreiben wollte, musste naturgemäss von Agesilaos viel erzählen, der damals eine erste, wenn nicht die erste Rolle in Sparta spielte. Dass dies mit viel Liebe geschieht, wird der zu würdigen wissen, welcher sich daran erinnert, dass Xenophon bei dem Heere des Königs weilte, mit demselben nach Europa gieng, und als die Schlacht von Koroneia geschlagen wurde, sich in seiner Umgebung befand. In Folge der persönlichen Zuneigung des Schreibenden werden daher, was sonst nicht häufig der Fall ist, Kundgebungen der Freude oder der Trauer von Seite des Agesilaos immer genau vermerkt[1]).

Das hohe Lob, welches Xenophon dem Agesilaos und seinem Bruder Teleutias nach Beendigung des argolischen Feldzuges spendet, ist auch als ein weiteres Zeichen seiner wohlwollen-

1) ὁ Ἀγησίλαος ἤσθη . . . (3, 4, 10); Ἀγησιλάῳ . . . οὐδὲν ἐγένετο βαρύτερον . . . (4, 1, 28); ὁ δὲ Ἀγησίλαος . . . . χαλεπῶς μὲν ἤνεγκεν . . . (4, 2, 3); μάλα ἡδόμενος τῷ ἔργῳ . . . . (4, 3, 9); ὁ δὲ Ἀγησίλαος μάλα μεγαλοψύχως τούτους μὲν οὐδ' ὁρᾶν ἐδόκει, . . . (4, 5, 6); ὁ δ' ἐπιγελάσας . . . (4, 5, 9); ὁ δ' Ἀγησίλαος διὰ τὴν πρὸς Θηβαίους ἔχθραν . . . (5, 1, 33) . . . .

Digitized by Google

den Gesinnung für den spartanischen König anzusehen[1]). Von demselben Gesichtspunkte aus sind die schönen Worte zu beurtheilen, welche über den Aufenthalt des Königs in Ephesos niedergeschrieben sind: *ἐπερρώσθη δ' ἄν τις καὶ ἐκεῖνο ἰδών, Ἀγησίλαον μὲν πρῶτον, ἔπειτα δὲ καὶ τοὺς ἄλλους στρατιώτας ἐστεφανωμένους ἀπὸ τῶν γυμνασίων ἀπιόντας καὶ ἀναθέντας τοὺς στεφάνους τῇ Ἀρτέμιδι. ὅπου γὰρ ἄνδρες θεοὺς μὲν σέβοιντο, τὰ δὲ πολεμικὰ ἀσκοῖεν, πειθαρχεῖν δὲ μελετῷεν, πῶς οὐκ εἰκὸς ἐνταῦθα πάντα μεστὰ ἐλπίδων ἀγαθῶν εἶναι;* (3, 4, 18). Man bekommt dabei zugleich einen Einblick in Xenophons religiöse Anschauungen. Der Schriftsteller war eine sehr fromm angelegte Natur, welche strenge an den Aeusserlichkeiten der Religion festhielt. Bis zum Ueberdruss genau wird angegeben, dass vor Beginn eines Feldzuges, einer Schlacht, oder irgend eines Unternehmens geopfert worden ist, und wie die Opfer ausgefallen sind[2]). Dass ein Opferthier nur einen Leberlappen hatte, findet Xenophon der Mühe werth anzuzeigen[3]). Ausdrücklich wird darauf hingewiesen, dass der Spartaner Anaxibios den Rückweg von Antandros nach Abydos, auf dem er den Tod fand, antrat, obwohl die Opferzeichen ungünstig gewesen sein sollen[4]). Sehr wird an Agesilaos gepriesen, dass er nach der Schlacht von Koroneia trotz seiner Verwundung die Rücksicht auf die Götter nicht vergass und die Feinde, welche sich in einen Tempel geflüchtet hatten, unbehelligt abziehen liess[5]). Ganz entrüstet ist der Schriftsteller darüber, dass die spartanisch gesinnten Korinther von ihren Gegnern an den Altären der Götter niedergemacht wurden[6]). Man sieht daraus, dass das religiöse Gefühl bei Xenophon sehr ausgebildet war. Derselbe nahm selbst,

---

1) *ὥστε μακαρίζεσθαι αὐτῶν τὴν μητέρα, ὅτι τῇ αὐτῇ ἡμέρᾳ ὧν ἔτεκεν ὁ μὲν κατὰ γῆν τὰ τείχη τῶν πολεμίων, ὁ δὲ κατὰ θάλατταν τὰς ναῦς καὶ τὰ νεώρια ᾔρηκε* (4, 4, 19).

2) Unterlassen ist dies bei den Schlachten von Haliartos und Koroneia.

3) 3, 4, 15 und 4, 7, 7.

4) 4, 8, 36. Sehr fein leitet der Schriftsteller die Erzählung ein mit *ὡς μὲν ἐλέγετο*. Der fromme Mann will es nicht glauben, dass Anaxibios so etwas gethan haben könne.

5) *ὁ δέ, καίπερ πολλὰ τραύματα ἔχων, ὅμως οὐκ ἐπελάθετο τοῦ θείου* (4, 3, 20).

6) *ἔνθα δὴ οἱ ἀνοσιώτατοι καὶ παντάπασιν οὐδὲν νόμιμον φρονοῦντες . . .* 4, 4, 3.

Digitized by Google

wie aus so manchen Stellen der Anabasis hervorgeht, in schwierigen Momenten immer zu den Göttern seine Zuflucht und suchte aus den Opferzeichen den göttlichen Willen zu erkennen[1]). Er gehört zu den frommen Seelen, welche nichts ohne günstige göttliche Zeichen vollführen wollen. Weil der Mensch seiner Meinung nach jede bedeutende That nur mit Einverständniss der Götter beginnen darf, so fühlt er sich gedrängt, in seinem Geschichtswerke die sichtbaren Zeichen der göttlichen Zustimmung — günstig ausgefallene Opfer — getreulich zu notiren. Der eifrige Verehrer der Götter lässt uns aber auch nicht im Unklaren darüber, dass wir einen Schüler des Sokrates in ihm zu sehen haben. Folgende Erzählung mag als Beispiel dafür dienen: Teleutias, der Bruder des Agesilaos, wurde, als er von der Flotte nach Sparta abberufen wurde, in seltener Weise geehrt. Soldaten begleiteten ihn zum Strande, drückten ihm die Hände, setzten ihm Kränze auf das Haupt oder warfen ihm dieselben unter Segenswünschen ins Meer nach. Xenophon bemerkt dazu vom sokratischen Standpunkt: *γιγνώσκω μὲν οὖν ὅτι ἐν τούτοις οὔτε δαπάνημα οὔτε κίνδυνον οὔτε μιχάνημα ἀξιόλογον οὐδὲν διηγοῦμαι· ἀλλὰ καὶ μὰ Δία τόδε ἄξιόν μοι δοκεῖ εἶναι ἀνδρὶ ἐννοεῖν, τί ποτε ποιῶν ὁ Τελευτίας οὕτω διέθηκε τοὺς ἀρχομένους. τοῦτο γὰρ ἤδη πολλῶν καὶ χρημάτων καὶ κινδύνων ἀξιολογώτατον ἀνδρὸς ἔργον ἐστίν* (5, 1, 4). Im Hinblicke auf die gerade citirten Stellen brauche ich wohl nicht besonders hervorzuheben, wie sehr Xenophon an den Ereignissen interessirt war. Er versteckt sich nicht hinter den Begebenheiten, welche er erzählt. Offen tritt er hervor mit seinen Ueberzeugungen und Grundsätzen. Ungescheut lässt er seine Vorliebe für Sparta durchblicken. Seine religiösen und sittlichen Anschauungen legt er in Urtheilen über die handelnden Personen nieder. Schliesslich wäre darauf aufmerksam zu machen, dass dem Leser sattsam deutlich gemacht wird, dass ein in militärischen Dingen erfahrener Mann die Hellenika geschrieben hat.

Hohes Selbstbewusstsein verrathen die militärischen Urtheile des Führers der Zehntausend. Man lese die Kritik über den Frontangriff des Agesilaos bei Koroneia: *ἐνταῦθα δὴ Ἀγησίλαον ἀνδρεῖον μὲν ἔξεστιν εἰπεῖν ἀναμφισβητήτως· οὐ μὴν εἵλετό γε τὰ ἀσφαλέστατα· ἐξὸν γὰρ αὐτῷ παρέντι τοὺς διαπίπτοντας ἀκολου-*

1) Vgl. dazu Grote's history of Greece VIII, p. 434 u. 474.

Digitized by Google

θοῦντι χειροῦσθαι τοὺς ὄπισθεν, οὐκ ἐποίησε τοῦτο, ἀλλ' ἀντιμέτωπος συνέρραξε τοῖς Θηβαίοις (4, 3, 19). Ebenso wird mit sehr sachlich gehaltenen Worten der Ueberfall des Teleutias auf den Peiraeeus dargestellt und gegen den Vorwurf der Tollkühnheit mit militärischen Gründen in Schutz genommen[1]). Auf die verständige Beurtheilung der Aufstellung der gegen Sparta verbündeten Griechen bei Nemea habe ich bereits hingewiesen[2]).

Aus der Disposition, welche ich meiner Untersuchung zu Grunde gelegt habe, geht, das will ich noch besonders bemerken, hervor, dass ich mit Nitsche übereinstimme, der dargethan hat, dass die Bücher 3—5, 1 — d. i. die Ereignisse angefangen von den Feldzügen des Thibron und Derkylidas bis zum Antalkidas-Frieden — ein zusammengehöriges Ganze bilden, das wahrscheinlich nach dem antalkidischen Frieden und vor der Einnahme der Kadmeia niedergeschrieben wurde.

Den Plan des Werkes, die Tendenz und die Eigenthümlichkeiten des Schriftstellers hoffe ich deutlicher gemacht zu haben, als dies bisher geschehen ist.

II.

Nach dem Frieden des Antalkidas erzählt Xenophon in den letzten Büchern der Hellenika die Ereignisse in Griechenland bis zur Schlacht von Mantineia. Dass auch hier wieder Sparta in den Vordergrund der Darstellung gerückt ist, braucht kaum mehr des Weiteren ausgeführt zu werden: die Lakedaemonier benutzen ihre präponderirende Stellung, um im Peloponnes selbst ihre Herrschaft vollständig zu sichern. Von diesem Gesichtspunkte wird die Unternehmung gegen Mantineia und das diplomatische Eingreifen in Phlius zu Gunsten der Verbannten dargestellt. Daran reiht der Schriftsteller das Hilfsgesuch der Bewohner von Akanthos und Apollonia. Die Volksgemeinde in Sparta beschliesst denselben Hilfstruppen gegen die Olynthier zu senden. Eudamidas

1) Man scheint nämlich dem Teleutias in Sparta Vorwürfe gemacht zu haben. Darauf deuten Xenophons Worte hin: *εἰ δέ τις ὑπολαμβάνει ὡς ἀφρόνως ἔπλει δώδεκα τριήρεις ἔχων ἐπὶ πολλὰς ναῦς κεκτημένους, ἐννοησάτω τὸν ἀναλογισμὸν αὐτοῦ* (5, 1, 19).

2) Siehe oben S. 51.

Digitized by Google

geht mit einem Truppencontingent dahin ab, ihm folgt mit Verstärkungen Phoebidas. Dieser entschliesst sich zu dem folgenschweren Schritt der Besetzung der Kadmeia in Theben. Die Consequenzen dieser That werden für die Spartaner verhängnissvoll. Da nämlich bald darauf die thebanische Burg wieder verloren geht, so sind sie gezwungen, um ihr Ansehen aufrecht zu erhalten, energisch in Mittelgriechenland einzuschreiten. Die dem König Agesilaos so verhassten Thebaner sollten die Wucht der spartanischen Waffen in empfindlicher Weise zu fühlen bekommen. Spartas Kriegskunst ist aber der neuen Taktik der Thebaner nicht gewachsen. Kleombrotos unterliegt mit seinem Heere bei Leuktra. Dieser Erfolg der Thebaner änderte die Sachlage in Griechenland gründlich. Die Spartaner werden in die Defensive gedrängt. Selbst im Peloponnes verlieren sie an Terrain. Sogar die Stadt Sparta wird von den thebanischen Truppen bedroht. Ganz Griechenland theilt sich in zwei Heerlager: hie Sparta, hie Theben. Die Schlacht von Mantineia, hoffte man, werde eine endgiltige Entscheidung über die Hegemonie in Griechenland bringen. Der Tod des siegreichen thebanischen Feldherrn aber vereitelte alle Pläne. Es existirte keine Macht mehr in Hellas, die dominirend hätte auftreten können.

Die Entwicklung der Begebenheiten bringt es mit sich, dass der Schriftsteller seinen Gegenstand doch anders, als es in der ersten Hälfte geschah, behandeln musste. Bis zur Schlacht von Leuktra bilden die Thaten der Lakedaemonier das Substrat der Darstellung. Es werden im Wesentlichen solche Dinge erzählt, welche dieselben direkt betreffen. Was sonst in Griechenland vorkommt, berührt Xenophon nicht. Nach der Schlacht von Leuktra tritt eine Aenderung im Tone der Erzählung ein. Man braucht, um dieses zu erkennen, nur die Schlachtenbeschreibungen von Leuktra und Mantineia zu vergleichen. Ausführlichst wird die Situation, in der sich die Lakedaemonier bei Leuktra befunden haben, angegeben: alle Umstände vereinigten sich zu Ungunst derselben, während die Thebaner allenthalben vom Glück begünstigt waren[1]). Im betrunkenen Zustande giengen die Spartaner in die Schlacht. Ihre Reiterei war weniger kriegstüchtig als die

1) *εἰς δ' οὖν τὴν μάχην τοῖς μὲν Λακεδαιμονίοις πάντα τἀναντία ἐγίγνετο, τοῖς δὲ πάντα καὶ ὑπὸ τῆς τύχης κατωρθοῦτο* (6, 4, 8).

Digitized by Google

der Thebaner. So sehr verfolgte sie nach Xenophons Auffassung das Missgeschick, dass sie eine Abtheilung auf Seite des Feindes, die nicht mitkämpfen wollte, demselben wieder in die Arme trieben und dadurch sein Heer verstärkten. Mit grösserer Parteilichkeit konnte man in der That nicht schreiben, als es Xenophon mit den Worten thut: *πρῶτον μὲν ἀπιέναι ὡρμημένων ἐκ τοῦ Βοιωτίου στρατεύματος τῶν τὴν ἀγορὰν παρεσκευακότων καὶ σκευοφόρων τινῶν καὶ τῶν οὐ βουλομένων μάχεσθαι, περιιόντες κύκλῳ οἵ τε μετὰ τοῦ Ἱέρωνος μισθοφόροι καὶ οἱ τῶν Φωκέων πελτασταὶ καὶ τῶν ἱππέων Ἡρακλεῶται καὶ Φλιάσιοι ἐπιθέμενοι τοῖς ἀπιοῦσιν ἐπέστρεψάν τε αὐτοὺς καὶ κατεδίωξαν πρὸς τὸ στρατόπεδον τὸ τῶν Βοιωτῶν· ὥστε πολὺ μὲν ἐποίησαν μεῖζόν τε καὶ ἀθρωότερον* (?!) *ἢ πρόσθεν τὸ τῶν Βοιωτῶν στράτευμα* (6, 4, 9). Von den Thebanern sagt dagegen derselbe bloss: *οἱ δὲ Θηβαῖοι οὐκ ἐλαττον ἢ ἐπὶ πεντήκοντα ἀσπίδων συνεστραμμένοι ἦσαν, λογιζόμενοι ὡς εἰ νικήσειαν τὸ περὶ τὸν βασιλέα, τὸ ἄλλο πᾶν εὐχείρωτον ἔσοιτο* (6, 4, 12). Keine Sylbe mehr verliert ein Mann, der selbst ein grosser Feldherr und Reformator der griechischen Taktik war, über das grossartig angelegte Manöver des Epaminondas, durch das ein spartanisches Heer zum ersten Male in einer grossen Feldschlacht besiegt wurde. Der Name des Epaminondas wird nicht einmal genannt. Von den Thaten des *ἱερὸς λόχος* ist auch nicht die Rede. Wie anders lautet die Erzählung der Schlacht bei Mantineia. Xenophon gibt den Schlachtenplan des Epaminondas. In präciser Ausführlichkeit werden die einleitenden Operationen desselben zur Schlacht angeführt. Vor allem hebt er die keilförmige Aufstellung der thebanischen Kerntruppen hervor. Der Geschichtschreiber wird hier vollständig dem militärischen Talente des Epaminondas gerecht. Von der Aufstellung der Gegner, d. i. der Lakedaemonier, Arkader, Achaeer, Eleer und Athener erfahren wir nichts. Xenophon bemerkt nur, dass die Athener am linken Flügel standen; wo die Spartaner ihren Platz hatten, was sie in der Schlacht vollführten, wer sie befehligte, davon sagt er nicht das Mindeste. Die Macht der Thatsachen zwingt ihn, man kann wohl sagen, wider seinen Willen, ausführlicher des genialen thebanischen Feldherrn zu gedenken. Auch der General, der seinen Zeitgenossen zeigen wollte, dass er den Strategen Epaminondas zu würdigen verstehe, hat sein Theil an dieser Schilderung. Dazu kommt noch, dass Xenophon es nicht über sich gebracht

Digitized by Google

haben dürfte, seinen Lesern zu sagen, dass die Spartaner in der Schlacht das verbündete Heer nicht commandirten. Darum schweigt er lieber über sie. Damit soll aber nicht gesagt sein, dass Sparta in dem letzten Abschnitte der Hellenika in den Hintergrund der Erzählung gedrängt wäre. Nach wie vor hat Xenophon das Bestreben, die Geschichte der spartanischen Hegemonie zu erzählen. Es ist im Grunde genommen nicht nothwendig, etwa durch Beispiele zu erhärten, dass die Sympathie für Sparta in den Hellenika ungeschwächt bis zum Schlusse fortdauert. Wie schon angedeutet, der Gang der Ereignisse hat den Historiker gezwungen, ausführlicher von Dingen zu reden, die Sparta nicht direkt betrafen. Besonders die Zurückhaltung gegen Athen hat derselbe aufgegeben. Die Verhandlungen, die damals zwischen Athen und Sparta geführt wurden, werden mit Reden und Gegenreden genau verzeichnet[1]). Jedoch verliert Xenophon dabei seinen Standpunkt nicht aus den Augen. Die Wiederaufrichtung des athenischen Seebundes berichtet derselbe nicht, weil er die Erwähnung dieser Thatsache in einer Geschichte Spartas nicht für nothwendig gehalten zu haben scheint. Aus dem gleichen Grunde sind unter anderm die Kriegszüge des Pelopidas im nördlichen Griechenland bei Seite geblieben. Dem Lakonerfreund widerstrebte es, die Gründung von Megalopolis und Messene dem Leser mitzutheilen. Von den Unglücksfällen, die Sparta getroffen, wird überhaupt nur das unumgänglich Nothwendige angegeben. Mit welcher Vorliebe und Ausführlichkeit hingegen schildert Xenophon den Zug des Agesilaos nach Arkadien. Erst nachdem die Opfer wegen des Auszuges Glück verheissen hatten, marschirte Agesilaus in das feindliche Gebiet ein. Die unweit der Grenze gelegene Stadt Eutaea, obwohl deren kriegstüchtige Einwohner mit dem arkadischen Heere sich vereinigt hatten, wurde nicht geplündert. Der König bezahlte vielmehr alle Bedürfnisse. Die Opfer, welche Agesilaos an jedem Morgen darbrachte, ebenso wie seine Märsche werden mit minutiöser Genauigkeit verzeichnet. Und warum diese Breite? Weil der König durch diesen Feldzug, obwohl keine Schlacht stattgefunden hatte, sein Vaterland wieder in etwas aufgerichtet zu haben schien?[2]) Doch genug davon! Jedes Blatt der Hellenika ist ein Beweis dafür, dass wir eine Geschichte Spartas vor uns haben.

1) 6, 3 ff.; 6, 5, 33 ff.; 7, 1 ff.
2) 6, 5, 12 ff.

Digitized by Google

Es wäre nur dazu zu bemerken, dass in den späteren Theilen öfter Digressionen vorkommen, die wenig mit der Sache zu thun haben. Wie das im Allgemeinen zu erklären ist, mag ich nicht weitläufig erörtern. Es liesse sich so Manches dafür anführen. Ich will vornehmlich die Thatsache constatiren. So werden die Unternehmungen des Iphikrates gegen Kerkyra mit einer seltenen Vorliebe und Weitschweifigkeit behandelt. Auf welche Weise dieser die Flotte der Athener auf der Fahrt einübte und kriegstüchtig machte, wird mit xenophontischer Behaglichkeit und Breite erzählt. Der kriegskundige Darsteller ist so begeistert, dass er nicht genug des Lobes finden kann. Wir haben ein förmliches Enkomion vor uns. Wärum gerade hier Xenophon den Strategen Iphikrates so sehr verherrlicht, aber seine Bewaffnungsreform ganz übergangen hat[1]), lässt sich schwer sagen. Wie ich vermuthe, hängt diese Frage mit der Abfassungszeit der einzelnen Abschnitte zusammen. Zu den Digressionen ist auch die Geschichte Jasons und seiner Nachfolger zu rechnen. Dass der Geschichtschreiber selbst sie als solche auffasst, thun die Worte dar: *καὶ τὰ μὲν Θετταλικὰ, ὅσα περὶ Ἰάσονα ἐπράχθη καὶ μετὰ τῶν ἐκείνου θάνατον μέχρι τῆς Τισιφόνου ἀρχῆς δεδήλωται · νῦν δ' ἐπάνειμι ἔνθεν ἐπὶ ταῦτα ἐξέβην* (6, 5, 1). Ueberhaupt war ihm Jasons Persönlichkeit sehr sympathisch. Schon in der Rede, welche Polydamas aus Pharsalos in Sparta hielt, wird ein kurzer Abriss über Jasons Machtstellung gegeben. Man findet betont, dass derselbe 6000 Söldner in seinem Dienst hatte, welche, wie kein anderes griechisches Heer, gedrillt waren. Auch lernen wir das grossartig angelegte Programm, welches sich Jason vorgezeichnet hatte, kennen. Nach nichts Geringerem, als nach der Herrschaft über Griechenland — ja vielleicht nach noch Grösserem — strebte er. Wie angenehm muss den Führer der Zehntausend die Bemerkung aus Jasons Munde berührt haben: *οἶδα δὲ ἐφ' οἵας δυνάμεως καὶ τῆς μετὰ Κύρου ἀναβάσης καὶ τῆς μετ' Ἀγησιλάου εἰς πᾶν ἀφίκετο βασιλεύς* (6, 1, 12). Die Unterwerfung des Perserreiches schien diesem leichter als die Unterwerfung von Hellas. In dem Abschnitte, den Xenophon den Thaten Jasons gewidmet hat, erscheint

1) Vgl. Geschichte des griech. Kriegswesens von Rüstow und Köchly S. 169. Es wird darin wegen dieser Verschweigung ein zu hartes Urtheil über Xenophon gefällt.

Digitized by Google

er bereits als Oberhaupt von Thessalien und Friedensvermittler zwischen den Thebanern und Athenern. Welch' grosse Vorstellung der Schriftsteller von Jasons Macht hatte, beweisen hinlänglich folgende Aeusserungen: *μέγιστος δ' ἦν τῶν καθ' αὑτὸν τῷ μηδ' ὑφ' ἑνὸς εὐκαταφρόνητος εἶναι* (6, 4, 28) und *ᾧ καὶ δῆλον ἐγένετο* (nach dessen Tode) *ὅτι ἰσχυρῶς ἔδεισαν οἱ Ἕλληνες αὐτὸν μὴ τύραννος γένοιτο* (6, 4, 32). Dass die Geschichte von Phlius ein grösseres Einschiebsel ist, und einen eigenen Absatz für sich bildet, wurde jüngst in den Nachrichten der Königl. Gesellschaft in Göttingen mit Recht hervorgehoben[1]). Welchen Zweck Xenophon damit verfolgte, geht aus den Anfangs- und Schlussworten der Erzählung hervor[2]). Der kleinen Stadt Phlius sollte wegen ihrer Anhänglichkeit an Sparta ein würdiges Denkmal gesetzt werden. Merkwürdig ist nur, dass trotz der grossen Ausführlichkeit, mit welcher Xenophon Phlius' Thaten verherrlicht, sich manche dunkle Punkte in der Darstellung constatiren lassen, ein Umstand, der von den Commentatoren mit Recht betont worden ist. Die Schicksale Euphrons von Sikyon sind gleichfalls episodisch eingefügt, wie dies aus den Anfangs- und Schlussworten des Excurses erhellt: *ἀλλὰ γὰρ ἐπείπερ ἠρξάμην, διατελέσαι βούλομαι τὰ περὶ Εὐφρονος·* und *καὶ τὸ μὲν περὶ Εὐφρονος εἴρηται ἐγὼ δὲ ἔνθεν εἰς ταῦτα ἐξέβην ἐπάνειμι* (7, 3, 4 und 4, 1). Wahrscheinlich verdanken wir die Einfügung der Neigung Xenophons zum Moralisiren. Euphron war öffentlich, als Rath und Behörden zu einer Sitzung versammelt waren, auf der Burg von Theben getödtet worden. Die Mörder wurden ergriffen. Alle bis auf einen läugneten die That.

---

1) „Ein Kapitel aus Xenophons Hellenika" von Hermann Sauppe 1882, p. 297 ff. Ich will hier gleich bemerken, dass ich die Schlüsse, welche Sauppe aus dem mehr oder minder häufigen Vorkommen der Partikel *μέντοι* in den Hellenika zieht, nicht vollständig theilen kann. Nitsche scheint mir a. a. O. den Beweis erbracht zu haben, dass die Geschichten bis zum antalkidischen Frieden vor der Schlacht von Leuktra geschrieben sind. Es würde ein ganz anderer Ton in diesem Abschnitte herrschen, wenn er nach der unglücklichen Schlacht abgefasst wäre.

2) *ἀλλὰ γὰρ τῶν μὲν μεγάλων πόλεων, εἴ τι καλὸν ἔπραξαν, ἅπαντες οἱ συγγραφεῖς μέμνηνται· ἐμοὶ δὲ δοκεῖ, καὶ εἴ τις μικρὰ πόλις οὖσα πολλὰ καὶ καλὰ ἔργα διαπέπραχται, ἔτι μᾶλλον ἄξιον εἶναι ἀποφαίνειν* (7, 2, 1), und *περὶ μὲν δὴ Φλιασίων, ὡς καὶ πιστοὶ τοῖς φίλοις ἐγένοντο καὶ ἄλκιμοι ἐν τῷ πολέμῳ διετέλεσαν, καὶ ὡς πάντων ἀπαντώντες διέμενον ἐν τῇ συμμαχίᾳ, εἴρηται* (7, 3, 1).

Digitized by Google

Dieser wagte es sogar den Frevel zu beschönigen. Er führte in einer längeren Rede aus, dass er Recht gethan habe, da Euphron, als offenbarer Bösewicht und Verräther an den Thebanern, den Tod verdiente. Auf diese Argumente hin entschieden die Thebaner zu Gunsten des Thäters. Xenophon glossirt diese Thatsache auf folgende Weise: *οἱ μὲν οὖν Θηβαῖοι .... ἔγνωσαν δίκαια τὸν Εὔφρονα πεπονθέναι· οἱ μέντοι πολῖται αὐτοῦ* (Sikyonier) *ὡς ἄνδρα ἀγαθὸν νομισάμενοι ἔθαψάν τε ἐν τῇ ἀγορᾷ καὶ ὡς ἀρχηγέτην τῆς πόλεως σέβονται. οὕτως, ὡς ἔοικεν, οἱ πλεῖστοι ὁρίζονται τοὺς εὐεργέτας ἑαυτῶν ἄνδρας ἀγαθοὺς εἶναι* (7, 3, 12). Aus welchem Grunde derselbe die Thaten der Eleer eingehend beschreibt, lässt sich vielleicht andeuten. Elis war in den Zeiten der grössten Noth mit Sparta wieder in Verbindung getreten, als auch Korinth und das getreue Phlius mit Theben Frieden geschlossen hatten. Dieser mannhafte Entschluss verdiente gefeiert zu werden. Wahrscheinlich hat auch bei der ausführlichen, lebhaften und begeisterten Schilderung des Kampfes im heiligen Haine von Olympia eine gewisse Art von Lokalpatriotismus des Schriftstellers mitgewirkt. Hohes Lob will Xenophon mit den Worten ertheilen: *ἀπῆλθον εἰς τὸ ἔστιν, τοιοῦτοι γενόμενοι οἵους τὴν ἀρετὴν θεὸς μὲν ἂν ἐμπνεύσας δύναιτο καὶ ἐν ἡμέρᾳ ἀποδεῖξαι, ἄνθρωποι δ' οὐδ' ἂν ἐν πολλῷ χρόνῳ τοὺς μὴ ὄντας ἀλκίμους ποιήσειαν* (7, 4, 32).

Bisher fielen öfter die Worte: Partien und Abschnitte der Hellenika. Es dürfte jetzt am Platze sein, über die Frage der Composition des letzten Theiles der Hellenika zu handeln. Im Allgemeinen will ich bemerken, dass ich mich denen anschliesse, welche, wie Arnold Schaefer, von Absätzen in den Hellenika reden[1]). Nitsche's[2]) Ansicht, dass die Hellenika nur zwei grosse Abschnitte bilden, von denen der erste bis zum zweiten Kapitel des fünften Buches, d. i. bis zum Frieden des Antalkidas, und der zweite bis zur Schlacht von Mantineia sich erstrecken, vermag ich nicht beizustimmen. Dies aber scheint mir richtig zu sein, dass nach dem antalkidischen Frieden ein neuer Absatz beginnt, in dem, wie man Nitsche gerne zugestehen wird, auch wiederum Sparta handelnd und leidend der Mittelpunkt der Darstellung ist[1]). In diesem

1) Vgl. Schaefers Quellenkunde I S. 37 ff.
2) a. a. O.

Digitized by Google

Abschnitte lassen sich deutlich Unterabtheilungen namhaft machen, die nicht alle zu ein und derselben Zeit — etwa nach der Schlacht von Mantineia — abgefasst zu sein brauchen.

In Betreff der Episode über Phlius hat dies Sauppe bemerkt. Aber auch die Partie, in welcher die höchste Machtentwicklung Spartas veranschaulicht wird, erweist sich durch die Anfangs- und Schlussworte[2]) als ein in sich zusammenhängender und selbständiger Abschnitt. Dieser kann erst nach der Schlacht von Leuktra geschrieben sein, weil dieses für Sparta eminent unglückselige Ereigniss allenthalben vorausgesetzt wird. Man könnte noch weiter gehen und behaupten, dass die Abfassung nach dem Jahre 370 erfolgt sein wird, denn, wie Nitsche mit guten Gründen ausgeführt hat[3]), beziehen sich die Worte: *καὶ τὰ μὲν δὴ περὶ Μαντινείας οὕτω διεπέπρακτο, σοφωτέρων γενομένων ταύτῃ γε τῶν ἀνθρώπων τὸ μὴ διὰ τειχῶν ποταμὸν ποιεῖσθαι* (5, 2, 7) auf die im Jahre 370 erfolgte bessere Wiederherstellung der Stadt Mantineia durch ihre Bürger. Dass mit *τῶν ἀνθρώπων* spöttisch die Mantineer gemeint werden und nicht etwa allgemein die Menschheit belehrt wird, zeigen die xenophontischen Aussprüche: *ἐκ μέντοι γε τῶν τοιούτων παθῶν ἐγώ φημι ἀνθρώπους παιδεύεσθαι* . . . . . (5, 3, 7), oder: *οἶδα μὲν οὖν ὅτι ταῦτα πάντα, ὅταν οἴωνται ναυμαχήσειν ἄνθρωποι, καὶ ἀσκεῖται καὶ μελετᾶται* (6, 2, 32), wo also *ἄνθρωποι* ohne Artikel für die Menschheit im Allgemeinen gesetzt wird[4]). Auch die Bemerkung: *ἐρρωμένως δὲ καὶ οἱ Μαντινεῖς ἐκ τῶν κωμῶν συνεστρατεύοντο· ἀριστοκρατούμενοι γὰρ ἐτύγχανον* dürfte, was ihre Abfassungszeit anbelangt (6, 4, 18), ziemlich weit von unserem Abschnitte abstehen, indem ja die im 6. Buche in aller Harmlosigkeit

1) a. a. O. S. 13.

2) *τούτων δὲ προκεχωρηκότων ὡς ἐβούλοντο, ἔδοξεν αὐτοῖς, ὅσοι ἐν τῷ πολέμῳ τῶν συμμάχων ἐπέκειντο καὶ τοῖς πολεμίοις εὐμενέστεροι ἦσαν ἢ τῇ Λακεδαίμονι, τούτους κολάσαι καὶ κατασκευάσασθαι ὡς μὴ δύναιντο ἀπιστεῖν* (5, 2, 1 Anfangsworte); — *προκεχωρηκότων δὲ τοῖς Λακεδαιμονίοις ὥστε Θηβαίους μὲν καὶ τοὺς ἄλλους Βοιωτοὺς παντάπασιν ἐπ' ἐκείνοις εἶναι, Κορινθίους δὲ πιστοτάτους γεγενῆσθαι, Ἀργείους δὲ τεταπεινῶσθαι, διὰ τὸ μηδὲν ἔτι ὠφελεῖν αὐτοὺς τῶν μηνῶν τὴν ὑποφοράν, Ἀθηναίους δὲ ἠρημῶσθαι, τῶν δ' αὖ συμμάχων κεκολασμένων οἱ δυσμενῶς εἶχον αὐτοῖς, παντάπασιν ἤδη καλῶς καὶ ἀσφαλῶς ἡ ἀρχὴ ἐδόκει αὐτοῖς κατεσκευάσθαι* (5, 3, 27 Schlussworte).

3) Nitsche, a. a. O. S. 8, vgl. auch zu dieser Stelle die in Schneiders Commentar gemachte Bemerkung.

4) Dazu vgl. die bereits citirte Stelle: 7, 4, 32.

Digitized by Google

angeführte Thatsache, bereits im zweiten Kapitel des fünften Buches in extenso erzählt worden ist. Ich möchte ferner in der Partie, welche mit den berühmten Worten anfängt: *πολλὰ μὲν οὖν ἄν τις ἔχοι καὶ ἄλλα λέγειν καὶ Ἑλληνικὰ καὶ βαρβαρικά, ὡς θεοὶ οὔτε τῶν ἀσεβούντων οὔτε τῶν ἀνόσια ποιούντων ἀμελοῦσι· νῦν γε μὴν λέξω τὰ προκείμενα. Λακεδαιμόνιοί τε γὰρ οἱ ὁμόσαντες αὐτονόμους ἐάσειν τὰς πόλεις τὴν ἐν Θήβαις ἀκρόπολιν κατασχόντες ὑπ' αὐτῶν μόνων τῶν ἀδικηθέντων ἐκολάσθησαν, πρῶτον* (?)[1] *οὐδ' ὑφ' ἑνὸς τῶν πώποτε ἀνθρώπων κρατηθέντες, τούς τε τῶν πολιτῶν εἰσαγαγόντας εἰς τὴν ἀκρόπολιν αὐτοὺς καὶ βουληθέντας Λακεδαιμονίοις δουλεύειν τὴν πόλιν, ὥστε αὐτοὶ τυραννεῖν, τὴν τούτων ἀρχὴν ἑπτὰ μόνον τῶν φυγόντων ἦρξεσαν καταλῦσαι· ὡς δὲ τοῦτ' ἐγένετο διηγήσομαι* (5, 4, 1) und mit der Beschreibung der Schlacht von Mantineia schliesst, weitere Unterabtheilungen bezeichnen. Die einleitenden Worte kündigen selbst an, dass vorerst die Ereignisse bis zum unglücklichen Ausgang der Schlacht von Leuktra (6, 4, 15) von einem ganz bestimmten Gesichtspunkte aus erzählt werden. Für unsere Auffassung lässt sich aber noch ein anderes Moment geltend machen. In dem Abschnitte, der von 5, 4, 1 bis 6, 4, 15 reicht, geschieht eines Hilfscorps, welches Dionysios I. von Syrakus schickte, in folgender Weise Erwähnung: *ἐκεῖ δὲ πρῶτον μὲν ἀκούσας* (Iphikrates) *ὅτι προσπλέοιεν δέκα τριήρεις παρὰ Διονυσίου, βοηθήσουσαι τοῖς Λακεδαιμονίοις* (6, 2, 33). In einem späteren Theile dann, der nach meiner Meinung von der Schlacht bei Leuktra exclusive bis zum Schlusse reicht, und in welchem schon die früher gebrachte Notiz über Mantineia (6, 4, 18) darauf weist, dass die Hellenika vom Frieden des Antalkidas ab nicht in einem Zuge geschrieben worden sind, liest man folgendes: *ἅμα δὲ δὴ πεπραγμένων τούτων καταπλεῖ Λακεδαιμονίοις ἡ παρὰ Διονυσίου βοήθεια, τριήρεις πλέον ἢ εἴκοσιν* (7, 1, 20) . . . . . *καὶ ἡ μὲν παρὰ Διονυσίου πρώτη βοήθεια ταῦτα πράξασα ἀπέπλευσεν εἰς Συρακούσας* (7, 1, 22) und *τούτων δὲ πραττομένων ἀφικνεῖται ἡ παρὰ Διονυσίου δευτέρα βοήθεια* (7, 1, 28). Welch' merkwürdige Ausdrucksweise! Der Schriftsteller gibt doch selbst an, dass Dionysios drei Hülfsgeschwader im Ganzen schickte. Wie kommt er denn dazu, das zweite Geschwader als erstes und das dritte als zweites zu bezeichnen? Ist es denkbar, dass der-

1) Vielleicht ist doch *πρότερον* zu lesen.

Digitized by Google

gleichen in einem in continuo geschriebenen Werke vorkommen kann? Es lässt sich dafür nur eine plausible Erklärung durch die Annahme finden, dass die so verschiedenen Angaben in selbstständigen Absätzen, die wohl auch zeitlich zu trennen sind, stehen. Man könnte behaupten, dass der Krieg, der nach der Schlacht von Leuktra zwischen Sparta einerseits und Theben andererseits geführt wurde, vom Schriftsteller als ein selbstständiger Akt im grossen Drama gefasst wird, welches er uns vorführt. In diesem Kriege, will Xenophon ausdrücken, waren die im siebenten Buche (1, 22) aufgeführten Hilfstruppen die ersten, welche Dionysios schickte [1]).

Dass in den letzten Stücken der Hellenika die ethischen und militärischen Bemerkungen sich häufen, wurde schon vielfach bemerkt [2]). Der Greis ist eben redseliger als der gereifte Mann. Manche Aeusserungen zeugen von einer nicht gerade besonderen Gedankentiefe wie: *ταχὺ γὰρ πρὸς ἅπαντες εὐήλατον ἁλίσκονται πεζοὶ ὑφ' ἱππέων* (5, 4, 54) oder *οὕτω μὲν δὴ ἀθύμως ἔχοντες καὶ μισοῦντες αὐτὸν συνεξῆλθον πάντες· ὅπερ ἥκιστα εἰς μάχην συμφέρει* (6, 2. 19). Am meisten fällt die religiöse Färbung in der Darstellung auf. Dass besonders von Agesilaos immer genau angegeben wird, er habe vor Beginn eines Feldzuges die vorgeschriebenen Opfer dargebracht, braucht nicht speciell betont zu werden [3]). Wichtiger ist darauf hinzuweisen, dass die späteren Theile überhaupt vom religiösen Standpunkt aus geschrieben zu sein scheinen [4]). Ich hege die Meinung, dass Xenophon nicht allein den Unglücksfall von Leuktra, sondern überhaupt die Schicksalsschläge, welche Sparta auch nachher getroffen haben, als Strafe der Götter ansicht, welche den Bruch der beschworenen Verträge damit rächen wollten [5]). Man

1) Man braucht doch wohl nicht anzunehmen, dass aus dem Grunde, weil die Worte: *ἐν Φαρσάλῳ τὸν Πολυδάμαντα* (6, 4, 34) — 3. Absatz — auf 6, 1, 2 *Πολυδάμας Φαρσάλιος* (2. Absatz) zurückweisen, beide Abchnitte unmittelbar hintereinander geschrieben sind. Vgl. Nitsche a. a. O. S. 8.

2) Den Schüler des Sokrates erkennt man in den bereits genannten Stellen: 5, 3, 7 — der Mensch soll nichts im Zorn unternehmen — und 7, 3, 12.

3) Dreimal ist vom Opfern die Rede in der Schilderung des Feldzuges, welchen Agesilaos nach Arkadien unternahm: 6, 5, 12, dann 6, 5, 17 und 18. Ueber den Congress zu Delphi wird ausdrücklich bemerkt, dass er zusammentrat, ohne dass Apollo um Rath gefragt wurde (7, 1, 27).

4) Man erinnere sich an die Eingangsworte in 5, 4.

5) Vielleicht sind die Worte: *ἤδη γάρ, ὡς ἔοικε, τὸ δαιμόνιον ἦγεν* (6, 4, 3)

Digitized by Google

kann im Allgemeinen sagen, dass sich ein scharf ausgeprägter religiöser Zug in den Schlusspartien des Werkes bemerkbar macht. Man lese z. B. die Reden des Prokles von Phlius. Derselbe führt sehr häufig die Götter im Munde: *ὑμῖν δὲ νῦν ἐκ θεῶν τινος καιρὸς παραγεγένηται* oder *ἀλλ' εἴσονται μὲν ταῦτα θεοὶ οἱ πάντα ὁρῶντες καὶ νῦν καὶ εἰς ἀεί* (6, 5, 41)[1]). Andere Ausdrücke derart sind: *θεία τινὶ προθυμία καὶ οἱ μισθοφόροι ταχὺ ἐξέδραμον* (7, 2, 21), dann *αὐτοί* (Spartaner) *δ' ἔφασαν πολεμοῦντες πράξειν ὅ τι ἂν τῷ θεῷ φίλον ᾖ* (7, 4, 9), ferner am Schlusse des Werkes: *ὁ δὲ θεὸς οὕτως ἐποίησεν ὥστε ἀμφότεροι μὲν τρόπαιον ὡς νενικηκότες ἐστήσαντο.* In sehr auffälliger Weise wird der göttlichen Einwirkung beim zweiten Erscheinen des Epaminondas vor Sparta gedacht. Xenophon hebt ausdrücklich hervor, dass die Spartaner ihre Rettung der Gottheit verdankten: *καὶ εἰ μὴ Κρὴς θεία τινὶ μοίρᾳ προσελθὼν ἐξήγγειλε τῷ Ἀγησιλάῳ προσιὸν τὸ στράτευμα, ἔλαβεν* (Epaminondas) *ἂν τὴν πόλιν* 7, 5, 10. Gleich unten finden sich dann Wendungen, wie: *τό γε μὴν ἐντεῦθεν γενόμενον ἔξεστι μὲν τὸ θεῖον αἰτιᾶσθαι, ἔξεστι δὲ λέγειν ὡς τοῖς ἀπονενοημένοις οὐδεὶς ἂν ὑποσταίη* (12) oder *περιεγέγραπτο γὰρ, ὡς ἔοικεν, ὑπὸ τοῦ θείου μέχρι ὅσου νίκη ἐδέδοτο αὐτοῖς* (13).

Endlich hätte ich noch eine Eigenart des Schriftstellers namhaft zu machen, die wir auch schon vorher genannt haben und die darin besteht, in sprunghafter Weise zu erzählen. Es gibt Begebenheiten, die in weitschweifiger, breiter Form mit kleinlicher Genauigkeit, mit grosser Lebendigkeit und Anschaulichkeit dem Leser mitgetheilt werden[2]), während andere Ereignisse fast nicht einmal für die Zeitgenossen verständlich genug gemacht sind. So finde ich, dass die Veränderungen, welche im Peloponnes nach der Schlacht von Leuktra eintraten, in höchst ungenügender Weise aufgezählt werden. Man muss zwischen den Zeilen lesen. Es lässt

---

nicht allein auf die Schlacht von Leuktra, sondern indirekt auch auf andere unglückliche Ereignisse zu beziehen, welche nachher sich zugetragen haben.

1) In einer andern Rede desselben Prokles zu Anfang des 7. Buches werden dreimal die Götter erwähnt: *ἔτι δὲ καὶ ἀπὸ τῶν θεῶν δέδοται . . . .* (1, 5), dann *ἐπεὶ δ' ὁ θεὸς ἔδωκε . . .* (1, 6) und *ἔτι δὲ καὶ ὁ θεὸς αὐτοῖς δέδωκεν . . .* (1, 9).

2) Vergl. die Besetzung der Kadmeia, die Geschichte Euphrons und Jasons, die Erzählung über Phlius.

Digitized by Google

sich nur, man darf sagen, aus dem Zusammenhang errathen, dass auf dem zweiten Zug des Epaminondas in den Peloponnes die Stadt Sikyon von den Spartanern zu den Athenern übergieng. In 7, 1, 18 wird erzählt: *οἱ δὲ Θηβαῖοι . . . εὐθὺς μὲν προσέβαλον πρὸς Σικυῶνα καὶ Πελλήνην.* Sikyon war somit damals noch ein Glied der spartanischen Symmachie. Weiter unten hingegen heisst es: *ἐκ δὲ τούτου ἐμβάλλουσιν οἱ παρὰ Διονυσίου εἰς Σικυῶνα, καὶ μάχῃ μὲν νικῶσι τοὺς Σικυωνίους ἐν τῷ πεδίῳ . . .* (22). In den Paragraphen 19, 20 und 21 erfährt man nichts über Sikyon. Wie aber aus § 22 hervorgeht, haben die Sikyonier doch inzwischen Spartas Sache verlassen. Dionysios war nämlich Bundesgenosse der Spartaner und konnte somit nur Feinde der letzteren angreifen. Etwas Aehnliches könnte man über den Uebertritt von Pellene bemerken[1]). Auffallender ist noch, dass Xenophon über den Abschluss des Bündnisses zwischen Sparta und Elis — eine gewiss höchst bedeutende Thatsache — nichts berichtet[2]), trotzdem dies den Spartanern, die sich in der misslichsten Lage befanden, sehr zu Statten kam. Die Berichte über die Vorgänge vor Kromnos (7, 4, 20) in Arkadien zeugen gleichfalls von dem flüchtigen Sinn des Schreibenden. Man bekommt den Eindruck, als ob die Spartaner allein dort gegen die Arkader gekämpft hätten. Nachträglich hört man erst, dass eigentlich Argiver, Thebaner, Arkader und Messenier an den Kämpfen betheiligt waren (7, 4, 27).

Es wären noch viele andere Nachlässigkeiten in der Darstellung anzuführen, wie dass die meisten Persönlichkeiten ganz ex abrupto in die Erzählung eingeführt werden und dergleichen mehr. Ich beabsichtige nicht alle diese Fälle im Einzelnen durchzusprechen. Es ist das bereits von verschiedenen Seiten geschehen. In meinem Plane lag es nur die bekanntesten aufzuzählen. Da bis jetzt die Beispiele bloss aus einer späteren Partie des Werkes genommen waren, so mögen zwei sehr auffällige noch aus einem früheren Theile Platz finden. Sehr unbestimmt und unklar ist der Bericht gehalten, der von dem Eingreifen zweier athenischer Feldherrn zu Gunsten des Pelopidas

1) Vgl. Schaefer, Demosthenes u. s. Z. I S. 79.

2) In 7, 4, 19 wird das Faktum einfach angezeigt.

Digitized by Google

und seiner Partei in Theben handelt[1]). Ferner wird bei Schilderung des dritten Einfalles der Spartaner in Boeotien der athenischen Truppen unter Chabrias in Worten gedacht, die sachlich und sprachlich im hohen Grade befremdlich sind[2]).

---

1) 5, 4, 9 ff. Auch der überlieferte Text gibt zu Bedenken Anlass. Abgesehen von der Lücke in § 10 befremdet das zweimalige Vorkommen der Wendung: *οἱ Ἀθηναῖοι ἀπὸ τῶν ὁρίων ἤδη παρῆσαν* (10) und *ἦσαν δέ τινες οἳ καὶ ὑπὸ Ἀθηναίων τῶν ἀπὸ τῶν ὁρίων ἐπιβοηθησάντων ἐξεκλάπησαν* (12).

2) Man lese folgendes Satzungethüm: *θρασέως δὲ παρακολουθούντων τῶν πελαστῶν, οἳ ἦσαν μισθοφόροι τοῖς Θηβαίοις, καὶ τὸν Χαβρίαν* (?) *ἀνακαλούντων, ὅτι οὐκ ἠκολούθει, ὑποστραφέντες οἱ τῶν Ὀλυνθίων ἱππεῖς, ἤδη γὰρ κατὰ τοὺς ὄρχους συνεστρατεύοντο, ἐδίωξάν τε αὐτοὺς πρὸς ὄρθιον, καθάπερ ἠκολούθουν, καὶ ἀπέκτειναν αὐτῶν μάλα πολλοὺς* (5, 4, 54).

Digitized by Google

Antike Ansichten über das jährliche Steigen des Nil

von

Adolf Bauer.

Als gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts nach Chr. der griechische Rhetor Aelius Aristides, der auf seinen zahlreichen Reisen auch Aegypten zweimal besuchte (XLVIII, II p. 450 ed. Dind.) und, wie er selbst sagt (p. 437), das Land viermal bis zu den Katarakten durchforscht hatte, in seinem *Αἰγύπτιος λόγος*, einem kürzlich abgefassten Briefe, eine ausführlichere Erörterung über die Gründe des regelmässigen Steigens des Nil folgen liess, war dieses schon oft und verschieden behandelte Problem ebensowenig befriedigend gelöst[1]), als die andere die Nilquellen betreffende Frage, die gleichfalls das Alterthum beschäftigt hat[2]).

1) Aristides bemerkte schon früher dem Freunde gegenüber, dass über den Nil niemand etwas Sicheres sagen könne, und dass alle Aufstellungen entweder auf Selbsttäuschung beruhten oder sogar ohne persönliche Ueberzeugung vorgetragen würden. Deshalb wolle er auch jetzt diese Sache nur behandeln nicht um den wirklichen Grund der Nilüberschwemmung zu zeigen, sondern um zu beweisen, dass sie nicht aus den Gründen eintrete, welche von den Einzelnen vorgebracht würden.

2) A. Knütgen, die Ansichten der Alten über die Nilquellen, Progr. des kgl. Gymn. zu Neisse 1876. Authentische Kunde fehlte im Alterthum auch über diese; dass Ptolemaeos die Nilquellen nicht auf solchem Grund zu fixiren gesucht habe, ist von Riese Fleckeis. Jahrbb. 117. Bd. S. 695 bei Besprechung der genannten Schrift dargethan worden. Was Smith, dictionary of Greek and Roman geography s. v. Nilus II S. 434 ff., über die Gründe der Ueberschwemmung vorbringt, ist ganz unzureichend.

Digitized by Google

Die Frage nach den Ursachen der Nilüberschwemmungen ist die ältere von beiden, und es ist nicht ohne Interesse ihre verschiedenen Stadien zu verfolgen; der genannte Aufsatz des Aristides ist der letzte aus dem Alterthum, der sich speciell mit derselben befasst. Der älteste Autor, der sich eingehend und polemisch über dieselbe vernehmen lässt, ist Herodot; wir haben uns also zunächst Kenntniss zu verschaffen von den Ansichten, die schon vor ihm ausgesprochen worden waren. Die Naturbetrachtung hatte vor allem den Philosophen diesen Gegenstand nahe gebracht, die Logographen und Reisenden haben neue Kunde über die Erscheinung selbst geliefert, mit diesem Material verband Herodot die ihm in Aegypten selbst zugekommenen Nachrichten.

Es sind nach ihm „einige Hellenen" (II 20), die durch ihre Weisheit hervorragend werden wollten und drei verschiedene Ansichten aufgestellt hätten. Der einen zufolge hinderten die Etesien den Nil am Ausflusse in das Meer und diese Stauung verursache sein Anschwellen. Das ist die Ansicht des Thales, wie wir aus dem Abschnitte des ersten Buches von Diodors Bibliothek erfahren, den dieser im 38. und den folgenden Capiteln demselben Gegenstande gewidmet hat[1]). Dagegen bemerkt Herodot, dass, dies als richtig vorausgesetzt, auch alle anderen Flüsse, welche der Richtung der Etesien entgegenfliessen, dieselbe Erscheinung zeigen müssten, was nicht der Fall sei, wie man bei vielen Flüssen in Syrien und Libyen beobachten könne, und dass ferner der Nil auch dann steige, wenn die Etesien nicht wehen. Diodor (a. a. O.) widerlegt, vermuthlich nach Herodot[2]), diese Ansicht mit dem ersteren dieser beiden

1) Mit Nennung des Thales als Gewährsmannes findet sich diese Hypothese auch erwähnt bei Plutarch de plac. philos. IV 1, beim Anonym. de increm. Nili (Athenaeus ed. Meineke I p. 129) und beim Schol. Apoll. Rhod. IV 269.

2) Es liesse sich dies mit grösserer Bestimmtheit behaupten, wenn nicht die bei Diodor folgende Polemik gegen Anaxagoras von der Herodots gegen denselben Gelehrten II 22 (wovon unten näher die Rede sein wird) verschieden wäre. Es muss daher auch die Möglichkeit offen bleiben, dass hier Ephoros' Darstellung vorgelegen hat und die Aehnlichkeit mit Herodot auf dessen Benutzung durch Ephoros zurückgeht. Uebrigens wird man im allgemeinen gut thun, insbesonders für diese Partie von Diodors Werk von der Gewohnheit desselben eine Quelle auszuschreiben ganz abzusehen. Capitel 37 zeigt deutlich, dass er hier selbst Material zusammengesucht hat. Be-

Digitized by Google

Gründe, kurz wie gewöhnlich. Aristides, bei dem dieser Hypothese auch gedacht wird, sagt (p. 438 sqq.) im Grunde dasselbe. Er benutzt dabei Herodot, wie die Reihenfolge seiner Gründe wahrscheinlich macht und eine kleine wörtliche Anlehnung beweist[1]). Daran knüpft er aber dann in seiner weitschweifigen Art Eigenes, das hier wie sonst bei diesem Autor wesentlich Paraphrase und Ausführung der Gedanken seiner Vorlage ist. Dass Aristides hier nicht Thales selber vor sich hat, sondern eben Herodot, gesteht er in dem einleitenden Satze selbst zu: es sei nöthig zuerst Einiger Erwähnung zu thun, denen schon Herodot entgegengetreten sei (p. 438). Wenn Aristides später, da er Herodots Ansicht selbst seiner Kritik unterzieht (p. 453), bemerkt: „Herodot, wenn ich mich irgend erinnere, sagt", so ist das eine Redensart, die dieser Beobachtung nicht entgegengehalten werden darf. Diese selbst aber bestätigt wieder einmal die Thatsache, die im Verlaufe dieser Untersuchung sich noch wiederholt darbieten wird, dass die Kenntniss späterer Autoren vielfach eine abgeleitete und nicht aus erster Hand erworbene ist. Was sie dann aus ihren Mitteln dem Ueberkommenen hinzugefügt haben, hat meist denselben Werth wie die nun bis p. 442 folgende Auseinandersetzung des Aristides, in

---

sonders geistreich ist es nun nicht, wenn er bei dieser Gelegenheit bemerkt, Thukydides und Xenophon, die man wegen der Wahrhaftigkeit ihrer Darstellung lobe, hätten in ihren Schriften über Aegypten nichts gesagt. Diese Aeusserung ist ihrer Beschränktheit wegen um so sicherer von Diodor selber, der alles Ernstes kurz vorher es einigen Schriftstellern zum Vorwurf macht, dass sie über den Nil, den grössten Fluss der Erde, nichts sagen, während sie über den nächsten besten Giessbach viel Worte verloren hätten. Er scheint bei Thukydides' und Xenophons Tadel dasselbe im Auge zu haben.

1) Her. II 20 *πολλάκις δὲ ἐτησίαι μὲν οὐκ ὧν ἐπνευσαν, ὁ δὲ Νεῖλος τωὐτὸ ἐργάζεται. πρὸς δὲ εἰ ἐτησίαι αἴτιοι ἦσαν, χρὴν καὶ τοὺς ἄλλους ποταμοὺς . . . . . ὁμοίως πάσχειν*, Arist. p. 438,9 *εἰ γὰρ ἦν παρὰ τοῖς ἐτησίαις τὸ αἴτιον, εὔδηλον δή που τοῦθ' ὅτι μὴ πνευσάντων γε οὐκ ἂν ἐγίγνετο· ὃ πολλοῦ δεῖ συμβαίνειν οὕτως. ἔτι δὲ εἰ οἱ ἐτησίαι πρὸς μεσημβρίαν πνέοντες ἀνέστελλον τὸν τοῦ Νείλου ῥοῦν, χρὴν δή που καὶ τοὺς πρὸς ἄρκτον πνέοντας ἀνέμους τὸ αὐτὸ τοῦτο ποιεῖν*.... Die Anthithese von Süd und Nord ist des Rhetors Eigenthum, ebenso der folgende Hinweis auf den Tanais und Phasis. Es ist daher wohl nicht Zufall, wenn später, p. 439—440 zweimal u. p. 448 der Ausdruck *πάσχειν* der Herodotstelle sich wiederholt und der Ausdruck p. 438 *περὶ Νείλου σαφὲς οὐδεὶς οὐδὲν ἔχειν λέγειν κινδυνεύει* an ähnliche herodotische Wendungen gemahnt.

Digitized by Google

der die übrigens recht selbstverständliche Beobachtung des Dion, eines Freundes des Redners, dass zur Sommerzeit der Nil in der That ins Meer fliesse und nicht durch die Etesien aufgehalten werde, noch das Beste ist, wennschon nach dem bei Herodot Gesagten ebenso überflüssig, wie der damit verbundene Ausfall des Rhetors gegen die „Sophisten".

Der zweite der von Herodot als unrichtig bezeichneten Erklärungsversuche lautet dahin, dass der Nil seine Wassermenge aus dem Okeanos habe, der die ganze Erde umfliesse. Im 23. Capitel gibt Herodot zu verstehen, dass damit die Frage auf das mythische Gebiet übertragen sei, da es keinen Fluss Okeanos gebe und Homer oder einer der früheren Dichter diesen Namen erfunden und in die Poesie eingeführt habe. Gegen die Vertreter dieser Anschauung wendet er sich noch einmal (IV 36) und bemerkt, dass er es lächerlich finde, den Okeanos zu zeichnen, wie er rings die Erde umfliesse. Herodots Polemik wendet sich also hier gegen einen Autor, der seine Ansicht über das Schwellen des Nil von einer unrichtig gezeichneten Erdkarte hernahm. Dies ist, wie aus der Vergleichung dieser Stellen mit Diodor I 37 und dem Schol. Apoll. Rhod. IV 259 (bei Müller frgm. hist. graec. Hecat. fr. 278 vol. I p. 19) hervorgeht, die Ansicht des Hekataeos, gegen welche, wie gegen die des Hellanikos und Kadmos Diodor, wiederum Herodot folgend, den Vorwurf erhebt, diese Autoren hätten die Sache auf das sagenhafte Gebiet gebracht. Vermuthlich berief sich Hekataeos hier, wie aus demselben Diodorcapitel (*οἱ μὲν κατ' Αἴγυπτον ἱερεῖς ἀπὸ τοῦ περιῤῥέοντος τὴν οἰκουμένην Ὠκεανοῦ φασιν αὐτὸν (τὸν Νεῖλον) τὴν σύστασιν λαμβάνειν*) hervorgeht, auf Angaben der ägyptischen Priester, was er auch sonst in seinem Werke zu thun pflegte (vgl. fr. 276 = Her. II 143). Diese Ansicht hat man später der Widerlegung nicht mehr werth gehalten und sie erscheint auch nicht mehr aufgeführt[1]). Das Verdict Herodots hingegen wird auch bei Strabon, wie bei Diodor,

1) Unter dem Namen des Hekataeos sind in späterer Zeit die widersprechendsten Nachrichten gegangen, so erscheint fr. 287 die Angabe: Pharos habe den Namen von des Menelaos Untersteuermann, während bei Aristid. XLVIII p. 482 Hekataeos als Gewährsmann dafür angeführt wird, dass Kanobos von dem Steuermann des Menelaos benannt sei, eine Stelle, die man bei Müller zu Hekataeos fr. 288 vermisst.

Digitized by Google

gegen Hekataeos, Kadmos und Pherekydes im allgemeinen wiederholt und ihnen vorgeworfen, sie hätten mit Beibehaltung der dichterischen Angaben Prosa geschrieben (Strab. I 2, 6. ed. Kramer).

Wieder aufgenommen erscheint jedoch des Hekataeos Ansicht bei Euthymenes von Massalia, der dieselbe mit der vorerwähnten Hypothese des Thales in Verbindung brachte, um so eine auf einer Fahrt im atlantischen Ocean gemachte, angeblich die Entdeckung der Nilquellen herbeiführende Beobachtung zu erklären. Er hatte, wie aus den bei Müller (frgm. hist. graec. IV p. 408) zusammengebrachten Stellen hervorgeht, erzählt, dass er bei einer Fahrt in den atlantischen Ocean gesehen habe, wie der Nil aus demselben entspringe und zwar zur Zeit der Etesien, in Folge deren grössere Wassermassen aus dem Meere, das süss sei, in den Fluss gedrängt würden. In dem Vorkommen von Krokodilen und Nilpferden sah er eine Bestätigung, dass er es mit dem Ursprunge des Nil zu thun habe[1]).

Schon die Berücksichtigung der Hypothesen des Thales und Hekataeos bei diesem neuen Erklärungsversuche legt es nahe zu vermuthen, dass dieser sonst selten erwähnte Geograph Euthymenes ein älterer Autor ist. Die Zeit, in der er lebte, beiläufig zu fixiren, gestattet uns die Anführung desselben in der schon erwähnten Schrift des Aelius Aristides (p. 471—476). Nicht als ob Aristides das Werk desselben benutzt hätte, er kennt ihn vielmehr aus Ephoros, aus dem direct oder indirect wohl auch die übrigen Erwähnungen desselben herrühren, da es doch ein zu merkwürdiger Zufall wäre, dass sich bei Seneca, Plutarch und beim Anonymus de incrementis Nili unabhängig gerade immer dieselbe Stelle aus Euthymenes sollte erhalten haben. Johannes Lydus hat dieselbe aus Seneca, wie seine Darstellung de mens. IV 68 beweist.

Die Entlehnung aus Ephoros ergibt sich aus der Art, wie Aristides den Euthymenes einführt (p. 471) *Τοσαῦτα δὴ ἡμῖν καὶ πρὸς τὴν Ἐφόρου σοφίαν καὶ γνώμην καινὴν εἰρήσθω, ὅτι καὶ*

1) Das ist derselbe Gesichtspunkt, nach dem Alexanders Flottenbefehlshaber Nearchos aus dem Vorkommen von Krokodilen im Hydaspes und von einer Bohnenart im Akesines schloss, dass er die Nilquellen entdeckt habe. Die betreffende Nachricht bei Strabon (XV 1, 25) geht direct oder indirect auf des Nearchos *παράπλους* zurück.

Digitized by Google

μόνος ἥφθαί φησι τῆς ἀληθείας. Dieser Satz ist Ephoros, dessen Ansicht im vorhergehenden Aristides bekämpft hatte, wörtlich entnommen, wie wir aus Diodor, der diesen Autor gleichfalls citirt, ersehen: Diod. I 39 *Ἔφορος δὲ καινοτάτην αἰτίαν εἰσφέρων πιθανολογεῖν μὲν πειρᾶται, τῆς δὲ ἀληθείας οὐδαμῶς ἐπιτυγχάνων θεωρεῖται*; wir dürfen aus dieser Betonung der Neuheit von Ephoros' Ansicht bei den ihn benutzenden Autoren schliessen, dass er sich gerade darauf etwas zu Gute that und die früheren Aufstellungen einer Kritik unterzog. Dass dies wirklich der Fall war, zeigt das 109. Fragment des Ephoros, zusammengesetzt aus einer Bemerkung des Aristides p. 468 *καίτοι πρός γε οὓς αὐτὸς* (sc. *Ἔφορος*) *ἀντιλέγει, καὶ ἓν ποιησάμενος παράδειγμα ἀπαλλάττεται* und einer ganz gleichlautenden Stelle aus Theon. Dass aber Euthymenes unter den von Ephoros durchgenommenen Schriftstellern erschien, zeigt Aristides in dem folgenden Satze p. 471. Er fährt fort: „Gefreut habe ich mich über das über Libyen hinaus gelegene süsse Meer, das in Folge der Etesien landeinwärts strömt, über dieses, über die Krokodile und über die massaliotischen Geschichtchen mehr noch als über die sybaritischen Erzählungen. Denn wenn du es nicht vernimmst, du reizender Euthymenes, ob dir Ephoros dies mit Recht als deine Ansicht zuschreibt und sagt, dass du nicht die Schwierigkeit lösest, sondern eine grössere und auffallendere als die ursprüngliche heraufbeschwörst, könnte da nicht mit Recht ein Spötter behaupten, was jene Thrakierin dem Thales sagte: „merkst du denn nicht wie du in's Meer fällst, da du dem Flusse entrinnen willst", und mit Recht beifügen, du hättest deinen Verstand ausserhalb der Säulen des Herakles und Gades?"

In der Widerlegung, die dann Aristides dem Euthymenes zu Theil werden lässt, wird noch ausdrücklich (p. 475) bemerkt, dass er die Geschichte seiner Reise in einem *βιβλίον* niedergelegt habe, und ferner gesagt, auch die Massalioten wüssten nichts davon: *οὔθ' ὁ Μασσαλιώτης ὁμοίως ἡδὺς εἰπεῖν καὶ πιστός* (ich vermuthe, dass hiemit Pytheas gemeint ist), *ἀλλά τις ἀρχαῖος μᾶλλον καὶ ποιητικός*, womit es über jeden Zweifel erhaben wird, dass unserer Ansicht, Ephoros habe gegen Euthymenes polemisirt und daher Aristides von ihm Kenntniss erhalten, nichts im Wege steht[1]).

1) Auf Euthymenes erstreckt sich wahrscheinlich auch die Polemik des Aristoteles Meteor. I 13 gegen jene, welche den Ursprung grosser Flüsse

Digitized by Google

Wir hätten also in Euthymenes einen Massalioten zu sehen, der vor Ephoros sicher, wahrscheinlich (vgl. Anm. 1) auch vor Aristoteles, auf die Ansichten des Thales über den Einfluss der Etesien und die Vorstellung des Hekataeos von einem die Erde umfliessenden Ocean gestützt seine eigenen Beobachtungen über die Nilquelle in einem *περίπλους* oder ähnlich betitelten Werke vortrug und so das regelmässige Steigen des Flusses zu erklären suchte, einer Schrift ähnlicher Art wie der in der Ora maritima verarbeitete Periplus, der des Skylax oder die Reiseberichte des Pytheas von Massalia: ein neuer Beweis für die gewaltige Thätigkeit dieser Stadt auf dem Gebiete der Entdeckungsfahrten[1]). Die beiden Namen Euthymenes und Hanno bezeichnen daher eine Episode in den rivalisirenden Bestrebungen der Massalioten und Karthager, die Handelsbeziehungen im Westen allein in die Hand zu bekommen, des ersteren Schrift ist aber auch dafür ein Beweis, dass die Anknüpfung von Handelsbeziehungen schon in so früher Zeit den Anstoss zur erweiterten Kenntniss der Erdoberfläche gegeben hat. — Die Bezugnahme des Ephoros auf diesen Autor setzt aber voraus, dass er wohl einige Jahrzehnte vor diesem mindestens anzusetzen sei. Die oben erwähnte charakteristische Art, wie ihn Aristides, der ihn aus Ephoros kennt, einführt, die Anlehnung seiner Ansicht an Thales und Hekataeos, sowie der Umstand, dass er bei Plut. de plac. philos. IV 1 sowohl als beim Anonym. de incr. Nili (Meineke, Athenaeus vol. I p. 131), bei ersterem unmittelbar nach Thales, bei letzterem vor Oinopides und Herodot angeführt wird, und endlich dass Seneca (nat. quaest.

---

anderswo suchen als auf den höchsten Bergen; für Aristoteles liegen die Nilquellen auf dem *Ἀργυροῦν ὄρος* im Inneren Afrikas und er wendet sich ausdrücklich gegen die Annahme, als ob die Flüsse aus grossen Becken, in denen sich das Wasser sammelt, gespeist würden.

1) Aristides hält in seiner Polemik gegen Euthymenes p. 474 diesem auch als Gegeninstanz vor, dass keiner der karthagischen Seefahrer, die doch soviel Abenteuerliches berichtet hätten und in ihren Heiligthümern aufstellten, von einem süssen Meere jenseit der Säulen des Herakles etwas wisse. Man wird wohl nicht fehlgehen, auch dies als Ephoros entnommen zu betrachten, der also seinerseits höchst wahrscheinlich den Periplus des Hanno dabei im Sinne hat. Hiedurch wird die aus Plinius erwiesene Bekanntschaft des Ephoros mit Hannos Schrift (Müllenhoff, Deutsche Alterthsk. I S. 89 Anm. 1) neuerdings bestätigt.

Digitized by Google

IV 2, 21), der ausdrücklich angibt, chronologisch verfahren zu wollen, ihn zwischen Thales und Oinopides erwähnt, veranlassen mich, da die Absicht auch der anderen Autoren, chronologisch zu verfahren, unverkennbar ist, die Fahrt des Euthymenes früher anzusetzen, als gewöhnlich geschieht, und ihn lieber dem fünften als dem vierten Jahrhunderte zuzuweisen, nach rückwärts gibt Herodot die wahrscheinliche Grenze, dem seine Ansicht unbekannt ist[1]). Wir hätten also in Euthymenes einen jüngeren Zeitgenossen des Skylax von Karyanda zu sehen.

Die dritte der von Herodot bekämpften Aufstellungen über die Gründe der regelmässigen Ueberschwemmung Aegyptens durch den Nil ging dahin, dass das Schmelzen des Schnees die Ursache derselben sei. Herodot findet dieselbe falsch, weil der Fluss aus wärmeren in kältere Gegenden ströme, weil die vom Ursprung des Nil her wehenden Winde heiss seien, weil das Land im Süden weder Regen noch Schneefall kenne, weil endlich die Menschen daselbst in Folge der Hitze schwarz seien und die Zugvögel das Land nicht verlassen. Diese Ansicht ist ziemlich verbreitet dadurch, dass sie Aeschylos und Euripides zu der ihrigen gemacht haben (Aischyl. fr. 293, Hiket. 569, Eurip. frgm. 230, Helena v. 1 sqq.), als ältester Zeuge wird Anaxagoras für dieselbe genannt (Diod. I 38, Plut. plac. phil. l. c. Anonymus de incr. Nili p. 130, Joann. Lyd. de mens. IV 68, Schol. Apoll. Rhod. IV 269). Aristid. p. 442 ff. nimmt auf dieselbe blos Rücksicht, insofern sie von Aeschylos und Euripides vertreten wird, und dass die späteren Autoren bei deren Erwähnung nicht immer direct auf den ersten Gewährsmann zurückgehen, beweist der Anonym. de increm. Nili, der sie aus Kallisthenes genommen hat (*Καλλισθένης δὲ, ὁ ἱστοριογράφος, πρὸς τὰ μικρῷ πρότερον εἰρημένα ὑπ' Ἀναξαγόρου τε καὶ Εὐριπίδου ἀντεῖπεν· αὐτὸς δὲ τὴν αὑτοῦ γνώμην φησίν* p. 130/1). Es darf uns daher auch nicht überraschen in des Aristides Polemik

1) In's vierte Jahrhundert setzen ihn Ukert, Geographie der Griechen und Römer I 1 S. 113, Müllenhoff, Deutsche Alterthumskunde S. 186. Ganz verkehrt ist die Auffassung von Meltzer, Gesch. der Kathager S. 507, wonach Euthymenes erst nach Ephoros geschrieben und seine Angabe über die Krokodile aus Ephoros entnommen hätte, der seinerseits hierin dem Periplus des Hanno folgte. Die Beziehungen der karthagischen Seemacht zu den westgriechischen Colonien im fünften Jahrhunderte sprechen eher für eine solche Fahrt des Massalioten um diese Zeit, als dagegen.

Digitized by Google

gegen diese Hypothese nichts Originelles zu finden, sie ist eine Wiederholung, zum Theil eine wörtliche, von dem, was Herodot gesagt hatte, was darüber hinausgeht, ist Phrase. Man vergleiche: Her. II 22 *κῶς ὧν δῆτα ῥέοι ἂν ἀπὸ χιόνος, ἀπὸ τῶν θερμοτάτων ῥέων ἐς τὰ ψυχρότερα;* Arist. p. 442 *ὁρμᾶται μὲν γὰρ ἐκ τῶν θερμοτάτων τῆς οἰκουμένης ὁ Νεῖλος δή που καὶ προϊὼν εἰς ἧττον ἀεὶ θερμὴν* .... Her. ib. *πρῶτον μὲν καὶ μέγιστον μαρτύριον οἱ ἄνεμοι παρέχονται πνέοντες ἀπὸ τῶν χωρέων τούτων θερμοί*, Arist. p. 444 *καὶ πνεύματα μεσημβρινὰ πνευμάτων πάντων σύνισμεν ὄντα θερμότατα*, daher haben wir auch Herodot als Quelle vorauszusetzen, wenn Aristides p. 443 sagt: *ὅπου γὰρ οὐδ' οἰκεῖν ἔτι φασὶν εἶναι διὰ καῦμα, ποίαν εἰκὸς εἶναι χιόνα;* und finden die hier vorschwebende Stelle II 31 *τὸ δὲ ἀπὸ τοῦδε οὐδεὶς ἔχει σαφέως φράσαι· ἐρῆμος γάρ ἐστι ἡ χώρη αὕτη ὑπὸ καύματος.* Wie oft das von Herodot bis auf Aristides wiederholt worden ist, wissen wir nicht, Aristides entnahm es zweifellos Herodot selber. Ebenso lässt sich nicht bestimmt sagen, welchem Autor Diodor seine von Aristides ganz verschiedenen polemischen Bemerkungen entnahm: Frost, Kälte und Schnee werden in jenen Gegenden nicht beobachtet und jeder Fluss, der aus geschmolzenem Schneewasser besteht, entwickelt kalte Winde und verdichtet die Luft, am Nil aber gibt es keine Wolken, keine kalten Winde und keine Dünste. Man kann an Ephoros denken, an Kallisthenes, und schliesslich ist es möglich, dass Diodor, der Aegypten selber bereist hatte und in der Beschreibung des Landes in seinem Werke am selbstständigsten ist, seinerseits auf diesen Gedanken kam (Vgl. übrigens unten S. 95 Anm. 2).

Diese Ansicht[1]) entstand aus einer Uebertragung der Beobachtungen, die man an Flüssen schneereicher Gegenden gemacht hatte, auf den Nil. Die Reisen nach Aegypten haben derselben, wie man aus Herodots Bemerkungen sieht, den Boden entzogen. Er mochte sie schon aus den Werken eines seiner

1) Homers Angabe (Od. IV 477. 581) ist für unsere Frage nicht zu verwerthen, sie enthält ebensowenig eine Hypothese über die Ursachen der Ueberschwemmung als Pindar frgm. ed. Boeckh p. 627, auf den sich Philostratos p. 123. 383 ed. Kayser bezieht. Diodor wird wohl Recht haben, wenn er von Euripides sagt, er habe seine Ansicht dem Anaxagoras entlehnt.

Digitized by Google

kleinasiatischen Landsleute[1]), die auf dem Gebiete der Naturphilosophie thätig waren, gekannt haben; wenn er sie aber, ohne Anaxagoras zu nennen, in seinen Aegyptischen Geschichten, die in Athen geschrieben sind[2]), bekämpft, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass die Rücksicht auf den gefeierten Vertreter derselben ihm diese Reserve auferlegte, seine Polemik hätte dann eine nicht uninteressante Spitze dadurch, dass der weitgereiste Logograph und Historiker sich mit den Theorien des Philosophen auseinanderzusetzen Gelegenheit nimmt und seine eigene Ansicht im Gegensatze zu denselben vorträgt. Etwas verschieden ist die Ansicht des Demokrit, der annahm, dass die Sonne den im Norden gefallenen Schnee im Sommer schmelze und in Dünste auflöse, die dann von den Etesien nach Süden getrieben, in Libyen und Aethiopien Regengüsse verursachten, durch welche der Nil steige (Diod. I 39, Plut. de plac. l. c., Anon. de incr. p. 131, Schol. Apoll. Rhod. IV 269). Diese Hypothese hat Herodot nicht gekannt; Diodor findet sie mit der Zeit der Nilüberschwemmung unvereinbar. Hier muss noch die Ansicht des Oinopides von Chios erwähnt werden, den man auf Grund einiger Angaben (vgl. Pauly, Realenc. s. v.) für einen Zeitgenossen des Anaxagoras halten muss. Seine Ausführungen erwähnen Diod. I 41 und der Anonymus de incr. Nili, Seneca nat. quaest. IV 2, 25. Dieser Forscher legte seiner Hypothese die Beobachtung zu Grunde, dass im Sommer das Wasser in den Tiefen kalt, im Winter warm sei, wie man dies bei tiefen Brunnen beobachten könne. Der Nil sei deshalb auch im Winter wasserarm, weil die unterirdische Wärme die Feuchtigkeit daselbst verzehre, Regen gebe es in Aegypten nicht, da aber im Sommer der Wasserverbrauch unter der Erde aufhöre, so steige der Fluss naturgemäss. (Die Wiedergabe dieser Hypothese ist bei Diodor am verständlichsten, bei Seneca nicht ganz klar und beim Anonymus durch die Textesbeschaffen-

1) Einen, wie es scheint, sehr alten Zeugen dieser Zeit für unsere Frage, Thrasyalkes von Thasos, nennt Strabon nach Posidonios XVII 1, 5 und Johannes Lydus de mensibus IV 68. cf. Kallisth. fr. 6 ed. Müller script. rer. Alex. Magn.; seine Ansicht ist identisch mit der des Kallisthenes, wovon noch die Rede sein wird.

2) Kirchhoff, Abfassungszeit des herodotischen Geschichtswerkes 2. Aufl. S. 12. Bauer, Entstehung des herod. Geschichtswerkes S. 32 ff.

Digitized by Google

heit geschädigt). Diodor führt gegen dieselbe sein beliebtes, von Herodot entlehntes Argument ins Treffen, dass in diesem Falle auch andere Flüsse dieselbe Erscheinung aufweisen müssten.

Ein jüngerer Zeitgenosse des Anaxagoras war der letzte der ionischen Naturphilosophen Diogenes von Apollonia, der die Ansicht vertrat, dass die Sonne die Feuchtigkeit an sich ziehe, welche die ausgetrocknete Erde dem Meere und den übrigen Gewässern entnehme. Dahin aber, wo die Sonne am heissesten scheine, werde das meiste Wasser gezogen und zwar aus dem Norden, wo dessen ein Ueberfluss sei; auf dieser Basis hat er dann auch das Anschwellen des Nil zur Sommerzeit erklärt (Seneca nat. quaest. IV 2. 27, Schol. Apoll. Rhod. IV 269, Schol. in Lucan. Phars. X 252, Joh. Lyd. de mens. IV 68). Diese Ansicht hat wohl auch Aristides im Auge, wenn er (p. 476), nachdem er die Ansichten anderer abgethan zu haben meinte, mit der Wendung *ἑτέρων δ' εἴρηται λόγος μικτός* eine neue Hypothese anführt, welche denselben Inhalt hat, wie die eben angeführte: *φησὶ δὲ ταύτας καομένας τοῦ θέρους ἕλκειν ἐφ' αὑτὰς τὸ πλησίον ὑγρὸν καὶ συνιόντος ὕδατος πολλοῦ πληροῦσθαι, καὶ τοῦτ' εἶναι τοῦ ποταμοῦ τὴν ἀνάβασιν.*

Auch diese beiden Gelehrten haben in Herodots Polemik keine Berücksichtigung erfahren, Thales, Hekataeos und Anaxagoras sind es, die er spöttisch als *Ἑλλήνων τινὲς ἐπίσημοι βουλόμενοι γενέσθαι σοφίην* bezeichnet.

Seine eigene Erklärung folgt nunmehr. Auch er will nur eine Hypothese vorbringen, eine Ansicht über Dinge, die sich der Erkenntniss entziehen (*γνώμην περὶ τῶν ἀφανέων*). Im Winter ist die Sonnenbahn dem oberen Theile Libyens zunächst, in Folge dessen bewirkt sie dort dasselbe, wie wenn in Griechenland die Sonne im Zenith steht, sie trocknet alles aus. Sie zieht die Dünste an sich in die oberen Gegenden, in denen sie sich befindet, die Winde machen dieselben flüssig, der Süd- und Südwestwind, die bekanntlich die regenbringendsten sind, führen dem Flusse diese Feuchtigkeit zu. Die Sonne gibt auf diese Weise aber nicht alle Feuchtigkeit ab, im Winter kehrt sie wieder zur Mitte des Himmelsgewölbes zurück und entzieht dann allen Flüssen das Nass. In Gegenden nun, wo es regnet, schwellen in Folge dessen zur Winterzeit die Flüsse an, im Sommer sind sie wasserarm. Da es aber am Nil im Winter nicht regnet, so ist er der einzige Fluss,

Digitized by Google

der im Winter weniger Wasser hat als im Sommer, denn im Winter wird ihm allein Wasser entzogen, während im Sommer auch die übrigen Flüsse dasselbe zu erleiden haben (II 24. 25). Diese Darlegung wird nun von den späteren Quellen je nach ihrem Charakter blos verzeichnet (so bei Plut. l. c. Anon. p. 132) oder polemisch behandelt (Diod. I 38, Aristid. p. 453 ff.).

Diodor hat Herodot gerade für das erste Buch seiner Bibliothek wiederholt benutzt[1]), wir haben also keinen Grund seine Kenntniss von Herodots Ansicht als eine indirect vermittelte zu betrachten, von Aristides gilt das Gleiche. Die Form, in der Diodor Herodots Ansicht wiedergibt, ist lehrreich für jene, die in ihm zum Zwecke der Quellenforschung immer den blossen Abschreiber sehen, sie ist sachlich genau, im Ausdruck durchaus verschieden von Herodot[2]). Diodor wendet dagegen dasselbe ein, was Herodot gegen Thales' Hypothese zu bemerken hat, dass in diesem Falle auch die übrigen Flüsse Libyens dieselbe Erscheinung aufweisen müssten, und sieht sich auf Grund dessen zu dem kategorischen Verdict berechtigt: *περιφανῶς ὁ συγγραφεὺς σχεδιάζων ἐξέπεσε*. Beiläufig bemerkt er noch, dass auch das Anschwellen der Flüsse nicht eine Folge der veränderten Sonnenbahn sei, sondern durch die Regengüsse im Winter bewirkt werde.

Aristides ist hier wie immer sehr ausführlich, er begnügt sich nicht, die Ansicht Herodots über den Einfluss der Sonne auf die Nilüberschwemmung zu widerlegen, sondern indem er darauf

1) Vgl. Bauer, Benutzung des Herodot durch Ephoros bei Diodor, Suppl. d. Fleckeis. Jahrbh. X. Bd. S. 283 ff. Krall, Manetho und Diodor, Sitzber. d. Wien. Akad. 96. Bd. S. 241. Evers, ein Beitrag zur Untersuchung der Quellenbenutzung bei Diodor, Festschrift d. Königstädter Gymnas. zu Berlin 1882.

2) Auch die Darstellung des Demokrit ist bei Diodor eine selbständige und von der unserer beiden anderen Gewährsmänner unabhängige. Wörtlich stimmt nur Plut. de plac. phil. IV 1 *τούτων δὲ ἀπειλαυνομένων . . . . ὑπὸ τῶν ἐτησίων*, Diod. I 39 *ταῦτα δὲ ὑπὸ τῶν ἐτησίων ἐλαύνεσθαι*, was übrigens nicht einmal viel besagen will. Ich betone hier die Selbständigkeit von Diodors Zusammenstellungen des Materiales zu dieser Frage besonders deshalb, weil C. Müller Geog. gr. min. I S. 194 Anm. zu § 112 nicht unwahrscheinlich findet, dass Diodor, der bekanntlich Agatharchidas im dritten Buche ausgiebig benutzt hat, auch hier von c. 37 an aus ihm geschöpft und seine Citate somit entlehnt habe. Auch Bornemann phil. Anz. Sept. 1882 meint Diodor habe alles einer Specialquelle entnommen.

Digitized by Google

hinweist, dass die Sonne in den verschiedenen Jahreszeiten nicht die von Herodot angenommenen Veränderungen durchmacht, benutzt er zugleich die Gelegenheit, um Herodot auch sonst einige Unrichtigkeiten seiner *Αἰγύπτιοι λόγοι* vorzuhalten, so die Angabe II 8, dass vier Tagreisen südlich von Heliopolis das Thal sich wieder erweitert. Dagegen macht Aristides einige spitzfindige und keineswegs zutreffende Bemerkungen, hierauf nimmt er die Angabe durch, die Herodot von dem Schreiber zu Sais über die Nilquellen erhalten hat und II 28 erzählt, die, wie wir nunmehr wissen, durch die ägyptische Ueberlieferung bestätigt wurden (Maspéro, fragment d'un commentaire sur le livre II d'Herodote, Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux 1880 p. 97—103). Mit der ihm eigenen Selbstgefälligkeit, die in den heiligen Reden so oft widerwärtig wird, schildert nun dem gegenüber Aristides seine Fahrt zu den Katarakten von Syene aus, weshalb ihn der dortige Phrurarch pflichtschuldigst bewundert. Zwischen Syene und Elephantine hatte er nun natürlich die beiden Quelllöcher des Nil nicht gefunden, von denen Herodot spricht. In sophistischer Weise werden dann, was ja bei Herodots Art zu erzählen nicht schwer ist, eine Reihe von Widersprüchen über diesen Punkt constatirt: einmal sage er (II 31), dass der Nil eine Fahrt von vier Monaten ausserhalb Aegypten noch bekannt sei, dann behaupte er selber bis Elephantine gekommen zu sein (II 29) und werfe endlich dem Schreiber in Sais kindliches Gerede vor (II 28), ohne dessen Ansicht aus Autopsie zu widerlegen. Aristides vermisst also hier die Consequenz und reinliche, von Schwierigkeiten und Widersprüchen freie Darstellung, ein Zeichen, wie wenig man zu seiner Zeit dem eigentlichen Charakter herodotischer Darstellung gerecht zu werden verstand. Das ist dieselbe Art mit Herodot umzugehen, dasselbe gänzliche Missverstehen seiner „historischen Unschuld" wie in Lukians Schrift de conscribenda historia und in Plutarchs Aufsatz de malignitate Herodoti, es fehlt jeder gute Wille nicht nur eine fremde Individualität anzuerkennen, sondern es ist nicht einmal der Versuch gemacht, derselben gerecht zu werden. Uebrigens hatte man auch dem Aristides zwischen Elephantine und Syene Quellen gezeigt, die zwischen zwei Felsen in Mitten des Stromes sich befanden, die auch angeblich eine unmessbare Tiefe hatten, das seien aber, bemerkte er, nicht die eigentlichen Quellen. Daran knüpft unser Autor dann Mittheilungen, die er von einem vorneh-

Digitized by Google

men Aethiopen in jener Gegend über den Oberlauf des Nil erhalten hatte, die beweisen, dass man damals den Nil bis zur Vereinigung des Bahr el abiad und Bahr el azrak genau kannte (p. 461). Die begütigende Redensart, Aristides habe den Gegenstand nicht behandelt, um Herodot zu schmähen, da er ihm das Interesse für Aegypten verdanke, zeigt hier recht die unverwüstliche Lebenskraft, welche auch in so später Zeit die Erzählungen des als Fabulisten und Schwätzers beleumundeten Herodot auszuüben vermochten[1]). Wir dürfen freilich nicht vergessen, dass, wie wir sahen, auch Herodot in der Polemik keinen Spass verstand.

Von einer neuen Seite stellte sich die Frage dar, als im Gegensatz zu den älteren Vorstellungen, dass die Oekumene kreisrund sei, sich allmählich die Ansicht Bahn brach, dass man es mit einem Oblong zu thun habe, dessen Breite- und Längeverhältnisse verschieden angegeben wurden. Eudoxos, dessen Lehrthätigkeit in Athen und Kyzikos für die siebziger und sechziger Jahre des vierten Jahrhunderts feststeht, der in seinem *γῆς περίοδος* sich sehr eingehend auch mit der Länderbeschreibung und den Merkwürdigkeiten derselben abgab, setzte das Verhältniss der Länge zur Breite auf 2 : 1 fest (Müllenhoff, Deutsch. Alterth. B. I S. 237). Er erwähnte in dieser Schrift auch des Nil und gab eine Erklärung des regelmässigen Steigens desselben, deren kurz Plut. de plac. philos. IV 1 gedenkt. Ohne ihn zu nennen, richtet gegen ihn zweifellos Diodor seine polemische Darstellung derselben (I 40). Beide Gewährsmänner versichern, dass der griechische Gelehrte, dessen Reise nach Aegypten auch sonst bezeugt ist, sich für seine Hypothese auf die Angaben ägyptischer Priester berief[2]) (*ἱερεῖς φησι* (sc. *Εὔδοξος*) *λέγειν* bei Plut., Diodor sagt: *τῶν δὲ ἐν Μέμφει τινὲς φιλοσόφων ἐπεχείρησαν αἰτίαν φέρειν τῆς πληρώσεως ἀνεξέλεγκτον μᾶλλον ἢ πιθανήν, ᾗ πολλοὶ συγκατατέθεινται.* Hieranf folgt eine der von Plutarch als eudoxisch bezeichneten durchaus analoge Darlegung). Eudoxos theilte die Erde in drei Zonen, von denen die

1) So nennt ihn auch Strabon XVII 1, 52 da er von den Nilquellen spricht: *πολλὰ δ' Ἡρόδοτός τε καὶ ἄλλοι φλυαροῦσι, ὥσπερ μέλος ἢ ῥυθμὸν ἢ ἡδυσμά τι τῷ λόγῳ τὴν τερατείαν προσφέροντες.*

2) Man vergleiche damit die aus der gleichen Quelle stammende Darlegung bei Plutarch de Isid. et Osir. c. 39 sqq.

Digitized by Google

heisse in der Mitte liegt und unbewohnt ist, während die nördliche und südliche entgegengesetzte Jahreszeiten haben (Diod. l. c.), so dass, wenn wir Sommer haben, in der südlichen Zone Winter ist und die Regen daselbst den Nil anschwellen machen (Plut., Diod. l. c.), so erklärt sich auch die ausserordentliche Süsse des Nilwassers, weil der Fluss die heisse Zone durchströmt (Diod. l. c.). Diodor findet diese Ansicht überhaupt unmöglich und vollends dann unrichtig, wenn man die Kugelgestalt der Erde festhalte. Es ergibt sich von selbst, dass die Alten diese Erklärung aufgeben mussten, sobald die Vorstellung, die Erde sei eine Kugel, eine allgemeine geworden war, was von Aristoteles ab allmählich geschah und durch Eratosthenes über jeden Zweifel erhoben wurde.

Es wurde schon früher (S. 75) darauf hingewiesen, dass auch Ephoros dieser Frage eine polemische und ausführliche (Diod. I 37 *Ἔφορος καὶ Θεόπομπος μάλιστα πάντων εἰς ταῦτα ἐπιταθέντες*) Behandlung widmete, welche Diodor und Aristides ihrerseits unabhängig von einander einer Kritik unterzogen, es steht auch der Ansicht nichts im Wege, dass sie beide dafür Ephoros selber einsahen. Erwähnt wird desselben Hypothese auch bei Plut. de plac. phil. (vgl. die übrigen Stellen bei Müller frg. hist. Ephor. fr. 108). Er hielt ganz Aegypten für ein Product des Flusses und schrieb dem Lande einen schwammigen Charakter zu, so dass es viel Feuchtigkeit in sich aufnehmen könne, die es dann im Sommer gewissermassen ausschwitze und dadurch das Steigen des Flusses bewirke. Diese einige zwanzig Jahre nach der des Eudoxos aufgestellte Erklärung erweist sich, wie leicht ersichtlich, als ganz selbständig und unbeeinflusst von derselben, ist aber wohl in Zusammenhang zu bringen mit Platons Andeutung im Timaeos 22e, wonach in Aegypten das Wasser nicht von oben her sich auf die Felder ergiesse, sondern von unten herauf komme (*κάτωθεν ἐπανιέναι*); dass der Scholiast das missverstanden hat, kann uns nicht beirren, bei Platon eine der des Ephoros analoge Vorstellung über die Gründe des Steigens des Nil anzunehmen. Die Beeinflussung von Ephoros' Aufstellung durch Oinopides und Diogenes von Apollonia hingegen ist zweifellos und er erweist sich hier wie sonst als rhetorisch übertreibender Darsteller, wenn er seine Ansicht mit dem Glorienscheine der Neuheit zu umgeben bestrebt war. Diodor findet bei Ephoros vornehmlich eine Unkenntniss

Digitized by Google

des Landes zu tadeln, die er auch Theopompos, der also gleichfalls über diese Frage gesprochen haben muss, vorhält (I 37)[1]), er wirft ihm ferner vor (I 39), dass er sich auch bei solchen nicht genügend erkundigt habe, die Aegypten kennen, und widerlegt endlich die Vermuthung, dass Aegypten, weil es vom Strome gebildet sei, diese Eigenschaft habe, mit dem Hinweis auf das Mäanderthal, Akarnanien und Böotien, von denen ein Gleiches feststehe, ohne dass regelmässige Ueberschwemmungen beobachtet würden.

Aristides behandelt Ephoros' Hypothese auf p. 464 ff., er betont ironisirend, dass der Nil doch von der Höhe herabkomme, woraus der Widersinn von dessen Behauptung hervorgehe. Wenn Aristides in diesem Zusammenhang sagt: „damit dürfte er, meine ich, wohl nicht einmal seine eigenen Mitbürger überzeugen", so scheint mir dies mit Bezug auf des Ephoros bekannten und bei Strabon (XIII 3, 6) verspotteten kymäischen Localpatriotismus erst verständlich und sehe ich hierin einen Beweis, wie genau dessen ganzes Werk unserem Rhetor bekannt war. Er hebt ferner hervor, dass Libyen und Arabien anerkanntermassen die trockensten Länder seien und widerlegt dabei einzelne Bemerkungen, die er sonst bei Ephoros fand[2]), sowie er auch seine eigene Kenntniss des Landes verwerthet, wenn er den Unterschied der beiden Länder Aegypten und Aethiopien hervorhebt, und (p. 470) auf eine ihm in Bethsan in Palästina mitgetheilte Nachricht sich beruft, dass dort ein mit dem Nil in Communication stehender See sich befinde, dessen Spiegelschwankungen mit der Nilüberschwemmung zusammenhängen sollten.

Es ist zu erwarten, dass diese Streitfrage neuerdings behandelt wurde, als mit Alexanders Eroberungen einerseits das Interesse für geographische Erkundung neu geweckt ward und durch seinen Zug nach Aegypten andererseits dieses Land selber wieder mit den Griechen in innigere Beziehung gebracht und bald in

1) Nach derselben Stelle werden von älteren Zeugen in dieser Streitfrage auch Kadmos und Hellanikos angeführt, die eine mythische Ansicht, ähnlich der des Hekataeos, vertreten haben müssen.

2) Müller frg. hist. graec. hat nicht ganz vollständig aus dieser Polemik I p. 264, Ephor. fr. 108 die Stellen herausgehoben, die auf Ephoros zurückgehen.

Digitized by Google

der von Alexander gegründeten Stadt griechischer Gelehrsamkeit eine neue Heimath gestiftet ward. Die nächsten Gewährsmänner entstammen denn auch theils dem Kreise der Schriftsteller, die über Alexander selbst geschrieben haben, theils den unter den Ptolemaeern thätigen Gelehrten. Den ersteren gehört Aristobulos an, der die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten Indiens und Aegyptens zusammenstellte und dabei die Ansicht aussprach, dass wie die indischen Flüsse in Folge der nördlichen Regengüsse anschwellen, so der Nil in Folge der südlichen (Strabon XV 1, 19). Kallisthenes ferner, der, wie aus mehreren Stellen hervorgeht (frg. 6. ed. Müller, script. rer. Alex. Mag.), diese Frage ausführlich behandelt hat (Anon. de iner. Nili) und eine Expedition in Alexanders Dienst nach Aethiopien mitgemacht hatte (Joh. Lyd. de mens.), kam gleichfalls zur Ueberzeugung, dass das Steigen des Flusses durch die Regengüsse veranlasst würde, die aus der Verdichtung der von den Etesien gegen die äthiopischen Berge getriebenen Wolken entständen[1]). Wie auch Strabon (XVII 1, 5) bemerkt (der jedoch nicht Kallisthenes selbst vor sich hat), behauptete Posidonios, dass der Peripatetiker diese Auffassung von Aristoteles entlehnt habe, wofür dessen Darlegung Meteorol. I 13 wohl auch spricht[2]); die folgende Behauptung über Thrasyalkes und Homer als Vermittler derselben für Aristoteles wird man gut thun

1) Gegen Kallisthenes ist auch Aristides Polemik p. 445—453 gerichtet, er führt ihn folgendermassen ein ohne ihn zu nennen: *ἴωμεν δὲ ἐπὶ τὴν τῶν πολλῶν δόξαν . . . οἵ φασι ὕειν περὶ τοὺς ἄνω τόπους, ὅταν ὦσιν ἐτησίαι, καὶ τὰ νέφη παρ' ἡμῶν ἐλαυνόμενα ἐκεῖ καταρρήγνυσθαι, ἐκ δὲ τῶν ὄμβρων τὸν Νεῖλον πληρούμενον εἰκότως μείζω τοῦ θέρους ἢ τοῦ χειμῶνος εἶναι.* Die Stelle fehlt bei C. Müller zum Kallisthenesfragmente. Aristides benutzt diese Gelegenheit, um in weitschweifiger Weise verschiedene ihm in Aegypten zugekommenen Kenntnisse zu verwerthen. Er spricht von dem allmählichen Steigen des Nil, das ihm mit dieser Annahme unvereinbar scheint, dann von seiner regelmässigen Abnahme, er hält dagegen die Sandmassen in Libyen und an den Katarakten, die den Regen aufsaugen würden, er will ferner in Aethiopien gehört haben, dass es dort nicht regne, und endlich bringt er den Bericht eines Mannes vor, den er in Aegypten kennen gelernt hatte, der ihm auf Grund eines dreijährigen Aufenthaltes an der Südgrenze des Landes versicherte, dass man dort niemals Wolken zu sehen bekomme.

2) Kallisthenes' Hypothese ist aber auch, wie der blosse Vergleich lehrt, nicht sehr verschieden und möglicherweise auch nicht unbeeinflusst von der Vorstellung, die sich Demokritos zurecht gelegt hatte.

Digitized by Google

mit der gleichen Reserve aufzunehmen, wie die Vermuthung Westermanns (bei Müller zu Kallisth. fr. 6), dass durch des Iphikrates Expedition in Aegypten und das gelegentlich derselben beobachtete Steigen des Nil der Anstoss zur Behandlung dieses Problems gegeben wurde; wir haben gesehen, dass es sehr viel älter ist. Gleichwohl ist sicher, dass gerade die peripatetische Schule mit demselben sich eifrig beschäftigte, wie ausser dem genannten Anhänger derselben noch die uns erhaltene Hypothese des Dikaearchos beweist. In seinem *γῆς περίοδος* (Joh. Lyd. de mens. IV 68) steht er auf dem uralten Standpunkte des Hekataeos, vielleicht auf Euthymenes' Beobachtung gestützt, dass der Nil sich aus dem atlantischen Ocean ergiesse, während Theophrastos eine der des Kallisthenes identische Hypothese vortrug. Sie steht mit Stellen aus Arist. meteor. I 13 vermischt beim Schol. in Plat. Tim. p. 22 (Plat. ed. Did. III p. 335/6).

Diodor nun findet (I 37), dass bis auf die Zeit des Ptolemaeos Philadelphos nur wenige Hellenen bis zur Südgrenze Aegyptens, vollends bis nach Aethiopien gekommen seien[1]). Unter diesem Herrscher erst sei eine grössere Expedition dahin unternommen worden, die eine genaue Kenntniss des Landes zur Folge hatte. Auf dieser Erkundung beruht also wohl die Formulirung unseres Problems durch Eratosthenes, wie aus den Fragmenten (122, 123 Bernhardy Eratosthenica = Strab. XVII 1, 2 und Proclus ad. Plat. Tim. ed. Schneider p. 85) hervorgeht. Sie ging dahin, dass er sich auf Augenzeugen berief, welche die aristotelische Annahme bestätigten, der Fluss schwelle durch Regengüsse an, er hielt damit die Streitfrage für beendigt (*οὐκέτι οὐδὲ ζητεῖν χρῆναι αἰτίαν τῆς αὐξήσεως*). Die Ansicht des Agatharchidas, die Diodor I 41 als der Wahrheit zunächst kommend anführt, ist nur eine Wiederholung jener des Eratosthenes; mag auch sonst die Zeit, wann derselbe geschrieben hat, noch so schwer zu fixiren sein, aller Wahrscheinlichkeit nach haben wir seine Thätigkeit in die sech-

1) Vgl. Strabon XVII 1, 5. *οὗτοι* (sc. die Ptolemaeer) *γὰρ ἐφρόντισαν τῶν τοιούτων, διαφερόντως δ' ὁ Φιλάδελφος ἐπικληθείς, φιλιστορῶν καὶ διὰ τὴν ἀσθένειαν τοῦ σώματος διαγωγὰς ἀεί τινας καὶ τέρψεις ζητῶν καινοτέρας*; von älteren Expeditionen nennt er die des Sesostris und Kambyses. Diodor sowohl als Strabon werden diese durchaus ähnlichen Eindrücke unabhängig von einander ihren Studien in Aegypten selber zu verdanken haben.

Digitized by Google

ziger Jahre des zweiten Jahrhunderts zu setzen (Müller, Geogr. gr. min. I p. LIV sqq. und Droysen, Gesch. des Hellenismus III 2. S. 336). Wir erfahren dieselbe aus § 112 seiner Schrift *περὶ τῆς ἐρυθρᾶς θαλάττης*. Auch er wusste von Regengüssen in den aethiopischen Bergen von der Sommersonnenwende bis zu den Herbstäquinoctien. So sei naturgemäss im Winter die Wassermasse des Nil eine geringe, da er nur von seinen Quellen gespeist werde, im Sommer aber steige er in Folge des Regens. Agatharchidas führte dann noch eine Reihe von Analogien an, bei welcher Gelegenheit er auch Angaben der in Aethiopien lebenden Barbaren verwendet. Es ist anzunehmen, dass auch dieser Gewährsmann die Frage ausführlich behandelt hat, wie vielfach und oft sie schon in der Zeit von Ptolemaeos Philadelphos bis auf ihn erörtert worden war, vermögen wir nicht mehr zu erkennen; aus dem Aufschwunge der geographischen Studien jedoch besonders seit Eratosthenes und dem Interesse, das man der Erforschung der südlichen Gegenden damals entgegenbrachte, darf geschlossen werden, dass dies oft geschehen ist.

Damit war das Problem auch zu einem vorläufigen Abschluss gebracht, und die späteren Autoren, aus denen wir diese Angaben schöpfen, haben sich wesentlich mit der Zusammenstellung begnügt. Dem Kreise der griechischen Gelehrten zur Zeit des Ausganges der römischen Republik gehört Posidonios an, der diese Streitfrage gleichfalls behandelt hat und die Ansichten der verschiedenen Forscher auseinander abzuleiten suchte; er war der Ansicht, dass der Regen die Ursache der Nilschwelle sei, wofür er Kallisthenes, Aristoteles, Thrasyalkes, Homer und andere als Zeugen aufführte (Strab. XVII 1, 5). Auch der Dichter Lucretius hat (de rer. nat. VI 713 ff.) eine Anzahl von Ansichten hierüber vorgeführt, ohne eine Entscheidung zu treffen; hierin eine Wiedergabe Epicurs zu sehen, wie Ukert (Geogr. d. Griech. u. Römer II 1 S. 50) thut, scheint mir nicht richtig, Lucretius erwähnt vielmehr der Reihe nach, ohne seine Gewährsmänner zu nennen, die Ansichten des Thales, Demokritos und Anaxagoras und fügt nur zwischen der ersten und zweiten noch die Vermuthung ein, es möchten vielleicht die in Folge der Etesien an der Mündung aufgehäuften Sandmassen das Steigen des Nil veranlassen, woher er diese seine Kenntniss geschöpft hat, lässt sich nicht sagen.

Mit dem wissenschaftlichen Aufschwunge, der auch die Be-

Digitized by Google

schäftigung mit der Geographie im römischen Reiche zur Folge hatte, ward die Frage neuerdings aufgeworfen in den letzten Jahrzehnten vor dem Beginne unserer Zeitrechnung von Diodor und Strabon; ja wie wir aus letzterem erfahren (a. a. O.), haben damals zwei Gelehrte, Eudoros und Ariston, eine eigene Schrift über den Nil verfasst. Diodors Behandlung des Gegenstandes ist bereits früher erwähnt, die Ansicht des Agatharchidas gilt ihm als die der Wahrheit zunächst kommende, und auch Strabon meint, es sei überflüssig, sich darum zu bemühen, ob der Nil in Folge der Regengüsse steige. Diese Thatsache steht ihm fest, und bedarf nicht aller der Zeugen, die er in Posidonios' Schrift aufgezeichnet fand, unerklärt war auch zu seiner Zeit, warum der Fluss im Sommer steige und nicht im Winter und weshalb in der Thebais und in Kyrene überhaupt keine Regengüsse beobachtet werden[1]). Er führt in dieser Frage ferner seine zwei Zeitgenossen Eudoros und Ariston den Peripatetiker an, die, wie Strabon aus einer Vergleichung herausbrachte, durchaus dasselbe berichteten, Eudoros beschuldigte Ariston des Plagiates, Strabon jedoch ist geneigt die Schreibweise zu Gunsten der Autorschaft des letzteren geltend zu machen. Welche ihre Ansicht war und wie sie dieselbe begründeten, gibt Strabon nicht an, aus dem Zusammenhange muss man schliessen, dass auch sie die Sommerregen als Ursache ansahen.

Nicht viel später werden wir die literarische Thätigkeit Königs Juba von Mauretanien ansetzen dürfen, der, in seinen Libyka vermuthlich, auf die ältere Hypothese von dem westlichen Ursprung des Nil zurückgriff und, wie es scheint, nicht unbeeinflusst von mauretanischem Localpatriotismus die Nilquellen am Abhange des Atlas fixirte[2]). So fest aber stand für seine Zeit schon die Ansicht, dass Regengüsse und das Schmelzen des Schnees das Steigen des Flusses herbeiführen, dass der gelehrte König zur Vertheidigung seiner Darlegung auf das Coincidiren dieser beiden Thatsachen in

1) d. h. Strabon begnügt sich hier Eratosthenes beizupflichten, dessen Lösung der Frage er für eine endgiltige hält. Vgl. Eratosth. bei Proclus in Plut. Tim. a. a. O. *οὐκέτι φησὶ οὐδὲ ζητεῖν χρῆναι αἰτίαν τῆς αὐξήσεως* und Strabon XVII 1, 5 *εἰ γὰρ ἅρα τοῦτ' ἔχρῆν ζητεῖν . . . . . τὸ δ' ὅτι ἐξ ὄμβρων αἱ ἀναβάσεις μὴ ζητεῖν.*

2) Dass er dabei von Herodots Darstellung beeinflusst war, zeigt Knütgen a. a. O. S. 5 ff.

Digitized by Google

Mauretanien und Aegypten verweisen konnte [1]) (Juba fr. 29. C. Müller III p. 473[2]). Pomponius Mela hat de situ orbis I 9 eine Zusammenstellung der verschiedenen Erklärungen gemacht, ohne einen Autor zu citiren, die er mit dem resignirten Satze beschliesst: *alia quoque in his terris mira sunt.* Wir sind in der Lage auf Grund unserer bisherigen Betrachtungen jeden der von ihm erwähnten Versuche ihrem Urheber zuzuweisen, woher er seine Kenntnisse geschöpft hat, lässt sich nicht entscheiden. Er erwähnt der Reihe nach die Ansichten des Anaxagoras, Herodot, Demokritos, Thales, wozu er noch wie Lucretius bemerkt, dass man auch annehme, die Etesien verursachten Stauungen von Sand vor der Nilmündung. Schliesslich erwähnt er die Ansicht des Eudoxos von dem antichthonischen Ursprung des Nil. Die Richtigkeit der hier gegebenen Zuweisungen ergibt die blosse Lectüre. Eine ausführlichere Behandlung hat dann Seneca dem Problem zu Theil werden lassen, und wir werden nicht irren, wenn wir annehmen, dass er dazu veranlasst wurde durch eine Expedition, die Nero zur Erforschung der Nilquellen abgesendet hatte; wie er erzählt (nat. quaest. VI 8), hatte er von den zwei Centurionen, welche dieselbe leiteten, selber Nachrichten erhalten. Seneca (nat. quaest. IV 2) beschreibt zunächst das Phänomen des Steigens und eine Reihe merkwürdiger Beobachtungen und geht dann dazu über, die Gründe zu erwähnen, die man für die erstere Erscheinung angeführt habe. Er will von den ältesten Autoren beginnen, erwähnt zuerst Anaxagoras, dem Aeschylos, Sophokles und Euripides gefolgt seien. Was er in seiner Widerlegung dieser Ansicht nicht aus Eigenem beigefügt hat, ist Herodot entnommen[3]), die Ansicht

1) Da Agrippa die Nilquellen ebendahin verlegt wie Juba, so wird auch er dieselbe Erklärung gegeben haben. Knütgen a. a. O. S. 5.

2) Die Stelle aus Dio Cassius LXXV 13 ed. Dind., der Juba ohne Namensnennung benutzt, fehlt bei Müller.

3) Sen. IV 2, 17 *primo Aethiopiam ferventissimam esse indicat hominum color adustus.* Her. II 22 gegen Anaxagoras: *τρίτα δὲ οἱ ἄνθρωποι ὑπὸ τοῦ καύματος μέλανες ἐόντες.* Sen. IV 2, 18 *Auster quoque qui ex illo tractu venit ventus calidissimus est.* Herod. l. c. *πρῶτον μὲν καὶ μέγιστον μαρτύριον οἱ ἄνεμοι πυρέχοντα πνέοντες ἀπὸ τῶν χωρέων τούτων θερμοί.* Seneca ibid.: In Alexandrien schneit es nicht; *superiora pluvia carent.* Herod. *δεύτερον δὲ, ὅτι ἄνομβρος ἡ χώρη καὶ ἀκρύσταλλος διατελέει ἐοῦσα.* Herodot führt ferner an, dass die Zugvögel verbleiben, Seneca erwähnt, dass die Thiere in Aegypten keinen Winterschlaf halten.

Digitized by Google

des Thales wird blos angeführt ohne Gegenbemerkung, hierauf polemisirt er gegen die des Euthymenes, den er als Fabulisten betrachtet, der auf die Unkenntniss jener Gegenden sündigend seine Lügen vorbrachte. Es folgen Oinopides von Chios, Diogenes von Apollonia. An einer anderen Stelle (nat. quaest. III 26) erwähnt Seneca, dass einige Flüsse wie der Nil im Sommer steigen, worüber er später sprechen wolle. Theophrastos habe dies auch von einigen Flüssen im Pontos bemerkt; dafür gebe man verschiedene Gründe an. Zu einer abschliessenden Ansicht ist Seneca, wie man sieht, nicht gekommen, und wollte er auch dem Charakter dieser Schrift nach nicht kommen, deren Einleitung mit dem Worte an Lucilius schliesst: *Quid tibi, inquis, ista proderunt? Si nihil aliud, hoc certe sciam omnia angusta esse mensus deum,* in der er einmal ausruft: *o quam ridiculi sunt mortalium termini!*

Um dieselbe Zeit hat Lucanus im zehnten Buch seiner Pharsalia v. 219 ff. die Sache in Verse gebracht, wir sind in der Lage die Aufstellungen der von ihm nicht genannten veteres zu bestimmen, die er der Reihe nach durchnimmt, er bietet etwas mehr an Zeugnissen als Seneca, von dem er aber gleichwohl nicht ganz unabhängig ist, wie die Widerlegung beweist, die er an erster Stelle dem Anaxagoras zu Theil werden lässt[1]), was er darüber hinaus gibt, ist unwesentlich und poetische Ausführung. Es folgen dann die Ansichten derer, welche die Zephyri (Etesien) als Grund angeben, sowohl des Thales als des Demokritos Hypothese. Des letzteren Erwähnung geht schon über das von Seneca beigebrachte Material, ebenso die dann folgende Ansicht des Ephoros, die gemeint sein könnte mit den Versen 247 ff.: *sunt, qui spiramina terris esse putant, magnosque cavae compagis hiatus;* sie ist jedoch nicht so präcis wiedergegeben, dass man nicht auch denken könnte, sowohl die Ansicht des Oinopides habe auf die Gestaltung dieser Verse mit eingewirkt, als auch die ihr ziemlich ähnliche des Diogenes von Apollonia, welche insgesammt durch Seneca dahin erweitert erscheinen (nat. quaest. III 26), dass zwischen den ein-

1) Man vergleiche mit den in der vorstehenden Anmerkung ausgehobenen Stellen des Seneca Lucan. v. 221 *testis tibi sole perusti ipsi color populi, calidique vaporibus Austri.* Ferner Seneca IV 2, 19 *atqui horum montium flumina vere et prima aestate intumescunt.* Lucan. v. 223 *adde, quod omne caput fluvii, quodcumque soluta praecipitat glacies ingresso vere tumescit prima tabe nivis.*

Digitized by Google

zelnen Flüssen unterirdische Verbindungen bestehen, so dass bei der sonst feststehenden Benutzung des letzteren durch Lucan am wahrscheinlichsten ist, dass Seneca für diese Verse vorgelegen hat. Hierauf folgt v. 255 die von Euthymenes vertretene Vorstellung eines oceanischen Ursprunges, auch diese hält Lucanus für unrichtig, widerlegt sie mit Seneca übereinstimmend[1]) und schliesst v. 262 mit den Worten:

Ast ego, si tantam ius est mihi solvere litem,
Quasdam, Caesar, aquas post mundi sera peracti
Saecula, concussis terrarum erumpere venis,
Non id agente deo, quasdam compage sub ipsa
Cum toto coepisse reor, quas ille creator
Atque opifex rerum certo sub iure coercet.

Man sieht leicht, dass die Zeitstimmung, aus der heraus Seneca und Lucanus schreiben, der Lösung naturwissenschaftlicher Fragen nicht günstig war.

Sehen wir, wie etwas später der als Naturhistoriker so berühmte Plinius zu diesem Problem Stellung genommen hat. Er führt zunächst die von uns früher besprochene Ansicht des Juba über den Zusammenhang des Steigens des Nil mit dem Schmelzen des Schnees in Mauretanien an (V 9, 10), verlässt jedoch, nachdem er auch dessen Angabe über den Lauf des Flusses mitgetheilt und die Thatsache der Ueberschwemmungen erwähnt hat, diese Voraussetzung ganz und geht mit der Wendung *causas huius incrementi varias prodidere*, dazu über, andere mit der des Juba unvereinbare Hypothesen vorzutragen, er hält für die wahrscheinlichsten die des Thales und Demokritos, die er beide nicht nennt aber genügend charakterisirt und fügt daran die Ansicht des Mathematikers Timaeos. Auch Plinius ist also zu einer endgiltigen Ansicht nicht gekommen, bei ihm verquickt sich die Frage zu sehr mit der nach den Nilquellen und er nimmt nicht Anstand neben Juba die älteren Aufstellungen des Thales und Demokritos als die wahrscheinlichsten zu bezeichnen.

Die allumfassende Gelehrsamkeit des Plutarch ist auch an dieser Frage nicht vorübergegangen, er hat sich aber mit den

1) Sen. IV 2, 24 *quod et natura credi vetat, quia dulcissimum quodque et levissimum sol trahit.* Lucan. v. 260 *atque undae plus, quam quod digerat aer tollitur.*

Digitized by Google

Collectaneen dazu in seiner Schrift: de placitis philosophorum IV 1 begnügt, die uns wie Plutarch so oft durch die gewissenhafte namentliche Citirung der benutzten Autoren für die Untersuchung sehr wesentlich gewesen ist, sie zeigt auch, wie dies der Bildung ihres Verfassers durchaus entspricht, dass das Material selbständig zusammengebracht ist, ob Ephoros dafür Hauptquelle war, lässt sich weder widerlegen noch beweisen[1]).

Die spätere römische Geschichtsschreibung ist dem schon durch die Werke der griechischen Logographen gegebenen Impulse, auch geographische Fragen in ihr Bereich mit einzubeziehen, auch dann nicht untreu geworden, als sich bereits Gelehrte mit der Geographie als solcher zu beschäftigen begonnen hatten. So findet sich unsere Frage auch in den historischen Schriften des Dio Cassius und des Ammianus Marcellinus abermals erwähnt[2]).

Der erstere (L. LXXV. 13 ed. Dind. = Joh. Zonar. ann. XII 9) machte in der Geschichte des Kaisers Severus einige Bemerkungen über den Nil, von dem er sprechen zu wollen erklärt, da er von verschiedenen Seiten darüber verlässliche Angaben gesammelt habe. Fest steht für ihn sein Ursprung von dem schneebedeckten, unerstiegenen Atlas, von dem das Wasser in Folge der Wärme herabströmt, und das Anschwellen des Stromes führt er gerade auf diesen Umstand zurück. Das ist also deutlich die Ansicht des Juba, die Dio einfach wiederholt, Uebereinstimmungen

1) Für Ephoros hat man auch die Schrift des Anon. de incr. Nili in Anspruch genommen, auch das lässt sich nicht beweisen; derselbe verfolgt übrigens ebenso wie Plutarch die Absicht, blos die Nachrichten zusammenzustellen, wer kann bei der oftmaligen Behandlung des Gegenstandes sagen, dass gerade Ephoros dieselben so zusammengestellt habe? Dass nicht immer zu solchen Zwecken auf die ersten Quellen zurückgegangen wurde, sondern ältere Zusammenfassungen wie die des Ephoros, Kallisthenes, Posidonius benutzt sind, ist zweifellos.

2) Hier muss auch einer Stelle aus Heliodors Aethiopica (II 28 ed. Didot) Erwähnung gethan werden. Die Schrift gehört in die zweite Hälfte des dritten Jahrhunderts (E. Rohde, griech. Roman S. 451 ff.), für unsern Gegenstand ist sie, da der Verfasser keine Kenntniss des Landes besitzt, in dem sein Roman spielt, nicht ernsthaft zu nehmen. Knemon erzählt hier, dass der Nil nicht steige, wie einige behaupten, von den Etesien zurückgedrängt, sondern weil die Etesien alle Dünste nach der heissen Zone treiben, die sich dort in Regen verwandeln d. h. er hält der Ansicht des Thales die des Demokritos entgegen.

Digitized by Google

des Details mit dem früher erwähnten Excerpte des Plinius erheben dies über jeden Zweifel. Stolz fügt Dio bei, es möge sich niemand wundern, *εἰ τὰ τοῖς ἀρχαίοις Ἕλλησι ἄγνωστα ἐξευρήκαμεν*; er wird also vermuthlich auch über deren Ansichten gesprochen, und Zonaras dies nicht mit abgeschrieben haben[1]).

Vor der Erwähnung des zweiten der genannten Historiker geschieht am besten die Einfügung des durch Marcellinus nach unten zu begrenzten Solinus, der hier Plinius benutzt, wie dies aus Mommsens Ausgabe p. 155 ff. ersichtlich ist; über dessen Angaben hinaus erfahren wir von ihm nichts Neues.

Ammianus Marcellinus (XXII 15, 5 ed. Eyssenhardt) macht in der Erzählung der Geschichte des Kaisers Julianus einen Excurs über Aegypten, in welchem er auch auf den Nil zu sprechen kommt. Einige Physiker behaupteten nach ihm, dass durch das Schmelzen der Schneemassen im Norden Dünste entstünden, welche durch die Etesien nach Süden getrieben sich in Regen verwandeln und den Nil steigen machen, andere machten dafür Regengüsse in Aethiopien selbst geltend, diese beiden Ansichten also, die des Demokritos und Agatharchidas, hält Ammian für unrichtig, da es in Aethiopien nicht oder doch nur selten regne. Als berühmter bezeichnet er im folgenden, wieder ohne ihn zu nennen, die Hypothese des Thales und schliesst seine Darlegung mit der Citirung der Angaben des Juba. Wir sehen also auch hier stets die alte Gelehrsamkeit wiederkehren. Pseudo-Agathemerus[2]) (Müller, geogr. Gr. II p. 502) hält es für wahrscheinlicher, dass Regengüsse die Ursache der Ueberschwemmungen seien, als das Schmelzen des Schnees, stellt also Eratosthenes dem Anaxagoras gegenüber, denn Juba ist durch seine Annahme eines südlichen Ursprunges des Nil ausgeschlossen.

Mit der Ansicht des Juba, insofern derselbe von Seen als Quelle des Nil spricht, berührt sich die Ansicht des Chrestus, den Joh. Lyd. de mens. IV 68 erwähnt, seine Zeit zu bestimmen vermögen wir nicht, er ging auf die Ansicht des Thales bezüglich

1) Diese Stelle des Dio ist auch bei Knütgen nicht benutzt.

2) Es ist diese Schrift nicht von Agathemerus selbst, wie noch in der *Συλλογὴ τῶν ἐν ἐπιτομῇ . . . γεωγραφηθέντων* Agath. II 10 p. 131/2 angegeben ist, sondern, wie Müller fr. Geogr. p. 471 Note zeigt, von einem anderen unbekannten Autor.

Digitized by Google

des Steigens des Nil zurück und bekämpfte die Ansichten jener, die annahmen, dass er in Folge des geschmolzenen Schnees anschwelle. Er verwendet dabei ein Argument, das ich sonst nur bei Pomponius Mela finde, das daher auch diesem entnommen sein dürfte, oder aber man müsste geneigt sein diesen Autor für noch älter zu halten. Man vergleiche: *καὶ διὰ τοῦτο* (weil das Nilwasser warm ist), *ὑπονοστοῦντος τοῦ ὕδατος εὑρίσκεται ἐπὶ τῆς ἰλύος ζῳά τινα ἐκ μέρους διαπεπλασμένα καὶ ἐκ μέρους κνώδαλα* und Pomp. Mela I 9 *hoc eo manifestum est, quod, ubi sedavit diluvia ac se sibi reddidit, her humentes campos quaedam nondum perfecta animalia, sed tunc primum accipientia spiritum, ex parte iam formata, ex parte adhuc terrena, visuntur*[1]).

Damit ist die Reihe der Zeugen erschöpft bis über Aelius Aristides herab, von dem die Untersuchung ausgegangen ist. Was die Byzantiner beibringen, sind blosse Excerpte, es ist hier zu nennen Joh. Laur. Lydus aus dem sechsten, Theophylaktos v. Simocatta aus dem Anfang des siebenten Jahrhunderts und Michael Glykas. Der erstere de mensibus IV 68 führt zunächst aus Seneca die Ansichten des Anaxagoras und der tragischen Dichter an, ferner die des Euthymenes und Diogenes von Apollonia. Daran fügt er die Angaben aus Herodot, Ephoros, Thrasyalkes, Kallisthenes, Dikaearchos und Chrestus. Theophylaktos schreibt VII 17 Diodor I 37 ff. wörtlich aus und Michael Glykas Ann. I p. 32 ed. Bonn. führt die Ansicht des Demokritos in seinem Werke auf, er hat auch diese vermuthlich dem Diodor entlehnt, da er in der Widerlegung der Ansicht jener, welche das Steigen des Nil aus dem Schmelzen des Schnees erklärten, denselben Einwand erhebt wie Diodor I 38 gegen Anaxagoras und Euripides[2]). Vorher hat

1) Nicht festzusetzen ist ferner die Zeit, wann Nikagoras, der Mathematiker Timaios und Ariston oder Aristeas von Chios ihre Ansichten vortrugen. Der erstere (Schol. Apoll. Rhod. IV 269) lehrte wesentlich dasselbe wie Eudoxos: einen Ursprung von den Antichthonen. Des Ariston Erklärungsversuch (ebenda) ist dem des Ephoros und Oinopides ähnlich. Der unbekannte Timaeos, vermuthlich ein späterer Pythagoräer, bei Plinius (V 9, 55) nahm an, dass sich der Nil in unterirdische Gänge verliere und, wenn sich im Sommer die Sonne jenen Gegenden nähere, durch die Hitze emporgezogen werde und so steige.

2) Diod. I 38 *πᾶς γὰρ ποταμὸς ἀπὸ χιόνος ῥέων ὁμολογουμένως ἄῤῥας ἀναδίδωσι ψυχρὰς καὶ τὸν ἀέρα παχύνει· περὶ δὲ τὸν Νεῖλον μόνον τῶν ποταμῶν οὔτε νέφους ὑποστάσεις ὑπάρχουσι, οὔτ' αὐραι ψυχραὶ γίνονται, οὔθ' ὁ ἀὴρ πα-*

Digitized by Google

er aus Aristoteles Meteorol. I 13 ein grösseres Stück ausgehoben.

Was nun Aristides anlangt, so sahen wir auch bei ihm, dass seine Angaben, soweit sie thatsächlichen Inhaltes sind, der Hauptsache nach aus Herodot und Ephoros genommen wurden. Er hat zuerst die Ansichten jener durchgenommen, „denen Herodot widerspricht", daran knüpfte er seine Polemik gegen Kallisthenes, dessen Ansicht er als die verbreitetste bezeichnet, ohne ihn zu nennen, dessen Werk er wahrscheinlich auch gekannt hat, hierauf sucht er Herodots Aufstellungen zu widerlegen und erwähnt dann die Hypothesen derer, „denen Ephoros widersprach" und dessen eigene; was darüber hinausgeht, sind Phrasen des Rhetors aufgeputzt mit Reisenotizen. Er schliesst mit einer ähnlichen Resignation wie Seneca oder Pomponius Mela seine Betrachtungen. Sein *Αἰγύπτιος λόγος* jedoch unterscheidet sich in der Anlage von seinen Reden; während er es sonst vorzieht in Anspielungen auf seine Quellen sich zu ergehen, citirt er hier wenigstens einige. Diese Rede ist daher besonders geeignet, sich von seiner Arbeitsweise eine Vorstellung zu machen, und seine Fertigkeit zu bewundern, einige wenige Notizen, die ihm bekannt sind, zu einer breiten Darstellung auszudehnen.

Die vorstehende Untersuchung[1]) hat begonnen mit Aelius Aristides und wieder mit ihm geendet, es sollte dadurch die Entstehung derselben charakterisirt werden. Das bedürfte unter anderen Umständen wohl keiner Rechtfertigung. Am heutigen Tage gilt es jedoch nicht nur einen Beitrag zu liefern zur Geschichte des Geisteslebens der Vergangenheit.

χύνεται, Mich. Glykas *εἰ δὲ καθάπερ τινὲς ᾠήθησαν ἀπὸ χιόνος τηκομένης αὐξόμενος ἦν, αὖραι ἂν ἐκεῖθεν ψυχρὰς ἀνεπέμποντο.* Aber auch Diodor scheint hier nicht Original, da dieselbe Bemerkung sich auch bei Aristides p. 484 findet, der hier nicht Diodor benutzt hat: *τί γὰρ δή ποτ', εἰ βούλει, μόνος ποταμῶν αὔρας οὐκ ἀφίησι; καίτοι εἴ γε ἀπὸ χιόνος ἢ ὑετῶν ἤρετο, οὐκ ἂν μόνης ποταμῶν αὔρας οὐ παρείχετο, ἀλλὰ καὶ πλείστας ἂν καὶ μεγίστας, ὅσῳ καὶ μέγιστός ἐστιν.* Was Proclus zu Plat. Tim. 22 E. ed. Schneider p. 85 bemerkt, ist ausser den citirten Gewährsmännern theilweise auch Herodot entnommen. Die Ansicht, die der hier erwähnte Porphyrios vorbringt, ist allem Anscheine nach die des Ephoros gewesen.

1) Ich hoffe durch dieselbe unsere Kenntniss etwas weiter gefördert zu haben, als dies durch die sonst vortreffliche Zusammenstellung von Ukert, Geogr. d. Griech. u. Römer II 1 S. 46—51 geschehen ist.

Digitized by Google

Ein gemeinsamer Zweck versammelt die Gaben der Einzelnen in diesem Bande, sie dürfen also auch Bezug nehmen in ihrer Darlegung, weil sie es in ihrer Veranlassung gethan haben, auf die Persönlichkeit dessen, dem die Schüler als Zeichen der Dankbarkeit für einst empfangene Anregung Früchte eigener Studien darzubringen beschlossen haben. Und in diesem Sinne bedarf der Ausgangspunkt dieser Untersuchung allerdings einer Rechtfertigung.

Es mag befremden, wenn ich in treuer Erinnerung an den Sommer des Jahres 1877 mit einem Aufsatze erscheine, der anknüpft an den sophistischen Rhetor und Lehrer Aelius Aristides. Wie wir aber alle, da wir noch als Schüler zu den Füssen des Gefeierten sassen, darauf rechnen durften, dass er bei unseren Bemühungen den guten Willen vor allem berücksichtigen werde, so darf ich wohl auf gütige Nachsicht rechnen, wenn ich dem Verfasser der griechischen und römischen Quellenkunde einen Beitrag hierzu vorlege, ob derselbe auch inspirirt ist von Studien über einen wenig respectablen Autor.

Möchte Arnold Schaefer darin ein kleines Zeichen des Dankes erblicken, den ihm die Mitforscher auf diesem Gebiete schulden, wie andere auf anderen; niemals empfindet man deutlicher den Segen solider Forschung und echter Geistesarbeit, als wenn man den Mangel dieser Eigenschaften bei anderen beobachtet.

Digitized by Google

Die ursprüngliche Bedeutung und Competenz der aediles plebis

von

Wilhelm Soltau.

Als an mich die Aufforderung erging einen Beitrag zu dieser Festschrift einzusenden, stand es bei mir fest, dass ich einen Gegenstand der älteren römischen Geschichte behandeln würde. Das erste Collegium, welches ich auf deutschen Hochschulen hörte, war nämlich bei Herrn Professor Schaefer über ältere römische Geschichte und seitdem haben — nach mancherlei Unterbrechungen — immer und immer wieder die Probleme dieser Disciplin mich angezogen, beschäftigt und zum tieferen Eindringen veranlasst.

Es war nicht das Hypothetische, das Unbestimmte, was mich fesselte; es war umgekehrt das Gefühl, welches ich durch jene ersten Vorträge erhielt, dass durch besonnene Kritik, vorsichtige Quellenuntersuchungen und methodische Spezialforschungen gerade hier über vieles ein ganz anderes Licht verbreitet werden könne.

Dass diese Gesinnung im Laufe der Jahre und der Arbeiten auf diesem Felde sich mehr und mehr in mir befestigt hat, dafür wollte ich auch mit dem vorliegenden Aufsatz Zeugniss ablegen.

Derselbe wird „die ursprüngliche Bedeutung und Competenz der aediles plebis" darzuthun versuchen. Zunächst also ein Thema aus dem Gebiete des römischen Staatsrechts, jedoch ein solches, welches uns Gelegenheit giebt, auf viele einzelne historische Vorfälle Rücksicht zu nehmen. Ja, es wird sich zeigen, dass nur durch eine strengere Scheidung verschiedener aufeinanderfolgender historischer Zustände und Epochen Fehler vermieden werden kön-

Digitized by Google

nen, in welche eine staatsrechtliche Behandlung dieser Magistratur gerathen ist.

Allerdings ist es schwer und bedenklich, dort eine Entwicklung nachweisen zu wollen, wo antiquarische Angaben meist nur von dauernden Zuständen reden.

Nichtsdestoweniger hoffe ich, dass der Weg zum Ziele nicht zu beschwerlich und die Ausbeute nicht zu dürftig erscheinen wird. Denn ich habe die Zuversicht, dass sich mit Hülfe der Verfassungs- und Rechtsgeschichte noch an manchen Stellen eine solidere Reconstruction der altrömischen Geschichte, als sie vielfältig bisher gelungen ist, herstellen lässt (vgl. mein Buch: Ueber Entstehung und Zus. der altröm. Volksv. S. 19).

Was die ältesten in der secessio plebis gewählten Aedilen ursprünglich waren, welche Competenz sie hatten, das liegt sehr im Unklaren.

Alte Autoren vermischen bei einer Beschreibung der ersten Epoche ihrer Existenz nachweislich Späteres und Früheres oder ergehen sich in allgemeinen und vieldeutigen Schilderungen. Neuere Historiker dagegen geben, auch wenn sie diesen Fehler zu vermeiden suchen, doch noch immer manches über die ursprünglichen Befugnisse dieses plebejischen Amtes, was nicht in jene erste Periode hineingehört, oder sie ersetzen die Lücke durch meist nicht sehr probable, jedenfalls nicht allseitig gebilligte Vermuthungen.

Nach Schwegler (r. G. II 274) z. B. sollen die Aedilen „von jeher Vorsteher der Polizei gewesen sein", „von Anfang an die Aufsicht über den Kornmarkt gehabt haben" und „die Veranstaltung, Anordnung und Besorgung der plebejischen Spiele" gehörte seiner Ansicht nach „gewiss zu den ältesten Funktionen ihres Amts."

Von allen diesen Competenzen abstrahiren Mommsen und Lange, und ohne Zweifel mit Recht.

Dagegen können gewichtige Bedenken gegen das, was sie an die Stelle setzen, vorgebracht werden. Ich wenigstens halte es für unrichtig, dass die Aedilen schon seit der secessio eine archivarische Aufsicht über senatus consulta und plebiscita gehabt oder gar Criminaljurisdiction besessen haben.

Manche weisen ihnen anfänglich Jurisdiction in Civilstreitigkeiten zu, dann sollen sie wieder Beamte des plebejischen Ae-

Digitized by Google

rars gewesen sein[1]) oder „die plebejischen Tempel“ beaufsichtigt haben[2]).

Dieses und noch vieles andere, was aufzuführen kaum der Mühe werth ist, ist in der Form wie in der Begründung so vage und unsicher, dass man sich nicht wundern kann, wenn besonnene Forscher an derartigen Hypothesen wenig Geschmack gefunden haben.

Wo so manche verfehlte Versuche vorliegen, ist es nothwendig, sich die Frage vorzulegen, ob die Vorgänger überhaupt den richtigen Weg eingeschlagen haben, beziehungsweise ist klar festzustellen, welcher Weg betreten werden müsse.

Ohne lange andere zu meistern, möchte ich hier vor allem eins betonen.

Nur dadurch, dass wir von den bekannten historischen Zuständen ausgehen, sorgfältig die besondere Competenz der curulischen Aedilität ausscheiden, und die den curulischen und plebejischen Aedilen gemeinsame Competenz daraufhin prüfen, seit wann eine jede den Aedilen übertragen sein kann, werden wir für die ältere Zeit eine gesicherte Grundlage erhalten. Viel ist schon gewonnen, wenn erst alle unrichtigen und fehlerhaften Vermuthungen entfernt sind, und bei einem vielfältig negativen Resultat werden wir dann mit um so grösserer Sicherheit bei dem kleinen Rest der ursprünglichen ädilicischen Competenz verweilen können.

---

1. Die beiden curulischen und die beiden plebejischen Aedilen sind in historischer Zeit „zwei formal durchaus verschiedene, aber mit im Ganzen gleicher Competenz ausgestattete Magistraturen“ (Mommsen r. St. II 1, 457). Trotz dieser Gleichheit sind einige Befugnisse der curulischen Aedilität reservirt. Diese werden wir zunächst eliminiren, um durch sie nicht bei einer Beurtheilung der früheren Aedilität irre geführt zu werden.

Wenn wir von kleineren Ehrenrechten[3]), welche die curulischen Aedilen vor den andern voraus hatten, absehen, so werden

1) Vgl. für beide Ansichten Hartmann, Ordo iudiciorum 89, Schwegler r. G. II 275 f.

2) Hofmann, de aedilibus Romanorum S. 3. 8.

3) Die sella curulis, ein höheres Multirungsrecht (Tacit. Ann. 13, 28) u. s. w.

Digitized by Google

zwei Competenzen ausschliesslich ihnen beigelegt werden müssen: Jurisdiction in Handelsprozessen und die Leitung der meisten[1]) öffentlichen Spiele, der ludi Romani, Florales, Megalesia, Cereales.

Beide sind auch der annalistischen Tradition[2]) zufolge den plebejischen Aedilen vorenthalten gewesen.

Es mag sein, dass auch die plebejischen Aedilen bei ihrer Ueberwachung des Marktverkehrs einerseits Verordnungen erlassen, andererseits die an Ort und Stelle entstehenden Streitigkeiten geschlichtet haben: von einer eigentlichen iurisdictio in Civilsachen ist nirgends die Rede[3]). Auch ist ja, wie wir sehen werden, iurisdictio ein integrirender Bestandtheil der Obergewalt und die Rechtsquellen sprechen nur von einem (tralaticischen) edictum aedilium curulium (Mommsen r. St. II 1, 482 A. 3).

Auch bei der cura ludorum darf nicht an eine frühere Leitung der staatlichen ludi Romani[4]) durch die plebejischen Aedile gedacht werden.

Seit 365 stehen die ludi Romani unbestritten unter der Oberaufsicht der curulischen Aedilen. Vorher ist es Sache der Oberbeamten, erst der Könige (Liv. 1, 35), dann der Consuln (Liv. 2, 36. Dionys 7, 73. Cic. de div. 1, 26)[5]) sie zu feiern. Auch giebt es keine unwahrscheinlichere Annahme, als die ist, dass das angesehene Ehrenrecht den Vorsitz und die Leitung der ludi Romani zu führen schon vorher den plebejischen Aedilen übergeben worden sei, obenein zu einer Zeit, da noch die Aedilen als ὑπηρέται der Volkstribune galten. Es ist daher die Erklärung Weissenborns und anderer zu Liv. 6, 42, 13, dass „die aediles plebis bis dahin,

1) Die ludi Apollinares leitete der Prätor, über die ludi plebei wird unten gehandelt werden.

2) s. Hofmann, de aed. Rom. 10. 23—35.

3) Treffend sagt Lange r. A. I² 864: die iurisdictio der curulischen Aedilen müsse „ganz anders beurtheilt werden, als die richterlichen cognitiones und die etwaigen schiedsrichterlichen Sprüche der Aedilen im Auftrage der Tribunen."

4) Die übrigen Spiele, die Florales sind seit 238, die Megalesia seit 194, die Cereales wohl seit 184 durch die curulischen Aedilen geleitet worden, vgl. Hofmann l. c. 30. Einige dieser Feste sollen kurze Zeit vorher durch andere Beamte (Consuln, Dictatoren, plebejische Aedilen) geleitet sein. Soweit die Angaben richtig sind, weisen sie nur auf ganz vorübergehende Ausnahmefälle hin.

5) Hofmann, de aedilibus Romanorum 25.

Digitized by Google

wohl im Auftrage der Consuln, die Besorgung der Spiele gehabt," entschieden zu verwerfen.

„*Recusantibus id munus aedilibus plebis*" bezieht sich gewiss nicht auf den „einen Tag" der „*ad triduum adiceretur*", sondern auf die Hauptsache: *ut ludi maximi fierent.* Daher ist auf Livius Worte mit nichten eine frühere Competenz der plebejischen Aedilen zur Leitung der ludi maximi zu gründen.

---

2. Betrachten wir jetzt die allen vier Aedilen gemeinsamen Competenzen und versuchen wir zeitlich zu fixiren, wann eine jede ihnen übertragen ist.

Die Gesammtheit der ädilicischen Befugnisse wird von Hofmann in die beiden Competenzen der cura operum publicorum und tutela civium salutis, besser aber in die cura operum publicorum, in die cura urbis und die cura annonae [1]) eingetheilt. Und selbst so werden wir noch behutsam unter den hier begrifflich zusammengefassten mehrere durchaus verschiedenartige Competenzen auseinanderhalten müssen.

So gleich bei der cura annonae. Dieselbe umfasst mehrere Funktionen, welche stets den Aedilen gefehlt haben. Zunächst hatten die Aedilen nie etwas mit der Beschaffung des Getreides von auswärts zu thun. Sie nahmen die Lieferungen vom siegreichen Feldherrn oder von nach auswärts gesandten Beamten in Empfang [2]), und auch dieses wahrscheinlich erst seit den leges Liciniae Sextiae — Livius erwähnt der Aedilen bei der annona zuerst 299 v. Chr. —, selbst aber wenn die Angabe Plin. h. n. 18, 3, 15 buchstäblich richtig und wirklich von ädilicischen Spenden zu verstehen wäre, nicht vor dem Decemvirat. Stellen wie Dionys 7, 20; 9, 25, Liv. 2, 34 beweisen hier um so mehr, als ja die Tradition so sehr bestrebt ist, die Vorrechte der plebejischen Beamten zurück zu datiren und durch höheres Alter gewissermassen besser zu legitimiren.

---

1) Lange r. A. I² 869. Ungenau ist es, wenn Lange die cura annonae als einen Theil der cura urbis auffasst. Darüber sogleich.

2) Liv. 23, 41. Auch Livius 10, 11, 9 (aedilem Fabium Maximum . . . . ni eius viri cura, qualis in bellicis rebus multis tempestatibus fuerat, talis domi tum in annonae dispensatione praeparando ac convehendo frumento fuisset) spricht nicht von auswärtiger Herbeischaffung durch den Aedil.

Digitized by Google

Weiter ist für die richtige Begrenzung der ädilicischen cura annonae wichtig zu beachten, dass die Aedilen weder über das Aerarium disponiren, noch für die Gemeinde bindende Verträge abschliessen können (Mommsen r. St. II 1, 473). Sie können also, abgesehen von den in ältester Zeit höchst geringen Multgeldern in der Kasse, die sie ad aedem Cereris verwalteten [1]), ursprünglich nur Privatmittel in Bewegung gesetzt haben, um Getreide an Arme zu spenden, bis ihnen dann — frühestens seit den leges Liciniae Sextiae — die an sie abgelieferten Vorräthe und die ihrer Hut anvertrauten Magazine reichlichere Austheilungen ermöglichten.

Nur auf einen Theil der cura annonae haben die Aedilen schon früher Einfluss geübt, nämlich auf die Fixirung der Kornpreise. Allerdings fallen die Nachrichten über ädilicische Bestrafung von Kornwucher ebenfalls erst in spätere Zeit [2]). Doch ist dies mehr zufällig. Denn diese Competenz hängt eng mit der jedenfalls vor 366 v. Chr. den Aedilen zustehenden Ueberwachung des Marktverkehrs, aus der sich bald eine allgemeine Beaufsichtigung des Handelsverkehrs entwickelte, zusammen.

Für die frühe Ueberlassung einer solchen Competenz an die aediles plebis spricht zunächst die griechische Bezeichnung *ἀγορανόμοι* und die diesem Amt nachgebildete Thätigkeit. Denn wie hätte nach dem Jahre 366, wo die cura ludorum und eine schon entwickeltere polizeiliche Aufsicht der Aedilen die Agoranomie sehr zurücktreten liess, gerade von dieser die griechische Benennung hergeleitet sein können?

Ferner weist der ältere Standpunkt [3]) der Aedilen ad aedem Cereris beim forum boarium daraufhin, dass sie früh dem dort herrschenden Marktverkehr ihre Aufsicht zugewandt haben.

Vor allem aber ist die Entwicklung eines später ziemlich ausgebreiteten Multirungsrechts der Aedilen nur im Zusammenhang mit einer Competenz, alle Ausschreitungen im Handel und im Verkehrsleben in Schranken zu halten, zu erklären. Gewiss hätte auch Plinius h. n. 18, 3, 15 nicht sagen können *M'. Marcius aed. pl. primus frumentum populo in modios assibus dedit*, wenn

1) s. darüber unten S. 126.

2) Liv. 38, 35.

3) später hatten auch die plebejischen Aedilen ihr Tribunal auf dem forum Romanum.

Digitized by Google

selbst die Anfänge einer Beaufsichtigung der Marktpreise erst 80 Jahre später anzusetzen wären.

Weiter unten werden wir übrigens auf die Frage zurückkommen, seit wann und auf welche Weise dieser Theil der cura annonae sowie die eng mit ihr verbundenen Befugnisse, welche ich von jetzt ab der Kürze wegen als Agoranomie zusammenfassen will, den Aedilen übertragen worden sind.

3. Klarer als bei allen übrigen Funktionen der Aedilen ist der spätere Ursprung ihrer procuratio aedium sacrarum et publicarum[1]), wozu eine polizeiliche Aufsicht über Strassen, Aquädukte und Kloaken kommt, so dass man vielleicht besser mit Hofmann von einer cura operum publicorum (Baupolizei) redet.

Durchweg erscheinen hier die Aedilen neben den Censoren competent und zwar so, dass die Aedilen nur aushülfsweise beim Fehlen der Censoren eintreten. Die Verlicitirung der nothwendigen Arbeiten, die Verpachtungen, Neubauten, kurz alle wesentlichen Anordnungen sind Sache der Censoren[2]).

Daraus folgt mit Nothwendigkeit, dass erst seit der Zeit, als die Censur intervallirte, d. h. nach 435 v. Chr., die ädilicische Thätigkeit auf diesem Gebiete begonnen haben kann. Wahrscheinlich ist sie nicht auf einmal, sondern durch Spezialgesetze und vor allem durch besondere Aufträge seitens des Senats ihnen zugewiesen worden.

4. Wir kommen jetzt zu der grossen Zahl von Competenzen, welche in der cura urbis aedilium wohl passend zusammengefasst, aber schwerlich deutlich gekennzeichnet erscheint. Die zu ihr gehörenden Befugnisse zerfallen in folgende Gruppen:

1. Die Befugnisse, welche den Aedilen nachweislich nach 366 v. Chr., sei es durch Gesetze oder Senatsaufträge anvertraut sind; zu ihnen gehört u. a. die Verbrennung von Büchern auf öffentlichem Markt[3]), das Feuerlöschwesen, das erst August den curulischen Aedilen übertrug, vorher aber grösstentheils in andern Händen ruhte[4]), Beaufsichtigung der Contraventionsfälle gegen die

1) vgl. Cic. in Ver. 5, 14, 36.

2) Trefflich handelt hierüber Hofmann, de aedilibus Romanorum 35—59.

3) Infolge eines S. C. Tac. ann. 4, 35, keineswegs immer den Aedilen zustehend; vgl. Liv. 40, 29, wo neben den victimarii der Praetor auftritt.

4) Liv. 39, 14, 10.

Digitized by Google

leges Liciniae Sextiae[1]) und alles was erst infolge der leges sumptuariae als strafwürdig hingestellt worden ist (Aufsicht über Bestattungsluxus[2]). Hierher gehört z. B. auch der Spezialauftrag bei Sueton Aug. 40.

2. Folgen die Competenzen, welche offenbar erst im Anschluss an die procuratio aedium sacrarum et publicarum den Aedilen nach Intervallirung[3]) der Censur anvertraut sein können; so die Aufsicht über Bäder, welche aus der generellen Aufsicht über Wasserleitungen hergeleitet werden kann[4]), so die Instandhaltung und Umpflasterung der Strassen, welche sich ebenso wie die Reinhaltung derselben erst an die procuratio aedium angeschlossen haben kann[5]). Hieran schliessen sich

3. Die nachweislich in derselben Epoche, gewiss wenigstens nach dem Decemvirat durch Spezialaufträge den Aedilen übertragenen Funktionen. So Liv. 4, 30, 11 datum inde negotium aedilibus[6]), ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii, nec quo alio more quam patrio colerentur. Auch möchte ich hierher das Einschreiten eines Aedils gegen Giftmischerinnen Liv. 8, 18, das keine eigentliche quaestio war, beziehen. Offenbar ging dieser Thätigkeit des Aedils eine Ermächtigung des Senats voran.

Ausser diesen frühestens erst eine Zeit lang nach dem Decemvirat den Aedilen übertragenen Befugnissen gehören zur cura urbis

4. noch mehrere unter sich verwandte Funktionen, welche, wenn sie auch nicht gleichzeitig und seit Alters Sache der Aedilen gewesen sind, doch das gemeinsam haben, dass sie mit der Agoranomie verwandt sind und aus ihr hergeleitet werden können: die Fürsorge für richtiges Mass und Gewicht, die Entfernung schädlicher, gemeingefährlicher Waaren bezw. die Visitation von Läden

1) vgl. Liv. 7, 16, 9 und dazu Mommsen r. St. II 1, 463 A. 3.

2) Stellen bei Mommsen eb. 480 A. 1.

3) a. 435 v. Chr.

4) Indem die Aedilen die Thätigkeit der aquarii, welche das Wasser vertheilten, überwachten (Mommsen r. St. II 1, 417), mussten sie namentlich auch der Einrichtung und dem Wasserverbrauch der Bäder ihre Aufmerksamkeit zuwenden.

5) Man vergleiche namentlich das Julische Municipalgesetz Z. 29 *quae via intra aedem sacram et aedificium lucumve publicum et inter aedificium privatum est erit, eius viae partem dimidiam . . . . . aedilis . . . . tuendam locato.*

6) datum „vom Senate" Weissenborn z. d. St.

Digitized by Google

und Garküchen nach solchen, die Aufsicht über Ruhe und Ordnung auf den Märkten, folgeweise dann eine Ueberwachung grösserer Menschencomplexe, Anordnungen zur Sicherheit des Verkehrs, z. B. Verbot des Haltens gefährlicher Thiere auf öffentlicher Strasse, der Beschmutzung der Strassen oder der Hemmung des Verkehrs durch öffentliche Aufzüge, Einschreiten gegen öffentliche Skandale u. s. w.

Wenn es nun auch unmöglich ist, nachzuweisen, seit wann die Aedilen eine jede einzelne dieser Funktionen geübt haben, so ist es doch klar, dass viele derselben sich sehr leicht im Lauf der Zeit entwickeln konnten, nach dem sich die Agoranomie und damit nothwendig verbunden das magistratische Recht, den gegen die Befehle der Aedilen auf diesem Gebiet Widerspänstigen zu strafen, ausgebildet hatte.

Bevor wir nun die weitere Frage lösen, seit wann die Aedilen eine solche Befugniss erhalten haben und damit auf die Stellung der Aedilen in der Vordecemviralzeit eingehen, haben wir noch einen sowohl für die Bestimmung des Aufkommens der Agoranomie, als auch abgesehen davon principiell wichtigen Punkt zu erledigen.

---

5. Von namhaften Forschern wird nämlich noch eine besonders wichtige Competenz beiden Aedilen zugeschrieben: die Jurisdiction.

Auch steht es ja fest, dass wenigstens nach dem Decemvirat häufig Strafurtheile von Aedilen erlassen sind, welche auf criminelle Rechtsprechung derselben schliessen lassen[1]) und daneben sprechen einige, wenn auch späte Zeugnisse es direkt aus, dass den Aedilen das δικάζειν oblag (Zonaras 7, 15 τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν) oder dass sie als Schiedsrichter fungirt haben (Dionys. 6, 90).

Wie aber ist eine solche Competenz juristisch zu definiren? Welche Ausdehnung hat sie gehabt und welches ist ihr Ursprung?

In historischer Zeit haben Aedilen nachweislich in dreifacher Weise eine richterliche Thätigkeit ausgeübt.

1) Mommsen spricht sowohl bei den ältesten Aedilen (röm. Staatsr. II 1, 450) als auch bei den späteren (röm. Staatsr. II 1, 463) ausdrücklich von einer ädilicischen „Criminaljurisdiction". Mit welchem Rechte, das wird sogleich gezeigt werden.

Digitized by Google

Neben der den curulischen Aedilen allein zukommenden Civiljurisdiction in Handelsprozessen (vgl. S. 101) haben alle Aedilen, wie überhaupt alle magistratus p. R., eine gewisse Verwaltungsgerichtsbarkeit besessen. Hat sich ein Bürger dem Staate gegenüber eine Rechtsverletzung in rein vermögensrechtlicher Beziehung zu Schulden kommen lassen, so schreitet gegen ihn der Beamte ein, in dessen Ressort es fällt, die Zahlung zu fordern. Eine solche Administrativjurisdiction ist „nach römischer Auffassung mit der Verwaltung selbst unzertrennlich verbunden“ [1]) und ist „in der That nichts als die Ausübung der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt“, wenngleich sie sich „im Ganzen in den Formen des Civilprozesses bewegt.“ Sie kann darum „namentlich den plebejischen Aedilen, soweit ihre Verwaltung reichte, nicht abgesprochen werden,“ ist aber zweifellos eben desshalb vor dem Decemvirat in geringen Anfängen geblieben und technisch nie als iurisdictio derselben bezeichnet worden [2]).

Wenn wir daneben drittens die Aburtheilung von Criminalprozessen in der Hand der Aedilen finden, so ist diese doch, wie wir sehen werden, nicht allgemein, sondern nur innerhalb bestimmter Grenzen ihnen zugesprochen worden, und ebenfalls nicht iurisdictio genannt worden.

Ehe ich dieses im Einzelnen beweise, will ich einer scheinbaren Ausnahme gedenken, auf welche sich Hartmann (ordo iudiciorum 91 A. 30) trotz Mommsens anderweitiger treffender Erklärung bezieht.

In einer Municipalinschrift (Orelli 3279) kommt ein aedilis cui et curulis i. d. (= iurisdictio) et plebeia mandata est vor. Wirklich beweisend für römische staatsrechtliche Verhältnisse könnte diese eine Stelle, auch wenn sie vollständig exakt wäre, wohl schwerlich genannt werden. Nachdem aber einmal von Mommsen (die Stadtrechte der latinischen Gemeinden Salpensa und Malaca S. 451 A. 177 und r. St. II 1, 483 A. 2), neben die Worte jener Inschrift Tacitus Ann. 13, 28 gestellt worden ist [3]), sollte keiner mehr annehmen, dass iurisdictio und nicht vielmehr multae dictio und poenae irro-

1) Mommsen röm. Staatsr. I 119.

2) eb.

3) Cohibita artius et aedilium potestas statutumque quantum curules, quantum plebei pignoris caperent vel poenae irrogarent.

Digitized by Google

gatio die technische Bezeichnung für diese Art der ädilicischen Competenz darböte.

Was nun die Aburtheilung von Criminalprozessen durch die Aedilen anbetrifft, so lege ich hier vor allem darauf Gewicht, dass eine genaue Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten des Criminalprozesses auf Grund der von Mommsen [1]) aufgestellten Distinctionen beobachtet werde.

Die Hervorhebung derselben wird einen Ausgleich der Differenzen, welche zwischen Mommsen und mir bestehen, jedenfalls erleichtern. Wollte ich mich mit A. W. Zumpts Criminalrecht auseinandersetzen, welches a priori die verschiedenartigsten Prozesse zusammenwirft [2]), ja Civil- und Criminalprozess confundirt, so würde der Umfang dieser Schrift schwerlich genügen, um daneben noch „die ursprüngliche Competenz der plebejischen Aedilen" feststellen zu können.

Mommsen begreift r. St. I 121 dreierlei unter Criminaljudication. Er bezeichnet so „die Ahndung des von einem Bürger oder auch einem Unterthan gegen die Gemeinde als solche begangenen Vergehens oder Verbrechens, einerlei ob dies sich

1. zunächst gegen die Existenz des Staats richtet, wie Hochverrath und Desertion, oder

2. zunächst gegen den Beamten als solchen, wie der Ungehorsam gegen die Ladung und dergl. oder

3. zunächst gegen andere Personen und gegen Sachen in denjenigen Fällen, wo schon nach ältester Auffassung die Gemeinde das Delict auch sich selber zuzieht, wie zum Beispiel bei dem Mord und der Brandstiftung."

Es verdient dabei vor Allem hervorgehoben zu werden, dass die zweite Gattung von Criminalfällen in Rom weit zahlreicher war, als wir nach unsern heutigen Vorstellungen anzunehmen geneigt sind. Jeder römische Beamte durfte alle Störungen seiner Amtsthätigkeit, Contraventionen gegen sein Edict, seine Befehle und Verbote bestrafen: kraft seines magistratischen Rechts der coercitio „multam dicit", „poenam irrogat" [3]). Was aber für alle Beamte gilt, gilt auch für die plebejischen Aedilen, seitdem sie ma-

1) R. St. I 121.
2) I 1, 41. 359 u. s. w.
3) Mommsen r. St. II 1, 482.

Digitized by Google

gistratische Befugniss erhalten hatten, der Aedil bedient sich seitdem der coercitio, „er bricht den der berechtigten Amtshandlung entgegengesetzten unberechtigten Widerstand des Privaten durch Züchtigung, Pfändung oder Multirung“[1]).

Natürlich ist dieses ius coercitionis ebenso wie die iurisdictio ursprünglich ein Ausfluss des imperium, es ist aber mit der Zeit durchaus ein allgemeines magistratisches Recht geworden (vgl. Mommsen r. St. I 138), und weder an die iurisdictio gebunden, noch je iurisdictio genannt worden.

Wenn daher die Aedilen nichts weiteres als eine solche coercitio gehabt hätten und ihnen eine Urtheilsfällung über die unter 1 und 3 zusammengefassten Fälle abgesprochen werden müsste, so würde ihnen auch die iurisdictio aberkannt werden müssen.

Die unmittelbar gegen den Staat gerichteten Verbrechen[2]) sind nebst den Vergehen, welche sich Beamte durch Ueberschreiten ihrer Amtsgewalt haben zu Schulden kommen lassen, sicherlich nie vor das Forum der Aedilen gekommen. Eine entgegenstehende Behauptung bedarf keiner Widerlegung, da sie meines Wissens nicht aufgestellt ist. Zudem ist hier die concurrirende Competenz der duumviri perduellionis und tribuni plebis ausreichend gewesen, um strafbare Ausschreitungen zu ahnden[3]).

Auch bei den eine Capitalstrafe nach sich ziehenden Delicten (3), bei Mord, Brandstiftung und dergl. ist eine ädilicische Judication nicht überliefert. Mommsen hält sie nichtsdestoweniger für wahrscheinlich, da nur so „in den Criminalprozess der späteren

1) Mommsen r. St. II 1, 482 fügt richtig hinzu: „übersteigt die letztere die Provocationsgrenze, so geht die Sache zur schliesslichen Entscheidung an die Gemeinde“. Dieses infolge der Ausdehnung der Provocation allerdings häufiger dem Urtheil folgende Nachspiel darf nicht mit dem eigentlichen Criminalprozess confundirt oder gar selbst Criminalprocess genannt werden. Ueber die bereits ordnungsgemäss verhängte Mult oder Strafe fand eine multae poenae certatio statt, nachdem der Beamte nicht den ganzen Prozess, sondern nur sein motivirtes Urtheil wiederholt hatte (das ergibt sich z. B. klar aus dem Duumviralverfahren Liv. 1, 26).

2) Der eine überlieferte Fall der Anklage des Consuls Veturius (Liv. 3, 31) durch den plebejischen Aedil L. Alienus wird unten besprochen werden.

3) Mommsen r. St. II 1, 464. 287.

Digitized by Google

Republik der rechte Zusammenhang komme“ [1]). Aber ich möchte sie gerade aus diesem Grunde leugnen.

Allerdings haben, wie Mommsen richtig bemerkt, die „Duovirn für perduellio wie die Quästoren für parricidium in der späteren Republik nicht mehr bestanden“ [2]). Die dadurch entstehende Lücke ist aber nicht durch die Aedilen, sondern durch die Oberbeamten, welche einer quaestio präsidirten, auszufüllen.

An dieser Stelle möge zur Begründung dieser Behauptung kurz auf folgende, wie mir scheint kaum anzufechtende Thesen hingewiesen werden.

1. Die Criminaljudication der Beamten mit imperium ist weder formell noch materiell abgeschafft: sie ist durch die Criminaljudication und Coercition anderer Beamten nur beschränkt, nicht beseitigt worden.

2. Die Spuren einer solchen im gewöhnlichen Capitalprozess sind seltener, weil derartige Fälle unpolitischer Natur waren und gewiss nur ganz ausnahmsweise in den Annalen verzeichnet wurden. Doch fehlen Beispiele derselben keineswegs (Val. Max. 8, 1, 1 Amb. 6, 3, 8 = Liv. 48. Liv. 4, 50. Val. Max. 2, 5, 3 sowie zahlreiche Stellen in den Anm. bei Mommsen r. St. II 1, 102, 103). Ausserdem ist die genau bekannte Criminaljudication der Provinzialstatthalter wohl zweifellos dem städtischen Criminalprozess nachgebildet. Für jene ist aber der Name quaestio, die Mitwirkung eines Richterconsiliums und die Leitung des Beamten mit imperium charakteristisch.

3. An die Stelle des quaestor des alten vordecemviralen Prozesses trat das consilium, welchem bei einer quaestio die eigentliche Aburtheilung zufiel (Valer. Max. 5, 4, 7; 8, 1 Amb.).

4. Der spätrepublikanische Quästionenprozess ist nur insofern eine Neuerung, als er

a) ständige Quästionen und festere Normen für die Bildung des consilium einführte,

b) infolge eines Spezialauftrags durch Volksversammlung oder Senat nicht an die Provocationsgrenze gebunden war (Liv. 4, 50 f.; 8, 18 = Val. Max. 2, 5, 3),

1) eb.

2) Die Duovirn im rabirischen Prozess waren eine alterthümelnde Singularität, welche zeigt, dass dieselben zwar nicht abgeschafft, so doch antiquirt waren.

Digitized by Google

c) mit der Zeit viele Fälle, welche bisher magistratische coercitio bestraft hatte, vor quaestiones perpetuae brachte.

Die Anfänge des Quästionenprozesses sind nicht in die Epoche der punischen Kriege, sondern in die Zeit der Decemvirn zu verlegen.

Somit kann meines Erachtens die Capitalgerichtsbarkeit niemals zur Competenz der Aedilen gehört haben und die iurisdictio, jener integrirende Theil des imperium, welcher nicht mit dem jedem Beamten zustehenden Rechte innerhalb seiner Competenz eine rechtlich gültige Entscheidung, eine iudicatio, zu treffen verwechselt werden darf, hat nicht zur ädilicischen Competenz gehört.

Nichtsdestoweniger nimmt Mommsen neben einer weit ausgedehnten multae dictio und coercitio aller Aedilen noch eine generelle Befugniss Criminalurtheile zu fällen, an. Er behauptet u. a. „man wird die ädilicische Criminaljurisdiction als eine von ihrer sonstigen amtlichen Thätigkeit durchaus gesonderte Competenz aufzufassen haben“ (r. St. II 1, 463), ja er legt plebejischen Aedilen der ältesten Epoche „eine über die spätere ädilicische Competenz hinausgreifende und der tribunischen gleichstehende Criminaljurisdiction bei“ (eb. 449).

Prüfen wir, ob die von Mommsen vorgebrachten Gründe das vorher gefundene Resultat aufzuheben und Mommsens Anschauung wirklich zu erweisen im Stande sind.

Zunächst stützt sich Mommsens Urtheil über eine „gesonderte ädilicische Competenz“ der Criminaljurisdiction auf die Beobachtung, dass die einzelnen überlieferten Fälle ädilicischer Strafurtheile nur zum Theil den übrigen Verwaltungsfunktionen der Aedilen connex sind. „Von den bei weitem meisten“, sagt er r. St. II 1, 463, „gilt das Gegentheil; wie zum Beispiel die Handhabung der Gesetze über die Benutzung des Gemeinlandes im entschiedenen Gegensatz steht zu dem rein städtischen Charakter der ädilicischen Verwaltung, und ebenso die Erhebung allgemeiner Klagen wegen unpatriotischen Verhaltens über deren scharf abgegrenzten Kreis hinausgeht.“

Trotzdem ich hier die Prämissen Mommsens zum grösseren Theil acceptire, verwerfe ich doch seine Schlussfolgerungen.

Bestreiten muss ich von jenen nur, dass die ädilicische Competenz so „scharf abgegrenzt“ gegenüber derjenigen anderer

Digitized by Google

Beamten war. In den verschiedensten Fällen des römischen Staatslebens stossen wir auf eine Concurrenz verschiedener Amtsgewalten, die sich gegenseitig ergänzten, controlirten und in Zaum hielten[1]). Jeder Beamte durfte sich, soweit nicht das „ni par maiorve potestas prohibessit" ihn beschränkte, mit einer gewissen Freiheit seiner ihm gesetzlich festgesetzten Amtsgewalt bedienen und wo die Gesetze Schranken setzten, halfen sehr oft Senatsbeschlüsse oder Spezialgesetze.

Unter dieser Voraussetzung finden nun sogar die Fälle von Criminaljudication, die nicht „den Verwaltungsfunktionen connex" waren, ohne die Annahme einer allgemeinen ädilicischen Criminaljurisdiction ihre genügende Erklärung.

Allerdings ward eine Beleidigung des römischen Staates als crimen perduellionis oder maiestatis entweder durch die von Oberbeamten eingesetzten Duumvirn, oder durch eine quaestio eines Beamten cum imperio oder eventuell durch tribunicische Anklage geahndet. Ist es aber daneben auffällig, dass eine unter dieselbe Kategorie fallende Aeusserung der Claudia (Gellius N. A. X 6), die beim Verlassen der Spiele gemacht war, von den Aedilen in Anbetracht ihrer cura ludorum oder ihrer polizeilichen Aufsicht über den Strassenverkehr mit einer Mult belegt worden ist?[2])

Oder ist etwa bedenklich, bei ihrer nachweislich sich immer weiter ausdehnenden cura urbis die Aedilen als Richter über Gewaltthätigkeiten auf offener Strasse (Ascon. zu pro Mil. 14, 38), und über stuprum anzutreffen? Gewiss lag das „agere de hominibus improbis" (Cic. Verr. I 12, 36) so recht eigentlich in der cura urbis, wie sie Cicero beschreibt „mihi totam urbem tuendam esse commissam", und wer wollte es ihm bei der Dehnbarkeit dieses magistratischen Rechts verübeln, dass er daraufhin wenigstens die Drohung gegen bestechliche Richter ausgesprochen hat? Hing doch viel von der Fassung des Edicts ab, ob

1) Es ist bekannt, wie dieses namentlich beim Criminalprocess der Fall war: oft concurrirte das Perduellionsvorfahren mit dem tribunicischen Multverfahren (Rabirius!), die prätorische quaestio de vi mit der ädilicischen Strafe, die sie auf Grund ihrer cura urbis erhoben.

2) Vielleicht auch, dass die plebejischen Aedilen hier eingriffen, weil eine Beleidigung der plebs vorlag. So Hofmann, de aedilibus Romanorum 80.

Digitized by Google

die Competenz eines Magistrats beschränkter oder ausgedehnter war[1]).

Für den, welcher die Competenz der Aedilen bis ins Einzelnste hinein verfolgt, werden endlich auch einige der merkwürdigsten Strafurtheile ihr Auffallendes verlieren. Das gedenke ich noch an den letzten und bedenklichsten Fällen (unter Nr. 8 bei Mommsen r. St. II 1, 463) zu zeigen.

Gewiss hat Mommsen Recht, dass eine aedilicische „Handhabung der Gesetze über die Benutzung des ager publicus im entschiedenen Gegensatz stehe zu dem rein städtischen Charakter der ädilicischen Verwaltung". Aber sind denn die Oberaufsicht über ausserstädtische Aquaeducte und manche Theile des ager publicus, welche die Aedilen später mit den Censoren theilten bezw. bei ihrem Fehlen ausübten, nicht minder hierzu anomale Competenzen? Und musste nicht der Aedil, welcher ager publicus zu Privatgebrauch anweisen konnte (vgl. Mommsen r. St II 1, 478), zugleich auch die Uebergriffe einiger Private z. B. der pecuarii[2]) im Zaum halten können?

Rechnet man hinzu, dass gerade hier durch Spezialgesetze mehrfach die ädilicische Competenz ausgedehnt ist — sei es aus Zweckmässigkeitsgründen z. B. beim Fehlen der Censoren, oder infolge ihrer vielseitigen polizeilichen Beaufsichtigungspflichten, die es empfahlen, Dinge die lokal oder zeitlich in Zusammenhang mit ädilicischer Tuition standen, ihnen zu überlassen[3]) — so wird man sich der Ansicht nicht verschliessen können, dass die ädilicische Criminaljudication keineswegs in einem Widerspruch zu ihren sonstigen Funktionen stehe.

Dass ein Aedil gegen zu grossen Besitz an ager publicus,

1) Das deutet Cicero Verr. 1, 12, 36 ziemlich unverblümt an, wenn er sagt: hoc munus aedilitatis meae populo Romano amplissimum pulcherrimumque polliceor. *Moneo, praedico, ante denuntio:* qui aut deponere aut accipere . . . . . aut sequestres aut interpretes corrumpendi iudicii solent esse, . . . abstineant in hoc iudicio manus animosque ab hoc scelere nefario.

2) z. B. Liv. 10, 23, 13. 10, 47, 4. 33, 42, 10.

3) Die Ueberlieferung gibt uns manche Anhaltspunkte dafür, dass solche Competenzerweiterungen — oft sogar ziemlich unvermittelt und auffallend — eingetreten seien. So Liv. 4, 30, 11 datum inde negotium aedilibus, ut animadverterent, ne qui nisi Romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur.

Digitized by Google

Veruntreuungen desselben, sowie gegen das fruges alienas veneficiis pellicere (Plin. n. h. 18, 6, 41) einschreitet, ist nicht um ein Haar breit auffallender, als dass Censoren Leute wegen ihres reichen Silbergeräths, wegen des Besitzes von Lustsclaven oder bei Ehelosigkeit mit Geldstrafen belegten [1]).

Der ädilicische Criminalprozess war also — das darf behauptet werden, wenn unsere Auseinandersetzungen begründet sind — keine iurisdictio, er war nichts anderes als die ädilicische Coercition. Er war gewissermaassen Willkür, aber eine Willkür, wie sie jeder gesunden Verwaltung wohl ansteht.

Mit der Sorge für alle Seiten des städtischen Verkehrslebens, der Instandhaltung von Strassen, Tempeln und öffentlichen Gebäuden, haben die Aedilen früh auch über das Treiben der dort sich aufhaltenden Menschen die Aufsicht geführt und nach römischen Begriffen gab es keine Aufsicht ohne die Macht auch kräftig durchzugreifen.

Selbstverständlich ist diese Herleitung der ädilicischen Strafgewalt aus ihrer magistratischen Competenz und ihrer magistratischen Coercition auch entscheidend für die Beurtheilung ihrer ursprünglichen Competenz. Denn wenn sich ihre Strafgewalt ihren „übrigen Verwaltungsfunctionen connex" herausgebildet hat, so könnten sie dieselbe nicht zu einer Zeit ausgeübt haben, da sie noch keine magistratus p. R. waren [2]).

6. Nichtsdestoweniger nimmt Mommsen gerade für die älteste Epoche (d. h. also 493—451 v. Chr.) eine Criminaljurisdiction der plebejischen Aedilen an, ja er meint sogar „die römischen Staatsrechtslehrer" hätten „den plebejischen Aedilen dieser Epoche eine über die spätere ädilicische Competenz hinausreichende und der tribunicischen gleichstehende Criminaljurisdiction beigelegt" (Mommsen r. St. II 1, 449).

Ich versage es mir an dieser Stelle, eine Reihe allgemeiner Erwägungen gegen diese Hypothese ins Feld zu führen, wie etwa

1) Man beachte, dass weder die censorische noch die ädilicische Mult eine infamirende Wirkung hatte.

2) Mommsen r. St. II 1, 467: „Denn mag auch die Plebs in jener früheren Epoche eine eigene Verwaltung gehabt und diese grossentheils in den Händen ihrer Aedilen gelegen haben, an der Verwaltung der Gemeinde kann dieses Oppositionsamt seinem Wesen nach nicht betheiligt worden sein."

Digitized by Google

dass es undenkbar sei, dass plebejische Sonderbeamte ohne imperium, ohne die einfachsten magistratischen Rechte, ja ohne ius auxilii eine regelmässige Criminaljudikation ausgeübt haben sollten.

Um nicht Gesagtes zu wiederholen, beschränke ich mich hier auf eine Zurückweisung der Belegstellen, auf welche Mommsen sich bezieht.

Allerdings reden Dionys (z. B. 6, 90) und Zonaras (7, 15) von einem *δικάζειν* der aediles plebis.

Die Angaben des Dionys wiegen leicht, da er einmal oft frühere und spätere Zustände confundirt, ausserdem aber auf eine Stellung der aediles als arbitri in Civilprozessen hinweist: *τοὺς ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται καὶ δίκας ἃς ἂν ἐπιτρέψωνται ἐκεῖνοι κρινοῦντας.* Schon eher würde ich auf Zonaras Worte Werth legen: *πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες . . . . ἐφύλασσον. τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ἐπὶ τούτῳ ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν.* Die kleinen antiquarischen Excurse des Zonaras (nach Dio) zeigen durchweg grosse Sachkunde. Doch verliert seine Angabe dadurch, dass sie das, was nachweislich erst nachdecemviral ist (die Bewahrung der senatus consulta Liv. 3, 55) auf *τὸ μὲν ἀρχαῖον* ansetzt und somit könnte es Keinem verwehrt werden, auch beim *δικάζειν* an die immerhin noch sehr alte Zeit des Decemvirats, nicht an die Zeit unmittelbar nach der secessio zu denken.

Neben diesen allgemeinen Quellenangaben steht nun noch ein vereinzelter Fall ädilicischer Criminaljustiz vor dem Decemvirat (Liv. 3, 31. Dionys. 10, 48). Die Consuln des Jahres 454 v. Chr. hatten nach Livius die Beute zu Gunsten des Aerars verkauft oder, wie Dionys erzählt, Feigheit und Unentschlossenheit gezeigt. Itaque dies dicta est Romilio ab C. Claudio Cicerone tribuno plebis, Veturio ab L. Alieno aedile plebis (ähnlich Dionys a. a. O.).

Gegen diese in der That merkwürdige Gleichstellung von Tribunen und Aedilen im Criminalprocess will ich weniger urgiren, dass dieser Fall gerade nach Mommsens Eingeständniss (r. St. II 1, 289 A. 5) „von völlig unhistorischer Beschaffenheit“ ist. Er scheint mir aber desshalb schlecht erfunden zu sein, weil dem Aedil eine Criminaljudication über amtliche Vergehen beigelegt wird, die er nie besessen hat. Bei einer überdies „historisch ge-

Digitized by Google

trübten Ueberlieferung" vermag ich hierin nicht etwas „staatsrechtlich Zulässiges" zu erkennen.

Es liegt ohnehin nahe anzunehmen, der sachkundige (!) Annalist habe die ädilicische Prension auf Geheiss der Tribune mit ihrer Klägerschaft verwechselt.

Gerade diese ädilicische Prension auf tribunischen Befehl ist uralt und es ist gewiss „unnatürlich, denselben Beamten, die bei der Verhaftung und Execution als Diener der Tribune auftreten, zugleich ein dem tribunicischen gleiches Recht der selbständigen Urtheilfällung und der Rechtfertigung des Urtheils zuzuschreiben" (so Mommsen selbst r. St. II 1, 450).

So lange die Aedilen als Diener (*ὑπηρέται*) der Tribune Exekutoren ihres Willens waren, können sie nicht eine selbständige Criminaljudication gehabt haben. Erst als sich diese ihre ursprüngliche Stellung verdunkelte, werden sie selbständig coercirt, multirt und gestraft haben.

Eine Betrachtung auch dieser ädilicischen Competenz hat ein negatives Resultat ergeben.

Die iurisdictio der aediles plebis existirt nicht, die spätere ädilicische Criminaljudication ist nichts anderes als die allen Beamten zustehende coercitio, die natürlich bei der weitverzweigten und immer mehr durch Gesetze, durch Senatusconsulte und durch das Herkommen erweiterten Competenz der Aedilen einen nicht unwichtigen Zweig der heutzutage zum Criminalprocess gerechneten Fälle betraf, immerhin aber ebenso wenig quaestio (= Criminalprozess)[1]) wie iurisdictio heisst noch wirklich war. Selbst diese ädilicische Befugniss ist aber, wie gezeigt wurde, gleich den meisten übrigen Competenzen der patricisch-plebejischen Aedilität, diesem Amte ursprünglich nicht eigenthümlich gewesen, ja kann den Aedilen der plebs erst zugestanden worden sein, nachdem sie magistratische Befugnisse erhalten hatten, d. h. zur Zeit des Decemvirats.

1) Mommsen r. St. II 1, 203 warnt quaestio und Criminalprocess zu identificiren. Dass quaestio status und quaestio inofficiosi ebenfalls technische Ausdrücke sind, beweist dagegen gar nichts. Oder es müsste denn etwas gegen die bekannte Bedeutung von ius civile (= ius quo populus Romanus utitur Inst. II, 2) beweisen, dass es ein *ius civile* Atheniensium gab. Ein Zusatz kann ja leicht einen jeden technischen Begriff wesentlich umgestalten.

Digitized by Google

Damit haben wir nun aber auch eine Antwort für die oben allein noch offen gelassene Frage, wann die Aedilen die Agoranomie erhalten, gefunden.

Nach dem, was wir dort über die Beziehung des magistratischen Rechts der coercitio zu der Agoranomie gesagt haben, geht hervor, dass bei einem Aufkommen der ädilicischen Coercition in der Zeit des Decemvirats auch die Agoranomie nicht vordecemviral sein kann.

Man kann sich ja ein Einschreiten gegen Ungehörigkeiten auf dem Markt, die Bestrafung des Wucherers, die Kassirung falscher Gewichte, die Vernichtung schädlicher Waaren nicht vorstellen ohne ein magistratisches Recht der coercitio und ohne multae dictio des Beamten, dem die Agoranomie zustand.

Drei Umstände sprechen übrigens noch besonders dafür, dass gerade der Decemvirat den Aedilen magistratische Befugnisse überhaupt und im Speziellen die Agoranomie übertragen hat:

1. Der Decemvirat hat, wie er den Tribunen einige staatliche Funktionen zugewiesen hat, auch im Uebrigen das Bestreben gehabt, die plebejischen Einrichtungen in Beziehung zu denen des Staates zu bringen. Seit dem Decemvirat finden wir eine regelrechte Mitwirkung der concilia plebis in der Gesetzgebung, eine Verwahrung der S. C. durch die Aedilen, Criminalurtheile der Tribune vor den Centurien, zugleich aber auch eine Ablösung der ädilicischen Abhängigkeit von den Tribunen. Höchst wahrscheinlich hat also der Decemvirat die Aedilen zu magistratus populi Romani gemacht. Wenn daneben die annalistische Tradition das Multirungsrecht der Aedilen (Dionys. 10, 50 *ἵνα ταῖς ἀρχαῖς ἐξῇ πάσας τοὺς ἀκοσμοῦντας ἢ παρανομοῦντας εἰς τὴν ἑαυτῶν ἐξουσίαν ζημιοῦν*) drei Jahre früher als den Decemvirat setzt, so widerspricht sie dem eigentlich nur der Form nach, sie bestätigt vielmehr, dass in der Zeit des Decemvirats den Aedilen solche magistratische Befugnisse übertragen worden sind.

2. Die Agoranomie in Rom ist nach griechischem Vorbilde geordnet und gerade die Decemviralverfassung beruht auf den in Griechenland und speziell in Athen gesammelten Erfahrungen[1]). Endlich

3. Die ädilicische Agoranomie steht in gar keiner Beziehung

1) Vgl. meinen auf der XXXVI. Philologenversammlung gehaltenen Vortrag über den Ursprung von Census und Censur.

Digitized by Google

zum Tribunat. Kein Fall einer Unterstützung der Aedilen in diesen Befugnissen seitens des tribunicischen Auxiliums kommt vor und die Folgerung ist daher unabweislich, dass sich erstere erst zur Zeit einer selbständigen magistratischen Gewalt der Aedilen, da sie nicht mehr „ὑπηρέται" der Tribune waren, entwickelt habe.

Dass so die Aedilen in der Zeit des Decemvirats die magistratische coercitio und die Agoranomie erhielten und somit sehr bald eine total veränderte Stellung im Staatsorganismus einnahmen, darf uns aber nicht verleiten, dem Einwand beizustimmen, dass sie zu gleicher Zeit auch ihren Namen hätten verändern müssen beziehungsweise erst nach dem Decemvirat ihren jetzigen Namen erhalten hätten. Denn das charakterisirt ja gerade die ganze Entwickelung des römischen Staatsrechtes, dass Namen und Formeln sich durch alle Perioden hindurch stetig erhalten, während die Bedeutung der einzelnen Beamten und Institutionen sich oft dem praktischen Zweck des Augenblickes anbequemen musste. Ebensowenig wie der quaestor parricidii dem quaestor aerarii, der praetor urbanus dem alten praetor der Vordecemviralzeit ähnelte, war auch nähere Verwandtschaft zwischen dem aedilis plebis der secessio und dem aedilis plebis nach den leges Liciniae Sextiae. Aber die Namen blieben und wahrten damit die Continuität der Entwicklung. Sie bezeugen die Herkunft gewissermassen urkundlich und sind noch heutzutage Marksteine unseres Wissens (vgl. noch Jhering Geist d. R. R. I³, 300).

7. Die Betrachtung der allen Aedilen gemeinsamen Competenz[1]) hat zu dem negativen Resultat geführt, dass dieselbe bis

1) Eine Uebersicht über die historische Entwickelung dieses Amtes bietet folgende Tabelle:

a 449 aediles plebis werden magistratus p. R., erhalten coercitio multae dictio. Die Agoranomie wird ihnen übertragen.

Senatus consulta (und plebiscita) werden von aediles pl. im Cerestempel deponirt.

Nach 435 procuratio aedium sacrarum et publicarum.

Um 428 polizeiliche Aufsicht über Ausschreitungen bei sacra privata „ne qui nisi Romani dii, neu quo alio more quam patrio colerentur."

365 die aediles curules erhalten iurisdictio und cura ludorum Romanorum.

Um 365 erhalten alle Aedilen cura annonae, Getreidevertheilungen zu billigen Preisen und Getreidespenden werden durch sie vermittelt.

Digitized by Google

auf Einzelheiten hin erst nach dem Decemvirat ihnen zutheil geworden sein kann.

Wir sind damit dann auf jene dürftigen Notizen angewiesen, welche sich über die Befugnisse aussprechen, die den plebejischen Aedilen allein zustanden — sei es von jeher, sei es dass sie erst im Laufe der Zeit ihnen zugewiesen worden sind.

Von sämmtlichen Spielen können mit Sicherheit[1]) nur die ludi plebei den plebejischen Aedilen zugesprochen werden. Diese sind nach Mommsens höchst wahrscheinlicher Vermuthung erst um 220 v. Chr. gestiftet worden. Denn die Betheiligung plebejischer Aedilen bei den latinischen Spielen Dionys. 6, 95, sowie die Nachrichten, welche voraussetzen, dass vor Einführung der curulischen Aedilität die ludi Romani von plebejischen Aedilen geleitet seien, könnten doch — selbst wenn sie richtig wären — nichts über eine frühe cura ludorum plebeiorum der älteren plebejischen Aedilen aussagen. Beide Angaben sind aber notorisch falsch. Nie haben Aedilen in Beziehung zu den latinischen Spielen gestanden und ebensowenig haben aediles plebis je ludi Romani gefeiert.

Was der falsche Asconius (in Verr. 1, 10, 31 p. 143 Or.) gefabelt hat, kann keine Geltung beanspruchen gegenüber dem Umstand, dass „die erste sichere Erwähnung der ludi plebei Liv. 23, 30, 17, 216 v. Chr. ist“ und „dass sie gefeiert werden in dem 220 v. Chr. erbauten flaminischen Circus (Val. Max. 1, 7, 4).“ Vgl. Mommsen r. St. II 1, 489 A. 3.

Dagegen sahen wir schon oben, dass Dionys 6, 90 von einer schiedsrichterlichen Stellung der ältesten Aedilen gesprochen hatte und dass nicht unwahrscheinlich das *δικάζειν* bei Zonaras 7, 15 auf eine gleiche Thätigkeit bezogen werden dürfte. Bestärkt werden wir darin durch ein Citat aus Theophilus (ad § 7 Inst. de iure nat. g. et c. I, 2), auf welches Hartmann Ordo iudiciorum 93 hingewiesen hat. Es lautet: *ἐν τῷ καιρῷ τῆς διαστάσεως, ὥσπερ παρὰ τοῖς συγκλητικοῖς ἦν ὁ ὕπατος, δικαιοδοτῶν καὶ τέμνων τὰς δίκας, οὕτω καὶ παρὰ τοῖς ἰδιώταις προεβλήθη τις ὃν ἐδει δέχεσθαι τὰς*

Nach 365 Bestrafung bei Vergehen gegen die lex agraria Licinia Sextia und gegen die leges sumptuariae.

In der Zeit der punischen Kriege: cura ludorum plebeiorum den aediles pl., den aediles cur. die Florales Megalesia etc. übertragen.

1) Hofmann, de aed. Rom. 23 f.

Digitized by Google

προσελεύσεις τῶν δεομένων τινὸς βοηθείας καὶ ἀπὸ τῆς προσελεύσεως adilis ὠνομάσθη.

Verdächtigt wird dagegen diese Nachricht dadurch, dass von mehreren ebenfalls spätern Quellen[1]) auch den Volkstribunen ein ähnliches Diätetenamt zugesprochen wird. Denn dass ein moderner Forscher, zumal ein guter Jurist wie Hartmann[2]), sich für eine solche Anschauung aussprechen konnte, das ist eine Verirrung, die nicht der Widerlegung werth ist. Auch möge noch bedacht werden, dass die Nachricht des Theophilus auf der Etymologie aediles von adire (vgl. arbiter von ar und bitere) beruht und somit vielleicht auf Grund dieser Herleitung erfunden ist.

Endlich müsste vor Allem näher erläutert werden[3]), inwiefern eine solche Mitwirkung der Aedilen erwünscht, inwieweit sie staatlich anerkannt und worauf sie beschränkt gewesen sei, ehe jenen doch nur trüben Quellen unserer Ueberlieferung Glauben beigemessen werden dürfte.

Dass eine iurisdictio den plebejischen Aedilen und zumal den ältesten fremd gewesen sei, das ist ausführlich genug gezeigt, als dass noch einmal an dieser Stelle eine abweichende Anschauung widerlegt zu werden brauchte.

Kurz: für sich genommen, bieten jene Stellen mehr Räthsel als Aufklärung, und erst wenn es uns auf einem andern Wege gelingen sollte, einen festen Ausgangspunkt zur Bestimmung der ursprünglichen Competenz der aediles plebis zu gewinnen, werden wir uns dieser Angaben über die schiedsrichterliche Thätigkeit der Aedilen erinnern.

8. Zonaras 7, 15 gedenkt aber ausser dem τὸ μὲν οὖν ἀρχαῖον ᾑροῦντο καὶ ἐπὶ τῷ δικάζειν noch einer zweiten ursprünglichen Competenz der aediles plebis: nämlich πάντα γὰρ τά τε παρὰ τῷ πλήθει καὶ ... τῇ βουλῇ γραφόμενα λαμβάνοντες ... ἐφύλασσον (Aehnlich Pompon. de or. iur. Dig. 1, 2, 2, 21).

Ich hatte dazu vorhin bemerkt, dass diese Angabe höchstens zur Hälfte richtig sein könne. Denn es wird ausdrücklich als eine nachdecemvirale Neuerung angegeben „ut senatus consulta in aedem Cereris ad aediles plebis deferrentur, quae antea arbitrio consu-

1) Isidor. Orig. IX 4, 18. IX 3, 29. Lydus de Mag. I 38. 44.

2) Ordo Iudiciorum 89. Vgl. auch Karlowa Röm. Ehe 113.

3) Einiges hat Hartmann eb. 92 beigebracht.

Digitized by Google

lum supprimebantur vitiabanturque (Liv. 3, 56, 13), und diese Angabe ist aus inneren Gründen durchaus glaubwürdig. Erst als die Tribune dauernd auf den Bänken vor der Curie den Senatssitzungen folgten [1]), konnte den plebejischen Beamten eine authentische Kunde der senatus consulta zukommen, und erst als eine regelmässige Legislation der concilia plebis durch die leges Valeriae Horatiae eingeführt worden war, hatte der Wortlaut der Senatsbeschlüsse einen besonderen Werth für die plebs und diejenigen ihrer Beamten, welche Rogationen beantragten.

Was nun die Aufbewahrung der Plebiscite anbetrifft, so gehe ich noch nicht so weit wie Mommsen (r. St. II 1, 447 A. 3), der „die Beziehung auf die Plebiscite für einen Irrthum hält". Vielmehr scheint mir, dass gerade wer wie Mommsen die Gültigkeit der älteren Plebiscite seit der lex Valeria Horatia an S. C. knüpft, mit diesen auch jene im Archiv der Plebs verwahren lassen muss. Dagegen ist es auch nach meiner Ansicht höchst zweifelhaft, ob plebiscita schon vor dem Decemvirat im Archiv der plebs deponirt sind.

Ich will dabei noch absehen von der Altröm. Volksvers. Abschn. VI § 7 f. erwiesenen Thatsache, dass erst seit der lex Publilia Voleronis concilia plebis tributim aufgekommen sind und somit bis dahin von einer solchen archivarischen Aufsicht der Aedilen über Plebiscite keine Rede sein, geschweige denn dies ein Anlass zu ihrer Einsetzung gewesen sein kann.

Aber entscheidend scheint mir folgendes zu sein:

Wenn überhaupt späterhin auch die Plebiscite verzeichnet und im plebejischen Archiv deponirt worden sind, so ist es das Wahrscheinlichste, dass diese Ordnung erst zu einer Zeit getroffen worden ist, als Plebiscite häufig in specielle administrative Fragen eingriffen, nicht zu einer Zeit des ungeschriebenen Rechts, der Oeffentlichkeit aller Rechtsakte, ungeschriebener Testamente u. s. w., da die kurzen Resolutionen die Grundrechte der plebs betrafen.

Es bleibt von allen Quellenangaben über ädilicische Competenzen nur eine einzige übrig, die wir mit Sicherheit in die älteste Epoche verlegen können, nämlich die Aedilen waren Untergebene der Tribune. Dionys. 6, 90, nennt sie *ὑπηρετήσοντας τοῖς δημάρχοις ὅσων ἂν δέωνται*, ferner *ὑπηρέτας τῶν δημάρχων καὶ συνάρ-*

1) Hofmann (röm. Senat) setzt dieses mit Recht in die Zeit des Decemvirats.

Digitized by Google

χοντας, Zon. 7, 15 *ἀγορανόμους δύο προσείλοντο οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἑσομένους πρὸς γράμματα.*

Wichtiger noch als diese Belegstellen griechischer Autoren ist, dass die Tribune sich noch in historischer Zeit, namentlich gegenüber P. Cornelius Scipio (Liv. 29, 20, 11. 38, 52, 7), der ädilicischen Prension bedienen. Eine derartige Verwendung ist gewiss nicht eine beliebige Neuerung[1]), sondern ist offenbar ein Rüstzeug, dass aus dem antiquarischen Raritätenkabinet wieder hervorgeholt ist.

Endlich zeigt, wie Mommsen r. St. II 1, 447 treffend hervorhebt, „die Leitung der Wahlen dieser Aedilen durch die Tribune", dass jene Angaben des Dionys und Zonaras „unzweifelhaft das Wahre getroffen" haben.

Hier wären wir also wirklich bei einem festen Punkt der ursprünglichen Competenz der plebejischen Aedilen angelangt.

Sogleich aber werden wir erkennen, dass auch dieser bei näherer Besichtigung zwar nicht wieder verschwindet, so doch sich verflüchtigt und ohne einen rechten positiven Inhalt ist.

Aus dem Satz, dass die Aedilen Unterbeamte der Volkstribune waren, folgt nämlich, dass sie nur dann eine positive staatliche Competenz gehabt haben können, wenn oder seitdem eine solche den Tribunen zugestanden worden ist. Nie hat ein Unterbeamter eine Competenz gehabt, in welche einzugreifen nicht auch dem Oberbeamten zugestanden hätte.

Nun habe ich Altröm. Volksvers. VI 11 S. 525 gezeigt, dass „die tribunicische Gewalt von geringen Anfängen ausgegangen und erst durch Usurpation und Ausdehnung des ius auxilii alle positiven Rechte mit der Zeit hinzu erworben hat" und zwar befinde ich mich mit dieser Auffassung im Einklang mit der Mehrzahl der neueren Forscher und allen glaubwürdigen Angaben der Alten.

Durchaus entsprechend diesen allgemeinern Erwägungen finden wir ferner, dass erst nachdem auf Grund des Hülferechts einige Präcedenzfälle tribunicischer Criminaljudication vorgefallen waren und eine gewisse Competenz der Tribune, Beamte wegen Ueberschreitung ihrer Amtsgewalt im Criminalprocess vorzuladen und zu verurtheilen, sich herausgebildet hatte, die plebejischen Aedilen den Tribunen dabei behülflich sind, nämlich indem sie für diese

1) Im Gegentheil stehen ja in der spätern Rangordnung der Aemter die Tribune stets den Aedilen nach.

Digitized by Google

die prensio vornehmen. Ursprünglich kann also auch diese Befugniss ein wesentlicher Zweig ihrer amtlichen Thätigkeit nicht gewesen sein und die Frage scheint eine offene bleiben zu sollen, für welche Dienste denn die Aedilen den Tribunen behülflich gewesen seien, es sei denn dass man auf den Zusatz des Zonaras (7, 15) *οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα* ein besonderes Gewicht legen wollte. Derselbe gehört jedoch in seiner Unbestimmtheit zu der Zahl jener Angaben, die vielleicht richtig erscheinen, wenn man bereits aus anderen Angaben eine klarere Anschauung gewonnen hat, für sich aber noch keine wirkliche Anschauung zu bieten im Stande sind.

Nur so viel steht fest: wir haben die ursprüngliche Thätigkeit der plebejischen Aedilen nicht in einer bestimmten staatlichen Funktion zu suchen, sondern ebenso wie die Tribune haben sie anfangs gerade im Gegensatz zu einer solchen specielle Angelegenheiten der Plebs geordnet. Welche das waren, das soll jetzt gezeigt werden.

9. Glücklicher Weise ist nämlich die Zahl unserer Mittel, um die ursprüngliche Stellung und Competenz der plebejischen Aedilen aufzudecken, noch keineswegs erschöpft.

Vor allen Dingen giebt uns ihr Name und die Art ihres Amtslokals manche Anhaltspunkte, auf die gestützt wir eine Reihe anderer wichtiger Angaben für unsern Zweck verwerthen und schliesslich ohne luftige Hypothesen zu einem erwünschten Grade wissenschaftlicher Sicherheit gelangen können.

„Allgemein und nicht ohne Grund", sagt Madvig r. Verf. und Verw. 1, 422 A, 1, „führt man die Benennung der Aedilen auf aedes zurück, bei den alten Schriftstellern mit einem Schwanken zwischen dem Gedanken an Tempel im Allgemeinen, oder an einen bestimmten Tempel oder bestimmte Tempel, oder an Tempel und Privathäuser."

Nach der vorhergehenden Erörterung über die allmähliche Uebertragung einer erweiterten Competenz auf die plebejische Aedilität, nach dem Erweise, dass die cura aedium publicarum et sacrarum sicher erst eine spätere Zuthat sei, ist es unnöthig hier auf die Zeugnisse der Alten einzugehen, welche den Namen der Aedilität mit einer grösseren Anzahl von Tempeln, mit Tempeln im Allgemeinen oder gar mit Gebäuden überhaupt in Beziehung bringen. Es bleibt, falls jener in der That kaum abzuleugnende

Digitized by Google

Zusammenhang von aedilis und aedes anerkannt wird, kaum eine andere Erklärung des Namens übrig, als die aus dem Verhältnisse der ältesten Aedilen zur aedes Cereris[1]).

Nur einen Einwand gegen die Benennung der Aedilen nach der aedes Cereris halte ich für relativ gut.

Wenn der Cerestempel nicht die erste und einzige aedes[2]) sacra in Rom war (sicher älter ist doch die aedes Capitolina), so hätte man erwarten sollen, dass, wenn die Aedilen ihren Namen von der aedes Cereris erhalten hätten, sie nicht aediles, sondern Cereales hätten heissen müssen.

---

1) Hier nur kurz einige Bemerkungen gegen einige Scheingründe, welche gegen den Zusammenhang von aedilis und aedes Cereris vorgebracht sind.

„Die Erklärung des Namens aus dem Verhältnisse der ältesten Aedilen zur aedes Cereris" wird nach Madvig a. a. O „bedenklich, sowohl durch seine Anwendung auf den patricischen Magistrat als namentlich durch den in den Municipien verbreiteten Gebrauch dieser obrigkeitlichen Benennung, wo ein entsprechendes specielles Verhältniss sich nicht leicht überall denken lässt."

Rührten diese Bemerkungen nicht von einem Madvig her, so hätten sie kaum Anspruch auf Widerlegung. Wie kann, so wird man wohl vor allem betonen müssen, die (mindestens 125 Jahr) spätere Anwendung des Aedilennamens irgend etwas gegen seine ursprüngliche Beziehung und Bedeutung aussagen? Sind nicht Quästoren dem Namen nach geblieben, als sie jede Beziehung zur quaestio, zum quaerere und zu den quaestores parricidii verloren hatten? Ebensowenig kann das Vorkommen von Municipalädilen, bei denen eine Beziehung zur aedes Cereris in Rom undenkbar, zu einer lokalen aedes Cereris unbekannt und höchst unwahrscheinlich ist, irgend etwas gegen die obige Etymologie aussagen. Denn wenn erst einmal feststeht, dass die Competenz der aediles plebis seit dem Decemvirat total verändert worden ist, so folgt daraus mit Nothwendigkeit, dass alle jene Municipalädilen, welche nur der späteren, nicht der früheren Aedilität gleichend städtische Polizeiherren waren, erst der späteren römischen Aedilität, nicht jenem plebejischen Sonderamte nachgebildet sind.

2) Dass sie nach einer aedes im Gegensatze zu andern heiligen Localitäten genannt sind, ist durchaus unwahrscheinlich. Wenigstens liegt nicht der geringste Anlass vor anzunehmen, dass gerade eine aedes, ein von den pontifices consecrirtes Gotteshaus, im Gegensatz zu dem nicht consecrirten, sondern von den Auguren inaugurirten templum für die plebs oder ihre Beamten charakteristisch gewesen wäre.

Vgl. über fanum aedes templum die klaren Auseinandersetzungen Marquardts r. Staatsverw. 5, 145 f. und die weniger lichtvollen Bemerkungen Jordans Hermes 14, 567 f.

Digitized by Google

Dieses Bedenken dürfte jedoch durch folgende Erwägungen seine Erledigung finden.

Zur Zeit der secessio plebis hatten die Beamten im Allgemeinen kein Amtslokal.

Die Consuln sprachen Recht auf dem Forum, präsidirten dem Senat in der Curie, leiteten auf dem Campus die Comitien, aber ein festes Amtslocal hatten sie nicht. Die Volkstribunen mussten ihr Haus auch Nachts offen haben, um stets den Hülfeleistenden zugänglich zu sein, und auch sonst ist nichts von einem tribunicischen Amtslokal bekannt.

Endlich sind auch die quaestores erst als quaestores aerarii an ein festes Amtslokal gebunden gewesen. In diesem Falle wäre es also, falls die Aedilen in der aedes Cereris ein Amtslokal gehabt hätten, sehr wohl erklärlich, wesshalb sie nicht nach der Ceres, sondern nach der aedes genannt worden waren. Denn das Wesentliche war gerade der Besitz eines festen Amtslokals, ihre Beziehung zu einer aedes, nicht zur Ceres.

Ausserdem aber ist nicht zu unterschätzen, dass bei der Heftigkeit jener ständischen Kämpfe gerade die Beziehung der plebejischen Vorsteher zu einer aedes *sacra* von Bedeutung gewesen sein mag, ja wie sich später ergeben wird, in der That wesentlich gewesen ist.

So verliert also das genannte Bedenken an Kraft und hat uns im Gegentheil darauf hingeführt, das besondere Verhältniss der aediles plebis zur aedes Cereris zunächst darin zu finden, dass diese plebejischen Unterbeamten an einer heiligen Stätte ihr Amtslokal hatten. Im Uebrigen ist diese Beziehung zweifellos und noch durch Liv. 3, 55 direkt bezeugt, wo es heisst: ut senatus consulta in *aedem* Cereris ad *aediles plebis* deferrentur.

10. Wozu aber hatten die Aedilen ein eigenes Amtslokal, welches Consuln und Tribunen, den höchsten Gemeinde- und den höchsten plebejischen Beamten fehlte?

Vor allem haben wir ein urkundliches Zeugniss, die leges Valeriae Horatiae, welches uns einige Aufklärung bieten kann.

Ihr Wortlaut bei Livius 3, 55, 7 ist:

ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris nocuisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret.

Aus diesen Worten geht hervor, dass ad aedem Cereris eine

Digitized by Google

Kasse gehalten worden ist, in welche Strafgelder flossen. Damit ist allerdings direkt noch nicht gesagt, dass die plebejischen Aedilen selbst die Gelder eingezogen haben. Indessen da die plebejischen Aedilen oft dem Tempel der Ceres Geschenke machen[1]) und da das ebengenannte Gesetz speziell zum Schutz plebejischer Beamten erlassen ist, so wird man sich der Ansicht schwerlich verschliessen können, dass die jener Kasse zufliessenden Gelder unter Controle und Verwaltung der plebejischen Aedilen, welche dort ihr Amtslokal hatten, gestanden haben.

Auch ist es eigentlich selbstverständlich, dass bei einem Gesetz zum Schutz der plebejischen Beamten den plebejischen Aedilen, als Untergebenen der Tribunen, ein Theil der Exequirung der Strafe zufallen musste.

Natürlich liegt es mir fern damit jene Irrthümer wieder zu erneuern, als hätte die Plebs ihren eigenen „Kasten"[2]), ihre Privatkasse gehabt.

Die Plebs ist nicht ein Collegium von Männern *quibus permissum est corpus habere*, sondern eine Genossenschaft, die z. B. den Priestercollegien vergleichlich, innerhalb gewisser Grenzen autonome Schlüsse fassen kann, welche ihre Mitglieder binden, nicht aber Eigenthum erwerben und veräussern kann[3]).

Ausserdem steht die Tempelkasse des Cerestempels wie alles Göttergut zwar unter der Verwaltung der Priester bez. hier der Aedilen, ist aber, soweit ihr Inhalt nicht conseerirt und damit res nullius ist, Eigenthum des Staates.

Mit der Feststellung einer solchen Competenz für die plebejischen Aedilen ist aber sogleich einzugestehen, dass dieselbe durchaus nebensächlich gewesen sein muss und gewiss nicht den Aedilen den Namen gegeben hat. Es ist undenkbar, dass man auf den Gedanken gekommen wäre, Aedilen, Tempelherrn der Ceres, für den Fall einzusetzen, dass einmal bei Auflehnung gegen die beschworenen Rechte der plebs eine Strafkasse im Cerestempel angelegt werden müsse.

Nur dann hätte diese strafrechtliche Competenz ad aedem

1) Schwegler r. G. II 278 A. 5.

2) Fast naiv ist die Argumentation Schweglers R. G. II 275 A. 3.

3) Salkowski, Bemerk. zur Lehre von den juristischen Personen (Leipzig 1863) 21—25.

Digitized by Google

Cereris diesen Beamten den Namen verleihen können, wenn eine solche ihnen ganz allgemein oder doch wenigstens sämmtlichen Plebejer gegenüber zugekommen wäre.

Diese Eventualität fällt jetzt aber weg nach dem, was oben über die Criminaljudication der Aedilen bemerkt ist.

11. Sehen wir uns also nach einer andern Beziehung jener aediles plebis zur aedes Cereris um. Da bietet sich denn sogleich als natürlichste und nächstliegende folgende dar. Wie der Saturnustempel den Quästoren, das Atrium im templum Libertatis den Censoren, so diente der Cerestempel den Aedilen als Archiv, und daher haben sie als Archivare der plebs ihren Namen erhalten.

Die Einfachheit dieser Erklärungsweise wird durch das Gewicht der Autoritäten, welche sich für dieselbe aussprechen, verstärkt.

So sagt Mommsen r. St. II 1, 447: „Alten und glaubwürdigen Zeugnissen zufolge hatten die Aedilen der Plebs deren Urkunden in Verwahrsam (Zon. 7, 15) und wurden insbesondere die Senatsbeschlüsse bei ihnen im Tempel der Ceres niedergelegt. Wenn es auch ein aerarium plebis n i e gegeben hat, kann es nicht auffallen, dass die plebejischen Unterbeamten vorzugsweise von der Hut des plebejischen Tempelarchivs benannt wurden, nicht eben weil dies das wichtigste ihrer Geschäfte, sondern weil es dasjenige war, wobei sie, wie die Quästoren nicht blos als Gehülfen der Oberbeamten, sondern selbständig und mit eigener Verantwortlichkeit schalteten."

Aehnlich meint Lange (r. A. I^2 856), dass die Aedilen so benannt seien von dem Amtslokal ihrer archivarischen Thätigkeit, dem plebejischen (?) Tempel der Ceres, ja er betont 858: „der seiner Natur nach f e s t e s t e Bestandtheil ihrer im Auftrage der Tribunen geübten Thätigkeit war die archivarische Aufsicht über die Plebiscite und sonstige für die plebs wichtige Documente."

Nichts desto weniger können selbst gegen diese so zuversichtlich ausgesprochenen Behauptungen gewichtige Bedenken erhoben werden, welche zeigen dass sie nur unter bedeutenden Modificationen richtig sein können.

Zunächst beziehe ich mich auf das oben über die allmähliche Entstehung einer archivalischen Competenz der aediles plebis Gesagte. Danach kann erst seit dem Decemvirat eine Sammlung der senatus consulta im Cerestempel angelegt sein und Aufzeichnungen über Plebiscite werden schwerlich früher vorgenommen worden sein.

Digitized by Google

Gesetzt aber auch, es wäre meine Annahme[1]) verkehrt, dass erst seit der lex Publilia Voleronis häufiger Plebiscite gefasst seien, ja angenommen, dass gleich nach der secessio der Wortlaut der Plebiscite sorgfältig im Cerestempel verwahrt worden wäre: so wird doch jeder zugestehen müssen, dass es absolut unwahrscheinlich sei, dass im Jahr 494 v. Chr. für etwaige erst später zu fassende Resolutionen „Archivare" eingesetzt und diese gleich anfangs nach dieser ihrer eventuellen Thätigkeit in der *aedes* Cereris *aediles* genannt worden seien. Für derartige Vorgänge und Verhältnisse gebricht mir die Vorstellungsfähigkeit.

Somit scheint es also auch mit dem seiner Natur nach festesten Bestandtheil ihrer Thätigkeit, mit der archivarischen Aufsicht der Aedilen nicht seine Richtigkeit haben zu können, und wir wären wieder einmal zu dem negativen Resultat gekommen zu sehen „dass wir nichts wissen können"! Und doch ist die Sachlage nicht so hoffnungslos. Auch ich glaube nun einmal ebensofest wie Lange, dass die archivarische Thätigkeit in der aedes Cereris der feste Ausgangspunkt der ädilicischen Thätigkeit gewesen ist. Nur denke ich allerdings, dass ganz andere Dinge aufzuzeichnen, festzustellen und gewissermassen unter die Garantie der Göttin Ceres zu stellen waren, als einige Plebiscite, die jeder kannte, oder einige Senatsbeschlüsse, die weder dem hungernden noch dem verschuldeten Plebejer interessant sein konnten. Was aber sollten die Aedilen im Cerestempel aufzeichnen, bewahren und garantiren?

12. Im VI. Abschnitte meines Buches „über die Entstehung und Zusammensetzung der Altrömischen Volksversammlungen" zeigte ich, dass die secessio plebis mit einer Vermehrung der Tribus auch „die Zahl der Grundeigenthümer, der Tribulen, bedeutend vermehrt, die Zahl der Proletarier verringert, ja auch Proletarier als solche in die Tribus geführt habe" (489).

Es war eben das Resultat der vorausgehenden Untersuchung „über die Entwickelung und Veränderung der römischen Tribus von Servius bis zur lex Publilia Voleronis", dass „das Streben in die Tribus einzutreten, das dazu erforderliche Grundeigenthum, dann wenigstens das ius Quiritium zu gewinnen, der gerechte Wunsch das erworbene ius Quiritium geschützt zu erhalten und

1) Altröm. Volksvers. Abschn. VI § 7 f.

Digitized by Google

es endlich auch auf die ärmeren römischen Bürger auszudehnen" „der treibende Faktor der ersten Epoche des römischen Ständekampfs" gewesen sei.

Wodurch aber konnte diese Errungenschaft gegen magistratische, patronatische und priesterliche Eingriffe" (eb. 488) gewahrt werden?

Darauf gab ich S. 528 die Antwort:

Wenn „patricische Beamte und Richter nicht nur das Provocationsrecht verkümmert, sondern überhaupt die privatrechtliche Selbständigkeit, das ius Quiritium vielfach in Frage gestellt haben", wenn die Consuln nicht nur die Macht besessen haben, Bürger aus der Aushebungsliste, aus der Tribus zu streichen", sondern auch „die nach sacralen Satzungen, nach dem Gutachten der pontifices, nach der Aussage der Augurn oder durch Gentilbeschlüsse getroffenen Anordnungen höher zu stellen, als die nach Landrecht abgeschlossenen Acte": so ist das tribunicische auxilium etiam adversus consules vornehmlich dafür geschaffen, um „dem in seinen wichtigsten persönlichen und bürgerlichen Rechten Bedrohten beizustehen und sogar gegen die Consuln zum Siege zu verhelfen."

Wie aber war es dem Tribun möglich, ohne bare Willkür zu üben, hier dem Berechtigten beizustehen, dem Unberechtigten seine Hülfe zu versagen?

Mir scheint, hier ergiebt sich eine Antwort von selbst. Nur dadurch, dass seine Untergebenen ein genaues Verzeichniss der Tribusmitglieder und des Umfangs ihres Grundeigenthums führten, konnte dies dem Tribun möglich sein.

Es gab keine bessere Garantie für die erworbenen Rechte, als Haus und Hof, Freiheit und Bürgerrecht unter den Schutz der Göttin Ceres zu stellen, durch die Tempelherrn der Ceres aber Buch führen zu lassen über eines jeden familia, d. h. über den Stand eines jeden Bürgers, seiner Familie und seines Familiengutes.

Natürlich darf man, da später theils ein Entziehen der Tribus seitens der Censoren nicht mehr gesetzlich [1]) war, im übrigen aber die Censoren hier die Aufnahmen anstellten, nicht erwarten, von einer solchen ädilicischen Competenz noch bedeutende Spuren in der Tradition zu finden.

Ganz ist dieselbe jedoch nicht getilgt.

1) Altröm. Volksvers. Abschn. VI § 12 f.

Digitized by Google

Einmal möchte ich hierher des Zonaras (7, 15) Worte ziehen: *καὶ ἀγονανόμους δύο προσείλοντο οἷον ὑπηρέτας σφίσιν ἐσομένους πρὸς γράμματα.*

Wichtiger ist aber ein varronisches Fragment, welches uns Plutarch qu. R. 2 aufbewahrt hat. Plutarch wirft dort die Frage auf: *Διὰ τί οὐ πλείονας, οὐδ' ἐλάττονας, ἀλλὰ πέντε λαμπάδας ἅπτουσιν ἐν τοῖς γάμοις, ἃς κηρίωνας ὀνομάζουσιν*, und beantwortet dieselbe in einer allerdings nicht sehr lichtvollen Weise: *πότερον (ὡς Βάρρων ἔλεγεν) ὅτι τῶν στρατιγῶν τρισὶ χρωμένων, σὺν τοῖς ἀγορανόμοις πλείονας*[1]*, παρὰ δὲ τῶν ἀγορανόμων ἅπτουσι τὸ πῦρ οἱ γαμοῦντες*; klar ist vor allem der Schlusssatz und darauf kommt es ja für uns allein an. Gewiss wird hier von Varro auf einen alten Gebrauch hingewiesen und es hat grosse innere Wahrscheinlichkeit, dass bei den Aedilen im Cerestempel die Fackeln angezündet wurden, da *„facem in nuptiis in honorem Ceris praeferebant“* (Fest ep. p. 87).

Fragt man nun aber weiter, wozu diese Ceremonie, da doch die Göttin Ceres weder bei der confarreatio noch bei der coemptio angerufen ward[2], so ergiebt sich die Erklärung derselben nur aus dem Bestreben, die rechtliche Gültigkeit der Eheschliessung zu bekräftigen.

Es ist ja bekannt, wie leicht die rechtliche Wirkung auch einer rechten römischen Ehe, die manus bestritten werden konnte, sobald eine Ehe ohne confarreatio und coemptio (die ich übrigens mit Marquardt Handb. d. röm. Staatsalt. VII 36 f. für die jüngste Form der Eheschliessung halte) geschlossen worden war. Wir wissen wenigstens aus Gains 1, 111, welchen Chicanen eine Ehe, bei der die manus „usu“ erworben wurde bez. werden sollte, ausgesetzt war. Eine kurze Abwesenheit der Frau galt für so völlig hinreichend, um den usus zu negiren, dass die XII Tafeln sogar gesetzlich feststellen konnten, ein trinoctium genüge, um den usus aufzuheben.

---

1) Dem Sinne nach scheint mir gelesen werden zu müssen: *δύο τοῖς ἀγορανόμοις [προσέθεσαν, οὐ] πλείονας, παρὰ δὲ κ. τ. λ.*

2) Marquardt Handb. d. r. St. VII 49 nennt Juppiter, Juno, Tellus, Picumnus, Pilumnus auf Grund von Servius ad Aen. 4, 58. 166. Nonius p. 528. Plutarch qu. R. 2 sagt: *ἢ ὅτι πέντε δεῖσθαι θεῶν τοὺς γαμοῦντας οἴονται, Διὸς τελείου καὶ Ἥρας τελείας, καὶ Ἀφροδίτης, καὶ Πειθοῦς, ἐπὶ πᾶσι δ' Ἀρτέμιδος, ἣν ταῖς λοχείαις καὶ ταῖς ὠδῖσιν αἱ γυναῖκες ἐπικαλοῦνται*;

Digitized by Google

Und ferner, wann und wie ward der Hausherr, der usu die manus erwerben wollte, Herr der dos? Konnte nicht in der Zwischenzeit auf dieselbe längst von anderer Seite Beschlag gelegt sein und sie dadurch grösstentheils veruntreut sein?

Schon an diesem einen rechtlichen Verhältniss wird es klar, wie nothwendig der des Rechtsschutzes bedürftige Plebejer nach einer Garantie für seine Rechte verlangen musste, das tribunicische auxilium musste aber auf reine Willkür hinauskommen, sobald den Tribunen nicht die Listen einer Behörde zur Hand waren, welche die Veränderungen im Personenstand der plebejischen Corporation überwachte und verzeichnete.

Ganz dasselbe lässt sich — bei mangelnder Ueberlieferung — auch für Streitfälle über andre Grundrechte der Plebejer wahrscheinlich machen.

Wählen wir z. B. einmal folgenden Fall.

Ob ein Ackergut durch mancipatio in das Eigenthum eines Plebejers übergegangen sei, das konnten die Mancipationszeugen entscheiden. Wie aber, wenn die Mancipation aus sacralen oder gentilrechtlichen Gründen beanstandet wurde, wenn der patricische Beamte oder pontifex die Ingenuität des Mancipirenden für unvollkommen, ihn des quiritischen Eigenthums für unfähig erklärte?

Ich glaube, wer es versucht, sich die Verhältnisse deutlich vorzustellen, der wird hier wieder zu der Annahme geführt, dass das tribunicische Auxilium machtlos war ohne die Unterstützung einer plebejischen Controlbehörde, welche den Tribunen „πρὸς γράμματα“ behülflich war und welche — analog den späteren censorischen Aufnahmen[1]) in der aedes Nympharum — Verzeichnisse über die berechtigten Mitglieder der plebejischen Vereinigung in der aedes Cereris deponirte, Listen, aus welchen ersichtlich war „qui ex iure Quiritium lege agere poterant“.

Gewiss empfiehlt es diese Hypothese, dass ebenso leicht wie das Aufkommen dieser Competenz auch ihr baldiges Verschwinden erklärlich ist: diese ädilicische Competenz musste erlöschen, als mit Einführung der Censur die wichtigsten Aufnahmen über die bürgerlichen Rechte an die Censoren übergingen, und vor allem sich der

1) Dass die Censur erst nachdecemviral ist, habe ich gezeigt „Ueber Entstehung und Zusammensetzung der altrömischen Volksversammlungen“ Abschnitt VII. Vgl. auch meinen in der XXXVI. Philologenversammlung gehaltenen Vortrag über den Ursprung von Census und Censur.

Digitized by Google

Satz Geltung verschafft hatte, dass der Censor zwar tribu movere, aus einer Tribus in die andere versetzen, nicht omnibus tribubus emovere könne[1]).

13. Aus einer solchen Thätigkeit der ältesten plebejischen Aedilen ergiebt sich aber ohne grosse Schwierigkeit noch eine andere Competenz derselben.

Wenn in der That „Schutz gegen Beamtenwillkür, Sicherung der persönlichen Freiheit, der eigenen Rechtsfähigkeit, des eigenen Erbes" (Altröm. Volksv. 529) die Ziele der secessio waren, so gab es neben der unmittelbar schützenden Hülfe der Tribune, neben der ädilicischen Aufsichtsbehörde, welche über den bürgerlichen Rechten der einzelnen wachte, kein wirksameres Mittel zur Durchführung dieser Ziele als die Einführung eines Schiedsgerichts in streitigen Fällen.

Hartmann (Ordo iudiciorum S. 92) sagt treffend: „Gegenüber den patricischen Magistraten des Volks und den patricischen Privatrichtern[2]) musste die Eröffnung einer solchen staatlichen Austrags-Instanz für die Plebejer von hohem Werthe und in reichlichem Gebrauche sein."

Ja selbst der Zusammenhang einer schiedsrichterlichen Stellung der plebejischen Beamten mit der eben näher beschriebenen archivarischen Function der Aedilen ist unschwer zu erkennen. Vor allem bei den wichtigen Fragen über Grundeigenthum und über die wenigstens ursprünglich darauf beruhende Zugehörigkeit zu einer Tribus musste natürlich der controlirende Aedil eine Entscheidung herbeizuführen suchen und dabei lag es ebenso sehr im Interesse der einzelnen Plebejer wie der plebejischen Beamten, dass derartige Entscheidungen auf Grund der in der secessio erworbenen Eigenthumsrechte, nicht etwa nach sacralen oder gentilicischen Vorurtheilen und ferner, dass sie vor dem plebejischen Beamten getroffen wurden.

Oder bei Freiheitsfragen! Wie konnten plebejische Beamte, denen oblag die Mitglieder der freien plebs selbst zu verzeichnen, es dulden, dass ohne ein von ihnen controlirtes iudicium die Freiheit oder privatrechtliche Selbständigkeit eines einzelnen vernichtet wurde!

---

1) Vgl. eb. S. 538 f. und Liv. 45, 15.

2) Das sind, wie unten gezeigt werden wird, vornehmlich die pontifices.

Digitized by Google

Somit stehe ich nicht an die Behauptung aufzustellen, dass die aediles plebis als Unterbeamte der Tribune in der aedes Cereris nicht nur als Vorsteher des plebejischen Standesamtes, sondern auch als Schiedsrichter in den von streitenden Plebejern freiwillig vor sie gebrachten iurgia fungirt haben, deren Entscheidungen dann unter tribunicischem Schutz selbst staatliche Anerkennung abgewonnen ward.

Von Hartmann, der auch schon den plebejischen Aedilen ein ähnliches „Diätetenamt" zugewiesen hat, weiche ich jedoch noch in einem nicht unwesentlichen Punkte ab.

Nicht die Aedilen selbst sind iudices gewesen, sondern in ihrem Beisein ad aedem Cereris haben die iudices und arbitri, über welche die Parteien überein gekommen waren, entschieden, die Aedilen dagegen haben dann dafür Garantie geleistet, dass die so getroffenen Entscheidungen von den Parteien respektirt wurden.

Zu dieser Auffassung bringt mich einmal der aus guter Quelle[1]) übersetzte Ausdruck von Dionys 7, 58 *καὶ τὰς δίκας παρ' ἀλλήλων ἐλάμβανον* (*οἱ δημοτικοί*), besonders aber die Thatsache, dass ja den plebejischen Aedilen stets jede Art der iurisdictio gefehlt und späterhin weder durch sie selbst, noch durch von ihnen bestellte Richter jemals eine Entscheidung in Civilprocessen stattgefunden hat.

14. Giebt es aber in der Ueberlieferung oder in dem, was wir über die Entwickelung des Civilprocesses wissen, Spuren eines solchen Diätetenamts?

Diese Frage möchte ich nicht mit Hartmann beantworten durch Hinweis auf einige wenige Citate aus ganz untergeordneten Quellen, die noch dazu oft vieldeutig sind. Mit Lydus und Theophilus kann man vieles nachweisen, aber nichts wirklich beweisen. Sehen wir uns nach Beweiskräftigerem um.

Vor allem kommen hier die Worte des plebejischen Grundgesetzes Liv. 3, 55 in Betracht: ut qui tribunis plebis aedilibus iudicibus decemviris noenisset, eius caput Iovi sacrum esset, familia ad aedem Cereris Liberi Liberaeque venum iret. Ausdrücklich wird vorangesagt, dass hiermit eine alte Satzung wiederhergestellt sei (renovarunt) et cum religione inviolatos tum lege etiam fecerunt sanciendo ut qui etc.

---

1) Macrob. Sat. I 16 § 34.

Digitized by Google

Unwillkürlich muss jeder hier die Erklärung Weissenborns billigen, wenn er sagt, dass die iudices decemviri „ein plebejisches Institut waren, lässt sich aus der Verbindung der Decemviri mit den übrigen plebejischen Magistraten folgern."

So selbstverständlich diese Folgerung auch erscheinen mag, man ist fast durchweg leicht über dieselbe hinweggegangen. Meist hat man jenen iudices decemviri als Vorläufern der decemviri stlitibus iudicandis, was sie in der That wohl zweifellos gewesen sind, schon für die älteste Epoche ihrer Existenz eine gleiche Stellung im Staatsorganismus angewiesen, als Gemeinderichter unter der Leitung von magistratus patricii.

Entschuldigt sind die Interpreten des Livius nur in soweit, als schon alte Antiquare ein ähnliches Versehen gemacht haben, indem sie iudices als consules fassten [1]). Wer dieser Afterweisheit nicht beistimmt, möge dann um so ernstlicher nach einer Erklärung suchen, welche iudices decemviri als plebejische Richter mit den vorangehenden plebejischen Beamten in Beziehung setzt.

In erfreulicher Weise hat diesen Weg Lange r. A. I[3] 601 eingeschlagen und er ist schon in wesentlichen Punkten der Wahrheit nahe gekommen. Wenn, wie er einräumt, „die iudices decemviri, wie wegen ihrer Verbindung mit den Tribunen und Aedilen angenommen werden muss, aus den Plebejern genommen und von den Tribunen ernannt [2]) wurden, so lag in der Einsetzung dieses Richtercollegiums allerdings eine bedeutende Garantie für die Plebejer gegen die Willkür des consularischen imperium und es begreift sich, dass auch diese Richter, ... unter dem Schutze der Tribunen handelnd, für sacrosancti erklärt wurden."

Doch eine verkehrte Interpretation hat bis jetzt noch der völligen Lösung der Schwierigkeit im Wege gestanden.

§ 11 erwähnt Livius eine Deutung alter Erklärer von iudices decemviri: iudices seien die Consuln, die damals Prätoren hiessen, genannt. Er weist dieselbe mit Recht zurück „quae refellitur interpretatio, quod iis temporibus nondum consulem iudicem sed praetorem appellari mos fuerit."

Wie man nun auch über jene abgeschmackte Erklärung

1) wie Livius 3, 55 näher ausführt.

2) Die hervorgehobenen Worte wie die in der Lücke ausgelassenen sind irrig, wie sogleich näher gezeigt werden soll.

Digitized by Google

denken mag, soviel steht fest und ist auch von Livius nicht abgeleugnet worden, dass iudicibus und decemviris zwei verschiedene Begriffe sind, die als ἓν διὰ δυοῖν zu nehmen keinem Römer in den Sinn kommen konnte. Denn im andern Falle hätte jene geistvolle Interpretation iudices-consules überhaupt nicht aufgestellt werden können.

Eigenthümlicher Weise verbinden aber die meisten neueren Geschichts- und Alterthumsforscher ohne viel Bedenken iudicibus decemviris. Als ob mit der Verwerfung der Erklärung iudices = consules nun auch dieser Ausweg der einzig mögliche wäre!

Jedenfalls ist er durchaus sprachwidrig. Wo finden wir denn in irgend welchen Formeln und Titeln, dass ein Asyndeton zweier Substantiva eine Einheit ausdrückt[1])? Tausende von Malen treffen wir duoviri, quatuorviri, decemviri mit Zusätzen, welche die Art ihrer Thätigkeit spezifiziren, bald im Dativ, bald im Ablativ, bald als Adjectiv u. s. w. Ich kenne aber keine Titulatur des republikanischen Roms, welche der Verbindung iudices decemviri ähnlich wäre.

Sprachlich richtiger fasste Bethmann-Hollweg (Civilprocess I 24) die iudices als centumviri und denkbar wäre es, dass jenes Collegium, bevor es nach dieser Zahl benannt wurde, allgemeiner in dem Namen iudices mit einbegriffen gewesen wäre[2]).

Aber dass man gerade vorzugsweise an die Centumvirn zu denken habe, das muss ich entschieden bestreiten.

Kein Römer, es sei denn ein gelehrter Pedant, konnte unter iudices etwas anderes verstehen als die Geschworenen im Process, zunächst lag es, an die iudices privati zu denken, später in der Zeit des Quästionenprocesses konnten natürlich auch die Richter des Consiliums so genannt werden.

In jener alten Zeit werden wir aber nur an die iudices des Civilprocesses denken können.

Wenn dieses aber richtig ist, so finden wir unsere Vermuthung, dass vor den Aedilen am Cerestempel ein Schiedsgericht in Civil-

1) Erst ganz spät kommt derartiges vereinzelt vor, so ein aedilis duovir, praetor duovir ausnahmsweise in Abellinum, duumviri aediles in Aeclanum etc. s. darüber Wilmanns E. J. L. Selbst hier ist es aber möglich die Begriffe zu trennen.

2) An diesem Orte will ich nur kurz auf die Bedenken Mommsens gegen B.'s Ansicht verweisen röm. Staatsr. II 1, 209.

Digitized by Google

processen bestanden, aufs bündigste bestätigt. Allein zu den plebejischen Beamten, speziell zu den Aedilen, wurden die iudices und decemviri durch das Grundgesetz in Beziehung gesetzt. Nach dem Wortlaut dieses plebejischen Grundgesetzes waren diese nicht von Staateswegen in Function, sondern „aus den Plebejern genommen" haben sie, gedeckt durch tribunicisches auxilium, unter Garantie der sakrosankten Tempelherrn der Ceres Recht gesprochen, und zwar nicht im Auftrage der Consuln, sondern ihrem Imperium zum Trotz.

Weshalb hat man sich aber bisher vor dieser so einfachen Interpretation gesträubt?

Zunächst wird man gegen die hier vorgeschlagene Erklärung von Liv. 3, 55 und damit zugleich gegen das Diätetenamt der aediles plebis hervorheben, dass ja späterhin von einer speziellen Beziehung der iudices zu den aediles plebis ebensowenig etwas verlaute, wie von der standesamtlichen Thätigkeit dieser letzteren.

Dieser Einwand wiegt jedoch leicht in Anbetracht des im Eingang erwiesenen Thatbestandes, dass die ädilicische Competenz durch den Decemvirat total umgestaltet worden und dass ferner damals das Processwesen in einheitlicher Weise neuorganisirt ist. Finden wir doch mindestens seit dem Decemvirat [1]) auch iudices im ordentlichen Civilprocess in der *legis* actio per *iudicis* postulationem.

Bei weitem wichtiger ist ein anderes Bedenken.

Wenn seit jeher oder wenigstens schon in der spätern Königszeit iudices privati im Civilprocess Recht sprachen, wie könnten dann in jenem plebejischen Grundgesetz die plebejischen iudices allein gemeint sein? Und wird nicht damit wieder die ganze Hypothese von plebejischen Richtern in rein plebejischen Schiedsgerichten hinfällig?

15. Natürlich kann die Kraft dieses Argumentes nur durch eine Bekämpfung der Voraussetzung gebrochen werden.

Zum Theil kann ich dabei auf einen trefflichen Aufsatz Ad. Schmidts (Zeitschr. der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte II 145 f.) „über die legis actio per iudicis postulationem" verweisen.

1) Seit wann diese l. a. bestand, das wird sogleich näher erörtert werden.

Digitized by Google

Zunächst stellt derselbe fest, in welchen Fällen die l. a. per iudicis postulationem zulässig gewesen sei, und zwar

1) nur bei civiles personales actiones.
2) bei stricti iuris actiones, an welche sich dann arbitria anschliessen,
3) speciell bei Contracten und Privatdelikten.

Sodann betont er, ausgehend von dem richtigen Grundsatz, dass wie eine jede andere l. a. ihren Namen einem Umstande verdanke, „wodurch die betreffende Processform von sämmtlichen übrigen sich unterschied", so auch die iudicis postulatio ihren Namen erhalten haben müsse, „weil es ihr zur Zeit ihrer Begründung eigenthümlich war", dass „der Kläger von dem Könige einen iudex verlangte". Dem widerspricht nun allerdings die lange Zeit hindurch allgemein angenommene Ansicht, „die Trennung von ius und iudicium sei eine ursprüngliche Einrichtung". Doch bemerkt Schmidt treffend, dass „diese Hypothese weder auf innerer Nothwendigkeit beruhe, noch mit der Ueberlieferung stimme."

In Bezug auf diesen letztern Beweis möchte ich nur noch einen Schritt weiter als Schmidt gehen, welcher das Aufkommen der iudices und der legis actio per iudicis postulationem auf Servius zurückführt.

Zunächst stimme ich Schmidt insoweit bei, als ich anerkenne, dass die Ueberlieferung einstimmig gegen ein Vorkommen einer legis actio per iudicis postulationem vor Servius ist. Pomponius und Cicero kennen in der Königszeit überhaupt nur eine königliche Iurisdiction. Cicero sagt sogar ausdrücklich de rep. V 2 *nec vero quisquam privatus erat disceptator aut arbiter litis, sed omnia conficiebantur iudiciis regiis* und „wenn auch Cicero kein eigentlicher Geschichtsforscher war, so liegt doch in dem, was er sagt, der Ausdruck der zu seiner Zeit herrschenden Ansicht."

Eben deswegen hätte Schmidt aber nicht im Widerspruch mit Ciceros Worten dem Dionys IV 25 Glauben schenken sollen, welcher durch Servius Tullius „den Privaten das Recht einräumen" lässt, „dem Könige die Entscheidung zu entziehen durch die Forderung eines eigenen Richters"

Dionys hat nachweislich, wie die gesammte römische Tradition, einen tendenziös gefärbten Bericht über Servius Reformen gegeben, wie ich „Ueber Zusammens. und Entstehung der altr. Volksvers" III 7 (S. 265—270) gezeigt habe. Dazu kommt, dass

Digitized by Google

Dionys überhaupt bei seinen antiquarischen Schilderungen Altes und Neues, frühere und spätere Zustände confundirt. Lässt er doch schon den Romulus (Dionys II 14. 29) geringfügige Streitfragen durch Senatoren entscheiden.

Auch kann ich Schmidts Rechtfertigung (158 A. 4), dass „für die Ueberlieferung vor allem ihr vollkommen natürlicher gesunder Zusammenhang, also ihre innere Glaubwürdigkeit spreche", nicht gelten lassen. Servius, den Maestrna[1]) der Etrusker, haben naive Sage und tendenziöse Fälschung im Bunde als einen liberalen Reformer geschildert, während er ein tuskischer Eroberer war, und demzufolge fehlt auch im Einzelnen ein „natürlicher gesunder Zusammenhang" bei diesen Berichten ebensosehr wie bei den meisten Truggebilden gleicher Herkunft[2]).

Wenn aber Schmidt noch hervorhebt: „privatrechtliche Gesetze ohne specielle Inhaltsangabe und die Einführung von Richtern seien kaum geeignete Gegenstände für die Mythenbildung", so trifft das für römische Verhältnisse nicht zu. Wie vermochte denn ein praktischer Römer einen Fürsten oder Beamten besser zu feiern, als dass er auf ihn eine Reihe von Gesetzen und Freiheiten zurückführte? Giebt nicht Valerius Poplicola mit den ihm namentlich bei Dionys und Plutarch zugeschriebenen Einrichtungen eine schlagende Widerlegung dieser Argumentation von Schmidt?

Gesetzt aber auch es wäre buchstäblich richtig, dass Servius für einige Fälle bereits iudices privati eingesetzt hätte, so ist doch zur Zeit der Reaction unter Tarquinius Superbus diese Reform mit den übrigen servianischen wieder aufgehoben worden.

Es kommen somit nur noch etwa zwei Zeitpunkte vor dem Decemvirat in Frage, wo die iudices in den Civilprocess eingefügt sein könnten: der Beginn der Republik oder die secessio plebis.

Es steht nun im Wesentlichen längst fest und ist im besonderen von mir (Altröm. Volksvers. Abschnitt III § 10) ausführlich gezeigt worden, dass die Neuorganisation der Verfassung nach Vertreibung der Tarquinier in einseitig oligarchischem Geiste durchgeführt worden ist. Es kann daher die Einsetzung von iudices

1) d. i. magister (populi); ein tuskischer Feldherr wird bei seinen Eroberungen wohl nicht gerade allzu liberale Einrichtungen geschaffen haben.

2) vgl. Altröm. Volksv. S. 267. 467.

Digitized by Google

privati in den Civilprocess erst ein Werk der secessio plebis sein, und was könnte bei diesem Resultate erwünschter sein, als der Umstand, dass die Worte des Gesetzes Liv. 3, 55 (wenigstens nach unsrer Interpretation) dies direkt bezeugen.

Vielleicht wird aber auch so noch bei manchen der Umstand Anstoss erregen, dass die iudices der lex Valeria Horatia nur mit plebejischen Beamten in Verbindung stehn. Genügte es nicht, wird man sagen, dass „die Consuln die Urtheilsfällung an Privatrichter überliessen" (Lange r. A. I^3 602), eventuell durch die Tribune zur Ueberlassung gezwungen wurden? Und fehlten etwa auch nach den leges Valeriae Horatiae die iudices beim ordentlichen Civilprocess?

Der letzte Einwand wird erledigt durch die Bemerkung, dass allerdings sicherlich seit dem Decemvirat eine *legis actio* per iudicis postulationem existirt, dieses aber doch gewiss nicht die Plebejer gehindert haben könnte, den Wortlaut des alten Grundgesetzes wieder einzuschärfen, wenn auch nur bis zu jener Zeit allein plebejische iudices Recht gesprochen hätten. Waren doch die Processneuerungen kaum in Kraft getreten!

Bedenklicher ist der voraufgehende Einwand. In der That sieht man kaum ein, warum nicht wenigstens zur Zeit der secessio bereits eine legis actio per iudicis postulationem direkt bei den Consuln angestrengt werden konnte.

Volles Licht kann sowohl inbetreff dieser Frage als überhaupt über die bisher erörterten Vorgänge während der Secession und ihre Errungenschaft nur durch einen andern Umstand, dessen Erweis wir uns jetzt zuwenden, verbreitet werden; ich meine den, dass bis zum Decemvirat der gesammte regelmässige Civilprocess „sacramento" allein vor den pontifices, also vor patricischen priesterlichen Richtern, stattfand[1]).

16. Allgemein zugestanden ist der bedeutsame Einfluss, welchen die pontifices in älterer Zeit auf den Gang des Civilprocesses ausgeübt haben. Selbst Mommsen, welcher die formalen Grenzen ihrer Rechtsprechung möglichst eng zu ziehen sucht, erkennt[2]) „die

1) Ich beschränke mich hier auf die Wiedergabe der Resultate meiner Untersuchungen. Eine ausführlichere Begründung wird in einem der nächsten Hefte von Fleckeisens Jahrbüchern erfolgen.

2) r. St. II 1, 45.

Digitized by Google

ungemeine Bedeutung dieser Recht weisenden und eben damit Recht bildenden pontificalen Thätigkeit" an.

Es steht gleichfalls fest, dass in älterer Zeit die Abhängigkeit des Civilprocesses von den pontifices eine viel unmittelbarere gewesen ist.

Erst allmählich[1]) hat sich das ius civile vom ius pontificium[2]) emancipirt und deutlich erkennbar sind die Bestrebungen, den „übermächtigen Einfluss des Collegiums" auf den Civilprocess „zu beschränken"[3]).

Wenn es somit auch kaum fraglich sein kann, dass „der älteste römische Process das Werk der pontifices war"[4]), so bleibt doch controvers, in welcher Ausdehnung und bis wie lange sie eine solche Stellung innegehabt haben. Kurz, es ist die Frage zu lösen: sind die pontifices einst wirklich Schiedsrichter im regelmässigen Civilprocess gewesen und wie lange?

Zu allen Zeiten wird die *iurisdictio* als eine Prärogative des Oberamts angesehen. „Das Ius, welches noch neben der Lex stand, war nicht in fester gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Satzung ausgeprägt; es erzeugt sich und lebt im Volk." Aber es bedarf eines Organs, das es in jedem einzelnen Streitfall zeigt und ausspricht. Diese Funktion kommt, wie Karlowa, der röm. Civilprocess S. 4 richtig hervorhebt, nach römischer Auffassung ursprünglich den Königen, später den Consuln u. s. w. als ius dicentes, iudices" zu. So sagt Cicero de rep. V 2, 3: *nihil esse tam regale quam explanationem aequitatis, in qua iuris erat interpretatio.*

In den zahlreichen Fällen[5]), in welchen es sich um den Erlass einer Verordnung, die Interpretation des geltenden Rechtes oder die Verhinderung einer rechtswidrigen Verwendung einer lex

1) Ihering Geist d. R. R. I³ 292 f.

2) vgl. Cic. Brut. 42 ius pontificium, qua ex parte cum iure civili coniunctum esset.

3) Mommsen r. St. II 1, 45 f.

4) Ihering a. a. O.

5) z. B. bei den Fragen, ob eine hereditas als Ganzes mancipirt werden könne, ob die manus bei einer Ehe usu erworben war oder durch Abwesenheit der Frau aufgehoben war u. s. w.

Digitized by Google

handelte (interdictum)[1]), ist es also formell stets der Oberbeamte mit imperium, der — sei es nach dem Rath der pontifices, sei es nach eigenem Ermessen — Recht sprach.

Zu diesen Fällen der königlichen bez. consularischen iurisdictio, welche aber noch nicht Entscheidungen in Processen waren, kommt dann noch die Erledigung einer Reihe von Rechtsgeschäften, welche im Beisein oder unter Assistenz des Königs geordnet wurden, ohne dass es auch da zu einem Process d. h. zur selbständigen Mitwirkung der Parteien, welche ihr gesetzmässiges Recht geltend zu machen suchten, kam. Auch bei einer in iure cessio, bei der manumissio vindicta, bei der addictio des rechtskräftig verurtheilten zahlungsunfähigen Schuldners war es gewiss der Oberbeamte, der als custos iuris civilis allein competent war, die Rechtsgeschäfte zu erledigen.

In allen diesen Fällen ist also eine directe pontificale Rechtsprechung oder Rechtweisung quellenwidrig.

Aber „wer *lege* agit, verlangt nicht, dass die Obrigkeit ihm ein Rechtsverfolgungsmittel gewähre, der verfolgt vielmehr das ihm angeblich zustehende Recht unmittelbar auf Grund der Lex, welche dasselbe sanctionirt“[2]). Auch der Magistrat, ist soweit er beim lege agere mitwirkt, streng durch den Buchstaben der Lex gebunden, wenn ihm durch die Lex selbst nicht ein Ermessen verstattet ist. „Er hat noch nicht die Aufgabe zwischen ihr und dem Leben zu vermitteln, sondern er hat zu sprechen, was im Anschluss an die Lex die pontificische Jurisprudenz an Formeln für ihn ausgebildet hat.“

Wenn nun „der Magistrat als Theilnehmer am lege agere nichts weiter als ein Stück der Processmaschinerie war, ihm vollständig die Hände gebunden waren“[3]), so liegt es gewiss nahe genug, dieses Gebiet der *legis actio* direkt den pontifices zuzuweisen (Ihering Geist d. R. R. I³ 299 f.).

Ausdrücklich sagt eine unsrer besten Quellen (Pomponius I 2, 2, 7) mit Bezug auf die XII Tafeln und die in ihnen enthaltenen legis actiones: *omnium tamen harum et interpretandi*

1) Rudorff R. R. II 177.
2) Karlowa der röm. Civilprocess S. 2 f.
3) ebend. S. 4.

Digitized by Google

scientia et actiones apud collegium pontificum erant, ex quibus constituebatur, quis quoquo anno praeesset privatis.

Und dazu kommt, dass wenigstens die älteste und wichtigste aller legis actiones, die legis actio sacramento augenscheinlich längere Zeit allein bei den pontifices entschieden worden ist.

Zunächst giebt schon der Name an, dass diese Processart mit religiöser Weihe umgeben war. Wenn auch die Beziehung des sacramentum zum Eid nicht erwiesen, und noch weniger das sacramentum als eine kirchliche Busse[1]) aufzufassen ist, so ist es doch unmöglich zu verkennen, dass sacramentum ursprünglich eine in sacrum deponirte Sache[2]) gewesen ist und dass nur eine sacrale Behörde zu entscheiden befugt gewesen sein kann, cuius sacramentum iustum sit (Rudorff R. R. II 79 A. 12).

Ferner hebt Varro l. l. 5, 180 hervor: *qui petebat et qui inficiabatur, de aliis rebus utrique quingenos aeris ad pontem*[3]) *deponebant, de aliis* etc. Jedenfalls wird hierdurch das sacramentum zu den *pontifices* in nahe Beziehung gebracht. Ja der Name der pontifices, bei dem so viele Deutungsversuche vergeblich[4]) gemacht worden sind, erhält unter diesem Gesichtspunkte leicht seine Erklärung. Pons ist z. B. noch zu Suetons Zeit[5]) die erhöhte Tribüne, von der herab der Vorsitzende einer Versammlung redet. Pontifices sind also die Gerichtsherrn, welche auf einem Stege zwischen den Parteien stehen. Die pontifices bereiten den pons an der Gerichtsstätte, nehmen das sacramentum „ad pontem" an und entscheiden vom pons, welches sacramentum recht sei.

Und nun bedenke man, dass von ihnen die Gerichtstage angesetzt wurden und dass, wenn nicht die legis actiones so doch die Kunde[6]),

1) Von einem richterlichen Zwange zur Zahlung des sacramentum kann überhaupt nicht die Rede sein, bevor die Parteien einander vorgeladen und zum sacramentum sich gegenseitig provocirt haben.

2) in älterer Zeit ein Opferthier, später eine Summe Geldes.

3) Gewiss nicht der pons sublicius. Dass auf der Brücke geopfert oder Recht gesprochen sei, ist schwer denkbar.

4) s. Marquardt röm. Staatsverwaltung III 227.

5) Caes. 81: qui primum cunctati utrumne illum in campo, per comitia tribus ad suffragia vocantem, partibus divisis e *ponte* deicerent atque exceptum trucidarent. An die Stimmbrücken kann hier nicht gedacht werden.

6) mit welchen begleitenden verbis conceptis sie vorgebracht werden mussten.

Digitized by Google

wie und wann die einzelnen Legisaktionen anzuwenden seien, sich bis auf Flavius allein im Kreise der pontifices forterbte, und man wird anerkennen müssen, dass mindestens der altrömische Ordinarprocess — und das war die l. a. sacramento[1]) — lange Zeit hindurch allein vor dem geistlichen Gericht der pontifices entschieden worden sein wird.

17. Aber gegen diese speziell von Ihering[2]) so geistvoll vertretene Hypothese, dass der älteste römische Process nichts anderes war als der Process am „geistlichen Schiedsgericht", ist sogleich ein wichtiger Einwand zu erheben.

Mehrere der übrigen legis actiones werden schwerlich beim geistlichen Gericht angestrengt sein können. Vor allem die l. a. per iudicis postulationem, aber auch die l. a. per manus iniectionem und per pignoris capionem widersprechen in ihrer gewaltsamen Form durchaus dem Wesen eines geistlichen Gerichtshofes[3]).

Nun ist es kaum glaublich, dass bei der Entscheidung der Pontifices in Sacramentsprocessen die l. a. per iudicis postulationem[4]) oder gar noch die beiden übrigen beim Magistrat vorgebracht seien. Wie kann uns zugemuthet werden zu glauben, dass, ohne eine sachliche Trennung der strittigen Materien, die eine Hälfte aller Processe beim geistlichen Gericht, die andere beim Magistrat zum Austrag gebracht worden sei?

Erst dann wäre Iherings Hypothese gegen alle Angriffe geschützt, wenn es sich erweisen liesse, dass für einen bestimmten Zeitraum die l. a. sacramento die einzige Processeinleitung gewesen ist.

Bekanntlich verlegt einer unserer besten Gewährsmänner, Pomponius, den Ursprung der legis actiones in die XII Tafeln[5]). —

---

1) So lange Gaius (4, 13) Autorität aufrecht erhalten wird: de quibus enim rebus ut aliter ageretur lege cautum non erat, de his sacramento agebatur.

2) Geist d. R. R. I³ 292 f.

3) Die l. a. per condictionem ist erst lange nach dem Decemvirat eingeführt worden.

4) So Ihering Geist d. R. R. II 2, 376.

5) 2, 6 Deinde ex his legibus eodem fere tempore actiones compositae sunt, quibus inter se homines disceptarent . . . et appellatur haec pars iuris legis actiones id est legitimae actiones.

Digitized by Google

Seine Autorität ist zwar meist einfach verworfen worden[1]). Doch ist es sehr fraglich, ob mit Recht. — Denn erstlich hat unsre Auseinandersetzung über die l. a. per iudicis postulationem gezeigt, dass diese Processform als *legis* actio, als staatlich recipirte Processform schwerlich vor dem Decemvirat existirt haben kann. Sodann ist von den beiden legis actiones per pignoris capionem und per manus iniectionem nachzuweisen, dass sie keineswegs ursprünglich und zu keiner Zeit lediglich Processformen waren.

Die manus iniectio ist nach wie vor den XII Tafeln den Privaten gestattet gewesen gegenüber dem für manifestus, dem iudicatus, dem Schuldknecht auch ohne dass es zu einem Processe kam. Und selbst dann war in manchen Fällen die l. a. sacramento neben der manus iniectio erforderlich[2]) oder mit andern Worten die manus iniectio war hier noch nicht eine legis actio, sondern die lex forderte neben dem Act der Selbsthülfe noch die actio sacramento.

Also: die manus iniectio, jene uralte Form der Selbsthülfe[3]), ist später und nur in bestimmten Fällen — und das ohne Zweifel zur Ersparung des sacramentum und zur Vereinfachung des Processganges — gesetzliche Processeinleitung = legis actio geworden.

Ganz dasselbe gilt aber von der pignoris capio, wie Ihering G. d. R. R. I, 151 gezeigt hat. Zum Ueberfluss giebt Gaius 4, 21 f. an, dass die legis actio per manus iniectionem für einige Fälle durch die XII Tafeln, für andere durch spätere Gesetze eingeführt sei; und Aehnliches berichtet 4, 28 f. über die l. a. per pignoris capionem.

Da somit aller Wahrscheinlichkeit nach die legis actio sacramento vor dem Decemvirat die einzige Prozessform war, so steht der Annahme nichts im Wege, dass bis dahin der regel-

---

1) z. B. Bekker, die Aktionen des r. Pr. S. 18.

2) eb. 19 „Wir wissen, dass unter gewissen Voraussetzungen Ein Process durch die beiden Verfahren hindurchzuführen war" u. s. w.

3) Dadurch wird das erledigt, was Bekker ebendas. zu Gunsten eines besonders hohen Alters der legis actio per manus iniectionem ausgeführt hat. Natürlich kann ich auch nicht die Berechtigung der dort S. 19 aufgestellten Alternative anerkennen. Selbsthülfe und legis actio ergänzen sich, schliessen sich keineswegs aus. Näheres Fleckeisens Jahrb. a. a. O.

Digitized by Google

mässige Civilprozess allein vor dem geistlichen Gericht der Pontifices erledigt worden ist.

---

18. Kehren wir zu den plebejischen Aedilen zurück und ziehen aus den so eben entwickelten Sätzen die Consequenzen für sie.

Diese lauten durchaus günstig für die Anfangs gefundenen Resultate.

Wenn es richtig ist, dass bis zum Decemvirat das Ordinarverfahren im Civilprocess bei den pontifices war und mit dem hohen Succumbenzgelde des sacramentum processirt wurde, so wird die Einsetzung eines plebejischen Schiedsgerichts am Cerestempel — unter der Garantie der Aedilen und der Urtheilsfällung von Laienrichtern — durchaus motivirt erscheinen. An iudices, die vor den Consuln Processe entschieden, wird nicht mehr gedacht werden können, ebensowenig daran, dass iudices in Beziehung zum pontificalen Gerichtshofe gestanden haben.

Ein geistlicher Gerichtshof für Civilprocesse, der nach weiteren Kreisen unbekannten Satzungen Recht sprach, der durch seine peinliche Beachtung des Formellen manchmal dem Recht, welches Unrecht war, zum Sieg verhalf, dazu durch sacrale und gentilicische Vorurteile geleitet vielfach die Grundlage der civilen Rechtsordnung, des ius Quiritium, bestritt, musste unerträglich werden zu einer Zeit, als gerade die Mehrzahl der Bürger „die auf die Sitte und sacrale Ordnungen sich stützende patronatische Bevormundung abzustreifen“ suchte[1]). Ganz abgesehen noch von den hohen Gerichtskosten und den Unzuträglichkeiten, welche dadurch entstanden, dass ein solcher Process den Fällen, welche arbitria erheischten, nicht gerecht werden konnte!

Indem dagegen die secessio plebis in dem plebejischen Schiedsgericht am Cerestempel die Entscheidung Laienrichtern anvertraute, die Gerichtskosten verringerte und namentlich auch arbitri in Dingen, die nicht stricti iuris waren, einführte, hat sie in fruchtbringender Weise auf die Weiterentwickelung des Civilprocesses hingewirkt. Die strenge Trennung des Verfahres *in iure* und *in iudicio* ist dadurch angebahnt und die Rechtskunde ist wieder mehr

---

1) Vgl. meine Altröm. Volksvers. 492. S. 533.

Digitized by Google

Gemeingut des Volkes geworden und so vor einer Verknöcherung in Fachkreisen (in penetralibus pontificum) bewahrt worden.

Klar wird endlich, weshalb ein plebejisches Schiedsgericht gerade ad *aedem* Cereris, an einer heiligen Stätte, eingesetzt worden ist. Es wurde dadurch gewissermassen ausgesprochen, dass selbst nach Wegfall des in sacrum deponirten Succumbenzgeldes und der priesterlichen Rechtsprechung die Entscheidungen ihres Gerichtes nicht minder heilig gehalten werden sollten, als die pontificalen Urtheile.

Darin liegt die ursprüngliche Bedeutung des Namens aedilis, der von der aedes sacra Cereris herzuleiten ist, und auf der anfänglich dort concentrirten Thätigkeit der plebejischen Aedilen beruht ihre Competenz: dem plebejischen Standesamt und dem plebejischen Schiedsgericht vorzustehen [1]).

Damit will ich an dieser Stelle abbrechen.

Ich bin mir bewusst, dass ich mit meiner Untersuchung in ein Gebiet gelangt bin, wo ich nicht hoffen kann alle zu überzeugen. Hypothetisch wird manches bleiben.

Aber es ist immerhin schon einiges erreicht, wenn Hypothesen aufgestellt werden, welche einestheils den bereits feststehenden Resultaten exakter wissenschaftlicher Forschung gerecht werden und andererseits geeignet sind, eine Erklärung wissenschaftlicher Probleme, die ausser dem Bereiche jener liegen, wo nicht zu geben, so doch anzubahnen.

In diesem Sinne habe ich es nicht für unrichtig erachtet, meine Vermuthungen über vorhistorische Zustände in diesen Kranz von wahrhaft historischen Untersuchungen einzureihen.

Ich hoffe, dass mein verehrter Lehrer auch diese Festgabe nicht zurückweisen wird.

Diese Hoffnung gründet sich nicht zum mindesten darauf, dass gerade er stets die wissenschaftlichen Versuche seiner Schüler mit Nachsicht und Milde beurtheilt hat.

Weitere Kreise wissen den Werth seiner wissenschaftlichen Bedeutung zu schätzen, sein engerer Schülerkreis wird daneben und gerade an diesem Ehrentage ihres verehrten Lehrers noch

1) An dieser Stelle habe ich absichtlich alle secundären Beweismomente, wie die Existenz eigener plebejischer Gerichtstage, der nundinae, bei Seite gelassen.

Digitized by Google

besonders dieser Seite seiner Wirksamkeit gedenken. Sind doch vornehmlich sie competent ein Urtheil darüber abzugeben, wie ihr Lehrer mit unermüdlichem Fleiss und grosser Nachsicht die Anfänger zu wissenschaftlichen Arbeiten herangezogen, den Strauchelnden aufgeholfen, die Schwächern ermuntert hat.

Diese Seite der akademischen Thätigkeit wird nicht so laut gepriesen als andere und ist nicht immer eine dankbare.

Gerade sie aber ist in ihren Folgen die wirksamste und dafür dass sie in den Kreisen seiner Schüler unvergessen ist möge dieses Wort, welches ich im Namen vieler hier ausspreche, Zeugniss ablegen.

Digitized by Google

Onusa

von

H. J. Müller.

Auf die Nachricht, dass Hasdrubal aus den Winterquartieren in Neukarthago aufgebrochen und mit beträchtlicher Land- und Seemacht im Anmarsch begriffen sei, beschloss Cn. Scipio (Sommer des J. 537/217) wenigstens mit der Flotte den Kampf aufzunehmen. Er segelte von Tarraco aus, traf nach Verlauf weniger Tage auf den Feind und gewann vor der Mündung des Hiberus einen so entscheidenden Sieg, dass er sich als Herrn des gesammten Küstenmeeres betrachten konnte[1]). In Folge dessen fuhr er die Ostküste entlang — dies berichtet Livius allein —, eroberte einige am Meere gelegene Städte und kehrte mit reicher Beute in das Gebiet nördlich vom Hiberus zurück. Unter den eingenommenen Küstenstädten wird als erste Onusa genannt, an dessen Eroberung eine erfolglose Belagerung Neukarthagos sich anschloss. Onusa heisst die Stadt bei Liv. 22, 20, 4 im Puteaneus[2]), und so schreiben den Namen Alschefski, Frigell, Harant (Paris 1881), Hertz, Madvig[3], Weissenborn[7], Wölfflin, während an der zweiten Stelle, wo dieser Name angetroffen wird (Liv. 21, 22, 5; bei anderen Autoren findet sich derselbe nirgends), nur Frigell[2], Harant, Madvig[3], und Wölfflin[2] ebenso Onusa, dagegen Tücking[2] und Weissenborn[7]

1) Vgl. Polyb. 3, 96, 6; Liv. 22, 20, 3.

2) Von zweiter, aber alter Hand ist in P ein *t* über *sa* übergeschrieben; daher in CM *onustam* und in allmählich weitergreifender Verschlechterung die Hss.: *omistam* und *honustam*, die Ausgaben: *Honoscam.*

Digitized by Google

Onussa schreiben[1]). Riemann-Benoist[2] (Paris 1882) endlich lesen hier wie dort Onussa, einerseits weil an der letzterwähnten Stelle, wo der Name durch Konjektur hergestellt ist, dass *ss* handschriftliche Gewähr hat, andererseits auf Grund der Erwägung, welcher Riemann S. 191 mit den Worten Ausdruck verleiht: 'je crois voir ici la terminaison grecque *-οῦσσα* (= *-όεσσα*)'. Ist nun auch beide Male der Name auf dieselbe Stadt zu beziehen, und hat es viel für sich anzunehmen, dass die Schreibung des Namens beide Male die gleiche gewesen sei, so ist doch nicht zu vergessen, dass, wenn bei Liv. 21, 22, 5 ursprünglich (vielleicht noch im P) *onusam* geschrieben war und dies zunächst in *omisam* verlesen wurde, die Veränderung zu [*praeter*] *omissam* [*urbem*], wie in CM geschrieben steht, nicht nur nahe lag, sondern sich gewissermassen mit Nothwendigkeit aufdrängte. Daher möchte ich dieser Stelle keine entscheidende Bedeutung für die Lesart der anderen beilegen. Aber auch das Argument mit der griechischen Endung scheint mir nicht stichhaltig zu sein. Denn die Namensformen dieser Bildung werden mit wenigen Ausnahmen sowohl im Griechischen als auch im Lateinischen[2]) schwankend bald mit einem *s*, bald mit zweien geschrieben. Ist aber das einfache *s* an vielen Stellen sicher bezeugt[3]), so darf auch das im P überlieferte Onusa meines Erachtens nicht geändert werden[4]). Also Onusa wurde erobert.

---

1) Alschefski und Hertz haben hier noch die früher an dieser Stelle allgemein angenommene Namensform Etovissa im Text.

2) Vgl. z. B. *Arginusa* Plin. 5, 137; *Arginusae* Cic. de off. 1, 84; vgl. Val. Max. 1, 1, ext. 8 (Par.); *Arginussa* (Stadt in Phrygien) Plin. 8, 225; *Arginussae* Plin. 5, 140; Val. Max. 3, 8, ext. 3. — Ebenso *Marathusa* Plin. 4, 59; *Marathussa* Plin. 5, 137. — *Ophiusa* Plin 4, 82; Ovid Met. 10, 229; *Ophiussa* Plin. 3, 78. 4, 61. 65. 5, 132. 151. — *Pithecusa* Ovid Met. 14, 90; Plin. 3, 82; Mela 2, 121; *Pithecussae* Plin. 2, 203. — *Pityusa* Plin. 4, 56. 5, 112. 136. 141; *Pityussa* Mela 2, 109; *Pityussae* Plin. 3, 79 u. s. w.

3) Vgl. *Aegusa* Plin. 3, 92; *Carusa* Plin. 6, 7; *Colpusa* Plin. 5, 149; *Elaeusa* Plin. 5, 138; *Elaphusa* Plin. 4, 53; *Ericusa* Plin. 3, 94. 4, 53; *Ichnusa* Plin. 3, 85; Sil. It. 12, 358; *Lopadusa* Plin. 3, 92. 5, 42; *Pegusa* (wohl *Phegusa* zu lesen) Plin. 5, 104; *Phellusa* Plin. 5, 140; *Phoenicusa* Plin. 3, 94; Mela 2, 120; *Selachusa* Plin. 4, 57; *Tellusa* Plin. 5, 137.

4) Bei Livius finden sich nur wenige Namen dieser Art; aber alle haben nur ein *s*: *Drymusa* 38, 39, 9 (wo Weissenborn[2] gegen die Hss. mit Ursinus *Drymussa* schreibt); *Pithecusa* 8, 22, 6; *Pityusa* 28, 37, 3; *Scotusa*

Digitized by Google

Wo diese Stadt gelegen hat, lässt sich nicht sagen. Lange glaubte man, Onusa (oder, wie früher gelesen wurde, Honosca resp. Etovissa) sei der alte iberische Name des späteren Valentia; allein die Gründe für diese Ansicht sind nicht stark. Einerseits glaubt man auf diese Weise die, wie wir sehen werden, auffällige Erwähnung der Stadt bei Liv. 21, 22, 5 erklären zu können: wenn Hannibal, von Neukarthago aufgebrochen, zunächst der Richtung folgte, in der später von den Römern eine Strasse im Binnenlande nach Valentia angelegt war, so habe er bei Onusa (Valentia) die Küste erreichen und an dieser weiter ziehen können (Weissenborn[7]). Andererseits bringt man die Bemerkung des Plinius (3, 20) mit u. St. in Verbindung, der die römische Colonie Valentia in der *regio Edetana* erwähnt (Doujat). Mit beiden Argumenten wird nicht viel gewonnen. Wenn jedoch Frigell[1]) umgekehrt die Identität beider Städte leugnet, weil Livius den Namen Valentia gekannt habe, so lassen sich die Worte Per. 55: *Iunius Brutus consul in Hispania eis, qui sub Viriato militaverant, agros et oppidum dedit, quod vocatum est Valentia* wohl eher so deuten, dass die angewiesene Stadt damals (im J. 616/138) den neuen Namen erhielt. Dass dies aber Onusa gewesen, bleibt allerdings unbewiesen.

Gleichwohl wird durch Valentia vermuthlich die ungefähre Lage von Onusa angedeutet, damit zugleich aber ein leiser Zweifel erweckt, ob der Name richtig überliefert sei. Denn „die eselreiche" ist eine Bezeichnung, die auffallend genannt werden muss, selbst wenn wir, was nicht unbegründet scheint, eine grosse Fülle an diesen Thieren in jenen Gegenden voraussetzen. Mir ist eine analoge Stadtbenennung nicht begegnet[2]). Wohl aber legt

33, 6, 8. 11; 36, 9, 3. 13. 14, 11. Angesichts dieser Ueberlieferung glaube ich, dass auch 28, 5, 12. 15. 7, 3 (wo Luchs überall *Scotussa* schreibt) *Scotusa* beizuhalten ist; denn diese Form ist an allen 3 Stellen von Σ (der Spirensisgruppe), an der letzten auch von P ausdrücklich überliefert, während P an den ersten beiden *Scotyssa* bietet, worüber S. 152, 2 zu vergleichen.

1) Vgl. A. Frigell, Epilegomena ad T. Livii librum vicesimum primum (Upsaliae 1881) S. 7.

2) Ausser bei Plin. 4, 82, der mit den Worten *amnis Tyra, oppido nomen inponens, ubi antea Ophiusa dicebatur* einen alten Stadtnamen anzugeben scheint, finden sich solche von Thieren abgeleiteten Namen nur bei Inseln: *Aegussa; Attelebussa; Cordylussa; Echinussa; Elaphussa; Ichthyoessa; Lagussa; Lopadussa; Ophiussa; Pithecussa; Selachussa; Sepiussa; Tellussa.*

Digitized by Google

die Thatsache, dass gerade diese Ostküste Spaniens und nicht am wenigsten der Strich, in dem Valentia liegt, an edlen, feurigen Weinen reich ist, den Gedanken nahe, es müsste auch hier ein „Weinheim", eine „weinreiche" Stadt, ein Oenusa gegeben haben. Solche Benennungen nach Pflanzen sind nicht selten[1]), und verhältnissmässig am häufigsten sind die vom Wein hergeleiteten[2]).

Ist die Vermuthung begründet, dass der Name der Stadt nicht Onusa, sondern Oenusa war, so werden wir damit auf eine bekannte Oertlichkeit geführt, deren Namensgleichheit auffällt. Polyaen 8, 16, 6 erzählt nämlich: *Σκιπίων δορυάλωτον λαβὼν ἐν Ἰβηρίᾳ πόλιν Οἴννσσαν, ὡς οἱ λαφυραγωγοὶ παρθένον ἤγαγον κάλλους ὑπερφυῶς ἔχουσαν, τὸν πατέρα αὐτῆς ἀναζητήσας ἐχαρίσατο αὐτῷ τὴν θυγατέρα κτλ.* Polyaen legt also der Stadt Neukarthago[3]) den Namen *Οἴννσσα* bei, eine Bezeichnung, die sich bei Steph. Byz. (wahrscheinlich nach Timaeus)[4]) auch für das afrikanische Karthago findet, und es ist kaum ein Anstoss daran zu nehmen, dass auch in Spanien die Gründung der „Neustadt" in „weinreicher" Gegend erfolgt sein soll. Historisch aber ist der Parallelismus in der Unternehmung der Scipionen gegen eben dieses *Οἴννσσα* bemerkenswerth. P. Scipio zog im J. 544/210 von Tarraco aus nach Süden gegen Neukarthago mit Unterbrechung seines Marsches am Hiberus; ganz ebenso sein Oheim Cn. Scipio im J. 537/217 zur See[5]). Ich vermuthe, dass Coelius, auf wel-

1) Hauptsächlich sind es auch hier wieder Inseln; aber es fehlt auch nicht an Städtenamen: *Anetussa* (Stadt in Libyen) St. Byz.; *Carussa; Elaeussa; Marathusa; Pityusa; Rhodusa* (Stadt in Argolis) St. Byz.; *Sidussa* Thuk. 8, 24. — Nach besonderen Eigenschaften sind genannt *Arginussa; Colpusa; Scotusa.*

2) Ausser den zahlreichen mit *οἶνος* gebildeten Namen bei Pape-Benseler vgl. insbesondere *Ampeloessa* (Landschaft Syriens) Plin. 5, 74; *Oenussae* (Inseln bei Chios) Plin. 5, 137; *Oenussae* (Inseln bei Messenien) Plin. 4, 55; Mela 2, 110.

3) Vgl. Pol. 10, 19; Liv. 26, 50, 1 ff.; Gell. 6. 8.

4) Vgl. Meltzer, Gesch. d. Karthager 1. S. 458 ff. — Bei Timaeus I fragm. 13 (fr. hist. Graec. ed Müller I S. 197) ändert Tychsen das hdschr. überlieferte Lemma *Θισσαώ* in *Οἰνουσσα*, womit er nach der Ansicht sowohl der Herausgeber der Fragmente als auch Meltzers (1 S. 463) das Richtige getroffen hat.

5) Auch die erste Expedition des Cn. Scipio im J. 536/218 beginnt sehr ähnlich; s. Pol. 3, 76, 1; Liv. 21, 60, 1.

Digitized by Google

chen die öfters übertreibenden Kriegsberichte aus Spanien zurückgehen, dieses letzterwähnte, damals misslungene Unternehmen gegen Neukarthago in der Weise beschönigt hat, dass er *Οἴνυσσα* zu einer besonderen Stadt machte und diese einnehmen liess und auch von dem vergeblich bestürmten Neukarthago erzählte, es sei die Umgegend bis hart an die Mauern gründlich geplündert und verwüstet worden. Denn dass der Livianische Bericht gerade an u. St. weniger glaubwürdig ist als der des Polybios, scheint mir schon daraus hervorzugehen, dass das, was letzterer statt der Eroberung der Küstenstädte berichtet, von Livius an anderer Stelle und weniger in den Zusammenhang passend erzählt wird.

An dem Namen *Οἴνυσσαν*, für welchen Casaubonus *Φοίνισσαν* einsetzen wollte, ist nicht zu zweifeln. Man könnte versucht sein, den langen Vokal herzustellen (*Οἰνοῦσσαν*), weil Steph. Byz. u. d. W. *Καρχηδών* (S. 363 Wilb.) von dem afrikanischen Karthago berichtet: *ἐκαλεῖτο δὲ καινὴ πόλις καὶ Καδμεία καὶ Οἴνουσα*[1] *καὶ Καχκάβη*. Allein wie in Wortformen dieser Art das eine *s* ganz gewöhnlich ausgelassen wurde, so findet sich auch bisweilen die Verkürzung des langen Vokals[2] und sehr häufig die Veränderung des Accents, letzteres wohl, weil die Entstehung und Bedeutung der Formen nicht mehr erkannt wurde. Wie übrigens das afrikanische Karthago zu der Benennung *Οἴνουσα* gekommen ist, entzieht sich meiner Beurtheilung. Zunächst wird man natürlich an Weinreichthum zu denken haben; durch diesen aber war mehr die atlantische Küste Afrikas als selbst das sonst so fruchtbare Syrtenland berühmt[3]. Möglich, dass es eine Bezeichnung ohne thatsächlichen Werth war, wie andere, durch welche Karthago ausgezeichnet wurde[4]. Der Excerptor des Steph. Byz. (Eustath zu Dion. Perieg. V 195) hat die Worte *καὶ Οἴνουσα* ausgelassen.

Doch Onusa wird ja noch an einer zweiten Stelle erwähnt. Bei Liv. 21, 22, 5 heisst es: *ab Gadibus ad hiberna exercitus redit;*

---

1) So im cod. R, während AV *Οἰνουσσα* haben.

2) z. B. *Σκύτισσα* bei Ptolem. 3, 13, 42; *Ῥοδυσσαίος* bei Steph. Byz.; *Συρακόσιος* u. a. m.

3) Vgl Movers, Die Phön. 2, 2 S. 529 ff.; Meltzer, Gesch. d. Karth. 1 S. 447.

4) Vgl. Meltzer, Gesch. d. Karth. 1 S. 104.

Digitized by Google

atque inde profectus praeter Onussam urbem ad Hiberum marituma ora ducit. ibi fama est in quiete visum ab eo iuvenem divina specie u. s. w. So sämmtliche Herausgeber mit der oben S. 148 angegebenen Verschiedenheit in der Schreibung des Namens; abweichend nur Wölfflin, auf dessen Ansicht zurückzukommen ist. Statt *onussam* ist in CM (P fehlt hier) *omissam* überliefert. Dass hierin ein Stadtname zu suchen sei, erkannte schon Rhenanus, und von ihm an wurde in allen Texten *Etovissam* gelesen. Alsdann kam man auf den Gedanken, diese Stadt mit der 22, 20, 3 erwähnten zu identifiziren, was sich sachlich durchaus empfahl. Demnach schlug J. Gronov vor, an der letzteren Stelle *Etovissam* einzusetzen (statt *adonusam*), während umgekehrt Ukert S. 415 und Sickler 1, 54 aus dieser Stelle für die andere die Lesart *praeter Honoscam urbem* entnehmen wollten. Ihrem Beispiele folgte schliesslich M. Müller, der nach dem Bekanntwerden der Lesarten des Puteaneus, gleichfalls von der zweiten Stelle ausgehend, an der ersten in paläographisch sehr ansprechender Weise *Onussam*[1]) emendirte.

Aber gegen diese Lesart erheben sich mannigfache Bedenken.

1. In der Beschreibung des Zuges Hannibals nach Italien verweilt Livius nur an einzelnen Punkten, wo wichtigere Ereignisse zu berichten sind: am Ebro, wo das feindliche Gebiet betreten wurde; an den Pyrenäen, wo zahlreiche Spanier nach Bekanntwerden des eigentlichen Zweckes der Expedition desertirten, andere auf ihren Wunsch entlassen wurden; bei der Stadt Ruscino, wo sich die Gallier dem Hannibal entgegenstellten; an der Rhone, wo das Uebersetzen der Elephanten Schwierigkeiten bereitete; endlich an den Alpen. Mit Recht fragt man unter diesen Umständen: zu welchem Zweck erwähnt Livius bei dem ersten Marsch von Neukarthago bis zum Ebro, dass der Zug an der Stadt Onusa vorbei gegangen sei? Weissenborn[2]) gibt eine Erklärung, die ganz problematisch und nur als Nothbehelf anzusehen ist; ebenso Wölfflin[3]). — 2. Die Erwähnung der Stadt ist um so auffallender,

1) Doch will er selbst *Onusam* lesen; s. N. Jahrb. f. Phil. 1869 S. 339.

2) Vgl. Wssb.[1] zu Liv. 21, 22, 5; s. oben S. 150.

3) Ant. v. Syr. S. 25: '*Onusam* . . ist um so passender, als die Stadt, an welcher die grosse Heeresstrasse vorbeiführte, ziemlich in der Mitte zwischen Neukarthago nnd dem Ebro lag, wie aus 22, 20, 3 hervorgeht' Wölfflin identifizirt eben, ganz wie Weissenborn, Onusa mit Valentia.

Digitized by Google

als dieselbe hier zum ersten Male und ohne jeden charakterisirenden Zusatz genannt wird. Eines solchen bedurfte es an der andern Stelle nicht, weil hier der Name nur hinzugesetzt ist, um die eroberte Küstenstadt nicht mit *quaedam* einzuführen; ebenso bei Longuntica[1]). — 3. Nach dem bisher Erzählten hätte man, und damit würde die Richtung des Marsches in gleicher Weise näher bestimmt worden sein, vielmehr *praeter Saguntum urbem* erwartet. Von dieser Stadt ist im Vorhergehenden ausführlich die Rede gewesen, und damit würde dieser an sich gleichfalls vollkommen überflüssige Zusatz wenigstens erklärt und motivirt werden können. — 4. Sollte der Ausdruck *praeter Onussam urbem* nur die Richtung kennzeichnen, so war dies neben *marituma ora* nicht nöthig. — 5. Worauf bezieht sich § 6 *ibi*? Dass dies auf den Hiberus geht, wissen wir aus Zonaras 8, 22 und geht aus 21, 23, 1: *hoc visu laetus tripertito Hiberum copias traiecit* deutlich hervor. An u. St. aber ist *praeter Onussam urbem* durch die Voranstellung so ungebührlich betont, dass Wölfflin besonders anmerkt: „*ibi:* nicht in Onussa, sondern am Ebro, weil die Bedenken des vertragswidrigen Ueberschreitens des Flusses beschwichtigt werden mussten." In der That wird kein Leser es auf das zwischen *Onussam urbem* und *marituma ora* stehende *ad Hiberum* beziehen. — 6. Hiermit wird zugleich die Stellung der Wörter *marituma ora* im höchsten Grade auffällig. Vorzugsweise dieser Umstand bestimmte Wölfflin[2]), diese Worte als unecht und nicht hierher gehörig zu streichen.

1) Diese Stadt haben Riemann-Benoist auf der ihrer Ausgabe beigefügten Karte nördlich von Neukarthago angesetzt; nach der Darstellung des Livius ist wohl eher eine südlichere Lage anzunehmen.

2) Dieselbe Ansicht hatte früher auch M. Hertz. Wölfflin sagt im Anh. zu d. St.: „die Worte müssten, wenn echt, als nähere Bestimmung des Weges sich unmittelbar an *praeter Onussam urbem* anschliessen." Vgl. auch Ant. v. Syr. S. 25: „*maritumam oram* [so haben die Hss.] ist falsch eingesetzte Korrektur zum vorhergehenden § 4: *classis data ad tuendam maritumam oram*, wo die Hss. statt der Endungen *am* entweder *a* oder *ae* und *e* bieten, weil der Anfangsbuchstabe von *maritumam* den Schlusskonsonanten der Accusativform absorbirt hatte, und dann aus Conjektur der (übrigens mit L.' Sprachgebrauch nicht harmonirende) Dativ ohne *ad* hergestellt werden sollte." Geistreich erdacht, aber an sich zweifelhaft, schon weil die Wörter so weit von einander entfernt sind. Ich habe § 4 mit C^2 und jüngeren Hss. *ad tuendam maritumam oram* festgehalten, muss aber gestehen, dass der Genetiv *tuendae maritumae orae*, der in einigen jüngeren Hss. steht, nicht ohne

Digitized by Google

Damit würde die nothwendige Beziehung des *ibi* auf *ad Hiberum* ermöglicht. — 7. *marituma ora* ist ein Ablativ, welcher dem Sprachgebrauch des Livius zuwiderläuft. Beide Wörter bilden einen Begriff, und zu diesem muss ein Attribut hinzutreten, wenn der blosse Abl. gerechtfertigt werden soll. Der stehende, häufig begegnende Ausdruck ist bei Livius *in ora* (*in litore*)[1] oder *per oram* (*per litus*)[2]. Hiernach ist der blosse Abl. an u. St. unhaltbar. — Sind diese Bedenken einzeln vielleicht nicht schwerwiegend, in ihrer Gesammtheit werden sie ausreichen, um den Zweifel berechtigt erscheinen zu lassen, ob sich Livius wirklich so unklar und so wenig im Einklang mit seiner sonstigen Sprechweise ausgedrückt habe. Nun steht 8. in den Hss., wie schon erwähnt, einerseits *omissam* statt *onussam* und andererseits am Ende nicht der Abl., sondern der Accusativ *maritumam oram*, und dieser Acc.[3] ist, wenn, wie wir gesehen haben, mit der Herstellung des blossen Ablativs nichts gewonnen wird, wohl zu beachten; er muss als ursprünglich gelten. Damit aber stellt sich evident heraus, dass die Worte entweder lückenhaft sind oder an verkehrter Stelle stehen. Da bei erster Annahme[4] die auffallende Stellung der Worte dieselbe bleibt, so kommen wir systematisch zu der Ansicht, der ursprüngliche Wortlaut des Satzes müsse durch Umstellung der Wörter gewonnen werden: bekanntlich ein bei der Ueberlieferung des P (CM sind aus P geflossen) häufig anzuwendendes Heilverfahren. Demnach ging meines Erachtens H. Sauppe,

---

Grund nach dem Vorgang Gronovs von Madvig[3] in den Text aufgenommen ist. Vgl. Alschefski zu der St. und Dederich in N. Jahrb. f. Phil. 1879 S. 485.

1) Vgl. 22, 19, 3. 8. 20, 1 u. a.; wenn sich daher bei Liv. 44, 2, 12 eine Ausnahme findet, so wäre es bei der Beschaffenheit des Vindobonensis nicht kühn gehandelt, wenn wir *in* einschöben; allein bei dieser als Abl. kenntlichen Form (*litore*) ist der blosse Abl. wenigstens denkbar; vgl. Tac. Ann. 1, 63.

2) Vgl. 21, 31, 9. 49, 8; 22, 19, 12; 33, 19, 11; 38, 17, 16; Ovid Met. 3, 607 u. a.

3) Dieser Acc. fand ehedem an Alschefski einen Erklärer und Vertheidiger, was als Curiosum erwähnt sei.

4) Weissenborn vermuthete (*per*) *marituma oram* oder *marituma in*(*de*) *ora:* letzteres unverständlich und vielleicht verdruckt (bei Alschefski III S 868) statt *marituma in ora.*

Digitized by Google

dessen Vorschlag M. Hertz acceptirte, methodisch zu Werke, als er *maritumam oram* hinter *praeter* stellte. Mit einem Schlage schien die Stelle geheilt zu sein. Zwar wurde nun Etovissa (so las man damals noch) zu einer Stadt am Ebro[1]), was nicht gerade glaublich schien; aber diese Ungenauigkeit hätte man wohl mit in den Kauf genommen. Im übrigen war weder an der ohne *in* angeknüpften Apposition[2]), noch an der kurzen Verbindung *urbem ad Hiberum* ohne *sitam*[3]) Anstoss zu nehmen. Aber freilich *praeter maritumam oram* findet sich in dem Sinne, wie es hier verlangt wird, nirgends gebraucht[4]); es heisst vielmehr „die Küste entlang" und wird von der vorbeisegelnden Flotte gesagt[5]), wie *praeter mare* von dem entlangmarschirenden Landheere[6]). Ausserdem wäre die Umstellung bei der Lesart *Onussam* nicht anwendbar, da Onusa (Oenusa) von Livius bestimmt südlich von der Ebromündung angesetzt wird.

Ich möchte daher einen neuen Weg einschlagen, um die Schwierigkeiten der Stelle zu beseitigen. Unter der Annahme, dass *omissam* einem Lesefehler seine Entstehung verdankt, indem ursprünglich nicht OISSAM, sondern ĪOSSAM geschrieben war, stelle ich die Worte *maritumam oram* in folgender Weise um: PREMARITUMAORAMTERĪOSSAM . . .[7]) und emendire dies zu: *per maritumam oram Dertossam urbem ad Hiberum ducit*[8]). Damit

1) Ptol. 2, 6 nennt Ἱτόβησα eine Stadt der Edetaner, welche bis an den Hiberus gereicht haben mögen, aber nicht an der Mündung; dort wohnten die Ilergaonen.

2) S. Weissenborn[5] zu Liv. 3, 1, 5; vgl. Tac. Ann 1, 53. 2, 79; Iust. 12, 13, 4.

3) Wölfflin bemerkt zu Liv. 21, 58, 11: *proelio ad Trebiam facto:* „die Hinzufügung des Particips ist bei Liv. eher Ausnahme als Regel."

4) Damit wird auch die Lesart *maritumam(que) oram*, wie in früheren Ausgaben gelesen wurde (*praeter Etovissam urbem maritumamque oram*), hinfällig.

5) Vgl. Liv. 9, 2, 6; 21, 26, 3. 41, 2; 22, 14, 6; 26, 19, 11; 28, 42, 3. 13; 40, 41, 3; 42, 48, 7; Tac. Ann. 2, 78. 79 u. a.

6) Vgl. Liv. 21, 24, 5; 38, 15, 2; 44, 2, 6; fragm. libri 91 u. a.

7) C: *preteromissam . . . maritumā oram;* M: *preiomissam . . . maritimam oram.*

8) Die Verwechslung der Präpositionen *per* und *prae* ist in allen Hss. und ganz besonders im Put. eine sehr häufige; so 21, 36, 5. 49, 6. 54, 1 u. s. w. — Zu der Verschreibung des Namens *Dertosam* vgl. die Varianten bei Mela 2, 90: *derarsam, deropsam, decorsam, de[]orsum, deorsum, dorsum, seorsum.*

Digitized by Google

sind alle 8 oben zusammengestellten Einwände beseitigt. Und gerade dieser Umstand gibt der an sich kühnen und einschneidenden Aenderung einen Schein der Berechtigung.

Bei Dortosa war, wie bekannt, von Alters her der gewöhnliche Uebergangspunkt über den Hiberus; s. Strabo 3, 4, 6 S. 159: *ἐπ' αὐτῇ δὲ τῇ διαβάσει τοῦ Ἴβηρος Λέρτωσσα κατοικία.* ebd. 3, 4, 9 S. 160: *ἐκ δὲ τοῦ Ταρράκωνος ἐπὶ τὸν πόρον τοῦ Ἴβηρος κατὰ Λέρτωσσαν πόλιν.* Vgl. E. Hübner im CIL II 535.

An dieser zweiten Stelle also ist die Richtigkeit des Stadtnamens Onussa mindestens zu bezweifeln. Die Conjektur, die ich vorgetragen habe, erhebt natürlich nicht den Anspruch, das, was Livius geschrieben, hergestellt zu haben; vielleicht gelingt anderen ein Versuch. An der ersten Stelle ist der Name gesichert, aber nach meiner Ansicht im Anfangsvokal verschrieben; dass er sonst nicht erwähnt wird, darf nicht befremden, da Livius mehrmals anderweitig nicht bekannte Städte in Spanien namhaft macht, z. B. 21, 61, 6; 25, 32, 5. 9.

Digitized by Google

Der Historiker Tanusius Geminus und die annales Volusi.

Ein Catullianum

von

P. E. Sonnenburg.

Was uns Suetonius in der Biographie Caesars zu erzählen weiss von der Theilnahme seines Helden an der demokratischen Verschwörung des Jahres 688/66, deren nächste Absicht in der gewaltsamen Rehabilitation der beiden ursprünglich für 689/65 gewählten Consuln P. Cornelius Sulla und P. Autronius Paetus lag, dafür beruft er sich neben einigen anderen Gewährsmännern besonders auf die *historia* des Tanusius Geminus. Nur noch einmal begegnen wir diesem Namen in der historischen Literatur. Plutarchos nennt Tanusius als seine Quelle, wo er uns Nachricht davon gibt, wie M. Cato im Senat beantragt habe, den Proconsul Caesar wegen der an den Gesandten der Usipetes und Tencteri begangenen Verletzung des Völkerrechtes diesen Barbaren auszuliefern[1]). Zu diesen beiden Zeugnissen gesellt sich noch eine

---

1) Unsere Kenntniss dieses Ereignisses geht wohl ganz allein auf Tanusius Geminus zurück. Quellen sind nämlich für uns Suetonius Caes. 24 Plutarchos Caes. 22 Cato 51 compar. Nic. et Crass. 4 — beides Autoren, die Tanusius unter ihren Gewährsmännern nennen und von denen letzterer gerade bei der ausführlichsten Darstellung jener Vorgänge sich auf ihn beruft — und — eine Stelle, die Bergk in seiner Abhandlung über Cäsars Feldzug gegen die Usipeter und Tencterer (zur Gesch. u. Topogr. d. Rheinl. in röm. Zeit Leipzig 1882 I) S. 21 Anm. 3 übersehen hat — Appianos Kelt. fg. 28 Mendelss. Letzterer vertritt keine andere Ueberlieferung: seine Uebereinstimmung

Digitized by Google

Stelle eines Senecaschen Briefes, die sich wenig günstig ausspricht über das historische Werk eines Tanusius, welches wir doch wohl mit jener von Suetonius genannten *historia* zu identificiren das Recht haben. Seneca sagt ep. 93, 11: *et paucorum versuum liber est et quidem laudandus atque utilis: annales Tanusii scis quam ponderosi sint et quid vocentur. hoc est vita quorumdam longa et quod Tanusii sequitur annales.* Eine unbefangene Betrachtung dieser drei Stellen lehrt uns einen Historiker Tanusius Geminus als Verfasser einer Geschichte, die Seneca *annales* nennen durfte, kennen, in welcher über Caesar offenbar vom gegnerischen Standpunkte berichtet und geurtheilt war. Das Werk hatte zu Senecas Zeit einen besonderen Namen, den dieser mit *quid vocentur* andeutet und zu dessen Character auch die Worte *quod Tanusii sequitur annales* für den Eingeweihten eine Beziehung haben mussten. Muret war der erste, der den Sinn der Senecastelle aufhellen zu können glaubte: er wies auf das 36. Gedicht des Catullus hin, in welchem dieser einen gewissen Volusius, Verfasser von poetischen Annalen, offenbar in alter Ennianischer Technik, mit den herbsten Ausdrücken verspottet, und glaubte speciell in Senecas *quid vocentur* eine vorsichtige Hindeutung auf Catullus' *cacata carta* zu finden. Muret selbst verfuhr hierbei noch mit einiger Vorsicht: *sed tamen hoc non valde adseveranter adfirmaverim*, sagt er, *etenim apud Senecam 'Tanusii' non 'Volusii' legitur.* Die späteren Herausgeber des Catullus und Seneca wurden immer zuversichtlicher, und ihre Befestigung und Begründung fand jene Hypothese von der Identität des Tanusius und Volusius durch Moritz Haupt; er konnte schon sagen[1]): *non puto me temeritatis insimulatum iri, si dixero significari hoc (Volusii) nomine Tanusium Geminum.* Sein wesentliches Verdienst besteht darin gezeigt zu haben, dass Suetonius in der Biographie Caesars nur Zeitgenossen desselben als Quellenschriftsteller anführt, wir also berechtigt seien, in Tanusius

---

mit Plutarchos' Caesar ist in den betreffenden Abschnitten so gross, dass die Annahme einer einheitlichen Quelle eine Nothwendigkeit ist, und dass an unserer Stelle unter dem τῶν τις συγγραφέων nur Tanusius zu verstehen sein könne, hat schon Hannak (Appianus und seine Quellen Wien 1869 S. 126) aus der Vergleichung der ganz analogen Plutarchischen Darstellung geschlossen.

1) Quaestiones Catullianae p. 98 = Opusc. I p. 71.

Digitized by Google

Geminus einen Schriftsteller zu sehen, der der Catullischen Zeit nicht fern stand.

Schwabe und Ellis theilen Haupts Ansicht durchaus; ersterer gibt quaest. Cat. p. 280 eine sehr vollständige Aufzählung aller hierher gehörigen Momente, und eine eingehende Beleuchtung dieser Frage, die wohl zu dem entgegengesetzten Resultat führen dürfte, wird sich deshalb am passendsten an seine Worte anschliessen. 'Cum Volusii et Tanusii nomina in easdem exeant litteras neque de aequabilitate mensurae dubitare liceat, cum et annales Volusii (cf. Cat. XXXVI 6) et annales Tanusii (id quod ex Metronactis philosophi libro paucorum versuum a Seneca cum Tanusii annalibus comparato conligendum est) versibus scripti fuerint, cum annalium Volusianorum amplitudo exiguitati Zmyrnae Cinnae opponatur, cum Seneca de Tanusii annalibus idem quod Catullus de Volusii annalibus iudicet, cumque Senecam ad iudicium de Tanusii annalibus quoddam in vulgus notum provocantem paene certum sit illud *cacata charta*, quod de Volusii annalibus Catullus dixerat, tetigisse, denique cum temporis ratio non modo non obstet quo minus Tanusium aequalem Catulli fuisse arbitremur, sed id ipsum eo quodam modo probetur quod Suetonius (Jul. c. 9) Tanusium Geminum, qui etiam a Plutarcho (Caes. 22) commemoratur, inter auctores quos in vita Caesaris secutus sit rettulit (Suetonium enim in vita Julii auctores nullos nisi Caesari aequales testes produxisse Hauptius qu. Catull. p. 99 demonstravit), dubium esse non potest, quin Catullus falso Volusii nomine usus Tanusium adpellaverit: id quod praeter viros doctos quos diximus (Muretum Turnebum Lipsium Vossium Furlanettum Hauptium) etiam Bernhardius (hist. litt. Lat. p. 531 not. 489) Ungerus Jungclaussenus recte statuerunt'.

Schon Haupt hatte gesagt, dass der metrische Werth beider Namen höchst wahrscheinlich derselbe sei und also die *lex Bentleiana fictorum nominum* hier gewahrt erscheine; einen positiven Grund für die Richtigkeit der Identität des Tanusius und Volusius kann dies keinesfalls abgeben: beides sind, wie wir wissen, römische Namen und nie hat jemand daran gedacht, dass man, wenn Tubero genannt werde, Cicero verstehen solle. Nur so viel müssen wir zugeben, dass in diesem Falle ein Einwand aus jenem von Pseudacro zu Hor. Sat. I 2, 64 angeführten Gesetz nicht genommen werden könne.

Digitized by Google

Näher haben wir auf die zweite von Schwabe aufgestellte Behauptung einzugehen: dass Volusius' Annalen ein Werk in Versen gewesen seien, sagt Catullus allerdings, aber wie steht es mit der *historia* des Tanusius Geminus? Es ist kaum glaublich, ja im höchsten Grade unwahrscheinlich, dass Suetonius und Plutarchos ein poetisches Annalenwerk als Quelle für die Caesarische Zeit benutzt haben würden; ersterer stellt *Tanusius Geminus in historia* sogar mit *M. Bibulus in edictis* und *C. Curio pater in orationibus* zusammen, und beider Citate machen durchaus den Eindruck aus einem pragmatischen, in anticaesarischem Sinne geschriebenen Geschichtswerk entnommen zu sein. Eben der letztere Umstand muss uns auch an der Gleichzeitigkeit von Catullus und Tanusius zweifeln machen: sollte bei Caesars Lebzeiten — oder wenigstens vor dem Jahre 701/53 — ein Buch erschienen sein, worin ausführlich über seine Theilnahme an Verschwörungen zum Umsturz der Verfassung und über seinen Treubruch an fremden Gesandten berichtet war? Dass aber Catullus bereits etwa 10 Jahre vor Caesar sein Ende gefunden, das bezweifelt heute wohl niemand mehr. Alles dies war auch Haupt nicht entgangen, vielmehr bemerkt er — ein Satz, auf den Schwabe nicht näher eingeht — *videtur autem Tanusius primum aliorum poetarum exemplo annales edidisse, carmen inelegans et quod placere non posset, deinde post Caesaris mortem historiam scripsisse.* Also Catullus und Seneca nennen die *annales*, ein früheres Werk jenes Tanusius, während Plutarchos und Suetonius desselben Verfassers *historia* benutzten. Man sieht, eine neue Hypothese, nur erfunden zur Unterstützung und Erhaltung der ersten, und wenig geeignet unsern Glauben an jene zu befestigen. Läge es für den Unbefangenen nicht näher zuerst zu fragen, ob nicht an den drei Stellen, wo ein historisches Werk eines Tanusius genannt wird, stets dasselbe gemeint sei? Ist es denn unmöglich, dass Seneca auch das von Plutarchos und Suetonius benutzte Buch im Sinne gehabt habe? Dass er, dem es auf genaues Citiren gewiss zuletzt ankam, ihm den Namen *annales* gibt, Suetonius es aber *historia* betitelt, kann doch wohl kaum ein ernstliches Hindernis sein, und dass Seneca von einem poetischen Werk rede, hat Schwabe ohne allen Grund aus seinen Worten gefolgert. Von einem Buche des Metronax ist in dem 93. Briefe überhaupt nicht die Rede; Seneca zeigt vielmehr aus Anlass des Todesfalles jenes Philosophen, dass es nicht darauf

Digitized by Google

ankomme, wie lange man lebe, sondern wie lange man die Pflichten des Lebens erfülle und lässt sich dann den Einwand machen: *non tam multis vixit annis quam potuit*, um darauf folgendes zu entgegnen: Auch von wenig Zeilen gibt es manches Buch und zwar manch lobenswerthes und nützliches: von den Annalen des Tanusius weisst du wie gewichtig sie sind und welchen Namen sie haben. So ist mancher Menschen Leben lang und — was auf Tanusius' Annalen folgt. Das Wort *versuum* hätte Schwabe nicht sollen gesperrt drucken lassen: dass nicht überall, wo die Römer von *versus* reden, Poesie gemeint ist, weiss ein jeder, der einmal in seinem Nepos gelesen (Epam. 4, 6): *uno hoc volumine vitas excellentium virorum complurium concludere constituimus; quorum separatim multis millibus versuum complures scriptores ante nos explicarunt.* Es scheint hiernach in der That kein Grund vorzuliegen, dass nicht die *annales Tanusii*, über die zu Senecas Zeit ein Dictum, und wahrscheinlich wie Catullus' *cacata carta* nicht eben feiner Art — obwohl Senecas Worte *et quod Tanusii sequitur annales* auf einen etwas anderen Charakter hinzuweisen scheinen — umlief, identisch seien mit der von Plutarchos und Suetonius benutzten *historia*. Der wichtigste der Gründe für die Identität von Tanusius und Volusius ist so in eine einfache, nicht sehr wahrscheinliche Möglichkeit aufgelöst, und wir sehen, wie wohl Muret gethan, seine Ansicht wenigstens zweifelnd auszusprechen.

Zunächst erledigt sich jetzt das von Schwabe an letzter Stelle angeführte Argument der Gleichzeitigkeit von Catullus und Tanusius: Catullus konnte in der That, wie schon Haupt betonte, die *historia* des Tanusius und also wohl auch das von Seneca gemeinte Werk nicht wohl kennen. Aber auch allen übrigen Momenten der Schwabeschen Argumentation wohnt nicht mehr Beweiskraft inne; mag sein, dass auch Volusius' Annalen mit Recht *ponderosi* hätten heissen können, obwohl dies aus dem Catullischen *ex laxas scombris saepe dabunt tunicas* (XCV 8) nicht mit zwingender Nothwendigkeit hervorgeht, jedenfalls eine Entgegensetzung zwischen der wenig umfangreichen Zmyrna des Cinna und Volusius' Annalen findet in Cat. XCV 5—8 nicht statt: in diesen Versen redet Catullus nur von der muthmasslichen Verbreitung beider Gedichte, und dass, wie Schwabe qu. Cat. p. 283 annimmt, unter dem *tumidus Antimachus* des v. 10 wieder Volusius zu verstehen sei, ist deshalb

Digitized by Google

wenig wahrscheinlich, weil die Zmyrna in Bezug auf die Sorgfalt der Ausarbeitung mit Hortensius' Dichtungen, auf den voraussichtlichen Erfolg mit Volusius' Annalen in Gegensatz gesetzt worden, für ihren geringen Umfang also ein drittes Gegenstück erwartet wird, und man ausserdem in ein und demselben Gedichte schwerlich ein und denselben Menschen mit zwei verschiedenen Namen, die noch dazu beide Pseudonyma sein sollen, bezeichnen wird.

Seneca soll ferner über Tanusius' Annalen ebenso urtheilen wie Catullus über die des Volusius: dies ist einfach unrichtig. Streng genommen urtheilt Seneca gar nicht, er eignet sich nur ein uns unbekanntes geflügeltes Wort an, zeigt aber durch den ganzen Gedankengang seines Briefes sowie durch den Gegensatz *paucorum versuum liber et quidem laudandus atque utilis*, dass sich dasselbe auf den bei allem Umfang geringen inhaltlichen Werth der Annalen bezog. Catullus' Verse dagegen sind nur der Ausdruck des grimmen Hasses eines Neoterikers gegen die alte Schule, die treu an der Ennianischen Tradition in Stoff und Technik festhielt, und das 36. Gedicht ist, ebenso wie der Preis der Cinnaschen Zmyrna, ein interessantes Actenstück aus der Zeit des Kampfes jener beiden Richtungen, das uns das Selbstgefühl eines *doctus poeta*, der gleich mit sieben berühmten Cultstätten der Venus aufzuwarten weiss, im hellsten Lichte zeigt.

Die von Schwabe zusammengestellten Beweisgründe hätten wir hiermit erschöpft, denn wenn er noch hinzufügt, es sei beinahe sicher, dass jenes allgemein bekannte Urtheil über Tanusius' Annalen, worauf sich Seneca beziehe, eben das Catullische *cacata carta* sei, das dieser von Volusius' Annalen gesagt, so ist dies eben der Punkt, der zu beweisen, nicht aber a priore zu setzen war; Muret sagte mit Recht *apud Senecam 'Tanusii' non 'Volusii' legitur*. Es ist also klar geworden, auf wie schwachen Füssen die ganze Hypothese steht, wie sie nur durch eine wenigstens willkürliche Interpretation der Senecastelle überhaupt Berechtigung erlangt und wie sie zu ihrer Stützung einer weiteren Hypothese bedarf.

Erwägen wir nunmehr die Frage, welche in dieser Sache noch nicht die nöthige Beachtung gefunden, nämlich ob es an sich wahrscheinlich sei, dass der bei Catullus in zwei Gedichten sich findende Name Volusius ein Pseudonym sei, so wird erst die gänzliche Unhaltbarkeit jener zuerst von Muret ausgesprochenen Meinung in's Licht treten. Dass Catullus in seinen Gedichten Pseudonyma

Digitized by Google

angewandt habe, wissen wir sicher nur bei drei Persönlichkeiten, Clodia, Clodius und Mamurra, und hierbei liegen die Gründe auf der Hand. Im übrigen ist unter den zahlreichen Namen von Zeitgenossen, die sich bei ihm finden, keiner, von dem dies feststünde: im Gegentheil sowohl bei den übrigen schlechten Dichtern, die er verspottet, wie Suffenus, Caesius, Aquinus, als auch bei Menschen, denen er die schändlichsten und schmutzigsten Verbrechen vorwirft, hat niemals jemand daran gezweifelt, dass in seinen Versen die wahren Namen derselben vorliegen; warum sollte es bei Volusius anders sein? Schwabe sucht die Sache damit zu erklären, dass jener als Volusius bezeichnete nach XCV 7 ein Landsmann von Catullus gewesen sei und hierin für den Dichter der Grund gelegen haben könne, den ihm vielleicht näher verbundenen zu schonen, eine Erklärung, die eben nur eine Möglichkeit gibt. Auch die Wahl des Namens Volusius hat man zu deuten gesucht und darin einen Hinweis darauf gesehen, dass Tanusius' Annalen sehr voluminös gewesen seien, dabei aber nicht daran gedacht nach der etwaigen sonstigen Verwendung dieses Namens zu forschen. Eben hierin liegt aber ein entscheidender Grund für die Unmöglichkeit der Identität des Volusius mit Tanusius Geminus. Den Namen Volusia führte eine in Rom angesehene, vornehme Gens, ihren Namen finden wir z. B. in den Consularfasten 12 v. Chr. 3, 56, 87, 92 n. Chr.; und diesen Namen sollte ein Dichter als Pseudonym gewählt haben, um darunter ungestraft die gröbsten Ausfälle gegen einen Rivalen zu richten? Es hiesse in der That mehr als in verba magistri iurare, wollten wir den oben aufgeführten Gelehrten in jener Hypothese beipflichten. Gerade umgekehrt müssen wir sagen: wenn sich in den Catullischen Gedichten Schmähungen auf einen solchen Namen gehäuft finden, so ist dies eben nur dann denkbar, wenn beim Lesen jedermann die Persönlichkeit sofort erkannte d. h. wenn sie mit ihrem wahren Namen bezeichnet war. Also Volusius kann nicht Tanusius Geminus sein, er war ein Provinziale, der zu seinem vornehmen Namen vielleicht auf ähnliche Weise gekommen war, wie Catullus zu dem noch vornehmeren der Valerier. Tanusius Geminus aber schrieb, wohl erst nach Caesars Tode, in Prosa die Geschichte jener Zeit, und vielleicht ist es hier noch gestattet zu betonen, wie wenig innere Wahrscheinlichkeit die Annahme hatte, dass Catullus, jener glühende Feind Caesars und seiner Creaturen,

Digitized by Google

gerade ein tendenziös gegen denselben geschriebenes Werk zum besonderen Gegenstand seiner Angriffe gewählt habe.

Mit der strengen Scheidung beider Persönlichkeiten büssen wir denn auch das volle Verständniss der Senecastelle ein oder vielmehr nur den Wahn eines solchen. Auch hier lag noch eine Schwierigkeit vor; denn dass mit den Worten *quod Tanusii sequitur annales* Seneca den Satz habe vollenden wollen: *hoc est vita quorumdam longa et cacata*, diese für alle Früheren nothwendige Annahme würde einen seltsamen Ausdruck und einen höchst sonderbaren Gedanken dem Philosophen unterschieben. Ob aber die von Seneca angedeuteten *annales Tanusii* identisch seien mit der von Suetonius genannten *historia* und dem Werke, welches Plutarchos benutzte, mag eine offene Frage bleiben: Catullus' *annales Volusi* sind sie jedenfalls nicht.

Digitized by Google

Die Eroberung Britanniens durch die Römer bis auf die Statthalterschaft des Agricola

von

Konrad Panzer.

Die Unterwerfung Galliens brachte die Römer zuerst in nahe Berührung mit den Britannen; Caesar selber unternahm zwei Feldzüge gegen die Insel. Darauf herrschte fast ein Jahrhundert lang friedlicher Verkehr zwischen Britannien und dem Römerreiche. Augustus und Caligula rüsteten wohl zu einem britischen Feldzug, führten denselben aber nicht wirklich aus, und Tiberius war der Ansicht, dass die Staatsraison eine Einmischung in die britannischen Verhältnisse verbiete.

Erst während der Regierung des Kaisers Claudius begann die Eroberung der Insel durch die Römer. Der britannische König Vericus war aus seinem Reiche vertrieben und wandte sich um Hülfe an den Kaiser. Dies gab den Römern die Veranlassung zur Unterwerfung der Insel.

Im Jahre 43 n. Chr. setzte A. Plautius mit einem Heere nach Britannien über. Er besiegte hier den Caratacus, darauf den Togodumnus, zwei Söhne des Cynobellinus, des kurz zuvor verstorbenen Königs der Trinobanten. — Die Trinobanten wohnten im heutigen Essex und Middlesex auf dem rechten Ufer der Themse. Es ist also wahrscheinlich, dass Plautius in Kent gelandet und von hier direkt zur Themse gegen die Grenze des trinobantischen Gebietes vorgerückt ist.

Nachdem der römische Feldherr mit einem Theile der Do-

Digitized by Google

buni[1]), welche in Abhängigkeit von den Catuellauni standen, ein Bündniss abgeschlossen und dies Gebiet durch eine Besatzung geschützt hatte, drang er weiter vor. Jenseits eines Flusses, der wohl nur die Themse sein kann, lagerten sorglos die Britannen. Plautius gewann den Uebergang. Viele Britannen wurden getödtet. Am folgenden Tage fand ein anfangs unentschiedener Kampf statt, der mit dem Siege der Römer endete. Die Britannen zogen sich nach der Mündung der Themse zurück; der Furten genau kundig, gelangten sie auf die rechte Seite des Flusses. Die Römer folgten ihnen, indem sie weiter oberhalb Brücken schlugen. In den darauf folgenden Kämpfen kommen viele Britannen um, aber auch die Römer, welche den Feind unvorsichtig in die Wälder verfolgen, erleiden grosse Verluste. Nach dem Tode des Togodumnus rüsten die Britannen mit doppelter Energie. Plautius sieht ein, dass seine Kräfte nur ausreichen, das Gewonnene zu schützen, nicht aber die Eroberung weiter fortzusetzen und wendet sich an den Kaiser. Dieser setzt mit einem Heere nach Britannien über und vereinigt sich mit Plautius an der Themse. Dieser Fluss wird überschritten; die Britannen werden jenseits desselben besiegt, Camulodunum, der Hauptort der Trinobanten, wird eingenommen. Darauf unterwerfen sich einige Völkerschaften, andere werden mit Gewalt unter die römische Herrschaft gebracht.

Das ist der Gang des Krieges nach Dio Cassius LX 19. Sueton (Vesp. 4) erzählt, dass Vespasian als Unterfeldherr — wir erfahren an einer andern Stelle, dass er Legat der II. Legion war — theils unter dem Oberbefehl des Plautius, theils unter dem des Kaisers in 30 Schlachten gekämpft, zwei sehr mächtige Völkerschaften und die Insel Wight unterworfen habe.

Ausserdem wissen wir aus Tacitus Ann. XII 31, dass zu den Völkerschaften, die nach Besiegung der Trinobanten mit den Römern freiwillig in ein Bündniss traten, auch die nördlichen Nachbarn der Trinobanten, der mächtige Volksstamm der Iceni gehörten.

Der Kaiser verliess die Insel und übergab das Heer und die Verwaltung des unterworfenen Landes dem Plautius. Das Land wurde allmählig als römische Provinz eingerichtet. Ueber

1) Dio Cassius: *μέρος τι τῶν Βοδούνων* —; es können nur die Dobuni gemeint sein.

Digitized by Google

einige civitates, jedenfalls ein Gebiet, das freiwillig die Oberhoheit Roms anerkannt hatte, herrschte Cogidubnus als König bis zu seinem Tode[1]); wie aus einer in Chichester aufgefundenen Weihinschrift[2]) hervorgeht, führte er den Titel eines legatus Augusti in Britannia. Chichester liegt im Gebiete der Regni; es ist wohl kein Zweifel möglich, dass Cogidubnus über die civitas Regnorum geherrscht hat. Die Lage seines übrigen Herrschaftsbezirkes lässt sich nicht bestimmen. Hier in Chichester erbaute nun Cogidubnus nach der Weihinschrift zu Ehren des kaiserlichen Hauses dem Neptun und der Minerva einen Tempel.

E. Hübner[3]) schliesst aus dem Vorhandensein dieser Inschrift darauf, dass hier „in der Mitte des für eine Landung practicabeln Theils der Südküste" gleich nach der ersten Landung eine Concentration der Armee stattgefunden habe. Das scheint mir doch zu gewagt. Weit natürlicher ist es, die Landung weiter nach Osten zu setzen. Es lag doch wohl nahe, dass Cogidubnus in seinem eigenen Gebiete den Tempel gründete und nicht etwa an einer einsamen Stelle des Gestades, sondern am Hauptorte der zu seinem Gebiete gehörigen Küste.

Nach einer andern Inschrift glaubt Hübner[4]) „mit hoher Wahrscheinlichkeit den ersten Sitz des Armee- (und natürlich auch Provinzial-) Oberkommandos" nach Winchester legen zu dürfen. „Die Lage, schreibt er, ist so systematisch gewählt, wie möglich: just die Mitte zwischen den tief einschneidenden Mündungen der Themse östlich und des Severn westlich." Von hier sei dann der Vorstoss nach Osten und Westen geschehen. Aus der Inschrift ersehen wir, dass in Winchester (Venta Belgarum) ein Altar errichtet worden war *matribus Italis, Germanis, Gallis, Britannis*, die Zeit lässt sich nicht genau bestimmen. Zur Motivirung der Inschrift genügt die Annahme, dass in Winchester einmal italische, germanische, gallische, britannische Truppendetachements beisammen waren; denn daraus, dass im Beginn des 2. Jahrhunderts — auf diese Zeit weist nach Hübner die Schrift des Steinmetzen — ein beneficiarius des Statthalters den Altar wiederhergestellt hat, wird man kaum weitere Schlüsse ziehen können.

1) Tac. Agr. 14.

2) C. I. L. VII p. 19.

3) Rundschau 1878. XV 229 f.

4) A. a. O. S. 230 f.

Digitized by Google

Plautius, der im Jahre 47 für seine Verdienste durch die Ovation belohnt wurde, übergab die Statthalterschaft dem P. Ostorius Scapula[1]). Eine einigermassen richtige Anschauung davon, wie weit unter Plautius die Eroberung fortgeschritten war, wird man nur durch Rückschlüsse aus den späteren Verhältnissen gewinnen können. Vermittelst welches Gedankenprozesses Hübner zu der Ansicht gelangt ist, dass man die Linie Bath, Silchester, Londinium mit der vorgeschobenen Festung Colchester mit Wahrscheinlichkeit als die erste Nordgrenze der neuen Provinz bezeichnen könne, ist mir unerfindlich;[2]) man müsste denn etwa annehmen, dass die Römer mit besonderer Vorliebe ihre Heeresstrassen als Grenze benutzt haben.

Als Ostorius Ende des Jahres 47 in die Provinz kam, waren einige noch selbständige Völkerschaften in das Gebiet der römischen Bundesgenossen eingefallen. Noch im Winter eilte der Statthalter zu ihrem Schutze herbei und trieb die Feinde zu Paaren. Um dauernden Frieden zu schaffen, unternahm er es, die Verdächtigen ihrer Waffen zu berauben und traf Anstalten, sie insgesammt durch Festungen, die er zwischen Severn und Avon anlegte, niederzuhalten. Viroconium (Wroxeter) möchte ich als die nördlichste dieser von Ostorius gegründeten Standlager oder Festungen ansehen; es wurde jedenfalls bald nach seiner Anlage durch eine Heerstrasse mit dem mittleren England verbunden. Berechnet waren alle diese Festungen auf den Schutz des Landes gegen Westen, Viroconium wohl auch auf die Vorbereitung weiteren Vordringens in nördlicher Richtung. Der Severn, wird man annehmen müssen, bildete damals die westliche Grenze des römischen Gebietes. Auch Glevum (Gloucester) am Severn wird wohl schon damals den Römern als Bollwerk gedient haben.

Darauf wird uns von einem Aufstande erzählt, dessen Urheber die Iceni sind und an dem sich ausser ihnen ihre Nachbarn, man hat an die Trinobanten, Catuellaunen, vielleicht auch die Ceritaner zu denken, betheiligen. Es gelingt dem Statthalter, obwohl er nur bundesgenössische Truppen zu seiner Verfügung hat, der Aufständischen leicht Herr zu werden.

Nachdem hier Ruhe geschafft ist, wird die Unternehmung

1) vgl. Hübner Rhein. Mus. XII 47 f.

2) Hübner Rundschau XV 232.

Digitized by Google

in's Werk gesetzt, welche, wie wir bemerkten, wahrscheinlich durch Gründung von Viroconium vorbereitet worden war. Der römische Feldherr zog in das Gebiet der Cangi, die wie es scheint im heutigen Chester sassen. Das Land wurde verheert; die Römer waren bereits von der irischen See nicht mehr weit entfernt.

Uneinigkeit im Lande der Briganten veranlasste den Statthalter zur Umkehr, *destinationis certum, ne nova moliretur, nisi prioribus firmatis.*

Die Briganten sassen nördlich einer Linie von der Mündung des Humber bis zu der des Mersey. — Wie konnten Unruhen in ihrem Gebiete die früheren Erwerbungen der Römer in Frage stellen?! Warum zog Ostorius nicht, da er im Lande der Cangi sich befand, weiter, nämlich nordöstlich, also direkt gegen die Briganten?! Wie durfte er es überhaupt wagen, so weit nördlich die römischen Waffen zu zeigen?! Alle diese Fragen beantworten sich leicht, wenn man annimmt, dass die Ceritani, welche südöstlich von den Briganten ihre Sitze hatten, damals wenigstens in Freundschaftsverhältniss zu den Römern standen. Das ceritanische Gebiet also konnte durch die brigantischen Wirren in Mitleidenschaft gezogen werden; beim Zuge gegen die Briganten bot es dem römischen Feldherrn die Basis und den Rückhalt für sein Vordringen.

Nachdem die brigantischen Verhältnisse geordnet sind, werden die nächsten Jahre von Kämpfen gegen die Siluren ausgefüllt, zu grösserer Sicherheit des Ostens legt Ostorius eine Veteranencolonie nach Camulodonum. Der Krieg zieht sich in das Gebiet der Ordovices, die nördlich von den Siluren sesshaft waren. In der Nähe eines Flusses (am Dee oder am obern Severn) kommt es zu einer Schlacht, in welcher die Britannen unter Führung des Caratacus eine vollständige Niederlage erlitten. Caratacus flieht zu den Briganten und wird ausgeliefert.

Auch diese Kämpfe im nördlichen Wales werden, wie früher die Unternehmung gegen die Cangi, erst verständlich durch die Annahme, dass die Reihe von Festungen zwischen Severn und Avon sich bis nach Viroconium erstreckte. Hier hatten die römischen Operationen den nothwendigen Rückhalt, von hier aus konnte das römische Heer auch im feindlichen Gebirgsland Zufuhren erhalten.

Nach Beseitigung des Caratacus wurden im Gebiete der Si-

Digitized by Google

luren Festungen angelegt. Beim Bau derselben wurden die Römer überfallen. Der Lagerpräfect und manche andere kamen im Kampfe um. Aus den benachbarten Castellen kam zum Heile der Römer Hülfe. Man hat hierbei wohl an Oertlichkeiten, wie Venta Silurum (Caervent) und Gobannium (Abergavenny) zu denken[1]); und Glevum war jedenfalls derjenige Punkt, von dem aus diese Erweiterung der römischen Provinz aufs Wirksamste unterstützt worden ist.

Ostorius starb Ende des Jahres 51 oder Anfang 52 in Britannien, keinenfalls früher, denn im 9. Jahre nach Beginn des britannischen Krieges wurde Caratacus den Römern ausgeliefert. Zu seinem Nachfolger wurde A. Didius Gallus bestellt, der sich beeilte in die Provinz zu kommen, aber keinenfalls vor dem Jahre 52 die Statthalterschaft übernahm. Von ihm wird berichtet, dass er die Siluren zurückschlug, der Brigantenkönigin Cartimandua, der die Herrschaft streitig gemacht wurde, zu Hülfe eilte und durch Anlage einiger weniger Festungen die römische Herrschaft erweiterte[1]).

Ende d. J. 57 oder Anfang 58 folgt auf ihn Q. Veranius, der 49 Consul gewesen war. Die Zeit seiner Verwaltung ist eine sehr kurze, denn Veranius starb bereits im Laufe eines Jahres. Auch er hatte mit den Siluren Kämpfe zu bestehen.

Im Jahre 59 übernahm C. Suetonius Paulinus die Provinz. Er kämpfte 2 Jahre lang mit Glück; dann erfolgte 61 der allgemeine Aufstand Britanniens. Neuerdings hat J. Asbach (Analecta histor. et epigr.) in Bonn die Ansicht aufgestellt, dieser Abfall habe nicht im Jahre 61, sondern 60 stattgefunden, und demgemäss würden sich auch die Jahreszahlen verschieben, welche wir für den Abgang des Didius, für die Statthalterschaft des Veranius und die des Suetonius angenommen haben.

Der Epitomator Dio's schreibt im Beginn des 62. Buches: *ἐν ᾧ δὲ ταῦτα ἐν τῇ Ῥώμῃ ἐπαίζετο πάθος ἐν Βρεττανίᾳ δεινὸν συνηνέχθη, δύο τε γὰρ πόλεις ἐπορθήθησαν καὶ μυριάδες ὀκτὼ τῶν τε Ῥωμαίων αὐτῶν ἐφθάρησαν.* Nun ist Ende des 61. Buches von den Neroneen die Rede, und diese sind im Jahre 60 gefeiert worden. Daraus folgert Asbach, dass die Worte *ἐν ᾧ δὲ ταῦτα . . . . ἐπαίζετο* eben dies Jahr 60 im Auge halten. Aber nicht blos von

1) Ann. XII 40, Agr. 14.

Digitized by Google

den Neroneen ist dort am Ende des 61. Buches die Rede; es wird dort auch von der Einweihung des Gymnasiums gehandelt, die im J. 61 stattfand und ausserdem erzählt, dass der Senat dem Kaiser schon bei dem nächsten lustrale certamen den Preis im Gesange zugesprochen hat, was nach Tacitus (Ann. XVI, 4) im Jahre 65 statt fand. Ich kann demnach nicht einsehen, wie durch die Worte ἐν ᾧ δὲ ταῦτα .... ἐπαίζετο ein bestimmtes Jahr festgestellt würde. Ich bemerke zudem, dass der Epitomator nach der Erzählung des Aufstandes sogleich auf die römischen Ereignisse und zwar des Jahres 62, nicht die des Jahres 61 zu sprechen kommt.

Ein anderes Argument, welches Asbach vorbringt, hängt mit der Weihinschrift des Silvanus zusammen (C. I. L. VI 597), welche Mommsen ins J. 61 setzt, Waddington der Regierung Vespasians zuweist. Asbach stimmt Mommsen bei und nimmt demnach an, dass an den Kalenden des März im J. 61 P. Calvisius Ruso und L. Caesennius Paetus Consuln gewesen sind.

Nun ist P. Petronius Turpilianus, der Nachfolger des Paulinus in Britannien im Beginne des J. 61 mit Caesennius Paetus zusammen Consul gewesen; er müsste also nach Ablauf zweier Monate das Consulat niedergelegt haben. Folgt aus diesem kurzen Consulate nothwendig, dass Turpilianus damals irgendwo anders gebraucht wurde? und wenn dies der Fall ist, dass es gerade die britannischen Verhältnisse waren, um derentwillen er sein Amt niederlegen musste?!

Asbach stösst sich daran, dass Tacitus, nachdem er den Aufstand erzählt hat, berichtet Paulinus habe das Heer dem Petronius Turpilianus übergeben müssen, *qui iam consulatu abierat.* Tacitus scheint also zu glauben, dies sei im Jahre 61 geschehen. Ich gebe nun Asbach allerdings zu: wenn wir den Abfall Britanniens in's Jahr 61 setzen, so kann nach der Taciteischen Darstellung Paulinus erst im Frühling 62 den Oberbefehl an Turpilianus abgegeben haben. Aber wegen jener Stelle „*qui iam consulatu abierat*" anzunehmen, dass eben dieser Frühling der des J. 61 gewesen sei, dass also der Aufstand im J. 60 stattgefunden habe, scheint mir zu gewagt. Asbach will sich auf die Ansicht des Tacitus stützen und eben dieser sagt ganz ausdrücklich vorher: *Caesennio Paeto et Petronio Turpiliano consulibus gravis clades in Britannia accepta.*

Digitized by Google

Wenn nun Turpilianus im J. 62 die Provinz übernahm, so ist er nur ein Jahr in Britannien geblieben, denn im J. 63 erhielt er die cura aquarum. Auch dies macht Asbach für seine Ansicht geltend; indem er ausserdem noch den Triumph des Turpilianus im J. 65 wegen des britannischen Sieges als Stütze verwerthet. Man betrachte die einschlagende Stelle in Tacitus Agric. 16: *missus Petronius Turpilianus tanquam exorabilior et delictis hostium novus, eoque paenitentiae mitior, compositis prioribus nihil ultra ausus Trebellio Maximo provinciam tradidit* und Tacitus Ann. XIV 39: *is non irritato hoste neque lacessitus, honestum pacis nomen segni otio imposuit.* — Muss die träge Ruhe denn durchaus länger als ein Jahr gewährt haben?! Konnte ferner nicht ein Feldherr von einem Kaiser wie Nero auch ohne wirkliches Verdienst blos aus Gunst mit dem Triumphe bedacht werden?!

Paulinus also führte in den Jahren 59 und 60 den Krieg mit Glück, indem er Völkerschaften unterwarf und Festungen anlegte oder verstärkte. Er scheint vorzüglich im Westen gekämpft zu haben, denn die Insel Mona (Anglesea) war die Zufluchtsstätte der Flüchtigen, und von dorther wurden die Aufständischen unterstützt. Es handelte sich also wohl um Kämpfe gegen die Siluren, vornehmlich aber gegen die Ordoviken. Dass Deva (Chester) eine Gründung des Suetonius Paulinus gewesen, wie Hübner annimmt, halte auch ich für wahrscheinlich; wenngleich diese Festung möglicherweise schon von Didius Gallus angelegt worden ist. Für den Kampf gegen die Ordovices war Deva ein wichtiger Stützpunkt. Auch dass Segontium (Caer Seiont) schon von Paulinus zum Schutze des Uebergangs nach Anglesea angelegt wurde, halte ich mit Hübner für richtig. Im Jahre 60 unterwarf Paulinus die Insel Anglesea, musste dieselbe aber aufgeben, weil der Aufstand des Jahres 61 die römische Herrschaft auf der ganzen Insel in Frage stellte.

Die Veranlassung dieser Erhebung waren die Bemühungen der Römer das Gebiet der Iceni allmählich in römische Verwaltung zu nehmen. Die Iceni verbanden sich mit den Trinobanten und andern Völkerschaften. Der Ort, dessen Zerstörung die Aufständischen als ihr erstes Ziel in's Auge gefasst hatten, war die Veteranencolonie Camulodunum. Da Paulinus zu weit entfernt ist, so wenden sich die Veteranen an den Procurator, unter dem das gesammte Finanzwesen der Provinz stand, nach dem Statthalter

Digitized by Google

der erste Beamte der Provinz. Es fragt sich, wo der Sitz des Procurators damals war. Man könnte an London denken. Dass der Hauptsitz der Provinzialverwaltung an keinem festen Platze gewesen, dafür spricht der Umstand, dass der Procurator nicht mehr als 200 Mann und zwar ohne rechte Waffen nach Camulodunum sendet. London war derjenige Ort, wo Paulinus, nachdem er eiligst Anglesea verlassen, urplötzlich erscheint. Ein grosser Theil der provinziellen Einnahmen wurde zudem gerade hier durch die Zölle gewonnen; London war schon damals nach Tacitus Worten, wenn es auch nicht den Namen einer Colonie führte, doch *copia negotiatorum et commeatuum maxime celebre.*

Camulodunum also wird von den Britannen erobert. Der Legat der IX. Legion rückt darauf eiligst herbei, er wird geschlagen, sein sämmtliches Fussvolk wird niedergemacht. Mit der Reiterei flieht er in das befestigte Standlager, wo er den Feinden gegenüber gesichert ist.

Auf die Kunde von diesen Begebenheiten begiebt sich Paulinus, — jedenfalls ist er seinem Heere vorausgeeilt — nach London, kann jedoch diesen Ort und Verulam vor der Plünderung nicht schützen. Erst als die XIV. Legion und Vexilla der XX., ausserdem Truppen der Bundesgenossen angelangt sind, liefert er eine Schlacht, welche die Niederwerfung des Aufstandes bezeichnet.

Das scheint zweifellos zu sein, dass Paulinus seine Unternehmungen im Westen Britanniens und auf Anglesea eben mit der XIV. und der XX. Legion ausgeführt hat. Die II. Augusta, deren Lagerpräfect dem Statthalter den geforderten Zuzug im britannischen Aufstande verweigert hat, musste unterdessen von Glevum (Gloucester) und den benachbarten Festungen aus das wohl noch immer zur Rebellion geneigte Südwales niederhalten.

Es fragt sich, wo damals das Standlager der IX. spanischen Legion gewesen. Es kann von Camulodunum nicht zu weit entfernt gewesen sein; denn sonst wäre Q. Petilius Cerialis, der Legat der IX. Legion, nicht vor dem Statthalter gegen die Rebellen marschirt. Andererseits muss es von dort weiter entfernt gewesen sein als der Sitz des Procurators, denn sonst hätte man sich von Colchester gewiss zuerst an Cerialis gewendet, und hätte dieser zum Entsatz herbeikommen können.

Ich glaube, dass das Standlager der IX. Legion zu Lindum (Lincoln) im Gebiete der Coritani gewesen ist. Die Behauptung

Digitized by Google

Hübners, dass Petilius Cerialis erst als Statthalter hier in Lincoln der legio II Adiutrix ein Standlager gegründet habe, entbehrt, so viel ich sehe, jedes festen Anhalts.

Bei den Kämpfen im Westen der Insel ist die IX. Legion damals nicht verwendet worden, obgleich auch damals die Römer in jenen Gegenden grosse Schwierigkeiten zu überwinden hatten. Wenn man sie zum Schutze des Ostens zurückliess, dann jedenfalls an einem bedrohten Punkte, nicht in der Mitte der römischen Provinz, deren Aufstand ja wider alles Erwarten war. Wir bemerkten oben, dass schon zu des Ostorius Zeiten das ceritanische Gebiet zur römischen Provinz gehört haben oder wenigstens von den Römern abhängig gewesen sein muss. Was ist natürlicher, als dass es schon bei Zeiten gegen etwaige Angriffe der Briganten gesichert wurde. Welcher Statthalter der Gründer Lincolns gewesen ist, lässt sich nicht mit Sicherheit bestimmen. Tacitus erzählt, dass während des Didius Gallus' Statthalterschaft Caesius Nasica an der Spitze einer Legion gegen die Briganten in's Feld zog; man wird annehmen dürfen, dass schon damals die IX. Legion zum Kampfe gegen die Briganten bestimmt war, dass Caesius Nasica Legat eben dieser Legion gewesen ist.

Wenn nun Lincoln Standlager der IX. Legion zur Zeit des Paulinus gewesen ist, so erklärt sich auch, warum dieser, als er von Mona nach London seinen Weg nahm, nicht wenigstens den Rest der Truppen des Petilius Cerialis an sich heranzog.

Die Verwaltungszeit des Turpilianus bietet nichts Bemerkenswerthes.

Auch über seinen Nachfolger Trebellius Maximus (63—69) wird uns nicht viel berichtet. Im J. 69 brach Meuterei bei den Legionen aus, namentlich bei der XX. Trebellius flieht zu Vitellius; eine Zeit lang herrschen die Befehlshaber der Legionen gemeinsam in der Provinz. Vitellius schickt den Vettius Bolanus als Statthalter nach Britannien. Nach der Schlacht von Cremona stellt sich, wie Spanien und Gallien, so auch Britannien auf Seite Vespasians, wenn gleich die XX. Legion eine Zeit lang mit der Anerkennung des neuen Kaisers zögert.

Diese inneren Streitigkeiten im Römerreiche gaben die Veranlassung, dass die alte Freundin und Bundesgenossin der Römer, die Brigantenkönigin Cartimandua auf's Neue von ihren Feinden bedrängt wurde. Zwar gelang es den Römern sie selber zu retten,

Digitized by Google

aber Bolanus vermochte um so weniger, ihr die Herrschaft zu erhalten, als die XIV. Legion im J. 70 gegen Civilis nach Germanien entsendet worden war. Da wurde Petilius Cerialis, der Besieger des Julius Civilis, nach Britannien als Statthalter geschickt; im Frühjahr 71 übernahm er die neue Würde, welche er bis zum Anfang 74 behielt. Die XIV. Legion blieb zwar in Britannien, aber an ihrer Statt erscheint nunmehr die II. Adiutrix, die auf Vespasians Veranlassung im J. 69 gebildet worden war, in Britannien. Tacitus berichtet, dass Cerialis sofort gegen die Briganten zu Felde zog; er fährt fort: *magnamque eorum partem aut victoria amplexus est aut bello.* Diese Stelle wird man wohl so auffassen müssen, dass ein Theil des Brigantenlandes damals zur römischen Provinz gezogen worden ist; denn davon, dass Cartimandua wieder eingesetzt worden wäre, hören wir nichts. Dann aber möchte ich schon für die Verwaltungsperiode des Cerialis die Gründung von York, wo Ziegel mit dem Stempel der IX. Legion aufgefunden worden sind, als Standlager dieser Legion in Anspruch nehmen. Denn, dass Eburacum erst während der Statthalterschaft des Agricola angelegt worden ist, scheint mir nur eine unerwiesene Hypothese Hübners zu sein. Natürlich ist erst das Flachland unterworfen worden, während die gebirgigen Gegenden ihre Unabhängigkeit bewahrten; in der Ebene aber, welche von den Briganten bewohnt wurde, hat York eine centrale Lage, die Nähe der Ouse aber musste dazu beitragen, dass die Verbindung dieses vorgeschobenen Bollwerks mit den übrigen Theilen der Provinz leicht und ungehindert war. Andererseits ist selbstverständlich das eroberte Gebiet erst durch eine oder mehrere Festungen gesichert worden, ehe man an andere Unternehmungen denken konnte. Der Nachfolger des Cerialis hat sich aber sofort an die endgültige Unterjochung der Siluren herangemacht.

Dieser Nachfolger war Sex. Julius Frontinus; denn die Ansicht Hübners (Rh. M. XII), dass vor Frontinus noch ein Anderer, dessen Name nicht bekannt ist, Statthalter in Britannien gewesen ist, beruht auf unrichtiger Interpretation der betreffenden Stelle im Agricola. Frontinus blieb nicht länger als sein Vorgänger im Amte. Nach den Untersuchungen Nipperdey's hat Julius Agricola wahrscheinlich bereits Mitte des J. 77 den Oberbefehl in Britannien übernommen. Die Unterjochung der Siluren war das Werk Frontins. Hier in Wales stellte sich dem Agricola die Aufgabe, des

Digitized by Google

nördlichen Theiles, wo die Ordovices sassen, Herr zu werden. Nach Norden hin war die Grenze über die Linie Deva-Lindum um ein Beträchtliches hinausgeschoben. Im Brigantenlande fand Agricola wohl auch ein Feld für seine Thätigkeit, aber dass er zuerst an die Unterwerfung dieses Gebietes herangetreten ist, davon kann ich mich nicht überzeugen. Richtiger scheint mir die Annahme, dass er hier nur das begonnene Werk fortgesetzt, die Eroberungen des Cerialis weiter geführt hat.

Agricola hat im ersten Jahre mit den Ordoviken zu thun, er unterwirft Mona (Anglesea) wiederum der römischen Herrschaft. Die Erzählung des Tacitus über die Unternehmungen des 2. Jahres ist etwas unbestimmt. Im 3. Jahre dringt Agricola bis zum Solway Firth [1]) vor, im 4. bis zu Clyde und Forth. Dass Agricola seine Eroberungszüge nach den gebirgigen Gegenden im heutigen Cumberland, andererseits so weit nach Norden gerichtet hat, ist nur verständlich bei der Annahme, dass der grössere Theil des brigantischen Gebietes die sichere Basis für seine Operationen hergab. Eine solche sichere Basis aber hätte Agricola schwerlich in einem einzigen Jahre — ich denke an das zweite seiner Statthalterschaft — gewinnen können. Mir ist es vielmehr wahrscheinlich, dass er in diesem zweiten Jahre das heutige Lancaster und das anliegende Gebirgsland im Osten unterworfen hat. Die Küste von Lancaster ist besonders buchtenreich und das passt zur Schilderung Tac. Agr. 20: *loca castris ipse capere, aestuaria ac silvas ipse praetemptare.*

Man ist um so mehr veranlasst, einem Gebiete, welches Agricola in einem einzelnen Jahre zu unterwerfen unternahm, keine sehr grosse Ausdehnung zu geben, da er das unterworfene Land stets auch durch Anlage von Festungen sicherte und ausserdem das gebirgige Terrain ein rasches Vordringen nothwendig verhindern musste.

1) Das *aestuarium Tanaum* des Tacitus scheint mir das *Ituna* (cod. Palatinus: *Itunaïs*) *aest.* des Ptolemaeos zu sein, nicht das *aest. Tava*, welches dem Firth of Tay entspricht.

Digitized by Google

Zur Germania des Tacitus

von

Carl Hachtmann.

---

1) Capit. III: *sunt illis haec quoque carmina* etc.

Nachdem Tacitus im zweiten Capitel von der Abstammung der Germanen gesprochen, führt er in dem darauf folgenden einige Sagen an, welche der Annahme, dass dieselben ein reines und unvermischtes Volk sind, zu widersprechen scheinen. Er erwähnt, dass nach einer Tradition Hercules bei ihnen gewesen sei, mit folgenden Worten: *Fuisse apud eos et Herculem memorant* (sc. *scriptores quidam*) *primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt.* Daran schliesst er folgende Bemerkung an: *Sunt illis haec quoque carmina, quorum relatu, quem barditum vocant, accendunt animos futuraeque pugnae fortunam ipso cantu aguntur.* Dass die Stelle nicht so leicht zu interpretiren ist, beweisen die von einander abweichenden Erklärungsversuche, die dieselbe erfahren hat. Im Gegensatz zu den Interpreten, die sich mit den überlieferten Worten auf diese oder jene Weise abgefunden haben, hat C. Halm (in den Sitzungsber. d. baier. Akademie der Wissensch. München 1864 vol. II. S. 27 ff.) sich mit Bestimmtheit dahin ausgesprochen, dass die Stelle so, wie sie überliefert sei, sich nicht halten lasse, sondern einer Aenderung bedürfe; ich bin der Ansicht, dass er damit das Richtige getroffen hat. Die Schwierigkeit liegt in dem Pronomen *haec*. Dasselbe wird von Einigen in qualitativem Sinne aufgefasst = *ea, talia, eiusmodi*, z. B. von Tücking in s. Ausgabe d. Germ. (Paderborn 1880) und schon früher von Kritz (4. Aufl. besorgt von W. Hirschfelder, Berlin 1878).

Digitized by Google

Letzterer setzt sich über die Erscheinung, dass der folgende, in consecutivem Sinne stehende Relativsatz zweimal hintereinander den Indicativ (accendunt und augurantur) aufweist, hinweg, während Tücking doch in der Anmerkung beifügt: „statt *haec* erwartet man *ea* mit folgendem Conjunctivsatz", mithin also das Auffallende in der Bedeutung des Pronomen haec zugiebt. Nach meinem Dafürhalten ist, so lange nicht ein Beispiel dafür beigebracht wird, dass hic und is in einem Falle, wie der vorliegende, mit einander vertauscht werden und im Relativsatz consecutiver Art der Indic. stehen kann, die eben besprochene Erklärung nicht haltbar. Plausibler erscheint beim ersten Anblick die andere Auffassung, wonach haec in dem Sinne von *illa* = „jene bekannten" gesetzt wäre; man hat wenigstens einige analoge oder doch analog scheinende Stellen herbeigezogen. Schon Döderlein in seiner Ausgabe des Tacitus (Halle 1847) erklärte: haec, non ea carmina scripsit, ut de re paene in conspectu posita: in seiner Uebersetzung der Germania (Erlangen 1850) bekennt er sich freilich zu der andern Auffassung, indem er die fraglichen Worte wiedergiebt: „Sie besitzen auch Lieder, durch deren Gesang, Baritus genannt, sie sich begeistern. Er zieht zum Vergleiche die Stelle aus cap. 20 der Germania heran, wo es heisst: *in omni domo nudi ac sordidi in hos artus, in haec corpora, quae miramur, excrescunt* (sc. Germani). Dasselbe thut Baumstark, der haec ebenfalls in dem Sinne nimmt: „den Römern wohl bekannt und berüchtigt", und der (in s. ausführl. Erläut. S. 182 ff.) in scharfer Weise gegen den Versuch Halms, durch Conjectur die Stelle zu heilen, sich ausspricht. Vergleicht man aber beide Stellen in unbefangener Weise, so springt der Unterschied zwischen denselben sofort in die Augen. In den Worten *in hos artus, in haec corpora* bezeichnet das Pronomen demonstrat. wie an so vielen Stellen nichts weiter als das local zunächst liegende, und der Zusatz: *quae miramur* (d. h. hier in Rom unter den german. Soldaten und Sklaven) markirt diese Bedeutung auf das bestimmteste (cf. Halm a. a. O. und E. Bachrens Neue Jahrb. f. Philol. von Fleckeisen Bd. 141 u. 142 Heft 4 S. 273). Schweizer-Sidler verhält sich der vorliegenden Stelle gegenüber etwas skeptisch; er sagt in der Anmerkung zu derselben: „*haec* ist hier, wo man ea mit folgendem Conjunctivsatze erwartet, auffallend", sucht aber alsdann doch die Lesart zu retten, indem er *haec* gleichfalls in dem Sinne von *illa* = „jene berühmten und

Digitized by Google

gefürchteten" auffasst und sich auf die weiter unten stehenden Worte beruft: *Ulixem quidam opinantur longo illo et fabuloso errore in hunc Oceanum delatum* etc. Der Gebrauch von *hic* in der eben citirten Stelle ist ja allerdings frappant, indessen hat Halm, wie ich meine, die Schwierigkeit der Erklärung in sehr einfacher Weise beseitigt, indem er sagt: „hier ist hic von dem Lande gesagt, dessen Schilderung gerade den Schriftsteller beschäftigt." Er beruft sich auf Cornelius Nepos, der hic häufig von dem Feldherrn gebraucht, dessen Leben er so eben beschreibt, und citirt eine andere Stelle aus der Germania cap. 10: *et illud quidem etiam hic notum avium voces volatusque interrogare*, wo das Ortsadverbium in gleicher Weise angewendet ist. Es ist leicht erklärlich, dass ein Schriftsteller sich in seiner Phantasie in ein Land versetzt, von dem er räumlich getrennt ist, und so schreibt, als ob er sich in demselben befinde. Uebrigens will es mich doch auch bedünken, als ob die Hinzufügung von haec = „jene bekannten" gerade an unserer Stelle wenig passend wäre. Mögen auch immerhin diese Gesänge den Römern aus ihren feindlichen Zusammenstössen mit den Germanen wohl bekannt gewesen sein, die ganze folgende Darstellung macht doch auf den Leser den Eindruck, als ob Tacitus seinen Landsleuten etwas Neues habe mittheilen wollen. Mögen wir uns also drehen und wenden, wie wir wollen, die Erklärung von *haec* behält ihre Schwierigkeiten.

Einen anderen Weg der Interpretation hat E. Baehrens (in den neuen Jahrb. f. Philol. a. a. O.) eingeschlagen, indem er im Gegensatz zu der allgemein herrschenden Ansicht, dass Tacitus mit den Worten: sunt illis etc. eine andere Art von Gesängen bezeichnet (vgl. Schweizer-Sidler, Einleitung S. XIII), nämlich Schlachtlieder, die von den Gesängen zu Ehren des Hercules verschieden sind, sich dahin äussert, dass der Schriftsteller jenen Unterschied nicht bezeichnen wollte, sondern dass ihm beide Gesänge ein und dasselbe waren. Zu dieser Auffassung bestimmt ihn namentlich der Grund, dass er einen Excurs über eine Sache, die nicht streng zu dem von Tacitus im dritten Capitel erörterten Gegenstand gehört, für unpassend erklärt. Ich will gern zugeben, dass die Erörterung über den barditus ebensogut an einer späteren Stelle hätte erwähnt werden können, indessen hat es doch durchaus nichts Auffallendes, dass der Schriftsteller sich an der Stelle wo er von den Gesängen der Germanen spricht, durch die sie den

Digitized by Google

Hercules feierten und zwar „ituri in proelia", dazu verleiten lässt, auch andere Gesänge kriegerischen Charakters, die bei den Germanen üblich waren, zu erwähnen und den Vortrag derselben genauer zu schildern. Ein moderner Schriftsteller würde diese Erörterung vielleicht in eine unter den Text gesetzte Anmerkung verweisen, bei einem antiken Geschichtschreiber kann uns ein solches momentanes Abschweifen vom Thema nicht auffallen. Uebrigens ist Baehrens der Ansicht, dass die Stelle einer Aenderung insofern bedürfe, als eine Conjunction zwischen beiden Gedanken nothwendig sei; er schreibt: . . . . *ituri in proelia canunt: n a m sunt illis haec quoque carmina; quorum relatu etc.* Entsteht aber nicht auf diese Weise eine unleidliche Tautologie? Tacitus sagt ja unmittelbar vorher: *primumque omnium virorum fortium ituri in proelia canunt* d. h. doch nichts anderes, als dass sie diese Gesänge auch noch zu den Zeiten des Tacitus hatten. Ferner erscheint es mir aber auch hart, hinter carmina eine stärkere Interpunction zu setzen und auf diese Weise die Verbindung zwischen dem pron. demonstrativum und dem relativum zu lockern. Mit dieser Aenderung ist also nach meinem Dafürhalten nichts erreicht; es wird einmal auf diese Weise kein passender Inhalt gewonnen, und ausserdem ist auch die Abtheilung der Sätze nach meiner Meinung eine wenig gefällige. Halm hat unzweifelhaft das Richtige getroffen, wenn er in *„haec"*, die Verderbniss der Stelle vermuthete. Die Aenderungen freilich, das er vorgeschlagen hat, nämlich für haec zu schreiben alia oder bellica oder heroica, sind nicht sehr ansprechend. Abgesehen davon, dass man nicht recht einsieht, wie aus einem dieser Worte das verkehrte haec hervorgehen konnte erscheint alia doch zu allgemeiner Natur, während die Attribute bellica und heroica auch ebensogut auf die Gesänge, die die Germanen zum Preise des Hercules sangen, passen würden. Mir erscheint es viel natürlicher, die Zeit zu unterscheiden, in der sie ihre Gesänge erschallen liessen. Mit den Worten: ituri in proelia canunt sagt Tacitus auf das Bestimmteste, dass diese Gesänge zum Preise des Hercules oder richtiger Donar vor der Schlacht d. h. *ante* aciem ertönten. Sie sangen aber auch, wie der Schriftsteller an dieser Stelle ganz passend anfügt, wenn sie sich zum Kampfe aufgestellt hatten, d. h. *in acie* (vgl. die folgenden Worte: *terrent enim trepidantve prout sonuit acies*) und diese Worte haben nach meiner Ueberzeugung an der in Frage stehenden Stelle sich ur-

Digitized by Google

sprünglich befunden. Ich stimme Schweizer-Sidler vollständig bei, wenn er die Vermuthung ausspricht, dass diese Lieder, eine Art Zauberlieder, mit Worten angefangen, aber mit Schreien geendet haben. — Das folgende pron. relativum *quorum* bietet, wenn wir diese Lesart annehmen, nunmehr keine Schwierigkeiten, da es sich einfach durch *et eorum* auflösen lässt. Ich schlage also vor zu lesen: *sunt illis in acie quoque carmina, quorum* etc. Palaeographisch erscheint mir die Aenderung durchaus keine gewaltsame; es ist leicht denkbar, dass das sinnwidrige *haec* entstand, nachdem die Präposition in nach ill*is* durch Nachlässigkeit ausgelassen und in dem Worte acie von den drei ähnlichen Buchstaben c, i, e der mittlere ausgefallen war. Die Abschweifung vom Thema aber, die thatsächlich vorhanden ist, erklärt sich, wenn wir für *haec* einsetzen: in acie, in einer einfachen und natürlichen Weise.

2) Cap. V: *possessione et usu haud perinde adficiuntur.*

In der Stelle: possessione et usu haud perinde adficiuntur hat den Erklärern der Ausdruck „haud perinde" Schwierigkeiten bereitet und sie zu verschiedenen Auffassungen veranlasst. Kritz (4. Aufl.) erklärt: „perinde" quum aequalem duarum rerum rationem indicet, „haud perinde" valet „haud pariter" „haud aeque". Quare sensus est: *possessionem* quidem non respuunt, *usu* tamen non gaudent, idque sequentibus accuratius illustratur. — Wenn auch in grammatischer Beziehung gegen diese Interpretation nichts einzuwenden ist, da et für ac nach perinde bei Tacitus sich wiederholt findet (vgl. Dräger Synt. u. Stil des Tac. § 126), so erscheint sie doch in Bezug auf den sich alsdann ergebenden Inhalt bedenklich. Mit Recht bemerkt Tücking in seiner Ausgabe der Germania zu dieser Stelle: „Der von *perinde* geforderte Vergleich kann nicht in den synonymen Begriffen possessione et usu gefunden werden." Uebrigens scheint mir auch bei dieser Erklärung die Bedeutung von affici nicht recht aufgefasst zu sein, denn es bedeutet doch nur „in eine Stimmung versetzt werden"; auch Baumstark geht in seiner Ausgabe (Leipzig 1876) gewiss zu weit, wenn er sagt: „in afficiuntur ist die Leidenschaft bezeichnet." Kritz bemerkt selbst zu den am Ende unseres Capitels befindlichen Worten: *affectatione animi*, indem er die Lesart *affectione* verwirft: affectio animi enim dicitur de statu animi in universum. — Viel Beifall scheint mir übrigens diese Interpretation nicht gefunden zu haben. Döderlein in seiner Ausgabe des Tacitus nimmt eine andere Art des Vergleichs an, indem er sup-

Digitized by Google

plirt: atque alii; für dieses alii setzt er in seiner Uebersetzung bestimmter die Römer ein und giebt die Stelle mit den Worten wieder: „Sein Besitz und Gebrauch übt über sie keine Macht wie bei uns". Denselben Weg der Erklärung schlägt Tücking ein, wenn er sagt: haud perinde = nicht sonderlich d. h. weniger als andere Völker, und es liegt nicht weit davon ab, wenn Schweizer-Sidler (Tac. Germ. Halle 1874) den Ausdruck mit den Worten umschreibt: „nicht darnach, wie man es nach der allgemeinen Geltung dieser Metalle erwarten sollte", „nicht sonderlich." — Diese Auffassung könnte man sich gefallen lassen, wenn nicht die folgenden Worte derselben im Wege ständen. Tacitus sagt ja wenige Zeilen später: *quamquam proximi ob usum commerciorum aurum et argentum in pretio habent;* wie lässt sich das mit dem Ausdrucke: haud perinde afficiuntur vereinigen? — Es sei noch darauf hingewiesen, dass Holder in seiner Ausgabe (Leipzig 1878) aus den codd. Hunmelianus und Monacensis für perinde eingesetzt hat: proinde. Für die angeführten Erklärungen ist zwar dieser Umstand gleichgültig, da *haud perinde* und *haut proinde* in Bezug auf die Bedeutung sich nicht wohl von einander trennen lassen (vgl. Dräger hist. Synt. Th. III. p. 55), indessen hat diese neue Lesart E. Bährens (Neue Jahrb. f. Phil. Bd. 121 u. 122 Heft 4 S. 275) veranlasst, eine Conjunctur vorzuschlagen; er will gelesen wissen: *possessione et usu haud afficiuntur. proinde est videre* etc. „Tacitus musste, so sagt B., um die von ihm getroffene Aenderung zu motiviren, gemäss seinem Zwecke zunächst der Germanen völlige Gleichgültigkeit gegen Gold und Silber erwähnen; nachdem dies dargelegt war an einem konkreten Beispiele, konnte die Ausnahme (die dem römischen Gebiete zunächst wohnenden) angeführt und erörtert werden." — Ich muss gestehen, dass ich dieser Begründung nicht beipflichten kann; ich finde einmal die Worte „gemäss seinem Zwecke" etwas unklar und vermag ferner nicht einzusehen, warum Tacitus zunächst der Germanen völlige Gleichgültigkeit gegen Gold und Silber erwähnen musste. Ausserdem würde, wenn wir diese Lesart aufnehmen wollten, der Contrast mit den folgenden Worten: *aurum et argentum in pretio habent* noch schärfer und unangenehmer hervortreten. Schon aus diesem Grunde möchte ich die Conjectur verwerfen, und zwar umsomehr, als nach meinem Dafürhalten die Worte „haud perinde" noch eine Erklärung zulassen, die mir sowohl als die einfachste, als auch

Digitized by Google

dem Zusammenhange angemessenste erscheint. Ich erkläre die Worte *possessione et usu haud perinde afficiuntur:* auf die Germanen macht (wenn man sie untereinander vergleicht) der Besitz und Gebrauch nicht den gleichen, d. h. einen verschiedenen Eindruck. Daran schliesst sich das Folgende auf das beste an. Tacitus führt zuerst ein Beispiel an von solchen Germanen, qui non afficiuntur, und zwar ohne dass er ein einführendes ut oder velut gebraucht (in derselben Weise wie cap. XII: *distinctio poenarum* etc.); er hat bei dem Beispiel, wie dies Schweizer-Sidler schon richtig bemerkt hat, jedenfalls Binnenvölker im Auge. Darauf corrigirt er sich mit *quamquam* und um das haud perinde = varie zu begründen, theilt er nun schärfer und genauer zwischen solchen Völkern, die den Römern zunächst wohnen (*proximi*) und *aurum et argentum in pretio habent* und den Binnenvölkern, die von Gold und Silber noch nichts wissen *et permutatione mercium utuntur.* Ich bin überzeugt, dass wenn Tacitus den Satz: *est videre* etc. nicht eingeschoben hätte, eine andere Erklärung, wie die von mir vorgeschlagene, überhaupt nicht Platz gegriffen hätte. Dass er es aber that, kann nicht weiter auffallen; fiel nicht durch die Anführung dieses Beispiels an dieser aussergewöhnlichen Stelle ein grelles Licht auf die ganz anders geartcten römischen Verhältnisse? Beispiele anzuführen von haud perinde = non aeque = varie, das sich bei Liv. wiederholt in Verbindung mit dem Verbum afficere findet (26, 8, 1. 22, 8, 2. 21, 39, 2. 29, 32, 10), halte ich für überflüssig; ich verweise auf Böttticher Lex. Tac. Berol. 1830.

3) Cap. XVI: *quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura ac splendente* etc.

In diesem Capitel spricht Tacitus von der Anlage der Wohnungen der Germanen, erwähnt das Material, aus dem die Häuser hergestellt wurden, und fährt alsdann fort: *quaedam loca diligentius inlinunt terra ita pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitetur.* Nicht alle Herausgeber haben an dieser Stelle Anstoss genommen. Doederlein z. B. geht in seiner Ausgabe des Tacitus mit Stillschweigen darüber hinweg, in seiner Uebersetzung der Germania aber giebt er die angeführten Worte in folgender Weise wieder: „nur bestreicht man einzelne Stellen mit einer Erdart so rein und glänzend, dass sie der Farbenmalerei gleicht." Es hat darnach den Anschein, als ob er *picturam* und *lineamenta colorum* gewissermassen als einen Begriff gefasst habe;

Digitized by Google

übrigens leidet der Gedanke, abgesehen von dieser ungenauen Uebersetzung, an Unklarheit, da der Consecutivsatz mit den vorhergehenden Worten logisch in keinem Zusammenhange steht. Nicht minder unklar ist die Uebersetzung von Schlüter (Progr. des Progymn. z. Andernach 1879/80): Einige Stellen überstreichen sie sorgfältiger mit einer so reinen und glänzenden Erde, dass es wie Malerei oder farbige Zeichnung (Ornamentik) aussieht. — Baumstark findet sich ebenfalls mit den überlieferten Worten ab; er sagt über terra: „*terra* ist weder verschiedenfarbig, noch weiss, und nicht bloss von einer Erdart zu verstehen, sondern collectivisch und allgemein: so reine und glänzende Erde"; indem er alsdann imitari mit „einer Sache nahe kommen, ihr sehr ähnlich sein" übersetzt, erklärt er die Stelle in folgender Weise: „die terra kommt in solcher Verwendung (?), durch ihre Beschaffenheit, der Farbenanwendung bei Gemälden so nahe, dass diese quaedam loca illita ein Aussehen wie Gemälde bekommen." Unklar bleibt bei dieser Interpretation unter anderem, warum Tacitus ausser pictura noch *lineamenta colorum* anführt. Die Unterscheidung, die B. hinzufügt, ist nach meinem Dafürhalten nicht recht verständlich; er bemerkt zu colorum: „*colorum* gehört nicht zu *picturam*, sondern bloss zu *lineamenta* (= Zeichnung), welche auch ohne colores sein können. Pictura, Malerei, welche nicht ohne colores sein kann, ist das genus, das allgemeinste, lineamenta sind eine species, etwas ganz besonderes". — Wenn der Schriftsteller eine derartige Unterscheidung machen wollte, warum nahm er nicht für die copulative Conjunction eine disjunctive? Dass man bei der angeführten Erklärung für imitetur eher imitentur erwartete, hat B. selbst eingeräumt. — Schweizer-Sidler giebt die Schwierigkeit der Stelle zu und kommt zu der Vermuthung, dass Tacitus von der Sache selbst keine klare Vorstellung gehabt habe. Er verlegt — nach meiner Meinung ohne Grund — die *quaedam loca illita* nach der Aussenseite des Hauses und erklärt imitari mit: „aussehen wie etwas", wofür er freilich lieber noch einsetzen möchte: „vorstellen, ersetzen, vertreten". Ueber lineamenta colorum äussert er sich: „l. c. ist der schwächere Ausdruck, welcher den allzustarken *picturam* mildert. Dass die Conjunction ac unter solchen Verhältnissen nicht recht passt, ist ihm nicht entgangen; er ist geneigt dafür ein aut — man erwartete wohl eher ein vel oder sive — einzusetzen. Er interpretirt die Worte: „es sieht so aus, als wäre an einigen Stellen das

Digitized by Google

Holz oder Flechtwerk nicht mit einem Erdüberwurf, sondern mit förmlichen Farben überzogen." — Liesse sich auch *imitari* durch „ersetzen" wiedergeben (Georges s. v. imitari führt aus Verg. an: ferrum sudibus i. und pocula vitea acidis sorbis i.), so steht doch die Verknüpfung von pictura ac lineamenta colorum der Erklärung im Wege, und, selbst wenn wir *aut* für *ac* aufnähmen, so würde doch, wenn wir an einen förmlichen Ueberzug von Farbe denken wollten, sowohl der Ausdruck lineamenta als der Plural colorum unmotivirt erscheinen. Kritz, der übrigens, wie wir weiter unten sehen werden, in seiner Erklärung manchen trefflichen Gedanken beibringt, bezeichnet die Stelle zwar als obscurior, nimmt aber doch keine Aenderung vor und giebt, indem er auf einen analogen Fall in cap. 13: *haec apud illos toga* etc. hinweist, folgende Umschreibung: splendente terra illiti parietes idem fere sunt apud Germanos, quod apud nos picti ac lineamentis colorum distincti. Diese Interpretation von Kritz hat bereits Nipperdey (Opusc. p. 223) einer Besprechung unterzogen; er tadelt mit Recht, dass K. pictura mit „Anstrich" übersetze (pictura h. l. non significat figuras pictas sed simpliciter inductum unum colorem, germ. = Anstrich) und imitetur mit „vertreten", da es ja ein Anstrich wirklich gewesen sei. — Uebrigens bleibt auch die andere Schwierigkeit bestehen, auf die N. mit gutem Grunde aufmerksam gemacht hat: wie könne man aus der Reinheit und dem Glanze der Erde folgern, dass dieselbe *lineamenta colorum* nachahme? Nur eine Erde, welche verschiedene Farben enthielte, könnte so etwas erzeugen: denn damit farbige Linien entständen, müssten doch verschiedene Farben da sein. — Dass man unter den obwaltenden Umständen die Stelle für verderbt hielt, kann nicht wunderbar erscheinen; auffallender Weise suchte man den Grund der Verderbniss in dem Worte colorum, obgleich doch dasselbe durch die Nähe von picturam und durch die Verknüpfung mit lineamenta so zu sagen doppelt geschützt erscheint. Nipperdey a. a. O setzt für *colorum* ein: *locorum* und fügt zur Motivirung dieser Aenderung hinzu: „die reine und glänzende Erde dient als Spiegel, und so trägt der Ueberzug scheinbar ein Gemälde d. h. die Farben und die Umrisse der Umgebung; denn nur auf ein Spiegelbild können Glanz und Reinheit hinweisen". Ich will unberührt lassen, dass Tacitus, wenn er diesen Gedanken hätte zum Ausdruck bringen wollen, seine Worte wenig geschickt gewählt hätte, und dass es nicht ersichtlich ist,

Digitized by Google

warum er neben den lineamenta colorum noch *picturam* erwähnte; sollte man es aber wirklich für glaubhaft halten, dass die Häuser der alten Deutschen von aussen — denn nur in diesem Falle konnte die Landschaft sich widerspiegeln — theilweise einem Spiegel glichen, durch welchen die Umgebung reflectirt worden sei? Würden nicht, um andere Gründe unberücksichtigt zu lassen, die klimatischen Verhältnisse in kurzer Zeit ihren vernichtenden Einfluss geltend gemacht haben? Es erscheint doch sehr gezwungen, wenn Nipperdey als eine analoge Stelle Plin. hist. nat. XXXI 7, 86 anführt, der von einer Salzart sagt: sie sei *tanti splendoris, ut imaginem recipiat*; hier handelt es sich um einen Krystall, der wirklich einem Spiegel zu vergleichen ist, und wie treffend sind ausserdem die Worte imago und recipere!

Noch weniger Beifall verdient die Aenderung von Köchly, der für locorum einsetzen will: *corporum*. Ich habe aus den mir zu Gebote stehenden Hülfsmitteln nicht ersehen können, ob und wo K. diese Aenderung, die sich schon aus palaeographischen Rücksichten weniger empfiehlt, ausführlicher begründet hat; sie ist von der Conjectur Nipperdeys nicht sehr verschieden, wir könnten aber in diesem Falle die Spiegelwände in das Innere des Hauses verlegen. „Nur in einem Falle, bemerkt Nipperdey, wäre *corporum* passender, wenn die Germanen jenen Anstrich gemacht hätten, um ihn als Toilettenspiegel zu benutzen. Dieses Mittel erschien ihnen aber gewiss sehr überflüssig, und diese auffallende Bestimmung oder Verwendung des Anstriches hätte Tacitus sicher deutlich angegeben."

Zu diesen zwei Conjecturen ist in neuster Zeit noch eine dritte gekommen. E. Baehrens (Neue Jahrb. f. Philol. Bd. 121 u. 122 Heft 4 S. 278) will für colorum eingesetzt wissen: *speculorum*, und erklärt alsdann, indem er picturam ac lineamenta als Hendiadyoin auffasst, die in Frage stehenden Worte: „so dass sie das Umrissbild der Spiegel nachahmt d. h. dass sie fast wie der Spiegel ein Umrissbild giebt." — Was versteht aber B. unter einem Umrissbild? Und ferner: gibt der Spiegel nur ein Umrissbild wieder? Schliesslich: warum brauchte Tacitus den Plural speculorum und schrieb nicht einfach: terra ita pura ac splendente, ut speculum imitetur = dass sie den Spiegel ersetzt? — Auch durch diese Aenderung wird die Unklarheit der Stelle nicht beseitigt. Man hat nach meinem Dafürhalten das

Digitized by Google

Fehlerhafte in derselben an einem falschen Orte gesucht; nicht *colorum* ist zu ändern, sondern *imitetur* und dafür zu schreiben: *imitentur*. Als ich über diese Art der Verbesserung mit mir bereits im klaren war, fand ich in der Ausgabe von F. Ritter (Leipzig 1864) diese Conjectur, die wohl von ihm selbst herrührt, bereits verzeichnet, desgleichen habe ich später durch eine briefliche Mittheilung in Erfahrung gebracht, dass Holtzmann (Germ. Alterthümer etc. hsggb. v. Holder, Leipzig 1873 S. 203) dieser Lesart Erwähnung thut, ja ihr den Vorzug geben will. Ich würde unter diesen Umständen die Besprechung dieser Stelle unterlassen haben, wenn durch diese Aenderung allein dieselbe wirklich in Ordnung gebracht wäre; aber es bleibt auch nach der Aufnahme des imitentur der Mangel an logischem Zusammenhange zwischen dem Consecutivsatze und den vorhergehenden Worten bestehen, ja durch den Subjectswechsel würde derselbe noch mehr hervortreten. Dieser Uebelstand wird sofort beseitigt, wenn wir terra und ita umstellen und mithin schreiben: *quaedam loca diligentius illinunt ita terra pura ac splendente, ut picturam ac lineamenta colorum imitentur* (sc. die „illinentes"). Dass die beiden auf a auslautenden Wörter ita und terra vom Abschreiber leicht verstellt werden konnten, bedarf keiner weiteren Erwähnung; diese verkehrte Stellung aber rief wahrscheinlich die falsche Form imitetur hervor. Die Voranstellung des Verbums kann nicht weiter auffallen (vgl. Dräger, Stil u. Synt. des Tac. S. 74), sie erscheint hier umsomehr gerechtfertigt, als auf diese Weise die zwei modalen, zum Verbum gehörigen Bestimmungen (diligentius und ita) von einander getrennt werden. Sehr mit Recht hat Kritz in der Bemerkung zu dieser Stelle an die Art und Weise, wie die Römer die Wände ihrer Zimmer zu bemalen pflegten, erinnert und dabei der in Pompeji gefundenen Zimmerwände, die in der That *picturam ac colorum lineamenta* aufweisen, Erwähnung gethan. Wir haben es, wie ich meine, im eigentlichen Sinne mit einer Nachahmung zu thun, mit einer Nachahmung, die höchst wahrscheinlich auf einem directen Einflusse von Seiten der Römer beruhte. Ist es denn irgendwie auffallend, dass die mehr oder weniger ungebildeten Germanen bei ihren vielfachen Berührungen mit den Römern manches von diesen annahmen resp. nachahmten? Wir brauchen bei diesen primitiven Wandmalereien durchaus nicht an alle Germanen zu denken; Tacitus scheidet häufig genug zwischen den Deutschen, die mehr in

Digitized by Google

den Grenzländern d. h. den Römern benachbart wohnen und den auf einer niederen Stufe der Cultur stehenden Binnenvölkern. Auch ist es trotz des von Tacitus gebrauchten Ausdrucks *diligentius* durchaus nicht angezeigt, an irgend welche Vollendung auf dem Gebiete der Wandmalerei denken zu wollen; es waren diese Malereien weiter nichts als rohe Versuche in einer Kunst, die die Germanen bei den Römern kennen gelernt hatten. Ob wir terra als eine bestimmte Erdart, oder als Collectivbegriff auffassen wollen, ist für die Stelle gleichgültig, der Plural colorum, der sich auf die römischen Wandmalereien bezieht, verträgt sich sowohl mit jener wie mit dieser Auffassung.

Um also das Gesagte zusammenzufassen, interpretire ich die Worte nach Umstellung von *terra* und *ita* und nach Aufnahme von *imitentur* folgendermassen: Sie bestreichen gewisse Stellen (sc. im Innern des Hauses) ziemlich sorgfältig mit einer reinen und glänzenden Erdart in der Weise, dass sie ein Gemälde und Linien von Farben (wie wir dies auf den Wänden unserer d. i. der römischen Zimmer sehen) nachahmen. — Wie oft Tacitus bei Schilderung anderer Verhältnisse auch ohne ausdrückliche Erwähnung an römische Einrichtungen denkt, ist zu bekannt, als dass es der Anführung von Beispielen bedürfte. Nur an eine Stelle möchte ich besonders erinnern, an Tacit. Agricola cap. 21. Es ist daselbst die Rede von der Unterwerfung und Romanisirung Britanniens; Agricola bemüht sich das kriegerische Volk vom Kriege abzuziehen und an friedliche Beschäftigungen zu gewöhnen (hortari privatim, adiuvare publice, ut templa, fora, domos exstruerent etc.). Die römische Cultur hat für letzteres einen ganz besonderen Reiz, und es bemüht sich römische Einrichtungen nachzuahmen: *inde etiam habitus nostri honor et frequens toga, paulatimque discessum ad delenimenta vitiorum, porticus et balnea et conviviorum elegantiam.*

Digitized by Google

Zur Geschichte des Consulates in der römischen Kaiserzeit

von

Julius Asbach.

Der römische Principat ist auf eine gemeinsame Herrschaft des Kaisers und des Senates gegründet; um den Gegensatz zwischen diesen beiden Faktoren bewegt sich seine innere Geschichte. Jene findet in der proconsularen und tribunicischen Gewalt, diese im Consulat ihren vornehmsten Ausdruck. Wenn auch der Senat schon im dritten Jahrhundert von der Theilnahme an der Reichsverwaltung ausgeschlossen wurde, so ist doch das Consulat der Rangstellung nach[1]) immer das oberste Amt des Reichs geblieben und war es auch dann noch, als die Germanen im fünften Jahrhundert den national-römischen Staat zertrümmerten und in der Hauptstadt ihre Heerführer mit dem Purpur bekleideten. Aber der Geist war längst aus der alten Form gewichen. Schon früh hatten die Regenten, die ihre Machtfülle auf Kosten des Senates auszudehnen bestrebt waren, den Einfluss auf die Besetzung des dem Principat fast ebenbürtigen Amtes dem Senat entzogen und damit die Creirung der ersten Rangklasse in ihre Hand gebracht. Auch hatten sie äusserlich seine Bedeutung herabgesetzt, indem sie die Amtsdauer verkürzten und die Eponymie auf die Consuln des 1. Januar beschränkten. — Die Frage nach der Dauer der Consularfristen und nach der Aenderung, welche mit der Jahresbenennung vorging, hat nicht allein chronologische Wichtigkeit, sondern ihre

1) Vgl. darüber Mommsen R. St. R. 2², 83.

Digitized by Google

richtige Beantwortung ist auch geeignet, die Phasen, durch welche die Schöpfung des Augustus hindurchgegangen ist, scharf zu beleuchten.

I.

Die Amtsdauer der Consulate in der Kaiserzeit hat W. Henzen in der Abhandlung de nundinis consularibus Ephem. epigr. I (1872) p. 187—199 eingehend besprochen; darauf beruht auch in der Hauptsache die lichtvolle Darstellung von Th. Mommsen im Staatsrecht 2^2 S. 78—83[1]). Seitdem sind einzelne Dokumente zum Vorschein gekommen, welche hier und da ein bestimmteres Urtheil ermöglichen; auch hat meine Untersuchung in wesentlichen Punkten zu neuen oder doch abweichenden Ergebnissen geführt. Es sollte mich freuen, wenn sie die Zustimmung meines verehrten Lehrers fänden, dem ich die Anregung auch zu diesen Arbeiten verdanke.

Es ist auszugehen von der Thatsache, dass zuerst Julius Caesar das Jahresconsulat absichtlich verkürzte, indem er am 1. October d. J. 45 v. Chr. vom Amte zurücktrat, nachdem er zwei andere Consuln bestellt hatte (Dio 43, 46). Auf diese Massregel kamen, wie Dio 48, 35 berichtet[2]), im J. 39 die Triumvirn zurück, indem sie sowohl andere Magistrate auf die nächsten acht Jahre als auch mehrere Consuln für jedes derselben ernannten. Dies wird durch urkundliche Zeugnisse aus der Zeit des Triumvirates bestätigt. Einzig im J. 35, für welches die Fasten fehlen, ist nur ein Paar ermittelt. Die Suffection trat im J. 39 nach dem 3. Sept. ein (IN 5750). Das Jahresconsulat scheint schon damals für eine

1) Durchgängig werthvoll, wenn auch vielfach durch neugefundenes Material widerlegt, sind die Erörterungen Borghesi's. Ganz ungenügend ist das Capitel bei Madvig, Verf. u. Verw. d. röm. Staates I S. 377 fg., der überhaupt in manchen Stücken mit der Wissenschaft nicht gleichen Schritt gehalten hat. Madvig lässt im J. 13 v. Chr. die Regel aufkommen, dass jedes Consulnpaar nur zwei Monate fungirte. — Zu statten kamen mir auch die fasti consulares von J. Klein, der die Belege für die aufgenommenen Consulate meist vollständig bietet.

2) *ἀφ' οὗπερ καὶ ἀρχὰς ἄλλας τε ἐπὶ πλείω ἔτη καὶ τὴν τῶν ὑπάτων ἐς ὀκτὼ ὅλα προκατεστήσαντο . . . ὑπάτους δὲ οὐ δύο ἐτησίους, ὥσπερ εἴθιστο, ἀλλὰ πλείονς τότε πρῶτον εὐθὺς ἐν τιᾶς ἀρχαιρεσίαις εἵλοντο . . . τότε δὲ ἐνιαύσιος μὲν οὐδεὶς ἠρέθη, πρὸς δὲ δὴ τὰ τοῦ χρόνου μέρη ἄλλοι καὶ ἄλλοι ἀπεδείχθησαν.*

Digitized by Google

Auszeichnung gegolten zu haben; das einzige, das erwiesen ist, wurde im J. 37 dem Sieger über Gallier und Germanen M. Agrippa zu theil, der mit umfassenden Vollmachten bekleidet einen entscheidenden Schlag gegen Sex. Pompeius vorbereitete. Besondere Abmachungen[1]) waren hinsichtlich der Consulate der J. 34—30 mit Sex. Pompeius getroffen worden, die aber, so weit sie diesen angingen, nicht zur Ausführung kamen. Im J. 34 übernahmen M. Antonius und L. Scribonius Libo das Consulat; schon am 1. Januar dankt jener zu Gunsten des L. Sempronius Atratinus ab (Dio 49, 39), am 1. Juli und 1. November erfolgte ein abermaliger Wechsel. Im folgenden Jahre verfuhr Octavianus ebenso. Am Tage des Antritts (Jan. 1) gab er sein Amt in die Hand des L. Autronius Paetus, während von der Seite des Marc Anton L. Volcatius Tullus bestellt wurde. Dann wechselten die Fasces am 1. Mai, 1. Juli, 1. September. Im J. 32 tritt am 1. Juli und am 1. November ein neuer Suffectus auf. In den J. 31—23 hat Octavian das Consulat nicht aus der Hand gegeben. Im J. 31 selbst werden am 1. Mai und 1. October, im J. 30 am 1. Juli, 13. Sept., 1. Nov. Substitute für den zweiten Ordinarius verzeichnet. Bei dieser scheinbaren Regellosigkeit ist doch eine gewisse Ordnung unverkennbar. Sechsmonatlich sind die ersten Consulate der J. 34, 32, 30, in denselben Jahren tritt für die beiden letzten Monate ein Suffectus ein; viermonatlich sind die Consulate in der ersten Hälfte der J. 33 und 31, in beiden ist seit dem 1. October ein neuer Suffectus bezeugt. Es gehen also nicht nur die längeren Fristen den kürzeren voran, sondern es findet auch regelmässig am 1. Juli ein Wechsel statt. Man kann sagen, dass eine spätere Zeit diesen Jahren das Vorbild entnommen hat.

Im J. 29 gibt es nur einen Ersatzconsul; seitdem[2]) ist das Jahresconsulat auch Privaten wieder zugänglich und bleibt bis zum J. 5 v. Chr. Regel; es ist bezeichnend für die Stellung, welche M. Agrippa, der Sieger von Naulochus und Actium, neben dem Erben Caesars einnahm, dass es ihm zweimal nach einander zufällt. Sein Nachfolger ist T. Statilius Taurus, der im J. 37 sein College

1) Vgl. Appian 5, 72. 73. Dio 48, 36.

2) Mommsen lässt die alte Ordnung seit dem 1. Januar 29 hergestellt sein. Aber M. Valerius Potitus folgte in diesem Jahre dem zweiten Ordinarius Sex. Appuleius (vgl. Rhein. Mus. 35, 174).

Digitized by Google

gewesen war. Im J. 23 ist der Antritt eines zweiten Collegiums durch den Rücktritt des Kaisers, der damals die tribunicische Gewalt in bestimmterer Form erneuerte, und den Tod des andern Ordinarius veranlasst. Unregelmässigkeiten sind entschieden Ausnahme. Im J. 21 war M. Lollius einige Tage allein im Besitz der Fasces, weil die andere Stelle dem abwesenden Augustus vorbehalten, von diesem aber nicht angenommen wurde (CIL 1, 741. Dio 54, 6). Aus demselben Grunde (Dio 54, 10) wird im J. 19 am 1. April, im Juni und am 1. August (CIL 2, 2255) C. Sentius ohne Collegen genannt, am 21. September erscheint neben ihm Q. Lucretius Vespillo, neben diesem am 12. October M. Vinicius (fasti min. IV). Im J. 16 kommt im Laufe des Jahres ein suffectus L. Tarius, im J. 12 nach d. 29. August ein neues Collegium vor. Im J. 5 bleibt Augustus selbst wahrscheinlich 4 Monate im Amte, an seine Stelle trat L. Vinicius, während für die zweite Hälfte des Jahres Sex. Pompeius und Ser. Sulpicius nachweisbar sind[1]). Aus den J. 4 und 3 ist je ein Paar bekannt, letzteres noch im Nov. bezeugt (CIL 4, 2450), aber im J. 2 blieb Augustus anscheinend neun Monate Consul, für seinen Collegen kann sehr wohl am 1. Juli L. Caninius Gallus eingetreten sein, mit dem am Ende des Jahres Q. Fabricius im Amte ist. Nach den Ordinarien des folgenden Jahres wird noch im August datirt (CIG 2, 2943). In den letzten Jahren scheint ein bestimmtes System nicht beobachtet zu sein; aber von nun an ist die republicanische Ordnung zu Grabe getragen. Vom J. 1 n. Chr. ab bis zum J. 13 ist der Wechsel der Fasces am 1. Juli bezeugt; als Auszeichnung führt wohl einer der Eponymen ein Jahresconsulat, so in den J. 6, 7, 11, 12, und in Augustus Todesjahr sind sogar beide im Genuss dieser Ehre. Man wird nicht fehl gehen, wenn man die Einführung des semestralen Consulates mit andern Massregeln des Kaisers in Zusammenhang bringt, durch welche die Macht der Aristokratie gebrochen und die Stellung des Princeps auf Kosten des Senates befestigt wurde. Der alternde Kaiser zog, zumal als es ihm misslungen war, seinem Hause die Thronfolge zu sichern[2]), die Zügel der Regierung straffer an.

1) Rhein. Mus. 35, 188.

2) Im J. 2 nach Chr. starb L. Caesar, in demselben J. kehrte Tiberius aus dem Exil zurück; im J. 4 n. Chr. folgte Gaius seinem Bruder. Vgl. *O. Hirschfelds* geistvollen Rückblick, Röm. Verwaltungsgesch. S. 284 f.

Digitized by Google

Das semestrale Consulat war auch unter Tiberius, der sicher im Anfange seiner Regierung den Grundsätzen des Augustus treu blieb, Regel.

Was Mommsen a. a. O. S. 81 mit Berufung auf Dio 58, 20 bemerkt: „Unter Tiberius herrscht so völlige Willkür, dass kaum nur von einer Gewohnheit gesprochen werden kann", ist mit den Dokumenten unvereinbar. Im J. 15 ist des Drusus Caesar College seit dem 1. Juli M. Junius Silvanus. Nichts hindert, dass die für die zweite Hälfte der J. 16 und 17 (fasti min. XIV) bezeugten Collegien an demselben Termine in's Amt traten. — Wirklich unregelmässig sind die Nundinien des J. 18, dessen Ordinarien Tiberius und Germanicus waren. In der zweiten Hälfte des Januar oder der ersten des folgenden Monats tritt L. Seius Tubero an den Platz des Tiberius, Acisculus am 29. April an den des Germanicus. Das am 1. August erwähnte Consulnpaar: Q. Marcius Barea, T. Rustius Mummius Gallus kann aber sehr wohl seit dem 1. Juli im Amte sein. — Im J. 19 ist das Consulat des M. Junius Silanus jährig, sein College L. Norbanus Balbus wird, wann ist ungewiss, durch P. Petronius abgelöst. Das folgende Jahr ist wiederum durch zwei Jahresconsulate ausgezeichnet. — Die Unregelmässigkeit im J. 21 ist zum Theil durch den Rücktritt der Ordinarien veranlasst. Der Kaiser blieb 3 Monate im Amte, sein Sohn Drusus wohl etwas länger. Als ihre Nachfolger werden am 30. Mai und am 10. Juli (CIL 4, 1553) Mam. Aemilius Scaurus und Cn. Tremellius genannt. Die Eponymen des J. 22 waren D. Haterius Agrippa und C. Sulpicius Galba. Borghesi hatte der zweiten Hälfte dieses Jahres C. Vibius C. f. Rufinus M. Cocceius M. f. Nerva zugewiesen. Diesen Ansatz hat Henzen beanstandet. Und doch scheint er richtig zu sein. Die genannten Consuln sind ausser CIL 6, 1539, wo sie in der obigen Form auftreten, in der römischen Inschrift bei Wilmanns 234 bezeugt: *non. Augustis M. Cocceio Nerva C. Vibio Rufino cos.* Irre ich nicht, so stehen ihre Namen auch CIL 4, 1554 unter dem 16. August[1]). Dieser Rufinus ist nicht verschieden von C. Vibius C. f. Rufus, der als Vorsitzender des Collegiums *Curatorum riparum et alvei Tiberis* (CIL 6, 1237), also als Consular, erscheint. Einer seiner Bei-

1) CIL 4, 1554 findet sich unter 1553 vom J. 21; das Datum: XVI K. SEPTR. VIII X COR VI ORVISTCO COS, woraus Borghesi las M. CORVIO RVFO; viel näher liegt M. COCCEIO VIBIO RVFINO.

Digitized by Google

sitzer L. Visellius Varro ist im J. 24 Consul. Da die Arvalakten für die zweite Hälfte des J. 23 einen andern suffectus bezeugen, so sind alle Jahre ausser 22 besetzt. — Das ganze folgende Jahr (23) hindurch blieb C. Asinus Pollio in Funktion und für den zweiten Eponymen trat am 1. Juli M. Sanquinius Maximus ein. In der zweiten Hälfte des J. 24 wird in den Arvalakten ein neues Collegium erwähnt. Aus dem J. 25 sind nur die Ordinarien sicher[1]). Diejenigen des J. 26 und 27 werden noch Ende Mai (6, 343. 251) citirt. In diesem und den drei folgenden Jahren sind je zwei Paare nachweisbar (Arvalakten). Das zweite Collegium ist im J. 28 am 4. Dezember (CIL 5, 4921), im J. 29 am 6. Juli und 7. October nachgewiesen (Arv.). Das ganze Decennium hindurch sind also Unregelmässigkeiten, vom J. 21 abgesehen, nicht erweislich. Dagegen sind wirklich anomal die Fristen des Jahres 31. Wie in den J. 18 und 21 mit den Prinzen des kaiserlichen Hauses, so übernahm Tiberius damals mit Seianus das Consulat; es war ihnen auf 5 Jahre übertragen worden (Dio 58, 4). Aber der Kaiser legte das Amt nieder und zwang dadurch seinen verdächtig gewordenen Collegen ein Gleiches zu thun. Am 9. Mai erscheinen in den Nolanischen Fasten Faustus Cornelius Sulla und Sex. Teidius Catullinus, am 1. Juli tritt für diesen L. Fulcinius Trio, am 1. October für jenen P. Memmius Regulus ein. — Der Regel folgt wieder die Ordnung des nächsten Jahres. Cn. Domitius Ahenobarbus bleibt bis Ende des Jahres Consul, seit dem 1. Juli ist A. Vitellius sein College, der während seiner Amtsführung starb (Suet. Vit. 2). Das Consulat des Ser. Sulpicius Galba vom J. 33 ist sicher halbjährig (Sueton Galba 6). Aus den drei nächsten Jahren lässt sich mit Bestimmtheit nur ein Paar nachweisen.

Wenn wir das Ganze zusammenfassen, die urkundlichen Zeugnisse beweisen nicht, dass Tiberius anders als sein Vorgänger verfahren ist. Abgesehen von den jährigen Consulaten der J. 15, 19, 20, 23, 32 sind unregelmässige Fristen lediglich in den drei Jahren nachgewiesen, in denen der Kaiser selbst Consul war. Dio hat offenbar seine Nachricht[2]) (58, 20) aus diesen Unregel-

1) Nach Borghesi 3, 343 ist M. Asinius Agrippa am 5. Sept. mit C. Petronius Umbrinus im Amte (CIL 1, 766). Anders Mommsen Hermes 13 S. 106 S. u.

2) Dio 58, 20 *τῶν δ' οὖν ὑπάτων ὁ μὲν Λομίτιος δι' ἔτους ἦρξε . . . οἱ δ' ἄλλοι ὅς που τῷ Τιβερίῳ ἔδοξε· τοὺς μὲν γὰρ ἐπὶ μακρότερον τοὺς δ' ἐπὶ*

Digitized by Google

mässigkeiten abgeleitet. Wenn es hier heisst, auch wenn er einen auf ein ganzes Jahr zum Consul ernannte, entliess er ihn wohl und setzte einen zweiten, einen dritten an seine Stelle und wenn er auch einen solchen dritten wählte, so schob er doch wohl noch, ehe er ihn eintreten liess, einen andern dazwischen, so passt dies ziemlich genau auf die Fasten des J. 31. Entsprechend seiner Vorstellung von der Willkürherrschaft des Tiberius hat Dio, der auch sonst nicht ganz zuverlässig über die Consulate berichtet (vgl. 43, 46. 53, 52), was vereinzelt geschah, zur Regel gemacht.

Im J. 37 wechselten die Fasces am 1. Juli. Von diesem Termine an führt C. Caesar das Amt bis zum 13. September, Ti. Claudius zwei Monate. Ihre Nachfolger waren vermuthlich Q. Eutetius Lusius Saturninus und M. Seius Veranus (Borgh. 4, 446). Die Eponymen des J. 38, M. Aquila Julianus und P. Nonius Asprenas, werden noch am 26. Mai genannt (CIL 6, 811). Ausser dem bei Frontin aq. 102 angeführten Paare[1]), dessen Namen verkehrt überliefert sind, gehört diesem Jahre wahrscheinlich A. Gabinius Secundus an, nach dem im September datirt wird (IN 4632). Im J. 39 bleibt Gaius bis zum 30. Januar, sein College ein halbes Jahr im Amte. Den Consuln des zweiten Semesters wurde vom Kaiser das Consulat entzogen *oblitis de natali suo edicere . . . fuitque per triduum sine summa potestate respublica* (Sueton Cal. 26). Soviel wir wissen, blieben ihre Nachfolger (Cn. Domitius Afer und vielleicht C. Ummidius Durmius Quadratus) im Besitz der kaiserlichen Gnade. Im nächsten Jahre war Gaius bis zum 13. Januar *sine collega* Consul; ihm folgte ein Paar, das noch am 29. Mai bezeugt wird (fer. Lat.). Es ist möglich, aber nicht erweislich, dass Gellius Publicola und M. Cocceius Nerva am 1. Juli eintraten. Von den Consuln des J. 41 sind Cn. Sentius Saturninus und der Nachfolger des Gaius noch im Juni in Funktion (fer. Lat.).

βραχύτερον ἂν ἠρέϊτο καὶ τοὺς μὲν ἔτι καὶ θᾶσσον τοῦ τεταγμένου ἀπήλλασσε τοῖς δὲ καὶ ἐπὶ πλεῖον ἔρχειν ἐδίδου. ἤδη καὶ ἐς ὅλον τὸν ἐνιαυτὸν ἀποδείξας ἄν τινα ἐκεῖνον μὲν κατέλυεν, ἕτερον δὲ καὶ αὖθις ἕτερον ἀντικαθίστη· καί τινας καὶ ἐς τρίτον ἑτέρους προχειριζόμενος εἶτα ἄλλους ὑπατεύειν πρὸ αὐτῶν ἀνθ' ἑτέρων ἐποίει. καὶ περὶ μὲν τοὺς ὑπάτους ταῦτα διὰ πάσης ὡς εἰπεῖν τῆς ἡγεμονίας αὐτοῦ ἐγίγνετο.

1) Vgl. Klein, fasti. Nipperdey opusc. p. 450. Mommsen IN 5310. Ueber Gabinius s. Roulez, les légats propréteurs de la Germanie inf. in den mémoires de l'acad. de Bruxelles (1875).

Digitized by Google

Claudius behielt im J. 42 das Consulat zwei Monate, während er seinen Collegen durch ein Jahresconsulat auszeichnete. Bekannt ist des Kaisers Nachfolger C. Cestius Gallus und dessen Substitut Cornelius Lupus, der wahrscheinlich durch Suetonius Paulinus abgelöst wurde. — Auch das J. 43 hatte anomale Fristen. Schon früher[1]) wurde darauf hingewiesen, dass Sueton c. 14., der das Kaisereonsulat als zweimonatlich bezeichnet, mit Dio 60, 21 im Widerspruch steht (ἐξ ἴσου αὐτὸν (Οὐιτέλλιον) ἑαυτῷ ἐξάμηνον ὅλον ὑπατεῦσαι ἐποίησεν). Das von Plinius unter dem 7. März genannte Collegium A. Pedanius Secundus Sex. Palpellius Hister wird durch das latinische Festverzeichniss, in welchem noch die Buchstaben . . . . STRO zu lesen sind, bestimmt. Jenen Widerspruch kann man daher nur durch die Annahme beseitigen, dass Claudius und Vitellius etwa wegen des britannischen Krieges nach zwei Monaten, also vor der Zeit zurücktraten. — Eine andere Abweichung von der Regel liegt im J. 44 vor. Schon am 4. Mai ist C. Passienus Crispus II durch P. Pomponius Secundus ersetzt; der zweite Eponyme (Statilius Taurus) erscheint noch am 23. Sept. (Henzen 5214). Wiederum verschieden ist die Ordnung des folgenden Jahres. Die Ordinarien waren M. Vinicius II und T. Statilius Taurus Corvinus; schon am 1. April ist jener durch Ti. Plautius Silvanus Aelianus abgelöst (Eph. epigr. 3, 204), und ein neues Collegium begegnet uns bei Josephus ant. 20, 1, 1. 2 am 28. Juni. — Im J. 46 legte Valerius Asiaticus das ihm auf ein Jahr zugesprochene Amt aus freien Stücken nieder (Dio 60, 27). Sein College M. Junius Silanus tritt am 15. März mit Q. Sulpicius Camerinus (CIL 5, 5050) und an einem nicht bekannten späteren Datum mit Vellaeus Tutor auf (Digest. 16, 1, 2, 1). — Ob im J. 47 der Kaiser, wie bei Sueton steht, zwei Monate oder wie es sich mir (Rhein. Mus. 35, 179) ergeben hat, sechs Monate die consularische Gewalt behielt, mögen andere entscheiden. — Im nächsten Jahre folgte am 1. Juli L. Vitellius seinem Bruder Aulus. Aus dem Jahre 49 sind zwei, aus dem J. 50 ist nur ein Paar bekannt. — Im J. 51 blieb Claudius „*in demortui locum suffectus*“ mit zwei Collegen zehn Monate Consul, für die beiden letzten Monate ist Vespasianus bezeugt (vgl. Rhein. Mus. a. a. O.). — Wiederum anders ist die Befristung der folgenden Jahre. Das

1) Rhein. Mus. a. a. O.

Digitized by Google

Consulat des Sulla Felix ist jährig; für die zweite Stelle ist ein zweimaliger Wechsel nachweisbar. Dieselbe Ordnung wie im J. 51 scheint im Todesjahre des Kaisers gewesen zu sein. Die Eponymen M. Asinius Marcellus und M'. Acilius Aviola werden noch im Mai genannt. Mommsen hat darauf hingewiesen, dass der in der tessera CIL 1, 766: *non. Sep. M. Asin. C. Pet. cos.*, die Borghesi 3, 343 auf das J. 25 bezogen hat, genannte C. Petronius kaum verschieden ist von dem „elegantiarum Arbiter", dem Verfasser des satyricon. Derselbe war nicht vor Neronischer Zeit Consul. Es empfiehlt sich ihn diesem Jahre zuzuweisen, weil es wenig Wahrscheinlichkeit hat, einige Jahre später wieder einen M. Asinius unter den Consuln zu finden. Am 1. November trat ein neues Collegium ein (Suet. Claud. 46).

Unter Gaius und Claudius herrscht in der Verleihung des Consulates die grösste Willkür. Die Ordnung der J. 42—47, wenigstens in der ersten Hälfte des Jahres, erinnert an die zweimonatlichen Fristen der spätern Zeit. Ein mehrere Jahre nacheinander befolgter Brauch lässt sich mit Bestimmtheit nicht nachweisen. Längere oder kürzere Fristen kommen regellos in einem Jahre zusammen. Wiederholt ist es geschehen, dass einer der Eponymen länger als der andere im Amte blieb (in den J. 42, 44, 45, 46, 51, 52, 54). Diese Willkür ist ein beredter Zeuge für den Despotismus des Gaius, für das persönliche Regiment der Weiber und Freigelassenen des Claudius, welche Aemter und Würden, das römische Bürgerrecht und Privilegien verkauften oder ihren Anhängern als Entgelt für geleistete Dienste verliehen. C. Silius ward durch die Gunst der Messalina sogar im J. 47 zum Consul für 49 designirt[1]).

Der Anfang des Neronischen Principates knüpft an die letzten Jahre des Claudius an. Wie dieser im J. 51, so fungirt Nero im J. 55 zehn Monate (Rhein. Mus. a. a. O.). Im J. 56 werden die Ordinarien das erste Semester hindurch[2]), verschiedene Paare am 25. August bis 3. September und am 5. November bis 8. Dezember genannt: also wiederum macht ein zweimonatliches Consulat den Schluss des Jahres. Hiermit wendet sich Nero zu der im letzten Drittel der Regierung des Augustus

1) Bezeichnend sind die Worte des Tacitus ann. 11, 12: illa largiri opes honores vgl. Mommsen St. R. 2², 783.

2) Mommsen Hermes 12, 128 f.

Digitized by Google

aufgekommenen Regel und führt sie ziemlich consequent durch, wie er überhaupt bis auf die Pisonische Verschwörung dem Senate einen bedeutenden Einfluss auf die Regierungsgeschäfte gestattete. Durch die Arvalprotokolle, die Wachstafeln von Pompei[1]) wird bezeugt, dass auch in den J. 58—60 am 1. Juli ein zweites Paar antrat[2]). Im J. 57 blieb Nero sogar ein ganzes Jahr im Amte, er behielt es überhaupt länger als seine Vorgänger und Nachfolger, seine Collegen nachweislich jeder ein halbes Jahr; im J. 58 stellte Nero für den Rest des ersten Semesters einen Ersatzmann. Noch ein Wort über das zweite Semester des J. 60. Am 2. Juli datirt das Diplom II (CIL 3 p. 845) und am 1. August die tessera n. 65 (Ritschl S. 45) nach Cn. Pedanius Salinator und L. Velleius Paterculus; als Genosse des zweiten figurirt am Schlusse des Jahres auf Grund von Seneca nat. quaest. 7, 28, 2 ein Vopiscus, den Borghesi opp. 4, 537 für einen Pompeius, Stobbe bei Friedländer Sittengeschichte 3, 410 für einen Manilius hält. Mir ist diese Persönlichkeit sehr zweifelhaft. Der codex Bambergensis des Seneca liest *Paterculo et Ulpio*, die übrigen Handschriften schwanken zwischen *Vapisco, Napisco, Napistulo*. Wenn Seneca wirklich Vopisco geschrieben hat, so könnte man darin ein zweites Cognomen des Cn. Pedanius erkennen; man könnte aber auch vermuthen, dass dieser wie der gleichnamige Eponyme des J. 118, ohne Zweifel sein Enkel, *Fuscus* hiess, woraus ohne Zwang die verderbten Namen der Ueberlieferung sich erklären würden. Die Frage muss offen gehalten werden. — Die Abnormität, dass im J. 61 am 1. März P. Calvisius Ruso für P. Petronius Turpilianus eintritt, erklärt sich daher, dass letzterer noch im Frühling zur Uebernahme der Legation nach Britannien ging[3]). Sonst fügt sich alles

1) Mommsen Hermes 12, 128.

2) Henzen a. a. O. p. 188: *Etiam sub Nerone idem usu mansisse non Suetonius modo narrat sed monumenta quoque confirmant; nam quae supersunt acta fratrum arvalium a. certe 59 duo tantum fuisse testantur consulum paria, nec de annis imperii Neroniani posterioribus ulla habemus testimonia, quibus tunc consulatus aliter ordinatos esse appareat.*

3) Ueber die Chronologie der britannischen Legationen und einen Widerspruch bei Tacitus ann. 14, 29 fg. habe ich: Analecta hist. et epigr. Lat. p. 8 fg. gehandelt und bin auch jetzt noch von der Beweiskraft meines Hauptargumentes p. 9—13 überzeugt; die dort angezogene Stelle des Dio 62, 1 beweist auf keinen Fall gegen meine Aufstellung.

Digitized by Google

der semestralen Ordnung; so sind z. B. die Ordinarien des J. 63 noch am 12. Juni (CIL 4, 2561), die des J. 64 am 15. Juni (Dipl. III CIL 3 p. 846) in Funktion. Dagegen scheint es in den letzten Jahren an Unregelmässigkeiten nicht gefehlt zu haben. Dies gilt auch von den Consulaten d. J. 68. Nero nahm „*quasi fatale esset non posse Gallias debellari nisi a (se) consule*" den Ordinarien ihr Amt „*magna ex parte iam gestum*" (Plin. paneg. 57). Dies geschah erst auf die Meldung von Galbas Abfall, die nicht vor der Mitte des Monats April nach Rom gelangte [1]). Warum aber hätte er die Consuln verdrängen sollen, wenn die ihnen zugemessene Amtsdauer in wenigen Tagen etwa am 30. April abgelaufen wäre? das kann auch Plinius nicht gemeint haben. Ob aber die Abgesetzten, als der Kaiser Rom verliess, ihre Funktionen wieder aufnahmen und ihre Nachfolger C. Bellicus Natalis und T. Cornelius Scipio waren, welche am 15. October (Orelli 738) und am 22. Dezember (CIL 3 p. 848) auftreten, ist noch nicht ausgemacht. Fälschlich aber hat man zwischen diese und die Ordinarien M. Ulpius Traianus eingeschoben [2]). Traianus hatte sich im jüdischen Kriege, der im J. 67 begann [3]), als Commandant der leg. X Fret. ausgezeichnet und soll noch von Nero designirt in den letzten Monaten des J. 68 in Rom das Consulat angetreten haben. Eine Nöthigung zu dieser Annahme ist nicht vorhanden. Man führt wohl als Grund gegen das J. 70 an, dass er nicht wohl von Vespasian ernannt sein könne; der würde einen bewährten General um so weniger von seinem Posten abberufen haben, als die Entscheidung bevorstand. Richtiger würde man sagen, dass er erst dann vom Kriegsschauplatz abging, als der Kampf in der

1) Suet. Nero 40—43. Schiller, Nero S. 128, 2. Vgl. Rhein. Mus. 35 S. 184.

2) Dierauer, Traian S. 4. Stobbe philol. Anzeiger 1870 S. 259. Henzen a. a. O. p. 188 A. a. Klein fasti.

3) Der Krieg wurde im Frühjahr 67 eröffnet (S. Tillemont, Clinton, Dierauer, a. a. O. Peter R. G. 3, 2, 76). Vgl. Stobbe a. a. O., dem Tac. hist. 5, 10 hierfür beweisend scheint: — *intra duas aestates* (67, 68) — *proximus annus civili bello intentus quantum ad Iudaeos per otium transit* und Jos. b. iud. 3, 10, 16 von der Sendung der 6000 bei Taricheae gefangenen Juden zum Kanalbau nach Korinth an Nero. — Anders Renier, mémoires sur les officiers qui assistèrent au conseil de guerre tenu par Titus avant de livrer l'assaut au temple de Jérusalem (acad. des inscr. et des belles lettres t. 26 1 p. 269—321 1867).

Digitized by Google

Hauptsache entschieden war, und zwar mit dem neuen Regenten selbst, der in der zweiten Hälfte des J. 70 heimkehrte (s. u.). Auf dieses Jahr führt noch ein anderes Argument, das Waddington verdankt wird (fastes n. 99 100). Plancius Varus, der Vorgänger Traians in der Verwaltung der Provinz Asien, wird noch im J. 69 als praetura functus bezeichnet (Tac. hist. 2, 63).

Nachdem die Consulate des J. 69 wiederholt besprochen worden sind[1]), kann es für ausgemacht gelten, dass das J. 69 von Galba in einen viermonatlichen und vier zweimonatliche Abschnitte getheilt wurde (R. St. R. 2², 81 A. 5); thatsächlich sind sieben Paare bekannt. Ueber die Befristung der Consulate unter den Flaviern waren die Ansichten lange getheilt. Neuerdings hat eine Bonner Dissertation[2]) zumal mit Hülfe der Münzlegenden nachzuweisen versucht, dass die eponymen unter Vespasian und Domitian viermanatlich, unter Titus zweimonatlich waren. Es lässt sich aber nicht allein dieser Nachweis führen, sondern auch die Dauer der übrigen Consulate dieser Epoche bestimmen.

Die Ordinarien des J. 70, Vespasianus und Titus, sind nach dem Diplom VI CIL 3 p. 849 noch am 7. März, und wenn CIL 6, 126 mit Recht auf die beiden Regenten bezogen wird, noch am 1. April im Amte. Beide weilten damals im Orient, Vespasian kehrte in der zweiten Hälfte des J. 70 zurück (s. Tac. hist. 4, 53 und Peter G. R. III S. 457), während die Heimkehr des Titus erst im Sommer des Jahres 71 erfolgte, in welchem auch der Triumph über die Juden gefeiert wurde. Mit dieser Thatsache ist nur Suetons Angabe Vesp. 8 *talis tantaque cum fama in urbem reversus acto de Judaeis triumpho consulatus octo veteri addidit*, unvereinbar, sie könnte sogar, wenn wir nicht von anderer Seite besser unterrichtet wären, arge Verwirrung herbeiführen. In dasselbe Jahr gehört das zweite Consulat des Licinius Mucianus (Plin. nat. hist. 35, 12, 164. Borgh. 4, 350). Der Mann, dem die Flavier die Herrschaft verdankten, hatte allen Anspruch darauf Nachfolger der eponymen Consuln zu werden. Dass diese Stelle eine

1) Von Borghesi 3, 535, von Mommsen Ephem. epigr. 1872, 189, von Urlichs, de vita et honoribus Agricolae p. 16, am gründlichsten wenn auch nicht am glücklichsten von Stobbe Philologus 26, 263 ff.

2) Chambalu, de magistratibus Flaviorum 1881, eine fleissige aber zu wenig durchgreifende Arbeit.

Digitized by Google

Auszeichnung war, welche zunächst den Consularen zukam, wird durch die Fasten der J. 72 und 74 bewiesen. Auch M. Arrecinus Clemens aus dem 2. Nundinium des J. 73 zählt zu den namhaftesten Männern dieser Epoche. In dem latinischen Festverzeichniss vom 25. Juni hat also an erster Stelle der Name des Mucianus gestanden; an zweiter, wo die Abschriften nur die Buchstaben. . *NL* . . aufweisen, vermuthlich derjenige des Petilius Cerialis, der auf jeden Fall im J. 70 Consul war[1]). Derselbe hatte im J. 61 die neunte Legion in Britannien kommandirt (Tac. ann. 14, 32). Im J. 69 steht er „*non inglorius militiae*" auf der Seite der Flavier, mit denen er verwandt war (hist. 3, 59) und führt ein hervorragendes Commando. Wegen seiner Verdienste konnte er das Consulat beanspruchen. Dass er es wirklich bekleidet hat, erfahren wir direkt aus Josephus. Nachdem Josephus b. iud. 7, 4, 2 den Einzug des Kaisers in Rom beschrieben hat, kommt er auf den germanischen Aufstand zu sprechen: *πρὸ δέ τούτων ἔτι τῶν χρόνων ἐν οἷς Οὐεσπασιανὸς μὲν περὶ Ἀλεξάνδρειαν ἦν — πέμπει γράμματα Πετιλίῳ Κεριαλίῳ τῷ πρότερον ἡγεμόνι Γερμανίας γενομένῳ ὥσπερ ἐκ δαιμονίου προνοίας τὴν ὕπατον διδοὺς τιμὴν καὶ κελεύων ἄρξαντα Βρεττανίας ἀπίεναι· πορευόμενος οὖν ἐκεῖνος ὅποι προσετέτακτο καὶ τὰ περὶ τὴν ἀπόστασιν τῶν Γερμανῶν πυθόμενος..... ἠνάγκασε σωφρονεῖν.* Diese Worte des Josephus, die sich auf den ersten Blick als verderbt erweisen und mit Bestimmtheit nur so viel erkennen lassen, dass Vespasian von Alexandrien aus dem Petilius Cerialis das Consulat verlieh, werden ergänzt und erklärt durch den Bericht des Tacitus hist. 4, 53. 54. 68. Am 21. Juni wurde der Grundstein zum Neubau des Kapitols gelegt, und in derselben Zeit kam die Nachricht von dem Abfalle der Gallier nach Rom. Mucianus gab die germanischen Provinzen[2]) an Annius Gallus, der schon unter Nero Consul gewesen war[3]), und Petilius Cerialis,

1) Vgl. Borgh. 6, 474, Hübner, Rh. Mus. 12, 54, Urlichs, de vita Agricolae p. 17 ff. Roulez, les légats propréteurs de la Germanie inf. p. 28. — Dass in dem latinischen Feriale . . . NL und nicht etwa LL steht, ist von geringem Belang. Die Ueberlieferung ist hier in hohem Grade unsicher, Marini und Amadutius haben die Buchstaben gar nicht gesehen.

2) *At Romae cuncta in deterius audita Mucianum angebant, ne quamquam egregii duces (iam enim Gallum Annium et Petilium Cerialem delegerat) summam belli parum tolerarent.*

3) Vgl. Tac. hist. 1, 87.

Digitized by Google

die sofort nach dem Kriegsschauplatz aufbrachen. Cerialis kann nur vom 1. Mai bis 30. Juni das Consulat geführt haben. Urlichs, de vita Agricolae p. 19 hat das Verdienst, mit diesen thatsächlichen Verhältnissen jene Stelle des Josephus in Einklang gebracht zu haben, es ist zu lesen: *τῷ πρότερον ἡγεμόνι Βρεττανίας* (dem früheren Legionslegaten in Britannien), und weiter *ἄρξαντα εἰς Γερμανίαν ἀπιέναι*. Nachdem Cerialis in Germanien den Aufstand gedämpft, ging er im Frühjahr des J. 71 als Legat nach Britannien (Tac. Agric. 17). In der zweiten Hälfte des J. 70 gelangten zum Consulat M. Plancius Varus und M. Ulpius Traianus. Ob L. Annius Bassus und C. Caecina Paetus, die am 17. November genannt werden, in diesem oder in dem nächsten Jahre fungirten, steht noch dahin. Aber Cn. Pinarius Cornelius Clemens, im J. 74 Legat von Obergermanien (Dipl. IX u. Wilm. 1142), ist aller Analogie zufolge unter die Consuln dieses Jahres einzureihen. — Das folgende Jahr eröffneten Vespasianus III und M. Coccceius Nerva. Es ist jetzt ausgemacht, dass am 1. März für diesen Domitianus eintrat[1]). Aber schon am 5. April erscheint Cn. Pedius Cascus als Domitians Amtsgenosse (CIL 3 p. 850), der am 1. Mai Valerius Festus Platz machte (CIGr. 5838. CIL 6, 2016 Fer. lat.). Am 20. Juli wird ein neues Collegium bezeugt (Borgh. 3, 343). Vespasian blieb also drei Monate im Amte, während der zweite Ordinarius dem Kaisersohne zwei Monate abtreten musste, zu denen weitere zwei Monate hinzukamen. Also waren hier wie im Vorjahre mit viermonatlichen Fristen zweimonatliche verbunden. Wenn das in dem Rescripte Vespasians vom 12. October (Or. 4031) auftretende Consulnpaar in dieses Jahr gehört (Marini Arv. p. 149. 152. Borgh. CIL 5, 2819), so sind alle Nundinien bis auf das letzte besetzt. — Erwiesen ist aus den Arvalakten das viermonatliche Consulat der Ordinarien für das J. 72, ihre Nachfolger waren C. Licinius Mucianus III T. Flavius Sabinus II. — Sehr wahrscheinlich ist das viermonatliche Consulat für das J. 74, in dem Vespasian am 13. Januar zurücktrat. Am 21. Mai werden in dem Diplom CIL 3 p. 852 Q. Petillius Cerialis II und T. Eprius Marcellus II genannt. Auch diesen war ein zweimonatliches Nundinium zugemessen. Denn in dem lateinischen

1) Garrucci, intorno alla leggenda Vespasiano III et filio cos. Neapel 1851; Chambalu a. a. O. p. 11.

Digitized by Google

Feriale CIL 6, 2016 tritt ein anderes Paar auf, das sicher noch im Sommer fungirt hat[1]). Die Voraussetzung dieses Schlusses ist, dass der Rest des zweiten Namens *ON* wirklich auf dem Steine stand; indessen schwankt auch hier die Ueberlieferung[2]), man wäre sonst um so eher geneigt, die Consuln vom 1. Mai einsetzen zu wollen, als 70 und 71 die feriae Latinae am 25. Juni stattfanden; dem würden die Buchstabenreste *II* an der ersten Stelle nicht ungünstig sein. Auf keinen Fall ist Sex. Julius Frontinus der verschollene Name, woran Borghesi opp. 6, 477 und nach ihm Mommsen ind. Plin. p. 414 gedacht haben. Er war der Nachfolger des Petilius Cerialis in der britannischen Legation, desselben der am 1. Mai das zweite Consulat als Auszeichnung für seine Erfolge in Britannien übernahm. Da die Provinz unmöglich ein halbes Jahr ohne Statthalter gewesen sein kann, so ist der Ansatz Waddingtons (Nr. 103), der sein Consulat dem J. 73 zuweist, der einzig richtige. — Auch im J. 77 sind wahrscheinlich auf viermonatliche Fristen zweimonatliche gefolgt. Die Eponymen sind Vespasian und Titus. Diesmal macht Titus — wohl am 13. Januar — seinem Bruder Platz, der bei dem Chronographen sogar als Ordinarius neben seinem Vater erscheint. Im zweiten Nundinium bekleidete Julius Agricola das Consulat. Darin hat Urlichs Recht. Aber irrig nimmt er zwischen dem Consulat und dem Antritt der Statthalterschaft ein Intervall von einem Jahre an. Dem widerspricht nämlich „*et statim Britanniae praepositus est.*“ Vielmehr haben wir mit Nipperdey[3]) das J. 77 als das erste Jahr der Statthalterschaft anzunehmen, was sich auch deswegen empfiehlt, weil Julius Frontinus damals schon drei Jahre in Britannien stand. Nach c. 18 *Hunc statum, has bellorum vices media iam aestate transgressus Agricola invenit* etc., wo *media aestate* zu *transgressus*, nicht zu *invenit* gehört, hat er etwa im Juli Rom verlassen. Dies würde zu einem zweimonatlichen Consulat stimmen. Wie in diesem Jahre, so trat Domitian in den J. 75,

1) In dem J. 70 und 71 wurden die feriae Lat. am 25. Juni gefeiert; im J. 101 am 11. August; im J. 102 am 28. Juni.

2) Henzen CIL 6, 2016: 12. 13 om Marini (Vat.); diagramma exhibet sic: ||||| II $_{ON}$ COS. In ON könnte leicht stecken (Marcell)OII.

3) Variarum observationum antiquitatis Romanae cap 1. Jena 1871 und Einleitung zu Tac. Annales S. VI.

Digitized by Google

76 und 79 wahrscheinlich am 13. Januar an den Platz seines Bruders[1]). Zu viermonatlichen Fristen passt es auch, dass nach den Eponymen des J. 78 die Arvalprotokolle noch im März datiren, und im J. 79 nach Ausweis der Münzen die Consulardesignation erst im März stattfand.

Titus hat die Amtsdauer auch der Eponymen beschränkt. Während was vom J. 80 bekannt ist, sowohl auf vier als auf zwei Monate zurückgeführt werden kann, bezeugen im J. 81 die Arvalakten verschiedene Collegien am 3. Januar und 29. März — ein anderes Paar am 1. Mai und 29. Juni — ein drittes am 14. September und 30. Oktober, also bimestrale Theilung. Titus starb am 13. September. Die Ordnung, die er für das folgende Jahr in Aussicht genommen hatte, wurde von seinem Bruder beseitigt; jedenfalls ist mit Mommsen R. St. R. 2^2, 1024^1, die Nachricht bei Plinius paneg. 57: *consulatum recusasti, quem novi imperatores destinatum aliis in se transferebant* auf Domitian zu beziehen[2]). Im J. 82 können die Fristen sehr wohl viermonatlich gewesen sein, da nach dem Abgang der Ordinarien verschiedene Paare am 20. Juli (Orelli 3118. Borgh. opp. 6, 249) und 20. September[3]) verzeichnet werden.

Ueberhaupt lassen sich während Domitians Regierung nur viermonatliche Fristen nachweisen. Unbedingt fest stehen dieselben für die J. 89 (Arvalakten) und 92 (die Fasten bei Henzen 6446). Auch gibt es keinen Grund für das J. 88 zweimonatliche anzunehmen (Eph. epig. 1, 194 R. St. R. 2^2, 81, 3). Wenn Henzen und Mommsen ihre Ansicht, dass am 15. April die Ordinarien ausser Funktion sind, mit dem Hinweis auf die Arvalakten stützen, in welchen Plotius Grypus an jenem Datum mit einem Collegen auftritt, von dessen Namen nur Praenomen und Anfangsbuchstabe des gentile *LV* enthalten sind, so könnte man mit demselben Rechte aus diesen Buchstaben den Namen des zweiten Eponymen herauslesen, der entsprechend der von mir (Rhein. Mus. 35, 181) aufgestellten Regel aus der zweiten in die erste

1) Vgl. Chambalu p. 13. 15.

2) Demnach hat er sicher einen designirten Ordinarius verdrängt (Mommsen). Man beachte, dass auch im J. 80 Private das Jahr eröffnen und schliesse daraus auf die Freundschaft zwischen den beiden Brüdern.

3) Diplom von Tirnowa: Eph. epigr. 4 p. 496 ff.

Digitized by Google

Stelle rückte, so dass Plotius Grypus der Ersatzmann des Kaisers ist. Nach einer Mittheilung Henzens und E. Hübners an Chambalu p. 14 stehen indessen *LV* weder auf dem Steine noch in den Abzügen. Bedenklich ist es aber aus Sueton Domit. 13: *consulatus XVII cepit, quot ante eum nemo, ex quibus septem medios continuavit, omnes autem titulo tenus* (erklärt Tac. 4, 39) *gessit, nec quemquam ultra K. Maias plerosque* (*plures* Wolf) *ad Idus usque Januarias*[1]) auf viermonatliche Consulate für die Regierung des Domitian zu schliessen. Zugegeben, dass wir diese Notiz in ihrer allgemeinen Fassung als richtig ansehen dürfen, jedenfalls bezieht sie sich auf alle 17 Consulate. Sueton kann ebensowohl die Consulate, die Domitian als Caesar führte, als viermonatlich bezeichnet haben. Am 13. Jan. haben auch sonst nachweislich die Fasces gewechselt. Erwiesen ist der frühere Rücktritt Domitians für die J. 86 und 87, in denen die Arvalakten am 22. Januar einen Ersatzmann bezeugen. Im J. 90 blieb der Kaiser schwerlich länger im Amte. Um Henzens Worte p. 186 zum 22. Januar anzuführen: '*ausus non sum ponere isdem consulibus, cum locus quo legitur EBR in tabula priore plura exarata fuisse indicet, nec Domitianus nisi in paucos dies fasces suscipere solitus sit*'. In den Jahren 89, 93, 94, 96 sind die Eponymen Private. In den J. 82—85 und im J. 95 sind suffecti nicht nachweisbar, während aus den J. 86—92 allemal der Substitut des Kaisers bekannt ist. Wollen wir einer Vermuthung Raum geben, so hat Domitian in den ersten Regierungsjahren das Consulat bis zum 1. Mai behalten und ist etwa mit dem Jahr 85

1) Im Rh. Mus. 35, 174 ff. habe ich Jahr und Befristung der Julisch-Claudischen Kaiserconsulate bestimmt und gezeigt, dass die Angaben Suetons ungenau und fehlerhaft sind. Auch seine Notizen über die Consulate der Flavier sind nicht genau. Auf eine Verkehrtheit wurde oben hingewiesen. Weiter wird das achte Consulat des Titus gar nicht erwähnt, geschweige dass er der Verkürzung der Fristen durch diesen Kaiser gedenkt. Noch bleibt ein arger Fehler zu rügen: „*omnes*" muss nothwendig schon wegen des dabeistehenden „*autem*" auf alle 17 Consulate bezogen werden; dann ist aber die Angabe, dass er keines über den ersten Mai hinaus führte, mit dem, was wir von den Fasten des J. 71 wissen, unvereinbar, in welchem ja Domitian bis zum 30. Juni im Amte blieb. Wer meint, in den Worten „*nec quemquam ultra K. Maias*" liege: er führte überhaupt kein Consulat länger als vier Monate, also 71 vom 1. März bis 1. August, würde der Stelle Zwang anthun. Inkorrekt ist auch der Ausdruck „*septem medios continuavit*", wo sieben vorhergehen, aber nur drei folgen.

Digitized by Google

zu einer neuen Praxis übergegangen. In diesem Jahre erfolgte die Uebertragung der censorischen Gewalt und nach Ausweis der Münzen, welche lediglich in den drei ersten Regierungsjahren der consularischen Designation gedenken, des zehnjährigen Consulates, wodurch die Eponymie zu den Befugnissen des Principates hinzugefügt wurde (R. St. R. 2^2 1043 A.).

So sehen wir, dass unter den Flaviern auch eine formelle Regulirung der Fristen eingetreten ist. Domitian, der vielgeschmähte, ist bei weitem nicht so willkürlich verfahren wie Nero. Der Aechtung jenes Kaisers folgte die Beseitigung eines Theiles seiner Einrichtungen nach. Die Nöthigung, geleistete Dienste mit dem höchsten Ehrenpreise zu lohnen und zurückgesetzte Streber zu befriedigen, bestimmte Nerva, das Consulat wieder auf 2 Monate zu verleihen. Dass die Verkürzung von ihm herrührt, hat sich mir unzweifelhaft[1]) ergeben. Dem J. 98 konnten im ganzen 11 Consulate zugewiesen werden. Aus dem J. 99 kennen wir zwei Collegien, ausserdem L. Dasumius und Ti. Julius Ferox. In den Jahren 97—100 fungirten noch Atticus Herodes, M'. Laberius Maximus, L. Neratius Marcellus, Julius Scapula. Für das J. 100 sind zweimonatliche Nundinien schon früher ermittelt. Nach all dem ist es nicht zweifelhaft, dass die J. 97—100 in mindestens zweimonatliche Fristen zerfielen; ob Fristen längerer oder kürzerer Dauer in einem Jahr zusammentrafen, lässt sich noch nicht entscheiden. Traian behielt im J. 100 das Consulat zwei Nundinien, um zwei hervorragende Männer durch seine Collegialität zu ehren. Im folgenden Jahre ist der Kaiser früher zurückgetreten, sein Ersatzmann und der zweite Ordinarius sind am 25. März noch im Amte, am 26. April durch ein neues Collegium ersetzt. Es ist das einzige mit Sicherheit nachgewiesene dreimonatliche Consulat (Henzen). Möglicherweise ist diese Anomalie veranlasst worden durch den bevorstehenden Dakerkrieg. Wenigstens ist aus den Arvalakten zu ersehen, dass der Auszug des Kaisers Ende März erfolgte, sicher ist auch, dass

1) Vergl. meine Consularfasten vom J. 96—119 Rhein. Jahrb. 72 S. 29; für eine Zeit von 20 Jahren habe ich 130 Consulare ermittelt von 240, zweimonatliche Fristen vorausgesetzt. Lacour-Gayet hat dasselbe für die Zeit des Antoninus Pius vorausgesetzt und auf 24 Jahre von 288 nur 110 gefunden. Borghesi kannte 500, deren Amtsjahr sich nicht bestimmen liess (De Rossi inscr. Christ. § III).

Digitized by Google

Sex. Attius Suburanus an dem Kriege theilnahm. Wie kommt es aber, dass gerade in diesem Jahre an fünf verschiedenen Stellen nach dem Kaiser allein datirt wird (CIL 2, 2344. Bruzza 200, 201. CIL 3, 357. Borgh. 6, 212. Rhein. Jahrb. 61, 63)? Im J. 102 wird L. Julius Servianus II nach dem Rücktritt des L. Licinius Sura II am 1. März mit L. Fabius Justus genannt, vielleicht blieb auch er wie der Kaiser im J. 100 zwei Nundinien im Amte. Da in den J. 100 —107 mehrere Collegien bekannt sind und in diese Jahre noch mehrere Consulare gehören, so sind die Fristen kaum länger als drei Monate gewesen. Im J. 107 ist ein viermonatliches Consulat nachweislich, ob dies ein Ausnahmefall war — man bedenke, dass L. Licinius Sura zum drittenmal, Q. Sosius zum zweitenmal fungirte — oder der Kaiser zu einem neuen System überging, etwa weil die ordnungsmässige Ziffer der Mitglieder der ersten Rangklasse überschritten war, lässt sich noch immer nicht ausmachen.

Wie es überhaupt zu bedauern ist, dass in der zweiten Hälfte der Regierung Traians das epigraphische Material spärlicher wird, Plinius uns ganz im Stiche lässt, so wird diese Lücke besonders empfunden, wenn man versucht, die Beamtenlisten wiederherzustellen.

Unter Hadrian wurden, so viel wir sehen, die Fristen ähnlich wie unter seinem Vorgänger gehandhabt. Hadrian hat am 1. Januar des J. 118 das zweite Consulat mit Cn. Pedanius Fuscus Salinator angetreten, der noch am 6. März genannt wird; am 27. Mai erscheint neben dem Kaiser C. Ummidius Quadratus. Im Juli und August des J. 118 fungirten L. Pomponius Bassus, L. Licinius Barbarus (nach den Arvalakten). Quadratus trat, was auch Dürr, Reisen Hadrians S. 21 bemerkt, wahrscheinlich am 1. Mai in's Amt, so dass das eponyme Consulat viermonatlich, die übrigen zweimonatlich waren. Hadrian blieb also sechs Monate im Amte, und damit ist (vgl. Dürr) der vermisste Beleg für ein halbjähriges Consulat nach Nero gewonnen. — Auch im J. 119 blieb Hadrian zwei Nundinien[1]) hindurch Consul. In diesem Jahre sind die Fristen wenigstens in der ersten Hälfte zweimonatlich gewesen (Henzen Eph. epig. 1 p. 196). Dasselbe gilt für 121. In den J. 129 und 134 waren die eponymen Con-

1) *Ipsum autem tertium consulatum et quattuor mensibus tantum egit et in eo saepe ius dixit*: *Spart.* 8.

Digitized by Google

sulate sicher länger befristet. Im J. 129 ist der erste der Ordinarien L. Neratius Marcellus II schon am 18. Februar durch Q. Julius Balbus ersetzt, der noch am 22. März fungirt, und im J. 134 L. Julius Servianus III durch T. Haterius Nepos, der noch am 2. April genannt wird. Es scheint hier eine Art von Auszeichnung namhafter Privaten durch die blosse Eponymie vorzuliegen.

Seit Nerva haben schon die zweimonatlichen Consulate überwogen; dazu stimmt, was aus der Zeit der Antonine bekannt ist. Leider sind der Anhaltspunkte nur wenige. Ich verzeichne dieselben in der Hauptsache nach Henzens und Mommsens Darstellung. Im Juli und August des J. 143 war M. Cornelius Fronto in Funktion; im J. 156 sind die Eponymen schon im März zurückgetreten. Im J. 158 erscheinen verschiedene Collegien im September (Mélanges de l'école franç. fasc. III p. 292 nach Borgh. 3, 192. 377) und November; im J. 166 sind die Ordinarien am 23. März (Dipl. LXI Eph. epig. 2, 460), im J. 175 am 27. März (CIL 6, 3702) zurückgetreten[1]). Im J. 155 dagegen ist ein Monatsconsulat nachzuweisen, da am 3. November (Or. 4370) und 3. Dezember (Arvalakten) verschiedene Paare genannt werden. Wenn das Militärdiplom von Kadikoï noch nach den fungirenden datirt, so waren 178 die eponymen mindestens dreimonatlich[2]).

Mehrere auffallende Erscheinungen hat die Regierung des Commodus aufzuweisen. Die Eponymen des J. 183 sind am 8. Februar abgetreten, an welchem Datum L. Tutilius Pontianus Gentianus allein in den Arvalakten auftritt. Dieselben bezeugen die Ordinarien des folgenden Jahres noch im April[3]). Nimmt man hinzu die Nachricht des Dio 72, 12, und der vita Commodi 6, dass im J. 189 durch die Gnade des kaiserlichen Cubicularius Cleander 25 Consuln ernannt wurden — von denen wir übrigens nur zwei Paare kennen — so ist fast sicher, dass unter dem despotischen Sohne des M. Aurelius die grösste Willkür geherrscht hat. Erst unter Severus Alexander ist das Consulat wieder zweimonatlich (Dio 43, 46;

1) Ueber C. Fulvius Maximus und CIRh. 484 vgl. Bergk, zur Geschichte und Topographie der Rheinlande in röm. Zeit S. 53 fg.

2) Das Datum lautet nach einer Mittheilung von J. Klein: *a. d. K. Apri[les] Ser. Scipione Orfito et P. Velio Rufo cos.*

3) Vgl. Henzen a. a. O. p. 197.

Digitized by Google

48, 35); von ihm wird berichtet[1]), dass er die alte Ordnung der Fristen wiederhergestellt und den Aufwand, den das Amt forderte, beschränkt habe. Es ist dies historisch sehr beachtenswerth. Die afrikanischen Kaiser hatten das Ansehen des Senates in der Hauptstadt und den Provinzen gebrochen; unter ihnen wird der Werth des Consulates sehr tief gesunken sein. Alexander, unter welchem der Senat seine verlorene Stellung wiedergewann, kehrte zu dem Brauche, der in dem Juristenstaate des zweiten Jahrhunderts der herrschende gewesen war, zurück[2]). Wie dann in der Zeit der Verwirrung das höchste Amt behandelt wurde, können wir nur ahnen. Ein directes Zeugniss darüber besitzen wir nicht. Nur hören wir, dass Kaiser Tacitus die Besetzung der Nundinien wieder dem Senate überliess.

Gegen Ausgang des dritten Jahrhunderts sind die Fristen wieder länger: im J. 289 viermonatlich; aber nur die ordentlichen Consulate werden seitdem gezählt. Noch im 4. und im Beginn des 5. Jahrhunderts sind suffecti nachweisbar. Am 21. April, dem Gründungstage Roms, machten ihnen die Ordinarien Platz (1Chr. § IV — R. St. R. 2^2, 88 A 7. 8).

Als unter Justinian das Consulat erlosch, war es wieder jährig geworden (St. R. 2^2, 88 A. 8); an die Stelle der suffecti sind die Titularconsuln (consules honorarii) getreten (cod. Just. 31, 66, 1 vgl. Walter § 367).

II.

Bei der Erhebung des jüngeren Drusus zum Mitregenten (im J. 22 n. Chr.) wurde im Senate von M. Silanus der Vorschlag gemacht, statt nach Consulnpaaren nach den Regierungsjahren der Kaiser zu datiren. Man kann mit Tacitus, der dies annal. 3, 57 berichtet, darin einen Versuch sehen, das Ansehen des Senates zu schmälern. Und doch war jener Antrag vernünftig. Die consulare Jahresbenennung war namentlich, wo es sich um Bestimmung einer Zwischenzeit handelte, äusserst schwerfällig und wurde es noch mehr, als man dazu schritt, das Jahr unter mehrere Consuln

1) vita 43: *consules . . . ex senatus sententia nominavit sumtum eorum contrahens et nundinia veteri ex ordine instituit.*

2) S. O. Hirschfeld Röm. Verwg. S. 297.

Digitized by Google

zu theilen. Gleichwohl blieb dem ordentlichen Consulat die Eponymie als wesentliches Vorrecht, bis es selbst im 6. Jahrhundert beseitigt wurde. Das erste Gesetz des codex Theodosianus (1, 1, 1) vom J. 322 verfügt: *Si qua posthac edicta sive constitutiones sine die et consule fuerunt deprehensa, auctoritate careant.* Den suffectis war sie im Laufe der Zeiten ganz verloren gegangen. Vergegenwärtigen wir uns an der Hand der Inschriften, wie dies geschah.

Ueber die Jahresbenennung in der Kaiserzeit besitzen wir das Zeugniss des Dio 48, 35, der bekanntlich selbst zweimal zum Consulat gelangt ist.

Die ersten Consuln des Jahres, heisst es a. a. O., erhielten, wie auch jetzt noch geschieht, das ganze Jahr den Beinamen vom Consulat; die anderen aber nannten die Leute in der Stadt und dem übrigen Italien jedesmal (nur) während der Zeit ihres Amtes; die übrigen (die Provinzialen) kannten nur einige von ihnen oder gar keine und nannten sie deshalb die kleineren Consuln.

Es bestand also Dio zufolge, der für den Brauch seiner Zeit ein vollwichtiger Zeuge ist, seit Alters ein Unterschied zwischen der Datirung in Italien und der in den Provinzen[2]). Und in der That sind verschwindend wenig provinziale Denkmäler schon des 1. Jahrhunderts n. Chr. bekannt, die suffecti bezeugen. Im Osten des Reiches ist die Rechnung nach Kaiserjahren ebenso häufig als die consulare. Die Diplomata kommen als Copien von hauptstädtischen Urkunden nicht in Betracht. Es sind italische Dokumente sowie die Schriftsteller, denen wir ihre Kenntniss verdanken. Nachweisbar werden zuerst in den Provinzen mit Bewusstsein die fungirenden Consuln übergangen. Eine offizielle

1) *οἱ μὲν πρῶτοι καὶ τὸ ὄνομα τῆς ὑπατείας κατὰ παντὸς τοῦ ἔτους, ὥσπερ καὶ νῦν γίγνεται, ἔσχον, τοὺς δὲ ἑτέρους αὐτοὶ μὲν οἱ ἐν τῇ πόλει τῇ τε ἄλλῃ Ἰταλίᾳ ἐν ἑκάστῳ τῷ τῆς ἀρχῆς αὐτῶν χρόνῳ ὠνόμαζον, ὅ καὶ νῦν ποιεῖται, οἱ δὲ λοιποὶ ἤ τινας αὐτῶν ἢ οὐδένας ἤδεσαν, καὶ διὰ τοῦτο σπανιστέρους σφᾶς ὑπάτους ἐπεκάλουν.*

2) Mommsen St. R. 2², 87 meint, es stimme Dios Angabe nicht wohl mit den Denkmälern. Aber dieser sagt ja auch nur, wenn nach den suffecti datirt wurde, so konnte es lediglich während ihrer Amtszeit geschehen. In Dios Zeit erwähnten sicherlich die Sacerdotalcollegien in Rom mitunter die fungirenden Consuln. Auch ist nicht ausgeschlossen, dass unter Severus Alexander, der überhaupt auf die Ordnung früherer Zeit zurückgriff, eine Datirung nach suffectis häufiger vorgekommen ist.

Digitized by Google

leider fragmentirte spanische Inschrift CIL 2, 1343 vom 18. October 5 n. Chr. führt mit der Formel *anno Cn. Cinnai Magn.* einen der Consuln des ersten Semesters ein. Ueberhaupt ist die Bevorzugung der das Jahr eröffnenden Consuln so alt wie die Einführung des semestralen Amtes. Das älteste italische Datum, welches die suffecti ignorirt, ist, seine Aechtheit vorausgesetzt, das stadtrömische Grut. 521, 4 (nach Suetius und Metellus) *ded. prid. kal. Decem. German. Caes. et Capitone cos.* (vgl. Zumpt Studia epigraphica p. 36). Unanfechtbar aber ist dasjenige der hauptstädtischen Grabschrift Henzen 7379 vom J. 13: *Planco et Silo cos. IV k. Sept.*, der Elfenbeintessera Or. 2560 vom J. 19: *M. Sil. L. Norb. cos. a. d. X k. Nov.* und auch wohl das der Magistratsfasten Henzen 7165 vom J. 23. Es folgt die pompeianische Wachstafel n. 2 vom 27. November des J. 27 mit den Namen der Eponymen. In dasselbe Jahr gehört die andalusische Broncetafel CIL 2, 4963, über welche E. Hübner in den Berichten der Berliner Akad. 1867 S. 747 [1]) gehandelt hat, mit dem Datum *anno M. Licinio cos.*: „eine Vermengung zweier an sich möglicher Datirungsformen anno M. Licinii consulis und M. Licinio consule." An eine provinziale Datirung nach dem Proconsul, wie solche im Osten häufiger vorkamen, kann wegen des *cos.* nicht gedacht werden. Dass hier nur ein Consul genannt ist, erklärt sich daraus, dass nach CIL 2, 4967 (*M. Petrucidius M. f. leg. pro pr. M. Lici(ni)* in der frühern Kaiserzeit ein M. Licinius Proconsul von Baetica gewesen ist, der dann später zum Consulat gelangte. Diese anomale Datirung nach einem Consul ist schon in der ersten Kaiserzeit nichts Seltenes; sie kommt namentlich dann vor, wenn der eine der beiden der Kaiser oder jemand ist, der das Consulat zum zweitenmal führt; es sind sogar zwei Fälle bekannt, in denen nach einem suffectus datirt wird: IN 4632 *L. Nonio Asprenate cos.* (6 n. Chr.) — *A. Gabinio Secundo cos.* (39 n. Chr.?); IN 2588: *A. Junio Marullo cos.* (62 n. Chr.) [2]).

1) Vgl. auch Henzen bull. dell' inst. 1868 p. 86.

2) Lehrreich ist Seneca nat. qu. 2. 26, 6: *Valerio Asiatico cos. II* und das Datum Eph. epigr. 4 p. 67 n. 161 *Serviano II et Sura* (102) *et Traiano V* (103). Die übrigen Beispiele — Datirungen nach einem Consul *sine collega* gehören nicht hierher — annähernd vollständig chronologisch zusammenzustellen, ist wohl der Mühe werth. Darnach ist auch zu berichtigen Mommsens Bemerkung Herm. 2, 109. — Aus d. J. 18 und 26 CIL 6, 1963 — d. J. 58.

Digitized by Google

Eine ähnliche Verwirrung zweier Datirungsformeln zeigt die gallische Inschrift (Borgh. opp. 4, 531) vom 23. September 44 *VIIII K. Octob. anno C. Passieni Crispi II T. Statilio Tauro cos,* eine Formel, die andeutet, 'dass von den Ordinarien Crispus zur Zeit nicht mehr, wohl aber noch Taurus fungirt' (R. St. R. 2^2 88). — Die Zeitbestimmung der spanischen Inschrift kehrt wieder in der von Henzen verglichenen italischen aus dem J. 65 (Wilmanns 1619), wo sie lautet: *anno A. Licinio Nerva cos.* Ein vollständiges Datum nach den abgetretenen Ordinarien enthalten die Quittungstafeln n. 21 n. 113 aus den J. 56, n. 30 aus dem J. 57. Auch CIL 6, 853 vom 16. Nov. gehört hierher, während CIL 6, 268 vom 1. Dezember und 2, 2958 vom 6. Dez. die Fungirenden berücksichtigen. Diese erscheinen auch bei den Schriftstellern aus der Zeit der ersten Dynastie wie bei Velleius 2, 100, der aber 2, 84 die Schlacht von Actium nach den Eponymen datirt (vgl. IN 5750), bei Seneca nat. qu. 7, 28, 2.

Was unter den Julisch-Claudischen Kaisern noch Regel war, wird unter den Flaviern Ausnahme. Dies hängt ohne Frage mit der nun eintretenden systematischen Verkürzung der Fristen zusammen. Selbst in offiziellen Kundgebungen kommt der Brauch in's Schwanken. Das Magistratsdecret vom 18. März des J. 69 (Hermes 2, 103), die Fasten von Interamna IN 4195 und die Ausfertigung der Colonia Flavia pacis Deultensium vom 1. Juli 82

CIL 4, 2554—59 CIL 5. 5697—62 CIL 4, 3046 ad. 64 Bruzza n. 220—65 CIL 8, 69—69 Mus. Ver. 471 Herm. 2, 103—72 CIL 4, 2556; eph. epigr. 1 n. 178—75 CIL 4, 2557; 2558; 2559—73 Bruzza n. 3—76 CIL 3, 6120—79 JHelv. n. 245—73. 77. 83. 88. 90 I Helv. 78 = Henz. 6770—81 CIL 7, 1207 Eph. epigr. 2 p. 289—85 Mus. Ver. 257—87 Or. 4931—96 CIL 3, 37, CIL 3, 358—101 CIL 3, 357; 3, 591 Rh. Jahrb. 61, 63 Bruzza n. 200 201—103 CIL 5, 5252—107 CIL 3, 356—113 CIL 6, 221—118 Bruzza 221—119 CIL 2, 2959—120 Mar. arv. 407 — aus Hadrians Regierung eine Reihe von Stempeln bei Marini u. Bruzza — ferner 133 CIL 6, 209 IN 2603—144 IN 4537—166 IN 2603—161 IN 1487—203 Dig. 38, 17, 2, 47—204 CIL 3, 3913 CIL 3, 5973. — Eine andere Art abgekürzter Datirung tritt häufig ein, wenn die Consuln gleichnamig sind: duobus Sextis (14 n. Chr.) die Fasten — duobus Geminis (29) Orelli-H. 4837 bull. arch. mun. VII 2 p. 50 und Digest. 48, 10, 1, 1 — II. Aug. cos. (70) CIL 6, 126 imp. Augustis CIL 3, 1295 Augustis cos. (161) Mus. Ver. 236, 2 duobus Silanis cos. (189) IRh. 12, Pick, Monatsschrift 4, 53, CIL 3, 3494 CIL 3, 4789 II Aspris (212) IN 1746 annali 40 p. 391, 3 — K. oct. Ter. et Bis cos. IRh. 1313.

Digitized by Google

(CIL 6, 3828) übergehen die zur Zeit des Aktes fungirenden Consuln. Dagegen erscheinen diese in der überaus sollennen Aufschrift eines Mausoleums aus Nîmes (Herzog I Narb. n. 223) — es ist in dieser Epoche das einzige Dokument provinzialen Ursprungs, das deren Namen verzeichnet. Plinius nennt, wo er aus den Akten frühterer Zeit schöpft, die Consuln, die er darin vorfand, so n. h. 10, 12, 35; 2, 87, 202; 2, 13, 57. Frontin datirt mit einer Ausnahme de aq. 102 z. J. 38 nach den Ordinarien. Tacitus folgt entschieden diesem Brauche, so Agric. 44 mit Angabe des Monatstages. Wo er fungirende Consuln anführt, geschieht es mit einer Wendung, die andeutet, dass er von dem Brauche seiner Zeit abweicht. Dial. 17 greift er auf das Zeugniss des Tiro zurück: *Cicero Hirtio et Pansa cos., ut Tiro libertus eius scripsit, VII id. Dec., quo anno divus Augustus in locum Pansae et Hirtii se et Q. Pedium consules suffecit.* Germania 37 wird der Regel nach das J. 113 v. Chr. nach beiden damals fungirenden Consuln benannt, dagegen ist die Bezeichnung des J. 98: *si ad alterum imperatoris Traiani consulatum computemus* abnorm, insofern nur ein Consul und zwar Traian auftritt wo Nerva Platz finden sollte, der als *consul tertium* im Laufe des Januar starb. Warum hier Tacitus von der Regel abweicht, ist anderwärts dargethan worden[1]), hier gilt es zu betonen, dass die Abweichung durch die Bemerkung *si — computemus* entschuldigt werden soll. An Tacitus schliessen sich die späteren Autoren Suetonius, Phlegon von Tralles u. a. an. In den Gesetzen und Constitutionen, die jetzt in grösserer Zahl vorkommen, haben sich die fungirenden Consuln etwas länger behauptet. Die Digesten nennen diese noch im J. 129 (5, 3, 20, 6) und fr. Anteiust. § 203 vom J. 175 scheint das letzte Zeugniss dieser Art zu sein.

Mommsen hat (a. a. O. S. 87 A. 2) mit Recht betont, dass in Traianischer Zeit Privatinschriften nur ausnahmsweise suffecti anführen und wenn es geschieht, die Datirung eine besonders feierliche ist (Grut. 1071, 4 v. J. 98. CIL 6, 2191 v. J. 102. CIL 6,630). Die Rechtsurkunden Mus. Ver. 319, 6 v. J. 102. Wilm 314, 123 vom J. 108 und das Municipaldecret CIL 6, 1492 vom J. 101 folgen derselben Regel. Eine provinziale Inschrift CIL 2, 2344 vom J. 101 verbindet mit der Datirung nach dem Kaiser, als einem der Ordinarien, die

1) Rhein. Jahrb. 69, 3.

Digitized by Google

Namen der Fungirenden. Zwei gallische deuten an, dass die Ordinarien zurückgetreten sind, Allmer II n. 182: *anno imp. Caes. Nervae Traiani Aug. Germanici IV Q. Articulei Paeti cos pontif. ex stipe* und n. 183 aus dem J. 111 *anno Calpurn. Pison. M. Vetti Bolan. cos. pontif. ex stipe*). Seitdem kommt diese Formel nicht mehr vor. Unter Hadrian beugen sich auch zum Theil die italischen Sacerdotalinschriften und Municipaldecrete dem allgemeinen Brauch (CIL 6, 154. 527 Wilm. 1760 CIL 6, 157). Die Sakralinschrift IN 2602 vom October J. 134 datirt nach dem dritten Consulate des Julius Servianus. Suffecti erscheinen in CIL 6, 858 der curatores aedium sacrarum, in der monumentalen Grabschrift Wilm. 310 und in d. senatusconsultum de nundinis saltus Beguensis eph. epigr. 2 p. 273 vom J. 138. Aus nachhadrianischer Zeit gehören hierher die Privatinschriften Muratori 314, 3. 327, 7 und das Decret von Pernsia Orelli 4038 vom J. 166. Das Schreiben des Pontificalcollegiums vom J. 155 hat zu den fungirenden die ordentlichen hinzugefügt. Die jüngste mir vorgekommene provinziale Datirung findet sich in der Dedication der curatores iuvenum Laurensium, aus der Mitte des zweiten Jahrhunderts CIL 2, 2008 *k. Julis P. Septumio Apro M. Sedatio cos.*

Gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts schwinden die suffecti auch aus den offiziellen hauptstädtischen Dokumenten. Vielleicht sind sie schon in dem Militärdiplom von Kadikoï übergangen. Sicher ist dies der Fall in dem Diplom aus dem J. 247. Die Arvalakten datiren nach den Ordinarien im J. 214; vielleicht schon 200. Es ist wie ein Nachhall aus alten Zeiten, wenn ein römisches Sacerdotalcollegium 289 n. Chr. in der Datirung (IN 2558) sowohl die ordentlichen wie auch die fungirenden Consuln setzt[1]).

Täuscht nicht alles, so war unter demselben Kaiser, der die bevorzugte Stellung Roms und Italiens überhaupt beseitigte, unter Septimius Severus die ausschliessliche Eponymie im ganzen Reiche auf die ersten Consuln des Jahres übergegangen. Seitdem wird des ordentlichen Consulates häufiger auch in der Titulatur gedacht. Darauf weist schon CIL VII 1203 hin vom J. 60: *Neronis Aug. ex k. Jan. IV cos.*, auf der andern Seite (*e*)*x k. Jul. p*(*ont*). *M*(*ax*). *cos.* Wenn in der Inschrift vom J. 157

1) Mommsen R. St. R. 2², 87 bemerkt mit Berufung auf Rossi inscr. Christ. 1 p. XV, dass es das jüngste nach suffectis datirte Dokument ist.

Digitized by Google

annali dell' inst. 45, 202 M. Metilius P. f. Cl. Aquillius Regulus Nepos Volusius Torquatus Fronto als *cos. ex ka(l) Jan.* bezeichnet wird, so ist dies dem Sinne nach dasselbe, wie cos. ordinarius. Diese Benennung wird in der älteren Zeit von Livius 41, 13 gebraucht und findet sich dann wieder bei Seneca dial. 5, 31, 2 und bei Sueton Galba 6 Domit. 2. Die älteste Inschrift, in der sie vorkommt, ist das oben erwähnte Schreiben des Pontificalcollegiums CIL 6, 2120. Als Titel führt sie nach Mommsen zuerst C. Octavius Sabinus Consul 214, dann Gratus Sabinianus 221. Ein sonst unbekannter Gallus (er kann der Consul der J. 174, 198, 298 sein) hat den Titel poetisch umschrieben CIL 6, 48:

Fecerat Eufranor Bacchum, quem Gallus honorat
Fastorum consul carmine ture sacris.

Mit stolzem Selbstgefühl blickt Ausonius (p. 290 Bip.) auf das zweimonatliche Consulat des Fronto herab: *Sed consulatus ille cuiusmodi est? ordinario suffectus; bimestri spatio interpositus . . . quaerendum quibus consulibus gesserat consulatum.* Er selbst hat für seinen Sohn Hesperius eine bis auf sein eigenes Consulat herabreichende Liste der Ordinarien zusammengestellt (collect. Pisaur. 5, 105).

Digitized by Google

Beilage.

Die Consulate der Flavischen Kaiser.

Kaiser	Eponyme Consulate	Nr.	Jahre		Datum	
			d. Stadt	n. Chr.	des Antritts	des Rücktritts
Vespasianus	10	1	823	70		April 30
(† 24. Juni 79)		2	824	71		März 31
		3	825	72		April 30
		4	827	74	Januar 1	Jan. 13
		5	828	75		April 30 (?)
		6	829	76		April 30 (?)
		7	830	77		April 30 (?)
		8	832	79		April 30 (?)
Titus	12	1	823	70		April 30
(† 13. Sept. 81)		2	825	72		April 30
		3	827	74		April 30
		4	828	75	Januar 1	Jan. 13 (?)
		5	829	76		Jan. 13 (?)
		6	830	77		Jan. 13
		7	832	79		Jan. 13 (?)
		8	833	80		?
Domitianus	12	1	824	71	März 1	Juni 30
(† 18. Sept. 96)		2	826	73	Januar 1	April 30
		3	828	75		April 30
		4	829	76		April 30
		5	830	77	Januar 13	April 30
		6	832	79		April 30
		7	833	80	Januar 1	?
	15	8	835	82		
		9	836	83		April 30
		10	837	84		
		11	838	85		
		12	839	86	Januar 1	
		13	840	87		
		14	841	88		Jan. 13
		15	843	90		
		16	845	92		
		17	848	95		

Digitized by Google

Zu den Quellen der Geschichte des Kaisers Septimius Severus

von

Johannes Kreutzer.

Wie sich heute im allgemeinen das Interesse an der römischen Geschichte mehr der Kaiserzeit zugewendet hat, so ist es besonders die Regierung des Septimius Severus, welche infolge ihrer Bedeutung für die Fortbildung des Principates zur Monarchie eine Reihe von Untersuchungen hervorgerufen hat. Es wird deshalb eine vielleicht nicht unlohnende Aufgabe sein, die Quellen zur Geschichte dieses Kaisers einer eingehenden Prüfung zu unterwerfen.

Aus den Quellen, welche hierbei in Betracht kommen könnten, seien von vorneherein zwei Gattungen ausgeschieden; nicht nur die späteren Excerptoren, wie etwa Zonaras, sondern auch solche Zeugnisse, welche an und für sich durch ihren fast urkundlichen Charakter von grösster Bedeutung sind: das inschriftliche Material und die in den Sammlungen erhaltenen Rechtserlasse des Kaisers. Hier handelt es sich vielmehr um Dio, um den etwas jüngeren Herodian und um die Nachrichten, welche uns die Historia Augusta in den Biographieen des Julian, Severus, Niger und Albinus aufbewahrt hat. Was diese letzteren betrifft, so hat die folgende Untersuchung in der Abhandlung von J. J. Mueller (Marius Maximus, Buedinger B. III) eine erwünschte Vorarbeit, welche jedoch infolge ihrer engeren Anlage manche Ergänzung oder Berichtigung erfahren wird.

Sind die uns — zum Theil mittelbar und trümmerhaft — über-

Digitized by Google

lieferten gleichzeitigen Darstellungen des Dio, Marius Maximus und Severus[1]) die einzigen, in welchen die Geschichte jener Zeit aufgezeichnet, und durch welche der uns erhaltene Bericht des Herodian und der Historia Augusta beeinflusst wurde? Diese Frage ist durchaus zu verneinen. Schon Dio bezeugt durch die Worte: *λέγω γὰρ οὐχ, ὅσα ὁ Σεουῆρος ἔγραψεν, ἀλλ' ὅσα ἀληθῶς ἐγένετο* 75, 7, 3, dass ihm über einzelne Punkte Controversen bekannt waren, — wenngleich sich aus seiner Bemerkung nicht entnehmen lässt, ob ihm bereits eine schriftliche Darstellung vorgelegen habe.

Endgiltig aber wird diese Frage entschieden durch den Umstand, dass in den Biographieen der oben erwähnten Kaiser neben Marius Maximus und Severus ausdrücklich noch auf andere Gewährsmänner Bezug genommen wird:

vit. Iul. 7, 3: *sunt tamen, qui dicant* —

vit. Sev. 10, 5: *quidam putant* — 10, 6: *aliqui putant* — 11, 9: *addunt alii*; jene *aliqui* sind auch 24, 2 erwähnt, und 21, 12 heisst es: *plurimi docent.* —

Einer dieser Gewährsmänner wird genauer bezeichnet in den Worten: *legisse me apud Helium Maurum Phlegontis Hadriani libertum memini* 20, 1; da aber ein Aelius Maurus sonst nirgendwo in der Historia Augusta genannt wird, und da ferner an die Identität mit dem vielgelesenen und oft citirten Junius Aelius Cordus nicht gedacht werden kann — weil dieser nur die Geschichte derjenigen Kaiser schrieb, *„quos obscuriores videbat"* vit. Macr. 1, 3 — so scheint durch die oben angeführte Notiz der Name eines sonst verschollenen Schriftstellers erhalten zu sein.

Auch dem Verfasser der vita Nigri, der zweifelsohne identisch ist mit dem Biographen des Julianus und Severus, lagen verschiedene Berichte vor. Vgl. vit. Nigr. 1, 3 und 9, 6.

Von den bis jetzt besprochenen Biographieen weicht völlig ab diejenige des Clodius Albinus. Dieses wird jedem zur Ueberzeugung werden, der ihre Darstellungsweise mit derjenigen der drei vorhergehenden vergleicht. Dieselbe charakterisirt sich nicht nur durch die Menge der eingelegten Briefe, sondern auch durch

1) Ich nehme an und werde unten zu beweisen suchen, dass seitens der Scriptores Historiae Augustae die Selbstbiographie des Severus in weit grösserem Umfange benutzt worden ist, als J. J. Mueller a. g. O. zugeben will.

Digitized by Google

die Vorliebe, mit welcher andere Quellen citirt und litterarische Notizen beigebracht werden.

Marius Maximus wird viermal genannt: 3, 4 — 9, 2 und 5 — 12, 14; Severus dreimal: 7, 1 — 10, 1 — 11, 5; desgleichen Cordus: 5, 10 — 7, 3 — 11, 12; Herodian zweimal: 1, 2 und 12, 14: *quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis scriptoribus Herodianum, qui ad fidem pleraque dixerunt.* — Ausserdem erscheinen auch hier die „*multi*" und „*aliqui*" 9, 3 und 5, und an diese muss wohl auch bei den Worten „*de moribus eius varia dicuntur*" 10, 1 gedacht werden.

Aehnlich verhält es sich mit Herodian. Von ihm selbst erfahren wir, dass er die Autobiographie des Kaisers gekannt und benutzt hat: *τὰ μὲν οὖν πολλὰ ἱστόρησεν αὐτός τε συγγράψας ἐν τῷ καθ' αὑτὸν βίῳ κτλ.* II 9, 4[1]). Von anderen Gewährsmännern spricht er II 15, 6: — *ἱστορίας τε πολλοὶ συγγραφεῖς καὶ ποιηταὶ . . συνέταξαν, ὑπόθεσιν ποιούμενοι πάσης τῆς πραγματείας τὸν Σεουήρου βίον* und II 15, 7: *ὥσπερ ἐποίησαν οἱ καθ' ἐκεῖνον γράψαντες.* Ferner sagt er III 7, 3: *ὡς ἕκαστος ἐβουλήθη τῶν τότε συγγραψάντων.* Schliesslich werden wiederholt über denselben Gegenstand verschiedene Berichte mit den einleitenden Worten „*οἱ μὲν — οἱ δὲ*" vorgetragen, wie z. B. III 2, 3 und 10, 6.

Dagegen sind, wie in der Geschichte des Commodus, so auch in der des Severus weder Dio noch Marius Maximus von Herodian ausdrücklich erwähnt. Da indessen meine frühere Abhandlung[2]) wohl erwiesen hat, dass Herodian in der Geschichte des Commodus dem Dio fast auf Schritt und Tritt, dem Marius Maximus ab und zu gefolgt ist, so wird auch hier die Einzelprüfung diese beiden Autoren nicht ausser Acht lassen dürfen.

1) Wenn auch die Ansicht berechtigt erscheint, dass das nach den citirten Worten mitgetheilte Vorzeichen, welches mit der Wendung: *τὸ δ' οὖν τελευταῖον καὶ μέγιστον . . . οὐδ' ἠμὶν παραλειπτέον* angeführt wird, der Schrift des Severus entlehnt sei, so ist es doch zu weit gegangen, wenn man jene Stelle geradezu als ein Fragment des Severus behandelt. Die Frage, ob der Kaiser sein Leben in griechischer oder in lateinischer Sprache geschrieben habe, ist nicht entschieden. S. Mueller fragm. hist. Graec. III 657.

2) De Herodiano rerum Romanarum scriptore. Bonn 1881.

Digitized by Google

Obwohl mancher Vorwurf, der gegen Herodian inbetreff seiner Darstellung der Zeit des Commodus erhoben wird[1]), auch hier zu Recht bestehen bleibt, so kann doch in gewisser Hinsicht ein Fortschritt kaum verkannt werden. Dort, in einer ihm zeitlich mehr entlegenen Periode, hat er über seine Quellen gänzlich geschwiegen, während sich hier, wie wir sahen, wiederholt Andeutungen derselben vorfinden. Und wenn auch früher zugegeben werden musste, dass die guten Versprechungen, welche Herodian in seiner Vorrede macht, zumeist unerfüllt bleiben, so möchte man doch in den Worten: *οὐδὲν οὔτε πρὸς χάριν ἐς ὕψος ἐξαίρων, ὥσπερ ἐποίησαν οἱ κατ' ἐκεῖνον χρόνον κτλ.* II 15, 7 und: *ὡς δέ τινες τῶν τότε ἱστόρησαν, οὐ πρὸς χάριν ἀλλὰ πρὸς ἀλήθειαν λέγοντες* III 7, 3 wenigstens die Absicht einer mehr kritischen Quellenbenutzung vermuthen.

Der Tod des Julian und die Erhebung des Severus.

Gleichwie die frühere Untersuchung durch die übereinstimmende Anordnung der Ereignisse bei Dio und Herodian zu der Gewissheit gelangte, dass dieser von jenem abhängig sei, so mag eine ähnliche Vergleichung in die Frage nach dem Verhältniss der beiden genannten Autoren in diesem Abschnitte einführen.

Dio 73, 13, 5: Der Unwille des Volkes gegen Julian bricht los während einer Versammlung in der Rennbahn; Niger wird als der Retter aus der Noth bezeichnet und herbeigewünscht. — Hiermit stimmt Herodian II 7, 3 überein. Während aber darauf Dio bei der Schilderung der unruhigen Zustände in der Hauptstadt verweilt, alsdann zum Abfalle des Severus übergeht und die damit verknüpften Ereignisse bis zum Tode des Julian verfolgt 73, 14—17, beschreibt Herodian zuvor in einer breit ausgeschmückten Darstellung die Lage des Niger und dessen Erhebung und Vorbereitung zum Kampfe II 7, 4 — 8, 9. Dagegen kommt Dio nach einer flüchtigen Bemerkung in 73, 14, 3 erst im folgenden Buche c. 6 mit den einfachen Worten *ὁ δὲ Σεουῆρος ἐξεστράτευσε κατὰ τοῦ Νίγρου* auf die Vorgänge in Syrien zu reden. Darauf ist der Kampf der beiden Nebenbuhler bis zum Tode des Niger in zwei

1) S. bes. Zürcher, Commodus b. Büdinger I.

Digitized by Google

Kapiteln erzählt, welche etwas über drei Seiten (der Ausgabe von Dindorf) einnehmen. Wenn wir nun sehen, wie Herodian sich sofort nach Syrien wendet, und wie er das Auftreten des Niger auf die Illyrischen Legionen und ihren Führer bestimmend einwirken lässt; wenn wir ferner bei ihm eine durchgehend genauere Darstellung des Kampfes mit Niger antreffen werden, als in den übrigen Quellen — dieselbe erstreckt sich einschliesslich der im zweiten Buche erzählten Vorbereitungen über etwa zehn Seiten (der Bekkerschen Ausgabe) II 7, 4 — 8, 9 und III 1, 1 — 4, 7, — so lässt sich dieses nach meiner Ansicht nur dadurch erklären, dass Herodian über jene Ereignisse von einem Standpunkte aus berichtet, der wesentlich verschieden ist von demjenigen, welchen Dio und die Gewährsmänner der Historia Augusta einnahmen: eine Ansicht, welche mit der früher von uns vertheidigten Behauptung, dass Herodian ein Syrer sei und in Syrien einen grossen Theil seines Lebens verbracht habe, im besten Einklange stehen würde.

Diese Annahme erhält eine indirekte Bestätigung durch den Umstand, dass Herodian, der in dem Berichte über den Kampf mit Niger auf eigenen Füssen steht, sich für die gleichzeitigen und kurz vorhergehenden Ereignisse in Rom und Italien einem fremden Führer anvertrauen muss. Man vergleiche:

Dio 73, 13, 5: *καὶ τέλος ὅπλα ἁρπάσαντες συνέδραμον ἐς τὸν ἱππόδρομον . . . τούς τε λοιποὺς στρατιώτας καὶ μάλιστα τὸν Νίγρον τὸν Πεσκέννιον καὶ τοὺς μεὶ' αὐτοῦ ἐν τῇ Συρίᾳ ὄντας ἐναμῦναί σφισι δεόμενοι.*

Herod. II 7, 3: *ἔς τε τὸν ἱππόδρομον . . . τὸν Ἰουλιανὸν ἐβλασφήμουν, ἀρωγὸν δὲ τῇ Ῥωμαίων ἀρχῇ καὶ σεμνῆς βασιλείας προστάτην Νίγρον ἐπεκαλοῦντο κτλ.*

73, 16, 1: *καὶ γὰρ τάφρευμα ἐν τῷ προαστείῳ διετάφρευσε καὶ πύλας ἐπ' αὐτῷ ἐπέστησεν, ὡς καὶ ἐνταῦθα ἐκστρατεύσων καὶ ἐκεῖθεν πολεμήσων.*

II 11, 9: *διέπεμπέτε . . . πρὸ δὲ τῆς πόλεως τάφρους διορύττειν καὶ τὴν πρὸς Σεουῆρον μάχην ὡς ἐν τῇ πόλει ποιησόμενος παρεσκεύαζε.*

ebend.: *καὶ ἐγένετο ἡ πόλις ἐν ταῖς ἡμέραις ταύταις οὐδὲν ἄλλο ἢ στρατόπεδον ὥσπερ ἐν πολεμίᾳ κτλ.*

ebend.: *τότε δὴ πᾶσα ἡ πόλις ὅπλα εἰργάζετο καὶ τὰ πρὸς πόλεμον παρεσκευάζετο.*

Wie an diesen Stellen schon in der äussern Form ein Anklang

Digitized by Google

des Herodian an Dio bemerkbar ist, so stimmt er auch im folgenden bis zum Tode des Julian mit diesem Autor in den Hauptpunkten überein.

Die Eile des Severus Dio 73, 15, 3 Herod. II 11, 6, die Bestürzung des Julian und seine thörichten Vertheidigungspläne Dio 73, 16, 2 ff. Herod. II 11, 9 und 12, 3, der Senatsbeschluss über die *participatio imperii* Dio 73, 17, 2 Herod. II 12, 3, die zweite Senatssitzung, welche, von den Consuln berufen, die Absetzung des Julian und die Anerkennung des Severus beschliesst Dio 73, 17, 4 Herod. II 12, 4 f. — dies alles sind Vorgänge, welche von beiden Autoren in gleicher Weise erzählt werden. Wohl ist nicht in Abrede zu stellen, dass sich im einzelnen Abweichungen vorfinden; da dieselben aber lediglich der rhetorisch ausschmückenden Phantasie des Herodian zuzuschreiben sind, wie z. B. die Rede des Severus an seine Truppen II 10, 2 f. und das Eindringen der verkleideten feindlichen Soldaten in die Stadt II 12, 1, so können sie bei der schon früher betonten notorischen Vorliebe des Herodian für effektmachende Zuthaten die Behauptung, dass er in diesen Abschnitten den Dio benutzt habe, nicht erschüttern.

Wesentlicher sind hinwieder die Punkte, in welchen der Biograph des Julian[1]) von der Darstellung des Dio und Herodian abweicht, obwohl derselbe sich im übrigen als gut unterrichtet erweist. Er berichtet, dass den Soldaten ein Tag gesetzt worden sei, bis zu welchem sie den Severus verlassen sollten vit. Iul. 5, 4, dass diesem selbst in der Person des Valerius Catulinus ein Nachfolger geschickt sei 5, 7, dass Julian die Vestalinnen dem Severus habe entgegen senden wollen, dass ein Augur hiergegen intercedirte, und dass der Kaiser die widerstrebenden Senatoren mit Gewalt zum Gehorsam habe zwingen wollen 6, 7 ff. — Vorgänge, von welchen Dio und, ihm folgend, Herodian schweigen. Aehnlich verhält es sich mit denjenigen Notizen, welche sich vit. Iul. 7, 1—8, 4 vorfinden.

Auch für die Ereignisse bis zum Aufbruche des Severus nach dem Osten hat Herodian den Dio noch benutzt, wenngleich sich

1) In der Biographie des Severus sind diese Vorgänge äusserst kurz berührt c. 5; ein Umstand, der sich, wie mir scheint, verwerthen lässt für den Beweis der Identität des Verfassers dieser vita mit demjenigen der vita Iuliani, wo dieselben recht ausführlich mitgetheilt werden c. 5, 3 — c. 9.

Digitized by Google

die Spuren seiner Abhängigkeit hier nicht mehr so deutlich wie vorher erkennen lassen.

Dio erzählt 74, 1, 1 die Entwaffnung der Prätorianer, welche von Herodian zeitlich an derselben Stelle und mit Dio übereinstimmend eingefügt ist II 13, 2—12. Ueber diesen Vorfall geht der Biograph des Severus sehr kurz hinweg vit. Sev. 6, 11, während Dio denselben ausführlicher berichtet hatte; dem letztern folgt Herodian, indem er jenem Ereigniss das ganze 13. Kapitel des 2. Buches widmet. Ich glaube richtig zu vermuthen, dass die Worte des Dio a. g. O: *πολλά τε καὶ πικρὰ ὑπὲρ τῆς ἐς τὸν αὐτοκράτορά σφων παρανομίας ὀνειδίσας αὐτούς* in etwa den Grund zu der Rede boten, welche Herodian bei jener Gelegenheit dem Severus in den Mund legt II 13, 5—10.

Ferner wissen beide Autoren von den aussergewöhnlichen Feierlichkeiten, die beim Einzuge des neuen Kaisers veranstaltet wurden Dio 74, 1, 4 Herod. II 14, 1, während der Biograph hierüber nichts berichtet. Dagegen werden das Auftreten des Severus im Senate und die dort gefassten Beschlüsse von den drei Gewährsmännern in übereinstimmender Weise erzählt, so dass an dieser Stelle dem Herodian die Benutzung des Dio nicht nachgewiesen werden kann; indessen möchte ich darauf hinzeigen, dass auch hier die Biographie verschiedene wichtige Thatsachen enthält, welche Herodian und Dio nicht erwähnt haben. Hierzu rechne ich die Plünderungen der Soldaten in der Stadt vit. Sev. 7, 3, die Geldforderung derselben 7, 6, sowie die c. 8, 1—3 erzählten Vorgänge.

Bis zu diesem Punkte ist mithin Dio als die Hauptquelle des Herodian für die Geschichte des Severus erwiesen, und es entsteht nunmehr die Frage, wem Dio selbst seine Nachrichten verdankt habe. Die Thatsache, dass dieser Autor damals Senator war, und dass er, in Rom zugegen, den Ereignissen nicht nur beobachtend, sondern auch Antheil nehmend nahe stand, scheint mir zur Beantwortung dieser Frage zu genügen vgl. 13, 16, 3 und 4; 17, 2 und 4; 74, 1, 4; 2, 1; 4, 4 u. a. m. Eine Benutzung der Selbstbiographie des Severus, die Dio jedenfalls gekannt hat, möchte ich etwa bei der Erzählung der *omina imperii* annehmen 74, 3, denn diesen hatte Severus, wie wir aus Herodian II 9, 4 erfahren, eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet.

Anmerkung. Auffallen könnte, dass Herodian die von Dio

Digitized by Google

74, 4 ausführlich erzählte und auch in der vit. Sev. 7, 8 erwähnte Leichenfeier des Pertinax übergangen hat. Ich glaube den Grund hierfür in demselben Umstande zu erkennen, der den Dio zu seiner eingehenden Darstellung bestimmte. Dio war nämlich bei jener Feier selbst zugegen 74, 4, 4, und daher sein genauer Bericht. Herodian war beim Regierungsantritte des Caracalla und Geta in Rom anwesend: er übergeht deshalb hier die Leichenfeier des Pertinax, um später mit grosser Ausführlichkeit diejenige des Severus zu berichten, die er selbst gesehen hatte.

Der Kampf mit Niger.

Hoefner (Septimius Severus S. 153) gelangt nach einer umständlichen Untersuchung zu dem Resultate, dass Herodian in der Darstellung des Kampfes gegen Niger den Dio benutzt habe; die unrichtige Auffassung einzelner Ereignisse erkläre sich wohl daher, dass Herodian den Dio nicht bei der Abfassung seines Buches vor sich gehabt, sondern dasjenige, was er lange vorher gelesen, aus der Erinnerung niedergeschrieben habe. So verdiene denn Dio in diesen Abschnitten den Vorzug vor Herodian, weil dieser auch hier seine sonstige Unkenntniss der lokalen und politischen Verhältnisse des Ostens nicht verleugne.

Diesen Ausführungen Hoefners bin ich schon früher entgegengetreten, als ich zu erweisen versuchte, dass Herodian einen grossen Theil seines Lebens in Syrien zugebracht habe[1]). Hier gilt es nunmehr im besonderen zu zeigen, dass der Autor in seinem Berichte über jenen Kampf nicht nur von Dio nicht abhängig ist, sondern dass er sich mit gutem Grunde und in bestimmter Absicht von ihm abwandte und uns eine Darstellung bietet, welche derjenigen der übrigen Autoren in mancher Hinsicht bei weitem vorzuziehen ist.

a. Herodian berichtet in den Abschnitten über Niger ausführlicher als Dio.

Man vergleiche die Darstellung der Erhebung des Niger Her. II 7, der Begeisterung, mit welcher die Orientalen denselben aufnahmen II 7 u. 8, der Festlichkeiten in Antiochia, über welchen

1) a. g. O. 8—11.

Digitized by Google

Niger *τῆς εἰς τὴν Ῥώμην ἀφόδου, ἐφ' ἣν μάλιστα ἔχρην σπεύδειν, ἠμέλει* II 8, —; ferner die Ueberraschung des Niger beim unerwarteten Anzuge des Severus III 1, —, seine Rüstungen ebend., — die Gesandtschaften zu den benachbarten Fürsten und deren Antworten ebend., die Zwistigkeiten der Bewohner von Nikaea und Nikomedien III 2, —, von Antiochien und Laodikea III 3, —, von Tyros und Berytos ebend., die harte Bestrafung der abgefallenen Städte durch Niger ebend.: Ereignisse, welche Dio theils ganz übergangen, theils nur äusserst dürftig berichtet hat, an deren Richtigkeit wir aber trotzdem nicht zweifeln können, da sie, an sich völlig glaubhaft und ohne innern Widerspruch, durch vereinzelte Andeutungen anderer Quellen bestätigt werden.

Dass die Erhebung des Niger durch die feindlich gesinnte Stimmung veranlasst wurde, welche die Bevölkerung der Hauptstadt dem Julian entgegentrug, lässt sich in etwa auch aus Dio 73, 13, 5 und 14, 3 entnehmen; desgleichen aus vit. Nig. 2, 1: *appellatus est imperator, ut quidam dicunt, magis in Iuliani odium quam in aemulationem Severi.* Vgl. 3, 1 und vit. Iul. 4, 7 und 5, 1.

Was Herodian uns über die Verhandlungen mittheilt, durch welche Niger die Fürsten von Armenien, Atrene und Parthien für den bevorstehenden Kampf als Bundesgenossen gewinnen wollte, scheint, was die Thatsache selbst betrifft, keinem Bedenken zu unterliegen. Hierzu tritt der Umstand, dass Herodian — gegen seine sonstige Gewohnheit (s. Diss. S. 14) — den Namen des Herrschers von Atrene mittheilt und zudem über die Antworten der Einzelnen trefflich informirt ist. Verbindungen zwischen Niger und den Königen der Syrien benachbarten Länder haben sicherlich bestanden: Dies wird dadurch bezeugt, dass Sever sofort nach der Niederwerfung des Niger jene Länder mit Krieg überzog. Der Grund hierfür lag nämlich nicht, wie Dio will 75, 1, 1, in eitler Ruhmsucht — dasselbe sagte ein Gewährsmann der H. A. inbetreff des grossen Partherkrieges im J. 199 (vit. Sev. 15, 1) — denn derartiges behaupten heisst den Charakter des Severus schlecht verstehen. Das ganze politische Auftreten dieses Kaisers, ausgezeichnet durch praktischen Ernst im Plane und energische Consequenz im Handeln, leistet die beste Gewähr, dass er zu einer Zeit, wo seine Herrschaft noch keineswegs fest gegründet war, nicht ohne triftigen Grund einen ungewissen und gefahrvollen Kampf an den Ostgrenzen des Reiches unternommen habe. Ich mache mir daher

Digitized by Google

die Darstellung des Herodian zu eigen, welche in etwa bestätigt wird durch die allerdings zu viel sagende Bemerkung der vita Severi 9, 9: *deinde circa Arabiam plura gessit, Parthis etiam in dicionem redactis, nec non etiam Adiabenis, qui quidem omnes cum Pescennio senserant.*

Die Anhänglichkeit der Syrer an Niger, welche Herodian allein so nachdrücklich hervorhebt, kann nicht in Zweifel gezogen werden; sie steht in vollem Einklange mit der Verehrung, welche die Bewohner der Hauptstadt diesem General entgegenbrachten (Dio 73, 13, 5 Her. II 7 vit. Iul. 4, 7 vit. Nig. 3, 1). Ausserdem hat die Biographie des Niger uns zahlreiche Züge seines Charakters überliefert, welche geeignet waren, ihm die Gemüther der Provinzialen zu gewinnen. Entgegenstehende Notizen, wie 1, 4—5, kennzeichnen die Quelle, aus der sie geflossen sind, wenngleich dieselbe auch nicht wie anderswo z. B. 5, 1 geradezu namhaft gemacht wird. Vgl. unten S. 231.

Dass dem Niger die Botschaft von den Vorgängen in Illyrikum und der Erhebung des Severus unerwartet kam Her. III 1, 1, wird indirekt von der H^a A^a wiederholt bestätigt: sie berichtet uns, dass Niger gegen Julian, nicht gegen Severus seine Hand nach dem Kaiserpurpur ausstreckte vit. Nig. 2, 1 und 3, 1, sowie dass der letztere den Kampf gegen Niger möglichst geheim in Scene zu setzen suchte vit. Sev. 6, 7 und 8, 6; vit. Nig. 5, 3. Einen weiteren Beleg für jene Nachricht des Herodian erkenne ich in der sorglosen Unthätigkeit des Niger, weil dieselbe nicht nur mit dessen Verhalten während seiner früheren Laufbahn (s. vit. Nig. 3, 5—5, 6, 10—8, 10, und 12, 5—8) sondern auch mit der Energie, die er bald darauf im Angesichte der Gefahr entwickelte, unvereinbar ist.

Auffallend erscheint endlich bei Herodian die genaue Kenntniss der Parteistellungen, welche die einzelnen Städte Vorderasiens nach den ersten Erfolgen des Sever einnahmen Her. III 2 und III 3— Die Epitome des Dio eilt hierüber hinweg mit den Worten *Σευῆρος τὰς πόλεις . . . . . ἐκόλαζε καὶ ἠμείβετο*, und ähnlich der Biograph des Severus 9, 7: *multas etiam civitates eiusdem — sc. Nigri — partis iniuriis adfecit et damnis*; vgl. 9, 4. Dass die Angaben des Herodian in diesem Falle allen Glauben verdienen und im einzelnen durch Münzen und Inschriften erhärtet werden, gesteht Hoefner selbst ein S. 165 a. g. O.

Digitized by Google

b. An verschiedenen Punkten besteht ein Widerspruch zwischen der Darstellung des Herodian und derjenigen des Dio.

Während wir von Herodian versichert werden, dass Severus erst durch die Kunde von der Erhebung des Niger zu dem Gedanken veranlasst worden sei, selbst als Bewerber um den Thron aufzutreten: *διήγγελτο τὰ πραττόμενα εἴς τε Παίονας καὶ Ἰλλυριοὺς καὶ πᾶν τὸ ἐκεῖσε στρατιωτικόν κτλ.* II 9, 1 — gewinnt man aus Dio den gerade entgegengesetzten Eindruck, als ob die Erhebung des Sever zeitlich früher stattgefunden habe. Völlig entstellt ist die Notiz der vit. Sev. 6, 7, derzufolge Severus erst vor Rom die Vorgänge in Antiochia erfahren hätte. Der nachlässig compilirende Biograph übersieht, dass er hierbei seinen früheren Worten *ita ut ad Pescennium Nigrum interficiendum miserat — sc. Iulianus — qui et ipse imperium contra eum susceperat* vit. Sev. 5, 7 entgegentritt. Für diese Abweichungen glaube ich folgende Erklärung gefunden zu haben. Der Verfasser der *vita Severi* zeigt auf Schritt und Tritt, dass es ihm kein Bedenken erregt, widersprechende Angaben der verschiedensten Autoren nebeneinander zu stellen. Und zu den Quellen, die er benutzte, gehörte vor allem die Selbstbiographie des Kaisers (Müller a. g. O. 77 f.), vgl. vit. Sev. 3, 2 und 18, 6; vit. Nig. 4, 7 und 5, 1. Eine Darstellung aber, nach welcher sich Niger erst nach der Anerkennung des Sever erhoben hätte, konnte nur im Sinne des letzteren liegen, weil dadurch dessen Mitbewerber als Empörer gegen eine nach der damaligen Verfassung bereits legitime Herrschaft erscheinen musste. — Wie sehr Severus auf den Schein des guten Rechtes achtete, erkennen wir aus dem Umstande, dass er erst dann den Niger als *hostis publicus* erklärte, nachdem dieser bei Perinth den Anfang der offenen Feindseligkeiten gemacht hatte vit. Sev. 8, 13 vit. Nig. 5, 7. Durch diese Gründe bestimmt, nehme ich keinen Anstand, als meine Ueberzeugung auszusprechen, dass hier eine absichtlich unrichtige Notiz der offiziellen Schlachtberichte oder der Selbstbiographie des Kaisers auf die Darstellungen des Dio und der H^a A^a eingewirkt hat.

Der Verrath des Aemilian wird von Dio und dem Biographen übergangen, während Herodian mittheilt, dass die Gewährsmänner, denen er seine Nachricht verdankte, über den Grund des Verrathes verschiedene Angaben gehabt hätten III 2, 3. So viel steht

Digitized by Google

nun wenigstens fest, dass die von Herodian an zweiter Stelle angeführte Version einer thatsächlichen Basis nicht entbehrte; denn auch von anderer Seite wird berichtet, dass sich die Kinder des Niger in der Gewalt seines Nebenbuhlers befanden, vit. Sev. 6, 10[1]) und 8, 11, sowie vit. Nig. 5, 2. In dem Umstande, dass Aemilian später keinen Pardon fand, kann ich einen erheblichen Einspruch wider Herodian nicht erkennen.

Die von Hoefner S. 146 ff. in Betreff der Kämpfe im Taurusgebirge gegen Herodian erhobene Anklage habe ich früher zurückgewiesen; ein gleiches verlangen andere Punkte, wie z. B. dem Autor mit Unrecht vorgeworfen wird, dass er dem Niger an den ersten Schlachten jeden persönlichen Antheil abspreche: aus Herodians Worten kann die Berechtigung dieses Vorwurfes nicht entnommen werden,

Also bedarf Hoefners Ansicht über den relativen Werth des Dio und Herodian in den Abschnitten über den Kampf mit Niger eine wesentliche Aenderung, und dem entsprechend hat der neueste Geschichtschreiber des Severus A. de Ceuleneer in seinem sorgfältigen und umsichtigen *Essai sur la vie et le règne de Septime Sévère* (mém. cour. t. 43 Brux. 1880) den Bericht des Herodian fast in allen Hauptpunkten seiner Darstellung eingefügt.

Suchen wir nunmehr die Antwort auf die Fragen, was den Herodian bestimmte sich von Dio loszusagen, und welchen Quellen er seine Nachrichten verdankte.

Diese Antwort glaube ich in der nachstehenden Untersuchung gefunden zu haben, welche zugleich ein eigenthümliches Licht auf die Wahrheitsliebe eines Autors wirft, dem nach meiner Ansicht ein zuweilen allzu grosses Vertrauen entgegengetragen wird.

Vor dem Eintritt in diese Untersuchung sei bemerkt, dass ich Hoefner beistimme, der, soweit ich sehe, zuerst ausgesprochen hat, dass die von Dio in den Worten *οὕτω δὴ ταῦτα, περὶ ὧν νῦν καθίσταμαι, ἔγραψα κτλ.* 72, 23 erwähnte und vor der Abfassung der

1) An dieser Stelle: *Heraclitum ad obtinendas Britannias, Plautianum ad occupandos Nigri liberos misit* ist das handschriftliche *Britannias* offenbar verderbt; man lese dafür auf Grund von vit. Nig. 5, 2 *Bithyniam*.

Digitized by Google

grossen *Ῥωμαικὴ Ἱστορία* herausgegebene Specialgeschichte die Kämpfe, die sich nach dem Tode des Commodus erhoben, und den Anfang der Regierung des Severus zum Gegenstande gehabt habe: während bisher nach Reimars Vorgang allgemein angenommen wurde, dass in jener Sondergeschichte die Zeit des Commodus dargestellt gewesen sei (Hoefner a. g. O. S. 20 ff.). Indessen sehe ich nicht ein, mit welchem Rechte Hoefner jenes Geschichtswerk mit dem Tode des Niger abschliessen lässt; dass sich in dem Berichte über den Kampf mit Albinus Notizen finden, die dem Severus nicht genehm sein konnten, beweist nichts, weil die später erfolgte Einfügung dieser Sondergeschichte in das grössere Werk doch auf keinen Fall ohne mancherlei Abänderung stattgefunden hat (vgl. u. S. 236).

Ich führe nunmehr aus den Quellen diejenigen Worte an, in welchen ein bezeichnendes Urtheil über Niger enthalten ist.

Dio 74, 6: *οὗτος δὲ* (sc. *Νίγρος*) *Ἰταλὸς μὲν ἦν, ἐξ ἱππέων· οὔτε δὲ ἐς τὸ κρεῖττον, οὔτε ἐς τὸ χεῖρον ἐπίσημος, ὥστε τινὰ ἢ πάνυ αὐτὸν ἐπαινεῖν ἢ πάνυ ψέγειν· διὸ καὶ τῇ Συρίᾳ ὑπὸ Κομμόδου προσετάχθη.* Im übrigen wird man zugeben, dass der Bericht des Dio mit kalter, theilnahmloser Kürze geschrieben ist; manche bedeutungsvolle Nachricht, an welche der Sieger nicht gerne erinnert sein wollte, ist unterdrückt, wie z. B. der sicher beglaubigte Verrath des Aemilian (Her. III 2, 3) und die ungünstige Lage der Severianer während der Kämpfe im Taurusgebirge (Her. III 3, 6). Dagegen sind minder bedeutende, anderswo nicht erwähnte und vielleicht erfundene, dem Sever aber willkommene Vorfälle mit ausführender Breite erzählt (vgl. Dio 74, 6 u. 7).

Herodian II 7, 5: (*Νίγρος*) *εὐδοκιμήσας δὲ ἐν πολλαῖς καὶ μεγάλαις πράξεσι· φήμη τε περὶ αὐτοῦ διεφοίτα ὡς ἐπιεικοῦς καὶ δεξιοῦ καὶ τὸν τοῦ Περτίνακος βίον ζηλοῦντος.* — Die Darstellung des Herodian ist im Vergleich zu derjenigen des Dio durchgehend ausführlicher, mit grösserer Theilnahme und, wie mir scheint, vom Standpunkte des Besiegten aus geschrieben. Jene Theilnahme verleugnet sich keineswegs in den abschliessenden Worten *τέλει μὲν δὴ τοιούτῳ ὁ Νίγρος ἐχρήσατο, μελλήσεως καὶ βραδυτῆτος δοὺς δίκας, τὰ ἄλλα, ὥς φασι, γενόμενος μὴ φαῦλος ἄνθρωπος, μήτε ἄρχων, μήτε ἰδιώτης* (III 4, 7). Gab es nun, wie wir sehen, zwei wesentlich von einander abweichende Auffassungen des Kampfes zwischen Severus und Niger, so müssen sich nothwendig deren

Digitized by Google

Spuren in der Darstellung eines unkritisch aus den verschiedenen Quellen schöpfenden Autors erkennen lassen. Und in der That vermögen wir dies in der vita Nigri. In derselben heisst es c. 1, 7: *Hic — moribus ferox, divitiis immodicus, vita parcus, libidinis effrenatae ad omne genus cupiditatum*, ferner 5, 1: *Si Severo credimus, fuit gloriae cupidus Niger, vita fictus, moribus turpis* u. a. dergl. Es genügt solchen Sätzen gegenüber auf die besonders in den eingelegten Briefen — deren Aechtheit ich indessen nicht in allen Fällen vertheidigen möchte — hervortretende, durchaus günstige Charakteristik hinzuweisen. Dieselbe erreicht ihren Höhepunkt in den Worten: *fuit ergo miles optimus, tribunus singularis, dux praecipuus, legatus severissimus, consul insignis, vir domi forisque conspicuus, imperator infelix* 6, 10 und: *apud omnes constat, quod si rerum potitus fuisset, omnia correcturus fuerit, quae Severus vel non potuit emendare vel noluit* 12, 3. Dass dies letztere von Spartian mit Recht als die Meinung der Zeitgenossen angeführt ist, wird bestätigt durch die bekannte, einstimmig überlieferte Nachricht, derzufolge Rom während der Missherrschaft des Julian in Niger allein seinen Retter erblickt habe.

Woher stammt nun jene andere, ungünstige Beurtheilung des Niger? In der oben aus vit. Nig. 5 angeführten Stelle erkennen wir als den Urheber derselben den Severus selbst, mag er nun, was übrigens gleichwerthig ist, seinen offiziellen Schlachtberichten oder seiner Selbstbiographie derartige gehässige Mittheilungen eingefügt haben. Aus dieser getrübten Quelle ist sodann nicht nur manche Nachricht in die Historia Augusta geflossen, sondern auch Dio hat dieselbe benutzt, obwohl ihm zweifelsohne die Möglichkeit geboten war, sich anderswo besser zu unterrichten.

So sehen wir denn, dass Niger das Geschick manches unterliegenden Streiters erfuhr, dessen Geschichte der siegreiche Gegner schrieb. Bezeichnend sind die Worte, mit welchen der gewiss nicht besonders scharf blickende Biograph seine Darstellung einleitet: *rarum atque difficile est, ut, quos tyrannos aliorum victoria fecerit, bene mittantur in litteras ... primum enim, quae magna sunt in eorum honorem, a scriptoribus depravantur, deinde alia supprimuntur* etc. vit. Nig. 1, 1—2.

Bei der vorstehenden Untersuchung ist es mir zur Ueberzeugung geworden, dass hier des Dio kalte und absichtliche Kürze seiner noch jüngst gerühmten Wahrheitsliebe einen schlimmen

Digitized by Google

Stoss versetzt. Fast möchte ich es naiv nennen, wenn er selbst gesteht, wie sehr sein zuerst verfasstes Geschichtswerk den Beifall des Severus gefunden habe: er hätte hinzufügen können, dass gerade dieser Beifall sein Zweck gewesen sei[1]).

Der Zug des Severus über den Euphrat.

Ein Hauptargument gegen die bisher allgemein geltende Ansicht, dass Herodian ein Syrer sei, erblickte Höfner in dem Umstande, dass derselbe nichts von dem Kampfe meldet, welchen Severus nach der Vernichtung des Niger gegen die östlichen Nachbarn der Provinz Syrien unternahm (Höfner a. a. O. S. 150 f.). Lässt sich dieses Schweigen des Herodian nach meiner Ansicht schon aus seiner genugsam bekannten Flüchtigkeit erklären, sowie aus der Hast, mit der er zu einem neuen effektvollen Ereignisse hineilt, so mag andererseits noch darauf hingewiesen sein, dass jener Kampf in der That nicht so bedeutungsvoll gewesen sein kann, als Severus denselben in seinen Berichten erscheinen liess.

Prüfen wir zunächst den Bericht des Dio. Das Ende des ersten Kapitels des 75. Buches zeugt von der zuversichtlichen Stimmung und Haltung der Feinde: *οὔτε τὰ τείχη, ἃ ἠρείκεσαν, ἐκλιπεῖν, οὔτε φόρους λαβεῖν ἤθελον, ἀλλὰ καὶ τοὺς λοιποὺς ἐξαχθῆναι ἐκ τῆς χώρας ἠξίουν.* In den folgenden Kapiteln ist nirgend von einer Schlacht die Rede; Severus selbst bleibt in Nisibis und lässt durch seine Feldherrn die Aecker der Feinde verwüsten und einige ihrer Städte einnehmen. Dasselbe wiederholt sich im

1) Wenn Höfner S. 139 den Worten: „Seine (Dio's) zeitgenössische Geschichte . . . fand nicht allein bei Severus, sondern auch bei den übrigen grossen Beifall" die Bemerkung zusetzt, dass dies „sicherlich auch wegen ihrer Unparteilichkeit" geschehen sei, so kann ein solcher Schluss nur höchst subjektiv und willkürlich genannt werden. So viel steht mindestens fest, dass die Selbstbiographie des Severus eine stark tendenziöse Färbung hatte (vgl. u. a. vit. Sev. 18, 6 — vit. Nig. 5, 1 — vit. Alb. 10, 1 u. 11, 5 — zudem Dio's bekannte Worte: *λέγω γὰρ οὐχ ὅσα ὁ Σεουῆρος ἐγραψεν, ἀλλ' ὅσα ἀληθῶς ἐγένετο*). — Da bedarf es doch kaum einer langen Ueberlegung, welcher Art ein Geschichtswerk gewesen sei, das sich den ungetheilten Beifall des Kaisers erwerben konnte.

Digitized by Google

nächsten Jahre[1]), in welchem dann schliesslich — *οὐκ ἀμογητί* — die Unterwerfung eines Theiles des feindlichen Gebietes erreicht wurde.

Ueber diese Ereignisse geht Herodian hinweg mit den Worten: *διοικήσας δὲ ὁ Σεουῆρος τὰ ἐπὶ τῆς ἀναπολῆς* III 5, 1; auch hier hat er sich also von Dio ab zu einer anderen Quelle gewendet, deren Werth allerdings mit demjenigen der früher benutzten den Vergleich nicht aushalten kann. Dio selbst hatte — und zwar schon in seiner Specialgeschichte — jene Ereignisse auf Grund der vom Kaiser nach Rom geschickten Bulletins oder sonstiger gut severianisch gefärbter Berichte dargestellt. Diese Vermuthung, welche sich mir bereits beim Lesen der in Cap. 2 und 3 erzählten Vorfälle aufdrängte, wird zur Gewissheit durch die Worte: *ἔλεγέ τε μεγάλην τέ τινα χώραν προσεκτῆσθαι κτλ* 75, 3. Dagegen kann die Bemerkung: „*καὶ πολέμων ἡμῖν συνεχῶν ὡς καὶ δαπανημάτων πολλῶν αἰτία ἐστί . . . ἀναλίσκει δὲ παμπληθῆ καὶ πρὸς ἐγγυτέρους καὶ τῶν Μήδων καὶ τῶν Πάρθων προελήλυθότας*“ sowohl wegen der Missbilligung, welche darin über das Unternehmen ausgesprochen wird, als auch wegen der Erwähnung der ununterbrochenen Kämpfe erst nach des Kaisers Tod bei der Ausarbeitung des grossen Werkes hinzugefügt sein.

Bis zur Handgreiflichkeit übertrieben ist die Erzählung der vita Severi: *deinde circum Arabiam plura gessit, Parthis etiam in dicionem redactis, nec non etiam Adiabenis, qui quidem omnes cum Pescennio senserant.* Hieran schliesst sich die interessante und beachtenswerthe Notiz: *excusavit et Parthicum nomen, ne Parthos lacesseret* 9, 9—11. Unrichtig ist nun jedenfalls eine Operation, welche mit jener zuerst angeführten, offenbar unwahren Nachricht eine andere verbindet c. 18, 1, die ihrem Zusammenhang gemäss nur auf eine spätere Zeit bezogen werden kann. Dies thut Höfner a. a. O. S. 176, von dessen weit ausgeführter Untersuchung (S. 175—186) mich nichts so überzeugt hat, wie die auf S. 180 vorgetragene Erklärung einiger Münzen, auf welchen dem Kaiser schon vor dem grossen Partherkriege des J. 197 der Beiname Parthicus gegeben ist.

Anmerkung. J. J. Müller hat sich wiederholt dagegen aus-

1) Die 75, 3 erwähnten Vorgänge sind in den Anfang des folgenden Jahres zu verlegen.

Digitized by Google

gesprochen, dass der in der Inschrift bei Borghesi (oeuvr. compl. V 456) erwähnte, vor Byzanz commandirende Offizier identisch sei mit dem Historiker Marius Maximus. (Müller a. a. O. S. 30 f. und 170 f.). Hierin kann ihm jeder beistimmen, der überzeugt ist, dass die durchaus dürftige Darstellung der vita Severi an dieser Stelle wenn auch nicht ausschliesslich, so doch hauptsächlich aus Marius Maximus abgeleitet sei.

Der Kampf gegen Albinus.

Je grösser bei einem politischen Entscheidungskampfe die Theilnahme der Zeitgenossen an der Person der Kämpfer ist, um so reichlicher werden in der Regel, falls nämlich die nothwendigen Bedingungen vorhanden sind, gleichzeitige Darstellungen desselben aufgezeichnet und der Nachwelt überliefert. Was aber auf diese Weise der Forscher durch den Umfang des Materials zu gewinnen scheint, geht ihm leicht durch den Mangel an Objektivität desselben verloren. Und dieser Mangel wird noch gesteigert, wenn der Berichterstatter sich offen oder insgeheim für den einen der beiden Streitenden erklärt und in diesem den Vertreter und Vertheidiger der eigenen Rechte und Interessen erblickt.

Der Kampf des Severus gegen Albinus ist eins von den Ereignissen, auf welche diese Bemerkungen Bezug haben; denn Severus hatte beim Ausbruche des Streites schon manchen gefährlichen Kampf um die Herrschaft bestanden, während sein Gegner sich in hohem Grade errungen hatte, was jener nie vermocht oder gewollt: die Gunst des Senates. Manche hervorragende Mitglieder desselben hatten sich auf die Seite des Albinus gestellt. Ausser Herodian: *πολλοίς τε, μάλιστα τοῖς ἐξέχοντας τῆς συγκλήτου βουλῆς, ἰδίᾳ καὶ κρύβδην ἐπιστέλλοντας αὐτῷ κτλ.* III 5, 2 und den Verfassern der Kaiserbiographieen bezeugt dies Dio selbst in den Worten: *ἡμεῖς . . . ὅσοι μὴ πρὸς τοῦτον ἢ ἐκεῖνον φανερῶς ἀποκλίναντες* 75, 4. Dass aber die Senatspartei im allgemeinen, wenn auch nicht offen, der Sache des Albinus günstig war, erfahren wir auffallender Weise nicht von dem Senator Dio, sondern von Herodian a. a. O.: *ἠροῦντο γὰρ οἱ εὐπατρίδαι ἐκεῖνον μᾶλλον ἄρχοντα, ἅτε ἐκ προγόνων εὖ γεγονότα κτλ.* (vgl. Dio 75, 6: *ὁ μὲν Ἀλβῖνος καὶ τῷ γένει καὶ τῇ παιδείᾳ προήκων*) und

Digitized by Google

ferner aus einigen Stellen der vita Albini 7, 2 *ingentem senatus amorem circa Clodium Albinum*, 12, 1: *a senatu tantum amatus est, quantum nemo principum* (übertrieben!), *in odium speciatim Severi, quem vehementer ob crudelitatem oderunt senatores;* vgl. 9, 6 und 14, 2. — Auf die Herbeiziehung der eingelegten Briefe verzichte ich; dieselben würden, wenn sie etwa echt wären, die Belege vermehren 7, 4.

Wir sind nunmehr zu der Frage berechtigt, aus welchem Grunde sich Dio so auffallend zurückhaltend ausgedrückt habe. Ich trage kein Bedenken zu erklären, dass auch er zu jenen Politikern gehörte, welche sich von Albinus mehr versprachen, als von Severus; andrerseits bekundet er wiederholt die Neigung, den jedesmaligen Herrscher nach seinem Benehmen gegen den Senat zu beurtheilen. Nun hat aber Dio diesen Kampf zu einer Zeit geschildert, in der, wenn nicht Severus selbst, so doch wahrscheinlich dessen Sohn oder Enkel auf dem Throne sassen, ein Umstand, der den Geschichtschreiber jedenfalls hinderte, in seinem Werke mit seiner eigenen Parteianschauung an die Oeffentlichkeit zu treten. Und so lässt sich eine doppelte Rücksichtnahme in seiner Darstellung nicht verkennen. Er verschweigt nicht die Tüchtigkeit des Albinus, sondern nennt ihn einen Mann, der durch gute Herkunft und Bildung hervorragte; die unwillige Stimmung, welche der Kampf gegen Albinus beim Volke erregte, hebt er besonders hervor: *ὁ δὲ δῆμος οὐκ ἐκαρτέρησεν, ἀλλ' ἐκφανέστατα κατωδύρατο κτλ.* 75, 4. Dagegen sucht er die Theilnahme des Senates augenscheinlich und gegen besseres Wissen zu verhüllen: *ἡμεῖς μὲν οἱ βουλευταὶ ἰσχίαν ἤγομεν . . . ἐκοινόνουν σφίσι καὶ τῶν κινδύνων καὶ τῶν ἐλπίδων* a. g. O. In richtiger Consequenz durfte er daher weder die Vorwürfe erwähnen, welche Severus dem Senate über sein zweideutiges Verhalten machte, noch auch den Umstand, dass der Senat durch seine Parteinahme für Albinus die feindselige Gesinnung des Kaisers gesteigert hatte vgl. vit. Alb. 12, 5 ss., Her. III 8, 6.

Wo der Autor die Hinrichtung von Senatoren berichtet, unterlässt er nicht zu bemerken, dass der Kaiser — dem damit ein Zeugniss milder Gerechtigkeit gegeben wird — fünf und dreissig der Angeklagten freigesprochen habe 75, 8. — Indessen liegt doch ein gewisses Geständniss in den Worten: *ἔτι μᾶλλον ἡμᾶς τε καὶ τὸν δῆμον, οἷς ἐπέστειλεν, ἐξεφόβησεν* 75, 7.

Digitized by Google

Schliesslich lässt sich der Standpunkt des Dio recht deutlich in dem Berichte über den Beginn der Feindseligkeiten beobachten. Während nur die vita Severi mittheilt, dass Albinus den Anlass zum Streite gegeben habe: *Redeunti* (*sc. Severo*) *... bellum civile Clodi Albini nuntiatum est, qui rebellavit in Gallia* 10, 1, berichten Herodian und der Biograph des Albinus übereinstimmend und ausdrücklich, dass dem Severus allein die Schuld des Krieges beizumessen sei. vit. Alb. 7, 2 ff. Her. III 5, 1: *πρῶτον δὲ πᾶσαν τὴν ἀρχὴν Ῥωμαίων ἐς ἑαυτὸν καὶ τοὺς παῖδας μεταγαγεῖν καὶ βεβαιώσασθαι ἠθέλησε· καθῃρημένου γὰρ τοῦ Νίγρου ὀχληρὸς καὶ περιττὸς αὐτῷ ὁ Ἀλβῖνος ἐνομίζετο κτλ.* III, 5, 2. Dio dagegen, in seiner schwankenden Stellung, vertheilt die Schuld auf beide Parteien. Von Severus sagt er, dass derselbe nach der Vernichtung des Niger dem Albinus nicht mehr den früher zugestandenen Caesartitel, d. i. die Anwartschaft auf den Thron, habe zuerkennen wollen; von Albinus, dass derselbe nach der *ὑπεροχὴ αὐτοκράτορος*[1]) getrachtet habe 75, 4. In diesem Falle schenke ich dem Berichte des Herodian und der vita Albini vollen Glauben, nicht etwa so sehr, weil ich jenen Autoren an sich einen Vorzug gebe, sondern weil das ganze politische Streben und Handeln des Severus dafür bürgt, dass derselbe auf keinen Fall einen mächtigen Nebenbuhler neben sich geduldet hätte.

Die Darstellung des Dio mag im wesentlichen, soweit Gallien der Schauplatz der Ereignisse war, auf die offiziellen Berichte des Kaisers gestützt sein, während der Autor über die Vorgänge in Rom als Augenzeuge berichtet. Dieses ist z. B. 75, 4 beim Beginn der Feindseligkeiten der Fall; und dass Dio auch während des Kampfes selbst in Rom sich aufhielt, ergibt sich aus den Worten: *τὴν δὲ κεφαλὴν ἐς τὴν Ῥώμην πέμψας ἀνεσταύρωσεν ... ἔτι μᾶλλον ἡμᾶς ... οἷς ἐπέστειλεν, ἐξεφόβησεν* 75, 7.

Es könnte auffallen, dass an derselben Stelle über Severus ein Urtheil gefällt wird, welches offenbar gegen diesen gerichtet ist: *ἐφ' οἷς δίλογος γενόμενος, ὡς οὐδὲν αὐτοκράτορος εἴη ἀγαθοῦ*: aber

1) Diese Worte können ein zweifaches bedeuten; Albinus habe nach der *dignitas imperatoria* gestrebt entweder als Mitaugustus — um mich des von Mommsen im Staatsrecht gebrauchten Ausdruckes zu bedienen, als Sammtregent (neben Severus) — oder als alleiniger Herrscher (mit Beseitigung des Severus). Beides würde ein schlimmes Zeugniss sein für die politische Einsicht oder vielmehr für die Nachsicht des Albinus.

Digitized by Google

gerade der Umstand, dass sich nur in dieser einen zufälligen Notiz ein derartiges Urtheil findet, bestärkt mich in der oben S. 230 ausgesprochenen Vermuthung, dass Dio die Darstellung des Kampfes bei Lebzeiten des Kaisers geschrieben und nach dessen Tode mit einigen Abänderungen seiner Gesammtgeschichte eingefügt habe.

Von Herodian wissen wir, dass Gallien ihm ein völlig unbekanntes Terrain ist, auf welchem er sich fremder Führung überlassen muss. Die einzige Stelle, welche an Dio erinnern könnte, ist der Bericht über die Entscheidungsschlacht bei Lugdunum, da er hier im wesentlichen mit jenem übereinstimmt. Aber wie gern man auch in seinen Worten *ὡς δέ τινες τῶν τότε ἱστόρησαν, οὐ πρὸς χάριν, ἀλλὰ πρὸς ἀλήθειαν λέγοντες* III 7, 3 einen Anklang an die bekannte Aeusserung finden möchte, in welcher Dio seine Darstellung im Gegensatze zu derjenigen des Severus als der Wahrheit entsprechend empfiehlt, so scheint es mir doch zu gewagt, auf dieses eine Indicium hin die Erzählung des Herodian auf Dio zurückzuleiten. Mit diesem befindet er sich in manchen Punkten, zumal was die allgemeine Beurtheilung des Severus betrifft, in schroffem Gegensatze, während sich auf der andern Seite ein enger Anschluss an eine dem Dio durchaus fernstehende Darstellung nicht verkennen lässt. J. J. Müller a. g. O. S. 88 und Hoefner a. g. O. S. 186 ff. haben bereits auf die fast wörtliche Uebereinstimmung von Herodian III 5 und vit. Alb. 7, 1—3 u. 8, 1—4 hingewiesen — zwischen den beiden letztgenannten Stellen fügt der Biograph und zwar aus einer sonst nicht als zuverlässig bewährten Quelle das bei Herodian nicht mitgetheilte Schreiben des Severus im Wortlaute ein. — Die Argumente, mit welchen Müller a. a. O. die Annahme zurückzuweisen versucht, dass Herodian in seiner offenbar erdichteten Erzählung von dem Versuche, den Albinus durch Meuchelmord zu beseitigen, von dem Biographen benutzt worden sei, halte ich nicht für überzeugend. Die Worte *quae qui diligentius scire velit, legat Marium Maximum de latinis scriptoribus, de graecis scriptoribus Herodianum, qui ad fidem pleraque dixerunt* 12, 14, zeigen, dass der Biograph den Herodian in hervorragender Weise benutzt hat. Der Umstand, dass der Inhalt des Briefes aus Cordus angeführt wird, darf nicht überschätzt werden, zumal schon wiederholt auf die Mannigfaltigkeit der Quellen hingedeutet wurde, aus welchen die vita Albini zusammengeschrieben ist. Wem aber Herodian das Märchen ver-

Digitized by Google

dankte, können wir nicht mehr erkennen. Derselbe hat auch an anderen Punkten aus Berichten untergeordneten Werthes und aus der eigenen rhetorisirenden Phantasie seine Darstellung componirt. Ausser der Erzählung von dem Versuche des Meuchelmordes rechne ich hierhin die Rede des Severus III 6, 2—8 und die Beschreibung des Marsches III 6, 10. — Einen schlimmen Verstoss gegen die Chronologie begeht er in Betreff der Datirung der Einnahme von Byzanz III 6, 9, welches in Wirklichkeit bereits erobert war, bevor Severus nach dem Westen aufbrach s. Dio 74, 14.

Dagegen hat uns die vita Severi manch werthvolles Detail erhalten; so z. B. die Cäsarernennung des Caracalla, die Beilegung des Namens Antoninus 10, 3, das Datum der Schlacht bei Lugdunum 11, 7, die Massenconfiscationen, welche über die Güter des Albinus und seiner Parteigenossen verhängt wurden, die damit verbundene Einrichtung der *procuratura rerum privatarum* 12, 1—5 und endlich die Namen der Senatoren, welche der Rache des Severus zum Opfer fielen c. 13. Während sonach die vita Severi eine gute Quelle voraussetzen lässt, erscheint diejenige, welche der Biograph des Albinus benutzte, nichts weniger als zuverlässig. Die Berichte oder die Selbstbiographie des Kaisers sind ihm jedoch bekannt, und wir erfahren, dass dieser es hier mit der Wahrheit ebenso wenig genau nahm, wie früher gegenüber dem Niger: *et Severus quidem ipse haec de eodem loquitur, ut eum dicat turpem, malitiosum . . . ., sed haec belli tempore vel post bellum, quando ei iam velut de hoste credi non poterat* 10, 1.

Mit dem Kampfe gegen Albinus soll diese Untersuchung endigen, weil damit diejenigen Ereignisse abschliessen, bei welchen die Geschichtschreiber am ehesten veranlasst werden konnten, aus ihrer objektiven Stellung heraus auf den Standpunkt einer dem Kaiser freundlich oder feindlich gesinnten Partei zu treten. Wir haben gesehen, dass von einer solchen Parteinahme weder Dio noch Herodian frei zu sprechen sind; obwohl man im allgemeinen geneigt war, dem einen mehr Wahrheit, dem anderen weniger Selbständigkeit des Urtheils zuzugestehen.

Digitized by Google

Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa

von

Friedrich Philippi.

In dem im Jahre 1880 unter gleichem Titel wie die vorliegende Abhandlung (Marburg bei Elwert) herausgegebenen Heftchen habe ich den Nachweis zu erbringen versucht, dass das Material zur Reconstruction der grossen monumentalen römischen Weltkarte weniger in den kärglichen Notizen späterer geographischer Schriftsteller, als vielmehr in den mittelalterlichen Karten zu suchen sei. Ich fasste dort S. 17 das Resultat folgendermassen zusammen: „Von den mittelalterlichen Karten, welche blos die drei Erdtheile Europa, Asien und Afrika darstellen und sich von den Einwirkungen der Sallustkarte freigehalten haben, wird für Form und mathematische Grundlage die Prisciankarte mit ihrem zu restaurirenden Gradnetze (rechtwinklig sich schneidenden Parallelen und Meridianen) massgebend sein, während die Einzelcontouren nach der Prisciankarte den oben näher bezeichneten Rundkarten guter Tradition und der Orosiusbeschreibung herzustellen sind; für die Einzelheiten müssen ausser diesen Arbeiten insgesammt ganz besonders die beiden grossen Rundkarten und nach genauer Prüfung die Peutingersche Tafel beitragen. Die allen diesen Arten gemeinsame, als speziell römisch nachgewiesene Orientirung [1]) wird beizubehalten sein."

1) Ich glaube trotz des Widerspruchs des Recensenten B—r im literarischen Centralblatt 1880 25/12 hieran festhalten zu sollen und zwar um so mehr, als bei dieser Orientirung gerade die den Alten bekannten und deshalb im Einzelnen genauer auszuführenden Theile im Westen, unten auf

Digitized by Google

Es soll nun im Folgenden versucht werden, den ersten Theil der dort vorgezeichneten Aufgabe zu lösen; d. h. die Form, mathematische Grundlage und die allgemeinen Contouren der Karte festzustellen. Eine Gesammtreconstruction mit genauem Eingehen auf alle Einzelheiten erscheint vor der Hand bis zu der in Aussicht genommenen Herausgabe der Hannoverschen (Ebsdorfer) Karte unmöglich, würde dazu auch den dieser Abhandlung gewährten Raum weit überschreiten.

Am angeführten Orte S. 13, 14 ist bemerkt, dass das Zeichennetz der sogenannten Prisciankarte (skizzirt ebendort Tafel IV und Nr. II der beigegebenen Tafel verkleinert) aus in gleichmässigen Abständen von einander gezogenen sich rechtwinklig schneidenden Graden besteht, unter denen sich mehrere auf den ersten Blick als die Eratosthenischen Parallelen[1]) durch Alexandria, Rhodus und den Hellespont und als die Meridiane von Alexandria und Karthago erweisen. Hieraus hatte schon Santarem geschlossen, dass in diesem Zeichennetze die verunstalteten Reste des Eratosthenischen Gradnetzes vorliegen und es bleibt zu untersuchen, ob auch in den übrigen Linien die Reste der Eratosthenischen Parallelen und Meridiane zu erkennen sind. Da scheinen nun die äussersten 4 Grade überhaupt nicht angegeben, sie fallen vielmehr mit den Kartenrändern zusammen; so der Parallelkreis durch Thule und die Kinamongegend, der Meridian durch die Säulen des Herakles und die Gangesmündung. Die jenseits der bewohnten Oberfläche bis zum Gleicher und im äussersten Osten und Westen gezogenen Grade dagegen scheinen überhaupt nicht berücksichtigt. Von den innerhalb dieser Grenzen liegenden Graden fehlt der Parallelkreis des Borysthenes, jedoch nur scheinbar: er ist mit der Parallele des Hellesponts zusammengeworfen. Diese Linie schneidet nämlich im Osten die Nordküste Kleinasiens, im Westen die Nordspitze Spaniens, Punkte, die auf dem Breitengrade des Hellesponts liegen sollen, dazwischen aber berührt sie

---

der Karte angebracht, dem Beschauer nahe vor Augen standen, während die wenigen Eintragungen, welche im unbekannten Osten zu machen waren, auf den oberen dem Auge ferner gerückteren Partien in grösserem Massstabe vorgeführt werden konnten. Vergl. unten.

1) Zur Vergleichung ist auf der beigefügten Tafel unter Nr. I eine kleine Skizze der Eratosthenes-Karte nach Forbiger gegeben.

Digitized by Google

die Rheinmündung und die Südküste Britanniens, Gegenden, durch welche Eratosthenes die Parallele des Borysthenes legte. Dieses Versehen findet seine Erklärung darin, dass der Raum, welchen auf der Eratosthenischen Karte jene nördlichen Gegenden einnehmen, zu der Zahl der Einzeichnungen, welche dort zu machen sind, im Missverhältniss zu stehen scheint; die späteren Nachzeichner drängten daher jene Gegenden absichtlich oder aus Unachtsamkeit näher zusammen und gewannen so für die reichlicher auszustattende Zeichnung des Mittelmeeres mehr Raum. Aus ähnlichen Verhältnissen erklären sich die Fehler der Zeichnung in den südlichen Gegenden. Hier fehlen die Parallelkreise von Syene und Meroe, aber auch diese sind theilweise mit den Breitegraden von Rhodus und Alexandria zusammengeworfen.

Der Parallelkreis von Rhodus geht den Eratosthenischen Ansätzen entsprechend durch die Nordspitze des Meerbusens von Issos, Griechenland und die Säulen des Herakles, berührt aber im Osten Babylon, eine Stadt, die nach dem Griechen in der Nähe des Alexandrinischen Grades liegt. Die Alexandrinische Parallele ferner im Westen, ganz den Angaben des Eratosthenes gemäss gezeichnet, schneidet im Osten die Südküste Asiens, die nach jenem auf dem Breitengrade von Meroe liegt. Ob diese Verschiebungen im Osten den mittelalterlichen Zeichnern aufzubürden sind oder nicht vielmehr schon in der ursprünglichen Anlage der Karte ihren Grund haben, erscheint fraglich, es ist darauf weiter unten zurückzukommen.

Auf dieselbe Weise durch Zusammenwerfen verschiedener Grade ist die Verringerung der Meridianzahl zu erklären. Ganz richtig gezeichnet ist nur der Meridian durch Karthago, ebenso der nördliche Theil der Grade von Alexandria, dem Euphrat und den Kaspischen Pforten, dagegen ist die südliche Partie durch die abweichende Zeichnung des Nillaufs verschoben, ferner fehlt der Meridian[1]) durch die Indusmündung ganz; auch darüber, wie weit dies den mittelalterlichen Nachzeichnern zur Last zu legen oder für die ursprüngliche Vorlage anzunehmen ist, wird weiter unten zu reden sein.

1) Ebenso der Meridian der Pelusischen Nilmündung, doch wird uns das bei seiner geringen Entfernung von dem Alexandrinischen Meridian nicht Wunder nehmen.

Digitized by Google

Diese Ergebnisse nun der Untersuchung des Zeichennetzes der Prisciankarte berechtigen uns, dasselbe als eine verdorbene Nachahmung des Eratosthenischen Gradnetzes anzusehen und dem entsprechend das der Reconstruction der römischen Karte zu Grunde zu legende Gradnetz im Allgemeinen, wie es auf beigelegter Skizze geschehen ist, nach den Eratosthenischen Angaben zu gestalten. Für die Zeichnung der Hauptcontouren der Land- und Wassermassen, so wie der hauptsächlichsten Gebirgszüge und Flussläufe ist neben der Prisciankarte in erster Linie die Orosiusbeschreibung herangezogen. Es ist nun einleuchtend, dass die auf solchen Grundlagen gegebene Reconstruction im Grossen und Ganzen nicht erheblich von der Eratosthenischen Welttafel abweichen kann; an Einzelheiten ist jedoch folgendes hervorzuheben.

Die Zeichnung Spaniens als Dreieck mit einer Nordwest-, Südwest- und Ostspitze ist nach der mit den Contouren der Karte genau übereinstimmenden Beschreibung des Orosius gegeben; aus derselben erklärt sich vollkommen die sonst auffallende Angabe über die Annäherung Britanniens und Spaniens sowie des Streichens der Pyrenäen von Norden nach Süden[1]). Zugleich erhält dadurch der Aquitanische Busen eine etwas mehr der Wirklichkeit entsprechende Gestalt. Die Abgrenzung der gallischen Provinzen ist den mit der Orosiusbeschreibung übereinstimmenden Einzeichnungen der beiden Karten aus dem codex Guidonis[2]), die der Wirklichkeit sich annähernde Zeichnung der französischen Küste der Prisciankarte entnommen. Die Andeutung der cimbrischen Halbinsel ist nach der Hereforder[3]) und Prisciankarte gegeben, obwohl Orosius ihrer nicht gedenkt. Britannien dagegen und der skandinavische Norden ist nicht nach der Prisciankarte gezeichnet, da ihre Darstellung dort auf spezieller Kenntniss des wohl jenen Gegenden entstammenden Verfertigers zu beruhen scheint, auch

1) Orosius ed. Zangemeister I 2, 69 ssq. p. 26 Hav. *Hispania universa terrarum situ trigona est — huius angulus prior spectans ad orientem — secundus angulus circium intendit; ubi Brigantia Gallaeciae civitas sita altissimam pharum et inter pauca memorandi operis ad speculam Britanniae erigit. tertius angulus eius est, qua Gades insulae, intentae in Africum, Athlantem montem — prospiciunt.*

2) Nach Reiffenberg Annuaire de la bibliothèque roy. Belgique 1844; a. a. O. Tafel I, 5 ist von mir die grössere Zeichnung wiederholt.

3) a. a. O. von mir Tafel II skizzirt.

Digitized by Google

in den Angaben der Hereforder Karte nicht die zu erwartende Ergänzung findet. Die Einzelangaben in der grossen Fläche nördlich der Donau sind Orosius und der Prisciankarte entnommen. Auch glaubte ich die Eintheilung der Provinzen südlich der Donau eintragen zu sollen, da die Beschreibung des Orosius[1]) durch die Andeutungen der Prisciankarte, des Hereforder Bildes und der grösseren Karte im Codex Guidonis unterstützt wird[2]). Schwierigkeiten macht die Darstellung Italiens. Nach der Prisciankarte kreuzt sich der Parallelkreis von Rhodus mit dem Meridian von Karthago in Rom, während dieser Kreuzungspunkt auf der Eratosthenischen Karte in die sicilische Meerenge verlegt ist. Es ist nun zwar an sich nicht nur denkbar, sondern sogar wahrscheinlich, dass die Hauptstadt der lateinischen Welt auf der römischen Karte auf einen Kreuzungspunkt von Graden gelegt war, wie die Hauptstadt der Ptolemäer auf der Alexandrinischen; auch wird sich weder Agrippa noch die für ihn arbeitenden Gelehrten gescheut haben, um diesen Zweck zu erreichen dem griechischen Vorbilde Gewalt anzuthun. Es war jedoch unmöglich dieses Verhältniss herzustellen, ohne die Zeichnung Italiens ganz unförmig zu gestalten und es zu der griechischen West- und afrikanischen Nordküste in eine gar zu unrichtige Lage zu bringen. Ich habe jedoch die Halbinsel südlicher herabgezogen als sie auf der Eratosthenischen Karte gezeichnet ist, auch Rom auf den Meridian von Karthago gelegt, der also richtiger als der von Rom zu benennen ist. Die Zeichnung und Provinzialeintheilung der afrikanischen Nordküste ist nach den übereinstimmenden Angaben des Orosius[3]) und der Prisciankarte gegeben.

Der Süden und Osten Afrikas hat durch die Darstellung des Nillaufs ein ganz von der Karte des Eratosthenes abweichendes Ansehen gewonnen. Trotzdem glaubte ich aber bei der Uebereinstimmung aller mittelalterlichen Karten mit der Orosiusbeschreibung[4]) der Jubaischen Ansicht für die römische Karte den Vor-

1) I 2, 55 ssq.; p. 23 ssq.

2) Dass diese Angaben zum grössten Theile nicht auf der Karte des Agrippa eingezeichnet gewesen sind, bedarf keiner besonderen Hervorhebung; es muss jedoch einer eingehenderen Untersuchung vorbehalten bleiben, genau die ursprünglichen Theile von späteren Zufügungen zu scheiden.

3) I 2, 87 ssq.; p. 29 ssq.

4) I 2,8 ssq.; p. 11 sq. Ueber meine Auffassung dieser Stelle vgl. a. a. O. S. 15.

Digitized by Google

zug geben zu sollen. Dementsprechend musste dann der ganze Welttheil nach Osten ausgedehnt werden; auch erschien es nicht möglich auf dem Parallelkreise von Meroe diese Insel selbst wie auf der Eratostheneskarte auf dem Meridiane von Alexandria einzuzeichnen; sie wurde vielmehr in Uebereinstimmung mit der Prisciankarte auf dem folgenden Meridane untergebracht. Diese Darstellung der östlichen Theile Afrikas veranlasste dann wiederum die Zeichnung Arabiens als einer wesentlich von Westen nach Osten streichenden Halbinsel, was sowohl die Prisciankarte als die Orosiusbeschreibung[1]) erklären und rechtfertigen. Diese Darstellung Arabiens zwang ferner wieder zur Verlegung der Südküste Asiens auf den Parallelkreis von Alexandria und dementsprechend zur Verschiebung des asiatischen Gebirges auf den Parallelkreis des Hellesponts. Im Uebrigen konnte Asien nur in den allgemeinsten Umrissen skizzirt werden, da die Prisciankarte ebenso wenig, wie die Orosiusbeschreibung genauere Anhaltspunkte für die Vertheilung dieser Ländermasse bietet. Auf die Einzeichnung der einzelnen Theile des „Kaukasus" glaubte ich ebenfalls Verzicht leisten zu müssen, da bei dem kleinen Massstabe der Karte gerade die interessanteste Partie zwischen dem Kaspischen und Schwarzen Meere nicht im Einzelnen hätten aufgeführt werden können[2]).

Es ist schon oben angedeutet, dass es zweifelhaft erscheinen kann, ob die östlichen und südlichen wenig bekannten Partien der Karte in dem durch die Eratosthenische Gradeintheilung vorgeschriebenen Massstabe dargestellt waren oder nicht vielmehr, um mehr Raum für die detaillirter zu zeichnenden Mittelmeergegenden zu gewinnen, zusammengedrängt waren. Für letztere Annahme scheint die Prisciankarte zu sprechen. Da aber andererseits bei der Aufstellung der Karte, wie ich sie annehme, gerade die östlichen Gegenden sehr hoch hinauf gerückt waren, war dort mehr Raum wünschenswerth, da die wenigen für jene Gegenden bekannten Namen und Einzeichnungen in um so grösserer Schrift

---

1) I 2, 21; p. 14 *novissime Arabia Eudaemon, quae inter sinum Persicum et Arabicum angusto terrae tractu orientem versus extenditur.*

2) Vergl. den von mir a. a. O. Tafel V gegebenen Ausschnitt der Hereforder Karte und Orosius I 2, 36 ssq.; p. 19 ssq.

Digitized by Google

angebracht sein mussten[1]). Ich habe mich bis zur Beibringung weiterer Beweise für Beibehaltung auch dieses Theils des Gradnetzes entschieden.

So viel zur Erklärung der beigefügten Skizze und zur Begründung der Einzeleintragungen auf derselben. Dass Manches hiervon sich mit demselben Grade von Wahrscheinlichkeit anders gruppiren lassen wird, bezweifle ich ebenso wenig, als ich von einer genaueren Bearbeitung unter Zuziehung reichhaltigeren Materials vielfache Berichtigung erwarte. Der Hauptzweck vorliegender Arbeit ist, die vielfältig zu geringschätzigen Meinungen über das geographische Wissen und die Vorstellung der Römer vom Erdbilde als unrichtig zu erweisen und vor allem die Grundlage genauer festzustellen, auf welche die geographische Arbeit, die nach der übereinstimmenden Ansicht aller Forscher für die ganze römische Culturwelt und das von ihren Kenntnissen zehrende Mittelalter massgebend gewesen ist, basirt war. Nicht mit neuen gänzlich unerprobten Mitteln arbeitete Agrippa, als er der Hauptstadt der Welt ein monumentales Bild der von ihr abhängigen Welt vor Augen führte, sondern er fusste auf den Resultaten der griechischen Wissenschaft. In dem Glauben an die Richtigkeit meiner Aufstellungen bestärkt mich das Zusammentreffen derselben mit den von Müllenhoff auf Grund ganz anderen Materials unternommenen Forschungen[2]); Gewissheit über diese Fragen wird freilich erst gewonnen werden können, wenn ein günstiger Fund uns Reste der Marmorkarte vor Augen führen und so uns einen unfehlbaren Prüfstein liefern wird.

1) Diese Annahme ist auch geeignet einen Theil der Bedenken Müllenhoffs (Hermes IX 194) über die Lesbarkeit der Schrift in den oberen Partien der Karte zu beseitigen.

2) a. a. O. Hermes IX 182, vergl. dagegen Partsch Deutsche Literaturzeitung 1881 Nr. 9.

Digitized by Google

Zum Jahre der Schlacht von Pollentia.

Eine Replik

von

Berthold Volz.

R. Pallmann hat in der Geschichte der Völkerwanderung (2. Band, 3. Beilage S. 498 fg.) versucht, den Widerspruch zu vernichten, welchen ich gegen seine Fixirung des Jahres der Schlacht von Pollentia und einige damit zusammenhängende Ausführungen, wie er sie im 1. Bande seines Werkes S. 241 gegeben, in meiner Abhandlung über das Jahr der Schlacht von Pollentia erhoben habe. Jahre sind darüber hingegangen, die mich wiederholt auf diese Frage zurückgeführt haben; die Ueberzeugung indess von der Richtigkeit seiner nachträglich gemachten Bemerkungen, welche den Inhalt jener Sonderbeilage ausmachen, haben sie mir nicht gebracht.

Die Schlacht fiel auf den Ostertag. Pallmann setzt sie nun (B. I S. 238) auf den 29. März 402 an. Mit Befriedigung sehe ich daraus, dass wir im Datum übereinstimmen, nur in der Festsetzung des Jahres von einander abweichen. Denn ich setze sie auf den 29. März 403. Fatale Uebereinstimmung! Pallmann hat nicht bemerkt, dass im J. 402 das Osterfest gar nicht auf den 29. März, sondern auf den 6. April fiel. Der 29. März ist eben der Ostertag des Jahres 403, für das ich plaidire. Sind denn Osterlisten das Geheimniss Auserwählter, dass er sich nicht genau über die Tage unterrichten konnte und gerade das Datum des von ihm bestrittenen Jahres wählen musste?

Ein solcher Mangel an Sorgfalt in dem Kern der Frage er-

Digitized by Google

weckt nicht eben grosses Vertrauen zu dem, was er noch weiter zur Richtigstellung beizubringen hat. Er beginnt die Beilage mit der Bemerkung, dass die Behandlung einzelner historischer Fragen aus der Geschichte der Völkerwanderung unnütz wäre, bevor nicht die Quellen untersucht wären. Diese Forderung ist nicht neu: mit viel grösserem Nachdruck hat schon Th. Mommsen auf die Nothwendigkeit kritischer Untersuchung der Quellen, vor allem der Chroniken hingewiesen; und ich bin gewiss der Letzte, der eine Nothwendigkeit der Art bestreiten möchte, nur dass der beschränkte Raum eines Schulprogramms, der für meine Abhandlung mir zur Verfügung stand, mich nöthigte, auf ein knappes Maass von Bemerkungen zur Charakterisirung des Chronikanten und seines Verhältnisses zu der zu behandelnden Frage mich zu beschränken. Dabei indess habe ich ausdrücklich die Mittheilung der weiteren Begründung meiner Ansicht über die ganzen Chroniken, zunächst des Idatius (S. 9), für eine andere Gelegenheit mir vorbehalten. Freilich werde ich dann mit Pallmann mich ebenso wenig in Uebereinstimmung befinden, wie jetzt, am wenigsten mit seiner „mühsamen Abhandlung“ über den Anonymus Cuspiniani. Denn um eine wirklich sichere Grundlage aus den Chroniken zu gewinnen, bedarf es auch einer sorgfältigen Textkritik.

Wenn Pallmann darauf besteht, dem Cassiodor neben dem Prosper für den Anfang des 5. Jahrhunderts eine gewisse Selbständigkeit zuzuschreiben, so kann es genügen, ihm Mommsens Ausführungen ins Gedächtniss zu rufen, auf die ich S. 16 hingewiesen habe.

Danach bestreitet er, dass Prosper den Orosius benutzt habe. Er nennt meine S. 18 gegebene Zusammenstellung eine Spielerei, ohne jedoch einzusehen, was sie beweisen soll: nämlich dass im Prosper durchaus nichts mehr sich angegeben finde als genauer im Orosius. Nur dies habe ich mit klaren Worten als ihren Zweck bezeichnet, wenn ich sage: „es ist dasselbe, was Orosius sagt, aber stets allgemeiner ausgedrückt, und auch nur dies.“ Freilich im 1. Bande (S. 238, Anm. „auch aus Oros“) war Pallmann noch derselben Ansicht wie ich, dass Prosper den Orosius benutzt habe!

Meine Auffassung der Stelle des Orosius VII 37: *pugnantes vicimus, victores victi sumus* nennt Pallmann irrthümlich und ver-

Digitized by Google

langt sie in Vergleich zu stellen mit VII 35: *quos utique perdidisse lucrum et vinci vincere fuit.* Indessen der Zusammenhang der Stelle des 37. Kapitels, wie ich ihn S. 19 dargelegt habe, und namentlich die Worte *ostendente in brevi iudicio Dei* sprechen deutlich genug gegen Pallmanns Auffassung (vergl. auch Band II S. 239). — Zum Beweise meines Irrthums — Pallmann redet zwar von Irrthümern, weiss aber doch nur diese Stelle anzuführen — soll dann die Frage dienen, ob auch die Besiegung des Eugenius unentschieden gewesen wäre wegen des *vinci vincere fuit.* Pallmann hätte nur die ganze Stelle einrücken oder wenigstens das entscheidende *perdidisse* hinzufügen sollen — aber freilich wäre dann Witz und Beweis verloren gegangen.

Meine Untersuchung (S. 10—20) der Gründe, welche Simonis und Pallmann für das Schlachtjahr des Prosper 402 geltend gemacht haben, nennt Pallmann verfehlt. Einen Beweis für dies Urtheil scheint er daraus gewinnen zu wollen, dass ich (S. 12) sage, Pallmann selber erscheine (Band I S. 235 Anm. 3) die Nachricht des Prosper über das Einrücken des Alarich in Italien nicht ganz sicher, da er die Notiz des Prosper auf den Aufbruch des Alarich im allgemeinen deute, obgleich Prosper ausdrücklich sage *in Italiam ingressi*, und den Einbruch des Alarich in Italien nach dem Anonymus Cuspiniani fixire. Hier ist so eine Inkonsequenz, wie sie Georg Waitz an Pallmann in der Anzeige des ersten Theiles der Geschichte der Völkerwanderung in den Göttinger gelehrten Anzeigen mit Nachdruck gerügt hat. Ueberdies hat sich Pallmann verrechnet: er gibt den 10. August an, während bei dem Anonymus deutlich zu lesen ist: *a. d. XIIII Kal. Sep.* (bessere Lesart Dec.), was den 19. ergiebt. In Datumsangaben hat er eben kein Glück. Er meint, ich hätte die Sache nicht verstanden. Und doch ist wohl nichts klarer, als dass, da Prosper sagt: 400 wären die Gothen in Italien eingerückt, der Anonymus dies Ereigniss aber in das Jahr 401 setzt, Kritik Noth that, ein Kompromiss zwischen beiden Nachrichten aber nichts nützen konnte, sondern den, der es versuchte, zu „wunderlichen Behauptungen" führen musste, wie sie denn sofort bei Pallmann zu Tage treten.

Freilich erblickt Pallmann in meiner Beurtheilung der Konsequenzen seines Kompromisses „neben Unbesonnenheit auch Unwissenheit". Er versteht nämlich die Notiz des Anonymus von einem Einrücken in das „eigentliche Italien", die des Prosper

Digitized by Google

also von einem Einzuge in Italien im weiteren Sinne. Da nun aber Alarich, bevor er in die Poebene hinabstieg, Aquileja belagerte, welches schon zur Diöcese Italien gehörte, so kann Pallmann, wenn von hier aus Alarich erst in das eigentliche Italien einrücken soll, von dem es keine andere Grenze südwestlich von Aquileja giebt, damit nur das Italien im engern Sinne der Alten, also südlich vom Rubico, bezeichnen. Und das sollte, mild gesprochen, keine „wunderliche Behauptung" sein? Jetzt erklärt er aber (S. 501) die Stelle so verstanden wissen zu wollen, dass Prosper von einem Italien seiner Zeit rede, welches in seinem nördlichen Theile die sieben Provinzen: zwei Rätien, die kottischen Alpen, Ligurien, Aemilia und Flaminia umfasste. Daran hätte ich denken sollen, dann würde ich seine Ausdrücke verstanden haben! Wie hätte ich an Prosper denken können, da es ja um Prosper sich gar nicht handelte? Die Nachricht jenes Einbruches in das eigentliche Italien (Band I S. 235) sollte sich ja auf den Anonymus stützen!

Wollte indess Pallmann für das Jahr 400 oder 401 sich an geographische Bestimmungen halten, welche einer andern Zeit angehören, so hätte er wohl ein Wort darüber sagen können. Freilich im ersten Bande (S. 235) wollte er es noch nicht; denn da steht im Texte: Alarich rückte im Sommer des Jahres 401 in Venetien ein, womit dann das „eigentliche Italien" der Anmerkung korrespondirt. Damals rechnete er also noch Venetien mit zum eigentlichen Italien, meinte also noch nicht, dass Prosper an das Italien seiner Zeit gedacht habe, welches Venetien nicht mehr umfasste! — Aber selbst wenn Alarich nach Prosper 400, nach dem Anonymus am 19. August 401 (die zweite unzweifelhaft bessere Lesart der Stelle des Anonymus scheint Pallmann nicht zu kennen) von Venetien nach Ligurien hinein zog: wie will Pallmann dann den Aufenthalt des Kaisers in Altinum im Veneterlande, also im Rücken der Gothen, erklären am 29. September 401 (Cod. Theod. lib. I tit. 15 lex 17)? Ich will nicht unhöflich sein und den Vorwurf der „Unbesonnenheit" und „Unwissenheit" hiernach ihm zurückgeben: mir genügt das Bewusstsein, mich nicht davon getroffen zu fühlen.

Meine Vermuthungen über den Alpenaufstand sind Pallmann blosse Möglichkeiten, die nicht einmal die Wahrscheinlichkeit für sich hätten, mit denen zu operiren aber ein unmethodisches Verfahren wäre. Habe ich sie denn nicht selbst (S. 25) als Ver-

Digitized by Google

muthungen bezeichnet, die ich den Vermuthungen Ludens, welche Pallmann wieder aufgenommen hat, in Betreff des Radagaisus gegenüberstellen wollte, um zu zeigen, dass es wohl möglich wäre, den Alpenkrieg Stilichos noch anders zu erklären als Pallmann, ohne betreffs des Zuges des Radagaisus den geringsten Anhalt in den Quellen zu haben, es thut? Dass meine Vermuthungen über den Heidenaufstand in den Alpen keine Wahrscheinlichkeit haben — und doch schliessen sie sich, worauf ich S. 24 hingewiesen habe, dem Claudian viel besser an, als die Vermuthungen Pallmanns — hat Pallmann nirgends bewiesen, so dass auf einen so haltlosen Angriff jedes weitere Wort an dieser Stelle, sie zu stützen, überflüssig ist. Ich fürchte sehr, der Vorwurf des unmethodischen Verfahrens fällt auf den zurück, von dem er ausgegangen ist.

Meine Beweisführung aus dem Anonymus (S. 26) nennt Pallmann unbesonnen. Unbequem würde die Sachlage vielleicht besser charakterisiren. Den Beweis freilich bleibt er schuldig. Da hätten doch die „an mehreren Stellen hervorbrechenden richtigen Bemerkungen", die er erkennt, und die doch nicht so von ungefähr sein konnten, von einem unbesonnenen Aburtheilen ihn abmahnen sollen. Warum ich nicht weiter auf den Anonymus eingehen konnte, als die vorliegende Frage nach dem Jahre der Pollentiaschlacht in enger Grenze erforderte, habe ich oben schon angedeutet.

Die von mir S. 30 und 31 aus dem Cod. Theod. angeführten Gesetze hält Pallmann für irrelevant, da „sich Marodeure und Deserteure nach dem Kriege ebenso finden wie vorher". Aber bezieht sich denn das Gesetz vom 6. Dezember 402 (C. Th. lib. VII tit. 13 lex 15) nicht auf eine Aushebung? Und weisen nicht die Worte in demselben *non tamen iusta privilegia suffragantur* offenbar auf ganz exceptionelle Verhältnisse hin?

Dass Claudians Autorität nichts gelte, ist eine unbewiesene Behauptung Pallmanns. Es giebt gar keinen zureichenden Grund, dem Dichter, der den fraglichen Vorgängen gleichzeitig lebte, in geographischen oder solchen historischen Fragen, wie die hierher gehörende, dass der Krieg ein Jahr gedauert habe, sobald sie seinen Parteistandpunkt nicht angehen, den Glauben abzusprechen. Denn er zeigt an vielen Stellen, dass er die Gelegenheit sich zu unterrichten, welche der Verkehr mit den massgebenden Kreisen ihm bot, ganz wohl benutzt hat. Es dürfen daher solche Angaben des Dichters, welche mit der Tendenz seiner Dichtung nichts zu

Digitized by Google

thun haben, durchaus als Quelle und nicht bloss als Material zur Staffage benutzt werden. Hat dies doch Pallmann im ersten Bande selbst gethan, nur dass er ihn hie und da mit besserer philologischer Kenntniss hätte interpretiren müssen — worüber ich mich S. 20 flg. ausgesprochen habe.

Zum Schlusse jedoch will Pallmann aus eben diesem Claudian ein Argument für das Jahr 402 nehmen: die Sonnenfinsterniss vom 11. November 402. Da Claudian dieselbe in gar keinem seiner Gedichte erwähnt, so ist es mir (S. 7 fg.) sehr wahrscheinlich, dass er sie gar nicht beobachtet hat. Ich suche diese meine Meinung aus den näheren Verhältnissen der Finsterniss annehmbar zu machen, indem ich sage: „Im nördlichen Italien (Turin) kann sie höchstens noch etwa ein Viertel des scheinbaren Sonnendurchmessers betragen haben, so dass sie am — vielleicht nebligen — Morgen (9—10 Uhr) eines Novembertages der Beobachtung von Laien wohl leicht sich entzog." — Pallmann schliesst nun aus dem angegebenen Turin, dass ich den Claudian nach Turin versetze, damit er die Finsterniss nicht habe beobachten können. Er setzt ihn nach Rom — was für dies Jahr gar nicht zu beweisen ist; oder denkt er etwa an Prudentius? — Dem Zusammenhange nach kann doch Turin nur als der Ort angesehen werden, auf den sich die Berechnungen bezogen. — Irgend welche beweisende Kraft soll dann auch wohl der folgende Satz Pallmanns haben: „wenn er (Claudian) von Prodigien redet, dann geschieht es viel eher von seinem Standpunkte aus, als von dem des fechtenden Heeres." Wie unbegründet wiederum diese Behauptung ist, liegt auf der Hand, sobald man den Claudian aufschlägt: oder soll der Dichter etwa in Rom, wohin doch Pallmann ihn versetzt, jene Wölfe gesehen haben, die er de bell. Get. 249 fg. anführt? — Nach alledem bleibt Pallmann dabei, dass „Claudian die Sonnenfinsterniss wohl sehen konnte": eine gar nicht zu beweisende Behauptung, da doch der Dichter in keinem Gedichte überhaupt ihrer gedenkt. Passen nicht Pallmanns Worte gegen mich: „es bleibt immer zweifelhaft, und dennoch operirt er damit" genau auf ihn selber? Das aber nennt er operiren, wenn ich S. 9 sage, dass aus dieser Sonnenfinsterniss zu einem auch nur einigermassen sicheren Schlusse auf das Jahr der Schlacht von Pollentia nicht zu gelangen sei!

Dass Pallmann die zweite Berechnung der Finsterniss von

Digitized by Google

Tägert nicht anführt, ist wohlgethan; denn diese weist so weit nach Nordosten, dass die Finsterniss danach in Italien gar nicht sichtbar gewesen ist.

Mit der Bemerkung, wie man diese Finsterniss für die Untersuchung der Fasten des Idatius verwerthen könne, schliesst Pallmann die gegen mich gerichtete Beilage. Freilich hatte ich es schon S. 9 auseinandergesetzt.

So komme denn auch ich zum Schlusse. Nur noch zwei Worte, bevor ich endige. Wenn man in der Beilage Pallmanns liest: S. 499 Zeile 21: Cassiodor schöpft aus Cassiodor,

S. 500 Zeile 4: gegen Prosper — statt für Prosper,

S. 503 Zeile 5 von unten: Nebel am Morgen der Schlacht — statt an dem der Sonnenfinsterniss,

so genügen diese Flüchtigkeiten, die eilfertige Oberflächlichkeit auch äusserlich zu kennzeichnen, mit der Pallmann kritisirt; sowie man aus der Gereiztheit des Tones, mit der die Beilage geschrieben ist, alsbald erkennt, wie wund die Stelle ist, die ich berührt habe.

Um so unerquicklicher freilich war es für mich, dieser Beilage Schritt für Schritt nachzugehen. Allein die Sache erforderte es, haltlose Angriffe abzuwehren, und überdies tauchten mir fort und fort zwischen den Zeilen Erinnerungen an die schöne Greifswalder Zeit auf, wo ich, wärmster Hingebung voll, zu Schaefers Füssen sass, der mich gelehrt, auch das Unerfreuliche um der Sache willen auf mich zu nehmen.

Digitized by Google

Victor von Vita

von

August Auler.

Die Veranlassung zu den folgenden Erörterungen bot mir Eberts Artikel (Gesch. der christlich-lateinischen Literatur des Mittelalters I S. 433) über Victor von Vita, wo es meines Wissens zum letzten Male versucht worden ist, eine die Person und das Werk des Afrikaners umfassende Darstellung zu geben. Die mittlerweile erschienenen Ausgaben des Schriftstellers von Halm und Petschenig bieten endlich einen zuverlässigen Text, und vereinfacht wird die Frage durch die vortreffliche Arbeit Petschenigs über die handschriftliche Ueberlieferung des Victor von Vita (Sitzungsberichte der Kaiserl. Akad. der Wissenschaften zu Wien 1880 S. 637 ff.), der mit vollstem Rechte den prologus zur historia und die passio unserem Schriftsteller abspricht.

Lebensumstände Victors.

Wer war Victor? Nach Ebert a. a. O. ein Bischof von Vita in der Provinz Byzakena. „Er scheint," heisst es dort, „schon im Anfang der Regierung Hunerichs eine angesehene geistliche Stellung gehabt zu haben, auch ihn traf die allgemeine Verfolgung des katholischen Klerus nach dem Religionsgespräch in Karthago 484, obgleich er diesem nicht beigewohnt, indem er wie es scheint in die Wüste verbannt wurde." Nach Anmerkung 2 zu dieser Stelle war Victor bei dem Religionsgespräch nicht

Digitized by Google

zugegen: „Die Bemerkung *non occurrit* bei dem Namen des Victor, wie bei ein paar andern in der Notitia provinciarum et civitatum Africae (der Liste der katholischen Bischöfe im sechsten Regierungsjahre Hunerichs) [1]) wird so erklärt und mit Recht, da, worauf man bisher nicht geachtet, die ganze Darstellung jenes Vorganges bei Victor den offenbaren Beweis liefert, dass er nicht bei ihm zugegen war. Er erzählt denselben nicht blos sehr kurz, sondern auch in einer ganz objektiven Form, wie sie sich in anderen Fällen, wo er als Augenzeuge berichtet, nicht findet: so heisst es hier (II c. 18) stets *nostri, nostri episcopi*, z. B. *deligunt de se, dixerunt* etc., nicht *nos*; man vergleiche nur damit die oben Anm. 1 angezogene Stelle." Demgemäss ist Ebert der Ansicht, dass Victor zur Zeit des Religionsgespräches Bischof von Vita war.

Zunächst ist Ebert nicht der erste, welcher dem Sprachgebrauche Victors bei der Darstellung des Religionsgespräches Beachtung schenkte. Schon im vorigen Jahrhundert hat Liron in seiner Dissertation [2]), welche er der Lebensbeschreibung Victors vorausschickt, den von Ebert betonten Umstand gebührend berücksichtigt und daraus die richtigen Schlüsse gezogen, die sich von der Ansicht Eberts allerdings weit entfernen.

Dass der Verfasser der historia persecutionis überhaupt Bischof gewesen, ist nicht zu bezweifeln, da die Ueberschrift des Werkes in den Handschriften beider Klassen ihn als solchen bezeichnet, wenn auch die Erzählung nicht den geringsten Anhaltspunkt für diese Annahme bietet. Als Bischofsitz Victors nahm man

---

1) Die Abfassung der Notitia ist frühestens in das achte, nicht in das sechste Jahr der Regierung Hunerichs zu setzen. Ebert stützt sich wohl, wie es ausdrücklich Mommsen thut CIL VIII, I, S. XVIII not. 4 auf das Datum der Ueberschrift: *die kl. Februarias anno sexto regis Hunerici*. Nach Viet. Vit. II 39, III 4 und 12 fand das Gespräch im achten Jahre H.'s statt, und vorher ist den Worten der Ueberschrift zufolge das Verzeichniss nicht entworfen worden. Daher hat Chifflet und nach ihm Ruinart und Papencordt, Gesch. der Vandal. Herrsch. S. 371 VI in VIII emendirt. Die Worte der höchst zuverlässigen Append. ad chron. Prosperi Aq.: *Qui* (*Hunericus*) *in fine anni VII regni sui catholicae ecclesiae persecutionem fecit* bezeichnen den Beginn der Verfolgung, *omnesque ecclesias clausit* etc. aber den weitern spätern Verlauf; sie stehen mit Victor nicht im Widerspruch.

2) Migne, Patrol. I 58 S. 151 ff.

Digitized by Google

bisher Vita in Byzakena [1]) an. Die Ueberschrift der historia: . . . *scribente sancto Victore episcopo patriae* (Halm: *patria*) *vitensi* schien diese Ansicht zu schützen. Wie später ersichtlich, hat die Notitia gar keine Beweiskraft, die Ueberschrift der historia aber gestattet eher einen Schluss auf die Heimat des Autors. Wir finden denselben ferner in angesehener geistlicher Stellung in Karthago. Nach vita Fulgentii cp. 15, 31 aber war es einem Presbyter nicht erlaubt seine Kirche zu verlassen, noch konnte er in einer andern zum Bischof ordinirt werden. Demgemäss war Vita schwerlich Bischofsitz Victors, zumal da es ausserdem in einer andern Diöcese lag als Karthago, wohl aber dürfen wir es als seinen Geburtsort ansehen [2]).

Wenn Victor schon zur Zeit der Abfassung seines Werkes Bischof war, so würde er, da er es durchaus nicht scheut, mit seiner Person in den Vordergrund zu treten, sicherlich nicht versäumt haben, die Schicksale seines Bisthums zu erwähnen und mit seiner Person sich für die Richtigkeit seiner Erzählung zu verbürgen. Nichts der Art finden wir in der historia. Liron (a. a. O. S. 153 ff) hat ausserdem aus der Art und Weise, wie Victor uns in seinem Buche entgegentritt, und aus seinem Sprachgebrauch dargethan, dass der Verfasser unter Genserich und Hunerich nur Kleriker und zwar höchst wahrscheinlich an der Kirche zu Karthago war. Ich stehe nicht an, seine Beweisführung im Wesentlichen mit den nöthigen Ergänzungen und Berichtigungen wiederzugeben.

Es ist anzunehmen, dass in den schlimmen Zeiten unter Hunerich kein Bischof sich ohne Noth auf längere Zeit aus seinem Sprengel, geschweige denn aus der Provinz entfernte. So geht Cyprian von Unizibira in Byzakena [3]) nicht mit den im Jahre 483 Exilirten, obschon es sein heissester Wunsch war, Martyr oder Confessor zu werden (Vict. Vit. II 3). Victor aber begleitet sie in die Verbannung (II 36), steht ihnen bei mit tröstendem Zuspruch, ist im Besitz bedeutender Geldmittel, mit denen er die maurischen Wächter besticht, dass sie ihm den Zutritt gestatten,

1) Vergl. Not. prov. Byz. 44.

2) Ich halte den hist. pers. I 10 erwähnten *nostrae civitatis venerabilis Pampinianus antistes* für den Bischof seiner Heimath Vita in Byzakena, das die Wandalen vor der Einnahme von Karthago erobert hatten.

3) Vergl. Halm Index geogr.

Digitized by Google

während die Wandalen schliefen (II 31 f.). Darauf finden wir ihn in Karthago, wo er der Verlesung des Ediktes Hunerichs, womit derselbe die Bischöfe zum Religionsgespräch nach Karthago lud, beiwohnte (II, 39 f.). Das sind Umstände, die auf einen Bischof von Vita durchaus nicht, wohl aber auf einen Priester der karthagischen Kirche passen, der im Auftrag des Bischofs handelt und dann sofort zurückkehrt.

Bei den Verhandlungen über die Wahl des Bischofs Eugenius war Victor zugegen und scheint der Hauptwortführer gewesen zu sein gegen eine Vollziehung dieser Wahl unter den von dem König gestellten Bedingungen (II 3 ff.). Das Bild, welches er uns von dem neuen Bischofe entwirft (II 6 ff.), und der Umstand, dass er (II 18) bei Eugenius ist, als demselben eine Vision erzählt wurde, machen es wahrscheinlich, dass er in der Umgebung desselben lebte. Mit Recht sieht daher Liron in den *nostri catholici* (II 8) Bewohner Karthagos. Die weiteren Daten (II 9 ff.) machen ganz den Eindruck, als ob der Erzähler selbst Augenzeuge gewesen sei, wenn man auch auf die Worte II 13: *in quo impietatis scelere futurum nobis adesse prospeximus malum* kein Gewicht legt. Wenn auch nicht von fünf unter sieben Visionen (II 17), so doch von zweien steht es fest, dass sie zu Karthago gesehen worden sind; die Kirche des heiligen Faustus ist ihr Schauplatz. Die Bischofsitze des Paulus und Quintianus lagen in der provincia proconsularis. Von diesem ist es ausdrücklich bezeugt in Not. prov. proc. 20, jener ist jedenfalls der Paulus Sinnaritanus (I 29) oder Sinnarensis (Halm: Index geogr.). Sie sind gewiss häufig mit ihrem Metropolitan in Karthago zusammengekommen, und so mochte Victor die Visionen aus ihrem Munde gehört haben. Der mons Ziquensis, der Schauplatz einer andern Vision, lag auch in der Proconsularprovinz [1]). Wenn sich nun auch über die beiden andern Visionen nichts Bestimmtes sagen lässt, so ist doch der Umstand wichtig, dass die fünf besprochenen in näherer Beziehung zu Karthago stehen. Bei der Verbannung der 4966 Geistlichen im Jahre 483 (II 26 f.) verwandte sich Victor für den alten kranken Bischof Felix von Abbir [2]), damit derselbe in Karthago bleiben dürfe. Da Abbir eine bedeutende Strecke südwestlich von Karthago lag, so

1) Vergl. CIL VIII S. 113 u. Karte II. Heute Djebel Zaguan.

2) Ueber die Lage cfr. CIL VIII 119 und Halm, Index geogr. Abbiritanus.

Digitized by Google

hätte die Bitte keinen Sinn gehabt, wenn nicht der Kranke auf jeden Fall einem bedeutenden Transport ausgesetzt worden wäre. Also zu Karthago muss Felix gewesen sein, und dort hat sich jedenfalls auch Victor für ihn verwendet. Es ist aber schon betont worden, dass Victor gleich, nachdem er die Verbannten begleitet, wieder in der Kirche Karthagos auftritt. Dort finden wir ihn auch nach dem Religionsgespräch. Denn alle im dritten Buch der historia erwähnten Fakta trugen sich mit Ausnahme der III 28 ff., 41, 45 erzählten in Karthago oder in der Proconsularprovinz zu. Unter den Ausnahmen findet sich auch die Geschichte des Habetdeum, die Victor wahrscheinlich während der Anwesenheit desselben in Karthago aus dessen eignem Munde (III 53) erfahren hat. Dann berichtet der Verfasser (III 49) eine Thatsache, die sich nach der Verbannung der Bischöfe in Karthago zutrug und von der er Augenzeuge gewesen sei.

Nach diesen Erörterungen erhält der Umstand, dass plötzlich da, wo die Erzählung von dem Religionsgespräch und den begleitenden Umständen anhebt (II 43), die erste Person aus der Erzählung verschwindet, eine besondere Bedeutung. Der Autor hat eben an den Vorgängen nicht theilgenommen, offenbar weil er nicht zu den Bischöfen gehörte. Wahrscheinlich war er damals überhaupt nicht in Karthago, da er die Heilung des blinden Felix (II 47 ff.) ebenfalls erzählt, als sei er nicht dabei gewesen. Dass Victor III 1 ff. auf einmal in der ersten Person spricht, ist leicht erklärlich: hier ist es die Empörung, die bei ihm durchbricht und ihn die Sache der Bischöfe als seine eigene empfinden lässt. Wo er aber von den Massregeln gegen dieselben spricht, gebraucht er die dritte Person (III 15 ff.). Er selbst war eben nicht davon betroffen.

Das Werk Victors.

In welche Zeit fällt die Abfassung des Werkes? Ebert a. a. O. bemerkt mit vollstem Recht, dass man die Worte Victors I.: *Sexagesimus nunc, ut clarum est, agitur annus ex eo quo populus ille .... Wandalicae gentis Africae miserabilis attigit fines* nicht pressen darf, wie es Schwabe thut[1]). Es ist eben eine annähernde Zeitangabe, zu der man die runde Zahl gebraucht. Da nun schon im Jahre

1) Gesch. d. röm. Litt. 4. Aufl. S. 1115.

Digitized by Google

487 Gunthamund den Bischof Eugenius aus der Verbannung zurückrief und Victor dieses Faktum doch hätte erwähnen müssen, so ist nach Ebert die Abfassung nicht später als 486 zu setzen. „Ja, meine subjektive Ansicht geht dahin, das Werk noch unter Hunerich verfasst zu glauben, weil mir die Notiz von seinem kläglichen Tode (der übrigens ganz an den des Galerius bei Lactanz, de mortibus persecutorum c. 33 erinnert), welche Notiz das kurze letzte Kapitel ausmacht, später hinzugefügt scheint, indem sie ohne alle Verbindung mit dem vorausgehenden Kapitel gegeben ist, und dieses — das Gebet des Autors — viel eher einen Schluss des Werkes zu bilden geeignet ist."

Ich halte III 71 auch für einen späteren Zusatz, aus derselben Offizin hervorgegangen wie die passio. Die subjektive Meinung Eberts aber ist irrig. Der Umstand, dass Victor den Tod Hunerichs nicht erwähnt, beweist nicht die frühere Abfassung der historia, das heisse Gebet des Autors, das den Schluss des Werkes bildet, passt auch in die ersten Jahre Gunthamunds. Denn mochte derselbe auch in der Behandlung der Katholiken mildere Wege einschlagen, so gestattete er doch nicht vor dem dritten Jahre seiner Regierung dem Bischof Eugen die Rückkehr aus seiner Verbannung, während des dritten Jahres gab er den Katholiken das Cömeterium des hl. Agileus zurück, und erst im zehnten zogen die noch übrigen Verbannten aus der Zeit Hunerichs wieder in ihre verlassenen Bischofsitze ein.

Positive Anhaltspunkte gewährt Vict. Vit. II 12 . . . . *desiderans* (*sc. Hunericus*) *post obitum suum filiis, quod non contigit* [1]), *regnum statuere*; dann auch II 17 . . . . *solidans* (*sc. H.*) *sibi, ut putabat, regnum, quod breve fuerat* (= *erat*), *et caducum* etc. In beiden Fällen wird von der Regierung Hunerichs in der Vergangenheit gesprochen. — III 31 erwähnt Victor die Gräuel, welche die Wandalen auf Befehl des Königs *in suos homines* verübten: man sehe einige ohne Hände, andere ohne Füsse, ohne Augen etc. Dann fährt er fort: *Quae res hodieque posita in promptu demonstrat*, was uns noch heute [2]) auf Schritt und Tritt entgegentritt und zum Beweise dient." Da nun Hunerich im Dezember 484

1) Nur der Bruxellensis und die ed. princ. Parisina haben *contingit*.

2) Ueber hodieque = noch heute cfr. Orosius ed. Zangemeister VI 15, 32 S. 421: *unde quamlibet hodieque in templis extent, quae et nos vidimus, armaria librorum;* und VII 32, 12 S. 551: *Galliae hodieque testes sunt.*

Digitized by Google

starb [1]), die Verfolgungen aber, von denen an obiger Stelle die Rede ist, frühstens mit dem März desselben Jahres begannen, so würde, wenn das Buch vor Hunerichs Tod geschrieben wäre, Victor das *hodieque* mit wenig Sinn gebraucht haben. III 38 erfahren wir, wie aus der Zahl der eben in die Verbannung wandernden karthagischen Kleriker 12 *infantuli, vocales strenui*, ausgesondert werden. Man will sie für den Arianismus gewinnen, aber alle Verführungskünste und Marter können sie ihrem Glauben nicht abtrünnig machen. Dann heisst es weiter: *Quos nunc Carthago miro colit adfectu et quasi duodecim apostolorum chorum conspicit puerorum. Una degunt, simul vescuntur, pariter psallunt, simul in domino gloriantur.* Das passt nicht auf die Zeit Hunerichs, des Katholikenfeindes. — Auf die Stelle II 16, wo wir von der Verbannung derjenigen Wandalen erfahren, die dem Streben Hunerichs, die Krone in seiner Linie erblich zu machen, zum Opfer fielen, hat schon Papencordt S. 113 Anm. 1 aufmerksam gemacht. *Hoc* (d. h. die angeführten Strafen) *per quinque vel amplius perpessi sunt annos* heisst es daselbst. Also Victor kennt den Termin der Freilassung; diese erfolgte sicherlich nicht vor dem Tode Hunerichs, also schrieb Victor nicht zu Lebzeiten desselben.

Nach diesen Erörterungen ist es unzweifelhaft, dass die Schrift nach dem Tode Hunerichs spätestens Anfang 487 verfasst worden ist.

In Betreff des Ortes der Abfassung unserer Schrift meint Papencordt S. 367 f., Victor habe dieselbe irgendwo in Afrika verborgen geschrieben, und begründet diese Ansicht mit Victors Worten I 51, wo ausdrücklich die Erzählung aller Leiden, die in ausserafrikanischen Gegenden die Katholiken von den Wandalen erdulden mussten, ausgeschlossen wird. Ich halte den Grund nicht für ausreichend, wohl aber genügt es, dass Victor von einer Verbannung irgend welcher Art, die ihn betroffen habe, keine Silbe erwähnt, noch von einer Nöthigung sich verborgen zu halten. Da er sich nun, wie oben dargethan ist, nach dem Exil aller Bischöfe in Karthago aufhielt, so ist es mehr wie wahrscheinlich, dass er nach der Verbannung des Klerus von Karthago daselbst blieb und auch sein Werk niederschrieb.

Wie wir sehen, war Victor von den Umständen ausserordentlich zur Abfassung eines Werkes wie das vorliegende begünstigt.

1) Papencordt S. 117.

Digitized by Google

Er lebte im Mittelpunkte des Wandalenreiches. Was er selbst nicht erlebt, konnte er von Augenzeugen der früheren Regierung Genserichs erfahren; was in Karthago und dem Sprengel des dortigen Metropoliten vorging, hörte er jedenfalls sehr schnell, und auch aus den übrigen Provinzen des Reiches ist sicher in der Hauptstadt rasch das Bemerkenswerthe bekannt geworden, da die Wandalen die römische Posteinrichtung beibehalten hatten [1]).

Die Ansicht, welche Ebert a. a. O. über Victors Werk ausspricht, beruht im Wesentlichen auf Papencordt a. a. O. Beide geben zu, dass auf Objektivität bei dem Schriftsteller nicht zu rechnen ist, da derselbe „dem doppelten Feinde, dem arianischen Barbaren gegenübersteht; ebenso fehlt auch hier der Sinn für chronologische Sorgfalt." Papencordt gesteht zu, dass man nach Victors Schilderung Genserich für einen gegen Wandalen wie Römer gleicherweise sinnlos wüthenden Tyrannen halten müsse, dass aber alles, was von der Katholikenverfolgung berichtet werde, durchaus den Anschein der grössten Zuverlässigkeit erwecke. Dagegen ist zu bemerken, dass einem Manne, der des Feindes Bild so verzerrt, schwerlich Zuverlässigkeit in dem Berichte über das Verhalten der eigenen Partei zuzutrauen ist. Ebert bemerkt, die wörtliche Mittheilung der wichtigsten Aktenstücke, die dem Buche einen besonderen Werth für uns verleiht, zeige, dass „der Verfasser des Berufes des Historikers sich nicht überall unbewusst war. Er wollte kein blosses Pamphlet für die Mitwelt schreiben, wie der Autor von de mortibus persecutorum, sondern ein Werk für die Nachwelt." Er stützt sich für diese Ansicht, wie mir scheint, hauptsächlich auf die Vorrede, die ich mit Petschenig für unecht halte. In dem Werke selbst aber berechtigt ausser der Mittheilung der Aktenstücke — und das ist nicht hinreichend — nichts zu Eberts Annahme. Die Glaubwürdigkeit Victors bedarf ebenso der erneuten Untersuchung, wie die Frage über seine Person und sein Leben.

Es ist zu bedauern, dass uns eine gleichzeitige gegnerische Quelle mangelt, durch die wir das Buch des katholischen Afrikaners kontrolliren könnten. Salvian ist der einzige, der die arianischen Barbaren gelinde behandelt, nicht aber, weil er ihre Art verstand und würdigte, sondern weil es ihm in sein System

1) cfr. Vict. Vit. II 38.

Digitized by Google

passte. Dabei ist er jedoch den Thatsachen gerecht geworden. Er kommt aber nur für die Einnahme Karthagos und etwa das folgende Jahrzehnt in Betracht. Die anderen Schriftsteller, welche die wandalisch-afrikanischen Verhältnisse berühren, stehen auf derselben Seite wie Victor, und was sie geben, ist sehr dürftig. Wir sind fast einzig auf das Werk unseres Bischofs angewiesen, und dann und wann erlauben die allgemeinen Verhältnisse einen Schluss über die von dem Afrikaner behandelten Fragen. Ohne Zweifel zählten auch die arianischen Wandalen Leute unter sich, die mit Wort und Schrift den Katholicismus bekämpften und seine Angriffe zurückwiesen. In der Vorrede zu einem seiner Jugendgedichte[1]) preist Dracontius seinen Lehrer, den Grammatiker Felician, und bemerkt als ein besonderes Verdienst, dass er es gewesen sei,

Qui fugatas Africanae reddis urbi litteras,
Barbaris qui Romulidas iungis auditorio,
Cuius ordines profecto semper obstupescimus,
Quos capit dulcedo vestri, doctor, oris maxima.

Die Wandalen scheinen sich demnach schon ziemlich früh um römische Bildung bemüht zu haben. Von Thrasamund wissen wir[2]), dass er vermöge seiner theologischen Bildung die katholischen Bischöfe ins Gedränge zu bringen suchte und wohl auch gebracht hat. Unter ihm hat ein Bischof Pinta gegen den Katholicismus geschrieben, und Fulgentius fand sich bewogen, ihm durch seine Schrift pro fide catholica *adversus Pintam* episcopum Arianum[3]) zu antworten. Aber auch hier hat die siegreiche Orthodoxie jede Spur der einst so mächtigen und gefährlichen Gegner vertilgt.

War nun Victor seiner Anlage und Gesinnung nach der Mann, um der Wahrheit gerecht zu werden?

Wenn der Stil den Menschen kennzeichnet, so kann unser Urtheil nicht günstig ausfallen. Die Schreibweise ist geschraubt, schwülstig und phrasenhaft[4]). Mag nun auch manches dem „afri-

1) Als solche fasse ich den Ylas und Verba Herculis auf (Dracontii carmina minora ed. de Duhn 1873, S. 1 ff. u. 7 ff.) und weise sie demgemäss der letzten Zeit Genserichs oder der Regierung Hunerichs zu.

2) Vita Sti. Fulgentii cp. XXI, 44.

3) Migne, Patrol. I 65 S. 707 ff.

4) Petschenig a. a. O. wo er die Echtheit der passio untersucht.

Digitized by Google

kanischen tumor" zuzuschreiben sein, stellenweise geht Victor doch auch über das bei Afrikanern Erträgliche hinaus. Die Schilderung der Hungersnoth (III 55 f.) wimmelt geradezu von Künsteleien und gesuchten Redeblumen, und in den beiden letzten Kapiteln des Werkes überwuchert die aus dem Psalter und den Klageliedern Jeremiä zusammengestoppelte Phrase jeden Inhalt. Wie vortheilhaft hebt sich neben Victors historia die vita Augustins von Possidius und die des heiligen Fulgentius ab. Auch hier ist von Verfolgung und Noth der Kirche die Rede, Possidius schildert den Einbruch der Wandalen, von Fulgentius wird erzählt, wie er misshandelt und verbannt wird, und beide Autoren waren auch Afrikaner. Der Umstand, dass Possidius die Verfolgung Hunerichs nicht erlebte und der Autor der vita Fulgentii viel später und zwar unter dem milden, katholikenfreundlichen Hilderich schrieb, erklärt nicht die Verschiedenheit: es waren eben andere Menschen wie Victor, viel massvoller und vor allen Dingen viel gebildeter.

Schon die Umstände, unter denen die historia geschrieben ist, weisen auf die Annahme, dass dem Buche eine Tendenz unterliegt, dass es weniger ein Geschichtswerk, denn eine Parteischrift der römisch-orthodoxen Partei im Wandalenreiche sei. Eine Stütze erhält diese Vermuthung durch die Worte des Schriftstellers selbst. Er legt III 61 ff. seinen Standpunkt dar, und ich bin geneigt hier das Thema seines Werkes zu finden. Er ruft mit dem Psalmisten (48, 2 ff.) aus: *Audite haec omnes gentes, auribus percipite omnes qui habitatis orbem, quique terrigenae et filii hominum, simul in unum dives et pauper*, und fährt dann mit seinen eigenen Worten fort: *Nonnulli qui barbaros diligitis et eos in condemnationem vestram aliquando laudatis, discutite nomen et intellegite mores. Numquid alio proprio nomine vocitari poterant nisi ut barbari dicerentur, ferocitatis utique, crudelitatis et terroris vocabulum possidentes? Quos quantiscumque muneribus foveris, quantiscumque delenieris obsequiis, illi aliud nesciunt nisi invidere Romanis: et quantum ad eorum adtinet voluntatem, semper cupiunt splendorem et genus Romani nominis nebulare nec ullum Romanorum omnino desiderant vivere. Et ubi adhuc noscuntur parcere subjectis, ad utendum servitiis illorum parcunt; nam nullum dilexerunt aliquando Romanum.* Das spricht doch eine bewusste Tendenz aus, und es hat den Anschein, als ob Victor Salvian im Auge habe, auf den die ersten Worte ganz vorzüglich passen. Wenn man bedenkt, dass die Verfolgung

Digitized by Google

Hunerichs nicht allein Laien, sondern auch Kleriker und selbst Bischöfe zum Arianismus überzutreten bewog in dem Masse, dass sogar ein Concil sich mit der Frage der lapsi befassen musste [1]), so ist es im Hinblick auf die oben angeführte Stelle höchst wahrscheinlich, dass Victor mit der Absicht, dem Abfall seiner Landsleute von dem Katholicismus entgegenzutreten, geschrieben und zu diesem Zwecke denselben die Wandalen in ihrer ganzen Abscheulichkeit als Barbaren und Ketzer vorgeführt habe. Er ist beseelt vom glühendsten Hasse gegen dieselben und hat daher an ihnen auch nicht das Geringste zu loben. Die wandalischen Arianer stehen als die Kinder der Finsterniss dem Volke Gottes, den Katholiken, gegenüber. Kein Wunder, wenn eine jede einigermassen härtere, vom politischen Verstande gebotene Massregel der Gegner als ketzerische Tücke gegen das wahre Licht der Orthodoxie betrachtet und dargestellt wurde. Wenn die lange Unterdrückung, unter der die afrikanische Kirche und besonders der Sprengel von Karthago vor allem unter Hunerich seufzte, die Erbitterung des Schriftstellers rechtfertigt, so gebietet sie auch, unser Urtheil zurückzuhalten, bis jedes einzelne Faktum, das uns die historia berichtet, untersucht ist.

Der Bericht über Genserichs Regierung.

Ich würde den meiner Arbeit zugemessenen Raum überschreiten müssen, wenn ich meine Untersuchung auf die ganze historia ausdehnen wollte, ich beschränke mich daher an dieser Stelle auf eine Besprechung des Berichtes über die Regierung Genserichs.

Schon Papencordt S. 368 hat bemerkt, dass nach Victor der grosse Wandalenkönig als ein sinnloser Tyrann erscheint, der auf sein Volk und auf die Römer in gleicher Weise drücke. Im einzelnen aber schenkt er dem Autor meistens Vertrauen. Man muss sich jedoch vergegenwärtigen, dass Victor die ganze Regierungszeit Genserichs gewiss nicht als gereifter Mann durchlebte und demgemäss die Angaben aus der Zeit vor dem Jahre 455 sehr an Werth verlieren. Ferner gilt es hier, den Standpunkt Victors nicht zu vergessen, demgemäss er jede seiner Kirche und den Provinzialen nachtheilige Handlung als aus religiöser Verfolgungssucht entsprungen betrachtet. Sein Werk war veranlasst

1) Vgl. Epist. VII. Felicis III papae. Migne, Patrol. I. 59. Jaffé, Reg. pont. Rom. ed. 2 p. 82 ann. 487.

Digitized by Google

durch das Vorgehen Hunerichs, und dieser Umstand beeinflusst auch die Erzählung von Genserichs Massnahmen.

Vergleichen wir nun, was Victor von Genserich und was er von dessen Sohne berichtet, so fällt uns sofort ins Auge, dass unter diesem der arianische Klerus viel mehr in den Vordergrund tritt als unter jenem. Es ist sehr bedeutsam und passt wohl auf den praktischsten Politiker [1]) unter den Germanenkönigen des 5. Jahrhunderts. Man darf ihm wohl zutrauen, dass er nur gezwungen von den Forderungen der Politik Massregeln ergriff, die seine römischen Unterthanen erbittern mussten. Gesteht doch sogar Victor zu, dass auch die Barbaren es verstanden, die Unterworfenen zu schonen, um ihre Dienste zu gebrauchen (III 62).

Dass bei der Eroberung Afrikas der katholische Klerus und die vornehmen possessores dem Hasse der Wandalen zum Opfer fielen, ist nicht zu verwundern, da in ihnen die gesammte Widerstandskraft des Landes lag. Ueber die Gräuel, welche die Barbaren verübten, haben wir glücklicherweise noch zwei gleichzeitige Gewährsmänner, Possidius a. a. O. ep. 28 und den Brief des karthagischen Bischofs Capreolus an das Concil zu Ephesus bei Ruinart, comment. pag. 206, die uns die Angaben unseres Autors auf das richtige Mass zurückzuführen erlauben. Dass die Wandalen vor den Mauern der festen Städte, welche sie nicht einnehmen konnten, zahllose Gefangene hinschlachteten, um durch den Geruch der verwesenden Leichname die Einwohner zur Uebergabe zu zwingen (I 9), ist jedenfalls eine thörichte Erfindung der Provinzialen. Es wäre das beste Mittel gewesen, sich selbst zu verderben.

Von Verfolgungen vor der Einnahme Karthagos sind nur allgemeine Andeutungen gemacht (I 5 ff.), aus denen wir keine weiteren Schlüsse auf ihren Charakter ziehen können. Der Krieg hatte wie überall Brutalitäten im Gefolge, besonders aber gegen diejenigen, welche das römische und katholische Wesen vorzugsweise vertraten. Die einzige sichere Angabe ist die Hinrichtung des Pampinianus, wahrscheinlich Bischofs von Vita in Byzakena. Nur Prosper (*Aetio et Segisvulto coss. 437*) weiss uns zu erzählen, dass Genserich *intra habitationis suae limites* den katholischen Glauben habe ausrotten wollen, und führt dann die Vertreibung dreier Bischöfe an und das Martyrium von drei Spaniern, welche

1) Vgl. Jordanis, Get. ed. Mommsen. Mon. G. h. auct. antiq. 1882 S. 102, 6 ff.

Digitized by Google

mit Genserich nach Afrika gegangen waren und ihren Glauben nicht verläugnen wollten. Wenn aus den ersten 10 Jahren der wandalischen Herrschaft nicht mehr von den katholischen Schriftstellern erwähnt wird, dann darf man von Verfolgung nicht sprechen.

Victor lässt hier Genauigkeit in der Zeitfolge vermissen. Die Zerstörung des Odeums, des Theaters, der aedes Memoriae, der via Caelestis und die Ueberlassung der katholischen Kirchen (I 8 f.) sind natürlich nach der Einnahme Karthagos 439 zu setzen, ebenso die Verbrennung des Bischofs Mansuetes von Uricita in der provincia proconsularis[1]), da nach CIL VIII 2 937, Cyprian ep. I und Vita Fulg. ep. XXIX 61, wo *Furnos* zu lesen ist, die porta Fornitana oder Furnitana sicher ein Thor Karthagos war, genannt nach der benachbarten Stadt Furni.

Zu der Zerstörung der via Caelestis vergleiche man nur Augustin, de civit. dei II 26 und Salvian, de gub. dei VIII 9 ff., welche beide uns ein düsteres Bild karthagischer Liederlichkeit entrollen. Dann erinnere man sich, zu welch schamlosen Darstellungen das damalige Theater diente. Genserich aber, der nach dem Berichte Salvians sofort mit den energischsten Mitteln gegen die Prostitution vorging, wird wohl auch bei seinem Verfahren gegen diejenigen Institute, wo sie fast öffentlich gelehrt wurde, von sittlichen Motiven geleitet worden sein und nicht von barbarischer Zerstörungswuth. Dass er das Schauspiel nicht unterdrückte, geht daraus hervor, dass später der archimimus Mascula (I 47) als Confessor angeführt wird. Welche Umwandlung! Man ergreift Partei für eine Einrichtung, welche die edelsten Geister der Kirche gebrandmarkt hatten, jedenfalls weil Ketzer und Barbaren dagegen einschritten, und der Direktor der Mimen wird Confessor der Kirche, die Seinesgleichen noch vor 5 Jahrzehnten ausschloss. Genserich handelte, wie es Augustin wohlgefallen hätte, und wenn Victor anders denkt, so vergisst er entweder seinen kirchlichen Standpunkt aus Parteileidenschaft, oder er kannte die früheren Verhältnisse nicht. War aber das Theater um so viel besser geworden, dass ein archimimus von der Kirche so hoch gehalten werden konnte, so haben die Wandalen ihren guten Antheil daran.

Die Wegnahme von Karthago war für Genserich unbedingt

1) Not. prov. proc. 20 hat *Urcitanus*.

Digitized by Google

nothwendig, wenn er sich behaupten wollte. Man bedenke nur, welch ein furchtbarer Gegner ihm in Aetius gegenüber stand und dass der römische Hof seine Ansprüche auf das Land aufrecht erhielt[1]). Papencordt lässt mit Recht erst jetzt die endgültige Ansiedelung der Wandalen erfolgen[2]). Genserich scharte sein Volk dicht um die Hauptstadt als kompakte Masse, um jedem Angriff sofort mit gesammter Macht begegnen zu können. Die provincia proconsularis und Zeugitana, die er ihm zuertheilte, mussten furchtbar leiden, da hier nothwendigerweise eine Masse Grundbesitzer und Kirchen ihr Vermögen verloren. Dass Genserich aber sich bei dieser Massnahme nur von politischen Gründen leiten liess, beweist die vita Fulg. cp. I 4. Gordianus, des Fulgentius Grossvater, ein Senator in Karthago, wurde nach der Einnahme der Stadt aller Güter beraubt und vertrieben. Später — jedenfalls nach dem Frieden vom Jahre 442 — kehrten zwei seiner Söhne zurück und erhielten die Güter des Geschlechtes in Byzakena. Das Haus in Karthago war schon in die Hände der arianischen

1) Das scheint mir der Sinn der von Dahn, Könige der Germanen I S. 146 Anm. citirten Gesetzesstelle.

2) Die Frage, ob unter der provincia proconsularis und Zeugitana zwei Verwaltungsbezirke zu verstehen sind, mag vielleicht Victor lösen. I 13 heisst es: *exercitui vero Zeugitanam vel proconsularem . . . . divisit; I 27 Zeugitanae et proconsulari.* I, 39 schickt Genserich einen Boten in die provincia Zeugitana, um die heiligen Schriften der Katholiken zu konfisciren. Ueber vel = et cfr. Halms Ausgabe, Index. Dann heisst es I 17 . . . . *qui supererant magni sacerdotes atque insignes viri, memoratarum provinciarum, quas diviserat Wandalis.* Victor nimmt also zwei Bezirke an. Deshalb halte ich Cod. Iust. I 27 12 . . . *Zeugi et, quae proconsularis antea vocabatur, Carthago et Byzacium ac Tripolis* etc. nach Partsch, Corripp. Mon. G. h. auct. ant. III, 1879 S. VII not. 5 gegenüber Mommsen, CIL VIII 1 S. XVII für richtig. Dass der Casinas *Mauretaniae* liest, kann nicht ins Gewicht fallen, er liest auch Numidiae. Prokop de aed. VI 5 ist nicht beweiskräftig durch sein Schweigen. Er zählt die Bauten auf, wo er welche fand. In der ganzen Proconsularprovinz findet er nur die Befestigung von Vaga. Mauretanien ausser Septum VI 7 ist gar nicht erwähnt. Isidor orig. 14, 5—12, den Mommsen citirt, zählt die Provinzen jedenfalls nach der alten Eintheilung auf; nennt er doch drei Mauretanien, an die nicht zu denken ist. Mit Zangemeister vermuthe ich, dass er Orosius I 2 90—94 S. 30 ff. ausschreibt. Dass aber die Notitia civitatum etc. nur eine provincia proconsularis kennt, hat jedenfalls darin seinen Grund, dass die alte Provinzialeintheilung der kirchlichen zu Grunde lag, letztere aber sich nicht änderte.

Digitized by Google

Geistlichkeit übergegangen. Fulgentius aber wurde später zum procurator ernannt, jedenfalls von den früher kaiserlichen Domänen, die in Afrika ganz besonders zahlreich waren[1]). Dass der öffentliche katholische Gottesdienst verboten wurde (I 16), darf nicht Wunder nehmen, handelten doch die orthodoxen Kaiser den Arianern gegenüber ebenso. Ferner hegte Genserich gewiss den sehnlichsten Wunsch, alle katholischen Priester und *insignes viri* der beiden fraglichen Provinzen ausgerottet zu sehen. In Anbetracht aber, dass er der Mann war, seine Drohung wahr zu machen, ist es merkwürdig, dass die Bischöfe, wenn auch *qualiter poterant*, ihren Gottesdienst feierten, ein Umstand der den Glauben an die Richtigkeit der Erzählung schwächen muss.

Die Wegnahme der Stadt hatte einen Krieg mit Rom zur unausbleiblichen Folge. Man versetze sich nun in Genserichs Lage: sein Volk war wenig zahlreich, die Unterworfenen hassten die Wandalen als Ketzer und Barbaren, ihre Blicke sind auf Rom gerichtet. Der einheimische Klerus und derjenige der benachbarten noch römischen Provinzen reizt, wie später sich zeigen wird, mit Wort und Schrift zum Abfall, von aussen aber droht der mächtigste Staat des Abendlandes. Wer sich da behaupten wollte, durfte nicht zart sein in der Wahl seiner Mittel.

Zuerst brauchte Genserich Geld und schaffte es sich durch die Schatzung des reichen Karthago[2]). So schlimm, wie Victor berichtet, wird sie nicht gewesen sein, schon Papencordt a. a. O. S. 369 bemerkt mit Recht, dass er nicht genug von der schrecklichen Plünderung erzählen kann und dass trotzdem im Jahre 455 der Bischof Deogratias goldene und silberne Gefässe hatte, um römische Gefangene damit loszukaufen.

Im Uebrigen ist zu verwundern, wie wenig doch Victor von strengen Massnahmen Genserichs vor der Plünderung Roms 439—455 zu erzählen weiss. Es ist die Ermordung des Sebastianus, das Verbot des katholischen Gottesdienstes *in sortibus Wandalorum*,

1) CIL VIII 1, S. XVI.

2) Marcus, histoire des Wandales S. 193 citirt eine Schrift von Victor Cartennensis apud Mientras. Schediasmata antiqua, Madrid 1659, welche über die Verwendung der erpressten Gelder die schönste Auskunft gibt. Ich kann mich nicht entschliessen die Angaben zu benutzen, so lange nicht durch eine eingehende Untersuchung die Echtheit der Schrift erwiesen ist.

Digitized by Google

eine Massregel, die sich ohne Weiteres erklären lässt, die Verbannung von Bischöfen, die sich in Anspielungen auf den königlichen Tyrannen gefallen oder mit dem Auslande Verkehr unterhalten, das Verbot, an Stelle der in der Verbannung gestorbenen einen Nachfolger zu wählen.

Die Geschichte von der Ermordung des Sebastianus (I 19 ff.) liest sich bei Victor als Beweis der ketzerischen Tücke des Königs. Dieser bedient sich der Klugheit des scharfsinnigen und kriegstüchtigen Schwiegersohnes des Bonifatius, seine Anwesenheit aber ist ihm demnach ein Grund der schwersten Befürchtungen. Genserich will ihn verderben und fordert ihn in einer absichtlich dazu berufenen Versammlung seiner Bischöfe und Hausbeamten auf, zum Arianismus überzutreten, damit das gegenseitige Freundschaftsverhältniss desto fester werde. Sebastian aber weiss dieses Verlangen von sich abzulehnen durch das Gleichniss mit dem Brode. Der König und alle Anwesende können darauf nichts erwidern, später aber tödtet ihn Genserich unter anderm Vorwande (*alius generis argumento*).

Die Erzählung hat aber einen ernsteren Hintergrund als man nach Victors Darstellung vermuthen sollte. Sebastian, der Schwiegersohn des tapferen und beliebten ehemaligen afrikanischen Statthalters und Nachfolger desselben am Hofe zu Ravenna in der Würde eines magister militum, war, nachdem sein Vorgänger in siegreichem Kampfe gegen Aetius gefallen, von diesem mit Heeresmacht verdrängt worden und nach Konstantinopel geflohen. Als er nach mehreren Jahren sich daselbst wahrscheinlich durch den Einfluss des allmächtigen Aetius bedroht sah, ging er zu dem Westgothenkönig Theoderich I., dann nach Spanien, wo er sich Barcellonas bemächtigte. Von hier vertrieben, flüchtete er 440[1]) zu den Wandalen nach Afrika, während Genserich sich auf einem Heereszuge in Sicilien befand. Er kehrte sofort nach Afrika

1) Prosper Aq. Chron. *Valentiniano Augusto V et Anatolio coss. 440.* Idatius p. 30 ist in seinen Angaben über Sebastians Flucht verworren, er erzählt sie zweimal. (Dahns Interpretation widerspricht dem Sprachgebrauch. Könige I S. 151 Anm. 3.) Dann können 5 Jahre nicht als kleiner Zeitraum gelten. Prospers Erzählung ist individuell und trägt das Gepräge der Wahrscheinlichkeit. Ausserdem berichtet Victor das Faktum vor dem zweiten Frieden mit Rom, vor 442.

Digitized by Google

zurück in der Meinung, Sebastian habe es auf die Eroberung von Karthago abgesehen. Der aber wollte, nach Prosper, lieber als Freund denn als Feind gelten, fand aber bei dem Wandalenkönig gerade die entgegengesetzte Gesinnung, wie er erwartet hatte. Er wurde später, nach Idatius, getödtet. Dass Sebastian daran dachte sich eine Stellung ähnlich der des Aetius zu schaffen, lässt sich nach dem Vorgange eines Stilicho, Bonifatius und Aetius selbst mit Berechtigung vermuthen. Idatius a. a. O. scheint es anzudeuten: *ad Theodorum regem Gothorum veniens conquaesitam sibi, qua potuit, Barcinonam hostis factus ingreditur.* Bonifatius war gewiss in Afrika noch nicht vergessen. Sein Schwiegersohn aber, den wir aus Victor und Prosper als einen scharfsinnigen, kriegserfahrenen und tapferen Mann kennen lernen, mag Genserich mit Recht als eine grosse Gefahr erschienen sein. Victor bestätigt es selbst mit den Worten (I 19) . . . *ita eius praesentiam formidabat.* Er war der gegebene Mittelpunkt für eine kirchlich-politische Opposition im Wandalenreiche. Nun hat Ruinart in der Anmerkung zu der Stelle die Uebereinstimmung der Worte des Sebastianus mit denen einer Schrift bemerkt, die Sirmond 1650 zu Paris herausgegeben hat, und gefolgert, dass dieselbe wohl in Afrika abgefasst sei. Sehr leicht möglich, dass die arianische Bekehrungssucht auf katholischer Seite zur Herausgabe von Handbüchern führte, woraus jeder nicht theologisch gebildete Gläubige Rüstzeug gegen die Spitzfindigkeiten der Gegner entnehmen konnte. Sehen wir uns nun Victors Erzählung an. Gewiss, wenn Genserich den Sebastian zum Arianer machte, war er nicht mehr gefährlich. Aber wie suchte er ihn zu gewinnen! Durch einen plötzlichen Ueberfall, dessen Misslingen nur die Popularität Sebastians steigern musste. Die Antwort desselben aber entbehrt jeder Individualität, sie erinnert an ein Handbuch von der erwähnten Art und sieht aus wie so viele Reden der Märtyrer und Confessoren Victors, der hier wieder einmal den Sieg eines Bekenners der Orthodoxie über arianische Verführung darstellt. Wir bedürfen gewiss nicht seiner Erzählung um den Untergang des Mannes zu begreifen. Nicht kirchliche Motive, sondern politische veranlassten ihn.

Wenn die Angaben des Gennadius (ed. Herding 1879) richtig sind, so sind nach ihm während der Regierung Genserichs 5 Schriftsteller anzunehmen, deren Schriften sich auch gegen die Arianer wenden. 1) cp. 74, *Asclepius in Baiensi territorio vici*

Digitized by Google

non grandis episcopus [1]). 2) ep. 78 Victor aus Cartenna, einer Stadt von Mauretania Caesareensis [2]). 3) ep. 79 Voconius aus Castellanum [3]) in Mauretanien; aus welchem Mauretanien, ist nicht zu bestimmen. 4) ep. 96. Auch Cerealis hat unter Genserich geschrieben. Castellensis nennt ihn die Introductio des libellus contra Maximinum arianum [4]). Mit dem Bischof Cerealis castelloripensis (Not. Maur. Caes. 119) ist er nicht identisch, da die Worte der Introductio auf eine den wandalischen Besitzungen benachbarte Provinz deuten. Maximin aber scheint identisch mit dem von Idatius im Jahre 440 erwähnten gleichnamigen arianischen Bischof auf Sicilien. Cerealis hat erst in Folge einer Aufforderung sein Schriftchen verfasst. 5) ep. 95. Honoratus, Bischof von Konstantina, schrieb an einen gewissen Arkadius, der von Genserich wegen seines Glaubens verbannt war, einen Brief, welcher ihn zur Ausdauer und zum Ertragen des Martyriums ermahnte. Wohl möglich, dass dieser Arkadius der von Prosper a. a. O. genannte ist [5]). Gewiss sind das nicht alle, die damals in dem noch römischen Afrika gegen die Arianer geschrieben haben. Der dogmatische Standpunkt aber war schon längst überwunden und der kirchliche Streit zum politischen geworden. Die freiere schriftstellerische Thätigkeit der genannten Bischöfe erklärt sich daraus, dass sie dem Arm des Wandalenkönigs nicht erreichbar waren. Immerhin aber sehen wir, dass der katholische Klerus mit der alten Energie seine Sache verfocht. Wenn nun während des Krieges der König auch für die beiden den Wandalen zuertheilten Provinzen keine Befürchtung hegte, so war doch umsomehr für Numidien, Byzakena und Tripolis zu fürchten, wo das Reich seine Achillesferse hatte, wie Belisars Feldzug später bezeugte. Die Provinzen grenzten an römisches Gebiet. Wenn in den Adern des dortigen Klerus nur ein wenig von dem feurigen Blute der grossen afrikanischen Väter floss, so darf man wohl annehmen, dass sie es mit der Erwähnung eines Pharao, Nebukadnezar, Holofernes (I 22 f.), den biblischen Typen von

1) Ich lese nach Tab. Peut. in CIL VIII 1, S. 275 *Badiensi* nach *Badias*, südlich vom Djebel Auresch, wohl = Not. Num. 7 *vadensis*.

2) Not. Maur. Caes. 50 CIL VIII 2, 9663 *Cartennitanus*.

3) Jedenfalls ist *Castelli* zu lesen, da ein Ort *Castellanum* nicht in Mauretanien nachzuweisen ist, wohl aber Castellum.

4) Migne, Patrol. I 58, S. 757.

5) Ruinart, comm. 212.

Digitized by Google

Tyrannen, nicht so harmlos meinten, sondern wohl mancher eine naheliegende Parallele zu ihnen zu finden wusste. Wir verstehen es, wenn Genserich mit scharfsichtigem Argwohne solche Regungen bewachte und unnachsichtlich niederschlug. So grundlos war sein Verdacht gewiss nicht, wenn er den Bischof Felix von Hadrumetum bestrafte, weil er einen Mönch aus römischem Gebiet, denn so verstehe ich dem Sprachgebrauch gemäss *transmarinus*, bei sich aufnahm. Genserich lag aber im Krieg mit Rom, das stets bestrebt war, mit den Katholiken Afrikas in möglichst enger Fühlung zu bleiben. Man erinnere sich, dass Valentinian III. der katholischen Kirche zu Karthago die Erlaubniss zur Bischofswahl auswirkte (I 24). Besonders aber war Ostrom in erwähnter Hinsicht thätig. 475 erwirkte Severus die Oeffnung der karthagischen Kirche [1]) und die Rückkehr der verbannten Geistlichen, ausserdem die Lösung einer Anzahl römischer Gefangener. Unter Hunerich bewirkte der griechische Gesandte Alexander sogar gegen den Willen der karthagischen Geistlichkeit die Wahl des Bischofs [2]). Ob die Sendung Reginos mit der Katholikenfrage in Verbindung stand (II 38), ist nicht klar, umsomehr aber die des Uranius (III 32), deren ausgesprochener Zweck der Schutz der Glaubensgenossen war. Victor zufolge waren, wie auch die Sachlage schon beweist, die verbannten Bischöfe aus den Territorien des Königs, also nicht aus der provincia proconsularis und Zeugitana. Uranius war aus Girba, der zur prov. Tripolitana zugehörigen Insel [3]), Crescens Aquitanus war jedenfalls der damalige Metropolitan von Byzakena in Aquae regiae. Damals hatte keine andere wandalische Provinz 120 Bischöfe, die Not. Byz. aber zählt 124 [4]). Ueber die Sitze der andern Sabrata, und Oea in der prov. Tripolitana und Adrumetum in Byzakena, kann kein Zweifel sein. Nur der des Habetdeum Teudalensis ist fraglich. Schwerlich ist das von Halm Index geogr. vermuthete Theudalis oder *Θευδαλεῖ* bei Hippo Diarrytus gemeint, da dasselbe (Not. prov. proc. 5 und Halm Index geogr. *Hipparitensis*) in der provincia proconsularis lag, und daran darf nach Victors Wortlaut nicht gedacht werden. Wie ihnen

1) Malchus, hist. graec. min. ed. Dindorf, S. 388 und Vict. Vit. I 51.
2) Malchus a. a. O. S. 400. Vict. Vit. II 2 ff.
3) CIL VIII 1, S. 9 Not. Trip. 3 *girbitanus*.
4) CIL VIII 1, S. 19 ff. Halm Index geogr.

Digitized by Google

erging es nach Victor vielen, die aufzuzählen zu langwierig wäre. Also er wusste sie doch, sollte man glauben. Starb einer während des Exils, so durfte ihm kein Nachfolger bestellt werden. Diese Bemerkung kennzeichnet Victors Unzuverlässigkeit: er sagt von Rückkehr der Verbannten und Aufhebung dieser Bestimmung kein Wort, und trotzdem tritt in der Liste der Bischofsitze von 484 die Provinz Byzakena mit 124 Bischöfen auf.

Im Jahre 442[1]) wurde Friede geschlossen, und die Lage der Katholiken hat sich sicherlich gebessert; am 24. Oct. 454 wurde auf Verwendung Valentinians III Deogratias zum Bischof von Karthago geweiht[2]). Im Jahre darauf führte Genserich den furchtbarsten Schlag, den Rom je erlitten hat. Die Plünderung der Hauptstadt und Okkupirung des noch römischen Afrikas und der Inseln des westlichen Mittelmeerbeckens (I 13) führte einen Kriegszustand mit sich, der erst mit dem Jahre 475 sein Ende erreichte. Genserich war der angreifende Theil, er durfte dem immerhin trotz aller Niederlagen mächtigsten Staatswesen des Abendlandes keine Ruhe lassen, um zu seinem Verderben zu rüsten. Die einzelnen Phasen des Kampfes, in dem sich der Wandale als aller Listen Meister gezeigt hat, übergehe ich. Sicherlich hat Victor den grössten Theil dieser Kriege als gereifter Mann durchlebt, gewiss haben diese Verhältnisse auf die Behandlung der katholischen Afrikaner sehr zurückgewirkt und mussten daher in ihrem Zusammenhange mit den Angelegenheiten der orthodoxen Kirche Afrikas erwähnt werden. Aber mit Ausnahme der Plünderung Roms erfahren wir von den Kämpfen, welche das letzte Mark Westroms aufzehrten, von der schwankenden Stellung des byzantinischen Hofes zu den Wandalen und Westrom, von dem Misslingen des Unternehmens 468, von alledem erfahren wir nichts. Wenn nun auch Victor ausdrücklich alles ausserhalb Afrika den Katholiken zugefügte Unrecht von seiner Schilderung ausschliesst, so ist zu bedenken, dass durch die Verschweigung des Zwistes der Wandalen mit Rom das ganze Bild gefälscht wird. Wenn irgend ein Umstand, so kennzeichnet dieser Victors beschränkten Standpunkt. Erst im Zusammenhange mit den allgemeinen Ereignissen finden die Daten der historia

1) Papencordt S. 77.
2) Papencordt S. 82.

Digitized by Google

die rechte Beleuchtung. Besonders empfindlich aber berührt uns hier der Mangel genauer Zeitangaben.

Was Victor berichtet aus der Zeit des zwanzigjährigen Krieges, ist nicht geeignet, in uns den Eindruck von speciell kirchlicher Verfolgung hervorzubringen. Zunächst wird Genserich die schärfste Ueberwachung seiner katholischen Unterthanen angeordnet haben und nicht allein gegen erwiesene, sondern auch vermuthete Umtriebe eingeschritten sein. Ob er mit Recht oder Unrecht gegen den ältesten Priester der katholischen Kirche zu Karthago verfahren sei (I 28), ist nicht zu erweisen, denn hier, wie fast überall vermissen wir die Angabe der Motive. Auffallend ist aber der schon von Papencordt S. 370 hervorgehobene Widerspruch, in dem Victors Bericht mit der jedenfalls sehr zuverlässigen Not. prov. proc. steht. Diese weiss von 54 Bischöfen im Jahre 484, Victor nur von dreien, die in der Prokonsularprovinz übrig geblieben seien, darunter einer, der nach Edessa in Macedonien geflohen war, da nach dem Tode des Deogratias Genserich die Bischöfe der prov. proc. und Zeugitana auf den Aussterbeetat gesetzt habe. Unter den Genannten ist nicht einmal Eugenius. Ausserdem ist als sicher anzunehmen, dass die 4966 Kleriker, die Hunerich vor dem Religionsgespräch verbannte (II 26), aus der Proconsularprovinz und Zeugitana sind. Abbir nämlich, der Sitz des alten Felix, liegt in der prov. proc. [1]), ebenso Sicca und Lares [2]), wohin die Exilirten gesammelt wurden, um zu den Mauren abzugehen. Dann beziehen sich die Edikte Hunerichs nur auf die Verbote des katholischen Gottesdienstes *in sortibus Wandalorum* (II 39, III 4); gegen den dortigen Klerus schritt Hunerich vor dem Religionsgespräch ein, gegen alle Bischöfe Afrikas erst nachher. Verhält es sich so, dann widerlegt sich Victor durch sich selbst.

Was bewog Genserich, die Confiscirung der kirchlichen Geräthe und Bücher auf die prov. Zeugitana zu beschränken? (I 39). Was führte die weiter erzählten Gräuelthaten herbei? Dass die Wandalen in der Ausführung königlicher Befehle gegen die doppelten Feinde, die römischen Katholiken, mit Roheit und Grausamkeit verfuhren, ist gewiss. Verdächtig aber wird die Erzählung durch den Bericht vom Ende des Proculus: *Qui tamen Proculus*,

1) CIL VIII S. 102.

2) CIL VIII 1, S. 197. 209.

Digitized by Google

huius rei exsecutor, frustatim sibi comedens linguam, in brevi turpissima consumptus est morte.

Von den Orten, wo die erzählten Unthaten geschahen, lag Tunuzuda nach Ptol. IV cp. 3 in Numidien, Gales nach CIL. VIII p. 95 in prov. proc. Die andern sind einstweilen nicht zu bestimmen. In allen Fällen aber fehlt die Motivirung des Verfahrens.

Die Verordnung, dass nur Arianer Hausbeamte des Königs und seiner Söhne sein durften, darf nicht Wunder nehmen. Thaten die orthodoxen Kaiser im Wesentlichen doch dasselbe, wenn sie keine Häretiker an ihrem Hofe duldeten. Genserich erliess den Befehl wohl nicht seinen Gegnern zum Trotz, sondern es mochte ein Gebot der Klugheit sein, da ja mit verschwindenden Ausnahmen für ihn der Begriff Katholik sich mit Römer, d. h. Feind der Wandalen, decken musste. Mit diesem Edikte hängt das Geschick der Armogas und Saturus zusammen, ob das des Muskula, ist nicht gewiss.

Legendenartig ist die Erzählung von Martinian, Saturian und der Maxima (I 30 ff). Man muss, um das Faktische zu finden — das gilt auch von der Geschichte des Armogas — sich erinnern, dass die Zeit wundersüchtig war; man vergleiche die vita Sti. Martini und die Dialoge von Sulpicius Severus. So werden wir wissen, was wir von Genserichs Benehmen (I 35): *Maximam vero Christi famulam confusus et victus propriae voluntati dimisit*, zu halten haben. Wie Genserich eigentlich die Sache auffasst, beweist der Umstand, dass er die glaubenseifrigen Brüder zu den Mauren verbannt, wo sie ruhig eine katholische Gemeinde bilden können. Erst als sie mit dem römischen Bischof in Verbindung treten, um von ihm Bischof und Geistliche für die Neubekehrten zu erhalten, verurtheilt sie der König zum Tode. Das Urtheil wird auf grausame Weise vollstreckt. Am Grabe der Märtyrer aber geschehen Wunder. Man vergegenwärtige sich hier, wie Genserich früher gegen den Bischof Felix von Hadrumet vorging, und man wird sein Verfahren gegen die entlaufenen Sklaven wohl verstehen.

Ergebniss.

Das Resultat der vorstehenden Untersuchung würde sich etwa folgendermassen zusammenfassen lassen:

Victor, der Verfasser der historia persecutionis Africanae provinciae, geboren wahrscheinlich zu Vita in der afrikanischen Provinz

Digitized by Google

Byzakena, war schon unter Genserich nach der Plünderung Roms durch die Wandalen 455 Kleriker an der katholischen Kirche zu Karthago. Unter Hunerich nahm er daselbst eine bedeutende Stellung ein. Bischof Eugenius scheint ihn in wichtigen Geschäften gebraucht zu haben, und sehr wahrscheinlich handelte er bei der Verbannung der 4966 Kleriker im Auftrage des Metropolitans von Karthago. Dort finden wir ihn im Mai 483, als das Einladungsschreiben des Königs Hunerich zum Religionsgespräche 484 in der katholischen Kirche im Beisein des byzantinischen Gesandten verlesen wurde. Dem Gespräche selbst hat er nicht beigewohnt. Während nach demselben der ganze katholische Klerus von Karthago verbannt wurde, verblieb Victor aus unbekannten Gründen in der Metropole, wo er während der ersten Jahre der Regierungszeit Gunthamunds noch vor 487 sein Werk niederschrieb. Später wurde er Bischof; wo, ist unbekannt.

Der schwülstige und phrasenhafte Stil Victors, der augenscheinliche Charakter des Werkes als Parteischrift von katholisch-römischer Seite gegen die arianischen Barbaren, der glühende Hass des Verfassers gegen die Wandalen gebieten die grösste Vorsicht bei der Benutzung seiner Angaben.

Die Verfolgung Hunerichs hat die Abfassung der historia veranlasst. Dieser Umstand beeinflusst den Bericht über Genserichs Regierung, dessen durchweg politische Massnahmen als kirchliche Verfolgungen geschildert werden. Eine eingehende Motivirung derselben fehlt durchweg. Für die Jahre vor 455 verlieren die Angaben Victors schon aus dem Grunde an Werth, dass er damals schwerlich im Stande war richtig zu beobachten. Auffällig sind der Mangel an politischem Verständniss und die Verstösse gegen die Chronologie, die Sucht zu übertreiben und die eigene Partei weiss zu waschen, was bewusst oder unbewusst zu groben Entstellungen führt. Wie wenig er der Aufgabe des Geschichtschreibers sich bewusst ist, zeigt besonders der Bericht über die Zeit von 455 bis 475, wo des ganzen Kampfes Genserichs gegen Rom mit Ausnahme der Plünderung der Stadt auch mit keinem Worte gedacht wird, ein Umstand, der die von Victor berichteten Fakta in falsches Licht setzen musste.

Digitized by Google

Zur Kenntniss der Weltchronik des Georgios Monachos

von

Carl de Boor.

Die Weltchronik des Georgios Monachos, eine Compilation von dürftigen historischen Notizen und grossen Fetzen aus der patristischen Litteratur, ist für den Geschichtsforscher von geringem Werthe. Wenn wir absehen von der Zeit der bilderstürmenden Kaiser, an deren Ende Georgios lebte[1]) und an deren Kämpfen er Antheil nahm, so bietet das Werk nur selten eine geschichtliche Nachricht, welche nicht auch anderswo und besser zu finden wäre. Mehr Berücksichtigung verdient die Compilation von Seiten derjenigen, welche sich für Eusebios' Chronik, Malalas, Theodoros Lector und ähnliche Werke des früheren Byzantinismus interessiren, von denen uns nur unvollkommene Reste und Ueberarbeitungen erhalten sind. Die wesentliche Bedeutung des Werkes liegt jedoch auf litterarhistorischem Gebiete; es war lange Zeit hindurch das Lehr- und Lesebuch der späteren Byzantiner, bildet die Grundlage für alle späteren Bearbeitungen der Weltgeschichte bei ihnen, drang frühzeitig übersetzt in die Litteratur der Slaven und brachte diesen Völkern den ersten Keim historischer Kenntniss, den ersten Anstoss zu litterarischer Production auf historischem Gebiet.

Allein gerade diese Beliebtheit und weite Verbreitung des Buches hatte zur Folge, dass an dem Bestande des ursprünglichen

1) F. Hirsch, Byzantinische Studien S. 5.

Digitized by Google

Werkes vielfach gerüttelt wurde. Die Dürftigkeit des historischen Materials genügte Manchem nicht, und sah man sich veranlasst, dasselbe aus eigenem Wissen oder andern gangbaren Handbüchern zu erweitern: solche Erweiterungen zogen dann naturgemäss Umarbeitung des früher Vorhandenen nach sich. Andern diente das Buch des Georgios als Ausgangspunkt für Fortsetzungen, und auch in diesem Falle blieb das ursprüngliche Werk nicht unberührt, sondern die neue Ausgabe war meistens nicht nur „bis auf die Gegenwart fortgesetzt", sondern auch „vielfach vermehrt und verbessert". Mehrere dieser Bearbeitungen bieten sich dem Leser als neue Werke unter dem Namen des Bearbeiters an, die meisten tragen den Namen des Georgios an der Spitze, und so kommt es, dass in den Handschriften unter diesem Namen so sehr von einander abweichende Chroniken überliefert werden, dass, bevor man das Werk für die historische Forschung, für die Quellenuntersuchung, für die Textkritik der von Georgios benutzten Autoren, für die Durchforschung des ganzen Wustes der spätbyzantinischen Chroniken benutzen kann, man die Grundfrage zu beantworten hat: Welche Form ist die wirklich von Georgios herrührende, um die Mitte des 9. Jahrhunderts verfasste?

Für die wichtigste Partie des Werkes, den Theil, welcher sich an den Schluss der Chronik des Theophanes anfügt, ist diese Frage in dem vortrefflichen Buche von Ferdinand Hirsch, „Byzantinische Studien", untersucht und überzeugend nachgewiesen, dass für dieses Stück die originale Fassung erhalten sei in den beiden Coislin'schen Handschriften Nr. 310 und 134, dass dagegen die von Muralt in seiner Ausgabe des Georgios[1]) wiedergegebene Moskauer Handschrift eine stark bearbeitende, über das ursprüngliche Ende des Werkes weit hinausgehende spätere Redaction sei. Die Frage, ob sich auch in den früheren Theilen des Werkes verschiedene Redactionen erkennen lassen, erklärt derselbe mit Recht wegen der ausserordentlichen Mangelhaftigkeit des von Muralt mitgetheilten handschriftlichen Apparates für zur Zeit unlösbar. Auch eine erschöpfende Untersuchung der Quellen macht derselbe von der Mittheilung eines reicheren handschriftlichen Materials abhängig und giebt nur beiläufig als seine Ueberzeugung an, „dass

1) Georgii Monachi, dicti Hamartoli Chronicon. . edidit E. de Muralto. Petropoli 1859.

Digitized by Google

Georgios zu Anfang seiner Darstellung der eigentlichen byzantinischen Geschichte den Theophanes neben einer andern Quelle benutzt habe, dann aber mehr und mehr zu einem Auszuge aus demselben untermischt, — nur noch mit einigen Anekdoten und Digressionen theologischen Inhalts zusammenschrumpfe."

Obwohl mir nun keineswegs eine vollständige Kenntniss des überreichen[1]) handschriftlichen Materials zu Gebote steht, so wird das mir bekannte Material doch hinreichen, um nachzuweisen, dass auch in den früheren Partien des Werkes der Text, den die erwähnten beiden Coisliniani bieten, der von dem Mönche selbst verfasste ist, und damit haben wir die Möglichkeit, auch der Quellenfrage näher zu treten. Ausser diesen beiden Handschriften und dem durch Muralts Ausgabe repräsentirten Mosquensis kann ich den Coislinianus 305 saec. XI, den Vaticanus 153 saec. XIII, endlich den, nur Theile der Chronik enthaltenden Vaticanus 154 saec. XII zur Vergleichung heranziehen. Man wird dabei zugleich ein Bild gewinnen, eine wie lebhafte Thätigkeit sich an die Chronik des Georgios anschloss; denn die andern Handschriften stehen nicht als verschiedene Exemplare derselben Bearbeitung dem Originaltext der Coisliniani gegenüber, sondern eine jede zeigt einen in verschiedenem Grade modifizirten Text. Natürlich wird es in dem beschränkten Raume nicht möglich sein, die ganze Chronik zu untersuchen, sondern es muss an einem kürzern Abschnitt gezeigt werden, zu welchem Resultat man für das Ganze gelangen könnte und würde. Geeignet erscheint mir hierzu der Bericht über die Regierungen der Kaiser Leo I., Zeno und Anastasius, da derselbe von den sonst die historischen Notizen überwuchernden Einschiebseln theologischen Inhalts völlig frei ist.

Die Berichte über die Regierungen der byzantinischen Kaiser leitet Georgios regelmässig mit einer formelhaft gleichartigen Notiz über Regierungsdauer und Todesart eines jeden ein, wie sie sich ähnlich in vielen Kaiser-Katalogen erhalten haben; aus einem solchen schöpfte wohl auch unser Chronist. So beginnt die Regierung Leo's in den drei Coisliniani: *Μετὰ δὲ Μαρκιανὸν ἐβασίλευσε Λέων ὁ μέγας ἔτη ιή, καὶ ἀπέθανε δυσεντερικῶς.* Im Vaticanus 153 ist die Formel durch Umstellung der Worte gestört, in den

1) Muralt zählt 27 Handschriften auf, ohne Vollständigkeit zu erreichen.

Digitized by Google

beiden andern der Beiname Leo's, im Mosq. in der Form *ὁ Μακέλλης*, im Vat. 154 in der Form *ὁ λεγόμενος Μάκελ*, hinzugefügt. Die Regierungsdauer ist um mehr als ein Jahr zu hoch angegeben. Das unmittelbar folgende Stück Muralt p. 510, 27—511, 5 über die Wahl Leo's und die Ermordung des Aspar und Ardaburios fehlt in den Coisl. und Vat. 153 ganz, Vat. 154 und Mosq. weichen im Ausdruck stark von einander ab und zwar so, dass Vat. 154 so gut wie wörtlich mit Leo Grammaticus p. 113, 1 ff. ed. Bonn. stimmt, der Mosq. im Ausdruck stark davon abweicht.

Ebenfalls in Uebereinstimmung unter einander gegenüber von Vat. 154 und Mosq. befinden sich jene 4 Handschriften für das Stück Muralt p. 511, 6—10. Dasselbe lautet in ihnen: *ἐφ' οὗ σημεῖον ἐφάνη ἐν τῷ οὐρανῷ νεφέλη σαλπιγγοειδὴς ἐπὶ ἡμέρας μ'· καὶ ἔβρεξε σποδὸν ἐν Κωνσταντινουπόλει σπιθαμῆς τὸ πάχος, τῶν νεφῶν πυρακτούντων, καὶ πάντες ἐλιτάνευον λέγοντες, ὅτι πῦρ ἦν καὶ τῇ φιλανθρωπίᾳ τοῦ θεοῦ ἐσβέσθη.* Die beiden abweichenden Handschriften zeigen jede besondere Modificationen im Ausdruck; Vat. 154 fügt noch hinzu: *ἐπὶ αὐτοῦ γέγονε καὶ ὁ μέγας ἐμπρησμὸς ἀπὸ τοῦ νεωρίου μέχρι τοῦ ἁγίου Θωμᾶ κατελθών*, wiederum mit Leo Gramm. 114, 7 stimmend. Die Quelle des Georgios für dieses Stück war ohne Zweifel Theophanes, und zwar componirte er Theoph. p. 177, 17 mit p. 185, 5. Denn diese letztere Erzählung ist ihrerseits wieder von Theophanes aus Theodoros Lector I, 24 und Malalas 372, 6 oder einer diesem nahe verwandten Quelle zusammengestellt, und nicht wohl anzunehmen, dass Georgios ebenfalls selbstständig beide Quellen zusammengeschweisst und zufällig zu einem so ähnlichen Ausdruck wie Theophanes gelangt sei. Man sieht bereits hier, wie viel stärker der Mosq. von dem Wortlaut der Quelle abweicht, und sich damit als Bearbeitung documentirt.

Es folgt in allen Handschriften die Erzählung von 3 Episoden aus dem Leben des Erzbischofs Gennadios von Constantinopel; nur der Coisl. 305 lässt die dritte derselben hier aus und bringt sie erst unter der Regierung Zeno's, vor dessen Regierungsantritt Gennadios bereits starb. Von diesen drei Anekdoten nun kann die mittlere (Muralt p. 511, 16—19) nicht aus Theophanes sein, weil derselbe nichts Aehnliches berichtet; dagegen findet sie sich fast wörtlich mit der Fassung der Coisliniani und Vaticani über-

Digitized by Google

einstimmend bei Theod. Lector I 16[1]) und Cramer Anecd. Paris. II p. 103, 24; nur der Mosq. variirt auch hier wieder im Ausdruck durchaus willkürlich. Die beiden andern Stücke (Muralt p. 511, 11—15 und 20—24) finden sich ebendaselbst, nämlich Theod. Lect. I, 15 und 26 und Cramer p. 103, 20 ff. und p. 104, 28 ff.; allein auch Theophanes p. 174, 14 ff. hat beide Erzählungen sehr ähnlich, und es tritt daher der Zweifel ein, welcher Quelle Georgios folgte. Eine Nebeneinanderstellung der verschiedenen Texte wird die Frage schlagend lösen.

Georgios p. 511, 11—15	Theophanes p. 174, 14	Th. L. I 15 Cram. p. 103, 20.
Καὶ ζωγράφον τινὸς γράψαι τὸν Χριστὸν καθ' ὁμοιότητα τοῦ Διὸς τολμήσαντος, παραυτίκα ἡ χεὶρ αὐτοῦ ἐξηράνθη· ἰάσατο δὲ αὐτὸν Γεννάδιος ὁ πατριάρχης· φασὶ δέ τινες τῶν ἱστορικῶν, ὅτι τὸ οὖλον καὶ ὀλιγότριχον ἐπὶ τοῦ Χριστοῦ σχῆμα οἰκειότερόν ἐστιν.	*Τῷ δ' αὐτῷ ἔτει ζωγράφου τινὸς τὸν σωτῆρα γράψαι τολμήσαντος καθ' ὁμοιότητα τοῦ Διὸς ἐξηράνθη ἡ χείρ· ὃν ἐξαγορεύσαντα δι' εὐχῆς ἰάσατο Γεννάδιος. φασὶ δέ τινες τῶν ἱστορικῶν, ὅτι τὸ οὖλον καὶ ὀλιγότριχον σχῆμα ἐπὶ τοῦ σωτῆρος οἰκειότερόν ἐστιν.*	*Ἐπὶ Γενναδίου ἡ χεὶρ τοῦ ζωγράφου ἐξηράνθη τοῦ ἐν τάξει Διὸς τὸν σωτῆρα γράψαι τολμήσαντος· ὃν δι' εὐχῆς ἰάσατο ὁ Γεννάδιος· φησὶ δὲ ὁ ἱστορῶν ὅτι τὸ ἄλλο σχῆμα τοῦ σωτῆρος τὸ οὖλον καὶ ὀλιγότριχον ὑπάρχει τὸ ἀληθέστερον.*

Man sieht auf den ersten Blick, dass Georgios nicht unabhängig von Theophanes die Epitome aus Theodoros Lector so wiedergeben konnte, wie er es gethan, dass vielmehr Theophanes die Epitome, Georgios den Theophanes benutzt hat[2]). Was die Handschriften des Georgios betrifft, so stimmen in dem oben gegebenen Text mit den Coisl. 134 und 310 der Vat. 153 und hier der Mosq. überein. Vat. 154 hat *ἡ χεὶρ παραυτίκα ἀπεξηράνθη· ὃν*

1) Die Abweichungen des Textes im Th. L. von Cram. an dieser Stelle beruhen auf den Lesungen junger Handschriften des Th. L. Die beste Handschrift, Baroccianus 142, stimmt wörtlich mit der Fassung der Cramer'schen Excerpta.

2) Dagegen steht Leo Gramm. p. 114, 21 der Fassung der Epitome näher, hat also dort diese, nicht die sonst vielfach von ihm ausgeschriebenen Chroniken des Georgios und Theophanes benutzt.

Digitized by Google

ἰάσατο Γ.; der Coisl. 305: καί παραυτίκα τῆς χειρὸς αὐτοῦ ξηρανθείσης ἰάσατο Γ., Varianten welche beabsichtigte Ummodelung der Construction zeigen.

Bei der zweiten in Frage stehenden Erzählung ist das Verhältniss folgendes:

Georgios p. 511, 20—24	Th. L. I 26. Cram. p. 104, 18.	Theoph. p. 174, 18.
Ὁ αὐτὸς νυκτὸς ἐλθὼν εἰς τὸ ἅγιον θυσιαστήριον εὔξασθαι εἶδέ τι φάσμα δαιμόνιον· ᾧ ἐπιτιμήσας ἤκουσε κράζοντος· ὡς αὐτοῦ μὲν ζῶντος ἐνδίδωσιν, ὕστερον δὲ κρατήσει πάντως τῆς ἐκκλησίας· ὅπερ θείσας Γεννάδιος πολλὰ τὸν θεὸν ἱκετεύσας μετὰ μικρὸν ἐτελεύτησεν.	Γεννάδιος νυκτὸς κατελθὼν εἰς τὸ θυσιαστήριον εὔξασθαι εἶδέ τι φάσμα δαιμόνιον. ᾧ ἐπιτιμήσας ἤκουσε κράζοντος, ὡς αὐτοῦ μὲν ζῶντος ἐνδίδωσιν, ὕστερον δὲ κρατήσει πάντως τῆς ἐκκλησίας[1]· ὅπερ θείσας Γεννάδιος πολλὰ τὸν θεὸν ἱκετεύσας μετὰ μικρὸν ἐτελεύτησεν.	Τοῦ δὲ Γενναδίου τῇ νυκτὶ εὐχομένου ἐντὸς τοῦ θυσιαστηρίου ἰδεῖν λέγεται φάντασμα δαιμονίου· ᾧ καὶ ἐπιτιμήσας ἤκουσεν αὐτοῦ κράζοντος, ὡς αὐτοῦ μὲν ζῶντος ἐνδίδωσιν, μετὰ δὲ θάνατον αὐτοῦ κρατήσει πάντως τῆς ἐκκλησίας. ὅπερ θείσας Γεννάδιος πολλὰ ὑπὲρ τούτου τὸν θεὸν ἐξευσώπει.

Hier stehen die drei Berichte offenbar in ganz anderem Verhältniss wie oben, Georgios gibt die Epitome und Theodoros Lector viel getreuer wieder als Theophanes, nirgends ist eine Abweichung von derselben derartig, dass der Ausdruck eine Benutzung einer gleichartigen Abweichung bei Theophanes voraussetzte; vielmehr haben hier beide Schriftsteller selbstständig dieselbe Quelle ausgeschrieben, also hat Georgios mit p. 511, 16 den Theophanes verlassen. Was die Art dieser gemeinsamen Quelle betrifft, so war dieselbe ein Compendium der Kirchengeschichte[2], welches haupt-

1) ὕστερον δὲ λυμανεῖσθαι πάντως τὴν ἐκκλησίαν Theod. L. I 26. Die Wiedergabe der Stelle bei Georgios und Theophanes beweist, dass die oben gegebene Fassung der Cramer'schen Excerpte die richtigere, was für mannigfache kleine Divergenzen zwischen beiden Texten beachtenswerth.

2) Dies für die Quellenuntersuchungen der byzantinischen Chroniken sehr wichtige Werk näher besprechen und die Reste gesammelt publiciren werde ich demnächst in einer Quellenuntersuchung über Theophanes. Im Allgemeinen zu ähnlichen Resultaten für die Zeit von Theodosios I ab kommt

Digitized by Google

sächlich die Kirchengeschichte des Eusebios und die beiden kirchengeschichtlichen Werke des Theodoros Lector, die Historia tripartita und die Historia ecclesiastica epitomirte mit geringeren Zusätzen aus den Werken des Gelasios, Philippos von Side und Johannes Diacrinomenos. Direkte Fragmente besitzen wir in 4 Excerptsammlungen, nämlich in den *ἐκλογαὶ ἀπὸ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας* in Cramer's Anecd. Par. II 87 ff., in den fälschlich nach Nikephoros Kallistos benannten *ἐκλογαὶ ἀπὸ τῆς ἐκκλησιαστικῆς ἱστορίας Θεοδώρου τοῦ Ἀναγνώστου*, in den von Miller in der Revue archéologique Tom. 26 p. 396 ff. publicirten Excerpten und in einer ungedruckten Sammlung im Cod. Baroccianus 142. Benutzt ist dies Compendium in reichem Maasse von allen Chronisten des 9. und 10. Jahrhunderts, Theophanes, Georgios Monachos, Leo Grammaticus, Polydeukes und von Nikephoros Kallistos. Es muss in der Zeit jener Chronikenschreiber das gebräuchlichste Handbuch der Kirchengeschichte gewesen sein.

Von den Handschriften des Georgios weicht bei der zuletzt besprochenen Erzählung nur der Coisl. 305 erheblicher von dem oben gegebenen Texte ab, nicht nur darin, dass er, wie bereits erwähnt, den ganzen Bericht später und an einer historisch unrichtigen Stelle gibt, sondern auch im Ausdruck: *ἐφ' οὗ* (i. e. *Ζήνωνος*) *Γενν*άδιος *Κωνσταντινουπόλεως κατελθὼν νυκτὸς εἰς τὸ θυσιαστήριον προσεύξασθαι καὶ ἰδὼν φάσμα δαιμόνιον, ὃ καὶ ἐπιτιμήσας ἤχουσε κράζ. ὡς αὐτ μ. ζ. ἐνθ. ὕστ. δὲ κρατήσει τῆς ἐκκλ. καὶ πολλὰ δειθεὶς Γεννάδιος τῷ θεῷ μὴ τὴν ταραχὴν ὄψεσθαι τῆς ἐκκλησίας μετ' ὀλίγον ἐτελεύτησεν.* Während man im Anfange zweifeln könnte, ob nicht gerade der Coisl. 305 die echte Fassung des Georgios repräsentire, da er mit dem Ausdruck *κατελθὼν* für *ἐλθὼν* und der Auslassung des *ἅγιον* dem Texte der Epitome näher steht, als der Text der übrigen Handschriften, freilich dagegen mit *προσεύξασθαι* und *καὶ ἰδὼν* stärker davon abweicht, lässt der Schlusspassus keinen Zweifel darüber, dass wir es mit einer willkürlichen Veränderung der Ausdrucksweise zu thun haben.

Von dem Rest des Berichtes über die Regierung Leo I. gehört der grösste Theil, nämlich p. 512, 1—17 und p. 513, 4—11, ausschliesslich dem Mosquensis an; Alles findet sich so gut wie wörtlich auch bei Leo Grammaticus, abweichend ist nur die Nachricht, dass der Oeco-

Sarrazin, De Theodoro Lectore in den Commentationes philologae Jenenses 1 p. 165 ff.

Digitized by Google

nomus Markianos die Kirche der heiligen Anastasia erbaut habe. Vat. 154 gibt erst zum Schluss die Nachricht über den Tod des Kaisers in Folge einer Dysenterie, welche er am Anfang gegen die von Georgios befolgte Formel ausgelassen. Allen Handschriften gemeinsam ist somit nur noch das Stück p. 512, 18—513, 3. Von diesem steht p. 512, 18—19 auch bei Theoph. p. 177, 2, aber auch hier lehrt der Vergleich mit Theod. Lect. I 18, dass Georgios die Epitome zu Rathe zog, da die Bestimmung *ἐκ τῆς μάνδρας ἐλθὼν Συμεῶνος* (so die Coisl.) bei Theophanes fehlt. Vat. 154 gibt diesen Satz in wörtlicher Uebereinstimmung mit Leo Gramm. p. 114, 11.

Der Bericht über die Auffindung und Translation des Gewandes der Jungfrau Maria steht weder bei Theophanes noch in den Resten der Epitome. Letzteres schliesst jedoch keineswegs aus, dass Georgios denselben der Epitome entnommen habe, denn zahlreiche Stellen bei Theophanes, Polydeukes, Leo Grammaticus, welche aus zwingenden Gründen derselben zugeschrieben werden müssen, ohne sich in den uns erhaltenen Excerpten vorzufinden, liefern den Beweis, dass auch, wenn man die verschiedenen Excerptmassen vereinigt, kein vollständiges Exemplar des Compendiums entsteht. Da nun die weitere Untersuchung in diesem Abschnitt neben Theophanes und der Epitome nur noch Malalas als Quelle des Georgios nachweisen wird, da die Erzählung durchaus dem Geiste entspricht, der uns aus den übrigen Resten des Theodoros Lector entgegenweht, so trage ich kein Bedenken, dieselbe den Fragmenten aus diesem Schriftsteller einzureihen und darin den einzigen kleinen Gewinn zu sehen, den wir aus dem Berichte unsres Autors über die Regierung Leo I. ziehen können. Die Erzählung lautet in der Fassung der Coisliniani: *Καὶ τῆς θεοτόκου ἡ ἐσθὴς εὑρεθεῖσα ἐν Ἱεροσολύμοις παρά τινι εὐλαβεστάτῃ γυναικὶ Ἑβραΐδι καὶ παρθένῳ ἱερῶς διαφυλαττομένη καὶ ἐν Κωνσταντινουπόλει διακομισθεῖσα ἐν Βλαχέρναις ἀπετέθη, ἔνθα ὁ βασιλεὺς ναὸν οἰκοδομήσας τῆς θεομήτορος καὶ σορὸν ἐκ χρυσοῦ καὶ ἀργύρου κατασκευάσας κατέθετο ταύτην. ἥ τις ἐξ ἐρίων εὐφθάρτων ἐξυφασμένη, καὶ ὁ στήμων ὁμοειδὴς καὶ ὁμόχροος, ἀδιάφθορός ἐστι. καὶ ἀδιάλυτος μέχρι νῦν τὸ θαῦμα τῆς ἀειπαρθένου σαφῶς κηρύττουσα.*

Ueber die kurze nominelle Regierung Leo's, des im Kindesalter verstorbenen Enkels des Leo I., sagt Georgios nichts, als dass und wie lang sie war. Interessant für unsern Zweck ist die Mannigfaltigkeit der Handschriften im Ausdruck:

Digitized by Google

Die 3 Coisliniani.	Vat. 153.	Mosq.	Vat. 154.
Μετὰ δὲ Λέοντα ἐβασίλευσε Λέων, υἱὸς Ζήνωνος, ἔτη β'.	*Μετὰ δὲ Λέοντα ἐβασίλευσε Λέων ὁ νέος ὁ καὶ υἱὸς Ζήνωνος ἔτη β'.*	*Λέων ὁ μικρός, ἔγγονος αὐτοῦ ἐβασίλευσεν ἔτος α'.*	*Μετὰ δὲ Λέοντα ἐβασίλευσε Λέων ὁ μικρός, ὁ ἔγγονος αὐτοῦ, ὁ ἀπὸ Ζήνωνος καὶ Ἀρειάδνης ἔτος α'.*

Der Vaticanus 154 stimmt wieder mit Leo Gramm. p. 116, 1. Bei der gleichen Notiz über den Regierungsantritt Zeno's weicht nur der Mosq. ab, die übrigen haben gleichlautend: *Μετὰ δὲ Λέοντα* (*τὸν νέον* Vat. 153 *τὸν μικρόν* Vat. 154) *ἐβασίλευσε Ζήνων ὁ Ἴσαυρος καὶ πατὴρ αὐτοῦ ἔτη ις' καὶ ἀπέθανε δυσεντερικῶς.*

Die erste historische Thatsache, welche Georgios unter der Regierung Zeno's erwähnt, ist der Aufstand des Basiliskos und sein Verlauf. Dass eine so kurz gehaltene Erzählung im Wesentlichen dasselbe berichtet, wie die meisten andern Darstellungen, ist nicht zu verwundern. Doch steht hier der Bericht der Epitome (Theod. Lect. I 28 ff.) in der Fassung der Worte keineswegs so nahe, wie in den bisher betrachteten Abschnitten. Näher steht dem Georgios Theophanes, namentlich in den Worten über das Ende des Basiliskos (Theoph. p. 193, 9), doch ist in der vorhergehenden Erzählung der beiden Chronisten ein doppelter sachlicher Unterschied. Ueber die Ausrufung des Basiliskos zum Kaiser sagt Theoph. p. 186, 16 *Βασιλίσκος ἐν τῷ Κάμπῳ ἀνηγορεύθη βασιλεύς*, genau die Worte der Epitome (Theod. Lect. I 29) wiedergebend; Georgios kennt auch hier wie bei der Vorbereitung des Aufstandes eine persönliche Mitwirkung der Schwester des Basiliskos Verena: *ἡ δὲ Βερίνα στέψασα Βασιλίσκον, τὸν ἀδελφὸν αὐτῆς.* Ebenso bemerken beide Chronisten, dass die Zeitdauer der Regierung des Basiliskos, obgleich Zeno während dieser Zeit factisch nicht im Besitz der Herrschaft war, officiell der Regierungszeit desselben zugezählt wurde; aber Theophanes giebt genauer 20 Monate als die Dauer der Periode an, Georgios summarisch 2 Jahre. Es wäre nun denkbar, dass Georgios einen Theil des Berichtes des Theophanes mit derartigen willkürlichen Aenderungen wiedergegeben habe, allein die ganze Erzählung, auch der Schlusstheil, in dem Georgios und Theophanes wesentlich übereinstimmen, findet sich ausführlicher als bei Georgios, aber sachlich und sprachlich

Digitized by Google

sehr ähnlich bei einem andern Schriftsteller, von dessen Benutzung durch Georgios sich mehrfach deutliche Spuren zeigen, bei Malalas. Dieser sagt p. 378, 3: *καὶ μετὰ τὸ φυγεῖν Ζήνωνα . . προεχειρίσατο ἡ αὐτὴ δέσποινα Βερίνα βασιλέα, στέψασα Βασιλίσκον, τὸν ἴδιον αὐτῆς ἀδελφόν.* Dieser hat p. 380, 19 2 Jahre als Regierungsdauer des Basiliskos, und steht auch sonst in dieser Notiz dem Wortlaut des Georgios näher als Theophanes:

Malalas p. 380, 19.	Georgios p. 514, 1.	Theoph. p. 185, 17.
Τινὲς δὲ καὶ τὰ δύο ἔτη Βασιλίσκου εἰς τὴν αὐτοῦ τάσσουσι βασιλείαν.	*Ἐβασίλευσεν ἔτη β', ἅπερ ἐτάγησαν εἰς τοὺς χρόνους Ζήνωνος.*	*Βασιλεύει Ζήνων ἔτη ιζ καὶ μῆνας β', συναριθμουμένων καὶ τῶν κ' μηνῶν τοῦ Βασιλίσκου τῆς τυραννίδος.*

Dasselbe ergiebt die Zusammenstellung des Schlusspassus:

Mal. p. 380, 9.	Georg. p. 514, 5.	Theoph. p. 193, 9.
Καὶ ἐκβαλὼν αὐτὸν καὶ τὴν γυναῖκα αὐτοῦ καὶ τὰ τέκνα αὐτοῦ . . . ἔπεμψεν αὐτὸν καὶ τοὺς αὐτοῦ εἰς Λίμνας κάστρον ἐν Καππαδοκίᾳ.	*Ἐξώρισεν ἅμα γυναικὶ καὶ τέκνοις ἔν τῳ φρουρίῳ Καππαδοκίας*	*Ὀνἀποστείλας εἰς Κουκουσὸν τῆς Καππαδοκίας ἀποκλεισθῆναι προσέταξεν εἰς ἕνα πύργον σὺν γυναξὶ* (l. *γυναικί*) *καὶ τέκνοις καὶ τῇ λιμῷ διαφθαρῆναι.*
καὶ ἐβλήθησαν εἰς ἕνα πύργον τοῦ κάστρου καὶ ἀνεχρίσθη ἡ θύρα . . . ἕως . . ἀπέδωκαν τὰς ψυχάς.	*ἐν ᾧ βληθέντες ἐν πύργῳ καὶ τῆς θύρας ἀναφραγείσης ἐτελεύτησαν.*	

Offenbar hat Theophanes, welcher im Anfange seiner Erzählung über die Schicksale des Basiliskos vorwiegend der Epitome folgt, hier dieselbe mit Malalas oder einer sehr ähnlichen Darstellung amalgamirt, und ist auch hier wieder die Aehnlichkeit zwischen ihm und Georgios auf die Benutzung gemeinsamer Quelle zurückzuführen. Dass Basiliskos den nach ihm benannten Palast erbaut habe (Georg. p. 514, 2) findet sich in unserm Malalas nicht, ist also vielleicht bei ihm einzusetzen.

Der folgende Abschnitt, p. 514, 8—10 findet sich nur bei Muralt und im Vat. 154, bei Letzterem etwas ähnlicher dem Wort-

Digitized by Google

laut des Leo Gramm. p. 116, 21; p. 514, 11—16 steht nur im Mosq. und stimmt mit Leo Gramm. p. 118, 6.

Das folgende ist besonders interessant für die Beurtheilung der verschiedenen Redactionen und für die Erkenntniss ihres Verfahrens. Alle geben zuerst die Erzählung, dass Martyrios, Erzbischof von Antiochia, freiwillig seine Würde niedergelegt habe, (Georgios p. 514, 18—22) im Wortlaut alle ausser dem Vat. 154 untereinander übereinstimmend. Hierauf folgt in Allen ausser dem Mosq. p. 515, 3—5 in der Form: *οὗτινος ἀναχωρήσαντος Πέτρος ὁ Κναφεὺς τῷ θρόνῳ τυραννικῶς ἐπεπήδησεν*, und dann folgt p. 514, 23—515, 1 *ὃς καὶ πρῶτος ἐπενόησε τὸ μίγμα ἐν τῇ ἐκκλησίᾳ ἐπὶ παντὸς τοῦ λαοῦ ἁγιάζεσθαι καὶ τὴν ἐπὶ τῶν ὑδάτων ἐν τοῖς θεοφανίοις ἐπίκλησιν ἐν ἐσπέρᾳ γίνεσθαι καὶ ἐν ἑκάστῃ εὐχῇ τὴν θεοτόκον ὀνομάζεσθαι καὶ ἐν πάσῃ συνάξει τὸ σύμβολον τῆς πίστεως λέγεσθαι πρότερον μὴ λεγόμενον εἰ μὴ ἅπαξ τοῦ ἐνιαυτοῦ ἐν τῇ μεγάλῃ παρασκευῇ*. Vat. 154 weicht nur in einem Worte ab, aber in einem sehr bedeutungsvollen, indem er beginnt: *ὅστις Μαρτύριος πρῶτος ἐπενόησε κ. τ. λ.* Die liturgischen Neuerungen also, welche die Mehrzahl der Handschriften dem Erzketzer Petrus Fullo zuschreiben, führt dieser auf den orthodoxen Bischof Martyrios zurück. Das gleiche Resultat erreicht der Mosq. dadurch, dass er den Satz *οὗ ἀναχωρήσαντος — ἐπεπήδησεν* vorne weglässt und *ὃς πρῶτος ἐπενόησε* somit direkt an die Erzählung über Martyrios anknüpft; dahinter erst fährt er fort: *τοῦτον, ὡς εἴρηται, τοῦ θρόνου ἀναχωρήσαντος κ. τ. λ.* Glücklicher Weise sind wir in der Lage mit Sicherheit constatiren zu können, wer Recht hat, denn die Stelle findet sich fast wörtlich, mit Ausnahme des Schlusssatzes *πρότερον μὴ λεγόμενον κ. τ. λ.* in den Excerpten aus dem Compendium, in einer Art von Nachtrag, welcher Stücke aus der Geschichte des Johannes Diakrinomenos enthält; und dort heisst es (Theod. Lect II 48 Miller l. l. p. 402) *Πέτρον φησὶ τὸν Κναφέα ἐπινοῆσαι κ. τ. λ.* Wir sehen also hier, dass spätere Redactoren in frommem Eifer, um den ketzerischen Ursprung kirchlicher Ceremonien zu verwischen, den Text des Georgios einfach gefälscht haben.

Da Theophanes die Einführung dieser Ceremonien nicht erwähnt, so dürfen wir dieses Stück p. 514, 23—515, 2 mit Sicherheit der Epitome als Quelle zuweisen; der bei Theod. Lect. II 48 und in den Miller'schen Excerpten fehlende Schlusssatz steht bei Nikeph. Kall. XV 28, welcher hier ebenfalls sicher aus dem Com-

Digitized by Google

pendium schöpfte. Zweifelhafter ist die Lösung der Quellenfrage für das Vorhergehende, p. 514, 18—22+515, 3—5, da auch Theophanes p. 176, 3 ff. fast wörtlich die Epitome ausschreibt. Nur das Eine lässt sich für die Epitome als Quelle des Georgios anführen, dass Beide *τυραννικῶς* zu den Worten *τῷ θρόνῳ ἐπεπήδησε* hinzusetzen, Theophanes es fortlässt. Entscheidender scheint mir eine andere Erwägung zu sein. Gegen die historische Wahrheit hat Georgios die Abdankung des Martyrios in die Regierungszeit des Zeno verlegt; sie gehört noch in die Regierung des Leo I., wie auch die Epitome und Theophanes richtig angegeben. Veranlasst wurde Georgios zu diesem chronologischen Fehler ohne Zweifel durch ein Missverständniss. Die Excerpte berichten von einer thätigen Mitwirkung Zeno's bei den Ereignissen, welche diese Abdankung veranlassten, aber freilich nicht des Kaisers Zeno, sondern in seiner damaligen Stellung als magister militum per orientem. Ein solches Missverständniss ist nun zwar nicht völlig ausgeschlossen bei der Annahme, dass Georgios den Theophanes benutzte, aber doch sehr unwahrscheinlich desshalb, weil Theophanes zu Anfang jedes neuen Jahres mindestens das laufende Regierungsjahr des Kaisers an der Spitze notirt, häufig den Namen des Kaisers ausdrücklich nennt; und dies ist gerade hier der Fall [1]). Dagegen bot das Compendium, wie sich aus den Excerpten sehen lässt, nur selten Anhaltspunkte für die Chronologie und war daher eine so nachlässige Verwechslung sehr viel leichter.

Sicher ist wieder die Benutzung der Epitome nachweisbar für das Schlussstück der Erzählung über die Regierung Zeno's, die Auffindung der Reliquien des heiligen Barnabas und des von ihm geschriebenen Codex des Evangeliums Matthaei — pag. 515, 6—13, wohl aus verschiedenen Stellen des Theophanes zusammengestellt, und p. 515, 25—516, 12 = Leo Gramm. p. 117, 8—13 + 117, 22—118, 5 + 117, 13—14 stehen nur im Mosq. Dieser Bericht findet sich nicht bei Theophanes, dagegen wörtlich mit der Fassung der Handschriften, ausser Mosq., stimmend bei Theod. L. II, 2 (cf. Nik. Kall. XVII, 37); nur der Schlusssatz *κατ' ἐνιαυτὸν ἀναγινώσκεται ἐν τῇ ἁγίᾳ καὶ μεγάλῃ πέμπτῃ* fehlt bei Theodoros und Nikephoros. Woher der Muralt'sche Codex seine Zusätze genommen, vermag ich nicht zu sagen.

1) S. p. 976 der Pariser Ausgabe, da die Bonner Ausgabe diese Notizen gestrichen hat.

Digitized by Google

Die Regierung Zeno's erzählte Georgios somit ohne Hinzuziehung des Theophanes aus Malalas (oder einer sehr ähnlichen Quelle) und dem kirchengeschichtlichen Compendium.

Die Regierung des Anastasios beginnt Georgios mit der Angabe über die Dauer derselben, welche auch hier den verschiedenen Bearbeitern zu Variationen im Ausdruck Anlass gaben:

Die Coisliniani.	Vat. 153.	Vat. 154.	Mosquensis.
Μετὰ δὲ Ζήνωνα ἐβασίλευσεν Ἀναστάσιος ὁ Δυρραχηνὸς (Δυρραχινός 310 *Δυραχηνός* 134 *Δοραχινός* 305) *ἔτη κζ'.*	*Ὁ δὲ Ἀναστάσιος ὁ Δυρραχηνὸς ἐβασίλευσε μετὰ Ζήνωνα ἔτη κζ'.*	*Μετὰ δὲ Ζήνωνα ἐβασίλευσεν Ἀναστάσιος ὁ Δίκορος ὁ ἀπὸ σελεντα ρίων, τῶν ἀκεφάλων καὶ αὐτὸς ὤν, ἔτη ιγ'.*	*Μετὰ δὲ Ζήνωνα ἐβασίλευσεν Ἀναστάσιος ὁ Δίκορος ὁ Δυρραχίτης ἔτη κζ'.*

Vat. 154 stimmt mit Leo Gramm. pag. 118, 14, ausser in der offenbar corrumpirten Zahlangabe; der Mosq. hat seine Form *Δυρραχίτης* wohl aus dem nur in ihm enthaltenen Stück p. 516, 15—27. Ich bemerke dazu, dass im Coisl. 134, welcher dem Leser durch zahlreiche Randnotizen die Uebersicht über den Inhalt erleichtert, hier am Rande steht: *ἀρχὴ τῆς βασιλείας Ἀναστασίου τοῦ Δοραχῆ*. Da die zwischen der Form *Δοραχινός* des Coisl. 305 und *Δυρραχίτης* des Mosq. in der Mitte stehende Form *Δοραχήτης* nicht die des Textes des Coisl. 134 ist, so fand der Schreiber dieselbe wohl schon am Rande vor. Die Notiz über die Todesart des Kaisers ist hier nicht, wie sonst, in ein Wort zusammengedrängt, sondern Gegenstand einer Erzählung, welche in den Coisliniani und Vatic. 153 an der üblichen Stelle gleich nach der Notiz über den Regierungsantritt des Kaisers ihren Platz gefunden, im Vat. 154 ans Ende der ganzen Erzählung von der Regierung des Kaisers versetzt ist, wie wir das gleiche Verfahren bei der Regierung des Leo I sahen, im Mosq. mitten in der Erzählung steht. Sie lautet im Coisl. 134. Coisl. 310 und Vat. 153: *καὶ βροντῶν καὶ ἀστραπῶν περὶ τὸ παλάτιον εἱλουμένων καὶ τοῦ βασιλέως μονωτάτου καταλειφθέντος, ἀδιμονοῦντος καὶ φεύγοντος ἀπὸ τόπων εἰς τόπους* (*ἀπὸ τόπον εἰς τόπον* Vat.) *ἐν ἑνὶ τῶν κοιτωνίσκων κατέλαβεν αὐτὸν ἡ ὀργὴ καὶ ῥίψασα ὀπέκτεινεν, ὥστε αἰφνίδιον εὑρεθῆναι νεκρόν.* Vat. 154 hat dasselbe mit einigen Aenderungen, so dass er wört-

Digitized by Google

lich mit Leo Gramm. 120, 10—14 übereinkommt; davorgeschoben ist der Bericht über ein den Tod vorherverkündendes Traumgesicht, wörtlich = Leo 120, 8—10, dahinter eine Erzählung, dass Anastasios lebendig begraben worden sei, ähnlich wie Leo 120, 19—121, 2. Dieselben drei Erzählungen, aber im Ausdruck mannigfach variirend, hat der Mosq. = Muralt pag. 518, 15—519, 4. Am merkwürdigsten ist hier der Bericht des Coisl. 305, welcher also lautet: *καὶ ἀρρωστήσας καὶ βροχῆς μεγάλης καὶ ἀστραπῆς μετὰ σφοδροτάτης βροντῆς γενομένης ἀπέθανε προηθείς (πτοηθείς? θροηθείς?) αἰφνίδιον.* Man würde diese Fassung für eine Epitome der andern Erzählung halten, wenn dieselbe nicht ausserordentlich ähnlich bei Malalas p. 409, 17 Chron. Pasch. pag. 611, 8 stände: *καὶ μετ' ὀλίγον χρόνον ἀρρωστήσας ἀνέκειτο καὶ ἀστραπῆς καὶ βροντῆς γενομένης μεγάλης πάνυ θροηθεὶς ὁ αὐτὸς βασιλεὺς Ἀναστάσιος ἀπέδωκε τὸ πνεῦμα.* Und auf Malalas führt auch die nur im Coisl. 305 verwendete Form *Λοραχινός*, denn *Λορράχιον* steht bei diesem im Text p. 417, 21 und *Λορραχηνὸς* sollte p. 392, 2 stehen, da es in der Handschrift ursprünglich stand und erst von sicher viel jüngerer Hand herauscorrigirt ist; und gerade an Malalas als Quelle möchte man hier denken, da die Epitome (Th. Lect. II, 37 Cram. An. p. 108, 18 Miller ll. p. 400) und Theophanes pag. 253, 16 ff. nicht Quelle gewesen sein können. Haben wir also doch nicht in den Coisliniani 134 und 310 das originale Werk des Georgios, sondern im Coisl. 305? Nur eine Untersuchung des ganzen Codex kann die definitive Antwort darauf geben und diese lautet, wie ich hier natürlich nicht nachweisen kann, verneinend. Die Abweichungen des Coisl. 305, Zusätze, Auslassungen, Umstellungen, Veränderungen des Ausdrucks, sind in vielen Partien des Werkes ausserordentlich stark, aber überall kommt man zu dem Resultate, zu dem wir in eklatanter Weise oben (S. 282) in einem Falle gelangten, dass verglichen mit der Quelle die Abweichungen des Coisl. 305 auf späterer willkührlicher Bearbeitung beruhen müssen. Die Zusätze des Codex beweisen, dass sein Bearbeiter eine für seine Zeit ziemlich umfangreiche Lectüre betrieb. Ich glaube daher hier annehmen zu müssen, dass ihm auf diese Weise auch die Erzählung des Malalas in die Hände kam, vielleicht zunächst, wie alle Zusätze, am Rande beigeschrieben wurde und bei späterer Abschrift die Erzählung des Textes verdrängte. So würde sich auch die Form *Λοραχίτου* am Rande des Coisl. 134 am besten

Digitized by Google

erklären. Möglich bleibt es ja auch freilich, dass in einem vereinzelten Falle der Schreiber des Archetypus der Coisl. 134 und 310 seiner Phantasie freien Lauf liess. Jedenfalls dürfen wir Malalas als den Urheber der Erzählung vom Tode des Anastasios bei Georgios ansehen.

Dasselbe gilt von der Erzählung über den Aufstand des Vitalianus, pag. 517, 1—8. Ob die Epitome denselben berichtete, wissen wir nicht, in den uns erhaltenen Excerpten kommt nichts darüber vor; vermuthlich geht jedoch ein grosser Theil des aus 2 Quellen componirten Berichtes des Theophanes pag. 242, 3 ff. auf dieselbe zurück. Berührungspunkte zwischen den Erzählungen des Georgios und Theophanes finden sich nur in geringerer Anzahl, dagegen ist sachlich die Erzählung des Georgios nichts als ein Auszug des ausführlicheren Berichtes des Malalas p. 402. 3 ff. und kommt ihm auch in den Redewendungen (das *μηδικὸν πῦρ* pag. 517, 4 gehört ausschliesslich dem Mosq.) nahe.

Eine genauere Betrachtung erfordert der nun folgende Bericht von einem Volksaufstande in Constantinopel. Der Anfang p. 517, 9 *καὶ γέγονε* — 12 *ἐλέησον ἡμᾶς* ist, da die Handschriften ausser dem Mosq. *περὶ τοῦ χριστιανικοῦ δόγματος* und *εἰς τὸ τριαγιον* lesen, wörtlich gleich Malal. pag. 406, 22—407,4. Ebenso ist pag. 517, 28 *ὃν καὶ φονεύσαντες* — 518, 1 *τριάδος* ziemlich genau gleich Mal. p. 407, 17—19. Daneben aber findet sich das Meiste gar nicht oder abweichend bei Malalas. Dasjenige, was sich gar nicht bei Malalas findet, kann darum doch aus ihm entnommen sein, denn bekanntlich ist uns nur ein Auszug aus dieser Chronik erhalten. Und dass gerade auch hier nicht der vollständige Text derselben vorliegt, lässt sich nachweisen aus den von Mommsen im Hermes VI 375 herausgegebenen Excerpten im Konstantinischen Titel *περὶ ἐπιβουλῶν*, in welchem bei aller Kürze der Epitomirung ein Umstand vorkommt, wie bereits Mommsen erinnert hat, welcher in unserm Malalas fehlt, die Ermordung einer Nonne. Und diese wird nun gerade von Georgios p. 518, 1 ff. ausführlicher erwähnt. Man wäre somit geneigt, die ganze Erzählung des Georgios einem vollständigeren Exemplare des Malalas als Quelle zuzuschreiben; allein ein Umstand derselben ist mit dem Berichte des Malalas schlechterdings unvereinbar. Nachdem nämlich zunächst die Aufrührer nach beiden Darstellungen nur ihrem Wunsche, den Kaiser Anastasios beseitigt zu sehen, Ausdruck geben, ohne einen be-

Digitized by Google

stimmten Nachfolger ausersehen zu haben, und daher den allgemein gehaltenen Ruf „ἄλλον βασιλέα θέλομεν," „ἄλλον βασιλέα τῇ Ῥωμανίᾳ" erschallen lassen, bezeichnet die Volksstimme später ausdrücklich den von ihr erkorenen Nachfolger. Dieser ist aber bei Georgios der obenerwähnte Vitalianus, bei Malalas dagegen Areobindos, welcher durch seine Gemahlin Juliana mit den weströmischen Kaisern Valentinian III. und Olybrios verwandt, legitime Ansprüche auf den Thron zu haben schien. Vitalianus als Thronkandidaten nennt nun auch Theophanes, und der ganze Satz des Georgios, in welchem diese Kandidatur erwähnt wird, stimmt fast wörtlich mit Theoph. p. 245, 19 ff., aber auch nur dieser Satz. Es ist somit anzunehmen, dass Georgios, im Ganzen der Erzählung des Malalas folgend, diesen einen Umstand aus Theophanes einschob, offenbar weil es ihm wahrscheinlicher vorkam, dass das Volk den bereits in Waffen gegen den Kaiser stehenden Vitalianus ausgerufen habe, als einen Mann, von dem Georgios sicher nichts wusste. Dass die Erzählung auf diese Weise zusammengesetzt ist, ergiebt sich auch aus ihrer ungeschickten Form; denn nachdem der Aufruhr bereits in voller Blüthe steht, von aufrührerischem Geschrei, Brandstiftung und Plünderung berichtet ist, hebt Georgios bei dem aus Theophanes entnommenen Satze p. 517, 22 wieder an: εἶτα γενομένης ταραχῆς καὶ μεγάλης στάσεως, wie Theophanes die ganze Erzählung beginnt. Es ist dies das erste Beispiel einer solchen Zusammenstellung zweier Quellen für einen Bericht, bisher sahen wir, dass Georgios gruppenweise wechselnd jedesmal einer Quelle nacherzählte.

Die zwischen die beiden Berichte über die Aufstände des Vitalianus und in der Hauptstadt eingeschobene Notiz p. 517, 9 καὶ πῦρ ἐν τῷ οὐρανῷ ἐφάνη dürfen wir wohl auch der Hauptquelle Malalas zuschreiben.

Von p. 518, 5 ab verlässt Georgios den Malalas gänzlich und wendet sich zunächst dem Theophanes zu, denn die folgenden Erzählungen p. 518, 5—14 und p. 519, 5—12 finden sich zwar auch theils in den Resten des kirchenhistorischen Compendiums, theils bei Malalas, allein ein Blick genügt, um zu sehen, dass der Wortlaut durchweg dem des Theophanes näher steht. Etwas anders ist das Verhältniss bei dem Stück p. 519, 13—18:

Digitized by Google

Georgios p. 519, 13.

Καὶ ἐν Νεοκαισαρείᾳ δὲ σεισμοῦ γενέσθαι μέλλοντος, ἄνθρωπός τις ὁδεύων ἐπὶ τὴν πόλιν εἶδε στρατιώτας προάγοντας καὶ ἕτερον ὄπισθεν κράζοντα· φυλάξατε τὸν οἶκον τοῦ θαυματουργοῦ Γρηγορίου.· καὶ τοῦ σεισμοῦ γενομένου, τὸ μὲν πλεῖστον τῆς πόλεως ἔπεσεν, ὁ δὲ ναὸς τοῦ ἁγίου διεσώθη.

Theophanes p. 222, 9.

Ἐν Νεοκαισαρείᾳ δὲ μέλλοντος γίνεσθαι σεισμοῦ, στρατιώτης ὁδεύων ὡς δύο στρατιώτας ἐπ' αὐτὴν εἶδεν καὶ ὄπισθεν ἄλλον κράζοντα· φυλάξατε τὸν οἶκον, ἐν ᾧ ἡ θήκη Γρηγορίου ἐστίν. γενομένου δὲ τοῦ σεισμοῦ, τὸ πλεῖστον μέρος τῆς πόλεως ἐπτώθη πλὴν τοῦ ἁγίου Γρηγορίου τοῦ θαυματουργοῦ.

Theod. L. II 52.

Ἐν Νεοκαισαρείᾳ σεισμοῦ τινικαῦτα μέλλοντος γίνεσθαι στρατιώτης τις ἐπὶ τὴν πόλιν ὁδεύων δύο στρατιώτας ἐπιόντας ἐπ' αὐτὴν ἐθεάσατο καὶ τούτων ὄπισθεν ἕτερον κράζοντα· φυλάξατε τὸν οἶκον, ἐν ᾧ ἡ θήκη Γρηγορίου ἐστίν. καὶ ὁ μὲν σεισμὸς ἐγένετο, καὶ τὸ πλεῖστον μέρος τῆς πόλεως ἔπεσεν, ὁ δὲ οἶκος τοῦ θαυματουργοῦ διεσώθη.

Hier muss Georgios beide Fassungen vor sich gehabt und das niedergeschrieben haben, was ihm aus jeder derselben im Gedächtniss haften geblieben war. Dagegen ist wieder p. 519, 19—520, 5 (von Vat. 154 ausgelassen) allein aus Theophanes p. 231, 3, nicht aus Malalas p. 395, 6.

Den ganzen Rest seiner Erzählung über die Regierung des Anastasius (p. 520, 7—523, 9, dem p. 523, 10—19 hat nur der Mosq.) entnahm Georgios aus dem kirchengeschichtlichen Compendium. Sehr vieles davon hat auch Theophanes ausserordentlich ähnlich, aber er entfernt sich überall von dem Wortlaut des Compendiums viel mehr, als Georgios, so dass die Annahme, dieser habe jene Epitome durch Vermittlung des Theophanes überkommen, ausgeschlossen bleibt. Besonders deutlich sieht man dies Verhältniss, wenn man p. 520, 7—21 mit Theod. Lector II 34 und Theophanes p. 252, 2 ff. vergleicht.

Der ganze Abschnitt behandelt die Lebensgeschichte des Erzbischofs Euphemios von Constantinopel. Zu bemerken ist zunächst, dass dieselbe im Coisl. 305 ganz weggefallen ist, im Vat. 154 die Stücke p. 521, 8—15 und 521, 24 — 522, 18 ausgeschnitten, der Rest sehr stark verändert ist, sicher willkürlich, da jede Aenderung sich von der Fassung der Quelle weiter entfernt. Alle übrigen Hand-

Digitized by Google

schriften, auch der Mosq. stimmen bis auf sehr geringe Abweichungen mit einander überein.

Dass hier nicht Theophanes, sondern das Compendium direkt als Quelle vorlag, ergiebt sich hier nicht nur aus der Betrachtung der Worte, sondern besonders auch der Reihenfolge. P. 521, 1—15 fehlt in den uns erhaltenen Excerpten, findet sich ähnlich bei Theoph. p. 206, 14—18 und 208, 3—9; das Uebrige jedoch ist uns in beiden Fassungen erhalten, und zwar folgen die Ereignisse in den 3 Schriftstellern folgendermassen:

Georg. p. 521. 16—22 = Theod. L. II 6 =
„ p. 521, 22—23 = „ L. II 8 =
„ p. 521, 23—522, 2 = „ L. II 7 =
„ p. 522, 3—14 = „ L. II 9 =
„ p. 522, 15—18 = „ L. II 10 =
„ p. 522, 19—27 = „ L. II 12 =
„ p. 523, 1—7 = „ L. II 15 =
„ p. 523, 8—9 = „ L. II 14 =

Theoph. p. 210, 11—17.
„ p. 215, 17—19.
„ p. 210, 18—211, 2.
„ p. 212, 15—17 + 215, 3—10.
„ p. 216, 15—18.
„ p. 215, 10—11 + 216, 14—217, 1.
„ p. 217, 4—10.
„ p. 217, 10—13.

Man sieht aus dieser Uebersicht, dass Theophanes die Ordnung der Erzählung des Theodoros in weit stärkerem Masse durcheinandergeworfen und auseinandergerissen hat; er hat sie ausserdem mit Berichten anderer Quellen vermengt, während Georgios ganz ausschliesslich Erzählungen giebt, welche sich im Theodoros finden. Es ist undenkbar, dass Georgios aus diesem Gemisch bei Theophanes nur solche Stücke herausgenommen hätte, die dem Compendium angehört, und dieselben zufällig in fast genau dieselbe Anordnung wieder zurückgebracht hätte, welche sie ursprünglich hatten.

In zwei Fällen allerdings weicht auch Georgios von der Ordnung der Excerpte ab, und, während in dem ersteren Falle Theophanes die beiden fraglichen Capitel der Excerpte soweit auseinanderbringt, dass nicht mehr zu beurtheilen ist, in welcher

Digitized by Google

Reihenfolge er sie las, kommt er im zweiten Falle (Georgios p. 523, 1—9 = Theoph. p. 217, 4—13) so mit der Reihenfolge des Georgios überein, dass ein Zufall bei dieser Uebereinstimmung ausgeschlossen scheint. Hat Georgios auch hier vielleicht beide Quellen zu Rathe gezogen und diesen Schlusspassus seiner Erzählung aus Theophanes genommen? Ich glaube nicht; wenigstens müsste ich diese Entlehnung auf die Anordnung beschränken; denn die Worte des Georgios, wie sie Coisl. 134 und 310 und Vat. 153 bieten, sind eine wortgetreue Abschrift aus Theodoros. Der Erklärungsgrund für die gemeinsame Abweichung in der Reihenfolge bei beiden Schriftstellern scheint mir somit in einer willkürlichen Aenderung desjenigen zu suchen, der unsere Excerpte aus dem Compendium herstellte. Leider hat der Excerptor, welcher die in den Cramerschen Anecdota erhaltenen Reste des Compendiums schrieb, die ganze Geschichte des Euphemios ausgelassen, so dass wir hier keinen Vergleich anstellen können, dass aber die Excerptoren nicht immer genau die Reihenfolge festhielten, lehrt eine andere Stelle, wo wir beide Texte haben:

Theod. L. I 23 = Cram. An. p. 104, 22—27.
„ L. I 24 = „ „ p. 104, 33 — 105, 4.
„ L. I 25 fehlt.
„ L. I 26 = Cram. An. p. 104, 28—32.
„ L. I 27 = „ „ p. 105, 5—9.

Auch an der anderen Stelle, p. 521, 22 — 522, 2, scheint die Ordnung der Excerpte nach Georgios herzustellen, wenigstens ist dieselbe bei ihm folgerichtiger.

Sachlich erfahren wir somit aus Georgios über Euphemios und seinen Kampf gegen den Kaiser Anastasios nichts Neues, Alles findet sich schon bei Theod. Lector und Theophanes. Dennoch scheint mir dieser Abschnitt nicht ganz unwichtig; denn aus dem Umstande, dass Georgios p. 521, 16 — 523, 9 nicht ein Wort mehr hat, als die Excerpte, lässt sich der Schluss ziehen, dass bei Theod. Lect. II 6—15 der volle Inhalt des kirchenhistorischen Compendiums ohne Auslassungen erhalten ist; und dies zu wissen ist bei der Quellenanalyse solcher Schriftsteller, welche wie Theophanes, Leo Grammaticus, Nikephoros das Compendium mit andern Quellen zusammengeschweisst haben, nicht unwesentlich.

Das Resultat der Quellenanalyse der Regierung des Anastasius ergiebt uns also wieder ausschliesslich Benutzung des Malalas, des

Digitized by Google

Theophanes und des Compendiums, unter denen Theophanes den kleinsten Raum einnimmt. Im Ganzen und Grossen ergab sich auch hier als Princip, wie Georgios seine Quellen benutzt, dass er Alles, was er einer Quelle entnimmt, hintereinander abschreibt, und dann zu einer anderen übergeht, doch wurden diesmal 2 Ausnahmen von der Regel constatirt. Es liegt auch hierin ein Beweis, dass die diese Anordnungsweise störenden und durchbrechenden Redactionen der Chronik, die im Mosquensis und Vaticanus vorliegen, spätern Ursprungs sind.

Fassen wir das Resultat unsrer Untersuchung über die uns vorliegenden Handschriften des Georgios zusammen, so sahen wir, dass die Coisliniani 134 und 310 durch das erkennbare Princip der Anordnung des Stoffes und, weil der in ihnen erhaltene Wortlaut dem der Quellen überall am nächsten kommt (nur ein Fall blieb zweifelhaft), den Anspruch erheben können, das Original der von Georgios verfassten Chronik am Getreuesten wiederzugeben. Am nächsten steht ihnen der Vaticanus 153, der in dem von uns betrachteten Abschnitte sich darauf beschränkt, die äussere Form der Erzählung hin und wieder zu ändern. Allerdings geschieht dies häufiger und stärker, als ich bei der Beschränktheit des Raumes angeben konnte, und in manchen andern Partien finden sich auch sachliche Modificationen. Stärkere Bearbeitung durch Auslassungen ganzer Erzählungen, Aenderungen der Reihenfolge und Umwandlungen des Wortlauts zeigte Coisl. 305, doch musste in einem Falle zweifelhaft gelassen werden, ob nicht gerade diese Handschrift den originalen Text bewahrt habe. Sehr stark bearbeitet, theils vermehrt, theils verkürzt, und fast überall im Ausdruck völlig umgearbeitet sind die Chroniken, welche der Vatic. 154 und der Mosquensis überliefert haben. Die Bearbeitungen unter einander standen sich stellenweise sehr nahe, in andern Partien wieder durchaus fern; ein näheres Eingehen über das Verhältniss dieser Redaktionen zu einander, so wie über das Verhältniss derselben zu Leo Grammaticus, dem bald die eine, bald die andre näher steht, war durch die Rücksicht auf den Raum ausgeschlossen.

Digitized by Google

Zum Register Gregors VII.

von

Paul Ewald.

Im historischen Proseminar zu Bonn, wo in jenem Semester die Sachsenkriege unter Heinrich IV. vorlagen, wurde ich als lernbegieriger Anfänger zum ersten Mal auf die Sammlung der Briefe Gregors VII. in seinem Registrum hingewiesen. Und dieses so ausserordentlich interessante Monument, dem nicht mit Uebertreibung Giesebrecht unter allen litterarischen Denkmälern dieser Zeit den ersten Platz vindicirt, beschäftigte mich in der Folgezeit in mannichfacher Weise. Es legte mir Fragen vor, deren Beantwortung es meist nur selbst zu geben im Stande war. Und wie ich nun unter Ihrer Leitung, hochverehrter Herr Geheimer Rath, in den Zauberkreis dieses Gregorianischen Registers zuerst eingeführt wurde, so gestatten Sie mir heute zur Würdigung desselben die nachfolgenden Bemerkungen Ihnen als Ausdruck meiner dankbaren Gesinnung darzubringen.

Die Klage über ein massloses Zerspalten der wissenschaftlichen Disciplinen, über ein Virtuosenthum im engbegrenzten Specialgebiet, über die Gefahr, den Zusammenhang selbst sich nah berührender Theile desselben Faches zu verlieren, wird mit scheinbarem Recht in allen Facultäten erhoben. Auch die Geschichte ist heute in einen Cyclus von einzelnen Forschungskreisen aufgelöst, von denen jeder im günstigsten Falle ein ganzes Saeculum umfasst. Und damit noch nicht genug. Ein beträchtlicher Theil des Arbeitsfleisses und Scharfsinnes historischer Forschung geht innerhalb eines solchen Kreises nicht auf die inhaltliche Seite der Berichte der Facta, sondern in erster Linie auf die Art ihrer Ueberlieferung.

Digitized by Google

Was geschehen ist, interessirt fast weniger, als wie die Kunde des Geschehenen auf uns gekommen ist, welches Gewicht wir der Geschichtsquelle nach der Art der Uebermittelung beizulegen haben. Daher der rege Eifer auf den Gebieten der vergleichenden Quellenkunde, der Diplomatik, der Palaeographie. Für die Bereicherung des historischen Wissens ist das Facit aller dieser Bestrebungen ein beinahe geringfügiges. Für die Sicherung und Vertiefung hingegen um so mehr von ungeahnter Bedeutung. Es ist nicht zu viel gesagt, dass erst durch diese Ausbildung der obigen Fächer das rechte Verständniss für das Thatsächliche gewonnen worden ist. Wie ein Volk ohne Geschichte directionslos dahinschwankt, wie die moralische Macht alter Familien auf ihren Traditionen beruht, so gewinnt auch vorzüglich durch genaue Erforschung seiner Ueberlieferung das historische Document seinen eigentlichen Werth. Ist die Ueberlieferung schlecht und beanstandbar, so trifft die auch an sich makellosen Zeugen der Vergangenheit der Fluch des Findelhauses. Wir haben es erlebt, wie grausam mit dem Carmen de bello Saxonico, wie grausam mit dem Ligurinus umgegangen worden ist.

Schon von diesem Gesichtspunkte aus sind die uns erhaltenen päpstlichen Register, ist das uns vorliegende Gregors VII., sobald es sich als Register erweisen lässt, von eigenem Interesse. Die Ueberlieferung ist hier unanfechtbar. In der Kanzlei, ich möchte sagen unter den Augen des Papstes selbst, wurden diese Copialbücher geführt; das häufige Zurückgehen auf frühere Briefe und Acten musste es der Kurie besonders angelegen sein lassen, schon der leichteren Geschäftsführung wegen, alles was aus der Kanzlei hervorging, möglichst gewissenhaft und vollzählig in die Register eintragen zu lassen. Die fast gleichzeitige Handschrift des Vaticanischen Archivs mit 381 Briefen und Acten Gregors VII. macht nun durchaus den Eindruck eines solchen Registers. Registrum nennt sich die Sammlung in den Ueberschriften der einzelnen Gruppen von Briefen. Wir finden aber auch, wenn wir zunächst von dem letzten Theil der Sammlung absehen, die nach den verschiedensten Gegenden gesandte Correspondenz nach Pontificatsjahren in Bücher getheilt, und diese Bücher wieder im Grossen und Ganzen nach Monaten und Tagen chronologisch geordnet. Schon dies weist entschieden nicht nur auf ein Sammeln der Briefe in Rom, sondern geradezu auf den nächsten Bezug zur Kurie.

Digitized by Google

Es mangelt auch nicht an Bemerkungen, welche derartig mit den Briefen überliefert sind, dass sie als nichts anders als Kanzleinotizen (von oder für die Kanzlei) zu verstehen sind. Auffallender Weise sind diese Angaben selten, seltener als in den übrigen uns erhaltenen päpstlichen Registern, aber ihr Vorhandensein, wenn auch spärlich, beweist genug. Von solchen Erscheinungen ist mir zunächst das *a paribus* bemerkenswerth. Ep. I 4 [1]) hat die Adresse an die Herzogin Beatrix, den Abt Hugo von Cluny, den Erzbischof Manasse von Reims, den Dänenkönig Suein und den Abt von Marseille. Dahinter lesen wir aber anstatt eines Briefes die Erklärung: *In ceteris quidem a paribus sed circa finem singulis epistolis iuxta locorum et personarum competentiam discrepantibus.* Es folgt das Datum, welches hier charakteristisch nicht *data* sondern *date* lautet. Briefe *a paribus* d. h. mit gleichlautendem Texte wurden, wie es schon immer der Geschäftsgang mit sich brachte, seit der ältesten Zeit ausgestellt [2]). Man trug bei solchen Briefen selbstverständlich den gleichen Wortlaut nur einmal in das Register ein, und schrieb zu den Adressen *a paribus* hinzu. So in den Vor-Gregorianischen Registern, oder bei Briefen, die uns aus solchen erhalten sind, stets an der Spitze des Schreibens. In unserm vorliegenden Falle bei ep. I 4 fehlt aber der Brieftext und man ist geneigt zu fragen, was denn Gregor VII. den verschiedenen Adressaten *a paribus* schrieb. Den Schlüssel bieten uns die Nach-Gregorianischen Register. In späterer Zeit verschwindet zwar der technische Ausdruck *a paribus* vollständig und an seine Stelle tritt *in eundem modum*, aber diese Worte finden wir im 13. Jahrhundert nicht mehr wie bisher an der Spitze des Briefes, sondern am Schluss desselben. Dort folgen die nun erst einzeln angegebenen ferneren Namen, ein jeder mit *in eundem modum*. So bezieht sich nun auch in ep. I 4 das *a paribus* auf den Text des voraufgehenden Briefes I 3, in welchem Gregor an den Erzbischof von Ravenna als neu erwählter Papst über seine Wahl berichtet und um gegenseitige Zusendung von Gesandten bittet. Die Abweichungen von I 3, die die verschiedenen Originalbriefe an die neuen Adressen boten, gingen nur auf Titel und Stellung der Adressaten.

1) Ich citire natürlich nach der Ausgabe des Registrum Gregorii VII. in Jaffé's Bibliotheca Rerum Germanicarum Bd. II.

2) Die Sitte ist aus der Kaiserlichen Kanzlei übernommen. Vgl. die Novellen Iustinians im Corpus Iuris.

Digitized by Google

Genau dieselbe Erscheinung gewährt uns ep. II 16. Gregor adressirt den Brief an Erzbischof Richerius von Sens. Es folgt aber ausser dem Datum nur die Kanzleinotiz: *De hominibus sui episcopatus a paribus.* Nach älterem Gebrauch würde so die Anwendung von *a paribus* hinter nur einer Person ganz unverständlich sein. Auch hier geht es aber auf den vorhergehenden Brief II 15, in dem den Bischöfen von Lyon, Autun, Mâcon befohlen wird, gegen die Kleriker von Langres ein Kloster dieser Diöcese zu schützen. Auch gegen die *homines* vom benachbarten Bisthum Sens soll das Kloster durch II 16 geschützt werden. In beiden Fällen, bei I 4 wie bei II 16 hätte Jaffé in den Papstregesten (n. 3539. 3648) die Initien der vorhergehenden Briefe geben, oder diese Briefe selbst mit unter deren Nummern aufführen müssen.

Eine andere Art von Kanzleibemerkungen sehen wir in den Worten *ut supra*, die auf einen ähnlichen vorausgegangenen Brief verweisen, dessen Wortlaut als bekannt vorausgesetzt wird. So unterbricht ep. I 2 sich selbst mit der Notiz: *omnia ut supra usque ad id quod ait.* Dies geht direct auf den vorausgegangenen Brief I 1*. Mit fast dem gleichen Ausdruck bezieht sich ep. II 24 auf ep. II 23 und ep. II 67 auf ep. II 66. In ep. VI 34 ferner bricht der Vaticanus das Privileg für Lyon ab: *et reliqua usque in finem sicut in privilegio constat, quod est in capite huius libelli.* Und auch das in derselben Handschrift von erster Hand noch vor die Register-Briefe eingetragene Privileg Gregors VII. für das Kloster Banza, ein Stück, welches Giesebrecht bei Untersuchung jener Handschrift nicht richtig beurtheilt hatte und welches jetzt kürzlich Guido Levi im Archivio della Società romana IV 33 mittheilte, schliesst seinen unvollständigen Text mit den Worten: *Requiratur*[1] *ut supra usque*

1) Der Vaticanus schreibt nach G. Levi: ... *licenter pergat. Requeretur* etc. Der Vallicellianus C 17 nach meiner Abschrift: ... *licenter pergat. Hec igitur omnia, quae huius praecepti. requiratur* etc. Diese Worte sind keine Erfindung des Vallicell., sondern standen sicher in dem Register, denn ebenso folgt auf *licenter pergat* das *Hec* etc. in dem genau gleichformigen Privileg Gregors VII. für Aurillac (Pflugk-Harttung Acta inedita I n. 51). Sollte Levi sie übersehen haben? Freilich ist auch sonst Levis Edition keine allzu genaue. Von Fehlern, wie *ufficio, santi, sine* (statt *sive*) sehe ich ab. Aber wie oben bei *requiratur* hätte sein Text auch sonst durch den Vallicell. gewonnen. Da steht richtig *summe et apostolice* (Vat. ohne *et*), zweimal *contigerit* (Vat. *contingerit*), *eis qui* (Vat. *eis que*), *previderint* (Vat. *providerint*),

Digitized by Google

ad id quod ait: et apud districtum iudicem premia eterni pacis inveniant.

Eine dritte Klasse solcher Kanzleinotizen sehe ich in der Bezeichnung *Dictatus papae.* Wir finden diese bei den Briefen II 31. 37. 43, bei allen drei marginal unserer Handschrift zugefügt. Dann auch als eigene Ueberschrift bei dem merkwürdigen kirchenrechtlichen Tractat der unter II 55 a im Register steht. Wo anders als in der römischen Kanzlei konnte man wissen, dass ein Brief, der sich im Uebrigen wie alle anderen ausnimmt, in specieller Weise den Papst selbst zum Dictator habe?

Aber wenn auf diese Weise der Bezug zur Kanzlei und dem in ihr geführten Register bei der vorliegenden Sammlung vollkommen gesichert ist, die Frage kann gestellt werden, besitzen wir in ihr das ursprüngliche Register? Sie ist gestellt worden und Giesebrecht[1]) wie Jaffé haben sie verneint. Sie gingen aber dabei von einer Annahme aus, die sich heute kaum noch als stichhaltig erweisen dürfte. Selbst wenn unser Register Gregors nicht seine Correspondenz vollständig enthält, ja obgleich Jaffé ausser den Register-Briefen noch eine Sammlung von 51 neuen geben konnte, deshalb könnte immerhin unser Register das ursprüngliche sein. Wissen wir doch, dass auch in den Originalbänden, die noch jetzt an alter Stelle im Vaticanischen Archiv von den Registern des 13. und der folgenden Jahrhunderte aufbewahrt werden, nicht die ganze Correspondenz steht. Die von Berger edirten Register Innocenz IV. geben dafür ein lehrreiches Beispiel. Aber aus andern Gründen müssen auch

---

alles Formen, die die Urkunde für Aurillac bestätigt. Letztere Urkunde hält freilich Pflugk-Harttung für verdächtig. Bei der Frage ob Original oder nicht, kommt er aber vor diplomatischer Gelehrsamkeit nicht zu der Erkenntniss, dass der eigentliche Inhalt seiner Urkunde fehlt. Hinter *profutura* war in dem Originale der Besitz aufgezählt. Nur so ist dann das *Et praeterea* zu verstehen. Im übrigen ist der Text, kleine Versehen abgerechnet, unbeanstandbar und lag sicher ein echtes Original zu Grunde. Aehnliche Formeln *Supernae* etc wie für Banza bieten Gregors VII. Bullen Jaffé n. 3728, 3967 und Pflugk-Harttung I n. 52. Der gekürzte Satz endlich *Hec igitur* etc. steht auch in sehr vielen Privilegien Gregors mit andern Initien.

1) Siehe die Angaben Giesebrechts in Jaffé's Regesta Romanorum pontificum p. 403. 404, seine Schrift: De Gregorii VII. registro emendando 1858, und den Abschnitt in seiner Geschichte der deutschen Kaiserzeit III 1073 (4. Aufl.).

Digitized by Google

wir der absprechenden Ansicht Giesebrechts und Jaffé's beipflichten. Wir haben nur einen Auszug des ursprünglichen Registers vor uns.

Schon die obigen Gelehrten benutzten zur Controlle des Registers die Citate in der Canonessammlung des Cardinals Deusdedit, einer Sammlung, die 1086 oder 1087 geschrieben und dem Nachfolger Gregors VII. dem Papste Victor III. gewidmet wurde. Ihnen stand aber nur zu Gebot, was Borgia in seiner Breve istoria del dominio temporale della sede apostolica nelle due Sicilie (Rom 1789) in den Appendices 3—22 an Fragmenten aus ihr mitgetheilt hat. Nachdem diese Sammlung von Martinucci 1869 edirt worden ist, kann die Verwerthung derselben hier in erhöhtem Grade vorgenommen werden. Und auch das zwingt uns zu genauester Prüfung: Deusdedit hat ein ganz eigenartiges Material, von dem wir auch sonst zum guten Theil nachweisen können, dass es nur durch directe oder indirecte Benutzung der päpstlichen Register gesammelt werden konnte[1]).

Deusdedit beginnt die Aufnahme von Gregorianischen Briefen in Lib. I c. 159 (p. 111) mit einem Fragment aus ep. V 14a unter dem passenden Titel: *Item Gregorius VII in V libro sui registri.* Gleich die folgende Stelle aber widerlegt dann die von Jaffé[2]) ausgesprochene und auch von Giesebrecht[3]) angenommene Behauptung, dass dem Cardinal Deusdedit nur unser Registerauszug vorgelegen habe. Es ist Deusdedit Lib. I c. 197 (p. 132). Dieser Brief Gregors VII. an Bischof Heinrich von Lüttich, ein Brief der in unserm Register fehlt und den nach Baluze[4]) Jaffé unter die epistolae collectae (n. 34) aufnahm, beginnt bei Deusdedit: *Ex reg. VII Gregorii cap. LXVII et LXVIII in lib. VII.* Es wäre geradezu undenkbar, dass diese Ueberschrift auf eigener Erfindung des Cardinals beruhen sollte. Jaffé hat sicher richtig nach den Briefen des Registers VII 13. 14, die einen nah verwandten Inhalt bieten, den obigen Brief an Heinrich auf den 30. Januar 1080 datirt. Das 7. Buch des Registers ist dadurch

1) Vgl. Neues Archiv V 322 ff.

2) Bibliotheca II praef. p. 7.

3) Im Münchener Hist. Jahrbuch, 1866 p. 182: 'Einen ausgedehnten Gebrauch machte er (d. h. Deusdedit) von dem Registrum Gregorii in der uns noch erhaltenen Gestalt'.

4) Baluze hat höchst wahrscheinlich einen der Pariser Codices der Sammlung des Deusdedit zur Edition benutzt. Vielleicht Paris. 1458.

Digitized by Google

völlig sicher. Was es zu bedeuten hat, dass Deusdedit 2 Nummern für diesen einen Brief citirt, weiss ich freilich nicht zu erklären. Man möchte zunächst die zweite Nummer auf den folgenden Brief, Deusdedit Lib. I c. 198 (p. 133) beziehen. Auch dieser ist von Gregor VII. und bei ihm fehlt jede besondere Ueberschrift. Aber dieser Brief ist ein Fragment aus ep. VI 2 unseres Registers. Unbekannt ist mir die dann folgende Stelle (Deusd. I c. 199): *Gregorius episcopus sanctae Romanae ecclesiae. Semper licuit semperque licebit contra novitates et* (*ex* cod.) *crescentes excessus nova quoque decreta atque remedia procurare, quae rationis et auctoritatis edita iudicio nulli hominum sit fas ut irrita refutare.* Schon der Platz hinter 2 Citaten aus dem Register Gregors VII. lässt bei der Art der Anlage der Sammlung vermuthen, dass wir es auch hier mit einem Fragment aus demselben Register zu thun haben, obwohl die Ueberschrift sehr unbestimmt lautet. Ist hier aber der Zusammenhang unterbrochen, so kann man nur vermuthen, dass unter I c. 197 ursprünglich 2 Briefe Gregors VII. von Deusdedit aufgenommen werden sollten, vielleicht neben ep. coll. 34 noch VII 13 oder 14. Doch wie dem auch sei, bedenken wir, dass dieser Brief an Heinrich von Lüttich, der in unser Register eingeschoben den 14. oder 15. Platz des 7. Buches ausmachen würde, von Deusdedit als n. 67. 68 des Lib. VII citirt wird! Nicht allein, dass er also diesen einen Brief mehr kannte, über 50 Briefe mehr als wir heut besitzen hat er in dem ihm vorliegenden Exemplar des Registers gefunden!

Deusdedit Lib. III c. 55. 56. 57 (p. 263) sind sodann mehre Capitel, die aus den Synodalbeschlüssen vom 19. Nov. 1078 (ep. VI 5b) extrahirt sind. Uns kann an ihnen nur interessiren, dass Deusdedit die Synode als *concilium 50 episcoporum* bezeichnet. Diese Angabe kennt unser Register nicht und sie ist sicher ein Plus des von Deusdedit benutzten. In einem dieser Capitel (III 56) hängt ferner Deusdedit als Nachsatz an das Synodaldecret an: *Idem in VIII libro registri sui. Nulli debet grave videri, pro meliori parte, id est anima semper victura quemque decimas Deo offerre, cum pro morituro corpore plurime gentes coniugibus suis tertiam partem rerum suarum compellantur exolvere.* Dieses Stück ist, soweit ich sehe, im VIII. Buch unseres Registers nicht enthalten.

Eine reiche Ausbeute für das Register Gregors VII. gewährt dann Deusdedit Lib. III c. 149 (p. 327), wo über den Besitzstand

Digitized by Google

der Römischen Kirche gehandelt wird[1]). Er beginnt dort: *Septimus vero papa Gregorius in VI libro sui regesti dicit*, worauf ep. VI 5 a aber nicht im Wortlaut, sondern als Regest folgt. Deusdedit fährt fort: *Item ex primo* (sc. *libro*) *eiusdem* (sc. *regesti*) *cap. LXVI*, was auf ep. I 67 geht. *Item in eodem cap. XVII legitur* ist aus I 68. *Item in eodem libro II cap. XV* ist richtig II 15. *Item in eodem cap. XVIIII* ist II 19. *Item e libro VII cap. LXX* ist eine Notiz, die mit ep. VII 19 in engem Zusammenhang steht. Es ist aber wahrscheinlich, dass diesem Briefe noch eine Erklärung im Register beigefügt war, der Deusdedit die im Briefe nicht stehende Angabe von der jährlichen Pensio von X solidis entnehmen konnte. *Idem ex eodem cap. LXXV* ist aus ep. VII 24 excerpirt. *Item ex VIII libro cap. XXVIIII* ist in der That ep. VIII 29. *Item in eodem cap. XXX* ist ebenso richtig ep. VIII 30.

Ueberblicken wir diese letzte Reihe, so ist klar, dass die Citate von ep. I 66 ab in der Reihenfolge des Registers citirt sind. Es folgen sich lib. 1 und 2, 7 und 8 und auch die Briefe innerhalb der Bücher nach ihrer Rangzahl. Da werden wir in I 17 hinter I 66 mit Sicherheit die L als ausgefallen betrachten können und restituiren das Citat als I 67. Stimmen dann im Uebrigen die Stellen im Deusdedit und in unserm Register im Wesentlichen überein, so ist es um so auffallender, dass beide in 2 Citaten um je 49 Nummern differiren. Wir möchten da nicht mit Jaffé diese Unterschiede als Schreibfehler erklären. Kaum glaublich, dass in beiden Fällen das Intervall der Zahlen dasselbe bliebe: 19 und 24 in unserm Register, 70 und 75 bei Deusdedit. Und nehmen wir dazu, dass oben Deusdedit aus demselben VII. Buch die Nummer 67. 68 citirt, die etwa in unserm Register an die 14. oder 15. Stelle kommen würde, so kann es nicht zweifelhaft sein, dass wirklich hier ein bei weitem reicheres Buch VII vorgelegen hat.

Von den darauffolgenden Stellen scheint uns im Register zu fehlen Deusdedit Lib. III. c. 150 (p. 328): *Gregorius VII eidem Guillelmo* (sc. *regi Anglorum*) *inter cetera. Rebus vero sancti Petri*,

1) Die erste der Stellen dieses Capitels (p. 319) ist nicht heranzuziehen. Deusdedit sagt dort: *Item in alio carticio tomo legitur VII Gregorium papam locasse* etc. Hier handelt es sich nicht um das Register, welches wohl wie sonst bei seinem Namen citirt worden wäre. Es lagen wie es scheint Deusdedit eigene Verwaltungsregister der päpstlichen Ländereien, wie für die Zeit anderer Päpste, so auch für die Gregors VII. vor.

Digitized by Google

quae in Anglia colliguntur, sic te ut tuis invigilare monemus, sic liberalitati tuae ut tua committimus, ut pium et propitium debitorem Petrum reperias, et euntibus [legatis] ex debito subvenire admoneas[1]). Später ist: *Ex registro Gregorii VII papae lib. VIII cap. XXIII* auch in der Ordnung unseres Registers zutreffend. *Item ex regesto eodem lib. II cap. XIIII* ist ep. II 13 und beruht wohl auf einem Schreibfehler. Es folgen als richtig nach unserem Register citirt ep. II 63, 70, 74 (bei Deusdedit II 84), I 7, IV 28[2]). Deusdedit Lib. III c. 158 (p. 341) ist dann VIII 1 a. VIII 1 b, ohne dass Ueberschriften die Stellung dieser Stücke im Register angeben. Hingegen fehlt in unserm Register ein Document, welches zweifelsohne dem vollständigeren Register entnommen ist, am Ende von Lib. III c. 159 (p. 342) der Fidelitätseid des Fürsten von Capua Jordanes: *Ego Jordanis Dei gratia et sancti Petri Capuanus princeps ab hac hora et deinceps fidelis ero sanctae Romanae aecclesiae et apostolicae sedi et tibi domino meo Septimo Gregorio papae. Cetera omnia ut supra. Actum Ciperani Indict. II 4. Idus Iunii*[3]).

Deusdedit Lib. IV c. 54 (p. 379), wie oben Lib. III c. 55 ff. aus dem *concilium 50 episcoporum*, weicht von den unter ep. VI 5 b gegebenen Stücken etwas ab. Lib. IV c. 106 (p. 420): *Ex regesto VII Gregorii lib. VIII* ist aus VIII 21 dem berühmten Manifest an Hermann von Metz, mit dem Zusatz p. 423 (zu Jaffé p. 458) hinter excommunicant: *Sicut ait primus Nicolaus papa in suo Regesto I in epistola ad imperatorem Hludoichum.* Das diesem Capitel zugefügte Stück: *Item ex synodo eiusdem episcoporum XCV sumptum ex V libro regesti eiusdem* ist aus ep. V 14 a (Jaffé p. 308), nur dass von Deusdedit der Ausdruck unsers Registers *synodus episcoporum fere centum* genauer specialisirt wird. Es folgt in Deus-

1) Freilich ist mir überhaupt Gregors Autorschaft bei diesem Fragment etwas verdächtig. Es steht zwischen Briefen Alexanders II., und Deusdedit fährt unmittelbar danach fort: *In eodem regesto Alexandri.*

2) Ein ferneres Document (p. 331) aus einer Synode Gregors VII. *quae habetur in Archivo sacri palatii Lateranensis* (vgl. Neues Archiv III 156) kann hier als ohne Belang für das Register übergangen werden.

3) Das Actum ist genau richtig für den 10. Juni 1080, sobald man *Ind. II* in *Ind. III* verwandelt (vgl. ep. VIII 1 a) d. h. für den Liber VII. Das *cetera omnia ut supra* geht auf den Treueid Richards von Capua an Alexander II. Lateran, Octob. 4. Ind. 15. Diese Indiction ist für Alexander II. unmöglich. Einen ganz gleichlautenden Treueid leistet Richard an Gregor VII. in Capua 1073, Sept. 14, und dieser ist ins Register ep. I 21 a aufgenommen.

Digitized by Google

dedit Lib. IV c. 107 als: *Item ex II libro regesti eiusdem cap. XLIII* ein Fragment des Briefes II 45.

Endlich stehen Deusdedit Lib. IV c. 161 (p. 502) die zwei Eide Heinrich IV., die auch im Register IV 12 a und VIII 26 aufbewahrt sind. Beide werden von Deusdedit abweichend als aus Lib. IV cap. 6 und Lib. V cap. 66 citirt. Die Nummern mögen entstellt sein, aber beide Eide haben den Zusatz: *Si me Deus adiuvet et hec sancta evangelia* und hinter dem *Actum Canusiae, V. kal. Febr. ind. XV* des ersten Eides folgen noch die Worte: *anno domini nostri Jesu Christi* etc. bis *nobiles viri*, ebenso wie sie Jaffé nach dem Codex Vatic. 3835[1]) dem Registertext zufügt. Dieser wichtige Zusatz stand entschieden ursprünglich in dem Register, fehlt aber in dem unsrigen. Drei andere Eide folgen unter Lib. IV c. 162. Davon fehlt im Register der Eid Wiberts von Ravenna: *Iuramentum eius qui deponitur. Ex registro VII pape Gregorii pag.* (l. *cap.*) *XVIIII lib. III. Ego Guibertus promitto omnipotenti Deo et beato Petro Apostolorum principi, quod in quocumque tempore legatus Apostolicae sedis directus a domno illo papa, vel ab aliquo successorum suorum item Romanorum pontificum ad me venerit, infra terminum, quem idem legatus constituerit mihi, Ravennatem archiepiscopatum omni sublata occasione vel fraude dimittam. Et cum bona fide studebo, quatenus aecclesia illa secundum Deum ordinetur, nichil facturus, me sciente per me aut per aliquam personam a me summissam, unde eadem aecclesia vel clerici eius meo studio vel malitia, lesionem vel detrimentum accipiant, neque aliquo inveniar studio, ut Romano legato resistatur. Si me Deus* (*adiuvet et haec sancta evangelia*)[2]). Dieses consilium abeundi Wiberts (wenn ich so sagen kann) ist als Lib. III 19 von Deusdedit citirt. In der That kann es nach den Verhältnissen nur zwischen ep. II 42 und V 13 unseres Registers eingeschoben werden und verdient das obige Citat allen Glauben. Ferner ist der Eid Manasse's von Reims als V 17 citirt, wo er auch in dem erhaltenen Register steht. Zuletzt als: *Iuramentum comitis provinciae. Ex VIII* lib. *eiusdem cap.*

1) Wohl 3833 d. h. eben der Vatic. Hs. des Deusdedit, die Martinucci zur Edition benutzt hat.

2) Die leicht vorzunehmenden Verbesserungen im Text habe ich stillschweigend gemacht. — Bedenken gegen diesen Eid, die mir aber nicht begründet scheinen, findet Giesebrecht, Kaiserzeit III 1238.

Digitized by Google

XXVI die beiden Fidelitätsgelöbnisse des Grafen Bertram, wie sie ziemlich ebenso in ep. VIII 35 sich finden.

So Deusdedit. Hiernach scheint mir völlig klar zu sein, dass in der Collectio canonum nicht unser Register benutzt ist, sondern ein vollständigeres, d. h. entweder das ursprüngliche, oder aber ein vollständigerer Auszug aus ihm, als uns unser Register bietet. Freilich kennt Deusdedit keine Briefe, die über das 8. Buch hinausgehen. Gregor hat hingegen 12 Jahre regiert und sein Register müsste 12 Bücher umfassen. Aber einerseits geht es aus seinen Citaten absolut nicht hervor, dass auch er schon im 8. Buch die Briefe der 4 letzten Jahre gefunden hat, — von seinen spätesten Citaten VIII 29. 30 gehört VIII 29 noch sicher dem 8. Buch an, VIII 30 möglicher Weise, — andrerseits gilt es mir durchaus nicht als bewiesen, dass das ursprüngliche Register nicht auch in analoger Weise wie das unsrige die Briefe der letzten unruhvollen Jahre in ungeordneter Weise in ein einziges Buch zusammengestellt haben sollte. Mit der Hypothese Jaffé's, dass diese Briefe unsers Registers ein Sammler der Briefe unabhängig von der Kanzlei vereinigt habe, kann ich mich gar nicht befreunden. Auch sie scheinen mir nur ein Auszug aus dem grossen Register. Doch unabhängig hiervon: die Möglichkeit, dass Deusdedit ein vollständiges Register benutzt hat, bleibt eine offene. Wenn nun aber in den allermeisten Citaten das vollständigere Register des Deusdedit mit dem unsrigen übereinstimmt, so ist in unserm Register eben ein sehr ausführlicher Auszug, in den meisten Büchern wohl eine vollständige Abschrift des ursprünglichen erhalten.

Und auf das letztere Resultat werden wir auch durch die Verweisungen in unserm Register selbst geführt. Sehen wir hier, dass fast überall die Stücke, die aus dem Register in spätern Nummern erwähnt werden, sich in unserer Sammlung vorfinden, so möchten wir leicht danach allzukühn schliessen, dass uns eine vollständige Abschrift erhalten ist. Die Nummern die oben *a paribus* aufgeführt waren ep. I 4 und II 16 (vgl. S. 298. 299) schlossen sich richtig den ihnen vorstehenden Briefen I 3 und II 15 an. Wo ferner *omnia ut supra* steht, geht richtig ep. I 2 auf ep. I 1* und ep. II 67 auf ep. II 66. Anders freilich VI 34 und das Privileg für Banza. Bei beiden Privilegien zeigen uns die Kanzleinotizen, dass ihnen ähnliche Documente vorangingen, die heut ganz fehlen. Eigenthümlich lautet die Angabe in ep. VI 34, dass ein Primatsprivileg *in*

Digitized by Google

capite huius libelli sei. Nachdem G. Levi gezeigt, dass das Privileg für Banza, obwohl vom Febr. 1075, also im Lib. II hinter II 51 einzurangiren, schon ursprünglich dem übrigen Register voranging, kann man nun wohl nach jener Notiz aus ep. VI 34 mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass vor dem Register ursprünglich eine ganze Reihe von Privilegien stand. Sie zahlreich den mehr politischen Briefen beizuordnen, wurde schon unter Gregor VII. vermieden, so wie es dann später ganz streng in der päpstlichen Registratur durchgeführt wurde. Der Schreiber unseres Registers copirte allein von den Privilegien vor dem politischen Register das für Banza. Man nahm nach Giesebrechts Angabe, dass das Privileg von späterer Hand zugefügt sei, an, dass eben in Banza ein Schreiber es zugefügt habe. Als Theil der ursprünglichen Handschrift ist es von anderer Bedeutung. Vielleicht, dass unser Registerauszug unter resp. auf Wunsch Urbans II. veranstaltet wurde[1]). Wenn dem, so ist die Aufnahme des Privilegs für Banza schon dadurch erklärt. Urban II. musste für das Kloster, in dem er vor seinem Pontificat 'in minoribus ordinibus' gedient hatte (cf. Jaffé Reg. 4100) ein besonderes Interesse haben. Dass dieses Privileg nun seinerseits gleichfalls eine Kanzleinotiz trägt, die heute in der Luft schwebt, zeigt wiederum deutlich, dass hier vor dem Register dieser Besitzbestätigung noch andere gleichformige vorausgegangen waren.

Ein Mal in unserm Register verweist Gregor VII. selbst auf die Copialbücher: in ep. VII 16 citirt er zwei Briefe, die '*in registro nostro leguntur*', nämlich IV 10 und VI 8. Ein anderes Mal sagt der Papst (ep. VIII 54): *Quod a nobis factum nequaquam recolimus*; *nec in registro nostro huius causae epistolas repperire potuimus*, ein Beweis, wie sehr er sich auf das Register verliess. Fälle aber, in denen der Papst in den Briefen seines Registers andere von ihm geschriebene Briefe erwähnt, oder seine Aeusserungen auf solche schliessen lassen, und in denen die betreffenden Briefe unserm Register fehlen, sind sehr selten. Auch dies ein Beweis, dass unser Auszug kein dürftiger ist.

In Summa wir haben kein vollständiges Register, aber ein

1) Jaffé's Annahme, dass Gregor VII. selbst sein Register publicirt habe, lässt sich doch nicht beweisen und setzt als Bedingung voraus, dass nur unser Register verbreitet war.

Digitized by Google

wahrscheinlich in hohem Grade getreues Bild des ursprünglichen. So wenigstens für die ersten 6 Bücher. Sehen wir von vereinzelten Zusätzen, einem zum Lib. III (vgl. oben S. 305) und einem zum Lib. VIII (vgl. oben S. 302) hier ab, so ist vor Allem sicher dargethan, dass unser 7. Buch auch dem gegenüber was Deusdedit von ihm kannte, also selbstredend dem grossen Register gegenüber sehr fragmentarisch überliefert ist. Aber sehen wir das 7. Buch durch und finden das Jahr vom 30. Juni 1079 bis zum 29. Juni 1080 ohne Vertretung der Correspondenz der 5 Monate Juli, August, Dezember, Februar, Juni, so dürfen wir uns nicht wundern, dass hier die Differenz eine so grosse ist.

Nun existirt endlich ausser dem Vaticanischen ein einziger alter Codex des Registers, der zu Troyes saeculi XII. Dieser hat im 8. Buch hinter ep. VIII 53 einen Brief mehr als die Vaticanische Handschrift, einen Brief, den Baluze (Miscellanea VII 128) und Mansi (Conciliorum coll. XX 363) edirten und der nicht von Gregor, sondern an Gregor geschrieben ist. Trotzdem scheint es mir unfraglich, dass dieser Brief ursprünglich dem Register angehört hat. Die Eintragung auch nicht päpstlicher Briefe in die Register steht nicht vereinzelt da. Sie kam vor, sobald ein derartiges Schreiben mit päpstlichen Erlassen in engerem Verhältniss stand. Das ist nun hier völlig der Fall. Der Graf Bertrand von Arles berichtet an Gregor die Absetzung des Abtes von Montmajour-les-Arles und empfiehlt den neu eingesetzten. So steht dieser Brief mit ep. VIII 29 in engem Connex. Ihn aufzunehmen können wir für den Trecensis keinen Anlass entdecken; ihn fortzulassen war für den Vaticanus Grund genug vorhanden. Es werden hier Laster des Abtes berührt, von denen der Schreiber, ein Laie, selbst sagt: *quod puderet me alicui honesto viro dicere.* Eine grosse Reihe von modernen Abschriften des Registers, die jetzt in Italien verbreitet sind, enthalten nun diesen Brief. Es wäre sehr wohl der Mühe werth zu untersuchen, ob sie alle auf den Trecensis zurückgehen, und besonders ob der Trecensis sich wirklich, wie mehr angenommen als bewiesen ist, als eine um jenen Brief vermehrte Abschrift des Vaticanus darstellt. Ich hatte Gelegenheit die römischen Register-Handschriften der Corsiniana 1040 und Vallicelliana B. 26, die beide besagten Brief Bertrands enthalten, eingehender zu prüfen und fand, dass mehr als eine Variante zum Vaticanus zur

Digitized by Google

Vermuthung berechtigt, dass uns in ihnen eine andere Registerüberlieferung vorliegt[1]).

Die hohe Authentieität, mit der uns immerhin das Register Gregors VII. in dem Vaticanischen Codex überliefert ist, betrifft auch in hervorragender Weise die mit den einzelnen Briefen desselben verbundenen Daten. Wir berührten schon oben, dass die chronologische Folge das Princip der Ordnung im Register ist. Wir finden die Masse der 381 Briefe in Bücher getheilt, von denen wenigstens die 7 ersten intacter erhaltenen die Correspondenz nur je eines Pontificatsjahres umfassen. Den allermeisten Briefen sind ausserdem noch Tagesdaten zugefügt, und wo sie vorhanden sind, können wir auch im engeren Kreise innerhalb der Bücher klar durchschauen, dass die Brieffolge bis ins Einzelne eine chronologische ist. Man sollte meinen, dass so in diesem festen chronologischen Gerippe eine unverrückbare Grundlage für die Zeitbestimmung aller einschlägigen Ereignisse allseitig anerkannt werden müsste. Dem ist aber nicht so. Verschiedentlich sind Bedenken gegen die Tagesdaten laut geworden. Nachdem ihre Unhaltbarkeit für einzelne Briefe scheinbar dargelegt worden war, schreckte man nicht zurück, sie sammt und sonders für nachträgliche Interpolation zu halten, die freilich mit vielem Geschick in das Register gebracht wäre. Der Interpolator müsste vor unserer Handschrift des Vaticanischen Archivs bereits seine Arbeit vollendet haben, denn dort stehen alle jene angefochtenen Daten, aber er könnte identisch mit dem Anleger unserer Sammlung sein, d. h. mit demjenigen, welcher sie aus dem ursprünglichen Register excerpirte. Wo hier an dieser Stelle uns ein nur begrenzter Platz gestattet ist, würde es zu weit führen, auf die Frage von dem Werth der Registerdaten, in dem Umfange wie sie es verdient, und dabei auch auf diese Behauptungen einzugehen, die wie ungeheuerlich sie auch an und für sich klingen mögen, doch durch einige wirkliche Incongruitäten innerhalb der chronologischen Noten hervorgerufen sind. Nun wird aber die Untersuchung über diese Frage nimmermehr zu einem sichern Resultat gelangen

1) Es kann mich wenig beruhigen, wenn G. Levi in seiner angeführten Abhandlung p. 33 mit der Angabe des Bibliothekars von Troyes Mr. Socard, dass sein Trecensis nichts mehr enthalte als der Tom. X des Labbe, die Frage als abgethan erklärt.

Digitized by Google

können, ohne vorher die Vorfrage zu erledigen: Was wurde in das Register eingetragen, die Abschriften der fertigen Briefexemplare, die vor ihrer Absendung in der Kanzlei zurückbehalten und copirt wurden, oder die Abschriften der Concepte. Es liegt auf der Hand, dass für den Werth, den die Daten eventuell beanspruchen können, die Entscheidung dieser Vorfrage von höchster Wichtigkeit ist.

Von vornherein wird man geneigt sein, an eine Eintragung nach den Concepten zu glauben, wie solches Verfahren, so viel ich weiss, auch heute noch in den Kanzleien in Praxis steht. Wir können uns nun die Bewältigung der äusserst umfangreichen Correspondenz, die die römische Kurie schon in den früheren Jahren des Mittelalters zu führen hatte, gar nicht anders vorstellen, als dass die Kanzlei nach Auftrag des Papstes die Concepte zur Vorlage lieferte, und diese nach erfolgter Genehmigung respective Verbesserung und Vervollständigung zur Ausfertigung in die Kanzlei zurückwanderten. Wenn aber an einem Tage, wie es häufig genug vorkam, mehr als ein Dutzend Briefe und Urkunden in der Kanzlei ausgestellt wurden, wenn wie wir oft genug erfahren, die betreffenden Boten eilen und drängen ihre Reise anzutreten, sollte da erst nach den Originalen die Masseneintragung erfolgen, wo doch die Concepte ohnedies zurückblieben und in Musse zu gelegener Zeit eingetragen werden konnten? Und nun denke man an die Form und Unhandlichkeit und Schrift der Originale, sobald es sich um Urkunden handelt. Die eigenartige Kanzleischrift, die bis zum Ende des 11. Jahrhunderts vorwiegend benutzt wurde, — dass wir sie an Briefen aus naheliegenden Gründen nicht nachweisen können, beweist nichts — war doch auch in Rom bereits seit Jahrhunderten von der fränkischen Minuskel verdrängt. Es waren besonders geschulte Schreiber, die sich mit ihr zurechtfanden. Auch aus diesem Grunde möchte man annehmen, dass die Concepte eingetragen wurden.

Wie ist es da zu erklären, dass Löwenfeld[1]) schreibt: Alle Forscher sind darüber einig, dass die Register nur nach den Originalen (nicht nach den Concepten) gefertigt seien. Und Löwenfeld citirt als Gewährsmänner Ficker, Beitr. z. U.-L. II 35; De-

1) Zur Geschichte des päpstl. Archivs. Briegers Zeitschr. für Kirchengesch. III 143.

Digitized by Google

lisle, Mém. s. l. a. d'Inn. III, p. 10; Dudik II 73 und Munch passim. Für uns kommen Dudik und Munch, die freilich Kenner der noch erhaltenen Registerbände des 13. und 14. Jahrhunderts, doch eben nur auf diese spätere Zeit eingehen, wenig in Betracht. Ob sie mit ihrer Behauptung, in der Allgemeinheit wie sie gethan ist, Recht haben, bezweifele ich, ohne hier eine nähere Prüfung derselben vornehmen zu können. Delisle kommt für Innocenz III. zu seinem Resultat durch die auf mehreren, aber doch unverhältnissmässig wenigen Bullen (vgl. a. a. O. p. 33) auf der Rückseite befindliche Registraturnotiz. Ich kann im günstigsten Falle hier nur Ausnahmefälle erkennen. Im günstigsten Falle, denn man könnte diese Registraturnotizen auch ohne, dass nach dem Original eingetragen wurde, verschiedenfach deuten. Ficker endlich, auf dessen Urtheil ich auch in dieser Frage des Urkundenwesens das grösste Gewicht legen würde, sagt an der angeführten Stelle: 'Mag in der päpstlichen Kanzlei das Vorgehen bei der Registrirung nicht immer ein und dasselbe gewesen sein, so scheint man als regelmässigen Gang doch den betrachtet zu haben, dass die ausgefertigten Originale in die Registratur gebracht, hier abgeschrieben, dann die Abschriften mit den Originalen collationirt, endlich die Originale mit einem bezüglichen Vermerk versehen wurden; vgl. Dudik, Iter Romanum 2, 73'. Er begnügt sich also, ohne auf die Sache näher einzugehen, mit einem Citat aus Dudik, das er noch vorsichtiger Weise einschränkt. Sein Urtheil kommt also zumal für die früheren Zeiten gar nicht in Betracht.

Und zwingen uns so die späteren Register meines Erachtens nicht für die Zeit Gregors VII. die Eintragung nach Originalen vorauszusetzen, so werden wir umgekehrt auf die Concepte durch die früheren Register, besonders durch das Gregors I. geführt. Wir können für das Register Gregors I. an einer Reihe von Briefen aufs Strengste nachweisen, dass es nichts anders als die Concepte enthält[1]). Als besonders charakteristisches Beispiel hebe ich hier den Brief hervor, den Gregor I. nach Corsica im August 591 an Clerus und Adel der Insel geschickt hat (ed. Maur. I 80, vgl. Jaffé Reg. 1147 (784) u. Neues Archiv III 603).

1) Ich hatte dies als selbstverständlich im N. Archiv III angenommen und dort mich der Mühe enthoben geglaubt, einen eigenen Beweis dafür zu erbringen. Löwenfeld hat auch für Gregor I. (vgl. Mittheilungen aus d. hist. Literatur VII 118) es in Zweifel gezogen.

Digitized by Google

Der Brief enthält, wie er uns jetzt vorliegt, hinter einer Arenga zwei ganz gesonderte Meldungen. Die ursprüngliche ist, dass in Saona der Bischof Leo die Visitation der verwaisten Kirche erhalten habe, und dieser Nachricht wird eine Ermahnung zum Gehorsam gegen ihn zugefügt. In den Text derselben eingeschoben ist heute ohne Sinn und Verstand die andere Meldung, dass in der Kirche von Aleria Martin zum Sacerdos constituirt sei, und der Schluss des Briefes passt dann auf diese zweite Meldung gar nicht. Nun finden wir an der Spitze des Briefes hinter der Adresse die Kanzleinotiz *a pari duas* und es wird uns völlig klar, dass, als der Brief für Saona dem Papste im Concepte vorgelegt wurde, er hinzufügte, zwei solche Briefe sollen ausgefertigt werden (a pari duas) und am Rande des Conceptes an der Stelle wo der Text auseinandergehen sollte die abweichenden wenigen Worte für Aleria angab. Es ist ganz undenkbar, dass die Kanzlei nicht richtig die zwei Originalbriefe ausgefertigt haben sollte. Die Registratur hingegen wurde durch das Concept zu einem ganz unverständigen Einschachteln des Textes des zweiten Briefes geführt.

Für Gregors VII. Register kommen nun zunächst die bereits oben angeführten Kanzleinotizen in Betracht. Es fragt sich bei den Worten *a paribus*, ob sie für die Kanzlei, oder von ihr geschrieben sind. In beiden Fällen, wo sie vorkommen, klingt es ganz wie ein Befehl der an die Kanzlei ertheilt wird. Unbedenklich würde ich diese Notiz auch dafür in Anspruch nehmen, wenn nicht das Datum bei ep. I 4: *Date Rome 4 Kalendas Muii indictione 11* mich stutzig machte. Der vorhergehende Brief ist 6 Kal. Maii d. h. 2 Trage früher datirt. Wie soll man sich da denken, dass der Papst auf das Concept von ep. I 3, welches ihm vor 2 Tagen vorgelegen hatte, nachträglich den Zusatz gemacht habe? Liegt es nicht gerade in diesem Fall weit näher, anzunehmen, auf einem Concepte sei am gleichen Tage die Ausstellung der beiden Nummern I 3. 4 beschlossen, aber die fortzusendenden Exemplare wurden an verschiedenen Tagen fertig und nun haben die Registratoren nicht nach den Conecpten sondern nach den Originalen die verschiedenen Daten zugefügt? Jedoch erinnern wir uns aus der päpstlichen Diplomatik dieser Zeit, dass man zwischen dem Scriptum und Datum der Schriftstücke sehr wohl zu scheiden wusste, so dürfte hier eine solche Deutung des Datum ganz unzulässig erscheinen. Dann aber bleibt es auffällig,

Digitized by Google

dass epp. I 3 u. 4 von verschiedenen Daten sind, ob sie nun nach Original oder Concept eingetragen wurden. Jedenfalls wurden die gleichlautenden Briefe, die doch an dem gleichen Tage ausgestellt sein sollten, von verschiedenen Tagen datirt.

Beweisend ist die Kanzleinotiz *dictatus papae* (vgl. oben S. 300). Bei den Briefen II 31. 37. 43, die alle sich von andern Briefen des Registers in nichts unterscheiden, ist es ganz undenkbar, dass aus dem Originale diese Angabe mit übernommen sein kann. Von II 55a aber möchte ich es überhaupt bezweifeln, ob dieses Schriftstück jemals in einer andern Form, als der Eintragung in das Register, ausgeführt worden ist.

Dasselbe Resultat scheint uns ein wichtiges Controllmittel der Briefe im Register zu gewähren: Die Vergleichung mit den Originalausfertigungen der entsprechenden Registerbriefe, oder vielmehr, da uns für die Zeit Gregors VII. wie für die seiner Vorgänger und unmittelbaren Nachfolger Originale von eigentlichen Briefen[1]) bisher fehlen, die Vergleichung mit den uns abschriftlich erhaltenen Originalen. Man sieht auf den ersten Blick, wie unsicher die Integrität eines solchen Materials ist, und im günstigsten Falle ist auch da die Zahl nicht gross. Bei mehr als einem Briefe wird man aber zu voller Klarheit nicht gelangen können, ob die locale Ueberlieferung vom Bestimmungsorte des Briefes aus nicht doch schon auf das Register zurückgehe. Immerhin werden wir auch hieraus schliessen können, dass nicht die Originale sondern die Concepte im Register aufbewahrt sind.

Das Decret Gregors VII. für St. Gilles im Nîmes, ep. I 68, ist neuerdings auch von Pflugk-Harttung in seinen Actis ineditis (I 47) abgedruckt worden. Der Text der Acta stammt aus einem Chartular des XII. Jahrhunderts, das in St. Gilles selbst angelegt wurde. Mit hoher Wahrscheinlichkeit nimmt also Pflugk-Harttung an, seine Abschrift sei nach dem Originale angefertigt. Aus un-

1) Der Aufsatz von Giry: Gregoire VII. et les évèques de Térouane in der Revue historique 1876 (I 390) erwähnt zwar die doppelte Ausfertigung eines Originalbriefes Gregors VII. im Chapitre von Saint-Omer (II G. 55) aber da in besagtem Brief der Papst dem besagten Capitel seine Besitzungen und Rechte bestätigt, so haben wir es hier jedenfalls nicht mit einem Brief, sondern einer Bulle zu thun.

Digitized by Google

serm Register kann sie auch in der That nicht entnommen sein[1]). Sie ergänzt in glücklicher Weise die dort (auch in der Edition Jaffé's) befindlichen Lücken. Mag auch der unverglichene Codex Trecensis als Schreckgestalt im Hintergrund lauern, vorläufig spricht Alles hier für eine Originalüberlieferung. Zwei Unterschiede fallen uns zwischen Register und Original da auf. In der Adresse ist das Wort *in Provincia* hinter Nimes im Original fortgeblieben. Es war nur in Rom für die Ortsbezeichnung von Wichtigkeit. Wohl aus dem Concepte, nicht aus dem Original, kann es übernommen worden sein. Am Schluss fehlt im Original das Datum. Wogegen Kaltenbrunner[2]) Verwahrung eingelegt hat, Pflugk-Harttung geht von diesem einen Fall aus zu der Behauptung vor, „auch sonst lasse sich erweisen, dass die wirklich ausgegebenen Briefe Gregors VII., ebenso wie die seines Vorgängers und Nachfolgers, oft oder richtiger wohl meistens, undatirt gewesen sind".

Man muss es abwarten, was Pflugk-Harttung an Argumenten für diese bisher noch unbewiesene Ansicht vorbringen wird. Aber betrachtet man die von Jaffé zusammengestellten 51 epistolae collectae Gregors VII., Briefe, die zum Theil wohl auf die Originalüberlieferung zurückgehen, so finden wir nur in 2 Fällen Daten[3]). Einmal bei n. 45, einem Judicat in Briefform, welchem wie ähnlichen Privilegien eine volle Datirung gegeben ist, wie sie in Briefen schwerlich üblich war. Das andere Mal in n. 15 enthält das Datum Ort, Monat und Tag, ohne die Indiction. Dieser zweite Brief wird durch Hugo von Flavigny überliefert. Da dieser überhaupt ein reiches Material aus den päpstlichen Registern gekannt hat, so bleibt es ungewiss, ob er nicht gleichfalls ein umfangreicheres Register Gregors VII. vor sich hatte. Ich komme auf ihn im Folgenden zurück, aber möchte hier bemerken, dass ein ganz gleichartiges Datum ohne Indiction auch der Brief Gregors bei Pflugk-Harttung Acta I n. 54 trägt. Dieser scheint aber auf Originalüberlieferung zurückzugehen. Also durch die epistolae collectae würde sonst, falls sie auf Originale zurückgehen, die Ansicht

1) Löwenfelds apodictische Angabe (im historischen Jahrbuch der Görresgesellschaft II 112), dass nur eine Copie des Registers vorläge, ist nicht bewiesen.

2) In den Mittheilungen des Oesterr. Instituts I 456.

3) Undatirt auch die Briefe im Neuen Archiv IV 403 u. VII 161 ff. und Pflugk-Harttung Acta I n. 53.

Digitized by Google

Pflugk-Harttungs gestützt, wenn wir nicht aus dem nachfolgenden Vergleich ersähen, wie leicht gerade die Daten in unregelmässiger Weise bald übernommen, bald fortgelassen wurden.

Ich lege im Nachstehenden eine Liste derjenigen Briefe des Registers vor, die auch aus andern Quellen uns erhalten sind. Ich richte mich dabei nach der Ausgabe Jaffé's und begnüge mich, die für die formelle Ueberlieferung der Briefe wichtigsten Punkte, den Titel und das Datum hervorzuheben.

Paul von Bernried hat epp. I 1*. 9. II 11. 45. V 15. 16. Einen volleren Titel[1]) kennt er nur in ep. II 11; in ep. V 15 fehlt der Adresse Pauls: *si decretis Romanae ecclesiae oboedierint*; sein Datum entspricht überall dem des Registers.

Hugo von Flavigny hat epp. I 1*. 29a. II 45. III 6. IV 1. 12. 19. 22. 23. 24. V 14a. 15. 16. VI 3. VII 3. VIII 21. Er kennt einen volleren Titel in epp. II 45. IV 22. VI 3. In ep. V 15 fehlt wie bei Paul auch ihm der Zusatz, in ep. VIII 21 die Ueberschrift des Registers. Datenlos überliefert er alle seine Briefe (epp. I 29a. III 6. IV 12 tragen auch im Register kein Datum und von II 45 fehlt bei Hugo der ganze Schluss) mit Ausnahme von V 14a, wo er zu dem Datum des Registers den Zusatz bietet: *quae apellatur Constantiniana.*

Bruno hat epp. III 6. IV 23. 24. VI 1. VIII 21. Er hat in epp. IV 23. 24 einen volleren Titel; ihm fehlt wie Hugo vor ep. VIII 21 die Ueberschrift des Registers. Er kennt nirgends dessen Daten.

Udalricus in Codex epistolaris gibt die epp. I 47. III 1. 2. 3. 7. IV 12. 24. V 7. VIII 21. Er hat den volleren Titel in epp. III 2. 3. 7. IV 24. V 7. In epp. VIII 21 fehlt die Ueberschrift des Registers. Die Daten fehlen überall, mit Ausnahme von ep. III, 1 wo: *Data Albani* dem: *Data Laurenti 13 Kalendas Augusti indictione 13* des Registers gegenübersteht.

Chartular von Tours. Dort die epp. IV 4. 5. 13. 17. V 23. VII 15. Von ihnen haben epp. IV 4, V 23 einen volleren Titel. Das Datum steht bei allen diesen Briefen, wie im Register.

---

1) d. h. mit den Epithetis der Personen. Den übrigen Registern gegenüber ist schon der in das Register Gregors VII. eingetragene Titel ein auffallend langer. Ebenso ist auch das Datum bei Gregor VII. länger als in dem Register Gregors I. und Johanns VIII.

Digitized by Google

Das Manuscript von Mâcon hat epp. I 76, VI 33 beide mit vollerem Titel aber ohne Datum.

Das Diplomatar des Domcapitels zu Trier enthält ep. I 81 genau wie das Register.

Nicht um Briefe handelt es sich bei epp. VI 34. VIII 29. 35. In den ersteren beiden Fällen sind es ganz eigentliche Privilegien, denen aus der localen Ueberlieferung des Originals Zusätze gemacht werden konnten. Ep. VI 34 das Primatsprivileg für Lyon, kann im Titel, am Schluss und im Datum aus einem Codex S. Albini Andegavensis vervollständigt werden. Das lange Datum des Codex von Angers weicht dabei merkwürdig um einen Tag von dem des Registers ab. Das Original überliefert das frühere Datum und eine der beiden Angaben ist sicher falsch. Ep. VIII 29, ein Privileg für Marseille, bekommt ein ausführliches Datum aus einem Marseiller Chartular und einem Codex von Montmajour-les-Arles. Ep. VIII 35, endlich, Eide des Grafen von Provence, sind aus dem Archiv von St. Victor in Marseille mit dem Schluss zu versehen: *Acta carta 8 kal. Septembris anno incarnationis dominicae 1081.*

Bei diesen letzten Stücken, die nicht eigentliche Briefe sind, liegt das Verhältniss sehr klar zu Tage. Desto verwickelter ist es bei den Briefen. Wollte man allein das Vorkommen eines volleren Titels als massgebend bezeichnen, so wären mit Ausnahme des Trierer Chartulars, alle obigen Quellen auf Originale zurückgegangen. Wollte man das Vorkommen der Daten für einen Beweis der Entlehnung aus dem Register ansehen, so wären wohl Hugo von Flavigny, Bruno und der Codex Udalricns, endlich auch das Manuscript von Mâcon vom Register unabhängig, hingegen müsste grade das Chartular von Tours, welches in ganz localer Weise eine Auswahl der Briefe gibt, auf das Register zurückgeführt werden, was an sich unwahrscheinlich scheint. Nun stimmt freilich ep. IV 13 in der Ausdehnung im Chartular von Tours mit der im Register überein und doch können wir durch den Pariser Codex, den Brial benutzt hat, nachweisen, dass der ursprüngliche Text länger gelautet hat. Wird da nicht gradezu die Annahme unabweislich, dass auch bei localen Zusammenstellungen das Register stärker benutzt worden ist, als man zu glauben neigt, und dass die reicheren Titel sich aus einer andern, als der uns vorliegenden Ueberlieferung des Registers herschreiben mögen? Und

Digitized by Google

wenn die obigen Autoren und Chartulare ihre Briefe aus dem Register bezogen und mit grösster Sorglosigkeit die dortigen Daten fortliessen, was können wir für grossen Werth darauf legen, selbst wenn uns die Abschriften der Originale heute meist ohne Daten vorliegen.

Ein wichtiges Beispiel, welches ich mir zum Schluss dieser Erörterung aufgehoben habe, ist endlich ep. VII 24, ein Privileg für Schaffhausen. Fickler druckt dieses in den Quellen und Forschungen zur Geschichte Schwabens und der Ost-Schweiz p. 21 ab, wie er sagt, nach dem Original im Archive von Schaffhausen. Schon Jaffé zweifelte, dass dort das Original läge. Ein Blick auf das fragliche Dokument genügt, um zu erkennen, dass es keine Originalurkunde Gregors VII. ist. Es ist eine etwas spätere Abschrift, die die äusseren Formen von Originalen im Allgemeinen aufweist. Der Aufbewahrungsort des Privilegs und die Varianten des Textes gegenüber dem des Registers gestatten trotzdem den sicheren Schluss, dass aus dem Register das Schaffhausener Diplom nicht entnommen sein kann. Die Unterschiede sind vor Allem auch dabei im Titel und im Datum. Der vollere Titel nennt den Abt von Hirschau: *dilectus in Christo* und diese Worte fehlen im Register. Das Datum des Registers: *Actum Lateranis 8 Idus Maii, indictione 3* ist in dem Schaffhausener Exemplar verändert in: *Dat. Laterani V. N. Mai Ind. III. Aō. domin. inc. LXXX. Aō. vero pontificatus Dni. Gregorii pp. VII. Octavo.* D. h. das Actum ist am 8. Mai, das Datum am 3. Mai. Entschieden muss da der Copist des Originales fehlerhaft abgeschrieben haben. Dies beweist auch die auffallende Stellung der einzelnen Theile seiner Datirungszeile. Dass er aber ein vollständigeres Datum vor sich hatte, steht mir durch das Uebereinstimmen aller Glieder der Datirung ausser Zweifel. Das Fehlen des Datars und das Vorhandensein des Incarnationsjahres ist nicht bedenklich. Ersteres fehlt auch im epp. coll. 45, und das Incarnationsjahr kommt auch in dem Original Gregors VII. in Madrid (Jaffé 3967) vor[1]). Was uns aber hier neben der volleren Datirung der Originalüberlieferung am meisten beschäftigt, ist der Unterschied von Actum und Datum. Ausser bei Eiden, Concilsakten und dergleichen begegnet uns die

1) Dort fehlt, was doch gewiss für ein Original auffallend ist, in dem Datum der Monat und der Tag (vgl. auch Neues Archiv VI 351).

Digitized by Google

Unterfertigung *actum* noch im Register Gregors VII. in ep. V 17, einem Iudicatsbrief, und in den 2 Privilegien, ep. VI 12 und dem für Banza. Nehmen wir das für Schaffhausen hinzu, so haben wir also 3 Privilegien im Register, die mit dem *actum* versehen sind. Da wir nun die Privilegien VI 34 und gewisserweise auch VII 15[1]) mit *data* finden, so haben die Privilegien des Registers bald *datum* bald *actum*. An allen Originalen aber ist ebenso, wie wir es bei dem Schaffhausener sahen, kein *actum* vorhanden, sondern soviel es mir wenigstens bekannt ist, überall *datum*, d. h. die Ueberlieferung im Register fixirt zuweilen den Willensact selbst, die Originale immer den Termin der Ausfertigung desselben. Es kann keine Frage sein, wo wir uns ersteren zu denken haben. Das Concept, welches dem Entschluss des Papstes noch näher stand, bewahrte das *actum*. Aus den Originalen konnte es nicht in das Register kommen, da es dort fehlt. Nur durch die Aufnahme der Concepte ist sein Vorkommen dort zu erklären.

Berlin, Juni 1882.

1) VIII 29 ist im Register ganz ohne Datum.

Digitized by Google

Die Erhebung König Friedrich I.

von

P. Hasse.

Die Untersuchungen über die Wahl und Krönung Friedrich Barbarossas sind bisher von einer Prüfung der chronicalischen Nachrichten ausgegangen, insbesondere von Ottos von Freisingen Bericht in den Gesta Friderici II. 1—3. Auf Grund derselben ist die allgemeine Anschauung, dass Friedrich durch letztwillige Verfügung seitens seines Oheims, König Konrads, und durch einmüthige Wahl der Fürsten zu Frankfurt erhoben worden sei. Controvers ist dabei das Datum des Wahltages; die einen entscheiden sich für den 4., andere für den 5. März 1152[1]). Man hat versucht, durch genaue Interpretation dieser Ueberlieferung die einzelnen Akte des Wahlverfahrens auseinander zu halten, hat endlich eine stattliche Reihe von Fürsten aufgezählt, deren Anwesenheit bei der Wahl theils sicher überliefert sei, theils mit Wahrscheinlichkeit sich schliessen lasse.

Gegen diese letzte Behauptung ist alsbald zu bemerken, dass von keinem der Fürsten ausdrücklich seine Anwesenheit zu Frankfurt bezeugt ist, da keine von Frankfurt datirten Urkunden vorhanden sind und keine der Chroniken Namen nennt, sondern dass Alles einerseits aus den letzten Urkunden König Konrads, andrerseits aus den zu Aachen am Tag der Krönung und gleich nachher aus-

---

1) s. A. Wetzold: Die Wahl Friedrich I. insbes. d. Beilage. W. v. Giesebrecht: Geschichte der deutschen Kaiserzeit IV. S. 380 ff. S. 497, dem ich, falls man absolut auf nur einen Tag datiren will, zustimme. V. S. 1 ff.

Digitized by Google

gestellten Diplomen Friedrichs und ihren Zeugenreihen erst gefolgert ist.

Ottos von Freisingen, des Chronisten, eigene Anwesenheit soll insbesondere sich aus seiner Wendung: *ut recolo* (II 2) ergeben [1]), aber er bedient sich desselben Ausdrucks auch II 32, um den Inhalt eines Aktenstücks, eine summa concordiae (über den Ausgleich zwischen Baiern und Oesterreich) zu referiren, dass also damit selbsterlebte Erinnerung bezeichnet werden müsse und solle, ist nicht erweislich.

Otto lässt in Frankfurt vereinigt sein: *de tam immensa Transalpini regni latitudine universum, mirum dictu, principum robur*, nebst einigen Italienischen Baronen; den Ausdruck *universum* begleitet doch schon Wetzold (S. 18. N. 1) mit einem Fragezeichen.

Ebenso findet sich in Aachen zur Krönung eine grosse Versammlung ein: *non sine multorum stupore, quod in tam parvo temporis spacio non solum tanta principum seu de regno nobilium confluxerat multitudo, sed et quod de occidentali Gallia, ad quam nondum huius facti rumor pervenisse putabatur, nonnulli advenerant.*

Die Parallelisirung springt in die Augen; an beiden Orten eine vollzählige, einmüthige Versammlung, dort Italien, hier Westfranken vertreten, dort ein *mirum dictu*, hier ein *stupor multorum*. Dennoch sind beide Versammlungen durchaus nicht identisch, die Theilnehmer der einen keineswegs auch Theilnehmer der andern — ganz wenige ausgenommen.

Im Eingang des dritten Capitels heisst es: *Astrictis igitur omnibus, qui illo confluxerant fidelitate et hominio principibus, cum paucis, quos ad hoc idoneos iudicavit, caeteris in pace dimissis rex . . . . . Aquisgrani venit.* Also: König Friedrich nahm von der Frankfurter Versammlung Treueid und Huldigung entgegen und entliess sie darauf, nur eine geringe Auswahl begleitete ihn nach Aachen. Auf Ottos Bericht kann sich mithin die Folgerung, die in Aachen urkundlich nachweisbaren Fürsten seien auch in Frankfurt anwesend gewesen, mit Nichten stützen, aus ihm ergibt sich das klare Gegentheil. Und jenes *universum robur principium* ist umsoweniger zu pressen, da in Wibalds von Corvey ep. 372, dem Schreiben König Friedrichs an den Papst, über die Wahl es heisst: *universi principes regni . . . . . tam per se ipsos quam per respon-*

1) Wetzold S. 18, Note 5.

Digitized by Google

sales honoratos convenerunt, diese Quelle in Widerspruch mit Otto nur einen Theil der Fürsten persönlich erschienen sein lässt. Neuerdings hat Peters in den Forschungen zur Deutschen Geschichte Bd. XX. S. 451 ff. wenigstens eine Gruppirung der chronikalischen Berichte, namentlich der staufischen und nichtstaufischen versucht, freilich nennt er selbst seine Resultate dürftig, für die letztwillige Uebertragung Konrads gibt er zu, dass wir sie nur als eine Behauptung Friedrichs kennen. Er stellt die Vermuthung auf, dass der Mainzer Erzbischof für die Kandidatur von Konrads unmündigem Sohn eingetreten sei, sie wird hinfällig, sobald ihr die Prämissen entzogen sind. Eine ganze Anzahl sich aufwerfender Fragen: Von wo und von wem sind die Ladeschreiben eingegangen? Ist die Ladung nach Frankfurt erfolgt? Wer ist geladen worden? u. s. w. — bleibt ohne Antwort.

In die Reihe der officiellen und officiösen Aktenstücke ist dann auch die Briefsammlung Abt Wibalds von Corvey eingeschlossen worden (Jaffé: Monumenta Corbeiensia, Bibliotheca Bd. I) und es ist gewiss richtig, dass einzelne Schreiben derselben, wie ep. 372 oder 375 hochamtliche Relationen sind, aber andere sind doch nach Adresse und Inhalt ganz abweichenden Charakters und manche zeigen, wenn auch nur in Andeutungen und Anspielungen einen mit der Politik Friedrichs durchaus nicht übereinstimmenden, nicht durchweg von ihr befriedigten Standpunkt. Da die von den Chroniken ausgegangenen Untersuchungen zu einem tieferen Einblick in die Vorgänge und Verhältnisse bei der Wahl König Friedrichs nicht haben gelangen können, ist der Versuch, ihn von den Urkunden her zu gewinnen, gerechtfertigt.

Ein Moment aber, welches bisher ganz ausser Acht gelassen ist, die Kürze der Zeit zwischen Konrads Tod und Friedrichs Wahl, sei hier alsbald in den Vordergrund gestellt; aus ihr entspringen Schwierigkeiten, die bislang nicht überwunden sind, die Untersuchung hat also zunächst eine chronologische Basis für die Vorgänge der knappen drei Wochen zu gewinnen. Von da ergeben sich weitere Consequenzen unmittelbar.

König Konrad ist am 15. Febr. 1152 zu Bamberg gestorben[1]). Drei Tage nachher erreichte die Nachricht davon die aus Italien zurückkehrenden Gesandten, Erzbischof Arnold von Köln, Abt Wi-

1) An diesem Datum wird festzuhalten sein.

Digitized by Google

bald von Corvey, Notar Heinrich, zu Speier: *Pervenientibus nobis Spiram . . . . . occurrit nobis fama . . . . . quod videlicet tercia illa die de hac vita migrasset . . . . . rex Cuonradus*[1]). Nach Jaffé's Berechnung ist die Nachricht am 17. Febr. in Speier gewesen, also in etwa 48 Stunden. Das ist bei der über 25 Meilen Luftlinie betragenden Entfernung zwischen Bamberg und Speier kaum möglich, es wird also an Janssens Interpretation (Wibald v. Corvey S. 171): 18. Febr. festzuhalten sein. Wibald und der Erzbischof fassen alsbald einen bestimmten Entschluss: schleunigste Rückkehr nach Köln und Eintritt in die Wahlagitation ebendort ep. 375: *Enavigavimus ita summa cum celeritate Coloniam, ut tanto esset Coloniensis ad providendum rei publicae cautior et liberior, quanto esset inter suos ab omni turbulentae conventionis impetu securior.*

Wibald spricht stets von sich in der Mehrzahl, dass er hier aber den Erzbischof mit inbegreift, geht aus dem Nebensatze und ausdrücklich noch aus ep. 378 hervor: *Cum revertentes ab Urbe Coloniam cum archiepiscopo pervenissemus*[2]).

Für eine oder richtiger zwei der bedeutendsten Persönlichkeiten unter den damaligen Deutschen Fürsten, ihre Rolle, ihre Parteinahme ist die Entscheidung in Speier gefallen: Der Kölner Erzbischof, wie Wibald sind für Friedrichs Thronkandidatur gewonnen, das Feld ihrer Agitation ist das Gebiet des Niederrheins. Das setzt denn doch bestimmte Abmachungen zwischen ihnen und Herzog Friedrich voraus, führt, da zu einer späteren Verständigung, wie sich noch ergeben wird, durch Boten bis zum Wahltag nicht mehr genügend Zeit bleibt, zu dem Schlusse, dass Friedrich selbst in Speier gewesen ist und sich dort des Kölners und seiner Begleitung Anhang versichert hat. Und wenn nun Wibald in ep. 364 — einem Briefe, der, wie sich zeigen wird, Anfang März abgefasst ist — den Corveyer Mönchen schreibt: *quia potens est deus et Corbeiensem ecclesiam in suae dignitatis statu conservare et nostrae personae humilitatem usque quoque non deserere*, so dürfte darin ein deutlicher Hinweis auf das, was Wibald als Preis für seine Wirksamkeit von Friedrich erwarten durfte, wenigstens zum Theil enthalten sein, namentlich, wenn man sich dazu der Urkunde vom 18. Mai für Corvey und ihres Einganges erinnert.

1) ep. 375.

2) Ueber den Gebrauch des Plurals vergl. Wib. 150 u. 167 (S. 250/51. S. 277).

Digitized by Google

Dann aber tritt Wibalds Motivirung für den schnellen Aufbruch nach Köln in dem Nebensatz: *ut tanto — securior* in ganz bestimmte Beleuchtung. Wetzolds ganz verständige Frage (S. 26): Warum ging der Erzbischof nicht nach Bamberg, um sich dieser Versammlung anzuschliessen — dorthin hatte noch König Konrad einen Hoftag ausgeschrieben und eine Anzahl Fürsten ihn dahin begleitet —? empfängt hier von Wibald ihre Antwort: Der Erzbischof hat am Niederrhein freiere Hand und ist vor Ueberraschungen gesicherter. Von welcher Seite? Man hat gemeint, seitens des Mainzers, und kann dafür anführen, dass der damalige Mainzer Erzbischof erklärter staufischer Gegner war, dass nach altem Reichsrecht innerhalb seiner Erzdiöcese der Vorrang des Kölners vor jenem sich verfechten liess, aber die Beziehung auch auf Friedrich selber ist daneben möglich und statthaft.

Er selbst ist in jenen Februartagen für seine Erhebung im Maingebiet thätig gewesen, wie wir aus der bekannten Urkunde Bischof Gerhards von Würzburg (Mon. Boica 37, 70) erfahren: *Acta sunt haec ..... 1152 ..... quinta die post obitum domini Conradi ..... in ripa Mogi fluminis inter colloquium, quod dux Fridericus cum wirzeburgensi et babenbergensi episcopis celebravit, qui dehinc 14 die divina ordinatione ac cunctorum principum electione in regem eleuatus ad celsa imperii fastigia conscendit patruo succedens*[1]).

Die beiden geistlichen Fürsten können bei noch so beschleunigter Reise, da die Stromlänge von Speier bis Köln c. 37 Meilen beträgt — Friedrich legt die Strecke von 20 Meilen zwischen Frankfurt und Sinzig in $1^1/_2$—2 Tagen zurück (Otto v. Fr. II. 3), nicht füglich vor dem 22. Februar in Köln eingetroffen sein. *Ceperunt*, heisst es bei Wibald 375 weiter, *deinde summi principum sese per nuncios et litteras de habendo inter se colloquio pro regni ordinatione sollicitare* — also etwa am 23. Febr. jedenfalls nicht früher.

Mithin: Friedrich selbst in Oberdeutschland werbend, die Kölnische Partei im Begriff, für ihn am Niederrhein in die Agitation zu treten, dahin ist die Situation acht Tage nach Konrads Tode gediehen. Stand nun damals schon fest beschlossen, dass die Wahl Friedrichs am 4. oder 5. März und zu Frankfurt vor

1) s. Ficker: Beiträge zur Urkundenlehre I. S. 75 (§ 50).

Digitized by Google

sich gehen solle? Ist das in Speier abgemacht worden? Wenn das, warum entsendet nicht von dort aus der Kölner die Boten und Briefe *de habendo colloquio*, warum erst von Köln und verliert somit mindestens vier volle Tage? Es bleiben nur noch 11—12 Tage Frist bis zum Wahltag, und eine weitere Benachrichtigung hin und her ist schon nicht mehr möglich, denn nur eine Botschaft von Köln an den Main und zurück nimmt grade einen gleichen Zeitraum in Anspruch. Wibald berechnet in ep. 377 die Strecke stromaufwärts von Aachen ins Maingebiet auf sieben Tage, *si per nuncios neglectum non fuerit* und den Fluss hinab — wenn wir Bootfahrt annehmen, wie sie der Kölner und Friedrich selbst wählten, um schnell vorwärts zu kommen, bleiben immer mindestens vier Tage erforderlich.

Die Annahme, die Ladungen seien nach Frankfurt, auf den 4. oder 5. März ergangen, begegnet schon von hier aus Schwierigkeiten, sie werden sich in der Folge noch steigern und vermehren.

Zu den *summi principes*, welche nach Wibald zur Conferenz geladen haben, gehört zunächst der Erzbischof von Köln selber, neben ihm darf man wohl auf den Erwählten von Trier schliessen, der bei der Krönung am 9. März zu Aachen urkundlich nachweisbar ist und der nach Stumpf 3808, wie Wetzold S. 27 Anm. 8 und vor ihm Prutz bereits hervorgehoben haben, von Anfang an auf Friedrichs Seite erscheint.

Für die Zeit von der Rückkehr des Erzbischofs Arnold und Wibalds nach Köln bis in den Anfang des März stehen uns zunächst vier Briefe Wibalds zu Gebote, welche den Fortgang der Kölner Agitation wenigstens in allgemeinen Umrissen erkennbar andeuten: Jaffé: 364. 365. 366. 367, Briefe Wibalds an die Corveyer Mönche, an den Bischof Stephan von Metz, und an die beiden Maassklöster Waussore und Hastière. Diese Briefe sind in folgende chronologische Ordnung zu setzen: 367. 365. 366. 364; es ergiebt sich das aus zwei von einander unabhängigen Rechnungen:

Zunächst 367. 365. 366. Wibald schreibt 367 an die Mönche von Hastière: er verlange Aufschub der Entscheidung in ihrem Streit mit Waussore, da er Mandate des Papstes darüber in Händen habe (*quoniam mandata domini papae . . . . adhuc in manibus habemus*).

366, in dem Briefe an Waussore ist das Schreiben an

Digitized by Google

Hastière abgesandt, Wibald theilt eine Abschrift davon an Waussore mit, auf dessen Seite er überhaupt in dem ganzen Streite steht, übersendet zugleich einen Brief an den Bischof von Metz zu schleuniger Weiterbeförderung an den Adressaten, eben 365: *Misimus . . . vobis litteras nostras, quas domno Metensi episcopo pro eadem causa transmittimus, monentes industriam vestram, ut eas sub omni celeritate ad ipsum perferri faciatis. Quarum exemplum cum exemplo illarum, quas Hastericnsibus transmisimus, vobis videndum destinare curavimus . . . . .*

Brief 367 also ist in 366 erwähnt, 365 gleichfalls und wird zugleich mit 366 nach Waussore gesandt, soll von dort weiter expedirt werden. Diese Reihenfolge ist auch schon von Jaffé S. 495. Note 2 und 3 angedeutet worden. Der Brief an den Bischof Stephan 365 setzt nach dem Eingang voraus, dass diesem König Konrads Tod bereits bekannt geworden ist [1]), ebenso 366 und 367, da darin von der bevorstehenden Erhebung eines neuen Königs die Rede ist, dass die Nachricht an die Maass gedrungen sei, sie kann dort wie an der Mosel, da sie am 18. Febr. an den Rhein gelangt ist und zwischen Rhein und Mosel die Luftlinie ca. 22 Meilen, die zwischen Rhein und Maass ca. 30 Meilen beträgt, nicht wohl vor dem 22. Febr. eingetroffen sein [2]). 367 ist also von Köln aus oder wenigstens vom Niederrhein und nicht vor dem 23. Febr., wahrscheinlich noch etwas später geschrieben, dies und dass zwischen ihm einerseits und 365 und 366 andrerseits ein mehrtägiger Zwischenraum liegen muss, ergiebt sich aus der zweiten Rechnung:

367: *principes regni nostri nos ad colloquium suum, ubi de ordinatione futuri regis agetur, per litteras evocaverunt.*

365: *ordinato . . . . . novo rege, pro cuius electione regni crebra iam inter se habent colloquia et nos pro recenti legatione Italiae abesse non permittunt.*

366: *. . ad presens in negotiis regni laborantes, usque Stabulaus pervenire non potuimus. Set ordinato nobis per omnipotentis*

---

1) *Audisse credimus excellentiam vestram, quod felicis memoriae dominus quondam noster, inclitus Romanorum rex Conradus* u. s. w.

2) Beiläufig bemerkt, es muss milde Witterung geherrscht haben, da der Rhein sowohl im letzten Drittel des Februar wie im Anfang März schiffbar ist.

Digitized by Google

Dei gratiam novo rege et a publicis occupationibus paulo liberiores necessitati vestrae (sc. Walcidiorensium) assistere parati erimus.

Die Ladeschreiben sind ergangen, auch an Wibald nach 367, dieselben haben ihre Adressaten erreicht, die Fürsten sind erschienen, Besprechungen haben schon stattgefunden, nach 365; Wibalds Anwesenheit ist fortdauernd nothwendig, selbst nach Stablo — es sind 12 Meilen Luftlinie zwischen Köln und Stablo — ist augenblicklich die Reise zu weit.

Nehme man nun die kürzesten Fristen an, den denkbar frühesten Termin für die Absendung der Ladeschreiben, verstehe man unter den Adressaten zunächst nur dichtbenachbarte Fürsten, also etwa den Bischof von Lüttich, Herzog Mathias von Oberlothringen, Gottfried von Löwen, Heinrich von Namür, die Limburger Heinrich und Gerhard, die wir sämmtlich in den Tagen vom 9.—12. März zu Aachen anwesend finden werden, lasse man dieselben der Ladung unverzüglich Folge leisten, es ergibt sich immer das Resultat, dass jene colloquia nicht eher als in den letzten Tagen des Februar oder in den ersten des März stattgefunden haben können und daraus leitet sich die weitere Folgerung her, dass die hier zu Conferenzen vereinigten Fürsten nicht mehr rechtzeitig zur Wahl in Frankfurt zum 4. oder 5. März eintreffen konnten. Sind sie dennoch dorthin entboten und durch den Kölner? War man ihrer Stimmen vor den colloquia sicher? Wenn das, wozu denn diese noch? Schwerlich, weder das eine noch das andere.

Ueber Wibald persönlich sind wir noch weiter unterrichtet aus ep. 364. Nach 366 hatte er die Zeit für einen Abstecher nach Stablo noch nicht gefunden, nach 364 hat er ihn ausgeführt: *Declinavimus paullulum ad Stabulensem aecclesiam*, schreibt er an Corvey, *ut cum eam fuerimus consolati, ad vos . . . . revertamur*, und: *nunc . . . . inter sollicitudinem futurae de regno suo ordinationis* ist das geschrieben. Die Königswahl also ist noch nicht entschieden, Wibalds Anwesenheit bei den Conferenzen muss nicht mehr nothwendig gewesen sein, es scheint also, dass eine Einigung durch sie erzielt war — doch sicher im Sinne des Erzbischofs und Wibalds, also für Friedrich. Diese Reise nach Stablo aber kann nun in keine andere Zeit fallen als grade um den 4. oder 5. März, der Weg von Köln dahin ist nicht in einem Tage zurückzulegen — mithin Wibald ist nicht in Frankfurt anwesend gewesen,

Digitized by Google

die Ereignisse dort sind ihm unbekannt, die *ordinatio de regno* steht noch bevor, sein Antheil (*sollicitudo*) daran ist noch nicht zu Ende.

Freilich will nun Johannes Janssen (Wibald von Corvey S. 171. Note 32) in ep. 364 statt: *declinavimus, declinabimus* lesen, wegen des Nebensatzes: *cum . . . . fuerimus consolati.* Aber die Aenderung ist durchaus unnöthig, das Janssen anstössige Futurum exactum des Nebensatzes erklärt sich leicht und gut bei der Voraussetzung, dass der Brief aus Stablo selbst geschrieben ist, so dass die Uebersetzung lauten würde: Für einen Augenblick bin ich nach Stablo abgeschwenkt und sobald ich dort die Brüder ermuthigt haben werde, werde ich zu Euch zurückkehren. Ein Aufenthalt Wibalds in Stablo im Anfang März reiht sich, da er am 9. März in Aachen anwesend ist, so ungezwungen, wie möglich, in sein Itinerar ein, sobald man nur davon Abstand nimmt, ihn um jeden Preis nach Frankfurt zwängen zu wollen.

Ausser den genannten Lothringischen Fürsten, dem Kölner und Trierer Erzbischof, Abt Wibald sind in Aachen zur Krönung Friedrichs nach den Urkunden (Stumpf: Reichskanzler Nr. 3615—3619) noch folgende zugegen gewesen: die Bischöfe von Münster, Bamberg, Basel, Constanz, Freisingen, die Herzoge Welf und Heinrich der Löwe, Markgraf Albrecht der Bär, abgesehen von untergeordneten Persönlichkeiten, wie Marquard von Grumbach, Graf Ulrich von Lenzenburg, Conrad von Dalem, dem Kanzler Arnold und dem Notar Heinrich. Von einer Theilnahme des Babenbergers, des Zähringers verlautet nichts.

Die Anwesenden lassen sich in drei Gruppen: die Lothringischen Fürsten, die oberdeutschen Bischöfe mit Herzog Welf, die beiden sächsischen Fürsten und der (erwählte) Bischof von Münster, scheiden.

Die süddeutschen Fürsten werden mit Friedrich in Frankfurt anwesend vermuthet werden dürfen, sie erscheinen theils in den letzten Urkunden König Konrads, theils von Friedrich gewonnen, wie der Würzburger Bischof, oder als zuverlässige Anhänger, wie der Bamberger, der alsbald nach der Krönung seinen Wunsch, Besitz der Abtei Nieder-Altaich, erfüllt sieht. Auch Herzog Welf ist mit König Konrad am 7. Jan. 1152 zu Constanz, ebenso mit ihm und Friedrich am 12. Jan. zu Freiburg nebst den Bischöfen

Digitized by Google

von Constanz und Basel [1]), ebenso nachher zu Aachen und bleibt auch ferner lange am Hof. Diese Fürsten müssen mit Friedrich die Rheinfahrt am Donnerstag und Freitag den siebenten und achten März, den Ritt von Sinzig nach Aachen gemacht haben, auf sie in erster Linie muss der Ausdruck Ottos von Freisingen: *pauci, quos ad hoc idoneos iudicavit*, bezogen werden.

Bei der Krönung sind nun endlich auch die beiden Sachsen, Heinrich der Löwe und Albrecht der Bär anwesend. Zu Anfang des Monats Februar haben beide, nachdem am 29./30. Januar Graf Hermann von Winzenburg nebst seiner Gemahlin erschlagen war, um die Winzenburger wie die Plötzkesche Erbschaft mit einander in Fehde gelegen und urkundlich findet sich der Markgraf am 14. Febr. zu Gernrode am Harz [2]). Zu einer durch die Urkunde bezeugten Schenkung an die Gernroder Kirche ist die Zustimmung der Erben in Halle in Albrechts Gegenwart erfolgt, und die Eigenthumsübertragung hat durch ihn, den Vogt der Kirche zu Gernrode stattgefunden: *Actum in Gerenroth*, mit dem Tagesdatum: *XVI. Kal. Marcii.*

Die Nachricht vom Tode König Konrads kann am Harz um den 20. Februar recht wohl bekannt gewesen sein. Sind die Boten in Eile geritten, glücklich im Einziehen von Erkundigungen über den Aufenthalt des Herzogs wie des Markgrafen, und ebenso glücklich, dieselben schnell zu erreichen, sind diese der Ladung gleichfalls schnell gefolgt, so ist ihre Anwesenheit zu Frankfurt allerdings wohl möglich. Die Voraussetzung bleibt, dass sie durch Friedrich oder Herzog Welf geladen sind und dass Frankfurt als Wahlort bereits feststand.

Aber sie sind auch bei der Krönung zugegen, so müssen sie mit in die Zahl der *idonei* begriffen werden, Friedrich wäre also nicht *cum paucis*, sondern mit dem stattlichen Gefolge von vier Bischöfen, zwei Herzogen, einem Markgrafen gereist, die Interpretation der Chronik geräth damit ganz in die Brüche.

Sind die Ladungen zur Wahl an die Sachsen dagegen vom Erzbischof von Köln zunächst zu den colloquia am Niederrhein, also, wie erwähnt, etwa seit dem 22. oder 23. Febr. ergangen, so

1) s. Jaffé: Conrad III S. 206. Anm. 58 S. 207.

2) O. v. Heinemann: Albrecht der Bär S. 189 ff. Codex diplom. Anhalt. I. Nr. 371.

Digitized by Google

konnten die Fürsten am Ende des Monats in ihrem Besitz sein und in gleicher Zeitfrist am Rhein eintreffen. Die Luftlinie beträgt zwischen Rhein und Harz im Mittel 35 Meilen. Wibald schätzt die Entfernung zwischen Stablo nnd Corvey gelegentlich auf sechs Tagereisen [1]), setzt man die Strecke von Stablo an den Rhein gleich der von der Weser an den Harz, so ergiebt sich auch hier als Facit für Hin- und Herritt 10—15 Tage. Eine Richtung aber schliesst die andere aus, sind die Sachsen an den Main gezogen, so hat die Kölnische Ladung sie nicht erreicht, sind sie dieser gefolgt, so sind sie nicht in Frankfurt erschienen. Für das letztere aber entscheidet ausschlaggebend ihre urkundlich überlieferte Gegenwart zu Aachen bei der Krönung.

Es ist ein einfaches und klares Ergebniss aus der Betrachtung der Briefe und Urkunden hervorgegangen: der Erzbischof von Köln ist für Friedrich gewonnen, er hat die Königswahl von Köln aus eingeleitet, die Ladungen, an den Niederrhein lautend, versandt, die Fürsten aus Lothringen und Sachsen sind erschienen und der ursprüngliche Termin, zu dem entboten war, ist, wie ich nicht zweifeln mag, der Sonntag Laetare, der 9. März gewesen, an welchem nachher die Krönung stattfand.

Freilich der Tag von Frankfurt tritt jetzt in eine wesentlich andere Beleuchtung. Der Bericht Ottos von Freisingen bekommt seine richtige Werthschätzung, sobald die phrasenhaften Uebertreibungen beseitigt sind. Auf einer Versammlung der von ihm selbst gewonnenen süddeutschen Fürsten wird Friedrich zum König ausgerufen, er nimmt ihre Huldigung entgegen, entlässt sie. Mit geringer Begleitung, in überstürzender Eile — die 20 Meilen Stromlauf von Frankfurt bis Sinzig, von da, wo sich das Gebirge in die Ebene abdacht, 12 Meilen (Luftlinie) Landweg zusammen in drei Tagen überwindend — eilt er auf direktestem Wege nach Aachen. Friedrich hat in schnellen Entschlüssen die Niederrheinische Partei überrascht und überrumpelt, in die zur Wahl dorthin entbotene Versammlung tritt er ein als schon erwählter König, nur die Krönung erübrigt noch, auch sie ist durchgesetzt am Tage nach der Ankunft.

---

1) ep. 150 (S. 232): *eramus in Stabulensi monasterio, quod a Corbeiensi distat itinere sex dierum.* Von Stablo nach Bremen, nebenbei bemerkt, rechnet Wibald sieben Tage (ep. 163 S. 271).

Digitized by Google

Eine *turbulenta conventio*, wie sie der Kölner und Wibald (ep. 375) befürchtet hatten, ist ins Werk gesetzt worden, die scheinbare Wahl zu Frankfurt ein echtes Pronunciamento gewesen.

Freilich auch nach Wibalds späterem officiellen Bericht — jenem schon oft citirten Briefe an den Papst, ep. 375 — ist die Wahl in Frankfurt durchaus verlaufen unter Beobachtung aller Form und allen Rituals, auch nach ihm hat es dort weder an der *maxima optimatum multitudo* gefehlt, noch an dem *summus universorum favor* und ebenso wenig nachher in Aachen an gleicher *alacritas* und *ammiratio* — ganz wie bei Otto von Freisingen — und doch hatte gerade nach diesem officiellen Bericht der Kölner Erzbischof eine *turbulenta conventio* befürchtet, gegen die er *inter suos* sicherer sei, doch war in Frankfurt nur die Ankunft weniger erwartet [1]), und doch ist Wibalds Schlussurtheil über die wunderbare Einmüthigkeit Aller: *Salva sane in omnibus divinae omnipotentiae reverentia, quae operabatur in cordibus hominum ad inclinandum eorum voluntates quocumque vellet, in hac tam incredibili tam celeri concordia trahebat sua quemque voluntas.*

Diese Einmüthigkeit ist nicht Gottes Werk, sondern das Werk eines in Friedrichs Erhebung seine Rechnung findenden Parteiinteresses gewesen.

Alsbald am Tage nach seiner Ankunft zu Aachen hat Friedrich seine Krönung durchgesetzt. Ob er Abneigung und Widerstand hat überwinden müssen, wie ihm das gelungen ist, ist nicht überliefert. Parteiungen waren jedenfalls vorhanden, die Interessen des Kölners und der Lothringer, des Kölners und der Sachsen, Heinrich des Löwen und des Markgrafen gingen zu sehr auseinander, kreuzten sich zu mannigfach, treten alsbald nach der Krönung zu Tage — König Friedrich ist der Parteien Meister geblieben.

Am Tage nach der Krönung, also am 10. März, so erzählt Abt Wibald in seinem Bericht an den Papst, hielt der neue König eine Conferenz. Die Geistlichkeit, mit dem Kölner Erzbischof an der Spitze, trat für eine sofortige Romfahrt ein, aber Laienfürsten widersprachen: *non oportere in hac rerum novitate tam gravi sponsione principem devinciri, ne improbitas rebellantium, de ipsius celeri egressu certa, in extremam dementie audatiam prorumperet, decere*

1) *Cum pauci admodum crederentur venturi.*

Digitized by Google

etiam, ut vocatus a vobis (sc. v. Papst) *potius quam sponte veniret. Ita de facili labor in quietem permutatus est.* Und die Ansicht der Laienpartei drang bei Friedrich durch, nicht nach Italien wandte er sich, sondern an den Unterrhein, ins Stift Utrecht und nach Deventer, kehrte von da zu Ostern nach Köln zurück, zog dann weiter durch Westfalen nach Sachsen. Wibald ist damit und mit der Haltung des Königs nicht einverstanden gewesen, denn er fährt fort: *cor regis in manu Dei est et pro subiectorum meritis, quo placet, convertit*, er ist auch dem Hofe, der am 14. März Aachen verliess (ep. 377. s. a. Janssen: Wibald v. Corvey S. 180 Note 13), nicht gefolgt, sondern in der Stadt zurückgeblieben, hat von dort aus den Brief 374 an den Bamberger Bischof, der mit dem Erzbischof von Trier und dem Abt von Ebrach als Friedrichs Gesandter an den Papst beordert war, ebenso Friedrichs Relation an den Papst über Wahl und Krönung ep. 372, einen eigenen Bericht ep. 375 geschrieben, hat die Anfertigung der neuen königlichen Siegelstempel besorgt und sie an den Bamberger gesandt, ist endlich Ende März oder Anfang April nach Westfalen, nach Corvey, gezogen. Seine Hoffnungen waren nur zum Theil erfüllt worden, nur für Stablo hatte er eine Privilegienbestätigung empfangen, der Streit zwischen Hastière und Waussore war nicht entschieden, das Privileg für Corvey nicht gewährt. Dem Notar Heinrich, seinem Gefährten auf der italienischen Gesandtschaftsreise, obwohl dieser neuerdings wenigstens vorübergehend als sein Gegner beim König aufgetreten war [1]), klagt er: *ab ingressu quorundam in regiam curiam, qui nec scientia nec experientia rerum maiestatem et imperii dignitatem perceperant, nostra et quorundam aliorum principum opera vel prorsus cessavit vel superflua visa est* [2]). Dennoch sucht Wibald mit dem Hofe Fühlung zu behalten: *ad primordia novi regnatoris animum intendimus*, er wünscht Nachricht über des Königs Stimmung und Gesinnung: *utrum diligeret iusticiam qui iudicat terram, utrum in eodem proposito fervens esset an lentus, efficax an vacuus*, will endlich wissen, *utrum dominus noster per Corbeiam transitum sit habiturus.*

Der Einfluss der *quidam* am Hofe also dauert an, der Wi-

1) *Non igitur oportuit prudentiam tuam aures principes inquietare tanquam opus eius et mandatum fuisset a nobis omissum* etc.

2) Vergl. auch ep. 374 (S. 502).

Digitized by Google

balds und seiner Partei ist wenigstens für den Augenblick gebrochen, ganz doch ist die Hoffnung auf einen Umschlag der Stimmung, auf eine Wiederanknüpfung nicht aufgegeben. Freilich zunächst hat auch der Kölner Erzbischof sich vom König zurückgezogen, — er begegnet noch mit demselben in Dortmund[1]), Soest und Paderborn, fehlt in St. 3624, 3625, und hält sich dann bis zum Schluss des Jahres vom Hofe fern. Auch ihm war der Lohn für seine Dienste, die Bestätigung in der Lothringischen Herzogswürde zunächst ausgeblieben[2]); doch nicht lange und Wibald hat schon erfreulichere Nachrichten: In ep. 381 schreibt er dem Kölner — der Brief muss vor dem 8. Mai, wo Wibald wieder am Hofe zu Goslar erscheint und nach des Königs Anwesenheit in Paderborn, wo Erzbischof Arnold noch zugegen ist, also etwa zu Anfang Mai abgefasst sein —: *Princeps noster bonam de se merentibus spei fiduciam prestat. Qui magna cum benivolentia et iucunditate beneficii vestri recordatus, quod ei gratis et plus quam gratis in suis ad imperii culmen provectibus exhibuistis, et postmodum in suis primordiis singulari fide et constantia ad rei publicae et sua emolumenta indeficienter astitistis. Inde est, quod regnum Lotharingiae vestrum est et per vestram provisionem et operationem cuncta disponere intendit. Fideles monitores super hac re sunt cancellarius et notarius*[3]), *oportuni sane propter quorundam laicorum oblatrationes.*

Wer sind nun diese Laienfürsten gewesen, deren Einfluss die Partei der geistlichen Fürsten aus des Königs Rath, erst Wibald, dann auch den Erzbischof ganz vom Hofe verdrängt? Es scheint, dass zunächst die Lothringer darunter verstanden werden müssten, die, so vielfach sie selbst unter einander um Land und Würden kriegten, doch durch das gemeinsame Interesse, die Kölnische Herzogswürde nicht von Neuem bestätigt zu sehen, verbunden sein mussten, die auch gegen Wibalds Person wegen seiner Beziehungen zu den drei lothringischen Klöstern sich feindlich stellen mochten. Aber sie sind nur in den Tagen der Krönung am Hofe gegenwärtig, haben weder den Zug des Königs ins Utrechtsche

1) s. St. 3672.

2) s. Giesebrecht IV S. 350 und die Noten dazu.

3) Arnold von Seelenhofen, der spätere Mainzer Erzbischof und Notar Heinrich.

Digitized by Google

noch den durch Westfalen mitgemacht, die *oblatrationes* aber dauern an, wie wir verfolgen können, bis zum Mai, es bleibt also nur die Beziehung auf die fortwährend den König begleitenden Welfen, Herzog Welf und Heinrich den Löwen sowie den Markgrafen Albrecht übrig[1]).

Die welfisch-sächsische Politik also ist es gewesen, die den König gleich nach der Krönung bewog, von der Verfolgung einer italienischen Politik vorläufig abzustehen, die die Kölnische Partei ganz beseitigt zu haben schien. Es ist überhaupt auffällig, die beiden hartnäckigen Gegner, Heinrich den Löwen und Albrecht den Bären, die noch zu Anfang des Jahres in offener Fehde gelegen hatten und es wenige Monate nachher von Neuem waren, hier verhältnissmässig lange bei einander zu finden. Für Wibald gab es dazu nicht wenig Kreuzungspunkte mit dem Markgrafen, man erinnere sich nur der Corveyer Vogtei. Aber König Friedrich hatte sich doch nicht so unbedingt und für immer der Laienpartei in die Arme geworfen. Deutlich tritt mit Wibalds Rückkehr an den Hof zu Goslar — Friedrich scheint auf seiner Route nach Sachsen Corvey selbst berührt zu haben — eine neue Schwenkung in des Königs Politik ein.

Zunächst gewährt der König dem Abte sein zweites Anliegen, der Streit zwischen Hastière und Waussere[2]) wird durchaus nach Wibalds Wünschen entschieden und es vollzieht sich die erste Vorbereitung für einen Römerzug.

Friedrich knüpft mit dem jungen Zähringer an. Ein Vertrag zwischen dem König und dem Herzog liegt in beiderseitiger Ausfertigung in Wibalds ep. 383 vor, freilich nur im Entwurf, denn der Herzog ist nur im Rubrum mit Namen und Titel, und im Text nur als *idem dux* bezeichnet und es fehlen Tages- und Jahresangabe. Ob der Vertrag schon jetzt ratificirt ist, bleibt ungewiss, aber auch der Entwurf zeigt, mit welchen Plänen Friedrich sich trug, welche Verhandlungen stattfanden, und der Entwurf muss, da er in Wibalds Sammlung sich findet, doch wohl von ihm verfasst sein. Der Zähringer verpflichtete sich darin zur Stellung eines starken Kontingents zum Römerzug: *a proximis Kalendis Iunii, quae sunt in indictione 15, infra annum.* Nach

1) s. d. Zeugen in St. 3621—3623.

2) Goslar am 8. Mai St. 3624.

Digitized by Google

dieser Zeitbestimmung ist die Urkunde in den Mai zu setzen, und schon Prutz hat auf Entstehung in Sachsen geschlossen[1]), da fünf der Zeugen: Herzog Heinrich, Herzog Welf, Ulrich von Lenzenburg, Marquard von Grumbach, Pfalzgraf Otto von Wittelsbach in der Urkunde für Waussore wiederkehren, dürfte die Aufzeichnung des Vertrages zu Goslar erfolgt sein.

Schon zu Goslar hatte sich ein Theil der sächsischen Bischöfe eingefunden, zu Merseburg zehn Tage später, wo der König am 18. Mai einen Hoftag hielt, war der ganze Episcopat versammelt, dazu der Markgraf von Meissen, Albrechts des Bären Söhne, und zwei dänische Kronprätendenten, der Böhme suchte Anknüpfung — Friedrichs Königthum war zu allgemeiner Anerkennung durchgedrungen. In Merseburg empfing auch Wibald seine dritte Urkunde die Bestätigung für Corvey: *ob insignem ipsius fidem circa domum et patruum nostrum beate scilicet recordationis antecessorem nostrum inclitum regem Conradum necnon et circa promotionem nostram in regnum cuius gubernacula Deo auctore post mortem eius suscepimus* (St. 3626. Wilmanns: Kaiserurkunden Westfalens II 1. Nr. 230).

Von der durch diese Untersuchung gewonnenen Anschauung tritt der Bericht Ottos von Freisingen in nichts weniger als günstiges Licht, er zeigt sich oberflächlich, schablonenmässig, übertrieben, von den intimeren Verhältnissen nicht ein Wort, nicht eine Anspielung. Und doch war dieser Chronist — immer vorausgesetzt, dass er der Autor der Chronik nach modernem Begriff des Wortes ist — zu einer erschöpfenden tiefmotivirenden Darstellung befähigt wie kein Anderer — hätte er sie geliefert in officiellster fridericianischen Färbung, wie gerne nähmen wir sie entgegen, wenn wir nur überhaupt mehr Details erführen. Aber seine Uebertreibungen sind so handgreiflich, die Parallelisirungen so flach und bedenklich, die Widersprüche so schlecht verhüllt, dass dies allein zum abfälligen Urheil hinreicht, aber auch an einer anderen gleich officiellen Darstellung gemessen, den Depeschen Wibalds 372 und 375, wie unterliegt der Bischof! Beide erzählen dieselbe fable convenue, den zahlreichen Besuch der Frankfurter, wie der Aachener Versammlung, die gleiche Einhelligkeit auf beiden, die wunderbare Schnelligkeit der Zustimmung, vor der kein Widerspruch aufkommt. Aber wie viel mehr

1) Friedrich I. Bd. I S. 102.

Digitized by Google

tritt doch bei Wibald der eigene Standpunkt hervor, in scheinbar nichtssagenden und dem aufmerksamen Leser doch verständlichen Anspielungen, wie berechnet ist seine Rolle und die des Kölners in ihrer behaupteten Selbständigkeit und angeblichen Beherrschung der Situation dargestellt, wie klug weiss er dem Adressaten, dem Papst, zu begründen, dass der Freiheit der Curie durch die Erhebung Friedrichs in Nichts vorgegriffen sei, und wie überlegt auf der anderen Seite wird doch die Unabhängigkeit und Hoheit des Königthums behauptet. Seine Absicht: *subtili appendiculo cavendum, ne inter duas et interdum dissidentes potestates, quibus fidei vinculo alligati sumus, sinceritatis nostrae rectitudinem ullo dicendi vel agendi modo distorqueamur* (ep. 374), wie glänzend ist sie durchgeführt.

Eine Darstellung vom Schlage der Ottonischen lässt sich mühelos aus den Ueberschriften der Formeln zusammenreihen, man vergleiche nur die von Waitz veröffentlichten Formeln der deutschen Königs- und der römischen Kaiserkrönung (Abhandlungen der Gött. Akademie 1873. Bd. XVIII), mit dem Text des Freisingers, das ganze Material ist vorhanden, es sind nur noch Namen und Daten einzufügen und einzelne Wendungen wie z. B. S. 44 (vergl. S. 35. 75. 86): *Cunctus autem coetus clericorum tali rectore gratulans* u. s. w. bieten selbst für individuellere Schilderung die fertige Grundlage. Wibald hat solche Formeln gekannt und gebraucht[1]), er lässt den König selbst dem Papste die formula professionis citiren (ep. 372), und ihr Wortlaut ist mit sorglichstem Bedacht gewählt[2]).

Schliesslich erübrigt eines: die letztwillige Verfügung König Konrads zu Gunsten seines Neffen. Es bleibt bei dem, von Peters gegebenen Nachweis, dass sie nur in der officiellen oder officiösen Chronistik uns in einer amtlichen Relation überliefert ist. Ist aber nun die im Vorstehenden versuchte Darstellung, dass Friedrichs Erhebung eine wenig regelmässige, eine tumultuarische gewesen sei, berechtigt, so ist es um so mehr begreiflich, wie hinterher die königliche Kanzlei bemüht gewesen ist, den Staatsstreich in Vergessenheit zu bringen und die mangelnde Legitimität der Nachfolge durch einen fingirten letzten Willen des Vorgängers zu begründen.

1) s. namentlich ep. 374. 377.

2) s. dazu d. Formeln bei Waitz a. a. O. S. 43. 52. 53. 77. 87.

Digitized by Google

Die Betheiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl d. J. 1257

von

Richard Tannert.

Ist die Frage nach der Entstehung des Kurfürstencollegs auch noch keineswegs als eine gelöste zu bezeichnen, so darf doch, wenn von einer Erörterung derselben hier abgesehen werden soll, so viel als ausgemacht gelten, dass die Zeit des Interregnums, in's Besondere die Wahlen d. J. 1252 und 1257 für den bezeichneten Act der Verfassungsentwickelung entscheidend gewesen sind, dass mit der letztgenannten derselbe im Wesentlichen sich vollendet habe. Nachdem in angegebener Zeit eine Ausschliesslichkeit der Wahlbefugniss gewisser Fürsten auf Grund des bisherigen Vorstimmrechtes[1]) sich angebahnt[2]), tritt gelegentlich der Wahl d. J. 1257 zum ersten Male ein geschlossenes Colleg geistlicher und weltlicher Kurfürsten — Mainz, Köln, Trier, Pfalz, Sachsen, Brandenburg, Böhmen — uns entgegen[3]). Nur eine Frage kann die

1) Vgl. des Verfassers Abhandlung „die Entwickelung des Vorstimmrechtes unter den Staufen und die Wahltheorie des Sachsenspiegels." Strassburg, Trübner 1882.

2) Vgl. Ficker, Fürstliche Willebriefe und Mitbesiegelungen, in den Mittheilungen des österreichischen Instituts für Geschichtsforschung III, 1, S. 58.

3) Nur von Kurfürsten, nicht — wie Schirrmacher, Kurfürstencolleg, cap. VI; Weiland, Forsch. XX S. 311 wollen — von Vorstimmberechtigten, kann hier noch die Rede sein. Dass bei den Wahlverhandlungen d. J. 1256 in Sachsen auch Braunschweig als wahlberechtigt herangezogen wurde (M. G. Leg. II 370), eine Erscheinung, welche noch dem Uebergangsstadium angehört, ist für die Wahl v. 1257 selbst nicht mehr von Belang. Rücksicht-

Digitized by Google

völlige Vollendung des Kurfürstencollegs noch in Zweifel stellen. Wurde zu den Sieben ein Achter, Heinrich, Herzog von Baiern, als solcher zur Kur zugelassen oder nicht[1])?

Die negative Ansicht ist aufgestellt und vertheidigt worden

---

lich dieser aber können Quellen, wie die Ann. Altah. und Salisb., welche die Wahlthätigkeit weiterer Kreise des Reichsfürstenstandes melden, als beweisend nicht gelten, zumal der Einfluss des bisherigen Verfassungszustandes bei den Annalisten leicht zu ungenauer Darstellung führen konnte. Ist in der Urkunde Rudolfs v. 15. Mai 1275 die Rede einmal von *principibus coelectoribus* dann von *conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo* (Quellen u. Erörterungen V S. 278) — beides mit Bezug auf die Wahl d. J. 1257 —, und hat man hierin eine wohlbedachte Scheidung im Sinne des Vorstimmrechtes gesehen, so ist doch zu bemerken, dass schon während der englisch-pfälzischen Verhandlungen d. J. 1256 „electores" und „coelectores" einerseits, andererseits „conprincipes" und „principes" — mit Bezug auf das Wahlgeschäft —, und zwar sogar ohne jenes präcisirende Attribut, durchaus gleichwerthig gebraucht werden (Quellen u. Erört. V S. 158, Forsch. XX S. 327); dass auch in der Urkunde Rudolfs v. 1275 selbst, unmittelbar folgend, für *„principes electores"* auch *„principes ius in electione habentes"* und einfach *„principes"* steht — wie dies Alles ja völlig in der Natur der Sache liegt. Es ist nun aber bestimmt und zuverlässig überliefert, dass die Thätigkeit der Nichtbevorzugten, der Bischöfe von Worms und Speier, der *„praelati"* und *„duces"*, überhaupt Aller, welche ausser den Sieben an den Vorgängen Theil nahmen, sich lediglich darauf beschränkte, dass sie in den Vorberathungen mitwirkten und, bei dem widrigen Verlauf der Sache, den Wählern als Rückhalt dienend, dem Beschluss, die Wahl zu vollziehen, zustimmten, dass sie dann, nach vollzogener Wahl, die Verkündigung derselben unter Ausübung eines Zustimmungsrechtes entgegennahmen, was doch gewiss nicht als Bethätigung einer Kurbefugniss aufzufassen ist. Hierin stimmen die englische und die castilische Relation über den Vorgang überein (Raynald, ann. eccl. 1263, §. 54 und §. 58), mit ihnen die in der Verfassungsfrage sehr glaubwürdigen Gest. Trevir., in welchen es heisst, der Erzbischof von Trier sei mit den beiden Bischöfen nach Frankfurt gekommen und habe *suo nomine et voce predictorum principum* gewählt, *accedente applausu letifico et consensu omnium qui aderant.* So lange nicht positive und zuverlässige Zeugnisse es gebieten, wird man die citirten, namentlich die beiden Relationen, in der fraglichen Hinsicht nicht auf die i. J. 1263 kaum denkbare Einwirkung einer späteren Entwickelung zurückführen dürfen, sondern schon betreffs der Wahl v. 1257 von „Kurfürsten" reden müssen.

1) Nur dies kann nach dem in vor. Anm. Ausgeführten die Alternative sein, was für die Auffassung der Quellen wesentlich ist.

Digitized by Google

von Busson[1]), Schirrmacher[2]), Weiland[3]), Hädike[4]) und Wilmanns[5]); bei den drei Ersten spitzt sich dieselbe zu einem Ausschluss Heinrichs zu, während die beiden Letzten auf dessen Ansprüche auf die Pfalz sich beziehen. Für die positive Ansicht traten ein Bärwald[6]), Lorenz[7]), Philipps[8]) und neuerdings Riezler[9]). Eine vereinzelte Stellung nimmt Muffat ein, nach welchem Ludwig allein zwei Stimmen, eine für Pfalz, eine für Baiern vertrat, Heinrich unter den duces des Umstands sich befand[10]). Eine eigentliche Entscheidung erscheint hiernach noch nicht gefunden; und in der That sind die entscheidenden Momente, wie ich glaube, noch nicht in's rechte Licht getreten.

Im J. 1255 theilten Ludwig und Heinrich ihre Territorien. Jener erhielt die Pfalzgrafschaft; Baiern fiel zum einen Theil an ihn, zum andern an Heinrich. Eine Bestimmung über die Kurstimmen wurde nicht getroffen[11]) — offenbar, weil man an eine Beschränkung des Wahlrechtes, wie sie in anderen Theilen Deutschlands sich Bahn brach, vielleicht, bei der allgemeinen Zerrüttung, an Königswahlen und Wahlverfassung hier überhaupt nicht dachte.

Diese Entstehung des Vertrages an der Wende der Verfassungsentwickelung unter stillschweigender Voraussetzung des bisherigen Rechtszustandes bildet den Grund seiner Unzugänglichkeit gegenüber dem späteren Rechtszustand, den Grund des resultirenden tiefwurzelnden Conflictes. Wie wurde dieser zunächst behandelt?

Was der Vertrag unerörtert gelassen, musste während der Wahlangelegenheiten d. J. 1256/57 zu — wenn auch nur vorübergehender — Entscheidung gelangen.

Es ist kühn von Muffat, lediglich, weil in den Vertrags-

---

1) Die Doppelwahl d. J. 1257 S. 144.

2) l. c. S. 89 ff. u. 129.

3) l. c. S. 311.

4) Kurfürstenthum u. Erzämter, S. 37.

5) Reorganisation des Kurfürstencollegs, S. 54.

6) Wiener S.-B. XXI S. 46.

7) Deutsche Gesch. I. S. 155.

8) Die deutsche Königswahl, W. S.-B. XXIV, 394 S. 140.

9) Gesch. Baierns II S. 109.

10) Geschichte der bair. und pfälz. Kur, Abhandl. der Münch. Acad. 1869, S. 247 ff.

11) Vgl. Böhmer, Wittelsb. Reg. S. 26, Muffat l. c. S. 241.

Digitized by Google

urkunden Ludwig, ohne directe Beziehung auf die Wahlverfassung, mehrfach mit beiden Titeln, von Balduin von Avesnes als *duc de Baivière* bezeichnet wird[1]), zu schliessen, man habe ihn englischerseits im Besitz beider Kurstimmen geglaubt, und er sei bei der Wahl selbst dementsprechend aufgetreten.

Für den Standpunkt des englischen Hofes, wie des kölnischen Erzstuhles, ist beweisend die Zudendorfer Vertrags-Urkunde vom 15. Dec. 1256[2]). Da heisst es: *si ipse horum trium, vid. M. C. et Palatini Reni non fuerit electione contentus.* Alles kam hiernach auf die Haltung der Brüder selbst an.

Schwer konnte Ludwig dem Einfluss einer Anschauung, welche mit so gewichtigen Gründen, wie 12000 M. Handsalbe argumentirte, sich entziehen. Dass er es nicht that, ergeben — unbeeinträchtigt von jenen Doppel-Titulaturen — andere Passus der Vertragsurkunden. Mehrmals heisst er in diesen einfach „comes palatinus" und darunter einmal in sehr charakteristischer Weise:

Si vero per ipsum comitem palatinum — vel per alios coelectores steterit, quo minus eligatur — R. comes, ad ipsum eligendum remanebit idem comes palatinus — obligatus[3]).

Beweisend vor Allem aber ist die Aeusserung Ludwigs selbst: *ne in alium votum nostrum dirigemus*[4]).

Also e i n e Stimme! d. h. die pfälzische! Ludwig hatte das bairische Wahlrecht aufgegeben. Somit bleibt für Vertretung desselben Heinrich übrig.

Während der Verhandlungen war er nicht in Betracht gezogen worden; aber auf dem Frankfurter Tag erschien er. Sein dortiges Auftreten wird entscheidend sein.

In der englischen Relation ist nur von dem Wahlrecht des „comes Palatinus" die Rede; ihr ganzer Tenor lässt, wie auch derjenige der castilischen, eine achte Stimme ausgeschlossen erscheinen. So hat man Heinrich unter den „duces" des Umstands, von welchem die englische Relation spricht, gesucht. Dagegen melden die Ann. Salisb. und Altah., neben Ludwig, dem Pfalz-

1) Letzteres mit Bezug auf die Wahlvorgänge v. 1252 auch von den Ann. Erford., mit Bezug auf die v. 1256/57 von Thomas Wikes.

2) Lacomblet, Niederrh. U.-B. II n. 429.

3) Forschungen XX S. 237.

4) Quellen u. Erört. V S. 278.

Digitized by Google

grafen, habe auch Heinrich, der „Baiernherzog" „gewählt"[1]), und am 15. Mai 1275 erklärte Ludwig selbst, dass auf Richard er, wie auch Heinrich *„direxit legaliter votum suum, eundem in Romanorum regem una cum aliis conprincipibus ius in hoc habentibus eligendo."*

Diese Uebereinstimmung dreier von einander unabhängiger Quellen muss doch Vertrauen erwecken. Andererseits allerdings liegen gegen sie sämmtlich auch Bedenken vor. Ihr Ursprung zeigt sie in naher Beziehung zu den Wittelsbachern — bei den Ann. Salisb. ist diese allerdings wohl nur localer Natur —; so sind sie in den Verdacht gefallen, durch den späteren Streit Baierns und Böhmens, betreffs der siebten Kurstimme, zu des ersteren Gunsten beeinflusst zu sein. — Am nächsten liegt dieser Verdacht für die Urkunde. Denn sie entstand ja eben in Folge besagten Streites und zwar aus der Absicht, ihn zu Gunsten Baierns zu wenden. Aber da scheint mir doch für sie zu sprechen, was man ihr zum Vorwurf gemacht hat[2]), dass sie gerade hier nicht klar die pfälzische von der bairischen Stimme scheidet, dass sie gerade hier durchaus nicht im Sinne jenes Streites spricht, vielmehr nur die allgemeine Thatsache berichtet, Heinrich habe neben Ludwig sich an der Kur betheiligt — um so auffallender, da sie im übrigen mit grosser Schärfe die Wahlbefugnisse definirt. Diese allgemeine Thatsache möchte ich ihr glauben, und um so zuversichtlicher, als selbst die Vertreter einer gegentheiligen Ansicht ihr dieselbe glaubten, nur dass sie irrig[3]) die Betheiligung Heinrichs als Uebung eines gemeinen Wahlrechtes der Betheiligung Ludwigs als Uebung eines Vorwahlrechtes gegenüberstellten. — Auch den Ann. Salisb. hat man wohl Unrecht gethan. Denn ihre ganze Darstellung ergiebt, dass sie hier überhaupt nicht zu Gunsten der Wähler Richards, also wohl auch nicht zu Gunsten der beiden Wittelsbacher, die sie an die Spitze stellen, schreiben. Ich bezweifle, dass die Erwähnung Heinrichs aus Gefälligkeit und nicht vielmehr aus zuverlässiger Kenntniss geschehen sei. — Hermann von Altaich allerdings stand zu den Brüdern, besonders zu Heinrich in nahem und freundlichem Verhältniss. Aber er schrieb doch sicher hier nicht vor der Wahl Rudolfs, und früher kann von einer

1) Heinrich wird hier zu den bevorzugten Fürsten gerechnet.
2) Weiland l. c. S. 311.
3) S. o. S. 336 Anm. 3.

Digitized by Google

Beeinflussung durch den bairisch-böhmischen Streit nicht die Rede sein [1]); ja nicht einmal eine Beeinflussung durch das Kurfürstencolleg liegt vor, und das dürfte doch jedes Bedenken entfernen [2]). Hermann erscheint geleitet durch die veraltete Meinung von einem allgemein reichsfürstlichen Wahlrecht. Wie sollte er da dasjenige Heinrichs tendenziös erwähnen? Der Vorwurf, dass er nicht zwischen Vorwahlrecht und gemeinem Wahlrecht zu scheiden wisse, trifft natürlich auch hier nicht das Ziel. Daraus aber, dass er den Wählerkreis Alfons, durch den allgemeinen Zusatz *multorum principum* erweitert, ist ein Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der bestimmten Nennung Heinrichs nicht zu ziehen. Hier scheinen mir gerade seine Beziehungen zu dem Herzog eine Erhöhung der Glaubwürdigkeit zu bedingen.

So viel ist auf das Bestimmteste zu behaupten: Heinrich hat wirklich an der Kur in Gemeinschaft mit seinem Bruder Theil genommen.

Aber soll man den beiden scriptores so viel Kenntniss und Präcision zutrauen, dass man, nur, weil sie Ludwig als Pfalzgraf, Heinrich als Herzog von Baiern tituliren, die Behauptung wagen dürfte, jener habe als Pfalzgraf, dieser als Herzog gestimmt? Sie tituliren doch regelmässig in obiger Weise. Von der Theilung berichtet Hermann: *Heinrico cessit nomen ducis*; Ludwig heisst bei ihm einfach: *comes Palatinus*. Die Ann. Salisb. sagen: *Heinricus Bawariam accepit, Ludvicus senior fit comes palatinus Reni*. Also sie kennen das genauere Verhältniss durchaus nicht; man darf es rücksichtlich der Wahl nicht bei ihnen suchen. Characteristisch aber ist hier das urkundliche Zeugniss. Warum vermeidet Ludwig, doch offenbar nothgedrungen und absichtlich, gerade hier jene Scheidung, die er im Weiteren so trefflich zu machen verstand, und die zu machen das dringendste Bedürfniss vorlag? Doch wohl, weil sie in praxi nicht gemacht worden war, weil nicht ein pfälzisches und daneben ein bairisches, weil ausschliesslich das erstere, vid. durch beide Brüder gemeinsam, Vertretung gefunden hatte. Ich glaube hierfür einen überzeugenden Nachweis erbringen zu können.

---

1) Vgl. Ficker, über die Entstehungszeit des Schwabenspiegels, Wiener S.-B. LXXVII S. 139; Weiland l. c. S. 310.

2) Vgl. überdies S. 349 A. 4.

Digitized by Google

Nach Lorenz [1]) und Riezler [2]) führten seit der Theilung d. J. 1255 beide Brüder den gleichen Titel: „Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Baiern." Das ist nicht zutreffend. Ficker [3]) weist darauf hin, dass Heinrich zunächst sich nur „Herzog" nannte; aber auch er hat nicht das Richtige, wenn er erst im J. 1258 ihn den Pfalzgrafentitel annehmen lässt [4]). Bis in den März d. J. 1256 hinein ist Heinrich lediglich Herzog [5]); schon am 10. Dec. 1256 jedoch legt er sich den Pfalzgrafentitel bei [6]) und behält ihn von da ab andauernd [7]). Ein Zufall ist bei der consequenten Regelmässigkeit beider Erscheinungen nicht denkbar. Man wird die Veranlassung zwischen März und 10. Dec. 1256 suchen müssen; eine bessere als der englisch-pfälzische Vertrag vom 26. Nov. 1256 dürfte da kaum aufzutreiben sein.

Bei der Theilung hatte man die verfassungsmässige Bedeutung der Pfalz nicht in Betracht gezogen. Dieser Vertrag mit seinen 12000 M. Handsalbe drängte sie plötzlich auf das Nachdrücklichste in den Vordergrund. Die offenbar werdende empfindliche Unbilligkeit der Theilung vertrug Heinrich nicht. Er erhob Anspruch auf Ausgleich. Diesen Anspruch setzte er durch. Dass er nach Frankfurt kam, dass er an der Kur Theil nahm, ist beweisend. Er stimmte neben dem Bruder auf Grund der Pfalzgrafschaft [8]).

---

1) l. c. I S. 104.

2) l. c. II S. 107.

3) Reichsfürstenstand n. 195.

4) Schirrmacher l. c. S. 119 und Wilmanns l. c. S. 103 ff. schliessen sich ihm an. Letzterer kommt auch zu Vermuthungen für die Wahl d. J. 1257, die nur bei der Unzulänglichkeit der Prämisse nicht ausreichen.

5) Urk. v. 21. Jul. 1255 (Mon. Boic. XXIX p. 410); 1255 (ibid. S. 90); 5. Sept. 1255 (Quellen und Erört. V S. 136), — 1255 (ibid. S. 140); 29. Dec. 1255 (Mon. Boic. XI p. 229). Noch im März 1256 wird er durch den Bischof von Seckau und den Abt von Melck als „Herzog" vorgeladen (Quellen und Erört. V S. 152).

6) Mon. Boic. XII p. 401.

7) 11. Dec. 1256 (Mon. Boic. V p. 377) 4. März 1257 (ibid. III p. 332); 5. Apr. 1258 (Quellen u. Erört. V S. 101) u. s. f. Eine Ausnahme vermochte ich nicht zu finden.

8) So tritt auch später, noch nachdem er auf den Besitz der Pfalzgrafschaft verzichtet (24. Jan. 1262, Quellen und Erört. V S. 183), die Anerkennung seines Pfalzgrafentitels seitens des Bruders hervor (ibid. S. 234, 276).

Digitized by Google

So hatte auch Heinrich das bairische Wahlrecht aufgegeben. Nun ist Ludwigs vorsichtige Allgemeinheit vom 15. Mai 1275 erklärlich. Aber auch die Auffassung der Relationen v. J. 1263 ist zu begreifen. Wird blos ein „comes Palatinus" genannt, so entsprach dies der abstract rechtlichen Seite, auf welche es hier allein ankam, doch vollkommen, und die Interna des einzelnen Wahlfürstenthums mochten dem Verfasser wohl kaum ganz klar sein. Unter den „duces" darf man vielleicht wiederum die beiden Brüder vermuthen in ihrer zweiten Eigenschaft dargestellt. Des besseren Anscheines wegen empfahl sich solche Wendung; jedenfalls sind ausser jenen keine Herzöge zugegen gewesen.

Das Resultat ist, dass, nachdem auch der Herzog von Baiern nicht auf Grund des Herzogthums, sondern der Pfalzgrafschaft seine Stimme abgegeben, im Jahre 1257 als Wähler die späteren Kurfürsten und nur diese fungirten, dass also damals das spätere Kurfürstencolleg vollständig abgeschlossen in die Verfassung eintrat.

Digitized by Google

Der Friede zu Wordingborg und die hansische Sundzollfreiheit

von

Max Hoffmann.

Der 1435 geschlossene Friede zu Wordingborg ist ein rühmliches Blatt in der Geschichte Schleswig-Holsteins. Er beendete einen langwierigen Krieg gegen Dänemark, in welchem die schauenburgischen Grafen von Holstein, die Nachkommen Gerhards d. Gr., den Besitz des Herzogthums Schleswig behaupteten. Er befestigte die bereits 1326 urkundlich gesicherte, 1386 erneuerte Verbindung der beiden Landschaften und schützte die deutsche Nationalität an der Nordgrenze gegen die Bestrebungen des skandinavischen Unionskönigthums. Es handelte sich damals nicht um völlige Losreissung Schleswigs von Dänemark, vielmehr erkannten die Schauenburger stets an, dass sie Schleswig von den dänischen Königen zu Lehen trügen, aber es sei ein Erblehn mit selbständigen Rechten. Dies brachten sie in tapferem Kampf zur Geltung, obgleich das deutsche Reich sie in Stich liess und Kaiser Sigismund, durch seine Mutter mit dem aus Pommern stammenden dänischen König Erich VII. nahe verwandt, sogar zu wiederholten Malen Erklärungen abgab zu Gunsten der dänischen Behauptung, Schleswig sei kein Erblehn und das schauenburgische Haus habe kein Recht darauf. Wäre jedoch aus Deutschland gar keine Hülfe gekommen, so hätten die Schauenburger sich schwerlich in so langem Kampfe behauptet.

Diese Hülfe leisteten vier thatkräftige Hansestädte, Lübeck,

Digitized by Google

Hamburg, Wismar, Lüneburg, welche richtig erkannten, dass ein Erstarken des Unionskönigthums, ein Vordringen der dänischen Oberhoheit vielleicht bis zur Elbe sich mit der überlieferten Handelsstellung der Deutschen in den nordischen Reichen nicht vereinigen lasse. Die Einführung des Sundzolls, welche während dieses Krieges etwa 1425 erfolgte [1]), war ein deutlicher Beweis dafür. Solcher Einschränkung mochten sich die wendischen Städte, die den Kern des Hansebundes bildeten, nicht gutwillig fügen. Ihre Hoffnung, dass die andern Bundesstädte an dem Krieg theilnehmen würden, ging allerdings nicht in Erfüllung, da die Handelsinteressen derselben nicht in gleichem Mass auf Dänemark gerichtet waren und der Sundzoll nicht so wie die Eroberung Wisbys 1361 als Vergewaltigung empfunden wurde. Nicht einmal die sechs wendischen Städte blieben auf die Dauer einig, zwei von ihnen schlossen vorzeitig Frieden. Aber auch so war der Ausgang des Krieges bedeutungsvoll genug für die Hanse, und das thatkräftige Auftreten der führenden Städte kam dem Ansehn des ganzen Bundes zu gute.

Der Verlauf des Krieges um Schleswig (1409—35), wie er sich aus lübischen, holsteinischen und dänischen Berichten erkennen lässt, ist durch die Darstellungen von Dahlmann (dän. Gesch. Bd. 3) und Waitz (Schlesw.-Holst. Gesch. Bd. 1) hinlänglich bekannt. Die Verhandlungen aber, welche dem Friedensschluss vorhergingen, der Friede selbst und die sich daran knüpfenden Folgen können erst seit Veröffentlichung der diese Zeit betreffenden Hanserecesse nebst zugehörigen Aktenstücken [2]) im einzelnen dargelegt werden. Auch das lübeckische Urkundenbuch, dessen

1) D. Schäfer, Hans. Gesch. Blätter 1875, S. 33. Früher nahm man an, dass schon im 14. Jahrh. ein Sundzoll erhoben worden sei; vgl. Sartorius, Gesch. des Hanseat. Bundes 2, 404. H Scherer, der Sundzoll 1845, S. 6. Zu den von Schäfer angeführten Stellen kann noch folgende Aeusserung der 1441 in Kopenhagen verhandelnden hansischen Gesandten hinzugefügt werden (H. R. 2, 488, 22): *van des tolnes wegen to Krok* (älterer Name für *Helsingör*, auch *Orekrok* kommt vor) *weren se begerende dat he moste slites wesen affgedan, wente he by koninck Erikes tiden jegen recht unde de privilegie were upgesat.*

2) Hanserecesse, Zweite Abtheilung 1431—76, bearb. von Goswin v. d. Ropp, 1876 ff., bis jetzt 3 Bde.

Digitized by Google

im Erscheinen begriffener 7. Bd. diese Zeit betrifft, bietet manches zur Ergänzung.

In den ersten Jahren des Krieges stand nur Hamburg seinen Landesherren, den holsteinischen Grafen, treu zur Seite. Der Rath von Lübeck dagegen war dem dänischen König Erich für seine Mitwirkung zur Herstellung der Rathsherrschaft 1416 [1]) zu Dank verpflichtet und die andern nächstgelegenen Hansestädte, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg, Greifswald, Anklam, folgten der Politik Lübecks, indem sie am 15. Juni 1423 zu Lübeck ein Vertheidigungsbündniss mit Dänemark schlossen, welches gegenseitige Waffenhülfe bis zu 1000 Geharnischten festsetzte und den freien Handelsverkehr mit einer Klausel zu Gunsten des bereits in Aussicht genommenen Sundzolls [2]) bestätigte. Doch wurde die unnatürliche Kriegshülfe der Hansestädte gegen Holstein nicht zur Thatsache, da die nächste Zeit mit Verhandlungen hinging. König Erich reiste nach Ofen, erlangte hier 1424 einen ihm günstigen Rechtspruch Sigismunds, unternahm eine Pilgerfahrt nach Jerusalem und begann erst 1426 wieder Krieg zu führen. Inzwischen aber war in Lübeck der Bürgermeister Jordan Pleskow, welcher an der Spitze des 1416 zurückgekehrten Raths gestanden hatte, gestorben, und da Erich die von den Städten in Gemeinschaft mit einem Abgesandten des Deutschordensmeisters versuchte Vermittlung zurückwies [3]), so kam am 27. September 1426 ein Bündniss der sechs Städte Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg mit den holsteinischen Grafen zum Abschluss. Beide Theile versprachen nur gemeinsam Frieden zu schliessen [4]). Greifswald und Anklam hielten sich von

---

1) Vgl. C. Wehrmann, der Aufstand in Lübeck bis zur Rückkehr des alten Raths 1408—16, in Jahrg. 1878 der Hansischen Geschichtsblätter.

2) Die Urkunde (Lüb. U. B. 6, 523) besagt: Die Einwohner der Hansestädte sollen in den drei Reichen verkehren, *doch so dat eyn yewelik to der stede, dar he edder sin gud komende werd, do wes he dar van rechtes wegen plichtig is to donde.* Dazu vgl., was D. Schäfer a. a. O. S. 34 aus den dem Abschluss des Bündnisses vorausgehenden Verhandlungen anführt.

3) Lüb. U. B. 6, 682. 748.

4) Die Ausfertigung der holsteinischen Grafen, Lüb. U. B. 6, 767: *vorder schole wii uns noch en willen mit unsen mannen neneriis, dewyle desse krich waret, mit dem erbenomeden heren koninge und synen helpern sonen, vreden effte vlyggen, noch jenich bestand mid en maken sunder der ergenanten stede willen unde vulbord.*

Digitized by Google

diesem Vertrage fern, weil sie nicht in gleichem Masse wie Stralsund sich von dem pommerschen Herzogshause, welchem König Erich angehörte, unabhängig fühlten. Die sechs Städte erliessen alsbald an die andern Hansestädte die Aufforderung, den Handelsverkehr nach Dänemark einzustellen, doch hatte dies nur theilweise Erfolg, namentlich antworteten von den holländischen Städten Dordrecht und Leyden ablehnend [1]). Dagegen sandten die sächsischen Binnenstädte, Goslar, Braunschweig, Hildesheim, Hannover u. a., dem König ihre Absagebriefe [2]) und leisteten einige Geldhülfe.

Als Erich im Sommer 1426 von der Flottenrüstung der Städte vernahm, gab er alsbald die begonnene Belagerung von Schleswig auf. Aber die Kriegführung des nächsten Jahres war nicht so erfolgreich, wie man auf deutscher Seite gehofft hatte. Die Dänen behaupteten sich im Besitz von Flensburg und nahmen nach einer im Sunde gelieferten Seeschlacht eine reich beladene hansische Baienflotte weg. Obgleich hierbei auch zahlreiche preussische und livländische Schiffe genommen wurden [3]), verharrten die Städte des Ordenslandes doch in ihrer Neutralität, schon um dem Hochmeister, der seit dem letzten unglücklichen Kriege mit Polen eine friedliche Politik befolgte, nicht entgegen zu sein. An eine gemeinsame hansische Kriegführung war nun nicht mehr zu denken; die preussischen Städte aber mussten sich fortan von den Kaperschiffen der sechs kriegführenden Städte Gewaltthaten gefallen lassen, für welche der Schadenersatz abgelehnt wurde [4]).

Zwei Jahre lang hatte der Krieg unter bedeutendem Kostenaufwande der Städte [5]) seinen Fortgang: dann schlossen Rostock und Stralsund 1430 ihren Separatfrieden und begnügten sich damit, dass ihnen die Fahrt nach Dänemark überhaupt gestattet werde [6]). Die vier andern Städte, entschlossen ihre Privilegien

1) Lüb. U. B. 7, 10. 11.

2) Ebenda 14.

3) Schadenverzeichniss vom J. 1434 H. R. 1, 381, 98.

4) Schadenverzeichniss H. R. 1, 543. Verhandlungen darüber 1436 H. R. 1, 541, 1441 H. R. 2, 456, 1444 H. R. 3, 123, 1448 H. R. 3, 399.

5) Vgl. Koppmann, Hamburger Kämmereirechnungen 2, 42 ff. Lübeck gab 1427 14,541 Mark 8 Sch., 1428 22,254 Mark 11 Sch. für den Krieg aus (Archivalische Mittheilung aus den Stadtrechnungen).

6) Stralsund betreffend vgl. die Zusicherung des dänischen Königs H. R. 1, 179: *doch vorbode he en nicht to segelende in sine rike, offt dar jemende*

Digitized by Google

zu behaupten, unterstützten mit um so grösserer Anstrengung die Kriegführung der Holsteiner auch zu Lande, und als am 7. September 1431 nach längerer Belagerung das feste Schloss von Flensburg eingenommen ward, konnten die dänischen Absichten auf das Land Schleswig als vereitelt gelten. Die Friedensvermittelung, welche kurz zuvor der Hochmeister Paul von Russdorf, von Kaiser Sigismund aufgefordert, ins Werk gesetzt hatte, musste von andern Grundlagen ausgehen.

Im Juli 1431 kam Walther Kirskorff, Komthur von Danzig, von einem Ritter und einem Knappen geleitet, nach Kopenhagen und fand den dänischen König zum Frieden geneigt [1]). Darauf hatte er in Neumünster eine Zusammenkunft mit den Grafen Adolf und Gerhard von Holstein und Vertretern der Städte. Die Grafen erklärten, sie wünschten bei ihrem väterlichen Erbe zu bleiben, seien aber bereit, die Gnade des Königs zu suchen und der Krone Dänemark Lehnsdienste zu thun. Die Städte verlangten Bestätigung ihrer alten Privilegien und erklärten sich bereit, wegen des geschehenen Schadens und der Gefangenen 'guter Unterweisung zu folgen'; endlich verlangten sie, dass in den Gebrauch der alten Privilegien auch die andern Hansestädte mit einbegriffen sein müssten [2]). Nach diesen Vorverhandlungen kamen die beiden Parteien im September zu Nykjöbing (auf Falster) zusammen. Die Räthe des Königs hielten den dänischen Rechtsanspruch auf Schleswig fest, erklärten aber unter dem Eindruck der Nachricht von Flensburgs Fall, wenn den Holstenherren 'das Recht zu schwer sei', wolle der König gern 'eine mögliche Freundschaft mit ihnen eingehn, seinem Reiche unverfänglich' und auf Grund des Besitzstandes Frieden für einige Jahre schliessen; den Städten solle freier Verkehr in seinen Reichen vergönnt sein unter der Bedingung, 'dass sie ihm solche Pflicht thäten wie seine Unterthanen und seine Freunde aus andern Ländern ihm leisteten'. Auf die vermittelnden Bemühungen des Komthurs wurde die Antwort ertheilt, zu einer Verständigung mit Holstein sei man bereit, aber

---

segelen wille; schege dar jemende schade over, so wil he dar ungemanet umme wesen.

1) Urkundliche Berichte des Komthurs H. R. 1, 67. 68.

2) 1, 67: *do di vorgenanten stete in der gebruchunge irer privilegien die anderen henszestete mit en ynczogen.*

Digitized by Google

den Städten 'könne man in keiner Weise zulassen, ihre Privilegien zu gebrauchen'. Die Parteien gingen auseinander; ehe sie sich jedoch zur Heimreise trennten, kam wider Erwarten ein Vergleich zu Stande. Zu Gjedsör (auf Falster) ward am 25. Sept. festgesetzt [1]), dass die Holsteiner auf fünf Jahre im Besitz der Schlösser, Länder und Güter, welche sie im Lande Schleswig inne hätten, bleiben sollten; den Städten und dem gemeinen Kaufmann der Hanse solle der Gebrauch ihrer Privilegien in je zwei Häfen jedes der drei Reiche zugelassen sein, dazu auch der Fischfang an der schonischen Küste; im übrigen sollten sie bei freiem Verkehr nach allen Häfen dem Könige 'die Pflicht thun, die ihm seine Unterthanen und die Kaufleute aus andern Ländern leisteten'.

Es schien, als müssten die vier Städte sich dieser Beschränkung ihrer Privilegien fügen, nachdem der Hansetag des Jahres 1430 die Bitte um Kriegshülfe gegen Dänemark abgelehnt hatte [2]) und 1431 trotz dringender Einladung von Lübeck nur wenige Städte erschienen waren, so dass ein Recess gar nicht abgefasst worden zu sein scheint [3]). Aber Lübeck wollte, als ihm der Vergleich von Gjedsör mitgetheilt ward, alsbald in weitere Verhandlungen darüber eintreten [4]), und die Weigerung Dänemarks, darauf einzugehen, hatte Erneuerung des Seekriegs 1432 zur Folge. Die Lübecker Schiffe bewiesen nun ihre Ueberlegenheit in solcher Weise [5]), dass schon am 22. August 1432 zu Horsens (in Jütland) ein Vertrag zum Abschluss kam, der den Städten bessere Bedingungen sicherte [6]). Sie sollten auf fünf Jahre freien Verkehr haben 'nach alter Gewohnheit und Inhalt ihrer Privilegien', und zwar nicht nur die vier kriegführenden Städte, sondern 'desgleichen alle, welche der genannten Städte Privilegien mit Recht geniessen und gebrauchen'. Verhandlungen über den Definitivfrieden sollten am 1. Mai 1433 zu Svendborg auf Fühnen stattfinden; führten sie nicht zum Ziele, so sollte ein Schiedsgericht von beiderseits erwählten

1) H. R. 1, 69.

2) H. R. 1, Einleitung S. XVII.

3) Ebenda S. 9. 27 ff.

4) H. R. 1, 77.

5) Forts. des Detmar zu 1432, bei Grautoff Lüb. Chroniken 2, 62.

6) H. R. 1, 139. Als Wortführer der Städte bei den Verhandlungen (1, 138) erscheint der Lübecker Bürgermeister Hinrich Rapesulver.

Digitized by Google

'Herren und Freunden' die Entscheidung geben. Dieses Schiedsgericht trat, da der Tag zu Svendborg resultatlos verlief, am 30. Juni 1434 zu Wordingborg (auf Fühnen) zusammen, aber da die dänischen Forderungen noch immer hochgespannt waren [1]) und die Städte erklärten, dass vorher über die seit dem Tage zu Horsens verübten Friedbrüche verhandelt werden müsse [2]), so vertagten die Schiedsrichter ihren Spruch und setzten zunächst wiederum einen Termin zu direkter Verhandlung der Parteien an, in Wordingborg zum 1. Mai 1435; komme auch hier nichts zu Stande, so wollten sie am 24. Juni ihren Spruch thun.

Während dieser Verhandlungen tagte zu Lübeck ein wohlbesuchter Hansetag, dessen Beschlüsse erkennen lassen, wie die wichtigsten Aufgaben des Städtebundes mit erneutem Eifer erfasst wurden. Die Rathssendboten von 29 Städten waren versammelt [3]), um die Beschwerden des Handels vornehmlich in Flandern und England zu berathen, zugleich aber auch ältere Bundesgesetze zu erneuern [4]) und das Zusammenhalten der Bundesglieder zu befestigen [5]). Die dänische Sache kam nur insoweit zur Sprache, als

---

1) In den Instruktionen, welche die dänischen Gesandten zu diesem Tage erhielten, wird in Betreff des Sundzolls geltend gemacht, dass der König dasselbe Recht habe wie andere Fürsten, zu seiner Lande Frommen und Bestande etwas anzuordnen, und die früheren Privilegien seien durch den Bruch des Bündnisses von 1423 und die darauf folgenden Feindseligkeiten verbrochen. H. R. 1, 365, 47 u. 53.

2) H. R. 1, 366, 3.

3) Der Recess vom 5. Juni 1434 (H. R. 1, 321) zählt folgende Städte auf: Zur rechten Hand des worthaltenden Lübeck sassen Köln, Stralsund, Wismar, Danzig (die gemeinen Städte des Landes Preussen vertretend), Riga Dorpat, Reval, Stettin, Frankfurt, Berlin, Anklam, Osnabrück, Lemgo, Soltwedel, Stendal; zur linken Hand Hamburg, Dortmund, Soest, Lüneburg, Greifswald, Münster, Kolberg, Duisburg, Kiel, Wesel, Stavoren; dazu Abgesandte des Kaufmanns in Brügge und London. Später erschienen noch Vertreter von Magdeburg und Braunschweig. Die Tagfahrt dauerte bis in den September hinein.

4) An die Erneuerung des bereits im Recess von 1366 verkündigten Gesetzes 'Niemand soll an der Hanse oder des Kaufmanns Recht Theil haben, der nicht Bürger ist in einer Hansestadt' knüpften sich strenge Beschlüsse zur wirklichen Ausschliessung der Nichthansen, welche weiter unten anzuführen sind.

5) Dieser Recess setzt zuerst die Strafe von einer Mark Goldes fest,

Digitized by Google

auch die nicht kriegführenden Städte über Verletzung der Privilegien zu klagen hatten. Man beschloss eine Gesandtschaft unter Führung des Bürgermeisters von Köln an den Hochmeister zu senden mit dem Ersuchen, er möge bei den Königen von England und Dänemark und dem Herzog von Burgund sich zu Gunsten der Rechte des deutschen Kaufmanns verwenden und, falls dies keinen Erfolg habe, sich zu gemeinschaftlichem Handeln mit den Städten verbinden. Nachdem diese Gesandtschaft mit günstigem Bescheide zurückgekehrt war (31. Juli 1434)[1]), begab sich eine zweite besonders ansehnliche Gesandtschaft, bestehend aus vier Bürgermeistern von Lübeck, Köln, Hamburg und Danzig, mit den vom Hochmeister empfangenen Briefen nach Brügge und London. Ein Rathsherr von Stettin und der Stadtschreiber von Danzig gingen nach Dänemark, um dem König die Forderung der am Kriege nicht betheiligten Städte vorzutragen, er möge für die während des Waffenstillstandes genommenen hansischen Schiffe und Güter Ersatz leisten[2]). Von dieser Botschaft, welche nach dem Abbruch der Verhandlungen zu Wordingborg (21. Juli) beschlossen ward, erwartete man nicht viel, aber König Erich zeigte sich auf einmal nachgiebig, weil in Schweden die Unzufriedenheit mit seiner Regierung zu offenem Ausbruch gekommen war[3]). Noch vor Ablauf des Jahres ging er auf Verhandlungen zu Hadersleben ein, welche den Städten annehmbar erschienen, und im folgenden Sommer kam der langersehnte Friede zu Stande.

Graf Adolf erhielt durch den Frieden zu Wordingborg am 15. Juli 1435[4]) den grössten Theil von Schleswig auf Lebenszeit und für seine Erben auf zwei Jahre nach seinem Tode; nach Ablauf dieser Zeit sollte jeder Theil sich seines Rechtes bedienen. Er war noch nicht als Herzog anerkannt, und der König beanspruchte von ihm keinen Lehnsdienst, nur dass er Frieden halte mit den drei Reichen; dennoch war, wie die Folgezeit bewies,

---

wenn eine rechtmässig geladene Stadt den Hansetag aus nichtigen Gründen zu besenden verabsäume.

1) Bericht der Gesandtschaft H. R. 1, 355.

2) 1, 321, 6.

3) 1, 389. 390. Dahlmann, Dän. Gesch. 3, 139. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinav. Gesch. des 15. Jahrh. S. 22.

4) Die Urkunde bei Hvitfeld, dän. Chronik S. 788 und H. R. 1, 542.

Digitized by Google

das wesentliche erreicht. Den vier Städten wurde am 17. Juli, entsprechend der früheren zeitweiligen Vereinbarung zu Horsens, unter förmlicher Aufhebung des Bündnisses von 1423 der freie Gebrauch ihrer Privilegien bewilligt 'wie sie von Königen zu Königen ihnen gegeben seien', und 'desgleichen sollten alle, denen es von Rechts wegen zustehe, diese Privilegien geniessen und gebrauchen' [1]). Damit war in Folge des standhaften

1) H. R. 1, 543 ist nur die von den Städten gegebene Ausfertigung der Friedensurkunde aus dem Kopenhagener Archiv mitgetheilt. Dieselbe enthält aber gerade diese Hauptpunkte des Friedens nur kurz angedeutet und verweist dabei auf die Ausfertigung des Königs (*na inneholde sines Koningliken breves, den sine gnade uns dar nu up gegeven heft to Werdingborch uppe ghiffte desses breves*). Diese im Archiv zu Lübeck befindliche noch ungedruckte Urkunde, deren Veröffentlichung im Lübischen Urkundenbuch bevorsteht, enthält nach dem Eingang, in welchem der König verkündet, dass er allen Unwillen, Ansprache und Schuldigung gegen die Städte aufgegeben habe, '*id were worvan id were*', folgenden Artikel: '*Unde der ergenanten stede ere borghere coplude inwonere unde alle de eren scholen erer privilegia vryheyde unde older loveliken wonheyde, de en van koningen to koningen der vorbenomeden dryer rike samentliken unde besunderen gegeven sint, unde de wy en clarliken geconfirmeret unde bestediget hebben, roweliken vredesameliken unde gentzliken unvorbroken bruken in den erbenomeden dren riken to ewigen tyden, na inneholde dersulven privilegia unde vryheyde nicht buten bescheden. unde desgelikes scholen ok dersulven privilegia unde vryheyde bruken alle deyenne de der van rechtes wegene geneten unde bruken scholen, na inneholde der vorgerorden privilegia.* Darauf folgt, entsprechend der von den Städten gegebenen Zusicherung freien Verkehrs für die Unterthanen des Königs, die Zusicherung freien Verkehrs für die Städte: *unde der erbenomeden unse dre rike myd eren guderen unde haven velich vorsoken to watere unde to lande, vor alle deyenne de umme unse konink Erikes erbenomed unde unser nakomelinge willen van der crone wegene unde der ergenomeden unser dryer rike willen don unde laten willen unde scholen, unde se scholen dar unvorwaldet varen unde keren* etc. Darauf folgt die aus dem Bündniss von 1423 herübergenommene Bestimmung, dass jährlich vor der Schonenreise Sendboten der Städte nach Kopenhagen kommen sollen, um über Streitigkeiten eine Vereinbarung zu treffen, dann die Erstreckung des Friedens auf die beiderseitigen Bundesgenossen, endlich die förmliche Aufhebung des Bündnisses von 1423. Die Artikel der Urkunde sind nicht numerirt. Die 6 Artikel, welche die Chroniken (Forts. Korners und Forts. Detmars) anführen, geben die Bestimmungen des Friedens nicht nach der urkundlichen Grundlage, sie können höchstens als eine Formulirung der städtischerseits aufge-

Digitized by Google

Ausharrens der vier Städte der gesammten Hanse ihre alte Handelsstellung bestätigt, der Sundzoll war für sie abgethan. Aber die dänische Politik hatte die ausdrückliche Erwähnung der ‘neuen, ungewöhnlichen Zölle’, von welchen bei den Vorverhandlungen viel die Rede gewesen war, vermieden, und die Zollstätte zu Helsingör blieb für nichthansische Schiffe bestehen.

Der dänische König hoffte die Demüthigung, welche diese beiden Verträge ihm bereiteten, in besseren Zeiten wieder abzuschütteln; zunächst begab er sich nach Schweden und brachte durch Vertrag mit dem schwedischen Reichsrath zu Stockholm 14. Oktober 1435 auch hier einen Ausgleich zu Stande. Aber schon im nächsten Jahre brach der Zwist in Schweden aufs neue aus, und als der König sich abermals dorthin begab, begleiteten ihn auf sein Ansuchen Rathssendboten der vier wendischen Städte, um nunmehr als Freunde in Gemeinschaft mit dem dänischen Reichsrath ihn mit den Schweden auszusöhnen. Ihr Wortführer, Hinrich Rapesulver von Lübeck, machte alsbald nach der Ankunft in Kalmar (23. Juli 1436) geltend, die Vorbedingung der Vermittelung sei, dass der König halte, was er den Städten versprochen habe, besonders in Betreff des Sundzolls [1]), über dessen unrechtmässige Erhebung sich Danzig bereits bei Lübeck beschwert hatte [2]). Der König gab darauf die mündliche Zusicherung, die hansischen Schiffe sollten vom Zoll frei sein, wenn sie beim Durchfahren des Sundes das Wappen ihrer Stadt auf dem Kastell des Schiffes aussteckten [3]). Diese Zusicherung wurde als-

---

stellten, aber nicht so durchgesetzten Forderungen gelten. Die beiden ersten Artikel, dass der deutsche Kaufmann in den drei Reichen keinen andern Zoll und an keiner andern Stätte entrichten solle, als seit 100 Jahren üblich, sind in der Urkunde nicht enthalten; sie sind nur implicite bestätigt durch den dritten Artikel (*dat de kopman aller olden vryheyt unde privilegien bruken scholde* etc.), welcher der Urkunde entspricht. Der vierte Artikel, Forderung von Schadenersatz, hat in der Urkunde keine Aufnahme gefunden, der fünfte Schleswig betreffend ist durch den Vertrag mit Graf Adolf im wesentlichen erfüllt; der sechste, freien Verkehr der Unterthanen der drei Reiche in den Hansestädten betreffend, entspricht der Urkunde.

1) Bericht der Rathssendboten H. R. 1, 603, 2.

2) 1, 550. Die Antwort Lübecks 1, 552.

3) 1, 609: *also dat eyn yszlik schiphere de uthe den steden is de in un-*

Digitized by Google

bald nach Brügge, Bergen, Danzig verkündigt, doch kam es nicht zu einer urkundlichen Ausfertigung. König Erich war nicht länger geneigt, sich den mancherlei Ansprüchen seiner Reichsräthe und der Hansestädte zu fügen. Er nahm zwar den Schiedsspruch, welcher am 1. September 1436 zu Kalmar verkündigt wurde, an, aber zu dem Reichstag in Söderköping, welcher streitige Punkte der schwedischen Verhältnisse im einzelnen ordnen sollte, fand er sich nicht ein, sondern blieb während des Winters auf der Insel Gotland, wohin er nach der Abfahrt von Kalmar durch Sturm verschlagen worden war. Was in Söderköping zur Aufrechthaltung der Union unter Beschränkung der königlichen Machtbefugnisse beschlossen wurde, erhielt demnach nicht die königliche Zustimmung, ebensowenig erlangte die Hanse das auf Grund des Friedensvertrages gewünschte Privilegium. An Rechten unvermindert wollte Erich die Krone seinem Verwandten Bogislaw übertragen, dessen in Norwegen und Dänemark bereits verhandelte Nachfolge zur Anerkennung zu bringen sein einziger noch übriger Wunsch war.

Im Frühjahr 1437 begab er sich nach Danzig als Gast des befreundeten Hochmeisters, um sich mit seinen pommerschen Verwandten zu besprechen. Die Stadt Danzig beschwerte sich damals bei ihm über die unrechtmässige Erhebung des Sundzolls von den preussischen Schiffen, indem sie sich auf die von Lübeck bestätigte Mittheilung der Rathssendboten aus Kalmar berief[1]). Er leugnete aber die früher gegebene Zusage und behauptete, nur den vier am Kriege betheiligt gewesenen Städten stehe die Zollfreiheit zu; auch sei der Sundzoll mit Zustimmung des gesammten dänischen Reichsraths eingesetzt und könne von ihm nicht willkürlich geändert werden. Auf die Beschwerde, welche Danzig nun abermals an Lübeck richtete, antwortete der Rath von Lübeck durch wörtliche Mittheilung des betreffenden Artikels aus dem Wordingborger Frieden[2]) und fügte hinzu, die Sendboten hätten alles wohl verwahrt und der König sammt seinen Räthen hätte ihnen genug zugesagt, aber es werde wenig gehalten; die

seme privilegio begrepen sint, siner stat wapen achter uthsteke uppe dem castele mit eyner stangen efte glevyen, wanne he vor Orekrok henne segheld, unde zegele darmede vry sines weges.

1) H. R. 2, 120.

2) 2, 121.

Digitized by Google

Schiffe der vier Städte seien noch zollfrei im Sunde, nicht aber die darin enthaltenen Güter [1]).

Es bedurfte eines entschlossenen und einmüthigen Vorgehens der Städte, um die hansische Zollfreiheit, wie sie verheissen war, wirklich durchzusetzen. Der dänische König wollte Zwietracht säen und sich des Restes von Ansehen, den er noch in Dänemark besass, nicht gutwillig entäussern. Die Ereignisse fügten sich der Hanse günstig, wurden jedoch nicht mit voller Energie ausgenutzt. Als Erich, nach Dänemark zurückgekehrt, die Wahl seines Verwandten Bogislaw nicht durchsetzen konnte, nahm er 1438 seinen Wohnsitz für die Dauer auf Gotland, und der dänische Reichsrath berief einen anderen Verwandten, Erichs Schwestersohn Christoph von Baiern, auf den Thron. Dieser kam im Frühjahr 1439 nach Lübeck und war bereit mit den Hansestädten und Holstein Freundschaft zu schliessen, schon deshalb, weil er in Schweden und Norwegen der Anerkennung noch nicht sicher war. Durch Erichs Regierung war das Unionskönigthum nicht erstarkt, doch erkannten schliesslich die drei Reiche wiederum einen Herrscher an. Zunächst verbürgten sich die in Lübeck zahlreich anwesenden Mitglieder des dänischen Reichsraths in einem Vertrage, den sie am 26. Juni 1439 mit den vier Städten abschlossen, für Bestätigung der hansischen Privilegien in ihrem vollen Umfange und Aufhebung des Sundzolls [2]). Desgleichen sicherten sie durch Vertrag vom 2. Juli 1439 dem Grafen Adolf VIII. von Holstein die erbliche Belehnung mit Schleswig zu, einschliesslich der früher noch vorbehaltenen Gebiete von Hadersleben und Arrö [3]). Als die Belehnung am 30. April 1440 zu Kolding vollzogen wurde, war die im Frieden zu Wordingborg noch versagte rechtliche Anerkennung des vereinigten Schleswig-Holstein erreicht.

---

1) Die Forderung 'frei Schiff, frei Gut' ist auch später beim Sundzoll nie zur Anerkennung gekommen, die eignen Güter mussten durch Certificate bescheinigt sein.

2) H. R. 2, 306: *vortmer so wille wii erbenomeden redere na alle unseme vermoge truweliken darto helpen raden unde don, dat men van den steden unde dem copmanne in de henze behorende to Krock nynen tollen mer en scholde nemen unde dat de unwontlike tollen darsulwes aff werde gedan.*

3) Dahlmann, dän. Gesch. 3, 168.

Digitized by Google

Der Bestätigung der hansischen Privilegien stellte sich noch eine ernste Schwierigkeit entgegen, der seit längerer Zeit bestehende Zwiespalt zwischen den wendischen Städten und denen von Holland und Seeland, welche früher Mitglieder der Hanse gewesen waren [1]), dann aber sich dem Bunde entfremdet hatten, weil die wendischen Städte ihnen die Fahrt nach der Ostsee verwehren wollten. Seit 1428 unter dem Schutz eines mächtigen Landesherrn, des Herzogs von Burgund, stehend begannen sie Feindseligkeiten gegen hansische Schiffe, die sich in ihren Gewässern zeigten [2]), befreundeten sich mit Dänemark und machten gemeinsame Sache mit den Flandrern, welche den hansischen Verkehr in Brügge belästigten. Ein Vertrag, welchen die vom Hansetage des Jahres 1434 nach Brügge abgeordnete Gesandtschaft mit den Holländern am 10. Mai 1435 abschloss [3]), machte den Feindseligkeiten nur vorübergehend ein Ende. Die strengen Beschlüsse, welche der Hansetag gefasst hatte, um die Nichthansen von der Theilnahme am hansischen Verkehr auszuschliessen [4]), gaben bald zu

1) Es waren namentlich die vier Städte Amsterdam, Dordrecht, Briel, Zierikzee, welche in der Zeit von 1367 bis 1386 oft, dann noch einmal 1394 auf Hansetagen erschienen, s. Hanserecesse Erste Abtheilung, herausg. v. Koppmann, Bd. 1—5. Neben diesen werden bei der Flottenrüstung des Jahres 1438 (H. R. 2, 209) besonders noch folgende genannt: Harlem, Delft, Leyden, Alkmar, Rotterdam, Horn, Middelburg, Vliessingen; nur Harlem stellt gleich Amsterdam 4 Schiffe, die andern zwei oder eines.

2) Sie betheiligten sich namentlich an den Kaperzügen des Herrn van der Vere, der von Vliessingen aus die Schifffahrt auf dem Zwin hinderte, H. R. 1, 73. 74 328 357, 14. 392, 9.

3) H. R. 1, 399.

4) Aus dem Recess von 1434 (H. R. 1, 321) sind namentlich folgende Bestimmungen wichtig. (Art. 14.) Wer zur Hanse gehört, soll nicht Gesellschaft oder Schiffspart haben mit einem Nichthansen. (Art 18.) Wer sich in Flandern oder sonst ausserhalb der Hansestädte niederlässt und ein Weib nimmt, soll in keiner Hansestadt Bürger werden noch der hansischen Gerechtsame brauchen. (Art. 20 u. 21.) Jeder Schiffer der in See geht soll dem Rath der Stadt oder den Alterleuten zu Brügge oder London schriftlich angeben, wer seine Rheder sind; kommt er in einen Hafen, wo die Rheder oder ein Theil derselben sich aufhalten, so soll er Rechenschaft thun von seinen Reisen und sein Schiff nicht ohne Vorwissen der Rheder befrachten. (Art. 13 u. 27.) Kein Nichthanse soll sich in einer Hansestadt länger als 3 Monat aufhalten, um Kauf und Verkauf zu treiben. Während der Winterzeit, wo

Digitized by Google

neuem Streit Anlass. Schon im folgenden Jahre erliessen die wendischen Städte ein Handelsverbot gegen Flandern und Holland [1]). Die preussischen Städte aber, an den alten Handelsbeziehungen festhaltend, welche 1367 den Zutritt der Holländer und überhaupt der niederländischen Städte zur Hanse herbeigeführt hatten [2]), fügten sich dem Verbot nicht, und der Hochmeister ertheilte auf Ansuchen des Herzogs von Burgund den Holländern freies Geleit nach Preussen. Dies gute Einvernehmen erlitt allerdings eine Störung, als 1438 bei einem Angriff der Holländer auf die hansische Baienflotte auch 23 nach Preussen und Livland gehörige Schiffe genommen wurden [3]). Doch erklärten sich die Holländer zum Schadenersatz bereit, wenn der Friede mit den wendischen Städten zu Stande komme [4]). Zunächst entbrannte der Krieg mit neuer Heftigkeit, da die wendischen Städte sich vom dänischen Reichsrath in dem erwähnten Vertrage von 1439 zusichern liessen, dass die Holländer, so lange sie der Städte Feinde seien, von den dänischen Häfen ausgeschlossen sein sollten. Die Holländer traten darauf mit König Erich auf Gotland, der das Königthum seines Neffen nicht anerkennen wollte, in Verbindung und versuchten im Einverständniss mit dem Vogt zu Helsingör, Peter Oxe, einem treuen Anhänger des abgesetzten Königs, sich die Herrschaft über den Sund zu sichern. Doch eine ansehnliche Flotte der wendi-

die Schifffahrt ruhn soll (10. Nov. bis 22. Febr.), soll überhaupt kein Nichthanse sich in einer Hansestadt aufhalten. (Art. 29.) In Städten, wo Schiffe gebaut werden, sollen Lombarden, Engländer, Flandrer, Holländer und andre Nichthansen keine neuen Schiffe bauen lassen dürfen. Besonders über Art. 13 und 27 beschweren sich später die Holländer, H. R. 2, 144, 5.

1) H. R. 2, 8.

2) Der Kölner Konföderation 1367 ging ein Bündniss der preussischen Städte mit den niederländischen, 11. Juni 1367 zu Elbing abgeschlossen, voraus. Vgl. D. Schäfer, die Hansestädte und König Waldemar S. 391. Freundschaftliche Beziehungen zwischen wendischen und niederländischen Städten in früherer Zeit sind mehrfach bezeugt, nicht aber Theilnahme der letzteren an Hansetagen. Noch 1358 ergehen die Einladungsschreiben (H. R. erste Abth. 1, 224. 225) an die Städte der Mark, Sachsens, Westfalens, Preussens, Livlands, an Gotland und Köln, nicht aber an niederländische Städte.

3) H. R. 2, 240. Die lübische Chronik (Grautoff 2, 78) lässt die Schadenfreude erkennen, die man in Lübeck darüber empfand.

4) H. R. 2, 286, 7. 2, 304.

Digitized by Google

schen Städte verscheuchte sie 1440 von der Rhede von Marstrand und verpflichtete König Christoph, der noch keine Schiffe zur Verfügung hatte, zu Dank [1]). Bald aber wussten die Holländer sich mit diesem zu befreunden. Die Vortheile, welche Dänemark von der Zulassung der Holländer neben den hansischen Kaufleuten haben musste, waren so einleuchtend, dass die wendischen Städte sich beeilten, auf die Verhandlung, zu welcher Christoph sie sammt den Holländern nach Kopenhagen berief, einzugehen, damit nicht ein dänisch-holländischer Vertrag ohne sie zu Stande käme [2]).

Auch die preussischen Städte, wegen des Schadenersatzes von den Holländern auf diese Verhandlung verwiesen, schickten ihre Sendboten, und die Einigkeit, mit welcher Lübeck und Danzig das hansische Interesse vertraten [3]), hatte die Folge, dass König Christoph vor Ankunft der holländischen Gesandten zuerst die Bestätigung der Privilegien gab, dann auch auf die Erhebung des Sundzolls allen Hansestädten gegenüber einstweilen verzichtete, bis ihm der Wortlaut der Privilegien auf einem zu bestimmenden Tage vorgelegt sei [4]). Um des Friedens willen bestanden

1) Berichte Lübecks an Danzig H. R. 2, 388. 389. Lübeck hatte 7 grosse 'Holke mit Vorkastellen', Wismar und Stralsund je 3 desgleichen gesandt; ausserdem hatte man 35 kleinere Schiffe. Auch Rostock, 1439 durch Rückkehr des alten Raths mit den Nachbarstädten wieder ausgesöhnt (2, 315), war bei der Flottenrüstung betheiligt. König Christoph hatte nur zwei mit Beschlag belegte englische Kauffahrer bemannt.

2) Verhandlung der Städte zu Wismar 2, 419, 7: *Item gheven de van Lubeke den anderen steden to kennende wo se vorvaren hadden unde bevruchteden sück, dat de Denen sick van den Hollanderen wolden sliten, de stede dar buten to latende. Dar de stede umme eens worden . . . dat me darumme sende to deme heren Koninghe van Dennemarken.* Vgl. v. d. Ropp, Zur deutsch-skandinav. Gesch. S. 105 ff.

3) Während des Krieges hatte, obgleich die preussischen Städte die Theilnahme ablehnten (H. R. 2, 381), doch ein freundliches Verhältniss bestanden. Das Anerbieten, welches bei den Verhandlungen die Dänen an Lübeck richteten, die Zollfreiheit solle den sechs wendischen Städten bewilligt werden, den anderen nicht, weil sie dem König keine Kriegshülfe geleistet hätten, wurde standhaft zurückgewiesen: *wente de erbenomeden 6 stede wolden nicht annamen de confirmacien sunder in aller wise so se en were togesecht unde Koning Eric hadde bezegelt, nymande van der hanse dar buten to beschedende, unde ok desgeliken van des tolne wegen to Krok* H. R. 2, 488, 15.

4) 2, 488, 23: *de her archibiscop* (von Lund) *van wegen des heren Ko-*

Digitized by Google

die hansischen Gesandten nicht auf der früheren Ansicht, dass die Sundzollfreiheit in den bestätigten Privilegien bereits mit enthalten sei. Darauf begannen die Verhandlungen mit den Holländern; man einigte sich über Friedstand und freien Handelsverkehr auf zehn Jahre, den preussischen Städten wurde der Schadenersatz, den Holländern ihre Privilegien in Dänemark zugesichert. Das damals begründete Verhältniss zwischen der Hanse, Holland und Dänemark hat sich in der Folgezeit behauptet trotz mehrfacher Bemühungen der Hanse die Holländer wiederum auszuschliessen. Von Wichtigkeit war es, dass die Städte von Geldern, Overyssel und Friesland sich nicht den Holländern anschlossen, sondern der Hanse getreu blieben, auch als sie unter burgundisch-habsburgische Herrschaft kamen [1]).

Der Hansetag zu Stralsund 1442, auf welchem die Privilegien der Hanse in Dänemark verlesen und geprüft wurden [2]), hätte nun zur Folge haben müssen, dass man alsbald die ausdrückliche Bestätigung der Sundzollfreiheit von Dänemark forderte. Aber man kam nicht zu einem sicheren Entschluss; viel mag dazu beigetragen haben, dass Hinrich Rapesulver, der bisher bei den dänischen Verhandlungen das Wort geführt, nicht mehr am Leben war († 1440). König Christoph wich einer in Rostock angesetzten Tagfahrt aus [3]), und eine lübeckische Gesandtschaft, welche 1443 nach Kopenhagen ging, um zwischen ihm und sei-

---

ninges sede den steden, alse se begerende weren dat de here Koning den tolne to Krok wolde affdoen unde nicht entfangen van den van der Dudeschen hanze bet so langhe dat de stede tor negesten dachvart . . . ere privilegie scholden vorbringen edder darvan warhafftige vidimus, . . . dat de erbenomede ere here umme vruntschup leve unde guder endracht deme so gerne doen wolde. Darvor de erbenomeden stede deme heren Koninghe unde syme rade zere dankeden etc.

1) Die Städte *Nymwegen, Zütphen, Roermonde, Arnhem, Kampen, Venlo, Elburg, Harderwyk, Deventer, Zwoll, Groningen, Stavoren, Bolsward* nehmen noch oft an Hansetagen Theil und werden in den Verzeichnissen von 1554 und 1572 (bei Sartorius Gesch. d. hans. Bundes 2, 760) aufgeführt. *Roermonde, Arnhem, Kampen*, die sich vorübergehend mit den Holländern befreundet hatten, wurden schon 1441 wieder in die Hanse aufgenommen, H. R. 2, 439.

2) H. R. 2, 608.

3) H. R. 2, 648—650.

Digitized by Google

nem Oheim Erich zu vermitteln, erhielt deshalb den Auftrag, daran zu erinnern, dass der Kaufmann in seinen Privilegien nicht verkürzt werde, 'bis die Städte mit dem Herrn Könige darüber zu Worten gewesen'[1]). Ein wirkliches Abkommen darüber ist nicht bekannt, aber thatsächlich hat Christoph die hansische Sundzollfreiheit anerkannt. Die nächste Gesandtschaft, welche 1445 nach Kopenhagen ging, verhandelte nur über die Bestätigung der Privilegien in Schweden und Norwegen; des Sundzolls wird in ihrem ausführlichen Bericht nicht mehr gedacht, nur gelegentlich bei den 'Klagen und Gebrechen', die sich an die Hauptverhandlung anschlossen, der Name des Vogts zu Helsingör erwähnt[2]). Auf dem grossen, von 39 Städten beschickten Hansetage des Jahres 1447 hat nur die Stadt Zwoll sich über die Erhebung des Zolls zu beschweren, und es wird ihr Abhülfe zugesichert[3]). Gleich darauf jedoch klagen die preussischen Städte ihrem Hochmeister aufs neue, 'dass der König von unsern Bürgern im Sunde die Nobel nimmt'[4]). Christoph ging mit feindseligen Plänen gegen die Hanse um, aber sein plötzlicher Tod vereitelte die Ausführung.

Unter Christophs Nachfolgern haben die Hansestädte noch geraume Zeit ihre Privilegien behauptet, obgleich die in Lübeck ungern gesehene[5]) Vereinigung Schleswig-Holsteins mit Dänemark 1460 ihnen die Bundesgenossenschaft entzog, welche das schauenburgische Haus oft gewährt hatte. Die Frage des Sundzolls kam 1484 wieder zur Erörterung, als König Johann um Bestätigung der hansischen Privilegien ersucht wurde. Die städtischen Gesandten, zur Vorlegung der Urkunden aufgefordert, brachten zwar die Bestätigungen Cristophs und Christians I. zur Stelle, konnten aber kein Privilegium über den Sundzoll aufweisen. Auf den

1) H. R. 3, 19, 6.

2) 3, 205, 20.

3) 3, 288, 8.

4) 3, 318, 5.

5) Detmars Chronik (Forts.) zum J. 1460: *Aldus worden de Holsten Denen unde gheven syk myt guden willen ane swerdes slach under den Konyngh van Denemarken, dar ere olderen unde vorvaren mennich jar teghen ghewesen hadden unde hinderden dat myt werender hand unde hadden mannighen stryd mit den denen, dar en de stede behulpelik to weren myt groteme volke unde myt groter kost, dat se nene Denen wesen wolden.*

Digitized by Google

Frieden von Wordingborg sich zu berufen unterliessen sie schon deshalb, weil sie die Urkunden König Erichs 'wegen einiger darin enthaltener Artikel' nicht vorlegen mochten[1]). So blieb die Zollfreiheit nur soweit in Kraft, als sie in der letzten thatsächlich bestanden hatte, d. h. für die wendischen Städte; Danzig begnügte sich darum zu bitten, dass der alte Zollsatz für seine durch den Sund nach England segelnden Schiffe nicht erhöht werde[2]). Dem entsprechend bestätigte noch 1560 der Vertrag zu Odense[3]) den sechs wendischen Städten (Lübeck, Hamburg, Rostock, Stralsund, Wismar, Lüneburg) die Zollfreiheit für eigene Güter in eignen Schiffen, ausgenommen jedoch Wein und Kupfer, auch hatten sie ein Schreib- und Tonnengeld zu entrichten. Die übrigen 'osterschen Städte' mussten für jedes Schiff mit eignen Gütern einen Nobel bezahlen; für fremde Güter hatten alle Städte den vollen Zoll zu entrichten.

So war es nur noch eine theilweise Freiheit, und je mehr sich mit der Entwickelung der Schifffahrt verschiedener Nationen der Sundzoll zu einer Haupteinnahmequelle für Dänemark gestaltete, desto schwerer wurde es hansische Privilegien zu behaupten. Als Schweden im Frieden zu Brömsebro 1645 seine Erwerbungen in Pommern und Mecklenburg (Wismar) Dänemark gegenüber sicherte, hielt es ausdrücklich die Bestimmungen des Vertrags zu Odense aufrecht. Im westfälischen Frieden 1648 übernahm es die Verpflichtung seine deutschen Unterthanen, insbesondere die zur Hanse gehörenden Städte, in der ihnen gebührenden Freiheit der Schifffahrt und des Handels zu schützen[4]). Diesen Schutz hat es bis 1720 im wesentlichen geleistet, dann begann Preussen dafür einzutreten. Die drei nach Auflösung des Hansabundes 1669 noch verbleibenden Hansestädte des deutschen Reichs haben durch Verträge stets ihre Stellung unter den 'pri-

1) Bericht über die Verhandlungen von 1484 Hanserecesse, Dritte Abtheilung, herausg. von D. Schäfer, 1, 546, 170. Der Bürgermeister von Lübeck erklärte den andern Gesandten: *Leven heren, wii hebben nysoken laten alle unse breve, wi konen kein bewiis finden dat wi tolfrii siin im Sunde. sunder alleine dat wi den nii hebben geven.* 1, 547, 4.

2) 1, 547, 50.

3) Sartorius, Gesch. des hans. Bundes 3, 129. Scherer, der Sundzoll S. 13.

4) Art. 16 des Friedens zu Osnabrück. Scherer S. 21. 158.

Digitized by Google

vilegirten Nationen' behauptet bis zur allgemeinen Ablösung des Sundzolls 1857.

Wären die Hansestädte im 15. Jahrhundert eben so einig wie in den Jahren 1367—70 gegen Dänemark aufgetreten, wäre der Zwiespalt mit den Holländern vermieden worden, so hätten sie wohl noch grössere Erfolge erreicht. Aber auch so gebührt ihnen die Anerkennung, „dass sie, von Kaiser und Reich verlassen, es unternahmen sich selbst zu helfen und auch ohne den Kaiser den deutschen Handel daheim und in der Fremde zu vertreten und zu schützen“ [1]).

1) Worte A. Schaefers in seinem Vortrage über „die Hansa der Deutschen“, Histor. Aufs. u. Festreden S. 86.

Digitized by Google

Inhalt.

Seite

Zur Geschichte Solons und seiner Zeit. Von Benedictus Niese 1

Phidias Tod und die Chronologie des olympischen Zeus. Von Georg Loeschcke 25

Zu Xenophons Hellenika. Von Thomas Fellner 47

Antike Ansichten über das jährliche Steigen des Nil. Von Adolf Bauer 70

Die ursprüngliche Bedeutung und Competenz der aediles plebis. Von Wilhelm Soltau 98

Omsa. Von H. J. Müller 148

Der Historiker Tanusius Geminus und die annales Volusi. Ein Catullianum von P. E. Sonnenburg 158

Die Eroberung Britanniens durch die Römer bis auf die Statthalterschaft des Agricola. Von Konrad Panzer 166

Zur Germania des Tacitus. Von Carl Hachtmann 178

Zur Geschichte des Consulates in der römischen Kaiserzeit. Von Julius Asbach 190

Zu den Quellen der Geschichte des Kaisers Septimius Severus. Von Johannes Kreutzer 218

Zur Reconstruction der Weltkarte des Agrippa. Von Friedrich Philippi. (Mit einer Tafel) 239

Zum Jahre der Schlacht von Pollentia. Eine Replik von Berthold Volz 246

Victor von Vita. Von August Auler 253

Digitized by Google

Seite

Zur Kenntniss der Weltchronik des Georgios Monachos. Von Carl de Boor 276

Zum Register Gregors VII. Von Paul Ewald 296

Die Erhebung König Friedrich I. Von Paul Hasse 319

Die Betheiligung des Herzogs Heinrich von Baiern an der Wahl des Jahres 1257. Von Richard Tannert. 336

Der Friede zu Wordingborg und die hansische Sundzollfreiheit. Von Max Hoffmann 344

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google

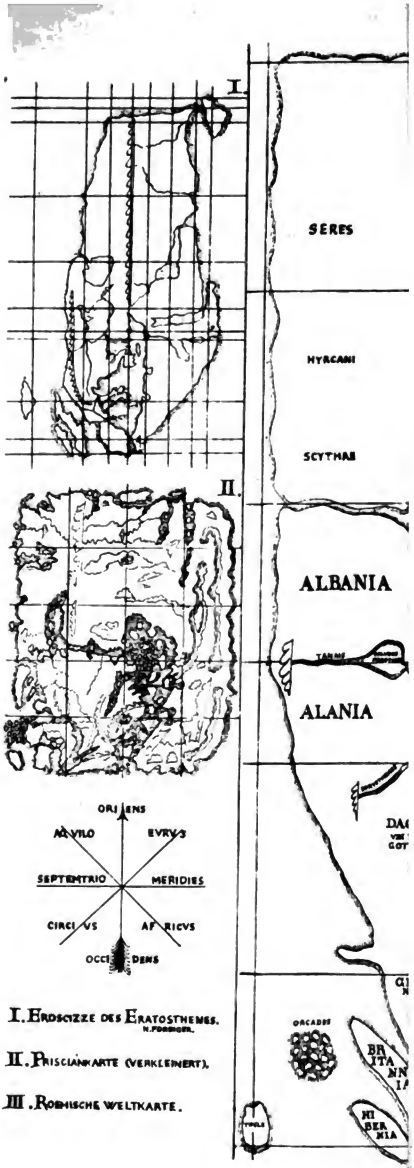

I. Erdskizze des Eratosthenes.

II. Prisciankarte (verkleinert).

III. Römische Weltkarte.

Digitized by Google

THE BORROWER WILL BE CHARGED AN OVERDUE FEE IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED BELOW. NON-RECEIPT OF OVERDUE NOTICES DOES NOT EXEMPT THE BORROWER FROM OVERDUE FEES.

WIDENER
OCT CANCELLED
1986

H 28.82
Historische Untersuchungen.
Widener Library 005302355
3 2044 087 951 836

Digitized by Google